

**Stephanie Hombach**

---

**Eheschließung und Ehescheidung im  
modernen Hindu-Recht Indiens im  
Vergleich zu deutschem Recht**

---



**Cuvillier Verlag Göttingen**

**Eheschließung und Ehescheidung im modernen Hindu-Recht Indiens**  
**im Vergleich zu deutschem Recht**

Inaugural – Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der Rechte  
durch die  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

vorgelegt von Stephanie Hombach  
aus Bonn

Tag der Promotion: 21. November 2002

## **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2003

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2002

ISBN 3-89873-773-X

Dekan: Prof. Dr. Urs Kindhäuser

Erstreferent: Prof. Dr. Robert Battes

Zweitreferent: Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. November 2002

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2003

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2003

Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-89873-773-X

**Für meinen Vater**



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2002 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 21. November 2002 statt. Die Rechtsprechung ist bis Dezember 2001 berücksichtigt.

Mein ausdrücklicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Robert Battes nicht nur für die jederzeit freundliche Unterstützung und den wertvollen Rat, während ich die Dissertation verfasste, sondern auch dafür, dass er während des Studiums mein Interesse für die Rechtsvergleichung weckte. Frau Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Werner Menski der School of Oriental and African Studies, University of London danke ich für die „Starthilfe“, die er mir in Form von umfangreichen Anregungen, Übersichten und hilfreichen Literaturhinweisen zur Verfügung stellte. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, der School of Oriental and African Studies der University of London sowie dem Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln danke ich, dass ich die Bibliotheken ohne bürokratischen Aufwand nutzen durfte.

Meinen Kolleginnen und Kollegen an der Deutsch-Indischen Handelskammer in Chennai und Neu-Delhi danke ich besonders dafür, dass sie mir während meiner Aufenthalte dort weit über die berufliche Arbeit hinaus Einblicke, in das alltägliche Leben in Indien und in ihre Kultur gewährten. Ich danke auch Frau Elsbeth Brommundt für ihre umfangreiche Hilfe und Unterstützung.

Meine größte Dankbarkeit gebührt meinen Eltern, die mir das Studium ermöglichten, mein Interesse an fernen Kulturen weckten und mir die Eigenschaften mitgaben, ohne die ich die Promotion nicht gewagt und zuende geführt hätte.

## Gliederung

<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1. <i>Das Staatssystem der Republik Indien und ihre Gesamtrechtsordnung</i>	2
2. <i>Der Begriff des Hindutums</i>	4
3. <i>Der Hintergrund des Hindu-Rechts</i>	6
a) Die vedische Epoche	9
b) Die Epoche der <i>Dharmasastras</i>	11
c) Die Post- <i>Smriti</i> -Epoche	15
d) Die Epoche des modernen Hindu-Rechts	18
<b>1. Kapitel:</b>	
<b>Historische und religiöse Hintergründe der Institution der Ehe</b>	<b>22</b>
I. Hinduistischer Kulturkreis in Indien	22
1. <i>Die Lebensabschnitte des Hindus</i>	22
2. <i>Die Ehe in den religiösen Schriften</i>	24
3. <i>Die Ehe und die Ehescheidung in moderner Zeit</i>	35
II. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung	40
1. <i>Antike</i>	40
2. <i>Mittelalter</i>	42
3. <i>Neuzeit</i>	42
4. <i>20. Jahrhundert</i>	47
5. <i>Fazit</i>	49

<b>2. Kapitel:</b>	<b>50</b>
<b>Die Eheschließung</b>	
I. Modernes Hindu-Recht	50
1. Rechtsquellen	50
2. Anwendungsbereich des Hindu Marriage Act	50
3. Formen und Verfahren der Eheschließung	52
a) Darstellung einer Hochzeit	53
b) Anerkennung verschiedener Bräuche als wirksamer Trauungsakt	55
c) Registrierung der Ehe	58
4. Ehefähigkeit und Folgen ihres Fehlens	59
a) Gebot der Monogamie	59
b) Verbot der Ehe unter Verwandten	62
aa) Sapinda-Verhältnisse	63
bb) Verwandtschaftsverhältnisse	65
cc) Einschränkung der Eheverbote unter Verwandten oder Sapindas durch anerkanntes Brauchtum	65
c) Anforderungen an die geistigen Kapazitäten der Brautleute	67
d) Erfordernisse an das Alter der Brautleute	70
5. Willens- und Wissensmängel und ihre Folgen	72
a) Unkenntnis des Bräutigams von der Schwangerschaft der Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit	73
b) Beeinflussung der Willensbildung eines Ehegatten durch Gewalt oder Täuschung	74
6. Ehemangel durch fehlenden Ehevollzug wegen Impotenz	78
II. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung	83
1. Rechtsquellen und Verfahren der Eheschließung	83
2. Ehefähigkeit und Folgen ihres Fehlens	87
3. Wissens- und Willensmängel und ihre Folgen	93
4. Weitere Eheaufhebungsgründe	98
5. Fazit	98



<b>3. Kapitel</b>	<b>99</b>
<b>Die Ehescheidung</b>	
<b>1. Abschnitt</b>	<b>99</b>
<b>Voraussetzungen der Ehescheidung und Verfahren</b>	
I. Modernes Hindu-Recht	99
1. Grundsatz der gerichtlichen Scheidung	99
2. Allgemeine Voraussetzungen	102
3. Gründe für die Ehescheidung auf einseitiges Betreiben	104
a) Ehebruch – <i>Adultery</i>	105
b) Grausamkeit – <i>Cruelty</i>	111
c) Verlassen – <i>Desertion</i>	126
d) Übertritt zu einem anderen Glauben – <i>Conversion</i>	137
e) Geistige Störungen – <i>Unsoundness of mind</i>	139
f) Erkrankung an Lepra	142
g) Leiden an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit – <i>Veneral disease</i>	143
h) Weltflucht – <i>Renunciation of the world</i>	145
i) Verschollenheit	148
4. Zusätzliche Gründe für die einseitige Ehescheidung durch die Ehefrau	150
a) Vor dem 18. Mai 1955 begründete Doppelehe	150
b) Vergewaltigung oder Perversität	151
c) Getrenntleben nach einem Unterhaltsurteil	152
d) Ablehnung einer Ehe, die im Kindesalter geschlossen wurde	153
5. Besondere Ehescheidungsgründe der Sect. 13 (1-A) HMA	154
6. Ehescheidung aufgrund gegenseitigen Einverständnisses	159
7. Ehescheidungsverfahren und Entscheidungshindernisse	165
a) Zuständigkeiten	167
b) Antragsanforderungen	169
c) Die Parteien	172
d) Verfahrensgrundsätze	173
aa) Nichtöffentlichkeit – <i>Procedure in camera</i>	173
bb) Gebot der zügigen Verhandlung	174
cc) Ermittlung durch das Gericht	174
dd) Bemühen um Versöhnung	176
ee) Pflicht des Gerichts zur Untersuchung des Sachverhalts auf Entscheidungshindernisse	178
ff) Alternative Entscheidung gemäß Sect. 13A HMA	187
e) Vorläufiger Unterhalt – <i>Maintenance pendente lite</i>	188
f) Rechtsmittel	194

II.	Zusammenfassende und vergleichende Würdigung	197
1.	<i>Grundsatz der gerichtlichen Ehescheidung</i>	197
2.	<i>Allgemeine Voraussetzungen</i>	198
3.	<i>Ehescheidungsgrund</i>	199
4.	<i>Verfahren</i>	209
	a) Zuständigkeit	210
	b) Die Parteien	212
	c) Der Antrag	213
	d) Verfahrensgrundsätze	215
	aa) Ausschluß der Öffentlichkeit	215
	bb) Versöhnungsbemühungen	216
	cc) Zügigkeit	218
	dd) Ermittlung durch das Gericht	219
	e) Einstweilige Anordnung	220
5.	<i>Fazit</i>	223
<b>2.</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>229</b>
	<b>Die Folgen der Ehescheidung</b>	
I.	Modernes Hindu-Recht	229
1.	<i>Auseinandersetzung des Hausrats und der Ehescheidung</i>	229
2.	<i>Ehegattenunterhalt</i>	233
	a) Allgemeines	233
	b) Zuständigkeit des Gerichts der Scheidungssache	235
	c) Voraussetzungen für eine Unterhaltsentscheidung	236
	d) Bestimmung der Höhe der Unterhaltsleistung	239
	e) Eigenschaften des Unterhaltsanspruchs: Form der Leistung, Verfügbarkeit und Sicherung des Anspruchs	245
	f) Abänderung und Beendigung der Unterhaltspflicht	245
	g) Unterhalt aus Sect. 125 <i>Code of Criminal Procedure</i>	248
	h) Konkurrenz zwischen dem Unterhaltsanspruch aus Sect. 25 HMA und der Regelung der Sect. 125 <i>Code of Criminal Procedure</i>	251
3.	<i>Sonstige Folgen der Ehescheidung</i>	253
	a) Wiederheirat	253
	b) Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Ehescheidung	254

II.	Zusammenfassende Würdigung	259
1.	<i>Auseinandersetzung des Hausrats, der Ehewohnung, des Eigentums und des Vermögens</i>	259
2.	<i>Unterhalt</i>	262
	a) Systematik und Tatbestandsstruktur	262
	b) Einzelfragen	267
	aa) Auswirkung der Rollen im Prozeß auf den Unterhaltsanspruch	267
	bb) Auswirkung des Scheidungsgrundes auf den Unterhaltsanspruch	267
	cc) Auswirkung der Kinderbetreuung auf den Unterhaltsanspruch	268
	dd) Auswirkung von Alter und Erkrankungen der Parteien auf den Unterhaltsanspruch	271
	ee) Unterhaltsanspruch in Fällen, in denen keine Erschwernisse zur Situation nach der Ehescheidung hinzutreten	273
	ff) Weitere Konstellationen	277
	gg) Auswirkung des Einkommens und des Vermögens der Parteien auf den Unterhaltsanspruch	279
	hh) Einfluß weiterer Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners	282
	ii) Umgang mit der Verweigerung der Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse	283
	jj) Auswirkungen des Verhaltens der Betroffenen auf den Unterhaltsanspruch	285
	kk) Bestimmung des Bedarfs und der Höhe des Unterhaltsanspruchs	288
	ll) Auswirkungen veränderter Sachlagen auf den Unterhaltsanspruch	290
	mm) Beendigung des Unterhaltsanspruchs	291
	nn) Tod des Unterhaltsschuldners	292
	oo) Auswirkung von Vereinbarungen über den Unterhalt	292
	pp) Versorgungsausgleich	295
3.	<i>Verfahren</i>	296
4.	<i>Außerhalb des Familienrechts angesiedelte Unterhaltsregelungen</i>	298
5.	<i>Sonstiges</i>	298
	a) Wiederheirat	298
	b) Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Ehescheidung	299
6.	<i>Fazit</i>	300

<b>4. Kapitel</b>	<b>302</b>
<b>Abschlußbetrachtung</b>	
1. <i>Eheschließung</i>	303
2. <i>Ehescheidungsvoraussetzungen</i>	310
3. <i>Ehescheidungsfolgen</i>	316
4. <i>Verfahren</i>	323
5. <i>Einfluß anderer Gesetze der indischen Gesamtrechtsordnung auf den Hindu Marriage Act und seine Anwendung</i>	324
<b>Ergebnis</b>	<b>328</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AIR	All India Reporter
All ER	All England Reporter
Anm.	Anmerkung
AP	Andhra Pradesh
Art.	Artikel oder Article
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJP	Bharatiya Janata Party
Bom	Bombay
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cal	Calcutta
CPC	Code of Civil Procedure
Cri LJ	Criminal Law Journal
d.h.	das heißt
Del	Delhi
DMC	Divorce and Matrimonial Cases
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
EP	East Punjab
etc.	et cetera
EZFamR	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FCA	Family Courts Act
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FN	Fußnote
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
Guj	Gujarat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratsVO	Hausratsverordnung
HLR	Hindu Law Reporter
HMA	Hindu Marriage Act
HP	Himachal Pradesh

i.S.d.	im Sinne des/im Sinne der
i.S.V.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ILR	Indian Law Report
J&K	Jammu und Kashmir
Kant	Karnataka
Kap.	Kapitel
Ker	Kerala
Lah	Ladakh
Lit.	Litera
Mad	Madras
Marr. LJ	Marriage Law Journal
MD	Marriage and Divorce, Buch von Diwan
MP	Madhya Pradesh
MüKo	Münchener Kommentar
Mys	Mysore
n. Chr.	nach Christus
Nag	Nagaland
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOC	Notes of Cases
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliches/oder ähnliche
OLG	Oberlandesgericht
Ori	Orissa
P&H	Punjab und Haryana
Pat	Patna
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Punj	Punjab
Raj	Rajasthan
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SC	Supreme Court
SCC	Supreme Court Cases
Sect.	Section
SMA	Special Marriage Act
sog.	sogenannte(r)
StAZ	Zeitschrift "Das Standesamt"
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

## Literaturverzeichnis

- Agarwala, R. K.** Hindu Law, 19. Auflage, Allahabad 1996  
Zitiert: R. K. Agarwala
- Aggarwal, S. N.** The Law of Maintenance, 3. Auflage, Delhi – Allahabad 1995
- Agrawala, Rajkumari/ Rammanamma, A.** Women and the Family Law, in: Sarkar, Lotika/Siraramayya, B. (Hrsg.) Women and Law – Contemporary Problems, Delhi 1994, S. 248ff  
zitiert: Agrawala/Rammanamma
- Ambrock, Erich,** Zur Verfassungsmäßigkeit und Auslegung der positiven Härteklausel des Eherechtsgesetzes, in: FamRZ 1978, S. 314ff
- Arora, A. S./ Kalra, J. S.** Digest of Marriage and Divorce Cases 1955 – 1995, Chandigarh 1995
- Awasthi, S. K.,** Bhatnagar's Manual of Marriage and Divorce, 2. Auflage, Jodhpur 1994
- Banerjee, Gooroodass** The Hindu Law of Marriage and Stridhana, 4. Auflage, Delhi 1915, Neudruck 1984
- Barth, Thomas/ Wagenitz, Thomas,** Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts, in: FamRZ 1996, S. 833ff
- Battes, Robert** Vom Rechtsstreit zum mediativen Prozeß, in: Festschrift für Erwin Deutsch, Köln – Berlin – Bonn – München 1999
- Betz, Joachim** Staatsaufbau und Politik, in: Informationen zur politischen Bildung „Indien“ (Nr. 257/1997)
- Blasius, Dirk** Ehescheidung in Deutschland 1794 bis 1945, Göttingen 1987

- Bornhofen, Heinrich** Die Reform des Kindschaftsrechts und die Neuordnung des Eheschließungsrechts, in: StAZ 1997, S. 362
- Bosch, Friedrich Wilhelm** Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland – Grundlagen der rechtlichen Ordnung, Köln 1983
- Ders.** Staatliches und kirchliches Eherecht – in Harmonie oder im Konflikt?, Bielefeld 1988
- Ders.** Anmerkung zu OLG Stuttgart, in: FamRZ 1991, S. 334ff
- Ders.** Die geplante Neuregelung des Eheschließungsrechts, in: FamRZ 1997, S. 65 und S. 138
- Ders./ Hegnauer, Cyril/ Hoyer, Hans** Ziviltrauung vor religiöser Trauung, - sinnvoll oder überholt ? in: FamRZ 1997, S. 1313ff
- Bucher, Eugen** Rechtsüberlieferung und heutiges Recht, in: ZEuP 2000, S. 394ff
- Burguière, André/ Lebrun, François** Priest, Prince and Family, in: Burguière, André, Klapisch-Zuber, Christiane, Segalen, Martine, Zonabend Françoise (Hrsg.), A History of the Family, Band 2, Cambridge 1996, S. 95ff
- Burrows, David (Hrsg.)** Butterworth's Family Law Guide, London - Edinburgh – Dublin 1997  
zitiert: Bearbeiter in Burrows
- Damman, Angelika** Die Joint Hindu Family, Darstellung und Bedeutung dieses Instituts für die moderne indische Gesellschaft, Frankfurt a. M. – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien 1993
- David, René/ Jauffret-Spinosi, Camille** Les grandes systèmes de droit contemporains, 10. Auflage, Paris 1992
- Deb, Pabitra Kumar** Cases and Materials on Hindu Marriage Act, 1955, Lucknow 1991



- Derrett, John Duncan Martin** Introduction to Modern Hindu Law, Oxford 1963  
zitiert: Derrett, Introduction
- Ders.** Religion, Law and the State in India, London 1968  
zitiert: Derrett, Religion, Law, State
- Ders.** The Death of a Marriage Law – Epitaph for the Rishis, Durham, Carolina 1978  
zitiert: Derrett, Death
- Ders.** A Critique of Modern Hindu Law, Bombay 1970  
zitiert: Derrett, Critique
- Desai, A. R.** Gender Role in the Constitution, in: Sarkar, Lotika/Siraramayya, B. (Hrsg.) Women and Law – Contemporary Problems, Delhi 1994, S. 41ff  
zitiert: A. R. Desai in Sarkar/Siraramayya
- Desai, Tripta** Women in India, Delhi 1997  
zitiert: T. Desai
- Deshra, Kiran** Uniform Civil Code in retrospective and prospective, Delhi 1995
- Devi, M. Indira** Women's Assertion of Legal Rights to Ownership, in: Sarkar, Lotika/Siraramayya, B. (Hrsg.) Women and Law – Contemporary Problems, Delhi 1994, S. 168ff  
zitiert: M. I. Devi in Sarkar/Siraramayya
- Dieckmann, Albrecht** Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. Eherechtsgesetz vom 14. Juni 1976, in: FamRZ 1977, S. 81ff
- Diwan, Paras/  
Diwan, Peeyushi** Law of Maintenance in India, Delhi 1990  
zitiert: Diwan, LM
- Dies.** Hindu Law, Allahabad 1995  
zitiert: Diwan, HL
- Dies.** Law of Marriage and Divorce, 3. Auflage, Delhi 1997  
zitiert: Diwan, MD

- Dhar, Sodarshan/  
Dhar, M. K.** Evolution of Hindu Family Law, Vedas to Vasistha, Delhi 1986
- Dodds, Malcolm  
(Hrsg.)** Family Law Textbook, 16. Auflage, London 1994
- Dubois, J. A.** Hindu Manners, Customs and Ceremonies, Ausgabe Beauchamps, Delhi – Madras 1996
- Finger, Peter** Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts, in: FuR 1996, S. 124ff
- Fossier, Robert** The Feudal Era, in: Burguière, André; Klapisch-Zuber, Christiane; Segalen, Martine; Zonabend, Françoise (Hrsg.), A History of the Family, Band 1, Cambridge 1996, S. 407ff
- Göppinger, Horst/  
Börger, Ulrike** Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 7. Auflage, München 1998
- Göppinger, Horst/  
Wax, Peter** Unterhaltsrecht, 7. Auflage, Bielefeld 1999
- Halsbury, Hardinge  
Stanley Giffard** Halsbury's Laws of England, 4. Auflage, Band 13, London 1975
- Heiß, Beate/  
Born, Winfried** Unterhaltsrecht, 1. Auflage, 20. El., München 1999  
zitiert: Heiß/Born/Bearbeiter
- Hepting, Reinhard** Neuerungen im Eheschließungsrecht, in: StAZ, 1996, S. 257ff
- Ders.** Das Eheschließungsrecht nach der Reform, in: FamRZ 1998, S. 713ff
- Jai, Janak Rai/  
Jai, Rajiv/  
Jai, Kiran** Handbook on Divorce Law and Procedure, 2. Auflage, Delhi 1996

- Jain, S. C./  
Jain, Pradeep** The Law Relating to Marriage and Divorce, 4. Auflage,  
Delhi 1996
- Kala, M. L./  
Trivedi, M. K.** The Hindu Marriage Act, 1955 (Being an exhaustive commentary  
on Hindu Marriage Law), Jaipur 1987
- Kalthoener, Elmar/  
Büttner, Helmut** Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts  
6. Auflage, 1997
- Kanitkar, V. P. Hemant/  
Cole, W. Owen** Hinduism, 14. Auflage, London 1999
- Kant, Anjani** Women and the law, Delhi 1997
- Kapur, Ratna/  
Cossman, Brenda** Subversive Sites, feminist engagement with law in India,  
Delhi 1996
- Kulker, Hermann/  
Rothermund, Dietmar** Geschichte Indiens, 2. Auflage, München 1998
- Laux, Branislava** Die Frau in der Hindu-Gesellschaft zwischen Tradition und  
Moderne, München 1997
- Lüderitz, Alexander** Familienrecht, 27. Auflage, München 1999
- Masset, Claude** Prehistory of the Family, in: Burguière, André, Klapisch-Zuber,  
Christiane, Segalen, Martine, Zonabend Françoise (Hrsg.), A  
History of the Family, Band 1, Cambridge 1996, S. 72ff
- Mayne, John D.** Treatise on Hindu Law and Usage, bearbeitet von Kuppuswami,  
Alladi, 13. Auflage, Delhi 1995
- Maydell von, Bernd** Der Versorgungsausgleich, in: FamRZ 1977, S. 172ff
- Menski, Werner,** Legal Pluralism in the Hindu Marriage, in: Burghardt, R. (Hrsg.),  
Hinduism in Great Britain, London 1987
- Michaels, Axel** Der Hinduismus, München 1998

- Mikat, Paul** Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip, in: FamRZ 1962, 81ff; 273ff; 497ff und 1963, 65ff
- Ders.** Zur Bedeutung Friedrich Carl von Savignys für die Entwicklung des deutschen Scheidungsrechts im 19. Jahrhundert in: Festschrift für Bosch, S. 671ff Bielefeld 1976
- Mishra, Sangeeta** Status of Women in the Changing Urban Hindu Family, Delhi 1993  
zitiert: Mishra, Status
- Mishra, Srikanta** Ancient Hindu Marriage Law and Practice, Delhi 1994  
zitiert: Mishra
- Mitterauer, Michael/  
Sieder, Reinhard** Vom Patriarchat zur Partnerschaft, 4. Auflage, München 1991
- Mookerjee, Asutosh** Marriage, Seperation and Divorce, 2. Auflage, Kalkutta 1991
- Müller-Freienfels,  
Wolfram** Ehe und Recht, Tübingen 1962
- Münchener  
Kommentar** Kommentar zum BGB, Band 8, 3. Auflage, München 1992/1993  
zitiert: MüKo/Bearbeiter
- Münchener  
Kommentar** Kommentar zur ZPO, Band 1, München 1992  
zitiert: MüKoZPO/Bearbeiter
- Münchener  
Kommentar** Kommentar zur ZPO, Band 2, München 1992  
zitiert: MüKoZPO/Bearbeiter
- Mukherjee, Roma** Legal Status and Remedies for Women in India, Delhi 1997
- Mulla** Principles of Hindu Law, bearbeitet von Desai, Sunderlal, 16. Auflage, Bombay 1994
- Nave-Herz, Rosemarie** Familie heute, Darmstadt 1997

- Neuhaus, Heinrich** Staatliche und kirchliche Eheschließung in rechtsvergleichender Sicht, in: FamRZ 1955, S. 305ff
- Neuhaus, Paul  
Heinrich** Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 1979
- Palandt** Bürgerliches Gesetzbuch, 59. Auflage, München 2000
- Parashar, Archana** Conflicting Situations in Marriage, in: Sarkar, Lotika/Siraramayya, B. (Hrsg.) Women and Law – Contemporary Problems, Delhi 1994, S. 195ff
- Pothen, Sosamma** Divorce – Its causes and consequences in Hindu Society, Delhi 1987
- Purohit, Nishi** Divorce under Modern Hindu Law, Puna 1989
- Rahm, Walter/  
Künkel, Bernd** Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 36. El. März 2000  
zitiert: Rahm/Künkel/Bearbeiter
- Ranganathan, Sarala** Women and Social Order, Delhi 1998
- Rathnaswamy, P.** Marriage, Divorce and Morality, Delhi 1995
- Rehmann, M. M./  
Biswal, Kamalkanta** Education, Work and Women, Delhi 1993
- Renck, Ludwig** Staatliche und kirchliche Eheschließung, in: NJW 1996, S. 907f
- Rothermund, Dietmar** Smal Indien, 3. Auflage, München – Zürich 1990
- Rouselle, Aline** The Family under the Roman Empire, Signs and Gestures, in: Burguière, André; Klapisch-Zuber, Christiane; Segalen, Martine; Zonabend, Françoise (Hrsg.), A History of the Family, Band 1, Cambridge 1996, S. 270ff

- Saha, A. N.** Marriage and Divorce, 5. Auflage, Kalkutta – Singapur – Delhi 1996
- Sarkar, U. C.** Epochs in Hindu Legal History, Hoshiapur 1958  
zitiert: U. C. Sarkar
- Schubert, Werner** Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und Ehescheidungsrechts, Paderborn – München – Wien – Zürich 1986
- Schwab, Dieter** Verhinderung der „Scheidung zur Unzeit“ – Zu Funktion und Reform des § 1568 BGB, in: FamRZ 1984, S. 1171ff
- Ders.** Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Auflage, München 2000
- Seervai, H. M.** Constitutional Law of India, Band 1, 4. Auflage, Delhi 1991, überarbeiteter Neudruck 1999
- Seervai, H. M.** Constitutional Law of India, Band 2, 4. Auflage, Delhi 1993, Neudruck 1999
- Seymour, Susan C.** Family and Child Care in India - A World in Transition, Cambridge 1999
- Sharma, Preeti** Hindu Women's Right to Maintenance, Delhi 1990
- Shaw Spaht, Katherine** Louisiana's covenant marriage: a thoroughly European idea, in: DEuFamR 2000, S. 231ff
- Sinha, Raghuvir** Dynamics of Change in the modern Hindu Family, Delhi 1993
- Singh, Daram Vir** Hinduism – An Introduction, Jaipur 1994  
zitiert: D. V. Singh
- Singh, Shiv Sahai** Unification of diverse law in India, Delhi 1993  
zitiert: S. S. Singh

- Staudinger, J. v.** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs- und Nebengesetzen, §§1297-1362, 13.Auflage Berlin 2000  
zitiert: Staudinger/Bearbeiter
- Staudinger, J. v.** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs- und Nebengesetzen, §§1564-1568, 1-27 HausratsVO, Berlin 1999  
zitiert: Staudinger/Bearbeiter
- Thomas, Yan** Fathers as Citizens of Rome, Rome as a City of Fathers, in:  
Burguière, André; Klapisch-Zuber, Christiane; Segalen, Martine;  
Zonabend, Françoise (Hrsg.), A History of the Family, Band 1,  
Cambridge 1996, S. 228ff
- Thomas, Bryn/  
Collins, David/  
Flynn, Rob/  
Niven, Christine/  
Singh, Srina/  
Valkent, Dani** India, 7. Auflage, Hawthorn – Oakland – London – Paris 1997  
zitiert: Thomas u. a.
- Usha, Devi R.** Divorced Women, Socio – Psychological Problems, Delhi 1998
- Virdi, P. K.** The Grounds for Divorce in Hindu and English Law,  
Delhi – Varanasi – Patna 1972
- Walter, Benjamin** Hindu World, Band 1, Delhi 1995
- Walter, Benjamin** Hindu World, Band 2, Delhi 1995







## **Einleitung**

Der indische Subkontinent liegt für die meisten Europäer nicht nur geographisch, sondern auch gedanklich fern. Der deutsche Rechtsvergleichler wird sich häufig europäischen Rechtsordnungen oder dem angloamerikanischen Rechtskreis zuwenden. Ihm sind nicht nur die kulturellen Hintergründe und Strukturen dieser Rechtssysteme vertrauter als die einer ferner liegenden Kultur, auch die Ergebnisse solcher Vergleiche fügen sich in die hiesige Rechtswissenschaft insofern gut ein, als ihnen für die alltägliche Rechtspraxis durchaus Bedeutung zukommt. Dies gilt vor allem im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts, wo im Rahmen allgegenwärtiger Globalisierung Staatsgrenzen zunehmend in den Hintergrund treten oder von dem sog. *Global player* nicht selten als Hindernis bei der Wirtschaftsentfaltung aufgefaßt werden.

Allerdings bleiben im Rahmen der Globalisierung auch Entwicklungs- und Schwellenländer heute nicht mehr außerhalb der Betrachtung weltweit agierender Unternehmen. Sowohl als potentielle Produktionsstätten als auch als Absatzmarkt sind sie in den Blickwinkel der sog. *Global player* gerückt. Die Auseinandersetzung mit den Rechtsordnungen nicht nur des westlichen Auslands oder der sog. Industrieländer, sondern auch der Staaten und Kulturen, die uns nicht sehr verwandt sind oder gar besonders exotisch vorkommen, gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Dabei mögen wirtschaftsrechtliche Zusammenhänge in erster Linie interessieren. Doch auch andere Rechtsgebiete sollten nicht außer Acht gelassen werden, da sie über die kulturellen Zusammenhänge, die sich immer auch auf Arbeits- oder Konsumverhalten auswirken, Aufschluß geben. Gerade das Familienrecht vermag das gesellschaftliche Leben, Gepflogenheiten und Tabus aufzuzeigen, die zumindest mittelbar für wirtschaftliche Erwägungen von erheblicher Bedeutung sind.

Gleichermaßen ist die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen im Inland wichtig geworden. Erhebliche Migrationsbewegungen, die zu kultureller Bereicherung führen, aber leider auch negative Begleiterscheinungen wie die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus mit sich

bringen, machen die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und als Teil davon mit deren Rechtsordnungen unerlässlich für ein harmonisches und von Verständnis oder zumindest Toleranz geprägtes Miteinander.

In dieser Arbeit wird ein Blick auf Eheschließung und Ehescheidung nach dem modernen Hindu-Recht geworfen und mit dem deutschen Eherecht verglichen. Die Unterschiede und Ähnlichkeiten der spezifischen Problemstellungen, der Lösungen und der Wege dorthin werden aufgezeigt, über ihre Gründe und Konsequenzen nachgedacht. Zunächst muß allerdings der Begriff des Hindu-Rechts vor dem Hintergrund der indischen Gesamtrechtsordnung abgesteckt werden. Auch ein Blick auf die historische Entwicklung des heutigen Hindu-Rechts, des modernen Hindu-Rechts, ist zum Verständnis des heutigen Eherechts erforderlich.

### *1. Das Staatssystem der Republik Indien und ihre Gesamtrechtsordnung*

Die Republik Indien wird oft als größte Demokratie der Welt bezeichnet. Trotz aller berechtigten Kritik wegen Menschenrechtsverletzungen und der zeitweisen oder regionalen Außerkraftsetzung demokratischer Verfahren ist diese Bezeichnung nicht unbegründet. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit 1947 herrscht in Indien ein demokratisches System, obwohl das Land wegen seiner starken ethnischen, religiösen, sprachlichen und kastenmäßigen Zerklüftung und nicht zuletzt immer wieder wegen spektakulärer Korruptionsfälle sehr konflikträchtig ist. Inzwischen sind demokratische Vorgänge und Prinzipien in der Bevölkerung aber tief verwurzelt; politische Legitimität verleihen im heutigen Indien nur Wahlsiege.<sup>1</sup>

Zugrunde liegt dem Staatssystem der Republik Indien heute die Verfassung von 1950. Mit ihren 395 Artikeln und einigen Anhängen ist sie eine der längsten und detailliertesten Verfassungen der Welt.<sup>2</sup> Die verfassungsgebende Versammlung, die nach Erlangung der Unabhängigkeit einberufen wurde, beschränkte sich darauf, die aus der Kolonialzeit geltende Verfassung - ein umfangreiches Reformgesetz von 1935, das schon fast als

---

<sup>1</sup> Betz, Information zur politischen Bildung, S. 27.

Verwaltungshandbuch bezeichnet werden konnte<sup>3</sup> - zu ergänzen, statt etwas Neues zu schaffen. Dabei nutzte man bereitwillig auch die Erfahrungen anderer Demokratien, so daß eine Verfassung nach westlich-liberaler Staatstradition entstand, die zudem eine föderale Struktur vorsieht.

Die Gesetzgebungsbefugnisse nach der indischen Verfassung entsprechen dem Sinn des Föderalismus, so daß sie teilweise ausschließlich bei den Unionsstaaten und teilweise ausschließlich bei der Zentralregierung liegen. Darüber hinaus ist die Gesetzgebungskompetenz in bestimmten Bereichen konkurrierend (Part XI Article 245-255).

Das Familienrecht ist der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Die Gesetzgebungsorgane der Zentralregierung haben dementsprechend zahlreiche Gesetze erlassen, die familienrechtliche Angelegenheiten regeln. Einzelne Unionsstaaten haben diese Gesetze ergänzt. Das System des Ehe- und Familienrechts in Indien versucht der kulturell und religiös vielschichtigen Bevölkerungsstruktur Rechnung zu tragen: Man ist dem System der persönlichen Rechte gefolgt. Ein einheitliches indisches Familienrecht gibt es nicht.<sup>4</sup> Zahlreiche Gesetze und im übrigen unkodifiziertes Recht die Ehe, Kindschaft, Adoption und andere familienrechtlichen Angelegenheiten betreffend, regeln das Familienrecht differenziert und jeweils im Einklang mit der entsprechenden Kultur und Tradition der betroffenen Bevölkerungsgruppe, d.h. der Moslems, der Parsen, der Christen, der Juden und schließlich der Hindus. So gibt es nicht nur den *Hindu Marriage Act*, sondern ebenso den *Dissolution of Muslim Marriages Act*, den *Christian Marriage Act*, den *Parsi Marriage and Divorce Act* und den *Special Marriage Act* sowie schließlich die Traditionen der in abgelegenen Gebieten Indiens lebenden indigenen Völker. Nach welchem Gesetz ein Fall zu beurteilen ist, hängt davon ab, welchem persönlichen Recht die Betroffenen unterliegen. Dieses richtet sich danach, welcher *community*, d.h. Bevölkerungsgruppe sie angehören. Jeder muß also einer solchen *community* angehören. Er kann nicht einfach Inder sein.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Betz, Informationen zur politischen Bildung, S. 27f.

<sup>3</sup> Rothermund, S. 330.

<sup>4</sup> Vgl. Parashar in Sarkar/Siraramayya, S. 195

<sup>5</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 3.

## 2. Der Begriff des Hindutums

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des „Hindu-Rechts“ abzustecken. Dem Hindu-Recht unterliegt demnach jeder, der der *Hindu community* angehört. Eine umfassende positive Definition des Begriffs „Hindu“ in dem o.g. Sinne ist schon wegen der Vielschichtigkeit des hinduistischen Glaubens, der nicht in Dogmen formuliert ist, schwierig. Im übrigen stellt sich das Problem, daß die Definition nicht dazu führen darf, daß es Personen gibt, die keinem persönlichen Recht unterliegen. Weder Gesetz noch höchste Rechtsprechung haben bislang eine abschließende, positive Definition geliefert.<sup>6</sup> Vielmehr wird mit einem dreischichtigen Hindu-Begriff gearbeitet. Danach kann sich die Eigenschaft, Hindu zu sein, zunächst aufgrund der Religionszugehörigkeit ergeben. Sie kann aber auch durch Geburt in ein hinduistisches Elternhaus begründet werden, und schließlich soll eine Fiktion sämtliche Lücken schließen.

Der *Supreme Court* hat 1960 den Versuch der Definition des „Hindus aufgrund der Religionszugehörigkeit“ unternommen. Demnach ist Hindu dem Glauben nach, wer die *Veden* – die maßgeblichen alten Schriften des Hinduismus - und ihre Gebote akzeptiert und an den Zyklus durch Wiedergeburt glaubt. Im übrigen könne die Hindu-Religion nicht näher umschrieben werden, da der Hinduismus auf ganz unterschiedliche Weise gelebt wird.<sup>7</sup> Ohne Zweifel ist derjenige, der dieser Definition entspricht, ein Hindu, unabhängig davon, ob er diesen Glauben seit seiner Kindheit lebt oder ihn aufgrund eines Bekenntnisses, das als Konvertierung zum Hinduismus gewertet werden kann, für sich in Anspruch nimmt. Jedoch kann nicht im Umkehrschluß gefolgert werden, daß derjenige, der dieser Definition nicht entspricht, kein Hindu sei.<sup>8</sup> Vielmehr umfaßt die Kategorie des Hindus aufgrund seiner Religionszugehörigkeit in rechtlicher Hinsicht bereits traditionell auch die Anhänger des Jainismus, des Sikhismus und des Buddhismus, obwohl deren Bekenntnis zu den *Veden* zumindest teilweise zweifelhaft ist. Heute sehen die meisten Gesetze des Hindu-Rechts die

---

<sup>6</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 4.

<sup>7</sup> Shastri vs. Mulda, AIR 1960 SC 1119.

<sup>8</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 7.

Anwendbarkeit auf die Anhänger dieser drei Religionsgemeinschaften ausdrücklich vor.<sup>9</sup> Jedoch unterlagen sie bereits vor diesen Kodifizierungen traditionell Hindu-Recht.<sup>10</sup>

Unabhängig von der Religionszugehörigkeit kann nach heutiger Rechtspraxis die Eigenschaft als Hindu auch durch Geburt begründet werden. Dies setzt voraus, daß beide Elternteile Hindus sind oder daß ein Elternteil Hindu ist und der Betroffene als Hindu erzogen wurde. Das ist dann der Fall, wenn er als Mitglied einer Gemeinschaft, einer Gruppe oder Familie aufwächst, der der Hindu-Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Betroffenen angehörte. Ob der Betroffene den hinduistischen Glauben praktiziert oder sich auch nur in irgendeiner Form dazu bekennt, ist unerheblich. Er bleibt für die Rechtsordnung Hindu, selbst wenn er als Atheist lebt.<sup>11</sup>

Schließlich soll die Fiktion, die alle Personen, die nicht Moslems, Christen, Juden oder Parsen sind, als Hindus behandelt, verhindern, daß jemand keiner *community* angehört.

Mit diesen Kategorien arbeitet auch der *Hindu Marriage Act* von 1955 in Sect. 2 HMA. Die Behandlung all jener als Hindu, die keiner anderen *community* angehören, geht historisch im übrigen nicht nur auf die Briten zurück, die bereits 1881 anlässlich der zweiten Volkszählung jeden Einheimischen als Hindu einstufen, der unfähig war, sein Glaubensbekenntnis anzugeben oder mit dem Namen irgendeiner anerkannten Religion oder Abspaltungen hiervon zu umschreiben. Vielmehr ist der Begriff „Hindu“ eine Fremdbezeichnung, die zunächst die Perser für die am Indus-Fluß lebende Bevölkerung verwendeten (sprachlich abgeleitet vom Sanskrit-Wort *sindhu*, das Fluß/Meer bedeutet). Mit dem Vordringen der Muslime in den Sindh (ab 711/712 n.Chr.) wurde das Wort für die nicht-muslimische Bevölkerung verwendet<sup>12</sup> und schließlich von den Briten übernommen. Eine positive Definition des Hinduismus stellt der Begriff damit nicht dar.

---

<sup>9</sup> Sect. 2 (1) (b) Hindu Adoptions and Maintenance Act, 1956; Sect. 3 (1) (b) Hindu Minority and Guardianship Act, 1956; Sect. 2 (1) (b) Hindu Succession Act, 1956.

<sup>10</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 8.

<sup>11</sup> Vgl. Diwan HL, S. 11.

<sup>12</sup> Michaels, S. 28.

Namhafte Indologen haben zahlreiche Definitionsansätze erarbeitet, die zum Teil erheblich voneinander abweichen. Als Beispiel sei hier die These von Axel Michaels genannt, der sie aber sogar selbst als „lau“ bezeichnet. Hinduismus sei nicht mehr als ein Sammelbegriff für die Religionen, religiösen Gemeinschaften und sozio-religiösen Systeme, die die folgenden fünf Kriterien erfüllten: (a) sie sind auf dem südasiatischen Subkontinent entstanden oder verbreitet, (b) die soziale Organisation ist wesentlich durch besondere Abstammungs- und Heiratsvorschriften gekennzeichnet (das sogenannten Kastensystem), (c) es dominieren (ursprünglich) vedisch-brahmanische Werte, Rituale und Mythen, (d) es wird eine Erscheinungsform von Siva, Visnu, Devi, Rama, Krisna oder Ganesa als Gott bzw. göttliche Kraft verehrt oder zumindest nicht explizit abgelehnt, (e) es herrscht ein identifikatorischer Habitus vor, der in engem Zusammenhang mit einer aus dem altindischen Opferwesen kommenden Heilsbezogenheit der Deszendenz steht, sich aber davon weitgehend gelöst hat.<sup>13</sup> Diese aufgezeigte Schwierigkeit, den Hinduismus zu definieren, verdeutlicht die Vielschichtigkeit und Vielfalt der Philosophien, Lebensweisen und Traditionen, die man sich bei jeglicher Betrachtung des Hinduismus vor Augen halten sollte. Da es sich hier aber um eine rechtswissenschaftliche Untersuchung handelt, kann getrost die oben genannte rechtliche Definition der Sect. 2 HMA zugrunde gelegt werden, obwohl sie sehr vereinfacht und den Ansprüchen der Ethnologie sowie der Indologie sicherlich nicht gerecht wird.

### *3. Der Hintergrund des Hindu-Rechts*

Das Hindu-Recht, das auf die oben abgesteckte Personengruppe angewendet wird, ist von den heutigen Rechtssystemen dasjenige mit den ältesten Wurzeln.<sup>14</sup> Es ist, obwohl inzwischen durch den Versuch, staatliche von religiösen Angelegenheiten zu trennen, teilweise säkularisiert, eng mit dem hinduistischen Glauben und der hinduistischen Philosophie verknüpft und geht auf antike Quellen zurück.<sup>15</sup> Im Laufe der Geschichte und auch heute

---

<sup>13</sup> Michaels, S. 36, vgl. auch U. C. Sarkar, S. 9.

<sup>14</sup> Vgl. Mulla, S. 1; Diwan, HL, S. 54.

<sup>15</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 35.

wird der Hinduismus in sehr verschiedenen Formen ausgeübt und gelebt. Alle Formen haben allerdings zwei grundlegende Gedanken hinduistischer Philosophie gemeinsam, die sich über Jahrtausende hinweg zwar mit Schwerpunktverschiebung, aber doch als Leitfaden durch die Schriften und Traditionen des indischen Subkontinents ziehen: Die Unsterblichkeit der Seele und der Kreislauf von aufeinanderfolgenden Leben (*Samsara*), bis er durch Erreichen der Erlösung (*Moksa*) durchbrochen wird.<sup>16</sup> Ob jemand das *Moksa* erreicht, hängt von seinem *Karma*, d.h. seinen gewollten Aktionen, die Folgen im Zyklus der Wiedergeburten entfalten, ab. Der Erlösung näher führt ein *Karma*, das im Einklang mit dem *Dharma* steht. Traditionell wird *Dharma* als das definiert, was diejenigen, die die *Veden* studiert haben, befolgen und das vom Gewissen der Tugendhaften gutgeheißen wird, die frei von Haß und unkontrollierter Zuneigung sind.<sup>17</sup> Sarkar beschreibt es mit den folgenden Worten: „*In the first place it means religion which is a category of theology; in the second place, it means virtue as opposed to sin or vice, in this sense it is a category of ethics; in the third place, it means law which is a category of jurisprudence; in the fourth place, it means justice and in the fifth place, it means duty.*“<sup>18</sup> Für das westliche Verständnis läßt sich das *Dharma* auch als die Gesamtheit der religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Obliegenheiten definieren.<sup>19</sup> Dabei ist das *Dharma* kein allgemein gültiger Kodex, sondern hängt von vielen Faktoren, vor allem der Kasten- und Familienzugehörigkeit, der Region und des Lebensabschnitts ab.<sup>20</sup> Insgesamt kann der Hinduismus hinsichtlich der Bedeutung des einzelnen im übrigen als Gegenmodell zur westlichen Welt verstanden werden. Zählt hier vorrangig das Individuum, wird das Selbst gegenüber dem Nicht-Selbst bevorzugt, so kommt es dort in erster Linie auf die Gruppe, die Familien- oder Dorfgemeinschaft an, die über das Selbst gestellt wird. Versteht man die Freiheit in der Welt hier als hochrangigen Wert, so wird dort die Freiheit von der Welt als wichtiger erachtet.<sup>21</sup> Als Beschreibung des hinduistischen Glaubens muß diese knappe Feststellung hier genügen. Jeder Versuch, den Hinduismus umfassend darzustellen, würde nicht nur den Rahmen dieser

---

<sup>16</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 35; Kanitkar/Cole, S. 103f.

<sup>17</sup> Manusmriti II,1 in Diwan, HL, S. 43.

<sup>18</sup> U. C. Sarkar, S. 19.

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch: Mulla, S. 1; Walker I, S. 275; Diwan, HL, S. 44; U. C. Sarkar, S. 21.

<sup>20</sup> Vgl. Michaels, S. 31f, D. V. Singh, S. 114; U. C. Sarkar, S. 20.

<sup>21</sup> Vgl. Michaels, S. 19f.



Arbeit sprengen, sondern könnte darüber hinaus seiner Vielschichtigkeit nicht gerecht werden.

Nach Hindu-Philosophie ist das Recht ein *Zweig des Dharma*. Das moderne Hindu-Recht ist zwar aufgrund der Bemühungen des indischen Staates, staatliche Angelegenheiten von religiösen zu trennen, kein rein religiöses Recht mehr, wie es das antike Hindu-Recht war. Vielmehr ist es durch moderne Gesetzgebung und Gerichtsentscheidungen modifiziert und teilweise abgeschafft. So hat die Verfassung durch den Gleichheitsgrundsatz und die damit verbundene Ächtung der Unberührbarkeit und des Kastenwesens zahlreiche traditionelle Rechtssätze und Gebräuche zumindest auf dem Papier verdrängt. Da sich aber in manchen Bereichen Recht und Religion nicht trennen lassen, so z. B. in Erb- oder Adoptionsangelegenheiten, bestehen Verflechtungen mit den historisch gewachsenen Werten und religiösem Denken in geschriebenem wie ungeschriebenem Hindu-Recht fort. Auch die modernen Gesetze des Hindu-Rechts und seine Anwendung verlangen daher eine Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Hindu-Rechts und seiner Quellen.

Systematisch läßt sich die Geschichte des Hindu-Rechts in vier Epochen einteilen. Sie beginnt, wie die Literaturgeschichte Indiens, mit der Epoche der *Veden* um 1750 v. Chr. Um 500 v. Chr. geht sie in die Epoche der *Dharmasastras* über, die wiederum in die *Sutra*- und die *Smriti*-Periode unterteilt werden kann.<sup>22</sup> Es folgt die Post-*Smriti*-Periode vom 7.-17. Jahrhundert n. Chr. und schließlich beginnt die Epoche des modernen Hindu-Rechts.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Mulla, S. 6f.

<sup>23</sup> Diesen Zahlen liegen die Angaben von Michaels und Mulla zugrunde. Andere Autoren nennen Daten, die zum Teil bis zu 300 Jahre von diesen abweichen. Der Grund dieser Diskrepanzen liegt zum einen in der geringeren Zahl an zuverlässigen und genauen Zeugnissen der damaligen Zeit. Vor allem aber schlagen die Autoren die Übergangszeiten unterschiedlich der vedischen Epoche oder der Periode der *Dharmasastras* zu oder gehen gar - so Diwan, HL, S. 57 - von weiteren Epochen, wie z. B. der Pre-Smritis-Sutras-Phase aus.

## a) Die vedische Epoche

Die zeitliche Einordnung der vedischen Epoche ist schwierig, da aus dieser Zeit kaum verwertbare Quellen existieren.<sup>24</sup> Die damaligen Philosophien sahen Aufzeichnungen nicht vor, so daß man sich nicht an eindeutigen archäologischen Funden (wie für die Babylonier die Tafeln oder für die Ägypter die Papyri) orientieren kann. Zwar haben archäologische Ausgrabungen in Mohenjo-daro und Harappa<sup>25</sup> die Spuren einer Hochkultur zu Tage gebracht, die um 2500 v. Chr. im Indusdal existiert hat. Man geht daher heute davon aus, daß die frühesten Schriften dort bereits zwischen 4000-1000 v. Chr. entstanden sind<sup>26</sup>. Dabei handelt es sich aber im wesentlichen um teilweise bildliche Siegelinschriften in einer Sprache, die bis heute unbekannt<sup>27</sup> ist und folglich nicht übersetzt werden kann. Die Epoche der *Veden* beginnt vermutlich um 1750 v. Chr. mit dem Vordringen verschiedener Gruppen indoiranischer Viehnomaden (*Aryans*) von Zentralasien oder dem Vorderen Orient in den nördlichen Punjab. Sie fanden dort die bestehende Indus-Kultur mit den Stadtanlagen Harappa und Mohenjo-daro vor, von deren religiösem Leben nicht viel bekannt ist. Vermutlich war ihre Religiosität und Kultur von Animismus, Dämonen- und Fruchtbarkeitskulten sowie der Verehrung von Naturgewalten und Muttergottheiten geprägt.<sup>28</sup> Etwa zeitgleich mit dem Vordringen der *Aryans* ging diese Indus-Kultur unter. Bis heute ist unbekannt, ob der Untergang auf dieser teils friedlichen, teils kriegerischen Invasion beruhte oder durch Umweltschäden wie Überweidung oder Epidemien bedingt war.

Die *Aryans* setzten ihre Wanderschaft fort und verbreiteten sich weiter in den Nordwesten des indischen Subkontinents und schließlich in die Gangesebene, wo sie langsam sesshaft wurden. Dieser Kultur und dieser Epoche entstammen die *Veden*, die als priesterliches Geheimwissen zunächst nur mündlich überliefert, aber ab dem 5. Jahrhundert n. Chr. auch schriftlich

---

<sup>24</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 1

<sup>25</sup> Bei 1921 begonnenen Ausgrabungen wurden nach dem 2. Weltkrieg unter der Leitung des britischen Archäologen Sir Mortimer Wheeler die Städte Harappa und Mohenjo-daro im heutigen Pakistan im Indusdal freigelegt. Sie werden auf spätestens 2500 v. Chr. datiert und man nimmt an, daß es sich um zwei Städte einer der größten vorantiken Weltreiche handelte. Diese Kultur soll sich über 1000 km von Norden nach Süden und von Osten nach Westen über 1500 km ausgedehnt haben. Um 1500 v. Chr. ging das Reich unter.

<sup>26</sup> Vgl. Mulla, S. 4f.

<sup>27</sup> Michaels, S. 68.

<sup>28</sup> Vgl. Michaels, S. 49.

aufgezeichnet wurden.<sup>29</sup> Diese ältesten literarischen Zeugnisse Indiens werden nach der hinduistischen Philosophie als göttliche Offenbarung betrachtet. Da sie als das heilige Wissen, das die Weisen unmittelbar von Brahma vernommen haben, gelten, das über Generationen hinweg mündlich an Schüler weitergegeben wurde<sup>30</sup>, bezeichnet man sie auch als *Sruti* (=das Gehörte). Die damalige Kultur ging dabei von einer göttlichen Weisheit aus, durch die alle Dinge des Himmels und der Erde regiert würden. Dieses göttliche Gesetz bildete zusammen mit der universellen Ordnung das *Rita*, das ungeschriebene Naturrecht.<sup>31</sup> Die *Veden* bestehen insgesamt aus vier Kompositionen, dem *Rgveda*, dem *Yajur-Veda*, dem *Sama-Veda* und dem *Artharva-Veda*, die ihrerseits aus jeweils vier Teilen bestehen, den *Samhitas*, den *Brahmanas*, den *Aranyahas* und den *Upanishaden*. Die *Samhitas* sind dabei die ältesten Teile der *Veden*, in denen Gott unter verschiedenen Namen in Hymnen gepriesen wird. Die *Brahmanas* dienten als Handbücher zur Anleitung der Priester bei der Ausübung von Ritualen und Gebeten. In den *Aranyahas* waren die Ergebnisse von Diskussionen über Anbetung, Meditation und Rituale niedergelegt, und die *Upanishaden* beschreiben schließlich die mystischen Konzepte der hinduistischen Philosophie.<sup>32</sup> Erhalten sind von den *Veden* nur wenige Texte, jedoch beziehen sich spätere Texte häufig eindeutig auf die *Veden*, so daß nicht nur von ihrem Bestehen gesichert ausgegangen werden kann, sondern darüber hinaus manches über ihren Inhalt bekannt ist. Die Leitgedanken des Hinduismus werden auf sie zurückgeführt.<sup>33</sup>

Bei den *Aryans*, die die *Veden* auf dem indischen Subkontinent verbreiteten, handelte es sich zwar um ein niedrig entwickeltes Volk, das die Freuden des Lebens zu genießen wußte, keine großen intellektuellen Errungenschaften vorweisen konnte, aber dennoch zivilisiert lebte.<sup>34</sup> Neben dem *Rita* hatte sich daher auch ein klares weltliches Konzept von Rechten und Pflichten, das die Menschen sich selbst aufgestellt hatten und akzeptierten, entwickelt. Aus der Symbiose dieser zwei Ordnungen entstand das *Dharma*, das Privilegien, Pflichten und Obliegenheiten enthält und vor allem die besonderen, den

---

<sup>29</sup> Michaels, S. 68f.

<sup>30</sup> Vgl. Walker II, S. 557.

<sup>31</sup> Vgl. Mulla, S. 5; U. C. Sarkar, S. 25.

<sup>32</sup> Vgl. Kanitkar/Cole, S. 103.

<sup>33</sup> Vgl. Kanitkar/Cole, S. 103f.

<sup>34</sup> So Mulla, S. 5; vgl. auch Diwan, HL, S. 56.

Lebensalltag bestimmenden Verhaltensregeln für den einzelnen als Mitglied der Gemeinschaft und seiner Kaste, seinem Lebensabschnitt entsprechend, aufstellt.

Ebenfalls spätestens aus der vedischen Epoche stammen die Rechtssätze des Manu. Sie gelten in der hinduistischen Philosophie als die älteste Rechtsquelle überhaupt. Da nicht nur Legenden von Manus Recht erzählen, sondern sich unzählige spätere Schriften darauf beziehen, wird heute davon ausgegangen, daß es unzweifelhaft bestanden hat. Auch im Rgveda werden die Regeln des Manu erwähnt: „Führe uns nicht weit ab von dem Pfad, den Manu uns vorgeschrieben hat und den wir durch unsere Ahnen erhalten haben.“<sup>35</sup> Konkrete Erkenntnisse über das Rechtssystem des Manu und seine Person konnten allerdings bis heute nicht gewonnen werden. So ist auch nicht bekannt, welche Stellung er im Staatssystem inne hatte, ob er ein König oder ein Priester war.

Gegen Ende der vedischen Epoche hatten die *Veden* eine hohe Bedeutung erlangt. Kaste und Lebensabschnitt wurden bei der Lebensführung in hohem Maße beachtet. Priester dominierten die Gesellschaft und verfaßten Schriften über religiöse Techniken. Die Entwicklung vom naturalistischen Polytheismus zum kabalistischen Ritualismus in die Richtung eines Monotheismus fand zunächst ihren Abschluß in der Betonung der Selbsterkenntnis.<sup>36</sup> In rechtlicher Hinsicht ist beachtlich, daß zum Ende der vedischen Epoche philosophische und zum Teil rechtliche Dispute und Diskussionen in Versammlungen Gelehrter, sog. *Parishaden* stattfanden. Verschiedene philosophische Schulen waren entstanden, die Dialektik und die Kunst der Diskussion hatten an Bedeutung gewonnen.<sup>37</sup>

#### b) Die Epoche der *Dharmasastras*

Anders als die *Veden* enthielten die ungefähr seit dem Jahre 500 v. Chr. verfaßten *Dharmasastras* mehr konkrete Ge- und Verbote. Dabei wurden diese aber zunächst nicht neu geschaffen. Vielmehr ist den Texten zu

---

<sup>35</sup> Rgveda VIII 49:3.

<sup>36</sup> Vgl. Mulla, S. 7.

<sup>37</sup> Vgl. Mulla, S. 7.

entnehmen, daß sie bereits bestanden und nunmehr schriftlich niedergelegt wurden.<sup>38</sup> Diese Periode wird aufgrund der großen Anzahl an philosophischen und rechtlich relevanten Texten oftmals auch als das goldene Zeitalter des Hindu-Rechts bezeichnet. Die *Dharmasastras* sind die frühesten ausführlichen Abhandlungen, aus denen heute die Kenntnis über die Entwicklung des Hindu-Rechts hergeleitet werden kann.<sup>39</sup> Nach den frühen *Sutras*, „Leitfäden“<sup>40</sup>, die in Prosaform von der vedischen Periode in die Ära der *Dharmasastras* überleiten, bilden die *Smritis* den größten Teil der *Dharmasastras*. Diese Sammlungen der Auffassungen der *Rishis*, d.h. der Weisen und Gelehrten der Antike, sind zumeist in Versform verfaßt und entstanden in verschiedenen Teilen Indiens und zu verschiedenen Zeiten, so daß sie teilweise ineinander übergehen.<sup>41</sup> Neben metaphysischen Spekulationen und Sakramenten enthalten sie Regeln über rechtliche Pflichten und Obliegenheiten. Zumeist bestehen sie aus drei Abschnitten, dem *Achara*, dem *Vyavahara* und dem *Prayashchitta*. Während im ersten und im dritten Abschnitt stets religiöse Angelegenheiten behandelt wurden, befaßte sich der Autor im zweiten Teil mit dem positiven Recht.<sup>42</sup> Der Schwerpunkt der frühen *Smritis* liegt eindeutig auf dem ersten und dritten Abschnitt. Im Laufe der Zeit gewannen aber die Überlegungen zum forensischen Recht und seiner Praxis sowie die Regeln für private Angelegenheiten und Streitigkeiten an Bedeutung und wurden schließlich sogar häufig unter Verzicht auf Ausführungen zu den Themen des ersten und des dritten Abschnitts dargestellt. Allerdings wurden auch im Bereich des Rechts Religionsausübung und positives Recht nicht stets strikt getrennt und die ethisch-religiösen Pflichten oftmals eindeutig höher bewertet als rechtliche Obliegenheiten. Orientierungsmaßstab war vielmehr stets das *Dharma*.<sup>43</sup> Durch diese Texte stellten die *Rishis*, die nicht nur Weise, sondern auch Gesetzgeber waren, auch wenn sie sich selbst nicht als solche betrachteten, ein Rechtssystem her, das unter 18 Überschriften und 132 Unterabschnitten fast nichts rechtlich undefiniert ließ. Problematisch ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht allerdings, daß dieses Recht kein direkter

---

<sup>38</sup> Vgl. Mulla, S. 6.

<sup>39</sup> Vgl. Mulla, S. 8.

<sup>40</sup> Michaels S. 71.

<sup>41</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 59.

<sup>42</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 34f

<sup>43</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 41f, 45.

Befehl eines Souveräns an ihm untergeordnete Personen war. Vielmehr wurde es als „König der Könige“<sup>44</sup> betrachtet, dem auch die Monarchen unterlagen. Sie hatten lediglich die Macht und die Pflicht, das Recht durchzusetzen. Dennoch war es generell akzeptiert. Es enthielt bereits einige der in modernen Rechtssystemen bekannten Figuren, so Verjährungsfristen, Ersitzung, diese sogar an unbeweglichen Sachen, und *Ownership*. Daneben wurden - nach der Maxime „Vernunft und Gerechtigkeit gehen dem Wortlaut des Textes vor“ - Fiktionen entwickelt, um das antike Recht den aktuellen Notwendigkeiten anzupassen: So entwickelte man die Identität der Ehefrau mit ihrem Ehemann, um die Folge der Erbberechtigung der Frau herbeizuführen, wenn der Ehemann ohne männliche Nachkommen verstarb.<sup>45</sup>

In einer Rangfolge stehen die *Smritis* grundsätzlich nicht. Allerdings kommt dem um 200 v. Chr. entstandenen *Manusmriti* unbestritten größere Autorität zu als den übrigen, da in ihm erstmals ein umfassendes Kompendium der bestehenden Regeln und Rechtsvorschriften entstand.<sup>46</sup> Inhalt dieses Werkes, über dessen Autor nicht viel bekannt ist, ist das alte Rechtssystem, wie es über die Jahrhunderte hinweg durch Ergänzungen, Veränderungen und Variationen erhalten wurde, bzw. sich entwickelt hatte. Regeln des Zusammenlebens hatten schon existiert, als es noch keine Schrift gab, so daß das menschliche Gedächtnis der einzige Aufbewahrungsort war. Bereits aus diesem Grunde waren sie nicht statisch. Über Generationen hinweg waren sie von den Vorvätern an die Nachkommen weitergereicht worden. Im Laufe der Zeit entstanden übergehend von der vedischen Epoche die *Gathas* und *Sutras* und schließlich die *Dharmasastras*. Alle diese Texte ergänzten und veränderten die antiken Regelungen und Vorschriften ebenso wie veränderte Sitten und Gebräuche und gossen es schließlich in ein System.

Heute ist das *Manusmriti* nicht nur als Meilenstein der Geschichte des Hindu-Rechts bedeutend, da es erstmalig diese Regeln zusammenfaßte. Darüber hinaus ist es eine wichtige Quelle, die man von Zeit zu Zeit zu Rate ziehen muß, um die fundamentalen Konzepte und grundlegenden Prinzipien des Hindu-Rechts richtig zu verstehen.<sup>47</sup> Allerdings wird es trotz seiner in der

---

<sup>44</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 48.

<sup>45</sup> Vgl. Mulla, S. 11.

<sup>46</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 61.

<sup>47</sup> Vgl. Mulla, S. 19.

Theorie unbestrittenen Autorität in der Praxis in dieser Hinsicht nach Auffassung mancher durch neuere *Smritis* verdrängt, da sie mit den aktuellen Sitten und Gebräuchen in größerem Einklang stünden.<sup>48</sup> Problematisch ist dies jedoch ohnehin nur, wenn das als Rechtsquelle angewendete *Smriti* dem *Manusmriti* widerspricht und diese Widersprüche auch nicht durch Auslegung aufgelöst werden können.<sup>49</sup> Im übrigen ergibt sich aus einigen *Smritis* selbst der Umgang im Falle ihrer Kollision: Nach dem *Naradasmriti* sollte die Vernunft entscheiden. Dabei sei zu berücksichtigen, daß Sitten und Gebräuche mächtig seien und sogar heiliges Recht verdrängen könnten.<sup>50</sup> Yajñvalkyā will vor allem Vernunft und Gerechtigkeit entscheiden lassen, wo zwei *Smritis* uneins sind.<sup>51</sup>

Ebenfalls in der Epoche der *Dharmasastras* ist das *Arthashastra* des Kautilya<sup>52</sup> seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. entstanden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Quelle des Hindu-Rechts, sondern um eine Abhandlung über die Gesellschaft, u.a. im Hinblick auf die Pflichten des Königs, seiner Verwaltung, die auch die Justizverwaltung umfaßt, Gesetzgebungsverfahren, Besteuerung, Rechte der Frauen, Ehe und Scheidung und unzählige andere Angelegenheiten, die Gegenstand der Philosophie, Soziologie, Wirtschaft und des Gesundheitswesens sind. Ungeklärt und umstritten ist allerdings seit dem Fund des Textes 1905, ob die Darstellungen die Verhältnisse des Maurya-Königreiches unter Chandragupta<sup>53</sup> beschreiben.<sup>54</sup> Andere Stimmen fassen das Werk als generelle Abhandlung über Wirtschaft und Staatswesen

---

<sup>48</sup> Vgl. Mulla, S. 36.

<sup>49</sup> Zu der Problematik von Widersprüchen in *Smritis* und deren Auflösung durch Interpretation statt vieler: Diwan, HL, S. 64 ff.

<sup>50</sup> *Naradasmriti*, IV, 40 in: Mulla, S. 37.

<sup>51</sup> Yajñvalkyā IV, 20, in: Mulla, S. 37.

<sup>52</sup> Kautilya (ca. 290 v. Chr. - 300 n. Chr.) auch unter dem Namen Vishnugupta Chanakya bekannt, war ein Freund, Ratgeber und Minister des Königs Chandragupta Maurya (s. Fußnote 33), der ihm die tatsächliche Organisation der Staatsangelegenheiten überließ. Er unterstützte Chandragupta nicht nur bei der Eroberung von weitläufigen Territorien, es gelang ihm außerdem, diese effizient zu verwalten. Dabei entstand ein Staat, der als Polizeistaat bezeichnet werden kann. Der Begriff Kautilya bedeutet Gaunerei/Betrug (Vgl. Walker I, S. 54).

<sup>53</sup> Chandragupta Maurya (320-297 v. Chr.) war der Begründer der Maurya-Dynastie (320-183 v. Chr.). Als unehelicher Sohn einer Frau oder Konkubine des Königs Dhana Nanda des Magadha-Königreiches in Nordindien und als Angehöriger einer niederen Kaste wurde er Krieger und schließlich Kommandeur der Nanda-Armee. Nach einem fehlgeschlagenen Putsch-Versuch gegen die Nanda-Dynastie mußte er fliehen und traf auf Alexander den Großen, bei dessen Armee er die militärischen Methoden der Makedonier studierte. 322 v. Chr. kehrte er aus dem Exil zurück, um die Nanda-Dynastie zu stürzen. Dies gelang ihm, nachdem er Dhana Nanda umgebracht hatte. Als König Chandragupta, Herrscher des Königreiches Maghada, befreite er kurz nach dem Tode Alexanders des Großen 323 v. Chr. den indischen Subkontinent von der Herrschaft der Makedonier. Dank seiner Fähigkeiten als Krieger, die er sich im Exil durch Beobachtung nicht nur der Methoden der Makedonier, sondern auch der Perser angeeignet hatte, eroberte er schließlich weitere Reiche, bis sich sein Königreich von Afghanistan im Westen bis nach Bengalen im Osten erstreckte. (Walker II, S. 51f).

<sup>54</sup> Michaels, S. 74; Mulla, S. 30; davon überzeugt auch U. C. Sarkar, S. 82.

auf, wofür genutzte Begriffe und beschriebene Verhältnisse sprechen, die während der Maurya-Dynastie noch nicht bekannt waren.<sup>55</sup> Schlüsse auf das damalige Staatswesen läßt es aber jedenfalls zu. Sein Gewicht für die Rechtswissenschaft liegt darin, daß es u.a. Licht auf die juristischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten und Gedanken vor der Zeit der metrischen *Smritis* wirft, was zu deren Verständnis beiträgt.

Während der langen Epoche der *Dharmasastras* sind nach dem *Manusmriti* zahlreiche weitere *Smritis* von Gelehrten verfaßt worden. Sie sind zum Teil von großer Bedeutung, weil sie Ausführungen über rechtliche Verfahren enthalten, zu denen dem *Manusmriti* nur wenig zu entnehmen ist. Andere befassen sich erstmals mit dem Eigentum der Frau und der Möglichkeit einer Wiederheirat nach dem Tode des Ehemannes.<sup>56</sup>

### c) Die Post-Smriti-Epoche

Während der nun folgenden Post-*Smriti*-Periode erreichte die Rechtswissenschaft eine bemerkenswerte Fortentwicklung und Anpassung. Nach der produktiven Phase der Entstehung der *Dharmasastras* gewann die kritische Nachfrage, Expansion und Konsolidation an Bedeutung. Eine große Anzahl an Kommentaren und Digesten (*Nibandhas*) wurde geschrieben. Dabei verstanden sich die Kommentatoren nicht als Gesetzgeber, sondern wollten das vorhandene Textmaterial interpretieren. Dennoch bemühten sie sich auch - teilweise in Auftrag von Königen - das Recht zu einem perfekten Justizinstrument zu formen.<sup>57</sup>

Aufgrund der Größe des indischen Subkontinents und der Tatsache, daß örtliche Kommentatoren besonders akzeptiert wurden, entwickelten sich mehrere Schulen des Hindu-Rechts, die unterschiedlichen Doktrinen folgten. Die beiden bedeutendsten sind die weit verbreitete *Mitakshara* und die in Bengalen vorherrschende *Dayabhaga* Schule.<sup>58</sup> Der ersten liegt das *Mitakshara* zugrunde, ein Kompendium der Quintessenz der *Smritis*, Gebete und Vorgaben, das alle wichtigen rechtlichen Themen in verständliche Worte

---

<sup>55</sup> Vgl. Walker I, S. 541.

<sup>56</sup> Vgl. Mulla, S. 23.

<sup>57</sup> Vgl. Mulla S. 39f.



faßt. Seit neun Jahrhunderten hat die *Mitakshara* einen einmaligen unbestrittenen Platz in der Rechtsliteratur.<sup>59</sup> Das *Dayabhaga* ist ebenfalls eine Zusammenstellung der Kernaussagen der alten Schriften, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Die Hauptunterschiede dieser beiden Richtungen liegen im Erbrecht, für das nach *Mitakshara*-Recht die Blutsverwandtschaft ausschlaggebend ist. Die *Dayabhaga* Schule knüpft zur Qualifikation als Erbe demgegenüber an die Fähigkeit an, spirituelles Wohl für die Vorfahren zu erlangen. Im übrigen knüpfen die Schulen auch hinsichtlich des Rechts der *Joint Family*<sup>60</sup> und des *Stridhans*, des Frauenguts, an unterschiedliche Voraussetzungen an.<sup>61</sup> Neben diesen beiden großen Rechtsrichtungen, die sich jeweils in weitere kleinere Vertretergruppen unterteilen, gibt es an der Westküste Südindiens weitere Schulen, die sich in erster Linie auf Sitten und Bräuche stützen.<sup>62</sup>

Darüber hinaus entstanden bis zum Ende des 17. Jahrhundert zahlreiche Auslegungsregeln, sog. *Mimamsas*. Diese Auslegungsregeln waren ursprünglich zur Erläuterung der rituellen Teile der *Veden* aufgestellt worden. Später wendete man sie aber ebenfalls auf die *Vyavahara* und auf Gemeinderecht an. In ihnen sind die grundlegenden Regeln der Exegese enthalten, die den Auslegungsregeln moderner, westlich geprägter Rechtsordnungen durchaus und in interessanter Weise ähnlich sind<sup>63</sup>, hier aber nur kurz angerissen werden können: Sie sehen vor, daß bei eindeutigem Wortlaut dieser stets entscheidend ist. Außerdem ist die systematische und kontextuale Stellung einer Vorschrift zu beachten. Eine vom Wortlaut abweichende Auslegung ist möglich, jedoch muß es eine Andeutung für diese Bedeutung geben (*principle of necessary implication*). Diese auch aus dem angelsächsischen Recht bekannte Regel entwickelte sich ebenso wie die

---

<sup>58</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 183.

<sup>59</sup> Vgl. Mulla, S. 44.

<sup>60</sup> Der Begriff der *Joint Family* wird in Indien sowohl als Rechtsinstitut als auch als soziologischer Begriff verwendet. Vgl. dazu: Dammann, S. 189. Im rechtlichen Sinn ist die *Joint Family* eine Vermögens-, Eigentümer- und Versorgungsgemeinschaft, der als Mitglieder alle Haushaltsbewohner angehören. Partner – *Coparcener* – können jedoch nur männliche Mitglieder sein. Sie werden es in der Regel ipso iure durch Geburt in die Familie. Vgl. zu diesem Rechtsinstitut: Derrett, Introduction, S. 397ff; ders., Religion, Law, State, S. 400ff.

Die soziologische Bezeichnung beschreibt das Leben mehrerer Generationen und u.U. weiterer Verwandter in einem Haushalt, wo sie wohnen und essen, Arbeit und Besitz teilen und dadurch einen Familienverbund bilden. Vgl. dazu: Michels, S. 176.

<sup>61</sup> Vgl. dazu auch: U. C. Sarkar, S. 183ff.

<sup>62</sup> Vgl. Mulla, S. 42f.

<sup>63</sup> Vgl. Mulla, S. 38.

Beachtung der Vernunft und Gerechtigkeit<sup>64</sup> im Hindu-Recht somit bereits vor der Einflußnahme der britischen Kolonialherren in Indien. Schließlich kann der Auslegende dort, wo keine andere zwingende Auslegung vorliegt, diejenige Bedeutung des Textes akzeptieren, die allein durch die Ratio des Rechts getragen wird.<sup>65</sup> Die Entscheidungen wurden im Ergebnis aufgrund der Kommentierungen und der Ansichten der Kommentatoren sowie der Berücksichtigung deren aufgrund wesentlicher innerer Qualitäten erworbener Verdienste – *intrinsic merits* - getroffen.<sup>66</sup>

Theoretisch sind zwar auch während dieser Epoche die *Smritis* der unfehlbare Leitfaden und die effektive Quelle des Hindu-Rechts geblieben, in der Praxis mußten sie aber den Kommentatoren weichen, deren Interpretation von den Vertretern der jeweiligen Schulen als authentisch betrachtet wurde. Auch der *Privy Council* hat in einer Entscheidung 1872 die Bedeutung der Post-*Smriti*-Schreiber erkannt: Die früheren Versionen des Rechts des Manu seien antik. Es könne Unheil bedeuten, die Texte ungeachtet der Ausführungen und Auslegungen, die beachtenswerte Schreiber und Kommentatoren dazu machten, heute wörtlich zu verstehen.<sup>67</sup>

Obwohl sich die Kommentatoren und *Nibandhakars*, die Digesten zusammenstellten, nicht als Gesetzgeber verstanden und meinten, sich im Rahmen der *Smritis* zu bewegen, paßten sie das Recht an die Gegebenheiten und Erfordernisse der Zeit an. Sie kombinierten genaues Wissen und Beherrschung des Rechts mit dem Bewußtsein des Konservativismus des alten Rechts und schließlich auch mit der Bereitschaft, den Veränderungen der Zeit Rechnung zu tragen. Über die Jahrhunderte hinweg, als Gesetzgebung im modernen Sinne noch nicht entstanden war und rechtlichen Präzedenzen noch nicht die Bedeutung als Rechtsnormen oder zumindest wesentlicher Einfluß auf spätere Rechtsprechung zukam, die sie heute in vielen Rechtskreisen entfalten, waren die Kommentatoren die Gesetzesmacher, die das persönliche Recht der Hindus systematisierten und rechtliche Neuerungen einführten. Damit trugen sie einen großen Teil zur

---

<sup>64</sup> Vgl. im Hinblick auf „*reason and the principles of justice, equity and good conscience*“ U. C. Sarkar, S. 29f und 376f.

<sup>65</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 68.

<sup>66</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 164.

<sup>67</sup> Ramalaxmi v. Svanantho, (1872) 14 M.I.A. 570 in Mulla, S. 55.

Entstehung und Bereicherung des Hindu-Rechts und der Rechtswissenschaft bei.<sup>68</sup>

Neben den zahlreichen Schriften, die im Laufe der drei ersten Epochen der Geschichte des Hindu-Rechts entstanden sind, von den *Veden* bis zu den Kommentaren, kommen den Sitten und Gebräuchen im Hindu-Recht große Bedeutung<sup>69</sup> zu. Sie sind ein grundlegender Teil des Rechts.<sup>70</sup> In früheren Perioden wurden sie als Verkörperung von Prinzipien und Regelungen, die durch heilige Tradition vorgeschrieben sind, akzeptiert und konnten sogar die Texte des *Smriti*-Rechts verdrängen,<sup>71</sup> da man davon ausging, sie beruhten auf verlorengegangenen *Sruti* und *Smriti*.<sup>72</sup> Heute sind Sitten und Gebräuche, als lokale, familienbezogene oder solche der Kaste oder der Gemeinde, ebenfalls eine anerkannte Rechtsquelle, die allerdings kein geschriebenes Recht verdrängen kann, sofern ein Gesetz dies nicht explizit vorsieht. Voraussetzung des auf Sitten und Gebräuchen begründeten Rechts sind eine ununterbrochene Übung der Sitte seit alter Zeit, die bestimmt, vernünftig und einheitlich verpflichtend, bindend ist. Sie darf ferner nicht unmoralisch sein oder dem *ordre public* zuwiderlaufen.<sup>73</sup>

#### d) Die Epoche des modernen Hindu-Rechts

Nachdem sich das persönliche Hindu-Recht, anders als etwa das Strafrecht<sup>74</sup>, unter der Moghulherrschaft seit Mitte des 16. Jahrhunderts zwar etwas abgeschwächt, aber doch durch Verfahren vor den Dorf- oder Kastenräten mehr oder weniger ungestört weiterentwickelt hatte<sup>75</sup>, hinterließ aber schließlich die Britische Kolonialherrschaft ihre Spuren. Die von den Briten eingesetzten Richter folgten in Angelegenheiten des Erb-, Familien- und Adoptionsrechts sowie der Ausübung religiöser Gebräuche zwar dem Grundsatz der Nichteinmischung<sup>76</sup>, d.h. sie wendeten Hindu-Recht an. In der Praxis fehlten ihnen aber die detaillierten Kenntnisse des Hindu-Rechts und

---

<sup>68</sup> Vgl. Mulla, S. 56.

<sup>69</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 38.

<sup>70</sup> Hierzu Vgl. Diwan, HL, S. 46.

<sup>71</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 51.

<sup>72</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 39.

<sup>73</sup> Vgl. Mulla S. 57f und ausführlich Diwan, HL, S. 78ff.

<sup>74</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 297.

<sup>75</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 211.

der Sprachen, in denen die alten Texte, die damals noch nicht übersetzt waren, verfaßt waren. So verkannten sie häufig die Bedeutung von Traditionen, Sitten und Gebräuchen, erlagen daher Mißverständnissen und urteilten manchmal entgegen dem, was die Gemeinschaft als etabliertes Recht betrachtete.<sup>77</sup> Mangels eigener Fähigkeit, den alten Schriften das Hindu-Recht zu entnehmen, griffen sie teilweise bewußt und größtenteils aber unbewußt auf britisches Recht zurück und beriefen sich im übrigen auf Präzedenzfälle, die von anderen britischen Richtern entschieden worden waren, so daß das Hindu-Recht eine Wandlung erfuhr. Die Praxis des *Case law* und die Doktrin „*Stare decisis*“ ist in das heutige moderne Hindu-Recht des unabhängigen Indien übernommen worden, so daß Entscheidungen des englischen *Privy Council* und nun des indischen *Supreme Court* bindend sind.<sup>78</sup>

Darüber hinaus erließen die britischen Kolonialherren im Bereich des Familien- und Erbrechts, des Kastenwesens und der Rechte der Frauen einige Gesetze, um Zustände, die sie für unhaltbar hielten, zu verändern.<sup>79</sup> So wurde zum Ausgleich gegen die Nachteile, die das Kastenwesen hervorgebracht hatte, 1850 der *Caste Disabilities Removal Act* erlassen. Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Witwen versuchte man 1856 mit dem *Hindu Widows Remarriage Act* dem traditionellen Verbot der erneuten Eheschließung von Witwen entgegenzuwirken. 1929 sollte der *Child Marriage Restraint Act* die Übung der Kinderehe einschränken. Regelmäßig schafften diese Gesetze aber mehr Probleme als sie lösten, da sie sich nicht in das Gesamtsystem des Hindu-Rechts einfügten.

Im übrigen hatte das britische Parlament den Gerichten in Indien vorgeschrieben, nach dem „*Principle of justice, equity and good conscience*“ zu entscheiden, wenn das Gesetz zu der betreffenden Angelegenheit schwieg. Das bedeutete in der Praxis, daß nach Regeln des englischen Rechts entschieden wurde, sofern dieses Vorgehen mit der indischen Gesellschaftsordnung und den Umständen vereinbar war. Spezifische Vorschriften englischen Rechts und technische Regeln der *Equity* wurden

---

<sup>76</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 357f.

<sup>77</sup> Vgl. Mulla S. 62; U. C. Sarkar, S. 375.

<sup>78</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 46, S. 85f.

<sup>79</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 357f.

aber bewußt nicht in das Hindu-Recht eingeführt.<sup>80</sup> Schließlich veränderte bereits die Einrichtung von Gerichten und entsprechenden Verfahren nach britischem Vorbild das Hindu-Recht. In antiker Zeit und im Mittelalter war Recht entweder unmittelbar durch den König, durch *Pandits*, Dorfälteste oder durch Richter, die von Experten beraten und angewiesen wurden, ohne Hinzuziehung von Anwälten erkannt und gesprochen worden. Das Hindu-Recht paßte daher nicht uneingeschränkt in das neue, britisch geprägte Gerichtswesen.<sup>81</sup>

Ein weiterer wichtiger Schritt in der Rechtsgeschichte Indiens war die Verfassung des kolonialen Indien von 1935, die fast ein Verwaltungshandbuch darstellte und an der auch das Hindu-Recht gemessen wurde. Wie bereits eingangs erläutert<sup>82</sup>, beruht auch die aktuelle Verfassung der indischen Union auf diesem Reformgesetz. Insbesondere das darin manifestierte Gleichheitsgebot erforderte eine Anpassung mancher Vorschriften des alten Hindu-Rechts.

Nach langen Diskussionen über das Pro und Contra kodifizierten Rechts, dem konservative Hindu-Rechtler in erster Linie die Argumente Savignys entgegensetzten, daß Recht sich langsam durch die stillen, internen Kräfte des nationalen Bewußtseins entwickeln müßte, möglichst ungestört von Rechtsetzung<sup>83</sup>, wurde 1941 ein Komitee zur Kodifizierung des Hindu-Rechts gebildet. Unter dem Vorsitz von Sri Bengal Narsing Rau entwickelte es ab 1944 ein einheitliches Hindu-Gesetzbuch, das landesweit auf alle Hindus anwendbar sein sollte und die progressivsten Elemente der verschiedenen Schulen des Hindu-Rechts verband. Mehrere Jahre wurde dieses Konzept bereitgehalten, konnte aber auch nach der Unabhängigkeit nicht durchgesetzt werden. Schließlich beschloß man, doch auf die Vorteile eines einheitlichen Gesetzbuches zu verzichten und statt dessen dem Parlament die Gesetze zu den einzelnen Rechtsgebieten separat zu präsentieren. Damit hatte man Erfolg: Im Mai 1955 trat der *Hindu Marriage Act* in Kraft. Der *Hindu Succession Act* folgte im Juni 1956 und der *Hindu Minority and Guardianship Act* im August 1956. Der *Hindu Adoptions and*

---

<sup>80</sup> Vgl. Mulla, S. 59.

<sup>81</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 365.

<sup>82</sup> Siehe oben: S. 3.

<sup>83</sup> Vgl. Mulla, S. 63.

*Maintenance Act* erlangte schließlich im Dezember 1956 Gesetzeskraft. Mit diesen Gesetzen wurde das Hindu-Recht in den entsprechenden Bereichen fundamental verändert. So schreibt das moderne Erbrecht vor, daß nunmehr neben den Söhnen auch Töchter, Witwe und Mutter eines ohne letztwillige Verfügung Verstorbenen grundsätzlich zu gleichen Teilen erbberechtigt sind. Die wesentlichen Neuerungen des Eherechts lagen u. a. in der Strafbarkeit der Polygamie und der Einführung der gerichtlichen Trennung, der Ehescheidung und der Möglichkeit, eine Ehe für nichtig erklären zu lassen.

Gesetzesreformen ab den siebziger Jahren dienten weiterhin dazu, das Hindu-Recht zu modernisieren und den aktuellen Gegebenheiten und der Verfassung anzupassen. Nicht zuletzt liegt das Bestreben, die Gleichstellung der Frau zu fördern, vielen Gesetzesnovellen zugrunde.

Das moderne Hindu-Recht ist damit das derzeitige Ergebnis einer Jahrtausende langen Entwicklung. Dynamisch wurden Ansichten, Sitten und Gebräuche den Gegebenheiten der Zeit, inneren und auch äußeren Einflüssen angepaßt. Heute besteht es aus Gesetzen, wie wir sie aus unserem Rechtskreis kennen, aber auch aus unkodifiziertem Recht, das sich aus den *Veden*, den *Dharmasastras*, den Kommentaren und den *Nibhandas*, aus darauf fußenden Sitten und Gebräuchen der Region, des Dorfes und der Familie, und schließlich auch aus Präzedenzfällen ergibt. Dabei gehen die geschriebenen Gesetze dem unkodifizierten Hindu-Recht vor. Doch auf letzteres wird dort zurückgegriffen, wo die moderne staatliche Legislative schweigt.

Neben diesen historischen und religiösen Hintergründen darf bei der Arbeit mit dem Hindu-Recht schließlich nicht aus den Augen verloren werden, daß es sich „nur“ um das persönliche Recht der *Hindu community* handelt. Andere *Communities* haben ihre eigenen persönlichen Rechte und schließlich steht den modernen, westlich orientierten Indern stets der *Special Marriage Act* (SMA) zur Verfügung. Nach Sect. 4 SMA können zwei Personen unabhängig von ihrer *Community*-Angehörigkeit eine Zivilehe eingehen. Doch sehr beliebt ist dieser Weg nicht, da die Eheschließung nach hinduistischer Tradition im Leben jeder Familie und in der Gesellschaft eine zentrale Rolle spielt.

## 1. Kapitel:

### Historische und religiöse Hintergründe der Institution Ehe

#### I. Hinduistischer Kulturkreis in Indien

Nicht nur die Geschichte des modernen Hindu-Rechts, ebenso die historischen und religiösen Hintergründe der Institution der Ehe sind für die heutigen eherechtlichen Vorschriften des modernen Hindu-Rechts von erheblicher Bedeutung und von wesentlichem Einfluß. Religion und Spiritualität spielen für das Leben in der hinduistischen Gesellschaft eine erhebliche Rolle. Sie prägen es bereits vor der Geburt und über den Tod hinaus.

##### 1. Die Lebensabschnitte des Hindu

Das Erlangen der Erlösung ist nach hinduistischer Philosophie der grundlegende Sinn und das Ziel der menschlichen Existenz. Die gesamte soziale Struktur der Hindu-Gesellschaft ist um diese zentrale These gewoben, und alle sozialen Institutionen und Organisationen wurden geschaffen, um dem Menschen die Erreichung dieses Ziels zu ermöglichen.<sup>84</sup>

So ist der Lebensweg des Hindu in vier Abschnitte eingeteilt, das *Brahmacharya Ashrama*, das *Grahasthya Ashrama*, das *Vanprastha Ashrama* und schließlich das *Sanyasa Ashrama*.<sup>85</sup> Durch diese Lebensstadien schreitet der Mensch wie er eine Treppe ersteigt, die am oberen Ende mit Gott *Brahma* verbunden ist. Folgt der Gläubige seinem *Dharma*, so kann er im Idealfall auf diese Weise das *Moksa*, die Erlösung, erreichen, wenn seine Stellung in der Gesellschaft, die auf früherem *Karma* beruht, dies zuläßt.

---

<sup>84</sup> Diwan, HL, S. 40.

<sup>85</sup> Vgl. Diwan HL, S. 32.

In den frühen Jahren seines Lebens tritt ein Junge nach einem Initiationsritus etwa im achten oder neunten Lebensjahr in den *Brahmacharya Ashrama*, den Lebensabschnitt des Lernens, ein. Später, im *Grahashtya Ashrama* besteht seine Aufgabe darin, seine Verpflichtungen den Vorfahren, seiner Familie, Fremden und den Göttern gegenüber zu erfüllen. Diesen Pflichten kommt er nach, indem er einen Haushalt unterhält, Nachkommen zeugt und materielle Werte ansammelt. In höherem Alter beginnt ein zweistufiger Rückzug in die Askese mit dem Eintritt in das *Vanprastha Ashrama*.<sup>86</sup> Nun löst sich der Familienvater von weltlichem Alltag und sucht im Wald die Eremie, wo er ein Leben in größter Einfachheit und Bescheidenheit führt. Ihm obliegt es aber auch hier noch, religiöse Rituale und Opferzeremonien zu erbringen, so auch, sein Hausfeuer zu unterhalten. Während des *Sanyasa Ashrama* schließlich lebt er in absoluter Abstinenz von weltlichen Bedürfnissen als wandernder Asket. Dieser vierte Lebensabschnitt ist dabei den drei oberen Kasten, den *Brahmanen*, den *Kstrias* und den *Vaisya* vorbehalten. *Sudras* können ihn nicht durchleben.<sup>87</sup>

Teilweise parallel dazu, teilweise aber auch unabhängig von diesen Lebensabschnitten, sind im übrigen die *Samskaras* Meilensteine im Leben eines Hindu, die Veränderungen in seinem Leben markieren. Diese Rituale werden in der westlichen Welt häufig mit Sakramenten gleichgesetzt, was nur bedingt zutrifft, da sie eine andere religiöse Bedeutung als die christlichen Sakramente haben. Nach altem hinduistischen Glauben war der Mensch von übermenschlichen Einflüssen umgeben, die gute oder böse Konsequenzen haben und wichtige Ereignisse im menschlichen Leben beeinflussen konnten.<sup>88</sup> Durch die *Samskaras* wollte man die bösen Einflüsse abwenden und die Hilfe der guten Götter und Geister erlangen. Man hoffte außerdem, durch pflichtgetreue Erfüllung der *Samskaras* der Erlösung näherzurücken. Schließlich hatten und haben sie die psychologische Bedeutung, dem Betroffenen seine neue Rolle und die damit verbundenen Regeln vor Augen zu führen, so z.B. bei der Initiation, die mit etwa acht oder neun Jahren durchgeführt wird, das Ende der Kindheit und die Fähigkeit

---

<sup>86</sup> Michaels, S. 108.

<sup>87</sup> Auch ein *Sudra* kann aber das *Moksa* erreichen, allerdings nur auf andere Weisen. Eine dieser Möglichkeiten ist das Yoga: Der Yogi entsagt als Karmasanyasi den Früchten seines Karmas und rückt damit der Erlösung näher. Vgl. Diwan, HL, S. 36f.

<sup>88</sup> Virdi, S. 7.



und Verantwortung, Zeremonien und Rituale durchzuführen. Häufig kleiden sie auch banale Tätigkeiten oder Veränderungen religiös und rituell ein, etwa die erste Tonsur oder Rasur des Sohnes. Die ersten *Samskaras* werden bereits während bestimmter Schwangerschaftsmonate der Mutter gefeiert, wenn das Kind sich noch im Mutterleib befindet.<sup>89</sup>

Eines dieser *Samskaras*, das erste, das nach der Geburt auch Frauen zusteht, ist die Ehe, die *Vivaha*. Durch dieses Ritual wird das Mädchen zur Ehefrau und der Mann akzeptiert sie als seine Frau.

Darüber hinaus sind Hochzeit und Ehe nach hinduistischer Philosophie auch ein Schritt in die Richtung der endgültigen Erlösung. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß zahlreiche Rituale, solche des täglichen Lebens, aber auch *Pujas*, bestimmte Zeremonien, an besonderen Feiertagen nur durch verheiratete Paare, oftmals sogar nur durch die Ehefrau mit oder für den Ehemann ausgeführt werden können.

Dieses auch heute noch vorherrschende Konzept der Ehe als zumindest nicht rein oder überwiegend säkulares Arrangement zwischen den Brautleuten macht für die Betrachtung der Ehe nach modernem Hindu-Recht einen Blick auf die historische Entwicklung der Institution der Ehe unerläßlich. Sie hat das heutige Eherecht der hinduistischen Gesellschaft hervorgebracht und spiegelt sich in vielen Traditionen und Gewohnheiten, aber auch in der modernen Gesetzgebung wider.

## 2. Die Ehe in den religiösen Schriften

Das hinduistische Konzept der Ehe hat sich von der Antike bis heute im Laufe verschiedener Epochen häufig verändert.<sup>90</sup> Das Entstehen der Ehe überhaupt ist Gegenstand anthropologischer und soziologischer Forschung und soll diesen Fachgebieten auch überlassen bleiben. Erwähnt sei allerdings, daß das alte indische Epos *Mahabharata* eine Beschreibung der Zustände in einem „primitiven Zeitalter“ liefert. Darauf gestützt, hat die Literatur zu

---

<sup>89</sup> Vgl. Walker II, S. 315f.

<sup>90</sup> Purohit, S. 27.

altem und modernem Hindu-Recht die folgende These der Entwicklung der Institutionen der Ehe und Familie entwickelt:

Das Epos *Mahabharata* beschreibt Zustände eines lange vor der vedischen Epoche vergangenen Zeitalters, in dem Frauen und Männer sich „wie Vögel und wilde Tiere verhielten“. In dieser primitiven Gesellschaft herrschten demnach undefinierte und unregelmäßige sexuelle Verhältnisse. Das führte dazu, daß die Mutter eines Kindes zwar stets bekannt war, nicht jedoch der Vater. Auch luden diese Umstände den Frauen allein die Mühe und Arbeit zur Versorgung der Kinder auf. So mag der Wunsch nach einer familiären Arbeitsteilung und vor allem aber das Bestreben, bei der Geburt des Kindes auch die Vaterschaft bestimmen zu können, im Laufe der Zeit zur Entwicklung der Familie und der Ehe geführt haben.<sup>91</sup>

Im vedischen Zeitalter hatte sich die Institution der Ehe allerdings bereits lange etabliert.<sup>92</sup> Die Familie galt als die natürliche Einheit der Gesellschaft und die Grundlage des sozialen Lebens.<sup>93</sup> Dabei bestand die Gesellschaft im wesentlichen aus der Dorfgemeinschaft, die sich aus einigen patriarchalisch strukturierten Familien zusammensetzte.<sup>94</sup> Im Mittelpunkt des Alltags und des Wirtschaftslebens standen Ackerbau und Viehzucht, aber auch der Handel und das Handwerk hatten ihren Platz und dehnten sich im Laufe der Zeit aus. Die Freizeit vertrieb man sich mit Wagen- und Pferderennen, Musik und Tanz, der auch Frauen gestattet war.<sup>95</sup> Bedeutung und damit Quantität sowie Qualität der Bildung stiegen stetig an. Während dieser Zeit entstand das *Rgveda*, der Grundstein des Hinduismus und auch des Hindu-Rechts.<sup>96</sup> Zwar können aus ihm, wie einleitend erläutert, keine direkten Rechtssätze gelesen werden, aber die Beschreibung der äußeren Umstände, der Familie, der Zeremonien der Ehe usw. lassen sehr wohl Schlüsse auf bestehende Regeln zu.

Die Einteilung der Gesellschaft in Kasten und Subkasten war den vedischen *Aryans* noch nicht bekannt. Auch die Einteilung des Lebens in vier Abschnitte hat sich erst später entwickelt. Noch ging man von zwei

---

<sup>91</sup> Statt vieler: Vgl. Purohit S. 10.

<sup>92</sup> Mishra, S. 4.

<sup>93</sup> Dhar, S. 14.

<sup>94</sup> Vgl. Dhar, S. 27.

<sup>95</sup> Vgl. Dhar, S. 29.

Lebensepochen aus, der des Lernens und der des Haushaltens, die mit der Eheschließung begann.<sup>97</sup> Zwar mag es auch ältere Ehepaare gegeben haben, die sich in die Wälder zurückzogen, um religiöse Rituale und Zeremonien auszuführen. Doch entsagten sie der weltlichen Habe nicht. Von Schülern, die sie in den *Veden* unterrichteten und von Ratsuchenden, denen sie halfen, nahmen sie Entgelte.<sup>98</sup>

Frauen bewegten sich ebenso wie Männer im Alltag und auch bei sozialen Anlässen uneingeschränkt in der Gesellschaft.<sup>99</sup> Die Ehe wurde nicht arrangiert, vielmehr stand die Wahl des Ehepartners zur Disposition der betroffenen jungen Leute.<sup>100</sup> Die Eheschließung überhaupt war gesellschaftlich nicht unbedingt erforderlich. Auch Frauenklöster waren bekannt.<sup>101</sup> Im Hinblick auf die Anbahnung der Ehe trafen sich die jungen Leute bei gesellschaftlichen Anlässen und lernten sich kennen, bis schließlich der Bräutigam durch einen Freund oder Verwandten bei den Eltern des Mädchens um die Hand der Braut anhielt. Der Segen der Brauteltern war für die Eheschließung unerlässlich. Nach vedischem Verständnis war die Ehe eine lebenslange Union von Braut und Bräutigam zu säkularen und religiösen Zwecken, um die Bedürfnisse der Liebe zu erfüllen und den Göttern Ehre zu erweisen.<sup>102</sup> Damit wurde die Ehe bereits in der Antike als Sakrament, und Mann und Frau als je eine Hälfte einer Einheit betrachtet.<sup>103</sup>

Erklärten sich die Eltern der Braut mit dem Bräutigam einverstanden, so kam die Hochzeit zustande, die nach einem bestimmten Zeremoniell ablief. Das 85. *Sukta* des 10. *Mandalas* des *Rgveda-Samhita* beschreibt mit der Hochzeit der Sontochter *Surya* die vedische Hochzeitszeremonie<sup>104</sup>: Der Bräutigam wird am Hochzeitstag mit Ehren im Hause des Brautvaters empfangen. Dort findet das *Vivaha Homa* statt: Ein Priester entzündet ein heiliges Feuer, an dem Braut und Bräutigam Platz nehmen und Opfergaben darbieten. Anschließend ergreift der Bräutigam die Hand der Braut, um ihr vor dem heiligen Ehefeuer die sozialen, moralischen und religiösen Aspekte der Ehe

---

<sup>96</sup>Vgl. Dhar, S. 47.

<sup>97</sup>Vgl. Dhar, S. 82 f.

<sup>98</sup> Vgl. Dhar, S. 84.

<sup>99</sup> Zur gleichberechtigten Position der Frau im vedischen Indien: Kant, S. 18ff und 321

<sup>100</sup> Devi, S. 2f.

<sup>101</sup> T. Desai, S. 7.

<sup>102</sup> Vgl. Dhar, S. 82.

<sup>103</sup> Mishra, S. 14.

aufzuzeigen und mit ihr das Feuer zu umschreiten. Danach bittet der Bräutigam die Braut, auf einen Stein zu steigen, womit sie ihre Stetigkeit, Loyalität und Treue dem Ehegatten gegenüber ausdrückt. Dem Brautpaar wird nun Glück gewünscht. Anschließend erteilen der Priester und der Brautvater den Segen mit der Aufforderung, ihren weltlichen und religiösen Pflichten bis zu ihrem Tode vereint nachzugehen. Sodann wird der neue Status der Braut als „Kaiserin“ des Haushalts ihres Mannes öffentlich verkündet. In einem Wagen, dem das heilige Feuer und ihre Mitgift vorangetragen werden, wird sie dann zum Haus des Ehemanns eskortiert. Dort nimmt das Brautpaar nochmals Glückwünsche entgegen. Das Hochzeitsfeuer wird im Haus des Ehemanns installiert und wird damit zum Hausfeuer. Vorher erbringt das Brautpaar erneut Opfergaben. Die eigentliche Hochzeitszeremonie ist damit zunächst beendet. Letzter Teil der Eheschließung ist schließlich der Vollzug der Ehe am vierten Tag nach der Zeremonie. Die ersten drei Tage sind den Göttern vorbehalten, die die Braut auf die Ehe vorbereiten, denn nach vedischem Verständnis ist die Braut keine Gabe des Brautvaters an den Bräutigam, sondern ein Geschenk der Götter.<sup>105</sup>

Bereits aus den Umständen, die zur Eheschließung führten, und aus den Hochzeitszeremonien, insbesondere aus der Tatsache, daß die Ehe am vierten Tag nach Eheschließung vollzogen wurde, ergibt sich, daß die Sitte die Kinder in sehr jungen Jahren zu verheiraten, zu vedischer Zeit noch nicht bestand. Auch die Position der jungen Ehefrau im Haus des Ehemannes als „Kaiserin“ des Haushalts, die diesen verantwortlich zu führen hatte und der die Schwiegerfamilie Respekt entgegenbrachte, läßt darauf schließen, daß die Braut im allgemeinen ein Alter von etwa siebzehn Jahren erreicht hatte.<sup>106</sup>

Im Laufe der folgenden Jahrhunderte, über das Ende der vedischen Epoche hinaus, während der Zeit der *Sutras* übergehend in die Periode der *Dharmasastras*, veränderte sich die gesellschaftliche Struktur maßgeblich. Mit der Ausbreitung der *Aryans* Richtung Osten und Süden des indischen Subkontinents entwickelte sich das Kastenwesen. Durch das Vordringen der *Aryans* in weitere Landesteile entstand ein großer Bedarf an Kriegeren. Sie wurden aus den eigenen Reihen, aber auch aus den eroberten indigenen

---

<sup>104</sup> Rigveda X, 85, 23 in Dhar, S. 101.

<sup>105</sup> Eine ausführliche Darstellung der vedischen Ehezeremonie ist in Dhar, S. 100 ff zu finden.

Völkern rekrutiert und bildeten den Stand der *Kshatriyas*. Aus den intellektuellen *Aryans* entwickelte sich der Stand der Brahmanen. Diese beiden Schichten blickten auf den Teil der eroberten Bevölkerung, der nicht als Krieger rekrutiert wurde, herab, woraus sich die vierte Kaste, die der *Sudras*, entwickelte.<sup>107</sup> Schließlich bildete sich aus den Händlern eine weitere, über den *Sudras* stehende Kaste, die *Vaisyas*, heraus.

Zunächst war das Kastensystem noch nicht sehr strikt. Im Laufe der Zeit entstand aber die Doktrin der „ansteckenden Unreinheit“, die besagt, daß der Kontakt eines Angehörigen einer höheren Kaste mit dem einer niedrigeren Kaste ersteren spirituell verunreinigt und ihn damit aus der eigenen Kaste ausgrenzt. Nur durch komplizierte, lange priesterliche Reinigungsrituale und eine Buße kann eine solche Verunreinigung wieder beseitigt werden. Gemeinsames Essen oder Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener Kasten waren damit verboten.

Mit der Entwicklung des Kastenwesens und mit dem Entstehen der Philosophie der vier Lebensabschnitte veränderten sich nicht nur die Gewohnheiten des täglichen Lebens, sondern auch die Eheauffassung und die Zeremonien der Eheschließung. Da die *Brahmanen* nunmehr im Alter als *Sanyasi* die Familie verlassen mußten, konnte der Ehe nicht mehr das gegenseitige Versprechen der Brautleute, bis zum Lebensende gemeinsam weltliche und religiöse Pflichten zu erfüllen, zugrunde liegen. Auch die Arroganz der höheren Kasten gegenüber den niedrigeren trug zu Veränderungen bei.<sup>108</sup>

War die Ehe nach dem *Rgveda* zu religiösen und säkularen Zwecken geschlossen worden, so gewann nun der religiöse Aspekt an überragendem Gewicht. Die Ehe wurde nicht mehr nur für die Dauer des Lebens, sondern für die Ewigkeit und somit über den Tod hinaus geschlossen. Damit setzte sich das Verbot der Wiederverheiratung von Witwen durch. Das Heiratsalter, insbesondere das Alter der Braut sank, bis schließlich die Verheiratung im Kindesalter üblich wurde. Es verbreitete sich die Auffassung, daß die Familie eines Mädchens eine Sünde begehe, wenn die Tochter mit dem

---

<sup>106</sup> Vgl. Mishra, S.16.

<sup>107</sup> Vgl. Dhar, S. 82 f.

<sup>108</sup> Dhar, S. 84.

Einsetzen der Pubertät noch nicht verheiratet war. Der Bräutigam nahm die Braut nicht mehr als Geschenk der Götter, sondern von der Brautfamilie, insbesondere vom Brautvater, der die Herrschaft über und die Sorge für seine Tochter hatte, an. Mit der Eheschließung ging diese Vormundschaft auf den Ehemann und dessen Familie über.<sup>109</sup>

Damit hatten die Frauen die Freiheit, ihren Bräutigam zu wählen, verloren. Auch konnten sie aufgrund ihres jungen Alters die leitende Position im Haushalt des Ehemannes noch nicht ausfüllen. Vielmehr standen sie dort nunmehr unter der Herrschaft ihrer Schwiegermütter. Der geachtete Status als „Kaiserin“ des Haushalts war nicht nur verloren gegangen, sondern verkehrte sich schließlich in sein Gegenteil.

Es entstanden acht Formen der Eheschließung, von denen je nach Kastenzugehörigkeit unterschiedliche üblich waren und gutgeheißen wurden. Allen Formen war jedoch gemeinsam, daß sie eine Willensäußerung der Braut nicht vorsahen. Vielmehr hatten sie den Charakter einer Eigentumsübertragung des Mädchens aus der väterlichen Familie auf die des Bräutigams.<sup>110</sup>

Der ranghöchsten Eheschließungsform, der *Brahmana* Zeremonie, liegt der Gedanke zugrunde, daß der Vater der Braut seine Tochter einem guten, d.h., gelehrten, in den Schriften versierten Mann schenkte, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten oder zu erhalten. Allein die Möglichkeit, dadurch spirituelles Wohlwollen zu erlangen, und das Bestreben, die Tochter durch ihre Partnerschaft mit einem vedisch versierten Ehemann dem *Moksa* näherzuführen, waren Beweggründe genug, sie einem besonders gelehrten und besonders anerkannten Bräutigam zuzuwenden. Die Braut wurde dabei in wertvolle Kleidung gehüllt, mit reichlich Schmuck dekoriert und dem Bräutigam, der als Gast geladen wurde, überreicht. Ob die Bezeichnung dieser Hochzeitsform als „*Brahmana*“ auf den Gott *Brahma* oder die Kaste der *Brahmanen* zurückzuführen ist, ist nicht bekannt. Fest steht aber, daß dieses besonders hoch angesehene Vorgehen zunächst nur von den *Brahmanen* praktiziert wurde, später allerdings kopierten Angehörige anderer Kasten diese Zeremonie, bis sie schließlich auch unter *Sudras* üblich wurde.

---

<sup>109</sup> Mishra, S. 61.

Von den antiken Schriften bis heute war und ist sie durchweg anerkannt. Von den acht Eheschließungsformen ist es die höchste und reinste, frei von physischer Gewalt, körperlichen Gelüsten, Bedingungen und finanziellen Aspekten. Nach orthodoxer Auffassung erlöste der aus einer solchen Ehe geborene Sohn zehn männliche Vorfahren des väterlichen Zweigs, zehn männliche Nachkommen und sich selbst von der angeborenen Eigenschaft als Sünder.<sup>111</sup>

Ebenfalls hoch angesehen war die *Daiva*-Ehe. Sie bestand darin, daß anlässlich einer religiösen Opferzeremonie im Haus der Brautfamilie dem Priester statt des üblichen *Daksina*, der „Opfergebühr“, die Tochter zugewendet wurde.<sup>112</sup> Da dies kein gänzlich freiwilliges Geschenk an einen Gast darstellte, sondern ein höherwertiger Ersatz für sonstige Opfergaben an einen Priester war, dessen Dienste der Brautvater in Anspruch nahm, wurde diese Eheschließungsform der *Brahmana*-Form nachgeordnet. Sie zählte aber auch zu den Formen, die von den Gelehrten in ihren Schriften gutgeheißen wurden. Bereits aus der Tatsache, daß nur *Brahmanen* als Priester fungierten, schließt man, daß diese Hochzeitsform ebenfalls zunächst den *Brahmanen* vorbehalten war. Allerdings nutzten auch *Kstrias* diese Form, um ihre Töchter hochrangig an Priester zu verheiraten, eine Form der Interkaste-Ehe, die trotz des Eheverbots zwischen verschiedenen Kasten praktiziert wurde.<sup>113</sup> Der aus einer solchen Ehe geborene Sohn erlöste sieben männliche Vorfahren der väterlichen Linie und sieben männliche Nachkommen in gerader Linie sowie sich selbst von der Sünde.<sup>114</sup> Nachdem es unüblich wurde, im eigenen Haus lange und teure Opferzeremonien vollbringen zu lassen und das Eheverständnis sich von dem reinen Geschenkkonzept in die Richtung eines Arrangements zur guten Versorgung der Tochter wandelte, verlor die *Daiva*-Ehe an Bedeutung.

Wenn der Vater seine Tochter im Rahmen einer Hochzeitszeremonie, die den Schriften entsprach, verheiratete und dafür ein Paar Ochsen erhielt, so handelte es sich um eine *Arsa*-Ehe.<sup>115</sup> Ob es sich dabei um den Verkauf der

---

<sup>110</sup> Vgl. Mishra, S. 65.

<sup>111</sup> Mishra S. 70f.

<sup>112</sup> Vgl. Dhar, S. 87.

<sup>113</sup> Mishra, S. 72.

<sup>114</sup> Mishra, S. 72.

<sup>115</sup> Mayne, S. 106.

Braut gegen einen symbolischen Preis als religiös anerkannte Version des damals regional teilweise üblichen Brautkaufs handelte oder der Vater vielmehr dem Bräutigam die Braut als Geschenk gab und dieser durch die Übergabe des Ochsenpaares rituelle Zwecke erfüllte, ist umstritten.<sup>116</sup> Da das Ochsenpaar aber jedenfalls keinen ausgehandelten Brautpreis darstellte, rangierte diese Eheschließungsform höher als ein Brautkauf. Allerdings war sie aufgrund der materiellen Gegenleistung, unabhängig davon, ob diese einen Preis symbolisierte oder die Übernahme eines Teils der Hochzeitszeremonie darstellte, weniger hoch geachtet als die *Brahmana*- und die *Daiva*-Ehe. Ein Sohn aus einer solchen Ehe erlöste daher neben sich selbst nur je drei männliche Vorfahren und Nachkommen von der Sündereigenschaft. Diese Form war ebenfalls unter *Brahmanen* geläufig.<sup>117</sup>

Die *Prajapatya* Form des Eheschlusses wurde in den Schriften ebenfalls gutgeheißen. Sie gehörte ebenfalls zu den orthodoxen Formen der Hochzeit. Auch ihr lag das Konzept zugrunde, daß die Braut ein Geschenk an den Bräutigam sei. In ihr lebte die vedische Tradition fort.<sup>118</sup> Von der *Brahmana*-Eheschließung unterschied sie sich dadurch, daß nicht der Brautvater den Gast auswählte, dem er die Tochter schenkte, sondern der Bräutigam auf den Vater des Mädchens seiner Wahl zutrat und um die Hand der Tochter anhielt. In der Rangfolge der acht klassischen Eheschließungsformen lag sie hinter der *Brahmana*-, der *Daiva*- und der *Arsa*-Ehe, da mit ihr eine Gegenleistung verbunden war, nämlich das Versprechen des Bräutigams, die Braut in religiöser sowie in weltlicher Hinsicht als Partner zu behandeln.<sup>119</sup> Da die *Prajapatya*-Ehe nur von Erwachsenen eingegangen werden konnte, verlor sie an Bedeutung, als das übliche Brautalter bis zur Praxis der Kinderehen sank. Darüber hinaus wurde sie von der *Brahmana*-Form abgelöst, die wegen ihrer Bedingungslosigkeit unter den Gelehrten und Priestern größere Anerkennung fand.

Im Unterschied zu den vier genannten Eheschließungsformen wurde die *Asura*-Ehe nicht gutgeheißen. Ihr liegt der Gedanke des Brautkaufs zugrunde. Nach Verhandlungen zwischen dem Bräutigam und der Brautfamilie wurde

---

<sup>116</sup> Siehe dazu Mishra, S. 73ff.

<sup>117</sup> Purohit, S. 14.

<sup>118</sup> Vgl. Dhar, S. 87.

<sup>119</sup> Mishra, S. 76.



die Tochter gegen Vermögenswerte getauscht. Hierbei handelte es sich nicht um eine rituelle Eheschließung. Ihr Charakter als *Samskara* ist zweifelhaft; in den Rechtstexten wird sie nicht anerkannt, sondern lediglich erwähnt, da sie als weltliche Praxis existierte.<sup>120</sup> Im *Manusmriti* wird sie sogar als niedere Eheform ausdrücklich verboten.<sup>121</sup> Für die beiden oberen Kasten kam ein Eheschluß auf diese Weise nicht in Betracht, denn sie förderte den Handel mit Töchtern. Unter *Vaisyas* und *Sudras* war sie aber verbreitet.<sup>122</sup>

Eine weitere Hochzeitsform war die *Gandharva*-Ehe, die dadurch zustande kam, daß ein Mann und eine Frau, die sich gegenseitig liebten, eine Verbindung eingingen. Sie ist vergleichbar mit der modernen „Liebesheirat“.<sup>123</sup> Fand diese Verbindung ohne schastische Zeremonien statt, so wurde sie nicht anerkannt, denn nach hinduistischem Verständnis folgt die Liebe der Ehe und ist nicht, wie nach dem Verständnis der westlichen Welt, Grundlage der Ehe. Wurden allerdings die erforderlichen Riten eingehalten, Mantras zitiert und der Segen der Brautfamilie eingeholt, so wandelte sich diese Form in eine *Prajapatya*-Ehe und wurde damit gutgeheißen.<sup>124</sup> Ohne diese Umwandlung kam sie für *Brahmanen* nicht in Betracht, wurde aber von *Kstrias* praktiziert.

Die Ehe durch Entführung, die *Raksasa*-Ehe, war ebenfalls in der Kriegerkaste bekannt. Wurde eine Frau gewaltsam aus ihrem Heim entführt, möglicherweise sogar unter Tötung oder Verletzung ihrer Beschützer, so kam nach Ansicht der meisten Gelehrten ebenfalls eine Ehe zustande.<sup>125</sup> Diese Form stammte aus den Zeiten der Eroberungszüge der *Aryans* gegen die indigenen Völker Indiens. Wie Gegenstände nach erfolgreichen Schlachten in den Besitz der Sieger gelangten, wurden auch die Töchter und Frauen der Besiegten häufig als Siegesbeute betrachtet.<sup>126</sup> Allerdings ist Hochzeit durch Entführung auch aus den alten Epen durchaus bekannt.<sup>127</sup> Für andere als die Kriegerkaste war diese Eheform jedoch nicht anerkannt. Ohnehin war ihre

---

<sup>120</sup> Vgl. Dhar, S. 90.

<sup>121</sup> Viridi, S. 11.

<sup>122</sup> Purohit, S. 15.

<sup>123</sup> Viridi, S. 11.

<sup>124</sup> Vgl. Dhar, S. 92.

<sup>125</sup> Mishra, S. 85f.

<sup>126</sup> Vgl. Mishra, S. 85.

<sup>127</sup> So wird in der Mahabharata erzählt, daß Arjuna Subhadra, die Schwester Krisnas entführte. Auch in der Ramayana entführt Ravana Sita, um sie zur Ehefrau zu haben.

Anerkennung eher ein Arrangement mit den Tatsachen als ein Gutheißen dieser Form der Hochzeit.<sup>128</sup>

Schließlich ist in den alten Rechtstexten als niedrig und verwerflich die Eheform *Paisacha* beschrieben. Sie kam durch Vergewaltigung oder Beischlaf mit einer bewußtlosen oder berauschten Frau zustande.<sup>129</sup> Man nimmt an, daß der Name ursprünglich auf ein gleichlautendes südindisches indigenes Volk zurückzuführen ist, dessen Angehörige diese Art der Verbindung praktizierten. Nachdem die sich auch nach Südindien ausdehnenden *Aryans* diese Sitte zunächst toleriert hatten, wurde sie mit der Vermischung der Bevölkerung teilweise aber auch übernommen. Um die betroffene Frau nach einer solchen Tat, die sie für eine der gutgeheißenen Eheformen untauglich machte, da sie nicht mehr unberührt war, vor einem Leben in Schande zu schützen, wurde eine solche Verbindung als Ehe betrachtet.<sup>130</sup> Religiöse Bedeutung kam ihr ebensowenig zu wie der *Raksasa*-Ehe. Bereits in der späten Epoche der *Dharmasastras* wurde sie gänzlich verachtet und abgeschafft.<sup>131</sup>

Zusammenfassend liegt den anerkannten und gutgeheißenen Eheformen das Konzept der Ehe als religiöse Pflicht zugrunde, bei der der Bräutigam die Braut als Geschenk der Brautfamilie erhält. Darüber hinaus waren Brautkauf und die Ehe aus gegenseitiger Zuneigung bekannt. Schließlich wurden Verbindungen, die auf Entführung, Vergewaltigung oder anderweitiger Gewaltanwendung beruhten, aufgrund der Tatsache, daß sie existierten zum Schutz der betroffenen Frauen, anerkannt.

Diese acht klassischen Formen der Ehe beherrschten das Hindu-Recht auch noch während der Post-*Smṛiti*-Epoche. Heute sind davon jedoch nur noch drei Eheformen üblich und anerkannt: die *Brahmana*-Form als weit verbreitete, in allen Kasten und Schichten übliche Hochzeit, arrangiert durch die Familien, die *Gandharva*-Form als moderne und von westlichem Einfluß geprägte „Liebesheirat“ und schließlich die regional teilweise noch übliche *Asura*-Ehe, ebenfalls durch die Eltern arrangiert und vor allem in niedrigeren sozialen Schichten verbreitet. Die übrigen anerkannten klassischen

---

<sup>128</sup> Vgl. U. C. Sarkar, S. 43

<sup>129</sup> Viridi, S. 12.

<sup>130</sup> Vgl. Dhar, S. 95f.

Eheformen sind in der *Brahmana*-Form aufgegangen, so die *Daiva*-, die *Prajapatya*- und die *Arsa*-Ehe. Die *Raksasa*-Ehe, eine Form der Raubehe und die *Paisacha*-Ehe, die einer Vergewaltigung folgte, sind im modernen Recht Indiens als Straftaten gemäß Sect. 366 *Indian Penal Code*, bzw. Sect. 375 *Indian Penal Code* verboten.

Das klassische hinduistische Konzept der Ehe als *Samskara* und als Einheit der Eheleute bis zum Lebensende im vedischen Zeitalter und später sogar über den Tod hinaus, ließ der Ehescheidung keinen Raum. Hatte das Brautpaar erst die Mantras vor dem Ehefeuer zitiert und hatten sie mit den zeremoniellen gemeinsamen sieben Schritten, dem *Saptapadi*, die Ehe endgültig besiegelt, so war sie grundsätzlich unauflösbar. Sie wurde als heilige Einheit von Geist, Körper und Seele der beiden Ehepartner verstanden und nach schastrischer Auffassung nicht einmal durch den Tod beendet. Die Verbindung zwischen Ehemann und Ehefrau blieb auch in der nächsten Welt bestehen.<sup>132</sup> Von der Frau wurde verlangt, ihrem Mann unter allen Umständen zu gehorchen, selbst wenn er sie mißhandelte oder sich anderweitig unredlich verhielt.<sup>133</sup> Auch der Ehemann konnte sich seiner Frau weder durch Verkauf noch durch Verstoßung entledigen.<sup>134</sup> Eine Auflösung der Ehe, die den Status der Ehegatten in der Form beendete, daß die ehelichen Rechte und Pflichten beendet waren und jeder Partner die Freiheit hatte, erneut zu heiraten, war in den *Sastras* nicht vorgesehen.<sup>135</sup> Sie wäre dem *Dharma* zuwidergelaufen und wurde als sündig betrachtet.

Die in den Schriften niedergelegte orthodoxe Überzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe herrschte in erster Linie in der Kaste der *Brahmanen* vor, deren Angehörige besonders danach strebten, ein Leben gemäß ihrem *Dharma* zu führen. Die Angehörigen anderer Kasten, deren Tagwerk aus weltlicheren Dingen bestand, wichen von dieser orthodoxen Auffassung nicht unerheblich ab. So war in manchen Regionen und Unterkasten die Auflösung der Ehe, zumindest aber die Trennung der Eheleute durchaus gebräuchlich und als Sitte und Gewohnheit anerkannt,

---

<sup>131</sup> Dhar, S. 96.

<sup>132</sup> Vgl. Pothen, S. 2.

<sup>133</sup> Vgl. Devi, S. 5.

<sup>134</sup> Viridi, S. 19.

<sup>135</sup> Vgl. Viridi, S. 25.

insbesondere für den Fall der Unfruchtbarkeit oder Untreue der Frau.<sup>136</sup> Regional kamen diese Sitten vor allem in Südindien vor.

Bedingt durch den Glauben, daß nur ein Sohn fähig sei, den Vor- und Nachfahren spirituelles Wohl zukommen zu lassen, mußte aber auch in *Brahmanen*-Kreisen eine Lösung für den Fall gefunden werden, daß eine Ehe keine Söhne hervorbrachte. Man kam diesem Bedürfnis entgegen, indem man der Ehefrau einräumte, unter bestimmten Bedingungen einen anderen Mann zu nehmen. Für den Ehemann bestand in bestimmten Fällen das Recht, die Frau zu verlassen oder eine weitere Frau zu heiraten.<sup>137</sup> In der Person des Ehemannes konnten Impotenz, lange Abwesenheit, Verschollenheit, Tod, Verstoß aus der Kaste und schließlich das Eintreten in die Askese, jeweils verbunden mit einer Wartezeit von einigen Jahren, zur Berechtigung der Frau führen, sich einen neuen Ehemann zu suchen.<sup>138</sup> Die Ehefrau ihrerseits durfte verlassen werden, wenn sie Alkohol trank, schlechtes Verhalten an den Tag legte, körperlich oder geistig erkrankt war, sich des Ehebruchs, eines Versuchs, ihren Mann zu töten, eines Schwangerschaftsabbruchs oder eines anderen abstoßenden Verbrechens schuldig gemacht hatte, gar keine Kinder oder nur Töchter zur Welt brachte oder bereits die Menopause erreicht hatte.<sup>139</sup> Im übrigen konnte der Ehemann in den letzten drei Situationen statt dessen und mit dem Einverständnis der Ehefrau eine weitere Frau heiraten.<sup>140</sup> In allen diesen Fällen blieben allerdings das ursprüngliche Eheband und die Unterhaltsberechtigung der Ehefrau bestehen.

### *3. Die Ehe und die Ehescheidung in moderner Zeit*

Während im Verlauf der vedischen und der *Smṛiti*-Epoche eine Auflösung der Ehe unter bestimmten Umständen möglich gewesen war, so hatte man den Ehebund während der Post-*Smṛiti*-Epoche strenger gehandhabt. Abgesehen von regionalen Sitten und Gebräuchen, die sich auf bestimmte Kasten und Subkasten beschränkten, wurde die Ehe als unauflöslich betrachtet.

---

<sup>136</sup> Vgl. Dubois, S. 211; vgl. Viridi, S. 32f.

<sup>137</sup> Vgl. Viridi, S. 26ff.

<sup>138</sup> Devi, S. 3.

<sup>139</sup> Viridi, S. 27.

Neben der eigenen Dynamik der Hindu-Kultur war im Mittelalter vor allem der Einfluß des Islam durch die Mogulherrscher für die Entwicklung der hinduistischen Gesellschaft und das Recht prägend. Auf Dorfebene wendeten die *Panchayats*, die Dorfräte, zwar weiterhin Hindu-Recht an. Staatlich durchgesetzt werden konnte dies jedoch nicht, da auf oberen staatlichen Ebenen ausschließlich das Recht der Mogulherrscher angewendet wurde.<sup>141</sup> In neuerer Zeit lösten die Kolonialherrn die Mogulherrscher in ihrer Rolle ab. Dabei hatten die Briten als dominierende und nicht nur flächenmäßig größte, sondern auch personell am stärksten vertretene Kolonialmacht in Indien den meisten Einfluß. Allerdings zwangen sie Indien das britische Recht nicht gänzlich auf, sondern bemühten sich, auf die einheimische Bevölkerung das Recht anzuwenden, das ihr vertraut war. Dennoch übte die britische Herrschaft freilich Einfluß auf das Hindu-Recht aus.<sup>142</sup>

Auch am Verständnis der Ehe ging dies nicht spurlos vorüber. Die Position der Ehefrau in einer britischen Ehe war eine gänzlich andere als die einer Hindu-Ehefrau. Britische Regeln räumten ihr Freiheit und Privilegien ein.<sup>143</sup> Dieser britische Einfluß und die eigene Dynamik des Hindu-Rechts, nun vor allem beeinflusst von Reformern wie Raja Ram Mohan Roy, Iswara Chandra Vidyasagar und nicht zuletzt Annie Besant<sup>144</sup> führten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Erlaß einiger das Eherecht betreffenden Gesetze: Der *Widows Remarriage Act* von 1856 erlaubte Witwen die erneute Heirat. Der *Native Converts' Marriage Dissolution Act* ermöglichte ab 1866 denjenigen Hindus, die zum Christentum konvertiert waren und deren Ehepartner aus diesem Grunde das Zusammenleben mit ihnen verweigerten, die Ehescheidung. Nach dem *Indian Divorce Act, 1969*, konnten sich schließlich Christen, aber auch diejenigen scheiden lassen, die nach dem *Special Marriage Act von 1872* geheiratet hatten.<sup>145</sup>

Für die meisten Hindus, vor allem aber für die einer höheren Kaste, die Scheidung weder aus Sitten und Gebräuchen kannten, noch dazu bereit waren, allein zu diesem Zweck zu konvertieren, war die Ehescheidung noch

---

<sup>140</sup> Viridi, S. 30.

<sup>141</sup> Vgl. David/Jauffret-Spinosi, Rdnr. 454.

<sup>142</sup> David/Jauffret-Spinosi, Rdnr. 455.

<sup>143</sup> Devi, S. 6.

<sup>144</sup> Devi, S. 6.

<sup>145</sup> Viridi, S. 36f.

immer unmöglich. Auch in dieser Gesellschaftssparte waren aber inzwischen Bestrebungen entstanden, ein Ehescheidungsrecht für die Hindu-Community einzuführen.<sup>146</sup> Flächendeckend für ganz Indien gelang ihnen dies zunächst nicht. Der Herrscher des Staates Baroda und ein Großteil seiner Verwaltung befürworteten allerdings dahingehende Bemühungen. Dies führte im Jahr 1931 zum Erlaß des *Baroda Hindu Leganaviccheda Nibandha (Hindu Dissolution of Marriage Act)*, der stark vom damaligen englischen Eherecht beeinflusst war. Im Jahr 1937 löste der *Baroda Hindu Nibandha Act*, dem der englische *Matrimonial Causes Act* von 1937 zugrunde lag, die frühere Regelung ab und behielt damit das Schuldprinzip bei.<sup>147</sup>

Während das *Hindu-Law-Committee*, das spätere *Rau-Law-Committee*, über Jahre damit beschäftigt war, einen Gesamtkodex für das Hindu-Recht zu entwerfen, der jedoch wiederholt im Parlament scheiterte, wurden aus Ungeduld auf Provinzebene teilweise eigene Gesetze erlassen. Der *Bombay Prevention of the Hindu Bigamous Marriage Act, 1946*, verbot die Vielehe. Der *Bombay Hindu Divorce Act, 1947*, sah die Möglichkeit der Ehescheidung nach dem Schuldprinzip vor. In den Provinzen Madras und Saurashtra traten 1949, bzw. 1952 ähnliche Gesetze in Kraft.<sup>148</sup> Im übrigen erfolgte 1946 aufgrund der Bemühungen der Reformer und der Frauenbewegungen auf zentraler Ebene neben der Gründung des *Hindu-Law-Committee* der Erlaß des *Hindu Married Women's Right to Separate Residence and Maintenance Act* und des *Hindu Marriage Removal of Disabilities Act*.<sup>149</sup>

Bis zur Unabhängigkeit 1947 hatte das Rau-Law-Committee noch keine Erfolge verzeichnen können. 1955 trat aber schließlich der *Hindu Marriage Act* in Kraft. In ihm wurde die Eheschließung, die Ehescheidung, die gerichtlich ausgesprochene Trennung (*Judicial Separation*), die Wiederherstellung der ehelichen Rechte (*Restitution of conjugal Rights*) und der mit diesen Verfahren verbundene Unterhalt geregelt. Dem Trennungs- und dem Ehescheidungstatbestand lag dabei das Schuldprinzip, verbunden

---

<sup>146</sup> Vgl. Derrett, Critique, S. 293.

<sup>147</sup> Diwan, MD, S. 5.

<sup>148</sup> Diwan, MD, S. 6.

<sup>149</sup> Dieser hob das Verbot der *Sagotra*-Ehe auf. Es hatte zuvor Ehen zwischen zwei Personen, deren Familien dasselbe *gotra* haben, d.h. auf denselben *Rishi*, denselben Weisen aus antiker Zeit zurückgehen, verboten.

mit traditionellem Konservativismus, zugrunde.<sup>150</sup> Scheidungen wegen Zerrüttung der Ehe oder aufgrund beiderseitigen Einverständnisses waren darin nicht vorgesehen.

Anfang der sechziger Jahre nahm die englische Gesetzgebung abermals Einfluß auf die Entwicklung des Hindu-Rechts. In England (im übrigen auch in weiteren europäischen Ländern und in Australien<sup>151</sup>) kam man zu der Zeit zu der Überzeugung, daß das christliche Konzept der unauflösbaren Ehe zwar ein spirituelles Ideal als Leitfaden für Gläubige sei, nicht aber ein gesetzlicher Käfig, aus dem nur ein goldener Schlüssel ein Entkommen ermöglichen könne.<sup>152</sup> Das alte, schuldorientierte Recht hatte kollusives Zusammenwirken der Betroffenen gefördert, aber Ehescheidungen nicht verhindern können. Diese Bewegung trieb in England die Reform des Ehescheidungsrechts voran. In Indien rief sie zunächst Bedenken und Angst um die traditionellen Aspekte des *Hindu Marriage Act, 1955*, hervor. Letztlich entsprachen diese Reformbestrebungen aber auch dem Zeitgeist der Hindu-Gesellschaft. In niedrigeren Kasten erfolgte die endgültige Trennung der Eheleute mit der Möglichkeit anschließender anderer Liaison aufgrund alter Sitten und Gebräuche ohnehin. Die sogenannte „Elite“, d.h. die westlich beeinflusste, obere Schicht machte sich inzwischen verstärkt den *Special Marriage Act, 1954*, zunutze, da sie die darin vorgesehenen Regeln und Möglichkeiten der Ehe und der Ehescheidung in größerem Maße anerkannte als die konservativen Vorschriften des *Hindu Marriage Act* von 1955.<sup>153</sup> Dies führte zunächst zu den Ergänzungen von 1964. Danach war nunmehr die Ehescheidung auch aufgrund folgender Tatbestände möglich: Im Anschluß an eine gerichtliche Trennung war über die Dauer von zwei Jahren oder länger ein Zusammenleben nicht mehr aufgenommen worden. Im Anschluß an ein Urteil, das die Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte angeordnet hatte, war die Lebensgemeinschaft über zwei Jahre oder länger hinweg nicht aufgenommen worden.

---

<sup>150</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 8.

<sup>151</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 11.

<sup>152</sup> Derrett, Death, S. 28.

<sup>153</sup> Vgl. Derret, Death, S. 29.

Schließlich hat der *Hindu Marriage Amendment Act* von 1976 zu erheblichen - von manchen gar als revolutionär bezeichneten<sup>154</sup> - Veränderungen des Hindu-Eherechts, unter anderem zur Einführung des Tatbestands der Konventionalscheidung geführt.

Auch diese Entwicklung spiegelt einen Zeitgeist wider, nämlich den der westlich beeinflussten Städter, die die Möglichkeit einer Ehescheidung dem Verbleib in einer gescheiterten Ehe vorziehen, da ihnen die Moderne der Städte und die wirtschaftliche Lage ihrer Familien dies erlaubt. Zudem ist das Familienleben in neuerer Zeit von dem Streß und der Anspannung des modernen Lebens insbesondere in städtischen Gegenden durch das Schwinden von Toleranz, Verständnis und Wertebewußtsein beeinflusst.<sup>155</sup> Auf dem Land stellt sich indes die Situation anders dar. Die Gesellschaftsstruktur ist dörflich, und damit ist die soziale Anerkennung lebenswichtig. Auch die wirtschaftliche Situation der meisten Familien wird ihnen eine Scheidung nicht erlauben, denn ein nach modernem Recht vorgesehener Unterhaltsanspruch ist nicht von Nutzen, wo ein Einkommen nicht für zwei Haushalte ausreicht. Auch die Familie der Ehefrau kann nicht stets ohne weiteres ein zusätzliches zurückgekehrtes Familienmitglied versorgen. Über 70 %<sup>156</sup> der Bevölkerung Indiens lebt in ländlichen Gegenden.

Im einzelnen werden die heutigen Regeln und Vorschriften des modernen Hindu-Eherechts und ihre praktische Relevanz in den folgenden Kapiteln betrachtet. Zuvor wird jedoch ein vergleichender Blick auf die religiösen, kulturellen und historischen Hintergründe der Ehe nach europäischem Verständnis geworfen.

---

<sup>154</sup> Jain, S. 4.

<sup>155</sup> Manuel, S. 22.

<sup>156</sup> Vgl. Thomas/u.a., S. 47.



## II. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung

### 1. Antike

Obwohl zwischen Indien und Europa nicht nur geographisch eine große Distanz liegt, sondern auch in kultureller und religiöser Hinsicht die Unterschiede groß sind, gibt es in der historischen Entwicklung der Institution der Ehe und der Ehescheidung erstaunliche Parallelen. So beruht das ursprüngliche Entstehen der Ehe auch nach westlichem Verständnis auf der Notwendigkeit, die Sexualität des Menschen zu lenken und zu kontrollieren.<sup>157</sup>

Daneben steht im europäischen, christlichen Denken die Ehe, wie die Bibel sie beschreibt und die Kirche sie weiterentwickelt hat. Bereits die Tatsache, daß sie in der Heiligen Schrift erwähnt und beschrieben wird, findet ihre Parallele in der Hindu-Welt in der Erwähnung der Ehe in den religiösen Schriften, in den *Veden*, *Sutras*, *Dharmasastras* usw.. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diesen Schriften im Hinduismus eine andere Bedeutung zukommt als der Bibel für das Christentum, die als „Heilige Schrift“ den Maßstab für den Glauben darstellt. In den hinduistischen religiösen Schriften wird vielmehr von einer vorhandenen Ordnung ausgegangen und diese lediglich beschrieben.

Die Beschreibung der Ehe in der Bibel ist aufschlußreich. Zunächst heißt es darin, daß der Mann sich an seine Frau binde und sie *ein* Fleisch werden.<sup>158</sup> Auch in den religiösen Schriften des Hinduismus wurden die Eheleute als je eine Hälfte eines Ganzen verstanden.<sup>159</sup> Aus der Bibel wird ferner abgeleitet, daß die Ehegatten sich in der Ehe gegenseitig das Sakrament spenden, damit die Sünde der Geschlechtlichkeit überwinden und die Familie heiligen (Brief des Paulus an die Epheser, 5, 25f).<sup>160</sup> Als reines *Samskara*, für dieses und das nachfolgende Leben unentbehrlich, weil vom *Dharma* verlangt, das keiner der Brautleute einzeln erlangen kann, betrachtete der Hinduismus die Ehe vor

---

<sup>157</sup> Vgl. Mitterauer/Sieder, S. 149; Mikat, FamRZ 1963, S. 65, 70; Masset in History of Family, S. 77.

<sup>158</sup> Genesis, 2, 24.

<sup>159</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 2.

<sup>160</sup> Lüderitz Rdnr. 9.

Einführung des modernen Rechts. Nicht nur die Erwähnung in den Schriften an sich, sondern auch die inhaltlich bestehen insofern Parallelen. Zudem betrachten beide Kulturen das Eingehen der Ehe als grundsätzlich unentbehrlich. Unverheiratete, die das heiratsfähige Alter überschritten hatten, wurden ausgegrenzt, allerdings mit Ausnahme derjenigen, die sich als Mönch, Eremit oder in ähnlicher Weise ausschließlich einem religiösen Leben hingeeben hatten. Diesem gesellschaftlichen Zwang mag das Bestreben nach geregelter Fortpflanzung, aber auch der Erhalt des Instituts der Familie als kleinste Wirtschaftsgemeinschaft und damit auch als Versorgungseinheit zugrunde liegen.

Das abendländische Verständnis der Ehe beruht allerdings nicht allein auf biblischen Beschreibungen. Zwar haben der christliche Glaube und damit auch die Heilige Schrift im Laufe der Geschichte großen Einfluß auf gesellschaftliche Strukturen ausgeübt. Dies ist wohl auch heute noch der Fall, obwohl der Einfluß im Alltag inzwischen nicht mehr so offensichtlich ist.<sup>161</sup> Darüber hinaus liegt der deutschen Rechtskultur aber das Römische Recht zugrunde. Im klassischen Rom wurde die Ehe als freiwilliges, von Idealen geleitetes, tatsächliches Zusammenleben betrachtet, das keine Vertragsnatur hatte und nur in begrenztem Maße Gegenstand des staatlichen Rechts war.<sup>162</sup> Daraus folgend war dann die Ehe kein Rechtsgeschäft, sondern ein außerrechtlicher, tatsächlicher Vorgang<sup>163</sup>, für den es grundsätzlich keine Beschränkungen gab.<sup>164</sup>

Dieser liberalen Auffassung des klassischen Rom standen allerdings bereits früh die Bestrebungen der christlichen Kirche gegenüber, die Ehe zu verrechtlichen.<sup>165</sup> Im Verlauf der historischen Entwicklung bildete sich so der Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit der vollzogenen sakramentalen Ehe (*matrimonium ratum et consumatum*) heraus, der dem sakramentalrechtlichen Eheverständnis der Kirche entsprach und das Fundament des kanonischen Eherechts bildete, das zunehmend an Bedeutung gewann.<sup>166</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. Bucher, ZEuP 2000, S. 394, 397.

<sup>162</sup> Vgl. Müller-Freienfels, S. 8; zur Ehe und Familie in der Römerzeit siehe auch: Y. Thomas in History of Family, S. 228ff und Rouselle in History of Family, S. 270ff, 292f.

<sup>163</sup> Müller-Freienfels, S. 10.

<sup>164</sup> Vgl. Rathnaswamy, S. 107.

<sup>165</sup> Vgl. Müller-Freienfels, S. 11; Rouselle in History of Family, S. 306f.

<sup>166</sup> Mikat, FamRZ 1962, S. 81, 83.

Ebenso prägte die Religion im Hinduismus das gesamte Leben und den Alltag, so auch die Ehe. Religiöse Einrichtungen und ihre Vertreter, die Gelehrten und die *Brahmanen*, hatten vor allem während der *Smriti*- und der Post-*Smriti*-Epoche großen Einfluß. Die Verfasser der *Smritis*, vor allem aber die Kommentatoren der Post-*Smriti*-Epoche, verstärkten die Überzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe aus religiösen, sakramentalen Gründen. Faktisch war damit entgegen der frühvedischen Auffassung und Schriften eine Ehescheidung grundsätzlich unmöglich.

## 2. Mittelalter

In Europa war vor allem während des Hoch- und Spätmittelalters die Dominanz der Kirche bezeichnend.<sup>167</sup> Begründung und Inhalt der Ehe richteten sich seit dem *Decretum Gratiani* um 1140 allein nach Kirchenrecht, nachdem die von der Kirche seit fränkischer Zeit angestrebte ausschließliche Jurisdiktion der Kirche in Ehesachen sich schließlich allgemein verwirklicht hatte.<sup>168</sup> Dabei wurde die Zeugung und Erziehung des Kindes als Hauptzweck der Ehe betrachtet.<sup>169</sup> Aus der Sakramentsnatur der Ehe entwickelte die Kirche die Unscheidbarkeit der Ehe.<sup>170</sup>

Daneben stellte die Ehe im europäischen Mittelalter ebenso wie in Indien zugleich die soziale Organisationsform eines Wirtschaftsbetriebs in Handwerk oder Landwirtschaft da, die es zu erhalten und zu fördern galt, da sie ihre Mitglieder versorgte. Das Verbot der Eheschließung von mittellosen Dienstpersonen in Deutschland, das zunächst durch die Lehnsherrn, später sogar durch den Staat (z.B. in der Landes- und Polizeiordnung Bayerns von 1553)<sup>171</sup> verhängt worden war, hatte diesen Zweck, da eine von ihnen gegründete Familie diesem Organisationsanspruch nicht gerecht werden konnte. In gewisser Hinsicht durchaus ähnlich ist damit das Verbot der Interkastenehe in der Hindu-Gesellschaft. Zwar wurden ihm dogmatisch die Regeln der religiösen Reinheit zugrunde gelegt. In der Praxis führte es aber darüber hinaus dazu, daß stets innerhalb gleicher sozialer Schichten und

---

<sup>167</sup> Vgl. Fossier in *History of Family*, S. 407.

<sup>168</sup> Mikat, *FamRZ* 1962, S. 81, 83; vgl. auch Neuhaus, S. 279.

<sup>169</sup> Lüderitz *Rdnr.* 9.

<sup>170</sup> Lüderitz, *Rdnr.* 479.

Berufssparten geheiratet wurde, wodurch in der jungen Generation Organisations- und Wirtschaftseinheiten entstanden, die ohne Probleme die Landwirtschaft, den Handwerksbetrieb oder die Dienstboteneigenschaft der Eltern übernehmen konnten, da sie deckungsgleich mit der der Elterngeneration strukturiert waren. Dadurch blieb die wirtschaftliche Existenz der Familien- und Dorffangehörigen gewahrt. Freilich umfaßte das Verbot der Interkastenehe kein absolutes Eheverbot für bestimmte Schichten. Allerdings standen sich die Herrscher und Gutsherrn, ähnlich wie bei den damaligen deutschen Verhältnissen, dennoch besser als die einfache Bevölkerung, da ihnen Ausnahmen von dem Verbot zugestanden wurden. Sie durften, nachdem sie eine Frau der eigenen Kaste geheiratet hatten, auch Mädchen aus niedrigeren Kasten zur Zweit- oder Drittfrau nehmen. Allerdings war hier die Erhaltung der Familie als Arbeits-, Erwerbs- und Versorgungsgemeinschaft aufgrund der wirtschaftlichen Position der Betroffenen auch nicht erforderlich.

Ebenfalls erstaunlich parallel in den Auswirkungen liegt der Umgang mit einer Ehefrau, die keine Kinder bekommen konnte. Nach den *Dharmasastras* und Sitten und Gebräuchen konnte sie verlassen werden oder neben ihr, mit ihrem Einverständnis, eine weitere Frau geheiratet werden (*Supersession*). In Europa war es in manchen Gegenden üblich, sie zu verstoßen.<sup>172</sup> Das alte Hindu-Recht sah mit der *Supersession* eine Möglichkeit vor, daß die Ehefrau, wenn auch nicht emotional, so doch wenigstens wirtschaftlich versorgt blieb. Allerdings ist es zweifelhaft, wie häufig der Ehemann und vor allem die Schwiegerfamilie von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, hatten sie doch ebenso das Recht, die Frau zu verlassen und sich damit einer Mitesserin, die niemals durch eigene Kinder versorgt werden würde, zu entledigen. Die Begründungen, trotz der Grundüberzeugung von der Unauflösbarkeit der Ehe, diese Form der Trennung zuzulassen, unterschieden sich allerdings: In der hinduistischen Gesellschaft überwog die Überzeugung, daß nur ein männlicher Nachkomme das erforderliche Seelenheil bewirken konnte. Deshalb kamen Verlassen und *Supersession* nicht nur in Betracht, wenn die Ehefrau gar keine Kinder bekommen konnte, sondern auch, wenn sie nur Mädchen zur Welt brachte. In Europa bedingten hingegen nicht spirituelle,

---

<sup>171</sup> Vgl. Mitterauer/Sieder, S. 152f.

<sup>172</sup> Mitterauer/Sieder, S. 154.

sondern die familien-wirtschaftlichen Gegebenheiten selbst das Erfordernis des Kinderhabens. Ohne Kinder war die Wirtschaftsgemeinschaft und vor allem die Versorgung im Alter nicht gesichert.<sup>173</sup> Eine echte Ehescheidung im heutigen Sinn, d.h. die offizielle Auflösung des Ehebandes war hier wie dort nicht vorgesehen. Vielmehr handelte es sich um praktische Lösungen wie Verlassen, Verstoßen oder das Hinzunehmen eines weiteren Partners, wenn die Fortpflanzung nicht gesichert war.

### 3. Neuzeit

Während in der Hindu-Gesellschaft die religiöse, konservative und patriarchalische Betrachtung der Ehe allerdings bis in das späte 19. Jahrhundert fort dauerte, erfuhr das Verständnis der Ehe in Europa zunächst im 16. Jahrhundert mit der Reformation durch Martin Luther einen verändernden Impuls.

Durch eine von dem Verständnis der katholischen Kirche abweichende Auslegung verschiedener Passagen der Heiligen Schrift erlangten die Reformatoren die Überzeugung, daß Jesus das Scheidungsverbot eingeschränkt und die Auflösung der Ehe dem Bande nach unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. der des Ehebruchs, gestattet habe.<sup>174</sup> Auch verwies Luther die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit in die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit. Er sprach der Ehe außerdem die Sakramentseigenschaft ab und betrachtete sie statt dessen als rein weltliche, äußerliche Verbindung.<sup>175</sup> Allerdings sollte die weltliche Obrigkeit dabei an Gottes Gebot gebunden bleiben und das Ehescheidungsrecht sich nur insoweit entfalten können, wie die Heilige Schrift dies zuließ. So erkannten die Ehegerichte schließlich Ehebruch, Desertion und Quasidesertion als die Trennung des Ehebandes rechtfertigende *causae an*.<sup>176</sup>

Mit der Bewegung des aufgeklärten Absolutismus hatte in Europa dann eine noch weitere Veränderung Nährboden gefunden. Hatten die Reformatoren zwar nicht mehr die Sakramentsehe anerkannt, sich aber doch noch an Gottes

---

<sup>173</sup> Mitterauer/Sieder, S. 153.

<sup>174</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 81, 87; siehe auch: Burguière/Lebrun in History of Family, S. 97.

<sup>175</sup> Vgl. Müller-Freienfels, S. 18f.

Gebot gebunden gefühlt, so wandelte sich das Eherecht nun vom kirchlichen zum gänzlich weltlichen.<sup>177</sup> War früher das erste Ziel der Ehe die Reproduktion gewesen, so setzte man nun den Schwerpunkt auf die individuelle Gattenbeziehung. Stimmen, die in der Liebe die Bestandsvoraussetzung der Ehe sahen, mehrten sich.<sup>178</sup> So trat in England im 17. Jahrhundert der Dichter John Milton für die Scheidungsgründe der „gegenseitigen Abneigung“ und der „Unvereinbarkeit der Charaktere“ ein.<sup>179</sup> In Frankreich vertrat Montesquieu die Auffassung, daß der eigentliche Ehezweck Zuneigung und Harmonie der Herzen sei, so daß die Ehe nur noch eine unsinnige, sogar gesellschaftlich schädliche, äußere Verbindung sei, wenn sich die Eheleute innerlich entfremdet hätten, eine Scheidung jedoch verboten sei.<sup>180</sup>

Aufgrund dieser Bestrebungen nach Scheidbarkeit der Ehe und unter dem Einfluß der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelte sich ein säkularisierter Ehebegriff, der sich rechtsdogmatisch in der Lehre der „Doppelnatur“ der Ehe niederschlug. Danach unterschied man die Ehe als Sakrament, das man der Kirche zuwies, und die Ehe als bürgerlich-rechtlichen Vertrag, der staatliche Angelegenheit war.<sup>181</sup> Der kirchlich-religiöse Aspekt war damit für die rechtliche Betrachtung in den Hintergrund getreten. Man faßte die Ehe nunmehr vorwiegend als bürgerliche Gesellschaft oder als Vertragsverhältnis auf<sup>182</sup>, bei Kinderlosigkeit war sie nach preußischem ALR einverständlich, aber im gerichtlichen Verfahren scheidbar. Des weiteren wurden als Scheidungsgründe Ehebruch, Verlassen und Krankheit akzeptiert.

Zum vorläufigen Höhepunkt kam diese betont individualistische Betrachtungsweise der Ehe zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Ehe wurde nunmehr romantisch, entmaterialisiert betrachtet. Wirtschaftliche Beweggründe, Fortpflanzung und Gemeinschaftsbezug hatten komplett an Bedeutung verloren. Die Ehe wurde als seelisch-personale Vereinigung

---

<sup>176</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 81, 86f.

<sup>177</sup> Müller-Freienfels, S. 20ff.

<sup>178</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 273, 274.

<sup>179</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 273, 279.

<sup>180</sup> Montesquieu, *Lettres Persanes* (1721), in: *Oeuvres complètes de Montesquieu, publiées sous la direction de A. Masson* Tome, Paris 1950, lettre CXVI  
abgedruckt in: Mikat, FamRZ 1962, S. 273, 281.

<sup>181</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 497.

betrachtet, in der und durch die der Mensch zur wirklichen Entfaltung seines Menschseins gelangen konnte.<sup>183</sup> Äußerlichkeiten, so auch jegliche Bindungen an bestimmte Formen ernteten Geringschätzung, der Institutionscharakter der Ehe geriet in Gefahr, die Ehe als rechtlich fixierte Gemeinschaft wurde verkannt. Auf Gesetzgebung und Rechtsprechung in einigen deutschen Ländern hatte das die Auswirkung, daß nicht nur Scheidung aus schuldhaften Gründen begehrt werden konnte, sondern eine einverständliche Ehescheidung möglich war.<sup>184</sup>

Auf dieses, die Scheidung erleichternde Eherecht, neben dem allerdings in den Ländern, in denen sich kein besonderes Ehescheidungsrecht herausgebildet hatte, weiterhin das katholische und protestantische Kirchenrecht maßgebend war, folgte im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine starke Reaktion.<sup>185</sup> Scheidungsmöglichkeiten, die auf dem Gedanken der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft beruhten, wurden wieder eingeschränkt oder gar abgeschafft. In Preußen hatte Friedrich Carl von Savigny als Minister für Gesetzgebung dabei maßgeblichen Einfluß. Er vertrat die Betrachtung der Ehe als Institution.<sup>186</sup> Diesen Tendenzen und dem noch fortwirkenden kirchlich-institutionellen Denken<sup>187</sup> trug das BGB von 1896 Rechnung: Abgesehen von dem Scheidungsgrund der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB von 1896) setzte die Eheauflösung Verschulden eines Ehegatten voraus. Insgesamt sind Ehe und Familie darin patriarchalisch strukturiert. Dies entspricht den Wertvorstellungen der Wilhelminischen Gesellschaft<sup>188</sup>, indem sie einerseits als innigste Lebensgemeinschaft, zugleich aber auch als rechtlich über dem Willen der Ehegatten stehende, höheren, objektiven Zwecken dienende Institution betrachtet wird, läßt allerdings durchaus bereits bestehende Reformbestrebungen außer acht<sup>189</sup>. Während der Weimarer Republik kam der Ruf nach einer Reform des Ehescheidungsrechts aus weiten Teilen der Bevölkerung<sup>190</sup> wieder auf.<sup>191</sup>

---

<sup>182</sup> Lüderitz, Rdnr. 10.

<sup>183</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 497, 500.

<sup>184</sup> Vgl. Mikat, FamRZ 1962, S. 497, 499ff.

<sup>185</sup> hierzu ausführlich: Mikat, FS Bosch, S. 671, 680ff.

<sup>186</sup> Mikat, FS Bosch, S. 671, 682.

<sup>187</sup> Lüderitz, Rdnr. 11.

<sup>188</sup> Vgl. Blasius, S. 155.

<sup>189</sup> Vgl. Blasius, S. 127f.

<sup>190</sup> Schubert, S. 83.

<sup>191</sup> zu dem rechtspolitischen Konfliktfeld „Ehescheidung“ in der Weimarer Republik ausführlich: Schubert, S. 82ff.

#### 4. 20. Jahrhundert

Zu den hiesigen Bewegungen und Bestrebungen, zu dem Tauziehen zwischen Zerrüttungs- und Verschuldensprinzip während des 18. und 19. Jahrhunderts hatte es in der Entwicklung des Hindu-Rechts keine gleichlaufenden Bewegungen gegeben. Zu dem in der Weimarer Reichsverfassung, Art. 119 I 2, schließlich umgesetzten Gedanken, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau beruhe, findet sich indes im indischen Hindu-Recht wieder eine Parallele, allerdings erheblich später. Die Verfassung der Republik Indien von 1950 enthält in Art. 14 und 15 den Gleichheitsgrundsatz, der auch auf das Eherecht der Hindus durchschlägt. Danach gefällte Urteile werden an diesen Vorschriften gemessen.

Während die Entwicklung des Verständnisses der Ehe und des Ehescheidungsrechts in Deutschland in der Folgezeit Pendelschläge in verschiedene Richtungen erfuhr, lief die Entwicklung des Hindu-Rechts stringenter in eine Richtung. In Deutschland betonte das nationalsozialistische Eheverständnis zunächst wieder Fortpflanzung als Ehezweck, so daß die Unfruchtbarkeit und die Weigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgründe Einzug in das Gesetz hielten.<sup>192</sup> Es sah auf der anderen Seite aber bereits die Zerrüttung als verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund vor. Das Ehegesetz von 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) schaffte die nationalsozialistisch geprägten Vorschriften weitgehend wieder ab, enthielt allerdings ebenfalls den Scheidungsgrund der Zerrüttung<sup>193</sup>, womit nun eindeutig und endgültig das Zerrüttungsprinzip in das deutsche Eherecht eingeführt wurde. Mit dem Grundgesetz von 1949 wurde die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Art. 3 II GG festgelegt, der über die Weimarer Reichsverfassung weit hinausgeht. Dieser Verfassungsauftrag führte 1957 zum „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“, wodurch u.a. die Zugewinnngemeinschaft für solche Ehegatten eingeführt wurde, die keine speziellen Abmachungen getroffen hatten; gemäß §§ 1363 ff insbesondere gemäß §§ 1372ff BGB in der damaligen Fassung wurde die Hausfrau an den

---

<sup>192</sup> vgl. Lüderitz, Rdnr. 483

<sup>193</sup> Lüderitz, Rdnr. 484.



ehezeitlichen Einkünften beteiligt.<sup>194</sup> Dem Eherecht lag nun nicht mehr das ausschließlich patriarchalische System zugrunde. 1961 verstärkte das Familienrechtsänderungsgesetz allerdings, der damaligen Rechtsprechung folgend<sup>195</sup>, wieder das Verschuldensprinzip durch den damals neuen § 48 II EheG. Dies ging auf die Annahme zurück, Ehescheidungen seien durch diese strengeren Ehescheidungsregeln zu verhindern. Schließlich setzte sich nach den Bewegungen der späten sechziger Jahre jedoch die Zerrüttungsscheidung im „Gesetz zur Reform der Ehe und Familie“ von 1976 durch.<sup>196</sup> Es wurde in § 1565 I BGB der Grundsatz aufgenommen, daß eine Ehe zu scheiden sei, wenn sie gescheitert ist. Zur Erleichterung der Rechtsfindung wurden außerdem mit § 1566 BGB Vermutungen aufgestellt, wann dies der Fall sei. Im übrigen wurde der nacheheliche Unterhalt (1569 – 1586b BGB) grundlegend verändert<sup>197</sup> und der Versorgungsausgleich (§§ 1587 – 1587p BGB) eingeführt<sup>198</sup>. Das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 04.05.1998 hat zuletzt das Recht der Ehescheidung nicht mehr verändert, sondern lediglich die Vorschriften zur Regelung der Eheschließung in das BGB zurückgeführt (§§ 1303ff) und die nichtige Ehe zugunsten von Aufhebungstatbeständen abgeschafft.

Das Hindu-Recht hat sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts, Bestrebungen nach Reformen folgend, ebenfalls modernisiert. Die Ehescheidung wurde, nachdem durch den Einfluß der Kolonialmächte kodifiziertes Recht Einzug in das Rechtssystem der Hindu-Kultur gehalten hatte, von der Ebene der Sitten und Gebräuche, die nur bestimmte Kasten kannten, auf Gesetzebene verlagert, so daß sie nun allen Angehörigen der Hindu-*Community* offensteht. Wie in Europa trafen dabei auch hier unterschiedliche Auffassungen aufeinander, die vor Erlass von Gesetzen diskutiert wurden. Dies führte zum Teil zu langen Verzögerungen und im übrigen dazu, daß ein einheitliches Gesetzbuch des Hindu-Rechts bis heute nicht entstanden ist, sondern verschiedene Aspekte - so auch die Ehe und die Ehescheidung - einzeln geregelt wurden. Nachdem man zunächst nach englischem Vorbild eine Verschuldensscheidung ermöglicht hat, wurden 1964 zwei weitere

---

<sup>194</sup> Bosch, Ehe und Familie, S. 7.

<sup>195</sup> Dazu siehe: Mikat, in: FamRZ 1963, S. 65, 68.

<sup>196</sup> Vgl. Bosch, Ehe und Familie, S. 9.

<sup>197</sup> Dieckmann, FamRZ 1977, S. 88.

<sup>198</sup> von Maydell, FamRZ 1977, S. 172.

Tatbestände hinzugefügt. 1976 wurde das Recht weiter modernisiert und ein Konventionaltatbestand eingeführt.

Die Abkehr von der Tradition hin zu staatlichen und von westlichem Einfluß geprägten Regelungen schlug sich an frühere Bestrebungen anschließend im *Hindu Marriage Act* 1955, den Ergänzungen von 1964 und schließlich besonders in der Reform von 1976 nieder. Seit den achtziger Jahren wurden erneut wiederholte Rufe nach einer weiteren Reform laut, in der etwa das Verschulden zugunsten eines reinen Zerrüttungstatbestands ganz aus dem Ehescheidungsrecht gestrichen werden sollte.<sup>199</sup> Nicht zuletzt aufgrund der in neuester Zeit häufig wechselnden politischen Machtverhältnisse in Indien ist eine solche Reform bisher nicht ernsthaft in Angriff genommen worden.

##### 5. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß trotz sehr unterschiedlicher kultureller und religiöser Hintergründe in der Entwicklung der Ehe in den betrachteten Rechtskreisen Parallelen bestehen. Von einem zumindest auch weltlichen, praktisch gehandhabten Eheverständnis in antiker Zeit über die Dominanz des Glaubens und der Kirche im Mittelalter und in der frühen Neuzeit strebten die Gesetzgeber beider Kulturen in neuester Zeit ein Scheidungsrecht an, das nicht nur vorwiegend weltlich geprägt ist, sondern unter Verneinung einer patriarchalen Eheauffassung an die Gleichberechtigung von Mann und Frau gebunden ist. Im deutschen Recht hat man inzwischen einen status quo erreicht, der dem weitgehend entspricht und mit dem man derzeit zufrieden ist. Reformgedanken kreisen eher um die Regelungen zur Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Daß und inwieweit sich auch die hinduistische Rechtsordnung einem nichtpatriarchalischen, auf Gleichberechtigung fußenden Ehebild genähert hat, wird sich aus der folgenden Betrachtung des *Hindu Marriage Act* ergeben.

---

<sup>199</sup> Purohit, S. 174.

## 2. Kapitel:

### Die Eheschließung

#### I. Modernes Hindu-Recht

##### 1. Rechtsquellen

In Indien ist das Recht der Eheschließung für die *Community* der Hindus Teil des modernen kodifizierten *Hindu* Rechts. In den Sect. 5, 7 und 8 des *Hindu Marriage Act* von 1955 in der 1976 erweiterten Fassung sind die Voraussetzungen, die Form und schließlich die Registrierung des Eheschlusses geregelt. Zusätzlich zu diesem Bundesgesetz haben zahlreiche Bundesstaaten nach Art. 254 II der Verfassung Indiens *State Amendments* verabschiedet, die auf die jeweilige Region und dortige Bevölkerung abgestimmte Ergänzungen zu dem Bundesgesetz vorsehen. Als Beispiel sei hier die klarstellende Ergänzung des südindischen Bundesstaates Tamil Nadu genannt, durch die in einer eingefügten Sect. 7 A zusätzlich zu den in Sect. 7 HMA anerkannten Formen bestimmte lokale Bräuche als Eheschließungszeremonien ausdrücklich anerkannt werden.

Zu den Rechtsquellen des Eheschließungsrechts nach modernem *Hindu* Recht gehören aber ebenso Bräuche des traditionellen Rechtssystems. Für sie läßt Sect. 7 HMA Raum, denn danach ist die Ehe in Übereinstimmung mit den Riten und Zeremonien, die in einer der beteiligten Familien gebräuchlich sind, zu schließen.

##### 2. Anwendungsbereich des *Hindu Marriage Act*

In räumlicher Hinsicht erstreckt sich der Anwendungsbereich des *Hindu Marriage Act* gemäß seiner Sect. 1 auf ganz Indien außer auf den Bundesstaat Jammu und Kaschmir. (Für diesen gilt der *Jammu and Kaschmir Hindu Marriage Act, 1980*, der jedoch im wesentlichen mit dem *Hindu*

*Marriage Act* übereinstimmt.) Dabei ist der *Hindu Marriage Act* auf jede in Indien einzugehende Ehe unter Hindus anwendbar, so für jene hinduistischen Brautleute, die in Indien leben (*reside*), ungeachtet ihrer Nationalität<sup>200</sup> und unabhängig davon, ob sie auch ihr *Domicile* in Indien haben. Darüber hinaus ist er auf solche Brautpaare der *Hindu Community* anwendbar, die beide ihr *Domicile* in Indien haben, selbst wenn sie nicht stets dort leben.<sup>201</sup> Dabei wird der Begriff *Domicile* im Hindu Recht in Anlehnung an die britische Definition<sup>202</sup> ausgelegt.<sup>203</sup> Der *Hindu Marriage Act* findet hingegen keine Anwendung, wenn beide oder ein Partner außerhalb Indiens leben und dort auch *Domicile* begründet haben.

Dieser dem Wortlaut entsprechenden herrschenden Meinung steht eine Mindermeinung des *High Court* von *Gujarat* gegenüber, nach der im Hinblick auf Sect. 19 HMA davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des *Hindu Marriage Act* auf alle *Hindu* Ehen habe erstrecken wollen, die nach hinduistischen Riten geschlossen wurden, unabhängig von der *Residence* und dem *Domicile* der Eheleute.<sup>204</sup> Dieser Ansicht haben sich andere Gerichte und die Lehre jedoch nicht angeschlossen, solange der Betroffene sich der indischen Jurisdiktion nicht ausdrücklich unterworfen habe und diese nicht international zuständig sei.<sup>205</sup>

In persönlicher Hinsicht ist der *Hindu Marriage Act* gemäß Sect. 2 I (a) HMA auf alle dem Hinduismus angehörenden Personen anwendbar, unabhängig von ihrer konkreten Konfession oder der Form des von ihnen praktizierten oder auch nicht praktizierten Hinduismus.<sup>206</sup> Darüber hinaus sind gemäß Sect. 2 I (b) HMA Buddhisten, Jains und Sikhs erfaßt. Schließlich dehnt Sect. 2 I (c) HMA die Anwendung auf alle Personen aus, die ihr *Domicile* im Anwendungsbereich des Gesetzes haben und nicht der moslemischen, christlichen, parsischen oder jüdischen Religion angehören, es sei denn, der Nachweis, daß sie nicht nach Hindu-Recht zu beurteilen sind, etwa weil die Sitten und Gebräuche eines indigenen Volkes auf sie anzuwenden sind, wird geführt. Dieser Auffangtatbestand soll nicht nur

---

<sup>200</sup> Vgl. Mulla, S. 622.

<sup>201</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 9.

<sup>202</sup> Vgl. Burrows in Burrows, Anm. 3.13; Dodds, S. 71ff.

<sup>203</sup> Vgl. Gourgopal Roy vs. Smt. Sipra Roy, AIR 1978 Cal. 163 (164).

<sup>204</sup> Nitaben vs. Dharendra Chandrakanta Shukla, AIR 1985 (NOC) 76 (Guj).

<sup>205</sup> Vgl. statt vieler: Saha, S. 16.

verhindern, daß Lücken im System der persönlichen Rechte entstehen. Vielmehr kehrt er die Beweislast hinsichtlich des Hindutums um, indem er den Anwendungsbereich negativ absteckt und damit umfangreiche, wenig aussichtsreiche Nachforschungen zu verhindern sucht.

Hingegen grundsätzlich nicht anwendbar ist der *Hindu Marriage Act* gemäß Sect. 2 II HMA auf sog. *Scheduled tribes* im Sinne von Art. 366 Nr. 25 der Verfassung Indiens. Dies sind vom Präsidenten nach Konsultationen mit dem Gouverneur des betroffenen Bundesstaates bestimmte Bevölkerungsgruppen, zumeist indigene Völker oder Teile davon, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände in verschiedenen Bereichen besondere Regelungen gelten. Auf dem Gebiet des Eherechts sollen sie ihren eigenen, spezifischen Regelungen, Sitten und Gebräuchen unterliegen.<sup>207</sup> Die Zentralregierung kann jedoch die Anwendbarkeit des *Hindu Marriage Act* auch auf diese Gemeinschaften anordnen.

### 3. Formen und Verfahren der Eheschließung

Für die formale Gültigkeit der Ehe ist in den meisten Rechtssystemen eine angemessene Zeremonie obligatorisch, die in manchen Systemen sehr einfach gestaltet, in anderen hingegen komplexer ist.<sup>208</sup> Der *Hindu Marriage Act* sieht in Sect. 7 vor, daß die Ehe entsprechend den ortsüblichen und von den beteiligten Familien praktizierten Traditionen und Gebräuchen geschlossen wird. In diesem Punkt ist das Gesetz von westlichen Rechtsordnungen gänzlich unbeeinflusst geblieben und trägt statt dessen der Vielfältigkeit der *Hindu*-Kultur<sup>209</sup> und der Eigenschaft der Ehe als *Samskara*<sup>210</sup> Rechnung.

Als vereinheitlichendes Moment ist allerdings Sect. 7 Abs. 2 HMA aufgenommen worden. Für alle Zeremonien, die den sog. *Saptapadi*, die sieben gemeinsamen Schritte des Brautpaares um das oder vor dem Heiligen Feuer vorsehen, ist die Ehe danach in dem Augenblick geschlossen und

---

<sup>206</sup> Siehe oben: Einleitung 2..

<sup>207</sup> Vgl. Mulla, S. 624.

<sup>208</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 145.

<sup>209</sup> Vgl. Menski, Legal Pluralism, S. 182.

<sup>210</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

bindend, in dem der siebte Schritt vollendet ist. Umgekehrt bedeutet dies jedoch nicht, daß jede Zeremonie den *Saptapadi* enthalten muß, um als zulässige Hochzeitsform anerkannt zu werden.<sup>211</sup>

#### a) Darstellung einer Hochzeit

Stellvertretend für viele Bräuche und Zeremonien wird im folgenden eine im Bundesstaat Rajasthan typische Hochzeit dargestellt, die auf Grundsätzen des Brahmanismus beruht, darüber hinaus aber viele volkstümliche und lokale Elemente enthält.<sup>212</sup>

Bereits einige Monate oder Wochen vor dem eigentlichen Hochzeitsfest wird von der Familie der Braut der Bräutigam nach den lokalen Regeln der Clan- und Dorfexogamie sowie Subkastenendogamie und anderen Kriterien ausgewählt, der Hochzeitszeitpunkt festgelegt, über die Mitgift verhandelt und die sog. *Matching ceremony*, die Überprüfung, ob die Horoskope der Brautleute zueinander passen, durchgeführt. Ritualspezialisten, vom Priester bis zu Köchen, werden ausgesucht und schließlich die Hochzeitsgäste eingeladen. Etwas zeitnäher zu den Hauptfestivitäten findet im Haus des Bräutigams die Verlobung statt: Der Brautvater gibt ein formales Heiratsversprechen ab und überreicht dem Bräutigam einen Ring. Zur Glücksverheißung für das Brautpaar werden Geschenke und die Mitgift ausgetauscht, schließlich drückt der Brautvater dem Bräutigam ein *Tilak*, ein Stirnmal, auf.

Die eigentlichen Hochzeitsfestivitäten dauern zumeist einige Tage an. Zunächst werden Vorriten durchgeführt. Dabei werden im Haus von Braut und Bräutigam die Ahnen, Geister und Götter verehrt. Mittels eines Horoskops wird im Haus der Braut der glückverheißende Zeitpunkt für das eigentliche Hochzeitsritual ermittelt und dem Bräutigam anschließend zeremoniell mitgeteilt. Die Mütter beider Häuser, begleitet durch die Frau des Barbiers, holen Erde und Lehm herbei. Es folgen die Verzierung der Hände der Braut mit Henna-Ornamenten, eine Verehrung des Gottes *Ganesh* und ein Festessen, bei dem in beiden Häusern die Verwandtschaft beköstigt

---

<sup>211</sup> Vgl. Saha, S. 73.

wird. Ein weiteres Vorbereitungsritual, bei dem die Gäste jeweils beide Hände von Braut und Bräutigam mit Kokosnuß und anderen Gaben füllen, schließt sich an. Später wird die Göttin *Sitala* angebetet. Braut und Bräutigam werden außerdem drei, fünf oder sieben Tage lang wiederholt mit einer Mischung aus Öl, Erde und Getreide eingerieben. Ein Rücktritt von der Hochzeit ist danach nicht mehr möglich. Dem Bräutigam wird schließlich ein Band mit einer Muschel, einem Ring und Eisen umgebunden. Die Mütter und andere Frauen holen derweil Tontöpfe vom Töpfer.

Am Tag der *Vivaha*, der eigentlichen Hochzeitszeremonie, wird zunächst das Haus der Braut vorbereitet: Ein Podest, auf dem eine Feuerstelle geschichtet ist, wird errichtet und ein Baldachin darüber gespannt. Nachdem in beiden Häusern abermals die Ahnen und Hausgötter verehrt und die Verwandten der Brautmutter festlich empfangen wurden, beginnt die Hochzeitsprozession. Zunächst wird dem Bräutigam das Öl-Getreide-Gemisch abgewaschen. Er wird gebadet, verehrt, neu gekleidet und oft mit einem Schleier bedeckt. Mit Musik und Wagen zieht die Gesellschaft des Bräutigams dann zum Tempel und anschließend zum Dorf und Haus der Braut, wobei der Bräutigam das letzte Stück oft auf einer weißen Stute reitet. Am Dorfrand wird die Prozession von der Gesellschaft der Braut begrüßt. Die Familien sprechen einander Respekt aus, indem sie sich gegenseitig Stirnmale aufdrücken. Die Gruppe des Bräutigams erhält zusätzlich kleine Gaben und wird zur vorbereiteten Gästeunterkunft geleitet. Der Brautvater drückt dem Bräutigam die Verehrung aus, indem er ihm nicht nur ein Stirnmal aufdrückt, sondern ihm darüber hinaus die Füße wäscht und Kleider, Kokosnuß, Geld sowie andere Gaben überreicht. Anschließend übergibt der Vater des Bräutigams dem Brautvater das Horoskop, der es von einem Priester öffnen läßt. Gleichzeitig wird im Haus der Brautfamilie die Braut vorbereitet. Sie wird gebadet, das in den Vortagen aufgetragene Getreide-Ölgemisch wird abgewaschen, ihr werden die Hochzeitskleidung, Schleier und Schmuck angelegt.

Nun folgt die *Vivaha*, das Hochzeitsritual. Die auf Umwegen zum Brauthaus gezogene Hochzeitsprozession wird im Torbogen empfangen, Girlanden werden ausgetauscht, ein Wasserkrug überreicht. Der Bräutigam wird zum

---

<sup>212</sup> Zur gesamten Darstellung der Hochzeit Vgl. Michaels, S. 131ff.

Ritualplatz, dem Podest mit Baldachin, geleitet und nimmt darauf Platz. Die Brauteltern drücken ihm abermals ihre Verehrung aus. Anschließend wird die Braut herbeigeführt und nimmt an der rechten Seite des Bräutigams Platz. Im astrologisch glückverheißenden Augenblick übergibt der Brautvater dem Bräutigam seine Tochter, indem er, assistiert vom Priester, die rechte Hand der Tochter in die rechte Hand des Mannes legt. Mit einem Tuch oder Band werden die beiden verbunden. Das rituelle Feuer wird entzündet. Unter Deklamierung vedischer Verse umschreitet das Paar das Feuer siebenmal, wodurch das rituelle Feuer zu ihrem Hausfeuer wird. Anschließend findet der *Saptapadi* statt: Der Bräutigam führt die Braut vor dem Heiligen Feuer sieben Schritte auf Reishäufchen in Richtung Norden; damit ist die Heirat vollzogen. Nun wird die Braut durch den Priester geweiht. Von den Gästen, zuerst vom Onkel mütterlicherseits, erhält sie Gaben und Verehrungsbekundungen. Die Brauteltern drücken dem Hochzeitspaar durch Fußwaschungen ihre Verehrung aus. Schließlich werden die Gestirne als Zeugen angerufen, die Götter verabschiedet, der Priester erhält den Opferlohn und der Ritualplatz wird aufgelöst. Es folgt ein üppiges Festmahl für alle Gäste, bei dem die Braut keinen eigenen Teller erhält, sondern die Speisen des Bräutigams teilt. Danach kehrt die Gesellschaft des Bräutigams zur Unterkunft zurück.

An den folgenden Tagen werden weitere Bräuche gepflegt, so u. a. das Frühstück des Schwiegersohns im Haus der Braut, Spiele zwischen Ehemann und Ehefrau zum Zweck des Kennenlernens, die rituelle Verabschiedung der Gesellschaft des Bräutigams und des Paares aus dem Heimatdorf der Braut, das Entzünden des Hausfeuers des Ehepaares im Haus des Bräutigams, die dreitägige Keuschheit der Eheleute, das Betrachten der bislang verschleierte Braut durch die Frauen der Familie des Bräutigams. Zumeist dienen sie der Einführung der Braut in den Haushalt der Familie des Bräutigams und sollen ihr den Beginn dort, fernab ihrer eigenen Familie, erleichtern.

#### b) Anerkennung verschiedener Bräuche als wirksamer Trauungsakt

Regional und je nach Gemeinschaftszugehörigkeit können die Hochzeitstraditionen sehr stark von der dargestellten und voneinander



abweichen. Die meisten Zeremonien umfassen allerdings die Brautübergabe, das Reichen der Hände, das Überreichen von Ringen, vedische Sprüche, Feuerumschreitung und *Saptapadi*.<sup>213</sup> Auch Bräuche, in denen diese Elemente fehlen, sind jedoch gemäß Sect. 7 I HMA als gesetzliche Eheschließungen anerkannt, solange sie den *customary rites and ceremonies*, den gebräuchlichen Riten und Zeremonien der Familie oder Gemeinde einer der Eheleute entsprechen. Welche Anforderungen insofern an diese Rituale gestellt werden, ist in Sect. 3 (a) HMA erläutert. Danach ist ein Brauch eine Regel, die fortgesetzt und einheitlich über eine lange Zeit hinweg beachtet wurde und dadurch unter Hindus eines Gebiets, innerhalb einer indigenen Bevölkerungsgruppe, einer Gemeinschaft, einer anderen Gruppe oder einer Familie Gesetzeskraft erlangt hat. Der Brauch darf dabei nicht unbestimmt oder unsinnig sein und darf nicht gegen den *ordre public* verstoßen. Besteht ein Brauch nur innerhalb einer Familie, so darf sie ihn nicht unterbrochen haben.

Die Vielfältigkeit der Sitten, Bräuche und Riten einerseits und diese Anforderungen, die der *Hindu Marriage Act* und zuvor die unkodifizierten Regeln zur rechtlichen Wirksamkeit an Brauchtum stellen, führten und führen oftmals zu Unsicherheiten darüber, ob eine Ehe geschlossen wurde oder nicht. Sofern die durchgeführten Zeremonien, denen die Gemeinschaft des Betroffenen gewöhnlich folgt, auf vedische oder schastrische Rituale zurückgehen und damit vor einem Heiligen Feuer durchgeführt werden sowie den *Saptapadi* umfassen, wird ihre Rechtswirkung problemlos anerkannt.<sup>214</sup> Bei anderen Bräuchen muß indes dargelegt werden, daß sie seit alter Zeit gepflegt werden und die Mitglieder der Kaste oder Gemeinschaft sie als obligatorisch betrachten.<sup>215</sup> Im Fall von Bräuchen, die den *Saptapadi* nicht vorsehen, muß zusätzlich dargelegt werden, daß sie die schastrischen Riten ersetzt haben.<sup>216</sup>

Wird das Bestehen der Ehe in einem Verfahren bestritten, so sind die Heiratszeremonien grundsätzlich darzulegen und zu beweisen.<sup>217</sup> Die

---

<sup>213</sup> Vgl. Michaels, S. 131.

<sup>214</sup> Vgl. Saha, S. 73.

<sup>215</sup> Rabindra Nath Dutta vs. State of West Bengal AIR 1969 Cal 55, in: Saha, S. 73.

<sup>216</sup> Saha, S. 73.

<sup>217</sup> Mousumi Chakrabarty vs. Subrata Guha, 11 (1991), DMC 74, in: Jain, S. 30; Vgl. Bhatnagar, Sect. 7 Anm. 1.

Beweislast hinsichtlich der behaupteten Existenz eines Brauches liegt grundsätzlich bei demjenigen, der sich darauf beruft.<sup>218</sup> Allerdings führt ein langes Zusammenleben als Eheleute zu der Vermutung, daß die Ehe besteht und damit, daß die notwendigen Zeremonien durchgeführt wurden.<sup>219</sup> So entschied der *Supreme Court* 1978<sup>220</sup>, daß das Zusammenleben als Ehemann und Ehefrau über fünfzig Jahre hinweg eine starke Vermutung für das Bestehen der Ehe begründe und die Beweislast bei demjenigen liege, der den legalen Ursprung der Verbindung in Abrede stellt. Insbesondere wurde der Nachweis der Durchführung der Zeremonie durch den Priester oder andere Zeugen als nicht erforderlich erachtet. Da diese Vermutung aber widerlegbar ist, darf das Gericht Anhaltspunkte für das Gegenteil nicht ignorieren.<sup>221</sup>

Die Einführung von neuen Zeremonien ist aufgrund des Erfordernisses der fortgesetzten Übung über lange Zeit hinweg heute nicht möglich. So konnte auch allein das Unterschreiben eines den Eheschluß ausdrückenden, säkularen Dokuments den Status eines Brauchs nicht erlangen und reicht damit zur Eheschließung nicht aus.<sup>222</sup> Aus diesem Grund erfüllen die Zeremonien der *Anti-Purohit Association*, einer kastenübergreifenden Organisation, die Voraussetzungen der Sect. 7 i. V. m. Sect. 3 (a) HMA nicht, da sie erst seit fünfzig Jahren existieren. Ebenso wenig genügen die vereinfachten Hochzeitszeremonien des *Self Respecters Cult*, der die Mitwirkung von Priestern ablehnt und als Hochzeitszeremonie den Austausch von Girlanden, Ketten oder Ringen oder das Eheversprechen in Gegenwart von Freunden und Verwandten vorsieht, den Anforderungen eines Brauches nicht.<sup>223</sup> Diese Zeremonien begründen daher keine rechtsgültige Ehe. In Tamil Nadu führte diese Rechtslage zu dem eingangs genannten Gesetz des südindischen Bundesstaates zur Ergänzung des *Hindu Marriage Act*, durch das Sect. 7 a HMA, eingefügt wurde. Diese Vorschrift, die allerdings nur in Tamil Nadu anwendbar ist, erkennt bestimmte Zeremonien per Gesetz als Eheschließungsakt an und macht die Qualifizierung dieser Zeremonien als Brauchtum gemäß Sect. 3 (a) HMA damit entbehrlich.

---

<sup>218</sup> Kanchan Malhotra vs. Yashvir Singh 1986/1 DMC 185 MP, in: Saha, S. 76.

<sup>219</sup> Statt vieler: Saha, S. 76f mit zahlreichen Urteilsangaben.

<sup>220</sup> 1978 HLR 697 (Supreme Court) in: Digest, S. 293.

<sup>221</sup> Vgl. *Nirmala vs. Rukminibai* AIR 1994 Kant 247.

<sup>222</sup> Vgl. *Ragnuvir Kumar vs. Shammung Vidjar*, AIR 1971, Mad. 330.

<sup>223</sup> *Devani vs. Chidavaram* AIR 1954 Mad 657.

Als wirksame Trauungsakte, die die gesetzlichen Folgen der Ehe, insbesondere den Status als Eheleute, sowie die Legitimität der Kinder und Erbrechtsansprüche auslösen, werden somit schastrische Zeremonien sowie Rituale nach spezifischem und geübtem Brauchtum anerkannt. In Tamil Nadu reichen außerdem aufgrund des Ergänzungsgesetzes auf der Ebene des Bundesstaats bestimmte vereinfachte Zeremonien aus. Allein ein langjähriges Zusammenleben kann die Ehe ebensowenig herbeiführen, wie die ernsthafte Intention, als Eheleute zusammenzuleben.

### c) Registrierung der Ehe

Das moderne Hindu-Recht trägt mit diesen Regelungen über die Eheschließung der Vielfalt und der Verankerung der hinduistischen Traditionen in der Bevölkerung Rechnung, führt aber zu Unsicherheiten über den Bestand von Ehen, die sich in eherechtlichen Verfahren häufig in langwierigen Beweisverfahren über den Bestand und die Durchführung von Bräuchen niederschlagen. Das ist ein Ergebnis des Zusammentreffens von moderner Gerichtsbarkeit einerseits und kulturhistorisch und religiös stark geprägten, dem Hinduismus verhafteten Rechtsvorschriften andererseits.

Traditionell finden Hochzeiten in der Hindu-Gesellschaft unter Beteiligung einer größeren Öffentlichkeit statt. Oftmals werden hunderte oder tausende Gäste geladen, die der Hochzeitszeremonie beiwohnen. Aufgrund dieser ausgeprägten Öffentlichkeit wurde in früheren Zeiten das Bestehen einer Ehe selten geleugnet und eine Registrierung nicht für erforderlich erachtet.<sup>224</sup> Im modernen Indien, in dem nicht jede Hochzeit dieses Maß an öffentlicher Wirkung entfaltet und in dem das Rechtsfindungssystem in großem Maße westlichen Einfluß erfahren hat, reicht in eherechtlichen Gerichtsverfahren allein dieser Mechanismus zur Findung sachgerechter Lösungen nicht mehr aus. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, ist in Sect. 8 HMA die Errichtung von Eheregistern vorgesehen worden. Jeder Bundesstaat ist danach ermächtigt, ein *Hindu Marriage Register* einzurichten, in das Ehen und ihre Einzelheiten eingetragen werden. Nach Absatz 2 der Vorschrift kann eine solche Registrierung sogar obligatorisch unter Androhung einer

Geldbuße für den Fall der Zuwiderhandlung angeordnet werden. Die meisten Bundesstaaten<sup>225</sup> haben diese Ermächtigung umgesetzt und Regelungen zur Registrierung von Ehen erlassen.

Allerdings ist eine solche Eintragung stets nur deklaratorisch, nie konstitutiv. Auch das Versäumnis einer obligatorischen, bußgeldbewährten Eintragung kann lediglich die Ordnungsbuße auslösen, nicht jedoch der Wirksamkeit einer nach Sect. 7 HMA geschlossenen Ehe schaden.<sup>226</sup> Ebenso wenig wird eine Ehe ipso facto allein durch Registrierung begründet, wenn Ungültigkeitsgründe gegeben sind.<sup>227</sup> Das Eheregister ist damit ein Weg, das Bestehen der Ehe zu beweisen.<sup>228</sup> Werden allerdings Gegenbeweise geliefert, so wird die nicht wirksam geschlossene Ehe nicht allein durch die Registrierung zur gültigen Ehe.

#### 4. Ehefähigkeit und Folgen ihres Fehlens

Ähnlich wie viele andere Rechtssysteme verlangt auch das *Hindu*-Recht über die Anforderungen der Sect. 7 HMA an die Heiratszeremonie hinaus für eine fehlerfreie Ehe, daß die Brautleute zum Zeitpunkt der Hochzeit bestimmte Ehefähigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind in Sect. 5 HMA näher beschrieben.

##### a) Gebot der Monogamie

Zunächst kann eine Ehe gemäß Sect. 5 (i) HMA nur dann eingegangen werden, wenn keiner der beiden Ehegatten bereits verheiratet ist. Vor Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* waren verschiedene Formen der Polygamie in der *Hindu*-Gesellschaft bekannt und je nach Region und sozialer Stellung auch üblich. Damit war Indien vor 1955 das größte Land, das einem Großteil seiner Bevölkerung, nämlich nicht nur der moslemischen Bevölkerung, sondern auch der hinduistischen, grundsätzlich die Vielehe

---

<sup>224</sup> Vgl. Jain, S. 34.

<sup>225</sup> Siehe eine Aufzählung dazu in Mookerjee, A 3.13.

<sup>226</sup> Vgl. Mookerjee, A 3.13.

<sup>227</sup> Krishna Paul vs. Ashok Kumar Pal 1982 HLR 478, in: Mayne, S. 181.

<sup>228</sup> Vgl. Jain, S. 34.

erlaubte.<sup>229</sup> Lediglich in einigen Provinzen wurde bereits in den vierziger Jahren Bigamie unter Hindus verboten.<sup>230</sup> Heute ist nach Sect. 11 HMA in Verbindung mit Sect 5 (i) HMA im Falle der Mehrehe die spätere Ehe unwirksam.

Die Vorschrift bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Fälle, in denen der Ehegatte der zuvor eingegangenen Ehe noch lebt. Diese Formulierung erscheint aus westlicher Sicht eigenartig, nach der doch der Tod eines der Ehegatten die Ehe ohnehin beendet. In der *Hindu*-Kultur ist diese Ansicht jedoch nicht selbstverständlich. Vielmehr war und ist es aus religiöser Sicht immer noch umstritten, ob die Ehe nur für das derzeitige Leben eingegangen wird oder vielmehr für die Ewigkeit und damit über den Tod hinweg in allen folgenden Leben fort dauert. Über Jahrhunderte hinweg war es für eine Witwe undenkbar, nach dem Tod ihres Mannes erneut zu heiraten. Der Tod des Ehemannes bedeutete zugleich den sozialen Tod.<sup>231</sup> Sexuelle Enthaltsamkeit wurde von ihr ebenso verlangt wie harte Arbeit im Haushalt und absolute Zurückhaltung in der Öffentlichkeit. Das umfaßte nicht nur das Kleiden in Weiß, Verzicht auf jeglichen Schmuck und langes Haar, sondern ging so weit, daß Witwen die Hochzeiten ihrer eigenen Kinder allenfalls aus der Ferne beobachten durften. Von der Schwiegerfamilie, bei der die Witwe weiterhin lebte, wurde sie oft demütigend behandelt, ihre Anwesenheit betrachtete man als unglücklich.<sup>232</sup> Für höhere Kasten galt dies uneingeschränkt. Von niedrigeren Kasten wurden diese gesellschaftlichen Strukturen oft übernommen, solange nicht die wirtschaftliche Notwendigkeit anderes verlangte.

Seit Inkrafttreten des *Hindu Widow's Remarriage Act* von 1856 ist die Heirat einer Witwe gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Nach der heutigen Gesetzeslage, die sich aus Sect. 5 (i) HMA ergibt, ist die erneute Eheschließung eines Ehegatten nach dem Tod des anderen zulässig und stellt insbesondere keinen Fall der Bigamie dar. Dennoch ist die gesellschaftliche Hürde vor einer erneuten Ehe der Witwe heute noch hoch. Vor allem in ländlichen Gebieten, in denen die Traditionen große Bedeutung haben und der westliche Einfluß

---

<sup>229</sup> Diwan, MD, S. 84.

<sup>230</sup> So 1948 in der Bombay Provinz und 1949 in der Madras Provinz.

<sup>231</sup> Ranganathan, S. 263.

<sup>232</sup> Vgl. Ranganathan, S. 263f.

gering ist, gelten die Gewohnheiten und moralischen Maßstäbe aus früheren Zeiten fort<sup>233</sup>.

Wird eine bigamische Ehe eingegangen, so ist die Unwirksamkeit der Zweitehe nicht die einzige Folge. Die heutige Gesetzeslage löst durch Sect. 17 HMA in Verbindung mit Sect. 494f *Indian Penal Code* darüber hinaus die Strafbarkeit desjenigen aus, der sie begeht. Voraussetzung ist dafür, daß die erste Ehe wirksam ist und bei der zweiten „Eheschließung“ – abgesehen von dem Bestehen der ersten Ehe – alle Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt waren. Unwirksamkeit einer der Ehen aus anderen Gründen als dem Mehreheverbot schließt damit die Erfüllung des Tatbestands der Bigamie aus. Allein das Vorliegen von Anfechtungs- oder Annullierungsgründen einer Ehe i. S. v. Sect. 12 HMA, etwa weil einer der Ehegatten durch Gewalt oder Täuschung zur Eingehung der Ehe genötigt wurde, steht der Tatbestandsverwirklichung hingegen nicht entgegen, da die Ehe bis zu ihrer Annullierung wirksam ist. Die Strafvorschriften drohen bei Bigamie Freiheitsstrafen bis zu sieben Jahren sowie Geldstrafe an. Wird die Tat dadurch begangen, daß die frühere Ehe zudem verdeckt wird, so kann dies gemäß Sect. 459 *Indian Penal Code* sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren nach sich ziehen.

Das die vorgenannten Folgen auslösende Verbot der Vielehe steht nach Auffassung mancher Richtungen des Hinduismus in Konkurrenz zu der schastrischen Tradition der Berechtigung des Mannes zur unbeschränkten Polygamie, die vor allem unter den Angehörigen höherer Kasten und in Königs- und Fürstenhäusern befolgt wurde.<sup>234</sup> Daher wurde teilweise die Auffassung vertreten, Sect. 5 (i) HMA verstoße gegen Art. 25 der indischen Verfassung, der in Absatz 1 die Glaubens- und Religionsfreiheit garantiert.<sup>235</sup>

Allerdings ist dieses verfassungsmäßige Recht in Artikel 25 II der Verfassung durch die Befugnis des Staates eingeschränkt, Gesetze zu erlassen, die soziale Angelegenheiten und Reformen religiöser Institutionen des Hinduismus betreffen, die öffentlichen Charakter haben. Die Ehe ist nach heute allgemein anerkannter Auffassung eine soziale Institution, an der der

---

<sup>233</sup> Vgl. T. Desai, S. 20.

<sup>234</sup> Vgl. Saha, S. 38 und siehe oben: 1. Kapitel I 1. und 2.

<sup>235</sup> Statt vieler: Mayne, S. 85ff.

Staat notwendiges Interesse hat. Verbietet der Staat die Vielehe für Hindus, so stellt dies einen Akt der sozialen Reform dar und ist damit nach Art. 25 (2) der Verfassung gerechtfertigt, obwohl er möglicherweise die Ausübung der Religionsfreiheit einschränkt.<sup>236</sup>

Ebensowenig hatte die Berufung auf den in Art. 14 und 15 der indischen Verfassung gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz Erfolg, den man dadurch verletzt sah, daß den Angehörigen der *Hindu Community* die Vielehe verboten ist, der islamischen Bevölkerung hingegen nicht. Nach herrschender Meinung sei nämlich dem Art. 14 der indischen Verfassung ein Gebot, stets allumfassende Regelungen zu erlassen, nicht zu entnehmen, und darüber hinaus durchliefen die verschiedenen *Communities* unterschiedliche Entwicklungsprozesse, so daß sie nicht notwendigerweise gleichzeitig zu Reformen bereit seien. Der Erlaß spezifischer Gesetze, an *Community* oder Region orientiert, sei daher zulässig. Außerdem basiere die Anwendung der jeweiligen eigenen religiösen Texte und Traditionen in der Moslem- bzw. Hindu-Gesellschaft auf der geschichtlichen Entwicklung.<sup>237</sup>

Daß die Strafvorschriften im Vergleich zu den Gesetzen, die für die christlichen und parsischen Bevölkerungsgruppen gelten, erheblich strenger sind, wird mit der spezifischen, sachlich gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung der *Communities* begründet: Die hinduistische Tradition, nach der die Vielehe akzeptiert wurde, läßt vermuten, daß es zur Prävention von Zuwiderhandlungen einer größeren Abschreckung bedarf als hinsichtlich der christlichen und parsischen Gemeinden, deren Religionen die Vielehe ohnehin nicht kennen.<sup>238</sup> Heute wird daher das Verbot der Vielehe des *Hindu Marriage Act* verfassungsrechtlich nicht mehr in Frage gestellt.

#### b) Verbot der Ehe unter Verwandten

Als weitere Voraussetzung zur Eheschließung, deren Fehlen zur Ungültigkeit der Ehe führt, sieht Sect. 5 (iv) und (v) vor, daß die Brautleute nicht in

---

<sup>236</sup> Statt vieler: Jain, S. 25.

<sup>237</sup> State of Bombay vs. Narasappa AIR 1952 Bom 84, wo es indes um den *Bombay Prevention of Hindu Bigamous Marriage Act* geht. Die Argumentation wird aber heute auf den *Hindu Marriage Act* übertragen.

<sup>238</sup> Statt vieler: Mayne, S. 85f.

bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen zueinander stehen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Bräuche und Gewohnheiten beider Partner die Ehe trotz entsprechender Verwandtschaftsverhältnisse zulassen.

#### aa) *Sapinda*-Verhältnisse

Verwandtschaftsverhältnisse werden in Indien traditionell nach dem *Sapinda*-System und dem *Gotra*-System definiert und sortiert. Während das genealogisch-fiktive *Gotra*-System die Familien der höheren Kasten patrilinear nach ursprünglichen Opfergemeinschaften auf einen weisen Stammvater, einen *Rishi*, zurückführt, stützt sich das *Sapinda*-System auf Blutsverwandtschaft.<sup>239</sup> Das *Gotra*-System ist für das moderne *Hindu*-Eherecht nicht mehr von Bedeutung. In brahmanisch-sanskritischen Kreisen spielt es auf gesellschaftlicher Ebene aber durchaus noch eine große Rolle. Bei der Wahl der Ehepartner werden Eheverbote, die nicht auf *Sapinda*-Verwandtschaft, sondern auf *Gotra*-Verbindungen beruhen, durchaus noch beachtet. So mag ein Minister oder Filmstar, der aus einer Kaste der *Sudras* stammt, viel Ansehen, Geld und Einfluß erlangt haben. In seinem Dorf wird es ihm dennoch weiterhin schwerfallen, seine Tochter mit einem traditionell eingestellten *Brahmanen* oder *Kshtria* zu verheiraten, da es ihm dem hinduistischen Glauben nach aufgrund seiner Abstammung nicht nur an einem passenden, sondern gänzlich an einem *Gotra* fehlt.<sup>240</sup> Eine rechtliche Hürde ist dies jedoch nicht. Ebensowenig entfaltet es rechtliche Folgen, wenn eine Ehe entgegen der gesellschaftlichen Konvention unter *Sagotras*, d.h. Angehörigen derselben Urabstammung, geschlossen wird.

Das *Sapinda*-System ist hingegen in Sect. 5 (v) HMA Bestandteil der modernen Gesetze geworden. Die Vorschrift schließt eine Heirat zwischen Personen aus, die in einem *Sapinda*-Verhältnis zueinander stehen. In der hinduistischen Tradition ist das *Sapinda*-Verhältnis von zahlreichen Gelehrten unterschiedlich definiert und von Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen beeinflusst worden.<sup>241</sup> In der *Mitakshara* ist es als ein solches definiert, das dadurch entsteht, daß die Personen durch Partikel eines Körpers

---

<sup>239</sup> Vgl. Michaels, S. 137 f.

<sup>240</sup> Vgl. Michaels, S. 140.



verbunden sind.<sup>242</sup> Unumstritten ist, daß die Betroffenen nur *Sapindas* voneinander sein können, wenn sie einen gemeinsamen Vorfahren haben. Uneinig ist man sich aber über die Anzahl der nachfolgenden Generationen, die der gemeinsame Vorfahre zu *Sapindas* verbindet. In den *Smritis* galten Personen, die im fünften oder siebten Grad von einem gemeinsamen Vorfahren abstammten, zumeist als *Sapindas*. Bereits vor der modernen Ehegesetzgebung hatten allerdings Gewohnheiten und Bräuche diese Reichweite verringert.<sup>243</sup>

Bei der Schaffung des *Hindu Marriage Act* konnte man sich daher in Sect. 3 (f) darauf einigen, daß die *Sapinda*-Verwandtschaft bis einschließlich zur dritten Generation mütterlicherseits und zur fünften Generation väterlicherseits reicht. Daraus ergibt sich beispielsweise, daß der Sohn der Tochter des gemeinsamen Vorfahren der Betroffenen nicht die Tochter des Sohns der Tochter des Sohnes des gemeinsamen Vorfahren heiraten darf, da sie im *Sapinda*-Verhältnis zueinander stehen.<sup>244</sup> Auch ein Mann und seine Cousine dritten Grades sind *Sapindas* und können keine wirksame Ehe eingehen, wenn ihre Väter Cousins zweiten Grades sind und sie von demselben Urgroßvater abstammen. Geschwister sind schließlich ebenfalls *Sapindas*. Ihre gemeinsamen Vorfahren sind die Eltern. Diese Beispiele zeigen, daß die Verwandtschaft, die nach westlicher Anschauung ein Ehehindernis ist, und *Sapinda*-Verwandtschaft überlappen<sup>245</sup>, jedoch in anderen Konstellationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

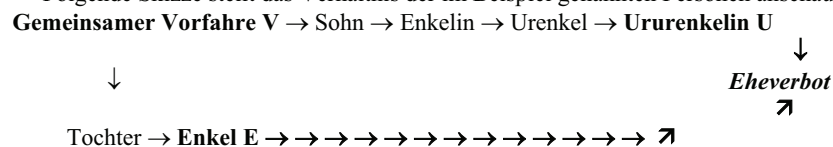
<sup>241</sup> Vgl. Mulla, S. 626f.

<sup>242</sup> Mitakshara zitiert in Mayne, S. 126:

„...*Sapinda-relationship arises between two people through their being connected by particles of one body....*“.

<sup>243</sup> Vgl. Mulla, S. 626.

<sup>244</sup> Folgende Skizze stellt das Verhältnis der im Beispiel genannten Personen anschaulich dar:



Ermittelt man nach dem Sapindasystem den Verwandtschaftsgrad zwischen dem gemeinsamen Vorfahren und dem in Frage stehenden Nachfahren, so sind beide Enden dieser Kette mitzuzählen, in diesem Fall also V und U, bzw. V und E.

Das Schaubild zeigt, daß die U über ihren Vater das fünfte Glied in der Nachkommenskette bildet. Der E ist über seine Mutter im dritten Grad mit dem gemeinsamen Vorfahren verwandt. Daraus ergibt sich, daß die beiden Betroffenen in einem Sapindaverhältnis nach Sect. 3 (f) HMA stehen. Die Ehe zwischen ihnen ist daher verboten.

<sup>245</sup> Vgl. Mulla, S. 631.

## bb) Verwandtschaftsverhältnisse

Neben den Bedingungen, von denen das *Sapinda*-System die Ehefähigkeit der Brautleute abhängig macht, schließen gemäß Sect. 5 (iv) HMA weitere Verwandtschaftsverhältnisse die Ehe aus. Da die *Sapinda*-Verwandtschaft nicht überall gleich betrachtet wurde und sich zahlreiche Bräuche, die Ehen unter Verwandten zuließen, gebildet hatten, erachtete der Gesetzgeber den das *Sapinda*-System ergänzenden Ausschluß weiterer Personen für erforderlich, um dem antiken Prinzip der Exogamie, das inzestöse Verbindungen verhindern sollte, Rechnung zu tragen. Allerdings sind nicht alle die Ehe hindernden Beziehungen Blutsverwandtschaften, sondern teilweise Schwägerschaften. Dies findet seine Begründung darin, daß nach dem traditionellen hinduistischen Verständnis die Frau gänzlich aus ihrer Familie und Verwandtschaft ausscheidet und in die des Ehemannes wechselt.

Wie weit das Eheverbot der Sect. 5 (iv) HMA reicht, ist in Sect. 3 (g) HMA erläutert. So darf der Partner kein Vorfahre in gerader Linie und kein ehemaliger Ehepartner eines Verwandten in auf- oder absteigender gerader Linie sein. Ebenso wenig kann die ehemalige Ehefrau des Bruders (Schwägerin), des leiblichen Onkels, d. h. des Bruders des Vaters oder der Mutter, (angeheiratete Tante) sowie des leiblichen Großonkels, d. h. des Bruders des Großvaters oder der Großmutter, (angeheiratete Großtante) geheiratet werden. Schließlich ist die Ehe zwischen Geschwistern, Onkel und Nichte, Tante und Neffe und unter Cousinsen und Cousins ersten Grades verboten. Dabei ist es ebenso wie bei der *Sapinda*schaft unerheblich, ob es sich um volle oder halbe Verwandtschaft, sog. legitime oder illegitime Verwandte, Bluts- oder Adoptionsverwandtschaft handelt.

## cc) Einschränkung der Eheverbote unter Verwandten oder *Sapinda*s durch anerkanntes Brauchtum

Da der Gesetzgeber die Grade der die Ehe ausschließenden Verwandtschafts- und *Sapinda*-Verhältnisse damit selbst definiert hat, können die Texte und Regeln des alten Hindu-Rechts gemäß Sect. 4 a HMA nicht mehr angewendet

werden. Dies ergibt sich Sect. 4 (a) HMA, wo ausdrücklich vorgesehen ist, daß jede Regel des früheren Hindu-Rechts mit Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* an Geltung verliert, sofern er diesen Gegenstand regelt. Diese Vorschrift stellt damit sicher, daß die Regeln des *Hindu Marriage Act* nicht unterlaufen werden können. Raum für das traditionelle unkodifizierte Hindu-Recht besteht dort, wo der *Hindu Marriage Act* keine Regelungen vorsieht. Abweichungen von den Vorschriften entsprechend den Bräuchen und Gewohnheiten sind nur dort zulässig, wo das Gesetz sie ausdrücklich gestattet, so etwa in Sect. 7 HMA im Hinblick auf die Eheschließungszeremonie.

Eine solche Möglichkeit zur Abweichung von den gesetzlichen Regelungen ist sowohl in Sect. 5 (iv) als auch in Sect. 5 (v) HMA eingeräumt. Voraussetzung dafür ist, daß ein von den gesetzlichen Vorgaben abweichender, anerkannter Brauch im Sinne von Sect. 3 (a) HMA vorliegt. Insoweit kann auf die Ausführungen hinsichtlich der Anerkennung von Hochzeitszeremonien als Brauchtum verwiesen werden. Allerdings muß der Brauch zur Abdingung der Eheverbote der Sect. 5 (iv) und (v) HMA in den Gemeinden beider Brautleute praktiziert werden, damit eine Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe der Sect. (iv) möglich ist. Anders als bei der Anerkennung von Hochzeitsriten reicht der Brauch in der Gruppe eines der Ehegatten nicht aus.

Als Brauchtum ist in Südindien die Ehe in bestimmten Cousinenverhältnissen weit verbreitet und anerkannt: Ein Mann darf – teilweise wird dies sogar von ihm erwartet – die Tochter der leiblichen Tante väterlicherseits oder die Tochter des leiblichen Bruders mütterlicherseits heiraten. Nicht hingegen darf er die Tochter des leiblichen Onkels väterlicherseits oder die Tochter der leiblichen Tante mütterlicherseits zur Frau nehmen.<sup>246</sup>

Trotz eines entgegenstehenden Brauchtums im Tirunaveli Distrikt hat der *High Court* von Madras allerdings die Ehe eines Mannes mit seiner Enkelin als unmoralisch und damit illegal eingestuft.<sup>247</sup>

---

<sup>246</sup> Saha, S. 48.

<sup>247</sup> Balusami Reddiar vs. Balakrishna Reddiar, AIR 1957 Mad 97 in: Mayne, S. 174.

dd) Folgen der Eheschließung entgegen Sect. 5 (iv) und (v) HMA

Wird dennoch eine Ehe zwischen Verwandten, die *Sapindas* sind oder in einem anderen die Ehe hindernden Verwandtschaftsverhältnis stehen, geschlossen, so ist sie gemäß Sect. 11 HMA von Beginn an nichtig. Auf Antrag einer der Parteien kann eine Nichtigkeitserklärung erwirkt werden.

Sect. 18 (b) HMA droht den Parteien im übrigen für den Fall der Zuwiderhandlung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat und alternativ Geldstrafe bis zur Höhe von eintausend Rupien an.

c) Anforderungen an die geistigen Kapazitäten der Brautleute

Über die Verbote der Polygamie und der Ehe unter bestimmten Verwandten hinaus, die die Unwirksamkeit dieser Eheschließung nach sich ziehen, stellt das moderne *Hindu* Eherecht weitere Anforderungen an die Brautleute, deren Mißachtung allerdings nicht die Nichtigkeit ab initio, sondern lediglich die Vernichtbarkeit der Ehe herbeiführen. Im Falle ihres Vorliegens kann der eine Ehegatte gegen den anderen nach Sect. 12 HMA eine gerichtliche Annullierungsentscheidung erwirken, die zur Folge hat, daß die Ehe samt ihrer Wirkungen für die Zukunft nicht mehr besteht. Für den Zeitraum zwischen Hochzeit und Annullierung jedoch hat der Gesetzgeber durch Sect. 5 des *Nullity of Marriage Act* von 1971, der auch auf Entscheidungen nach dem *Hindu Marriage Act* anzuwenden ist, entgegen der früheren, aus dem englischen Recht übernommenen Auffassung<sup>248</sup>, klargestellt, daß die Ehe bis zum Annullierungsausspruch weiterhin als gültige Ehe gilt.

Die mit diesen Folgen behafteten Anforderungen umfassen bestimmte geistige Fähigkeiten der Brautleute. In Sect. 5 (ii) (a) bis (c) HMA, die an den englischen *Matrimonial Causes Act* von 1965 angelehnt ist, sind sie näher beschrieben.

Nach lit. (a) der Vorschrift darf keiner der Brautleute als Folge von Geisteskrankheit unfähig sein, gültige Zustimmung zur Ehe zu geben. Lit. (b) verlangt über die Fähigkeit, gültige Zustimmung abzugeben, hinaus, daß

keiner der Partner an einer mentalen Beeinträchtigung leidet, deren Art oder Ausmaß ihn für die Ehe und die Fortpflanzung unfähig macht. Schließlich wird in lit (c) verlangt, daß keiner der Brautleute von wiederholten Anfällen von Geistesstörung oder Epilepsie betroffen ist.

Entgegen der Entwicklung in England<sup>249</sup> wurden die in lit. (b) vorgesehene Fähigkeit zur Fortpflanzung und in lit. (c) genannte Epilepsie bis heute nicht gestrichen. Alle drei Fälle der Eheunfähigkeit aufgrund geistiger Mängel sind voneinander unabhängig und begründen jeweils die Möglichkeit der Annullierung der Ehe nach Sect. 12 (b) HMA. Gemeinsame Voraussetzung ist in allen drei Fällen, daß die geistige Beeinträchtigung bereits vor der Hochzeit vorgelegen hat. Störungen, die erst während der Ehe entstehen, machen diese nicht vernichtbar.<sup>250</sup> Allenfalls führen sie dann die Möglichkeit der Scheidung gemäß Sect. 13 (1) (iii) HMA herbei.<sup>251</sup>

Das indische Recht folgt im Hinblick auf die geistigen Fähigkeiten der Brautleute der früheren englischen Rechtsprechung. So muß der angehende Ehegatte geistig in der Lage sein, zu erkennen, daß die Eheschließung Verantwortlichkeiten nach sich zieht, die einer Ehe üblicherweise innewohnen. Ohne diesen Grad des geistigen Zustandes kann nicht davon ausgegangen werden, daß er oder sie die Natur der Ehe versteht.<sup>252</sup> Das bedeutet, daß nicht jede Form der Geistesstörung die Ehefähigkeit entfallen läßt, sondern nur solche, die die Fähigkeit beeinträchtigt zu verstehen, was eine Ehe ist und welche Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen daraus erwachsen. Dabei muß es sich nicht notwendigerweise um eine dauerhafte Störung handeln.<sup>253</sup>

Auch die Interpretation des Buchstaben (b) der Vorschrift geht teilweise auf früheres englisches Recht zurück. Der Begriff des *mental disorder* wurde im englischen *Mental Health Act* von 1959 so definiert, daß er geistige Krankheit, verhaltene oder unvollständige Entwicklung des Geistes, psychopathische Fehlfunktion oder jedwede andere Fehlfunktion oder

---

<sup>248</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 292f.

<sup>249</sup> Diese Begriffe wurden zunächst durch den *Nullity of Marriage Act* von 1972 gestrichen. 1973 wurde die gesamte Vorschrift durch Sect. 12 des *Matrimonial Causes Act* von 1973 ersetzt, der diese Begriffe nicht mehr enthielt.

<sup>250</sup> Diwan, HL, S. 543.

<sup>251</sup> Siehe unten: 3. Kapitel 1. Abschnitt I 3.e).

<sup>252</sup> Vgl. *Park vs. Park*, (1953) 2 All ER 1411.

Unfähigkeit des Geistes, Schizophrenie eingeschlossen, umfaßte. Diese Definition findet sich heute als gesetzliche Erklärung zu den Scheidungsvorschriften in Sect. 13 HMA und Sect. 27 des *Special Marriage Act* wieder. Diese sehr weite Definition wird allerdings in Sect. 5 (ii) HMA dadurch begrenzt, daß die Geistesstörung eine Art oder ein Ausmaß haben muß, daß sie zur Unfähigkeit der Führung der Ehe oder der Fortpflanzung führt. Der Begriff der Unfähigkeit, im Ursprungstext das Adjektiv *unfit*, ist damit das Schlüsselwort der Vorschrift. Die Regelung der lit. (b) weicht somit von der der lit. (a) insoweit ab, als der Betroffene wohl in der Lage sein kann, zum Zeitpunkt der Hochzeit die Tragweite des Eheschlusses zu verstehen. Allerdings muß es ihm zur Erfüllung dieser Vorschrift an der Fähigkeit mangeln, die Aufgaben, die eine Ehe stellt, zu erfüllen.

Die Unfähigkeit zur Eheführung bildet dabei die geringere Problematik. Sie liegt vor, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, in verheiratetem Zustand zu leben und den normalen Pflichten, Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten einer Ehe nachzukommen.<sup>254</sup> Brisanter ist die Auslegung des Begriffs der Fähigkeit zur Fortpflanzung. Nach einer Meinung in der Literatur führen weder Unfruchtbarkeit oder Sterilität noch die Unfähigkeit der Vollziehung der Ehe aufgrund psychischer Beeinträchtigungen oder psychopathischer Störungen zur Unfähigkeit der Fortpflanzung im Sinne der Sect. 5 (ii) (b) HMA. Vielmehr betreffe der Begriff der Fähigkeit zur Fortpflanzung, ungeachtet des scheinbar eindeutigen anderen Wortlauts, die Fähigkeit, Kinder aufzuziehen.<sup>255</sup> Demgegenüber ist entschieden worden, daß die Geburt eines Kindes die Annahme der Unfähigkeit zur Fortpflanzung widerlege.<sup>256</sup> Nach der neueren Rechtsprechung des *High Court Madhya Pradesh* hat der Begriff „Unfit for procreation of child“ eine weitreichende rechtliche Bedeutung und umfaßt die Fähigkeit, Kinder zu gebären **und** aufzuziehen.<sup>257</sup> Dieses Urteil hat in der Literatur breite Zustimmung gefunden.<sup>258</sup>

---

<sup>253</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 543.

<sup>254</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 143.

<sup>255</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 143.

<sup>256</sup> Vgl. GuRdnr.am Singh vs. Chand Kaur 1980 HLR 134, in: Mayne, S. 172f.

<sup>257</sup> Vgl. Alka Sharma vs. Abinesh Chandra Sharma AIR 1991 MP 205.

<sup>258</sup> Saha, S. 52f; Jain, S. 27; Bhatnagar, S. 15f.

Der Tatbestand der Epilepsie in lit. (c) der Vorschrift ist unkomplizierter, da es sich bei dem Begriff der Epilepsie um einen fest umrissenen medizinischen Begriff handelt. Ebenso steht außer Zweifel, daß ein entsprechender Anfall keineswegs zum Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen muß, sondern daß früheres wiederholtes Auftreten ausreicht. Ungenau ist hingegen die Regelung, die die Feststellung darüber, ob eine Person an *Attacks of insanity* leidet, dem Richter zuweist. Dies wird in der Literatur dementsprechend kritisiert.<sup>259</sup>

Ist einer der erläuterten Tatbestände der Sect. 5 (ii) HMA oder mehrere erfüllt, so ist die Ehe dennoch nicht ohne weiteres unwirksam. Allerdings ist sie nach Sect. 12 (1) (b) HMA vernichtbar.

#### d) Erfordernisse an das Alter der Brautleute

Schließlich hat sich der Gesetzgeber in Sect. 5 (iii) HMA mit dem erforderlichen Alter der Brautleute befaßt. Heute darf danach die Ehe geschlossen werden, wenn der Bräutigam das Alter von 21 Jahren erreicht und die Braut das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies steht im Gegensatz zu der bis ins 19. Jahrhundert weit verbreiteten Sitte, die Kinder, vor allem die Frauen, bereits in sehr jungen Jahren zu verheiraten. So heiratete Rabindra Nath Thakur (in der westlichen Welt unter dem Namen Tagore bekannt) im Alter von 22 Jahren seine Braut Mrinalini, als diese erst elf Jahre alt war.<sup>260</sup>

Wie so viele Anschauungen und Traditionen hat auch das Heiratsalter in der Entwicklung des Hinduismus zahlreiche Wandlungen erfahren. Aus vedischen Quellen ist ersichtlich, daß sowohl Braut als auch Bräutigam in der Lage waren, eigene Entscheidungen zu treffen und den eigenen Partner auszuwählen. Die Ehe wurde zudem am vierten Tag nach der Trauung vollzogen.<sup>261</sup> Man geht daher heute davon aus, daß Ehen in vedischer Zeit vorwiegend unter Erwachsenen, d. h. nicht vor der Maturität der Brautleute, geschlossen wurden.<sup>262</sup>

---

<sup>259</sup> Diwan, MD, S. 143f.

<sup>260</sup> Saha, S. 44.

<sup>261</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 3. a).

<sup>262</sup> Vgl. Mikshara, S. 16 f.

In späteren Epochen über die *Sutra*-Periode hinweg entwickelte sich jedoch die Sitte, Kinder bereits vor der Pubertät zu verheiraten.<sup>263</sup> Dies gipfelte in der Auffassung der *Smritikars*, daß eine Familie sich verständige, wenn sie ihre Tochter nicht vor Einsetzen der ersten Menstruation verheiratet habe.<sup>264</sup> Allerdings blieb die Tochter zunächst oftmals im Haushalt der eigenen Familie. Auch sollte die Ehe erst nach Erreichen der Reife vollzogen werden.<sup>265</sup>

Noch im 19. Jahrhundert war die Kinderehe weit verbreitet. Auch der Erlass des *Indian Majority Act* von 1875 hatte darauf keinen Einfluß, da die Ehe nicht Teil seines Regelungsbereiches war. Später ging allerdings aus einer Bewegung zur Reform sozialer Belange und von Bildungsangelegenheiten 1929 der *Child Marriage Restraint Act* hervor. Zwar wurde auch durch dieses Gesetz die Eheschließung zwischen Kindern weder faktisch verhindert, noch die Folge der Ungültigkeit daran geknüpft. Man wollte dieser Sitte aber wenigstens durch Strafandrohung entgegenreten. Nach der Definition der Sect. 2 (a) des Gesetzes galten Jungen unter 18 und Mädchen unter 15 Jahren als Kinder. 1978 wurden diese Altersgrenzen auf 21, bzw. 18 Jahre angehoben und auch die entsprechenden Altersvorschriften des *Hindu Marriage Act* angepaßt. Die Problematik ist auch heute noch aktuell. In bestimmten Regionen, so etwa in Rajasthan, ist die Verheiratung von Kindern durchaus noch üblich.<sup>266</sup>

Bis heute führt die Eheschließung zwischen jüngeren Brautleuten aber nicht zur Ungültigkeit oder wenigstens Vernichtbarkeit der Ehe. Sect. 5 (iii) HMA unterscheidet sich damit grundlegend von den übrigen Ehefähigkeitsvoraussetzungen dieser Vorschrift. Allerdings droht Sect. 18 (a) HMA für die Eheleute selbst die Freiheitsstrafe bis zu 15 Tagen sowie eine Geldstrafe an. Die Vorschriften des *Child Marriage Restraint Act* gehen darüber in zweifacher Hinsicht noch hinaus: Zunächst drohen sie dem Ehemann ein höheres, nämlich maximal dreimonatiges Strafmaß an, wenn er das einundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hat. Im übrigen ist nach ihnen jeder strafbar, der die Hochzeit von eheunmündigen Personen ausführt,

---

<sup>263</sup> Vgl. Mikshara, S. 18.

<sup>264</sup> Vgl. Saha, S. 44.

<sup>265</sup> Vgl. Saha, S. 44.

<sup>266</sup> Vgl. Kant, S. 324.



dirigiert oder dafür verantwortlich ist. Dies umfaßt vor allem die Geistlichen, die die Zeremonie ausführen, aber auch Eheanbahnungsagenten, Vermittler und alle übrigen, die in irgendeiner Weise die Heirat zu verantworten haben.<sup>267</sup> Auch hier reicht das Strafmaß von der Geldbuße bis zur Freiheitsstrafe von drei Monaten. Die Betroffenen können sich allerdings durch den Beweis, daß sie von dem heiratsfähigen Alter der Brautleute überzeugt waren, exkulpierten. Gegen die ebenso strafbaren Sorgeberechtigten der minderjährigen Brautleute steht hingegen nach Sect. 6 (2) des *Child Marriage Restraint Act* zumindest die Vermutung der Fahrlässigkeit.

Dieser ungewöhnlichen Konstruktion der Gültigkeit der Ehe, aber Strafbarkeit der Beteiligten, liegt der Schutz der minderjährigen Ehefrau zugrunde. Zum einen soll verhindert werden, daß ein Ehemann die – zwar verbotene, aber dennoch übliche – Mitgift einer Frau erhält, sich dann aber auf seine oder die Minderjährigkeit seiner Gattin beruft und die Ehe annullieren läßt. Der betroffenen Frau hinge des weiteren ein gesellschaftlicher Makel an. Trotz aller modernen und westlichen Einflüsse wird die Unberührtheit einer unverheirateten jungen Frau in der hinduistischen Gesellschaft hoch angesehen und steigert oftmals die Chancen, eine gewünschte Verbindung einzugehen. Eine erneute Eheschließung ist daher nach einer annullierten Ehe eher schwierig.

Der Schutz der Ehefrau geht aber weiter: Obwohl die Ehe gültig ist, soll die Ehefrau nicht auf ewig daran gebunden sein, wenn sie vor ihrem 15. Lebensjahr verheiratet wurde und vor ihrem achtzehnten Lebensjahr diese Ehe zurückweist. Nach Sect. 13 (2) (iv) HMA kann sie sich dann auf dem Weg der Ehescheidung mit allen ihren Folgen aus der Ehe lösen.

##### *5. Willens- und Wissensmängel und ihre Folgen*

Das Fehlen der Ehefähigkeit nach Sect. 5 HMA kann somit zur Ehenichtigkeit ab initio, zur Vernichtbarkeit der Ehe und schließlich, im Spezialfall des zu geringen Alters, zur Strafbarkeit der Beteiligten führen.

---

<sup>267</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 135.

Andere als die bereits erörterten Umstände können weder die Unwirksamkeit der Ehe *ex tunc* noch die Strafbarkeit der Beteiligten aus dem *Hindu Marriage Act* begründen. Sect. 5 und Sect. 11 bzw. Sect. 17 und 18 HMA sind insoweit abschließend.

Die Aufhebbarkeit der Ehe im Sinn der Auflösung des Ehebands *ex nunc*<sup>268</sup> kann allerdings auch auf andere Weise entstehen. Sie ist nicht allein an die Ehefähigkeit gebunden.<sup>269</sup> Nach Sect. 12 (1) (c) und (d) führen bestimmte Wissens- und Willensmängel der Brautleute bei der Eheschließung zur Fehlerhaftigkeit der Ehe, so daß diese annulliert werden kann und die Folgen der Sect. 5 *Nullity of Marriage Act* auslöst.

a) Unkenntnis des Bräutigams von der Schwangerschaft der Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit

Aus dem englischen *Matrimonial Causes Act* von 1937 bekannt und zudem in Anlehnung an eine Regelung der *Dharmasastras*<sup>270</sup> kann der Bräutigam nach Sect. 12 (1) (d) HMA aufgrund bestimmter Wissensmängel die Annullierung der Ehe betreiben. Hatte er zum Zeitpunkt der Heirat keine Kenntnis davon, daß seine Braut ein Kind erwartete, dessen Vater er nicht ist, so kann er die Aufhebung der Ehe erreichen. Allerdings muß er sich gemäß Sect. 12 (2) (b) HMA innerhalb eines Jahres nach der Hochzeit an das Gericht gewandt und von Geschlechtsverkehr mit seiner Frau abgesehen haben, nachdem er von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat. Dabei ist die Jahresfrist absolut ausschließend, selbst wenn der Ehemann bewußt getäuscht wurde.<sup>271</sup>

Die Beweislast für die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Hochzeit sowie für die Tatsache, daß er nicht der Vater ist, liegt in diesem Verfahren beim Antragsteller. Letzteres ist insbesondere durch die Geltendmachung der tatsächlichen Unmöglichkeit der Beiwohnung im möglichen

---

<sup>268</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. c ).

<sup>269</sup> Diwan, MD, S. 288.

<sup>270</sup> Danach war ein Mann, der wissentlich eine schwangere Frau heiratete, mit dieser rechtmäßig verheiratet, das Kind galt als seines. Hatte er jedoch von der Schwangerschaft bei der Hochzeit keine Kenntnis, so konnte er die Frau später zurückweisen und zu ihrem Vater zurückschicken. Vgl. Diwan, MD, S. 315.

<sup>271</sup> Vgl. Mulla, S. 649.

Zeugungszeitraum, etwa durch längere räumliche Abwesenheit, möglich. Im übrigen kommen Blut- und DNA-Analysen in Betracht, allerdings hat der *Supreme Court* im Einklang mit zahlreichen *High Courts* insofern entschieden, daß das Gericht die Blutentnahme gegen den Willen eines Beteiligten nicht anordnen kann.<sup>272</sup>

b) Beeinflussung der Willensbildung eines Ehegatten durch Gewalt oder Täuschung

Neben diesem Wissensmangel sieht Sect. 12 (c) dann die Aufhebbarkeit der Ehe vor, wenn mindestens einer der Ehegatten durch *force or fraud*, d. h. durch Gewalt oder Täuschung über den Charakter der Zeremonie oder hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit oder sonstiger, den zukünftigen Gatten betreffenden Umstände, zur Zustimmung zur Eheschließung bewegt wurde.

Auf den ersten Blick scheint dies ein Widerspruch dazu zu sein, daß die Heirat nach *Hindu*-Recht zur Wirksamkeit keine Willenserklärungen der Betroffenen voraussetzt, sondern religiöse Zeremonien ausreichen läßt. Allerdings verlangen auch diese Rituale eine Mitwirkung der Beteiligten. Da diese jedoch nicht notwendigerweise, sondern eher selten die Gestalt einer ausdrücklichen Willenserklärung annehmen, ist es eine logische Konsequenz, daß das Fehlen der frei gegebenen Zustimmung zwar nicht zur Unwirksamkeit der Ehe führt, diese wohl aber mit einem Fehler behaftet, der die Annullierbarkeit auslöst. Dies steht im Einklang mit Sect. 5 (ii) HMA, in dem als Ehevoraussetzung die Fähigkeit der Brautleute, dem Eheschluß zuzustimmen, verlangt wird. Im übrigen bezieht sich die in Sect. 12 (1) (c) HMA erwähnte freie Zustimmung nicht ausschließlich auf den Vorgang der Hochzeit selbst. Vielmehr kann auch eine lange vor der Hochzeitszeremonie gegebene Zustimmung, etwa bei Eheanbahnungsgesprächen, durch Gewalt oder Täuschung bewirkt sein, die dann die Auflösbarkeit der daraufhin geschlossenen Ehe zur Folge hat.<sup>273</sup> Obwohl die Eheschließung nach *Hindu*-Recht auch in den modernen Vorschriften nach einhelliger Meinung nicht

---

<sup>272</sup> Goutam Kundu vs. The State of Bengal JT 1993 (3) SC 443, in: Jain, S. 88.

<sup>273</sup> Gurmet Kaur vs. Narinder Singh 80 Punj LR 507, in: Saha, S. 260.

den Charakter eines Vertrages erlangt hat,<sup>274</sup> sondern ein *Samskara*<sup>275</sup> bleibt, kann damit nur die unbeeinträchtigte und freie Zustimmung der Brautleute die fehlerfreie Ehe herbeiführen.

Der Begriff der Gewalt, der zur Aufhebbarkeit der Ehe nach Sect. 12 (1) (c) HMA mangels freier Willensbildung führt, ist dabei nicht sehr problematisch. Gewalt ist zunächst immer dann gegeben, wenn körperlich in der Form der *vis absoluta* auf den anderen eingewirkt wird. Ebenso stellt das Verabreichen toxischer, die Willensbildung beeinträchtigender Mittel zur unangemessenen Beeinflussung des Willens einer Partei Gewalt dar, so daß eine aufgrund der dadurch gewonnenen Zustimmung geschlossene Ehe auflösbar ist.<sup>276</sup>

Darüber hinaus liegt Gewalt im Sinne der Sect. 12 (1) (c) HMA vor, wenn in dem Betroffenen Angst hervorgerufen wird und dieser aus Angst in die Ehe einwilligt.<sup>277</sup> Dabei darf kein objektiver Maßstab an die Begründetheit der Angst gelegt werden. Vielmehr kann bei wenig selbstbewußten Personen bereits ein geringeres Maß an Einschüchterung als eine unmittelbare Bedrohung von Leben, Körper und Freiheit zur Zustimmung aus Angst führen. Eine nur scheinbar vorliegende Bedrohung, d.h. wenn der Betroffene Umstände zwar als Bedrohung empfindet, für diese Annahme aber überhaupt kein objektiver Anhaltspunkt vorliegt, reicht hingegen ebensowenig aus, wie allgemeiner Druck von Seiten der Familie, die betreffende Ehe einzugehen.<sup>278</sup> Unter den Begriff der Gewalt fallen demnach auch Verhaltensweisen, die nach deutschem Verständnis als „Drohung“ aufgefaßt würden.

Somit ist im Falle eines Antrags auf Annullierung der Ehe wegen Gewalt stets zu prüfen, ob eine freiwillige und frei gebildete Zustimmung zu der Heirat gegeben wurde.<sup>279</sup>

Der Begriff *fraud* ist problematischer. Er ist in Sect. 12 (1) (c) HMA nicht näher erläutert. Zwar befindet sich im *Indian Contract Act* von 1972 eine Definition des Begriffes, auf die eine entsprechende Vorschrift des *Special*

---

<sup>274</sup> Statt vieler: Jain, S. 78.

<sup>275</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

<sup>276</sup> Vgl. Jain, S. 79.

<sup>277</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 332f.

<sup>278</sup> Vgl. zum gesamten Komplex: Diwan, MD, S. 333.

<sup>279</sup> Vgl. Mulla, S. 653.

*Marriage Act* von 1954 verweist, der *Hindu Marriage Act* enthält eine solche Verweisung jedoch nicht. Gegen die unbedenkliche Anwendung der Definition des *Indian Contract Act* spricht außerdem, daß der Begriff „fraud“ dort im Zusammenhang mit dem Tatbestand der *coercion*, im *Hindu Marriage Act* jedoch mit *Force* steht. Da sich der Begriff *fraud* darüber hinaus in Sect. 12 (1) (c) HMA nur auf die Beschaffenheit des Ehepartners und andere ihn betreffende Umstände sowie die Zeremonie der Ehe bezieht und nicht wie im *Indian Contract Act* bereits allein ein Tatbestandsmerkmal darstellt, wird die Anwendung der vertragsgesetzlichen Definition im Rahmen der eherechtlichen Sect. 12 (1) (c) HMA abgelehnt.

Es hat sich daher für den Begriff *Fraud* nach Sect 12 (1) (c) HMA eine eigene Kasuistik entwickelt. Angeknüpft wird auch dabei, ähnlich den Fällen der gewaltsam herbeigeführten Einwilligung, daran, ob eine freiwillige und frei – hier von Täuschung über das Wesen der Zeremonie als Hochzeit oder über substantielle Fakten und Umstände hinsichtlich des Partners - gebildete Zustimmung zu der Heirat gegeben wurde.

Danach liegt eine Täuschung über den Charakter der Zeremonie dann vor, wenn die Braut über den Zweck der durchzuführenden Hochzeitsrituale im Unklaren gelassen wurde und unter dem Eindruck stand, es handele sich um eine Verlobung oder eine anderweitige lediglich vorbereitende Zeremonie.<sup>280</sup>

In die zweite Kategorie der relevanten Täuschung, nämlich der über materielle Fakten und Umstände hinsichtlich des Partners, kann nicht das Verdecken jeder Tatsache fallen, die mit der Ehe möglicherweise zusammenhängt. Im Rahmen der Ehevermittlung und der Gespräche zur Anbahnung wird es häufig vorkommen, daß zur bestmöglichen Präsentation der zu verheiratenden Person Fakten verschwiegen werden und positive Eigenschaften übertrieben dargestellt werden.<sup>281</sup> Bleibt allerdings eine Tatsache oder Eigenschaft des Heiratskandidaten unaufgedeckt, die für die Zwecke der ehelichen Verbindung und ihre Qualität wesentlich ist, so kann dies eine Täuschung darstellen, die die Willensbildung des Partners unzulässig im Sinne von Sect. 12 (1) (c) HMA beeinflusst.<sup>282</sup> An aller erster

---

<sup>280</sup> Vgl. Jain, S. 81.

<sup>281</sup> Vgl. Saha, S. 260.

<sup>282</sup> P. J. Moore vs. Valsa, AIR 1992 Ker 176.

Stelle ist dies der Fall, wenn der Antragsteller über die Person des Ehegatten dadurch getäuscht wird, daß ihm und seiner Familie zuvor eine andere Person präsentiert wurde als jene, die später, durch den Schleier verborgen, der Hochzeitszeremonie beiwohnt.<sup>283</sup> Wird einer Partei verschwiegen, daß die andere an Epilepsie, einer Geisteskrankheit, z. B. der Schizophrenie<sup>284</sup>, einer Lepraerkrankung oder einer Geschlechtskrankheit<sup>285</sup> leidet, so kann sie die Auflösung der Ehe betreiben. Gleiches gilt für das Verdecken einer früheren Scheidung, wenn der andere nicht selbst bereits einmal verheiratet war,<sup>286</sup> sowie für das Verschweigen früheren unmoralischen Lebensstils<sup>287</sup>. Schließlich hat die Rechtsprechung die Auflösbarkeit der Ehe im Falle einer nicht erwähnten Vasektomie<sup>288</sup> ebenso erkannt, wie in einem Fall, in dem die Familie der Braut die Behinderung des linken Arms verheimlichte<sup>289</sup>.

Die Täuschung über das Alter des Partners führt hingegen nicht stets zur Auflösbarkeit der Ehe, kann sie aber bewirken, wenn sie die Qualität der Partnerschaft beeinträchtigt. Eine solche qualitätsbeeinträchtigende Täuschung in einem Fall anerkannt, in dem die Ehefrau sieben Jahre älter war als der Ehegatte, obschon sie ihm vor der Ehe als jünger als er vorgestellt worden war.<sup>290</sup>

Das wesentliche Element der Aufhebbarkeit der Ehe wegen Beeinflussung der freien Willensbildung ist somit ein bewußt hervorgerufener Irrtum über bestimmte ehrelevante Umstände. Liegt er vor, ist der Getäuschte im Eheauflösungsverfahren antragsberechtigt. Von wem die Erregung des Irrtums ausgeht, ist dafür unerheblich. Regelmäßig wird es zwar der zukünftige Ehegatte oder dessen Familie sein; eine Täuschung durch die eigene Verwandtschaft kann aber ebenso zu einem Irrtum führen, der die Aufhebbarkeit der Ehe begründet. In einem Fall, in dem die Braut der Aussage ihres Vaters, der für sie gefundene Ehemann sei zwischen zwanzig

---

<sup>283</sup> Vgl. Gurmeet Kaur vs. Narinder Singh, AIR 1986 P&H 191.

<sup>284</sup> Asha Srivastava vs. R. K. Srivastava, AIR 1981 Del. 253, in : Saha, S. 261.

<sup>285</sup> Vgl. Saha, S. 260.

<sup>286</sup> Rajinder Singh vs. Pomilla AIR 1987 Del 285.

<sup>287</sup> Vgl. Saha, S. 260.

<sup>288</sup> P. J. Moore vs. Valsa AIR 1992 Ker 176.

<sup>289</sup> Balbir Kaur vs. Meghar Singh AIR 1984 Punj. 417.

<sup>290</sup> Som Dutt vs. Raj Kumari AIR 1986, P&H 191.

und dreißig Jahre alt, vertraute, es sich schließlich aber herausstellte, daß er über sechzig Jahre alt war, wurde die Ehe annulliert.<sup>291</sup>

Der grundsätzlichen Aufhebbarkeit der Ehe in den genannten und ähnlichen Fällen steht allerdings eine Einschränkung nach Sect. 12 (2) (a) HMA entgegen. Ähnlich wie im Falle der verschwiegenen Schwangerschaft der Braut durch einen anderen Mann kann auch die Willensbeeinträchtigung durch Gewalt oder Täuschung nur innerhalb einer bestimmten Frist zur Annullierung der Ehe führen. Der Betroffene muß sie gemäß Sect 12 (2) (a) (i) HMA innerhalb eines Jahres nach Wirkungsende der Gewalt bzw. nach Aufdeckung der Täuschung geltend machen.

Bereits innerhalb der Jahresfrist scheidet die Annullierung der Ehe darüber hinaus aus, wenn der Antragsteller die Auflösungsmöglichkeit gemäß Sect. 12 (2) (a) (ii) HMA dadurch verwirkt hat, daß er nach Wirkungsende der Gewalt bzw. nach Aufdeckung der Täuschung weiterhin mit dem Ehegatten als Ehepartner zusammenlebt. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Eheleute wiederholt Geschlechtsverkehr miteinander ausüben, da dies als Verzeihung der Willensbeeinflussung gewertet wird. Allerdings verliert die Ehefrau ihr Recht auf Auflösung der Ehe nicht, wenn sie zu diesem Vollzug der Ehe gezwungen wird.<sup>292</sup>

Im Ergebnis ist die Ehe daher nicht nur aufhebbar, wenn bestimmte Ehevoraussetzungen der Sect. 5 HMA fehlen. Vielmehr kann ein Ehegatte darüber hinaus die Annullierung erreichen, wenn sein Eheschließungswille durch Verdeckung von bestimmten Tatsachen, Täuschung über solche Fakten oder Gewalt beeinflußt wurde. Ein Sonderfall hiervon ist der Fall der Sect. 12 (1) (d) HMA, die Verheimlichung der Schwangerschaft der Braut von einem anderen als dem Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit.

#### *6. Ehemangel durch fehlenden Ehevollzug wegen Impotenz*

Schließlich ist in Sect. 12 (1) (a) HMA der Fall der Unmöglichkeit des Ehevollzugs wegen Impotenz eines der Ehegatten geregelt und mit der Folge

---

<sup>291</sup> Vgl. Babul vs. Ram, AIR 1968 Pat 190.

<sup>292</sup> Vgl. Saha, S. 263.

versehen, daß die Ehe zwar gültig, aber aufhebbar ist. Wie in vielen anderen Rechtssystemen ist diese Regelung in Indien nicht unumstritten. Stimmen, die die Fortpflanzung als wesentlichen Aspekt der Ehe betrachten, sprechen sich dafür aus, daß eine Ehe in diesen Fällen von Beginn an nichtig sei. Sie bevorzugen die entsprechende Regelung in Sect. 24 (i) (ii) des *Special Marriage Act*, nach der die Ehe in solchen Fällen gar nicht erst zustande kommt.<sup>293</sup> Der Gesetzgeber hat sich aber hinsichtlich der *Hindu*-Ehe für die Gültigkeit mit der Möglichkeit der Annullierung entschieden, da weder nach dem traditionellen hinduistischen Konzept noch nach moderner Auffassung Ehen allein zum Zweck der Fortpflanzung geschlossen werden, sondern daneben weitere spirituelle Aspekte und die Erfüllung anderer religiöser Pflichten treten. Die gegenteilige Meinung ist für die Rechtslage heute daher nicht mehr von Belang.

Nach Sect. 12 (1) (a) HMA kann ein Partner das Eheaufhebungsverfahren betreiben, wenn nach der Hochzeit die Ehe aufgrund der Impotenz des anderen Partners nicht vollzogen wurde. Dabei hat der *Supreme Court* bereits 1970 den Begriff der Impotenz definiert.<sup>294</sup> Danach ist ein Ehegatte impotent, wenn sein psychischer oder physischer Zustand den Vollzug der Ehe praktisch unmöglich macht. Dabei kann die Beeinträchtigung sowohl auf körperlichen als auch auf mentalen Ursachen beruhen und bei der Frau oder dem Mann vorkommen. Im übrigen wird keine absolute Impotenz vorausgesetzt. Auch das Unvermögen gerade mit dem Ehepartner Geschlechtsverkehr auszuüben, obwohl dies mit einem anderen Partner möglich ist, reicht für den Begriff der Impotenz im Sinne von Sect. 12 (1) (a) HMA aus.

Seit Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* haben sich die Gerichte in zahlreichen Fällen mit der Frage befaßt, aufgrund welcher körperlicher oder geistiger Umstände Impotenz vorliegt, so daß heute eine umfangreiche Kasuistik für den Einzelfall Aufschluß gibt. Danach ist weder Sterilität<sup>295</sup> noch das Maß der Befriedigung für das Vorliegen von Impotenz im Sinne dieser Regelung von Bedeutung, wohl aber die Erektions- und

---

<sup>293</sup> Vgl. zum Streitstand Diwan, MD, S. 304ff.

<sup>294</sup> Digvijay Singh vs. Pratap Kumari AIR 70 SC 137.

<sup>295</sup> Shewanti vs. Bhaura, AIR 1971 MP 168;

Samar Som vs. Sadhna Som AIR 1975 Cal. 413.



Penetrationsfähigkeit.<sup>296</sup> Als geistige Ursache wurden insbesondere die Ablehnung des Geschlechtsverkehrs im allgemeinen ebenso anerkannt wie die Verweigerung des Vollzugs mit dem Partner aus Ekel vor ihm.<sup>297</sup> Verweigert die Ehefrau allerdings jegliche Intimität mit dem Ehemann unter Berufung darauf, daß sie zur Hochzeit mit ihm gegen ihren Willen gezwungen wurde, so reicht dies für die Annahme von Impotenz nicht aus.<sup>298</sup>

Der Nachweis solcher, die Impotenz begründenden Umstände in einem Annullierungsverfahren betrifft die Intimsphäre beider Parteien in intensiver Weise. Dennoch gilt zunächst der allgemeine Grundsatz, daß der Antragsteller die Umstände, auf die er sich beruft, zu beweisen hat. Das Gericht darf allerdings auf das Vorliegen von Impotenz schließen, wenn feststeht, daß die Parteien über geraume Zeit hinweg nicht miteinander verkehrt haben.<sup>299</sup> Nach der Ansicht einiger *High Courts* reicht sogar die Aussage einer Partei zur Annahme der Impotenz aus, ohne daß sie durch weitere Beweise gestützt werden müsse, wenn sie verlässlich sei.<sup>300</sup>

Heftig umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob die betroffene Partei durch das Gericht verpflichtet werden darf, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dagegen spricht zunächst, daß weder der *Hindu Marriage Act*, noch der *Indian Evidence Act* eine Grundlage für eine solche Anordnung bieten. Da sie eine solche Untersuchung allerdings auch nicht untersagen, eine ärztliche Untersuchung des menschlichen Körpers im übrigen die persönliche Freiheit nicht beeinträchtige und damit nicht verfassungswidrig sei, wird teilweise angenommen, daß die Parteien zu einer ärztlichen Untersuchung verpflichtet werden könnten. Darüber hinaus sei ein solches Vorgehen in vielen anderen Verfahrensformen inzwischen üblich und könne das Rätsel lösen, wenn die Parteien kontroverse Behauptungen aufstellten.<sup>301</sup> Der *High Court Madras* ging 1955 noch nicht ganz so weit, hat

---

<sup>296</sup> Vgl. *Rajinder vs. Shanti* AIR 1972 P&H 181.

<sup>297</sup> *Inderjeet vs. Ushaman* HLR 1975 62, in Jain S. 71.

<sup>298</sup> *Brij vs. Sumitra* AIR 1975 Raj 125;

*John vs. Marry* AIR 1994 Mad 85.

<sup>299</sup> Vgl. *Diwan, MD*, S. 313.

<sup>300</sup> *Suvarnababen vs. Chinubhai* AIR 1970 Guj 43;

*T. vs. T.* AIR 1957 Mad 243.

<sup>301</sup> *Venkatnarayana vs. Karupati Laxmi Devi* AIR 1985 AP 1ff.

aber entschieden, daß das Gericht jedenfalls einen negativen Schluß ziehen dürfe, wenn der Betroffene die ärztliche Untersuchung verweigere.<sup>302</sup>

Demgegenüber kann der Antragsgegner nach den Urteilen anderer Gerichte nicht zu einer Untersuchung gezwungen werden. Dies wird damit begründet, daß eine solche Anordnung in starkem Maße die persönliche Freiheit betreffen würde. Dies sei nur nach strafrechtlichen Vorschriften oder in anderen gerichtlichen Verfahren mit Zwangscharakter möglich.<sup>303</sup> Der Streit ist derzeit noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Ist im Verfahren bewiesen, daß die Ehe aufgrund von Impotenz nicht vollzogen wurde, so spricht das Gericht die Aufhebung der Ehe aus. Eine Antragsfrist, ähnlich wie in Aufhebungsverfahren aufgrund von Wissens-, bzw. Willensmängeln, sieht Sect. 12 HMA für diesen Fall nicht vor. Dennoch ist eine unbegrenzte Geltendmachung als Aufhebungsgrund nicht ohne ausreichende Begründung für die Verzögerung möglich. Nach einer grundlegenden Entscheidung des *High Court* von Delhi ist zwar die „*Doctrine of Approbation and Sincerity*“ aus dem englischen Recht nicht als internationaler Grundsatz der *Justice, Equity and Good Conscience* zu übernehmen<sup>304</sup>, da der *Hindu Marriage Act* insoweit abschließend und ein Rückgriff auf *Common law* nicht erforderlich sei.<sup>305</sup> Dieser Entscheidung folgend, ist nach heute einhelliger Meinung aber Sect. 23 (d) HMA in Fällen der verzögerten Geltendmachung einschlägig.<sup>306</sup> Eine Verzögerung kann danach den Aufhebungsanspruch ausschließen. Allerdings führt sie selbst dann nicht stets zur Abweisung des Aufhebungsantrags, wenn sie viele Jahre beträgt. Vielmehr muß das Gericht feststellen, ob eine solche Verzögerung *improper* und *unnecessary*, d. h. unkorrekt und unnötig war. Das ist sie bereits dann nicht mehr, wenn die Ehefrau mehrere Jahre abwartete, weil sie auf Heilung der Impotenz des Mannes hoffte oder weil sie es aufgrund der gesellschaftlichen Erwartungen und Zwänge und hinduistischen Traditionen nicht wagte, einen entsprechenden Antrag zu

---

<sup>302</sup> Ranganathan Chettiar vs. Lakshmi Achi AIR 1955 Mad 546.

<sup>303</sup> Ravamma vs. Shanthappa AIR 1972 Mys 157;  
Bipin Chandra vs. Madhuriben AIR 1963 Guj 250.

<sup>304</sup> So allerdings Derrett, Critique, S. 314.

<sup>305</sup> S. vs. R. AIR 1961 Del 79.

<sup>306</sup> Vgl. statt vieler: Saha, S. 332f.

stellen.<sup>307</sup> Für den Antragsteller bedeutet dies, daß er auch nach Jahren einen Aufhebungsantrag mit dem Nichtvollzug der Ehe wegen Impotenz begründen kann, jedoch dann für diese Verzögerung eine ausreichende Erklärung bieten muß. Erfüllt er diese Anforderungen und stellt das Gericht die Voraussetzungen des Sect. 12 (1) (a) HMA als vorliegend fest, so wird die Ehe annulliert.

Neben dem Fehlen bestimmter Ehefähigkeitsfaktoren und Mängeln in der Willensbildung hinsichtlich des Eheschlusses führt damit auch Impotenz, die den Vollzug der Ehe unmöglich macht, zur Fehlerhaftigkeit der Ehe in dem Sinne, daß sie ex nunc vernichtbar ist.

Verstöße gegen das Verbot der Polygamie und der Ehe innerhalb bestimmter Verwandtschaftsverhältnisse sowie eine nicht der Sect 7 HMA entsprechende Zeremonie führen hingegen dazu, daß die Ehe gar nicht erst wirksam entsteht.

Die Vorschriften der Sect. 5, 11 und 12 HMA sind damit abschließend. Weitere denkbare Einflüsse, Umstände oder Ereignisse, die eine Ehe möglicherweise negativ betreffen, können damit weder die Nichtigkeit noch die Aufhebbarkeit der Ehe begründen. Allerdings sind sie möglicherweise als Gründe für eine Ehescheidung oder eine gerichtlichen Trennung anerkannt. Dies wird in den folgenden Kapiteln zu erörtern sein.

---

<sup>307</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 312f.

## II. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung

Die Betrachtung der Eheschließung nach modernem *Hindu*-Eherecht hat ergeben, daß es sich in zahlreichen Punkten von dem deutschen System des Eherechts unterscheidet.

### *1. Rechtsquellen und Verfahren der Eheschließung*

Zunächst zeigen sich Unterschiede des modernen Hindu-Rechts zu dem deutschen Eherecht in dem Konzept, den verschiedenen religiösen und kulturellen Hintergründen der Bevölkerung Indiens dadurch Rechnung zu tragen, daß die unterschiedlichen Gemeinschaften jeweils ihrem persönlichen Recht unterliegen. Das Recht der *Hindu*-Gesellschaft greift dabei über Sect. 7 HMA für die Hochzeit auf religiöse Zeremonien, Brauchtum und traditionelle Gewohnheiten zurück.

Das deutsche Ehesystem trennt hingegen scharf zwischen den religiösen Aspekten einer ehelichen Verbindung und den staatlich relevanten. In Anwendung des Prinzips der obligatorischen Zivilehe bleibt es den Brautleuten zwar möglich, die Hochzeit den Traditionen ihrer Religion folgend zu feiern oder auch eigene Zeremonien zu kreieren. Allerdings verlangt das Gesetz in §§ 1310, 1311 BGB, daß die Brautleute zuvor die Ehe dadurch schließen, daß sie in gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit vor dem Standesbeamten die Erklärungen abgeben, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Die nachfolgende religiöse Zeremonie betrachtet der Staat in rechtlicher Hinsicht (mehr oder weniger) als ein Nichts.<sup>308</sup> Dies beruht zum einen auf der strikten Trennung von Staat und Kirche, von säkularen und religiösen Angelegenheiten, so daß die staatliche und kirchliche Rechtsordnungen in bezug auf die Ehe nebeneinander bestehen<sup>309</sup>, staatlich aber nur die eine relevant ist. Zum anderen führt es dazu, daß jeder Eheschluß dokumentiert ist. Faktisch hat es die Folge entwickelt, daß heute, wenn nicht im Regelfall, so doch sehr oft, eine „doppelte Eheschließung“

---

<sup>308</sup> Bosch/Hegnauer/Hoyer FamRZ 1997, S. 1313, 1321.

stattfindet, zunächst die standesamtliche und anschließend die kirchliche Trauung.<sup>310</sup> Sowohl die rechtliche Grundlage – der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe – als auch seine geläufige Umsetzung durch doppelte Trauung sind heute weitgehend unbestritten anerkannt.<sup>311</sup> Das System der obligatorischen Zivilehe wird als beherrschender Grundsatz akzeptiert, nach dem die Ehe im Sinne des staatlich-bürgerlichen Rechts begründet wird.<sup>312</sup> Der Vorschlag, diese doppelte Eheschließung auf Wunsch der Verlobten so zu kombinieren, daß entweder der Standesbeamte der kirchlichen Trauung beiwohnt<sup>313</sup> oder der Geistliche der zivilen Eheschließung, damit der jeweils anderen Institution Genüge getan werde,<sup>314</sup> hat keine breite Zustimmung gefunden. Weder wurde er im Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts von 1998 berücksichtigt, noch hat er in der Literatur Anklang gefunden. Vielmehr ist er unter Berufung auf die nötige Distanz des Staates zur Kirche zugunsten der Umsetzung seines Versprechens, niemanden wegen seiner religiösen Anschauungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen, als Rückschritt betrachtet worden.<sup>315</sup> Gegen die in der Literatur teilweise geforderte<sup>316</sup> fakultative Zivilehe hat sich der Gesetzgeber mit dem neuen Gesetz ausdrücklich entschieden. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe ist damit derzeit beständig.

Das Hindu-Recht läßt demgegenüber religiöse Zeremonien und sogar gewohnheitsmäßige Rituale für einen wirksamen Eheschluß ausreichen. Die staatliche Verwaltung ist dabei nicht zwangsläufig einbezogen. Selbst die Mitteilung der Eheschließung an den Staat ist nicht allgemein verbindlich. Ihr Erfordernis hängt vielmehr von den Registrierungsgesetzen des einzelnen Bundesstaates ab und kann keinesfalls zur Ungültigkeit der Ehe führen. Obwohl dieses System an die zulässigen Zeremonien höhere Ansprüche stellt als im deutschen Recht das Vorgehen nach § 1310 BGB, führt es mangels vollständiger Dokumentation häufig zu Unsicherheiten über das Bestehen einer Ehe. Indische Gerichte haben daher in vielen eherechtlichen Fällen

---

<sup>309</sup> Bosch, Staatliches und kirchliches Eherecht, S. 6.

<sup>310</sup> Bosch/Hegnauer/Hoyer FamRZ 1997, S. 1313, 1321.

<sup>312</sup> Bosch, Staatliches und kirchliches Eherecht, S. 121.

<sup>313</sup> Vgl. Bosch, Staatliches und kirchliches Eherecht, S. 121.

<sup>314</sup> Bosch/Hegnauer/Hoyer FamRZ 1997, S. 1313, 1322.

<sup>315</sup> Bernard Weismann, Anmerkungen zu Bosch/Hegnauer/Hoyer FamRZ 1997, S. 1313ff, FamRZ 1998, S. 939.

<sup>316</sup> Renck NJW 1996, S. 907f, Neuhaus, FamRZ 1955, S. 305, 310; Mörsdorf FamRZ 1954, S. 123ff.

zunächst zu entscheiden, ob eine Ehe überhaupt wirksam zustandegekommen ist. Vor deutschen Gerichten ist dies hingegen selten umstritten.

Die unterschiedlichen Systeme, aus denen sich in der praktischen Anwendung sehr verschiedene Streitpunkte ergeben, spiegeln damit den jeweiligen Stellenwert wider, der Religion und Tradition in den beiden Gesellschaften zukommt. In Deutschland mögen zwar für viele Menschen Traditionen und Glaube sowie ein danach geführtes Leben von Bedeutung sein. Jedoch wird zugleich eine staatliche Ordnung akzeptiert, die auch den mit Religion eng verknüpften Bereich der Ehe streng säkular regelt und an das Ob und Wie einer religiösen oder traditionellen Ausgestaltung weder Anforderungen stellt, noch bürgerlich-rechtliche Folgen knüpft, sie vielmehr gänzlich unberührt läßt (§ 1588 BGB). Von diesem Grundsatz sieht lediglich Art. 13 III EGBGB eine Ausnahme für den Fall vor, daß die Ehe zwar auf deutschem Staatsgebiet geschlossen wird, aber keiner der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Danach ist jeder, der von dem Staat einer der Brautleute ordnungsgemäß zu Eheschließungen ermächtigt ist, insbesondere auch ein Geistlicher, befugt, die Verlobten rechtswirksam zu trauen.

Anders stellt sich dies in der hinduistischen Gesellschaft dar. Religion und die Spiritualität haben eine weit höhere Bedeutung und sind mit vielen Vorgängen des täglichen Lebens verwoben. Lediglich in wenigen Teilen der Bevölkerung, die vor allem in urbanen Gegenden leben, führt der durch die modernen Medien transportierte Einfluß der westlichen Welt zu einer Abschwächung der Prägung durch religiöse Auffassungen und Traditionen. Der Lebensalltag des größten Teils der hinduistischen Gesellschaft ist indes durch Traditionen, Regeln und Weltanschauung des Hinduismus bestimmt. Ein Rechtssystem, das diese Fakten nicht berücksichtigen würde, etwa durch Vernachlässigung der Bedeutung alles Spirituellen für das alltägliche Leben, würde wenig Akzeptanz finden.

Gerade in Lebensbereichen, die traditionell von religiösen Vorschriften bestimmt wurden, wie die Ehe, ist für viele Menschen auf dem Land ohnehin nicht das staatliche, kodifizierte Recht letztlich ausschlaggebend, sondern die seit Generationen überlieferten kulturellen Vorschriften. Angesichts einer

trotz aller Bemühungen immer noch hohen Analphabetenrate und der Tatsache, daß ein Großteil der Bevölkerung Indiens in ländlichen Gegenden - teilweise weit entfernt von den Verwaltungszentren - lebt, ist dies kaum erstaunlich.

So stellt sich im Ergebnis heraus, daß dem allgemein verbindlichen deutschen Eheschließungsverfahren, das die Unterschiedslosigkeit, Überprüfbarkeit und Beweisbarkeit der Eheschließung sowie die Autorität des Staates in dieser Hinsicht betont, ein auf Kosten der Rechtssicherheit traditionsgebundenes Hindu-Eheschließungsrecht gegenübersteht, das allerdings ohne die Berücksichtigung der Spiritualität und der Bräuche aus mangelnder Akzeptanz zu noch weniger Rechtssicherheit führen würde. Nach dem deutschen Konzept hat die Ehe heute in rechtlich relevanter Hinsicht ausschließlich den Charakter eines Rechtsgeschäftes. Auf der anderen Seite hat das moderne Hindu-Recht zwar viele Aspekte des Vertragsrechts in das Eherecht aufgenommen, etwa in der Voraussetzung, daß die Brautleute geistig in der Lage sein müssen, ihre Zustimmung zur Ehe zu geben. Die Ehe wird dennoch vorwiegend als *Samskara*<sup>317</sup> betrachtet. Allerdings befindet sich die Auffassung des Charakters der Ehe im Wandel.<sup>318</sup>

Trotz dieser wesentlichen konzeptionellen Unterschiede knüpfen allerdings beide Rechtsordnungen grundsätzlich die Folge der Nichtigkeit ab initio an ein fehlerhaftes Eheschließungsverfahren. Der indische Gesetzgeber hat dies so konsequent durchgeführt, daß selbst die Registrierung einer solchen Nichtehe in keinem Fall zu ihrer Gültigkeit führen kann. In diesem Zusammenhang steht überdies, daß es eine formlose *Common-law*-Ehe, wie sie teilweise aus Nordamerika bekannt ist, nach *Hindu*-Recht nicht gibt.

Das deutsche Recht enthält indes mit § 1310 II und III BGB spezielle Heilungstatbestände für solche Fälle, in denen die Ehe nicht wirksam unter Mitwirkung eines Standesbeamten geschlossen wurde. Gemäß § 1310 II BGB wird die Standesbeamteneigenschaft einer Person, die ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen hat, fingiert. Damit werden

---

<sup>317</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

Fehler, die nicht in der Eheschließung, sondern in der Person des Standesbeamten liegen, etwa seine fehlerhafte Bestellung oder sein Tätigwerden in einem fremden Amtsbezirk, geheilt. Weitere Fälle der Heilung aufgrund des Rechtsscheins einer gültigen Eheschließung, den die als Standesbeamter fungierende Person erzeugt<sup>319</sup>, und der daraus fließenden Schutzwürdigkeit des privaten Vertrauensinteresses, enthält § 1310 III BGB. Danach gilt eine Ehe auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen und der Standesbeamte die Ehe in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch eingetragen hat (Nr. 1), er im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenbuch eingetragen hat (Nr. 2) oder er von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist (Nr. 3). In allen drei Fällen ist zusätzlich gefordert, daß die Eheleute seit der Eintragung gemäß Nr. 1, 2 oder 3 zehn Jahre oder bis zum Tode eines der Ehegatten, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.

Eine vergleichbare Regelung sieht der *Hindu Marriage Act* nicht vor. Der einzige Aspekt, der dem Vertrauensinteresse der vermeintlichen Ehepartner bei der Frage nach dem Bestand der Ehe in einem eherechtlichen Gerichtsverfahren Rechnung trägt, ist die Vermutung des Bestehens der Ehe, wenn die Betroffenen lange Zeit als Eheleute zusammengelebt haben. Allerdings ist diese Vermutung widerlegbar.

## *2. Ehefähigkeit und Folgen ihres Fehlens*

Obwohl sich die beiden Systeme so in konzeptioneller Hinsicht vor allem im Bereich der Rechtsquellen, des Verfahrens und des Charakters der Ehe unterscheiden, erklären sie die Eingehung der Ehe unter ähnlichen Voraussetzungen als fehlerhaft. So sind Doppelhehen und Ehen unter Verwandten ebenso fehlerhaft wie solche unter eheunmündigen und in der

---

<sup>318</sup> Vgl. statt einiger: Purohit, S. 37.

<sup>319</sup> Bornhofen StAZ 1997, S. 362, 370.



Geschäftsfähigkeit beeinträchtigten Personen. Die Einzelheiten der Voraussetzungen, vor allem aber die Folgen, unterscheiden sich indes.

Das deutsche System kennt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts von 1998 die von Beginn an nichtige Ehe, die sogenannte Nichtehe, nur noch in dem Fall, daß die obligatorische Eheschließungszeremonie nicht eingehalten wurde, d. h. daß die Brautleute nicht in persönlicher Anwesenheit von einem Standesbeamten getraut wurden. Alle übrigen fehlerhaften Ehen sind zunächst wirksam, aber möglicherweise auflösbar. So sind Ehen, die entgegen dem Verbot der Vielehe und dem Verbot der Ehe unter Blutsverwandten geschlossen wurden, nach § 1314 I BGB lediglich aufhebbar. Das Hindu-Recht hingegen betrachtet in Sect. 11 HMA auch solche Ehen als unwirksam ab initio, die gegen das Vieleheverbot verstoßen oder innerhalb verbotener Verwandtschafts- oder *Sapinda*-Verhältnisse eingegangen wurden.

Das deutsche Recht gibt damit an dieser Stelle der Rechtssicherheit den Vorzug vor der konsequenten Umsetzung von Eheverboten, während das hinduistische Recht letztere stringent durchführt. Selbst wenn eine Partnerschaft dem Anschein nach als Ehe über lange Zeit hinweg bestanden hat und beide Partner sie akzeptieren, ist sie dennoch bei Vorliegen entsprechender Umstände nach Sect. 11 HMA null und nichtig. Strikter als das deutsche Recht ist das Hindu-Recht hinsichtlich des Verbots der Ehen unter Verwandten im übrigen in seiner Reichweite. Nicht nur Verwandte in gerader Linie und Geschwister, wie es § 1307 BGB vorsieht, scheiden aus dem Kreis der möglichen Ehepartner aus. Darüber hinaus nennt Sect. 3 (g) HMA unter anderen Verwandten Cousinen und ehemalige Ehepartner bestimmter Verwandter, also auch verschwägte Personen als verbotene Ehepartner. Die Ehe mit verschwägerten Personen ist in Deutschland nicht mehr verboten. Zwar war bis 1998 die Schwägerschaft in gerader Linie nach § 4 I S. 1 Var. 3 EheG ein Ehehindernis. Schwager in der Seitenlinie, d.h. ehemalige Ehepartner von Geschwistern oder Geschwister von ehemaligen Ehepartnern wurden allerdings auch davon nicht erfaßt.<sup>320</sup> Die Abschaffung dieses Ehehindernisses wurde in der Literatur teilweise aufgrund ethischer

---

<sup>320</sup> Barth/Wagenitz FamRZ 1996, S. 833, 835.

Erwägungen stark kritisiert.<sup>321</sup> Das in westlichen Rechtsordnungen gänzlich unbekanntes *Sapinda*-System fügt noch weitere Verbindungen hinzu, innerhalb derer die Ehe ausgeschlossen ist. Diese Vielzahl an verwandtschaftlich bedingten Eheverboten mag als Gegengewicht zu dem traditionellen Bestreben nach Endogamie innerhalb der Kaste und der Gesellschaftsschicht entstanden sein.

Anders als diese Eheverbote hat die Ehemündigkeit der Ehegatten in beiden Rechtsordnungen ähnliche Voraussetzungen, und ihr Fehlen führt in keinem der beiden Systeme zur Nichtigkeit der Ehe. Eingegangen werden kann die Ehe nach § 1303 BGB frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und soll erst nach Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Eine Zuwiderhandlung bildet einen Aufhebungsgrund im Sinne von § 1314 I BGB.

Der *Hindu Marriage Act* ist in dieser Hinsicht etwas strenger. Er sieht den Eintritt der Ehemündigkeit der Braut mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und des Bräutigams mit Ablauf des 21. Lebensjahres vor. Zur Nichtigkeit der Ehe führt die Zuwiderhandlung ebensowenig wie im deutschen System, die Ehe. Im Unterschied zum deutschen Recht führt sie allerdings auch nicht zur Aufhebbarkeit. Allein eine durch die Ehefrau beantragte Ehescheidung kann mit dem zu geringen Alter der Braut unter den engen Voraussetzungen der Sect. 13 (2) (iv) HMA begründet werden. Darüber hinaus sind die Eheleute sowie alle diejenigen, die zur Ausrichtung der Feierlichkeiten beitragen, grundsätzlich nach Sect. 18 (a) HMA und den Vorschriften des *Child Marriage Restraint Act* strafbar.

In diesen unterschiedlichen Folgen im Falle der Eheschließung vor Eintritt der Ehemündigkeit spiegelt sich die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse wider. Vor dem Hintergrund der verbreiteten Kinderehen in der *Hindu*-Gesellschaft um die Jahrhundertwende ist das *Hindu*-Recht bemüht, vor allem die jungen Mädchen vor frühzeitigen Eheschließungen zu schützen, gegen die sie sich selbst nicht zu wehren vermögen. Um innerhalb einer dennoch entgegen Sect. 5 (i) HMA geschlossenen Ehe einerseits den betroffenen Frauen die wirtschaftliche Versorgung zu erhalten, allerdings

---

<sup>321</sup> Vgl. Bosch, FamRZ 1997, S. 65, 67

andererseits alle Beteiligten von dem Arrangieren, Ausrichten und Durchführen einer Kinderehe abzuschrecken, ist die Aufrechterhaltung der Ehe bei gleichzeitiger Strafbarkeit aller Akteure als Lösungsweg gewählt worden. Das Problem ist auch heute, regional unterschiedlich, noch aktuell. Kinderehen kommen beispielsweise in Rajasthan noch häufig vor.<sup>322</sup>

Eine solche fest verwurzelte Tradition der Kinderehen, die auch nach der heutigen hinduistischen Ratio der Abschaffung bedarf<sup>323</sup>, allerdings ohne daß die Betroffenen in den Zwiespalt zwischen Gesetz und noch vorherrschender gesellschaftlicher Anschauung geraten, existiert in Deutschland nicht. Demzufolge sieht das Gesetz zwar eine Regelung zum Schutz Minderjähriger vor, kann sich aber für den Fall der Zuwiderhandlung mit der Aufhebbarkeit der Ehe begnügen.

Als weiteren Aspekt der Ehesfähigkeit stellt Sect. 5 (ii) HMA gewisse Anforderungen an die geistigen Fähigkeiten der Brautleute. Im deutschen Recht befaßt sich § 1304 BGB mit der Geschäftsunfähigkeit. Vergleichend betrachtet ergibt sich, daß die Regelung des *Hindu Marriage Act* detailliert Einschränkungen der geistigen Kapazitäten beschreibt, die zur fehlerhaften Eheschließung führen. Dabei handelt es sich nicht nur wie bei der Geschäftsunfähigkeit im Sinne von § 1304 BGB, die der allgemeinen Definition des § 104 BGB entspricht, um den die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der seiner Natur nach nicht ein vorübergehender ist.<sup>324</sup> Vielmehr umfaßt sie auch vorübergehende Zustände im Augenblick der Zustimmung zur Ehe, die nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Trauung gegeben werden muß. Darüber hinaus bezieht sich Sect. 5 (ii) HMA auf Geisteszustände, die nicht den Willen zur Eheschließung beeinflussen, sondern die Fähigkeit zur Führung einer Ehe und der Fortpflanzung in dem Sinne, daß die Erziehung von Kindern umfaßt ist.

---

und zusammenfassend Hepting, FamRZ 1998, S. 713, 717.

<sup>322</sup> Vgl. Kant, S. 324.

<sup>323</sup> Statt vieler: Kant, S. 324.

<sup>324</sup> Die Erörterung der Frage nach der Berechtigung dieser Vorschrift, die schwerbehinderten Menschen das Glück einer rechtlich anerkannten Partnerschaft verwehrt, da eine dennoch eingegangene Ehe fehlerhaft ist und nach § 1314 BGB aufgehoben werden kann, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und kann daher hier nicht geleistet werden. Dieser Verzicht auf entsprechende Ausführungen soll ihre Bedeutung allerdings in keiner Weise herabsetzen.

Betrachtet man die verschiedene Bedeutung, die der Ehe in den verglichenen Gesellschaften zukommt, so sind die Gründe für diese abweichende Regelung ersichtlich. Stehen doch die Vorschriften des *Hindu Marriage Act* im Einklang mit der Betrachtung der Ehe als *Samskara*, die ihr auch nach modernem Hindu-Recht zukommt. Sie wird regelmäßig durch eine spirituelle Zeremonie begründet, die nicht stets die Abgabe von Ehwillenserklärungen durch die Verlobten umfaßt. Ihrem Wesen nach dient sie damit nicht nur der gemeinsamen Lebensführung, sondern ebenso der gemeinsamen Erfüllung religiöser Pflichten und der Fortpflanzung. Dem steht das Konzept der Ehe nach deutschem Recht gegenüber, demzufolge sie den Charakter eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäftes hat. Dies zeigt sich nicht nur in § 1310 I BGB, der die persönliche Abgabe entsprechender, übereinstimmender Willenserklärungen von den Brautleuten in Anwesenheit verlangt. Es drückt sich ebenso in § 1304 BGB aus, nach dem geschäftsunfähige Personen nicht heiraten können. Folgerichtig wird aber eine dennoch geschlossene und damit fehlerhafte Ehe *ex tunc* geheilt, wenn ein lediglich vorübergehend Geschäftsunfähiger die Eheschließung nach Fortfall des Unfähigkeits- oder Störungsgrundes bestätigt.<sup>325</sup> Auch die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft überläßt das deutsche System weitgehend den Eheleuten selbst.<sup>326</sup> Zwar knüpft das Gesetz durch § 1353 I BGB an das Rechtsgeschäft der Eheschließung gewisse zwingende zivilrechtliche Wirkungen, die sich allerdings im wesentlichen auf wirtschaftliche Verantwortlichkeiten und Aspekte beschränken, die inhaltliche Gestaltung ist im übrigen aber den Ehepartnern überlassen. Ob sie heiraten, um eine Weltanschauung gemeinsam zu leben, gemeinsame Kinder zu erziehen oder schlicht ihre partnerschaftliche Lebensgemeinschaft offiziell führen wollen, ist unerheblich. Insbesondere sind die gesetzlichen Vorschriften inzwischen von dem traditionellen Bild der sog. Hausfrauenehe gelöst worden. Dem Begriff und Wesen der Ehe haftet allerdings der Wille zur Begründung einer Lebensgemeinschaft an. Davon ging auch der deutsche Gesetzgeber aus. Er

---

<sup>325</sup> Vgl. Lüderitz Rdnr. 146.

<sup>326</sup> Vgl. Hepting, StAZ 1996, S. 257, 264 und Neuhaus, FamRZ, S. 305ff, der sich zwar mit dem Eheschließungsrecht vor 1998 befaßt, dessen Ausführungen aber durch die neuen Vorschriften weitgehend unberührt bleiben, da auch das neue Recht keine nähere inhaltliche Bestimmung vornimmt. Allein die Aufnahme des Aufhebungsgrundes der Scheinehe in § 1314 II Nr. 5 BGB könnte eine solche inhaltliche Gestaltung darstellen, jedoch nicht, wenn, wie hier vertreten, sein Anwendungsbereich radikal teleologisch auf sog. „Aufenthaltsehen“ reduziert wird. (Dazu unten: 4. Weitere Aufhebungsgründe).

lehnt daher durch §§1310 I 2. HS, 1314 II Nr. 5, 1315 I Nr. 5 BGB und § 5 IV PStG die allein zum Zweck, den Aufenthalt einer ansonsten dazu nicht berechtigten Person in Deutschland zu ermöglichen, geschlossene Ehe als mißbräuchlich ab. Dennoch ist den Ehepartnern der Inhalt der Ehe hierzulande weder durch Gesetz noch durch gesellschaftliche Anschauungen so stark und spezifisch vorgegeben wie in der Hindu-Gesellschaft.

Mit dieser unterschiedlichen Auffassung der Ehe mag auch der im *Hindu Marriage Act* enthaltene Eheunfähigkeitsgrund der Epilepsieerkrankung zu erklären sein, den das deutsche Recht so ausdrücklich nicht kennt. Zwar kann die Unkenntnis von der Epilepsieerkrankung des Ehegatten gemäß § 1314 II Nr. 3 BGB unter Umständen zur Aufhebbarkeit der Ehe führen, sie hat jedoch nicht die absolute Eheunfähigkeit der betroffenen Person aufgrund dieser Erkrankung zur Folge.

Der Eheunfähigkeitsgrund der Epilepsieerkrankung im Hindu-Recht ist ursprünglich dem englischen Recht entnommen. Der mit der medizinischen Entwicklung und Veränderungen in der gesellschaftlichen Anschauung dieser Krankheit einhergegangenen Veränderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in England<sup>327</sup> ist Sect. 5 (ii) (c) HMA jedoch nie angepaßt worden und ist insofern reformbedürftig.

Hinsichtlich der Anforderungen an die geistigen Kapazitäten der Eheleute liegt der größte Unterschied zwischen den Systemen mithin darin, daß das deutsche Recht lediglich die Geschäftsfähigkeit bei der Ehemillenserklärung verlangt, deren Fehlen sogar geheilt werden kann und ansonsten zur Auflösbarkeit der Ehe nach § 1314 I, bzw. nach § 1314 II 1 BGB führt. Der *Hindu Marriage Act* verlangt über die Fähigkeit, Zustimmung zur Ehe zu geben, die nicht einmal am Tag der Eheschließung erklärt werden muß, hinaus, daß die Brautleute zur Eheführung und Fortpflanzung in der Lage sind. Damit hindert nach Hindu-Recht eine weitaus größere Anzahl geistiger Störungen oder Erkrankungen das Eingehen einer fehlerfreien Ehe. Es sieht im übrigen eine Heilung durch spätere Bestätigung bei Wegfall einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Geistestätigkeit nicht vor. Dem deutschen Recht sehr ähnlich sind allerdings die Folgen einer dennoch

---

<sup>327</sup> Siehe: Halsbury's Laws of England, Anm. 535 und 539.

begründeten Ehe: Nach Sect. 12 (1) (b) HMA ist sie vernichtbar, nach deutschem Recht gemäß § 1314 BGB aufhebbar.

### 3. Wissens- und Willensmängel und ihre Folgen

Die Darstellung der Eheschließung nach *Hindu*-Recht hat ergeben, daß zahlreiche Mängel in der Willensbildung der Ehegatten zur Aufhebbarkeit der Ehe nach Sect. 12 HMA führen können. Dem steht der zugunsten der Rechtssicherheit gebildete Grundsatz des deutschen Rechts gegenüber, daß ein Irrtum nicht zur Nichtigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe führt. Allerdings ist die Ehe gemäß § 1314 II 2. BGB aufhebbar, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelte. Dies findet seine Parallele in Sect. 12 (1) (c) HMA, nach dem eine Ehe aufhebbar ist, wenn ein Ehegatte unter dem Eindruck stand, es handele sich (noch) nicht um die Eheschließungszeremonie und ihn niemand über den wahren Zweck der Feier aufklärte.<sup>328</sup> Dabei unterscheidet sich das *Hindu*-Recht aber von der deutschen Vorschrift des § 1314 II 2 BGB dadurch, daß nicht allein die Unkenntnis ausreicht, sondern sie auf *Fraud*, d.h. auf Täuschung beruhen muß. Die Anforderungen sind insofern strenger.

In der Praxis wirken sich beide Vorschriften erheblich unterschiedlich aus. Ein Irrtum über die Zeremonie an sich nach deutschem Recht ist insofern kaum vorstellbar, da sie vorsieht, daß die beiden Brautleute ausdrücklich ihren Willen, den anderen heiraten zu wollen, vor dem Standesbeamten äußern. Daß einer der Beteiligten dennoch über das Wesen der Vorgänge irrt, ist allenfalls bei fehlenden Sprachkenntnissen denkbar. Doch in solchen Fällen muß der Standesbeamte nach § 5, 6 PStV einen Dolmetscher hinzuziehen. Ferner ist es bei einer Eheschließung in einem exotischen, fremdsprachigen Land, die aber nach den nach Internationalem Privatrecht anwendbaren Vorschriften anerkannt wird, vorstellbar.<sup>329</sup>

Da in der Hindu-Gesellschaft die Braut am Tag der Hochzeit ihren Willen im Rahmen der Rituale nicht notwendigerweise ausdrücklich äußern muß und die Hochzeitsvorbereitungsrituale umfangreich sind, ist hier eine

---

<sup>328</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I. 5. b).

Fehlvorstellung über die eigentliche Eheschließungszeremonie eher vorstellbar. Wird sie von ihren Verwandten fehlerhaft informiert, hat sie mangels eigener Hochzeitserfahrung und aufgrund der umfangreichen vorbereitenden Bräuche und Riten unter Umständen kaum die Möglichkeit, die Wahrheit zu erkennen, wenn sie in dem Glauben gelassen wird, auch diese Zeremonie sei nur vorbereitend. Trotz der engeren Voraussetzungen dürfte daher die Vorschrift in Sect. 12 (1) (c) HMA in der Praxis relevanter sein und häufiger zur Entscheidung anstehen als § 1314 II Nr. 2 BGB.

Mit dem Problem der durch Täuschung über andere Faktoren als das Wesen der Zeremonie herbeigeführten Zustimmung zur Ehe befassen sich beide Rechtsordnungen ausdrücklich. Dabei reicht ein Irrtum über den Partner oder seine Eigenschaften in keinem der beiden Systeme aus. Bis 1998 war eine Ehe, die auf einem Irrtum einer der Partner über die persönlichen Eigenschaften des anderen beruhte, allerdings gemäß § 32 EheG fehlerhaft. Dabei hatte die Praxis diesem Tatbestand vielerlei Fälle zugeordnet, so z. B. voreheliches Verhalten (zumeist der Frau), bevorzugte sexuelle Praktiken, Beiwohnungsunfähigkeit, geschlechtliche Anomalien, physische oder psychische Eheunfähigkeiten, Neigung zu Gewalt und viele weitere mehr.<sup>330</sup> Nach heutiger Rechtslage muß aber nach deutschem Recht, wie nach Hindu-Recht, eine Täuschung vorliegen. So sieht § 1314 II Nr. 3 BGB die Aufhebbarkeit vor, wenn ein Ehegatte über für die Eheschließung erhebliche Umstände getäuscht wurde. Unerheblich ist dabei aber, ob es sich um persönliche Eigenschaften des Partners, Verhaltensweisen oder äußere Umstände handelt. Allerdings führt allein die Täuschung über Vermögensverhältnisse nach § 1314 II Nr. 3 HS 2 BGB ausdrücklich nicht zur Aufhebbarkeit der Ehe. Was in den Bereich der für die Eheschließung erheblichen Umstände im einzelnen fällt, wird sich in der Praxis herausstellen. Insbesondere wird jeweils zu prüfen sein, ob die zuvor von § 32 EheG erfaßten Eigenschaften eines Ehegatten darunterfallen, falls der andere bei der Hochzeit über diese Umstände getäuscht wurde.

Von dieser Lösung unterscheiden sich die Regelungen des *Hindu Marriage Act* zunächst dadurch, daß eine Täuschung über äußere Umstände nicht unter

---

<sup>329</sup> Vgl. Barth/Wagenitz FamRZ 1996, S. 833, 840.

<sup>330</sup> Finger, FuR 1996, S. 124f.

den Wortlaut der Sect. 12 (1) (c) HMA subsumiert werden kann. Sie muß sich vielmehr auf eine den Ehegatten betreffende substantielle Tatsache oder einen entsprechenden Umstand beziehen. Damit ist die Vorschrift des *Hindu*-Systems dem Wortlaut nach enger.

Übereinstimmend sind beide Systeme im Hinblick auf die Definition der Täuschung. Sie wird als Erregung oder Unterhaltung einer Fehlvorstellung aufgefaßt. Ebenso sind die möglichen Wege des Erregens eines solchen Irrtums deckungsgleich. Nach beiden Rechtsordnungen kann die Fehlvorstellung sowohl durch aktives Täuschen, d.h. Verdecken oder Vorspiegeln einer Tatsache hervorgerufen werden, als auch durch das Verschweigen von Fakten. Ebenfalls beide Systeme sehen dabei davon ab, eine lückenlose Berichterstattung über alle erdenklichen Umstände zu verlangen. Ein solches Erfordernis wäre ohnehin realitätsfern, da kaum zu erfüllen. Seine Umsetzung wäre unpraktikabel und würde große Unsicherheit hervorrufen.

Zu unterschiedlichen Lösungen führen die Systeme allerdings im Hinblick auf die Täuschung durch einen Dritten. Ob eine Täuschung durch den Partner hervorgerufen wird oder durch eine dritte Person, ist nach *Hindu*-Recht unerheblich. Relevant ist sogar eine Täuschung durch die eigene Familie. Anders ist dies im deutschen Recht. Die Täuschung durch einen Dritten, etwa einen Heiratsvermittler, ist nur dann erheblich, wenn sie mit Wissen des anderen Ehegatten begangen wurde.<sup>331</sup>

Unter den Willensmängeln, die zur Auflösbarkeit der Ehe führen, nimmt die Unkenntnis der Schwangerschaft der Braut durch einen anderen Mann in Sect. 12 (1) (d) HMA eine Sonderstellung ein, indem sie ausdrücklich und gesondert geregelt ist. Außerdem wird das Recht, sich darauf zum Zweck der Eheauflösung zu berufen, nach Sect. 12 (2) (b) HMA im Gegensatz zu Irrtümern, die auf Täuschung beruhen, nicht allein mit dem weiteren Zusammenleben als Mann und Frau nach Kenntnisnahme der wahren Umstände verwirkt, sondern nur durch dennoch vollzogenen Geschlechtsverkehr. Diese besondere rechtliche Regelung zeigt, daß solche Fälle in der Gesellschaft anders betrachtet werden als andere Irrtümer über

---

<sup>331</sup> Lüderitz, Rdnr. 152.



die Person des Ehepartners. Sie wird weder als einfache Fehlvorstellung und damit als unbeachtlich eingestuft, noch verlangt man, daß die Voraussetzungen einer Auflösbarkeit wegen Täuschung erfüllt sind. Vielmehr reicht es aus, dass dem Ehemann die Schwangerschaft der Ehefrau durch einen anderen Mann zum Zeitpunkt der Eheschließung unbekannt war. Damit wiegt dieser Aspekt einerseits schwerer als andere Faktoren über die Person des Ehepartners, hinsichtlich derer eine Fehlvorstellung unbeachtlich ist. Der Umstand, daß es auf eine Täuschung durch die Ehefrau nicht ankommt, sondern nur die Tatsache der Schwangerschaft der Braut durch einen anderen Mann bei der Hochzeit nachgewiesen werden muß, zeigt, dass ein solcher Irrtum als gravierender als andere Fehlvorstellungen über die Person der Braut betrachtet werden. Dies mag den Hintergrund haben, daß sich unverheiratete Frauen im Fall der Mutterschaft gesellschaftlicher Ausgrenzung aussetzen und in wirtschaftlicher Hinsicht Mittellosigkeit riskieren. Daher ist der Anreiz für betroffene Frauen groß, sich ehelich zu binden, notfalls mit einem anderen als dem Kindesvater, ohne den Verlobten davon in Kenntnis zu setzen. Auf der anderen Seite wird es als besonders gravierend für den Ehemann betrachtet, wenn ihm ein fremdes Kind als eigenes untergeschoben wird, da die leiblichen Nachkommen – insbesondere der erstgeborene Sohn - spirituelle Bedeutung für die Eltern haben. Ihnen obliegt die Erfüllung religiöser, ritueller Pflichten. Beispielsweise ist der älteste Sohn verpflichtet, die Verbrennungsriten beim Tode des Vaters auszuführen.<sup>332</sup> Zwar können nach hinduistischer Tradition auch nichtleibliche Söhne diese Pflichten erfüllen, die religiösen Verdienste, die nach Wiedergeburten und für die Ewigkeit fortwirken, werden jedoch nicht herbeigeführt. Das Gewicht dieses Irrtums schlägt sich ferner darin nieder, daß das Recht auf Auflösbarkeit nicht bereits durch weiteres Zusammenleben mit der Ehefrau trotz Kenntnis des wahren Sachverhalts verwirkt wird, sondern nur durch dennoch vollzogenen Geschlechtsverkehr.

Im Gegensatz dazu ist in der deutschen Gesellschaft die Mutterschaft einer ledigen Frau heute weder besonders verpönt, noch bringt sie zwangsläufig Armut mit sich. Insbesondere steht den Betroffenen staatliche Unterstützung sowohl wirtschaftlicher als auch psychologischer Art zu. Der Anreiz, einen

---

<sup>332</sup> Siehe dazu: Michaels, S. 155f; Singh, S. 116.

anderen als den Kindesvater zu heiraten, ohne ihn darüber aufzuklären, ist daher ungleich geringer. Einer gesonderten Regelung bedarf es deshalb nicht. So sieht das deutsche Eherecht folgerichtig einen besonderen Tatbestand für solche Fälle nicht vor. Sie werden vielmehr von § 1314 II Nr. 2 BGB erfaßt und müssen die Voraussetzungen, die darin an die Täuschung gestellt werden, erfüllen.

Die Drohung ist ein weiterer Eheaufhebungsgrund. Dabei reicht es allerdings nach Hindu-Recht aus, daß der Bedrohte der Ehe aus Angst zustimmt. Nach dem deutschen System muß die Drohung zudem widerrechtlich sein. Das ist sie, wenn das angedrohte Übel selbst widerrechtlich ist oder die angedrohte Handlung zwar an sich nicht rechtswidrig ist, aber in keinem gerechtfertigten Zusammenhang mit der Eheschließung steht. Nicht widerrechtlich ist dabei insbesondere die Androhung des Verlassens oder der Erhebung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 1298 BGB, da beides in sachlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft steht.<sup>333</sup>

Auch hier lassen sich die strengeren Voraussetzungen des deutschen Rechts mit der unterschiedlichen gesellschaftlichen Struktur erklären. In der deutschen Gesellschaft werden die Partner sich hinsichtlich der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Position in der Regel ausgeglichener gegenüberstehen als in der *Hindu*-Gesellschaft. Insbesondere in abgelegenen Gebieten Indiens sind Frauen häufig wenig gebildet. Unverheiratete Frauen haben eine gesellschaftlich schwächere Stellung als die meisten anderen Gesellschaftsmitglieder. In ihnen Angst hervorzurufen, ist daher auch durch Drohungen mit Folgen möglich, die weder an sich widerrechtlich sind, noch in einem widerrechtlichen Zusammenhang mit der Eheschließung stehen. Sogar eine Drohung mit solchen Folgen, die möglicherweise gar nicht umsetzbar sind, kann zur Aufhebbarkeit der Ehe führen.

Einig sind sich beide Rechtsordnungen im Hinblick darauf, daß weder täuschender noch zwingender kausaler Einfluß bei der Bildung des Ehemillens unbegrenzt zur Aufhebbarkeit der Ehe führen kann. Sowohl Sect. 12 (2) HMA als auch § 1315 I Nr. 4 BGB sehen eine Bestätigung der Ehe durch Fortsetzung der Ehe, bzw. Vollzug der Ehe trotz Kenntnis der

---

<sup>333</sup> Lüderitz, Rdnr. 153.

Täuschung oder Wegfall des Zwangs vor. Nach deutschem Recht verwirkt der Betroffene dabei sein Recht auf Aufhebung der Ehe, wenn er in irgendeiner Form zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will. Der *Hindu Marriage Act* verlangt in Sect. 12 (2) (a) einen solchen Ausdruck durch Fortführung des gemeinschaftlichen Ehelebens. Darüber hinaus und unabhängig davon sieht das hinduistische System eine Antragsfrist von einem Jahr vor. Nach Ablauf dieser Zeitspanne seit der Kenntnisnahme von der Täuschung, bzw. seit Entfallen der Zwangswirkung kann der Aufhebungsantrag nicht mehr erfolgreich gestellt werden.

#### 4. Weitere Eheaufhebungsgründe

Schließlich enthält der *Hindu Marriage Act* einen Eheauflösungsgrund, den das deutsche Recht gar nicht kennt, den des fehlenden Ehevollzugs wegen Impotenz. Darin spiegelt sich einmal mehr, daß der Inhalt der Ehe im deutschen Recht Angelegenheit der Ehegatten ist, das hinduistische System hingegen an die Ehe bestimmte Zwecke, unter anderen den der Fortpflanzung knüpft.

Auf der anderen Seite kennt das deutsche Recht einen Aufhebungsgrund, den das *Hindu*-Recht nicht vorsieht: Nach § 1314 II Nr. 5 BGB ist die Ehe dann aufhebbar, wenn die Ehegatten sich darüber einig waren, die Ehe mit ihren Wirkungen nicht eingehen zu wollen. Allerdings kann auch eine solche Scheinehe nach § 1315 I Nr. 5 BGB bestätigt worden sein und zwar, indem die Eheleute nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben. Das Fehlen eines solchen Aufhebungsrechts nach dem *Hindu Marriage Act* ist zum einen eine zwangsläufige Folge der Auffassung der Ehe als *Samskara* und nicht als Rechtsgeschäft. Es steht nicht zur Disposition der Brautleute, eine solche Scheinehe einzugehen. Ist die Ehe zeremoniell abgesegnet, gilt sie, unabhängig vom Willen der Ehegatten.

Im übrigen liegt der deutschen Vorschrift eine Problematik zugrunde, die vor allem in Europa und Nordamerika auftritt, die der sog. „Aufenthaltsehen“. Sollen durch die Eheschließung zwischen Ausländern und Deutschen lediglich aufenthaltsrechtliche Vorteile erlangt werden, ohne daß eine

eheliche Lebensgemeinschaft angestrebt wird, so liegt eine mißbräuchliche „Aufenthaltsehe“ vor.<sup>334</sup> Diese und nur diese Fälle soll § 1314 II Nr. 5 BGB erfassen. Insofern ist eine radikale teleologische Reduktion erforderlich, da ansonsten die Bandbreite der zu erfassenden Konstellationen ausufernd würde; man denke an Namensehen, Versorgungsehen etc..<sup>335</sup> Bei § 1314 Nr. 1 BGB handelt es sich allerdings nicht um einen Fall des gestörten Ehemotivs, sondern um ein vom Gesetz mißbilligtes und sanktioniertes Eheschließungsmotiv.

Im Hinblick auf die Eheaufhebung<sup>336</sup> ist schließlich festzustellen, daß beide Rechtsordnungen die Aufhebungsgründe katalogartig und abschließend nennen. Andere Aspekte können nicht zur Eheaufhebung führen. In der deutschen Rechtsordnung geht dies aus § 1313 S. 3 BGB hervor, dem *Hindu Marriage Act* ist es aus Sect. 12 zu entnehmen.

##### 5. Fazit

Als Fazit kann somit festgehalten werden, daß der wesentliche Unterschied der beiden Systeme im Bereich des Eheschließungsrechts darin liegt, daß das deutsche Recht seinen Schwerpunkt auf die Rechtssicherheit setzt, was nicht zuletzt in dem Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts von 1998 Niederschlag gefunden hat. Der *Hindu Marriage Act* läßt hingegen viel Raum für Traditionen. Nicht nur in die Ehezeremonie fließen Bräuche und Traditionen ein. Auch die Regelungen über die Voraussetzungen der Ehe und die Folgen des Fehlens beruhen auf spezifischen Problemen und Konstellationen, die auf die Kultur des Hinduismus und dem durch sie geprägten Gesellschaftsleben zurückgehen. Im Recht der Eheschließung spiegelt sich an zahlreichen Stellen das jeweilige Konzept der Ehe wider, im deutschen Recht als Rechtsgeschäft, nach dem *Hindu*-Recht eher als *Samskara* und damit als nicht nur weltliche, sondern auch spirituelle Verbindung, nicht zuletzt zum Zweck der Fortpflanzung.

---

<sup>334</sup> Vgl. Hepting, FamRZ 1998, S. 713, 719.

<sup>335</sup> Vgl. Hepting, FamRZ 1998, S. 713, 722.

<sup>336</sup> Auf die Erörterung des Verfahrens und der Folgen der Eheaufhebung wird in dieser Arbeit verzichtet, da sie weder die Eheschließung noch die Ehescheidung direkt betreffen. Die Darstellung der Gründe für eine Eheaufhebung reicht aus, um ein vollständiges Bild davon zu zeichnen, wann eine

### **3. Kapitel:**

#### **Die Ehescheidung**

##### **1. Abschnitt:**

#### **Die Voraussetzungen der Ehescheidung und das Verfahren**

##### I. Modernes Hindu-Recht

###### *1. Grundsatz der gerichtlichen Scheidung*

Die Ehescheidung ist dem modernen Hindu-Recht bekannt und in Sect. 13 ff HMA geregelt. Dabei nennen Sect. 13 bis Sect. 13-B HMA die erforderlichen Voraussetzungen. Die Scheidung kann nur von einem Gericht ausgesprochen werden, eine vertragliche Auflösung der Ehe gibt es nach dem *Hindu Marriage Act* nicht.

Allerdings kann ein auf Gewohnheiten und Brauchtum gestütztes Verfahren wirksam zur Ehescheidung führen, selbst wenn die Voraussetzungen der Sect. 13 bis 13 B HMA nicht erfüllt sind. Obwohl nämlich die Sect. 13ff HMA anders als Sect. 7 HMA (Eheschließung) solche Bräuche nicht ausdrücklich als Teil des modernen Hindu-Rechts anerkennen, so daß das geschriebene moderne Recht gemäß Sect. 4 HMA die Ehescheidung abschließend zu regeln scheint, bestimmt Sect. 29 (2) HMA, daß ein durch Brauchtum oder spezielle Vorschriften anerkanntes Recht von den Regelungen des Gesetzes, d. h. des *Hindu Marriage Act*, unberührt bleibt. Das gilt auch für die Auflösung der Ehe. Ein solches Verfahren kann damit ebenfalls vor einem anderen Forum als dem Gericht geltend gemacht und durchgesetzt werden.<sup>337</sup> Hierfür kommen insbesondere die *Panchayats*

---

wirksame sowie fehlerfreie, nämlich ohne Umstände, die einen Aufhebungstatbestand erfüllten, geschlossene Ehe gegeben ist.

<sup>337</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 601; Mookerjee, C. 3.2..

(Dorf- oder Kastenräte)<sup>338</sup> in Betracht, aber auch eine private Vereinbarung<sup>339</sup> kann gemäß Sect. 29 (2) 1. Alt. HMA zur Eheauflösung ausreichen, wenn dies als Brauchtum anerkannt ist.<sup>340</sup> Dafür muß eine von den Vorschriften des *Hindu Marriage Act* abweichende Vorgehensweise den Erfordernissen, die Sect. 3 (a) HMA an Gewohnheiten und Bräuche stellt, entsprechen.<sup>341</sup> Dies trifft z. B. für einen Brauch in der Gegend um Jullunder zu, nach dem der Ehemann die Frau lediglich des Hauses verweisen muß.<sup>342</sup>

Nach der zweiten Variante der Sect. 29 (2) HMA kann die Ehe unabhängig von den Sect. 13ff HMA nach speziellen Vorschriften aufgelöst werden. Dafür kommen Verfahrensweisen nach Gesetzen, die für besondere Gruppen gelten, in Betracht. Da die *Hindu-Community* sehr viele verschiedene Gesellschaftsgruppen, Religionen und Konfessionen umfaßt, ist das Hindu-Recht grundsätzlich auf sehr viele verschiedene Gemeinden anwendbar, die sich in ihrer Lebensweise teilweise erheblich unterscheiden. Für einige dieser Gruppen existieren zusätzlich besondere Gesetze, die größtenteils älter sind als der *Hindu Marriage Act* und die Eheschließung und Ehescheidung für spezielle Gruppen regeln. Nach Sect. 29 (2) HMA bleiben sie ausdrücklich unberührt. Sie sind demnach heute noch anwendbar, so beispielsweise der *Madras Aliasantana Act von 1924*, der die Eheauflösung in gegenseitigem Einverständnis durch eine entsprechende Vereinbarung ausreichen läßt.<sup>343</sup> Allerdings gelten diese Vorschriften nur für Angehörige der entsprechenden Bevölkerungsgruppen. In der Regel sind dies ebenso wie jene, die sich im Fall der Eheauflösung auf Brauchtum berufen können, kleine Minderheiten.

Die Mehrheit der *Hindu-Community* unterliegt hingegen den Scheidungsvorschriften der Sect. 13ff HMA, die eine Ehescheidung vor einem ordentlichen Gericht vorsehen und bestimmte Voraussetzungen an die Eheleute und ihre Situation stellen.

---

<sup>338</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 601.

<sup>339</sup> Balwinder Singh vs. Gurupal Kaur AIR 1985 Del 14.

<sup>340</sup> Für Beispiele der Ehescheidung nach Bräuchen: Purohit, S. 45f; Mookerjee, C. 3.2..

<sup>341</sup> Dazu siehe oben: 2. Kapitel I 3. a)

<sup>342</sup> Gurdit Singh vs. Angrez Kaur, AIR 1968 SC 142.

<sup>343</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 606.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

Bevor sich das Gericht überhaupt mit der Ehesache befaßt, muß der scheidungswillige Ehepartner einen Scheidungsantrag (*Petition*) bei Gericht stellen. Näheres dazu wird im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Aspekten dargestellt.

In materieller Hinsicht wird zunächst das Bestehen einer Ehe vorausgesetzt. Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Eheschließungszeremonien, für deren Anerkennung es auf die Bräuche und Riten der Heimatgemeinschaften der Eheleute ankommt, und wegen des Fehlens einer obligatorischen Registrierung, ist die Frage, ob eine wirksame Ehe vorliegt, nicht stets problemlos zu beantworten. Die Klärung dieser Frage bedarf in vielen Scheidungsverfahren daher umfangreicher Beweisaufnahmen.<sup>344</sup>

Sect. 14 (1) HMA sieht als weitere Voraussetzung für eine Ehescheidung einen Zeitablauf von mindestens einem Jahr seit der Hochzeit vor. Mit dieser Regelung soll überstürzten Ehescheidungen entgegengewirkt werden. Die Eheleute sollen veranlaßt werden, sich zunächst zu bemühen, Probleme innerhalb der Ehe zu lösen. Die ersten Ungereimtheiten und Alltagsprobleme einer noch jungen Ehe sollen nicht unverzüglich zu einer Scheidung führen können, ohne daß dem Partner und der Ehe eine Chance eingeräumt wurden, das Eheleben zur gemeinsamen Zufriedenheit zu gestalten.<sup>345</sup>

Allerdings ist in Fällen der außergewöhnlichen Härte (*exceptional hardship*) für den Antragsteller oder der außergewöhnlichen Charakterschwäche (*exceptional depravity*) des Antragsgegners gemäß Sect. 14 I S. 2 HMA eine vorzeitige Entscheidung möglich. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird hierfür ein den Regeln des zuständigen *High Court* entsprechender Antrag desjenigen, der die Scheidung begehrt, verlangt. Dieser muß den beabsichtigten Ehescheidungsantrag enthalten. Zugleich müssen die anfallenden Gebühren beglichen werden. Die Tatsachen, auf die sich der Antragsteller zur Begründung der außergewöhnlichen Härte, bzw. der Charakterschwäche beruft, müssen durch ein *Affidavit*, d.h. eine

---

<sup>344</sup> Siehe oben: 2. Kapitel II 1.

eidesstattliche Erklärung glaubhaft gemacht werden. Das Gericht entscheidet aufgrund dieser und möglicher weiterer Erklärungen, ob außergewöhnliche Härte für den Antragsteller oder Charakterschwäche des Antragsgegners und damit die Eilbedürftigkeit der eigentlichen Scheidungssache gegeben ist. Dabei darf die Entscheidung über den Antrag auf Ehescheidung nicht vorweggenommen werden.<sup>346</sup>

Inhaltlich prüft das Gericht dabei zunächst, ob eine außergewöhnliche Härte oder eine außergewöhnliche Charakterschwäche des Antragsgegners vorliegt. Definitionen dieser Begriffe enthält der *Hindu Marriage Act* nicht, so daß die Rechtsprechung sie in zahlreichen Entscheidungen umrissen hat. In der Praxis wird auch auf Fälle zurückgegriffen, die nach englischem Recht, nämlich nach dem *English Matrimonial Causes Act*, entschieden wurden, denn dort stehen die Begriffe in identischem Zusammenhang.<sup>347</sup>

Es hat sich so eine Kasuistik entwickelt, nach der für die Außergewöhnlichkeit der Härte bzw. der Charakterschwäche das Maß der Eheverfehlung, auf die die Scheidung gestützt wird, ausschlaggebend ist. Eine einfache Eheverfehlung reicht danach nicht aus,<sup>348</sup> es müssen weitere Aspekte hinzutreten. Im Fall des Ehebruchs kann eine außergewöhnliche Härte bzw. Charakterschwäche angenommen werden, wenn er mit Verlassen einhergeht<sup>349</sup>, bereits kurz nach der Hochzeit mit einem Mitglied der Verwandtschaft oder des Haushalts begangen wird<sup>350</sup> oder wenn er zur Schwangerschaft der Ehefrau von einem anderen als dem Ehemann führt<sup>351</sup>, wodurch der Ehemann einen Nervenzusammenbruch erleidet. Grausamkeit kann vor allem dann den Tatbestand der Sect. 14 HMA erfüllen, wenn sie mit Trunkenheit, einem hohen Maß an Gesundheitsgefährdung oder Brutalität einhergeht.<sup>352</sup> Keine außergewöhnliche Härte liegt hingegen vor, wenn die Parteien schlicht nicht in der Lage sind, miteinander zu leben.<sup>353</sup>

---

<sup>345</sup> Vgl. Mayne 259f.

<sup>346</sup> Meghnath vs. Sushila, AIR 1957 Mad 423.

<sup>347</sup> Meghnath vs. Sushila, AIR 1957 Mad 423.

<sup>348</sup> Bowman vs. Bowman, 1949 (2) All E.R. 127; Hillier vs. Hillier All E.R. 1958 (2) 261.

<sup>349</sup> Bowman vs. Bowman, 1949 (2) All E.R. 127.

<sup>350</sup> Bowman vs. Bowman, 1949 (2) All E.R. 127.

<sup>351</sup> Hillier vs. Hillier, All E.R. 1958 (2) 261.

<sup>352</sup> Bowman vs. Bowman, 1949 (2) All E.R. 127.

<sup>353</sup> Vino Arora vs. Manju Arora, AIR 1982 Del 592.



Stellt das Gericht fest, daß eine oder mehrere dieser Voraussetzungen der Sect 14 (1) HMA vorliegen, so darf es dennoch nicht ohne weiteres ein vorzeitiges Scheidungsverfahren zulassen. Es muß vielmehr nach Absatz 2 die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung innerhalb der Jahresfrist des Absatzes 1 in Betracht ziehen. Falls aus der Ehe bereits Kinder hervorgegangen sind, muß es im übrigen vor allem das Kindeswohl gegen die außergewöhnlichen Umstände abwägen. Dabei kommt dem Interesse und Wohl der Kinder umfangreiches Gewicht zu.<sup>354</sup> Ist eine Versöhnung unwahrscheinlich, stehen Belange des Kindeswohls der vorzeitigen Entscheidung nicht entgegen und nimmt das Gericht das Vorliegen der Härte oder Charakterschwäche an, so ist ein vorzeitiges Ehescheidungsverfahren möglich. Der Scheidungsantrag gilt dann als am Tag dieser Entscheidung zulässig gestellt, und das reguläre Scheidungsverfahren nimmt seinen Lauf. Zeigt sich allerdings im Verfahren über die Hauptsache, daß die Annahme der Eilbedürftigkeit auf unwahren Tatsachen beruht, so kann das Scheidungsgericht entweder das Verfahren bis zum Ablauf der Jahresfrist aussetzen oder den Scheidungsantrag insgesamt abweisen. Wählt das Gericht die zweite Möglichkeit, kann der Betroffene nach Ablauf der Jahresfrist seit der Hochzeit die Ehescheidung erneut beantragen.<sup>355</sup>

### *3. Gründe für die Ehescheidung auf einseitiges Betreiben*

Neben dem Bestehen einer Ehe, dem Antrag und dem Ablauf der Frist aus Sect. 14 (1) HMA bzw. einem Dispens hiervon, setzt die Ehescheidung einen Scheidungsgrund voraus. Welche Handlungen und Situationen dafür in Betracht kommen, ergibt sich aus Sect. 13-13 B HMA.

Sect. 13 (1) HMA nennt zunächst Gründe, die einen der Ehepartner zur einseitigen Scheidung berechtigen, ohne daß der andere Partner mit dieser Ehescheidung einverstanden sein muß. Diesen Tatbeständen ist gemeinsam, daß sie an eine Handlung oder einen Zustand des anderen Ehegatten anknüpfen. Ob sich die Ehefrau oder der Ehemann darauf beruft, ist unerheblich. Auf eigene Verhaltensweisen oder Zustände kann die

---

<sup>354</sup> Vgl. Jain, S. 152.

<sup>355</sup> Vgl. Jain, S. 152.

Ehescheidung nach Sect. 13 (1) HMA nicht gestützt werden. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf ein Verhalten oder einen Zustand der anderen Partei – *the other party* – abstellt.

a) Ehebruch - *Adultery*

Den Beginn des Katalogs der Sect. 13 (1) HMA bildet der klassische Ehescheidungsgrund des Ehebruchs. Danach kann die Ehe geschieden werden, wenn der Antragsgegner nach der Hochzeit mit einer anderen Person als dem Ehegatten freiwillig Geschlechtsverkehr ausführte. Zur Tatbestandserfüllung reicht dabei, obwohl eine Freundschaft zwischen einem verheirateten Mann und einer anderen als seiner Frau oder vice versa von der Gesellschaft mit großem Mißtrauen betrachtet wird<sup>356</sup>, weder allein der Austausch von Küssen<sup>357</sup>, noch ein lediglich unangemessenes, indiskretes Verhalten aus.<sup>358</sup> Vielmehr ist der Vollzug des Geschlechtsverkehrs, d.h. die Erektion und die zumindest teilweise Penetration erforderlich.

Dem Aspekt der Freiwilligkeit kommt dabei große Bedeutung zu. Fehlt sie, kann Ehebruch nicht bejaht werden. Daher liegt bei Vergewaltigung kein Ehebruch durch das Opfer vor. Ebenso wenig kann einem Ehepartner außerehelicher Geschlechtsverkehr als Ehebruch vorgeworfen werden, wenn er sich in einem Zustand befand, der die Fähigkeit, freie Zustimmung zu geben, beeinträchtigte, etwa aufgrund Minderjährigkeit oder einer Störung der geistigen Fähigkeiten. Drogen- oder Alkoholkonsum können einen solchen Zustand ebenfalls begründen. Hat der Antragsgegner allerdings die alkoholbedingte Unfähigkeit zur Abgabe der wirksamen Zustimmung selbst und bereits in dem Bewußtsein herbeigeführt, seine Leidenschaft zu steigern und führt dies schließlich zum Geschlechtsverkehr, so kann ihm dies als Ehebruch vorgeworfen werden, obwohl er sich zum Zeitpunkt des Vollzugs in einem die Willensbildung ausschließenden Zustand befand (*actio linbera in causa*).<sup>359</sup>

Problematischer als die Subsumtion von Handlungen unter den Ehebruchstatbestand ist die Beweisbarkeit der entsprechenden Vorfälle.

---

<sup>356</sup> Pothem, S. 138.

<sup>357</sup> P. vs. P., AIR 1983 Bom 8.

<sup>358</sup> Vgl. Gushawk vs. Gushawk in: Diwan, MD, S. 416f.

<sup>359</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 416f.

Grundsätzlich besteht zunächst die Vermutung der Unschuld der Betroffenen.<sup>360</sup> Der Ehepartner, der sich auf den Ehebruch durch den anderen beruft, muß deshalb einen Sachverhalt nachweisen, der den Tatbestand der Sect. 13 (i) HMA erfüllt.

Der direkte Beweis durch Zeugenaussagen ist dabei schwierig. Selten findet Ehebruch im Beisein von Dritten statt.<sup>361</sup> Häufig wird daher darauf zurückgegriffen, Hilfstatsachen und Umstände zu beweisen, von denen auf das Vorliegen von Ehebruchshandlung geschlossen werden kann. Selbst wenn aber der direkte Beweis durch die Aussage des Antragstellers<sup>362</sup> oder eines Dritten angetreten wird, behandelt die Rechtsprechung ihn mit Vorsicht.<sup>363</sup> Dies begründet sie damit, daß aufgrund der Natur des Ehebruchs als unerlaubtes Verhalten – über den rein gesellschaftlichen Aspekt hinaus ist der Ehebrecher nach Sect. 497 *Indian Penal Code* strafbar<sup>364</sup> – die Beteiligten ihn zumeist geheimhalten und verdecken werden, so daß es äußerst unwahrscheinlich ist, daß ein Dritter überhaupt Zeuge davon werden konnte.<sup>365</sup>

Größere Bedeutung kommt daher dem indirekten Beweis zu, der durch den Nachweis bestimmter Umstände geführt werden kann. Dieser Beweis muß schlüssig und stark sein.<sup>366</sup>

Indiskretes Verhalten und Vertraulichkeiten mit Fremden allein erfüllen den Tatbestand des Ehebruchs nicht, sie legen aber u.U. den Schluß auf das Vorliegen dieses Ehevergehens nahe und werden daher als nachgewiesene Umstände im Rahmen der indirekten Beweisführung häufig vorgetragen. Es wird etwa dann Ehebruch anzunehmen sein, wenn eine Frau im Haus eines anderen wohnt, ihm nahesteht und sie fünfzehn Tage lang das Bett mit ihm teilt.<sup>367</sup>

---

<sup>360</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 71; Purohit, S. 75.

<sup>361</sup> Vgl. Bhatnagar, S. 68; Kala/Trivedi, S. 70f.

<sup>362</sup> Gemäß Sect. 118, 120 des *Indian Evidence Act* können auch die Parteien eines Verfahrens als Zeugen auftreten.

<sup>363</sup> Vgl. Mulla, S. 659.

<sup>364</sup> Als Strafmaß sieht die Vorschrift Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und/oder Geldstrafe vor. (Siehe Anhang).

<sup>365</sup> Siehe die Probleme in: Veeduvalli vs. Rama Swami, AIR 1964 Mys 280, ebenso Diwan, MD, S. 422.

<sup>366</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 71; Purohit S. 70.

<sup>367</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 423.

Ob bestimmte Umstände den Schluß auf Ehebruch zulassen, hängt vom Einzelfall ab.<sup>368</sup> Je nach dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die Betroffenen sich bewegen, können Gepflogenheiten und der Umgang mit dem anderen Geschlecht sehr unterschiedlich sein. Was im städtischen modernen Jet-set-Bereich üblich sein mag, kann in abgelegenen ländlichen Gebieten so unüblich sein, daß der Schluß auf Ehebruch naheliegt.<sup>369</sup> Es ist entsprechend eine umfangreiche Kasuistik entstanden. Den Ehebruch nahm der *High Court* von Jammu und Kashmir an, als eine Ehefrau keine plausible Erklärung dafür geben konnte, daß sie das Familienhaus mehrfach für vier bis sechs Tage verlassen hatte und während dieser Zeiträume mit einem fremden Mann gesehen worden war.<sup>370</sup> Allein die Tatsache, daß eine Ehefrau sich frei bewegt und sehr enge Kontakte mit verschiedenen Personen pflegt, läßt demgegenüber nach der Auffassung des *High Court* von Kalkutta den Schluß auf Ehebruch nicht zu.<sup>371</sup> Ähnlich entschied das Gericht in Madras, daß allein der Umgang eines Mannes mit Prostituierten und sein Ruf, diese zu besuchen, den Schluß auf Ehebruch nicht zulasse.<sup>372</sup> Demgegenüber nimmt in einem solchen Fall Diwan die zwar widerlegbare, aber starke Vermutung des Ehebruchs an.<sup>373</sup> Jedenfalls nicht ausreichend ist es nach allgemeiner Auffassung, wenn die Antragsgegnerin lediglich Briefe eines Dritten erhält, in dem dieser ihr seine Liebe erklärt.<sup>374</sup> Bejaht wurde der Ehebruch aber in einem Fall, in dem aus den Liebesbriefen das Bestehen einer Affäre eindeutig hervorging.<sup>375</sup>

Hinsichtlich der Art der Umstände haben in jüngerer Zeit die Obergerichte der Bundesstaaten Punjab und Haryana sowie Himachal Pradesh zusammenfassend verlangt, daß die nachgewiesenen Umstände den Schluß zwingend nahelegen müßten<sup>376</sup>, daß Ehebruch stattgefunden habe, bzw. daß sie nur diesen Schluß zulassen dürften<sup>377</sup>. Stimmen in der Literatur verlangen den Nachweis bestimmter weiterer Umstände über den Beweis der

---

<sup>368</sup> Vgl. Mulla, S. 659.

<sup>369</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 74.

<sup>370</sup> Tripathi vs. Bimla, AIR 1959 J&K 72.

<sup>371</sup> Francis vs. Francis, AIR 1989 Cal 128.

<sup>372</sup> Henderson vs. Henderson, AIR 1970 Mad 104.

<sup>373</sup> Diwan, MD, S. 426.

<sup>374</sup> Chadra Mohini vs. Arinash Prasad, AIR 1967 SC 581.

<sup>375</sup> Banchhanjadi Das vs. Kamala Devi, AIR 1980 Ori 171.

<sup>376</sup> zuletzt Arun vs. Anila, AIR 1993 P&H 33.

<sup>377</sup> Parvati vs. Shive Ram, AIR 1989 HP 29.

Gelegenheit hinaus.<sup>378</sup> So vertritt Mayne die Auffassung, daß neben dem Beweis der Möglichkeit des Ehebruchs auch die Geneigtheit des Antragsgegners, diese Möglichkeit zu nutzen, nachgewiesen werden muß.<sup>379</sup> Nach Mulla erwecken Gelegenheit und Geneigtheit zwar den ersten Anschein des Ehebruchs, für seine einwandfreie Annahme müsse aber mehr bewiesen werden, etwa durch besondere Vertrautheit zwischen dem Antragsgegner und dem Dritten.<sup>380</sup> Dies geht auf englische Rechtsprechung aus dem Jahr 1952 zurück.<sup>381</sup>

Geht aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr ein Kind hervor und kommt der Antragsteller aus faktischen Gründen als Vater nicht in Frage, so kann er den Beweis des Ehebruchs ebenfalls nach den Grundsätzen des *Non-access* führen. Mit der englischen Problematik, ob damit zugleich die Ehelichkeit des Kindes in Frage steht und der Beweis daher möglicherweise nicht zulässig ist<sup>382</sup>, brauchen sich die indischen Gerichte nicht auseinanderzusetzen, da es sich um eine Beweisregel handelt, für die der *Indian Evidence Act* einschlägig ist. Dieser enthält ein solches Verbot nicht.<sup>383</sup> Kann der Antragsteller nachweisen, daß er zum fraglichen Zeitpunkt keine Gelegenheit hatte, das Kind zu zeugen, so wird das Gericht den Ehebruch als erwiesen betrachten und als Ehescheidungsgrund bejahen.<sup>384</sup> Dabei wird nicht allein darauf abgestellt, ob es den Eheleuten überhaupt möglich war, miteinander zu verkehren, sondern ebenso auf die Zeugungsfähigkeit. Kommt etwa infolge einer erfolgreichen<sup>385</sup> Vasektomie eine Zeugung durch den Ehemann nicht in Frage, wird das Gericht Ehebruch annehmen.

Daß der Antragsteller als Vater des Kindes nicht in Frage kommt, muß sich bei der Beweisführung nach den Grundsätzen des *Non-access* zwingend aus den nachgewiesenen Umständen ergeben. Als Nachweis der faktischen

---

<sup>378</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 72.

<sup>379</sup> Mayne, S. 223.

<sup>380</sup> Mulla, S. 659.

<sup>381</sup> England vs. England, 1952 All ER 784.

<sup>382</sup> Vgl. Halsbury's Laws of England, Anm 569.

<sup>383</sup> Vgl. Purohit, S. 73.

<sup>384</sup> Chirutakutty vs. Subramanian, AIR 1987 Ker 5, wo die ausreichende Beweisführung aber gerade verneint wird.

<sup>385</sup> Ist es fraglich, ob die Vasektomie erfolgreich war und verweigert der Antragsteller eine entsprechende Untersuchung, so kann nicht ohne weiteres von seiner Zeugungsunfähigkeit und damit von *Non-access* ausgegangen werden. Chiruthakutty vs. Subramanian, AIR 1987 Ker 5.

Unmöglichkeit reicht daher die Zeugenaussage eines Dritten, er habe den Antragsgegner nicht in Gesellschaft des Antragstellers gesehen, nicht aus.<sup>386</sup>

Des weiteren begründet die Ansteckung des Antragsgegners mit einer Geschlechtskrankheit<sup>387</sup>, die nicht vom Antragsteller herrühren kann, eine starke Vermutung, daß Ehebruch stattgefunden hat.<sup>388</sup> Doch auch diese Vermutung ist widerlegbar.<sup>389</sup>

Schließlich ist auch der Beweis durch ein Geständnis des Antragsgegners möglich.<sup>390</sup> Doch letzteres betrachten die Gerichte wie den Zeugenbeweis mit Argwohn. Sie fordern in der Regel den Nachweis zusätzlicher, verdächtiger Umstände, um den Mißbrauch des Tatbestandes durch Kollusion zwischen den Eheleuten zu verhindern. Eine Ehescheidung aufgrund Ehebruchs soll nur dann erfolgen, wenn er tatsächlich stattgefunden hat, nicht aber, wenn die Eheleute ihn lediglich inszenieren, um die Ehescheidung zu bewirken. Allerdings können die Umstände, unter denen das Geständnis abgegeben wurde, durchaus allein auf seine Authentizität schließen lassen, etwa, wenn es offensichtlich zu dem Zweck abgegeben wurde, die Verzeihung des Ehepartners zu erlangen.<sup>391</sup>

In welchem Maße das Gericht von der Wahrheit der vorgetragenen Tatsachen und damit vom Vorliegen eines Ehebruchs überzeugt sein muß, war früher umstritten. Nach Sect. 23 HMA muß es dem Scheidungsantrag wegen Ehebruchs stattgeben, wenn es überzeugt ist, daß der Scheidungsgrund besteht: „... *if the court is satisfied that any of the grounds for granting relief exists [...] the court shall decree such relief accordingly.*“ Die Auslegung des Begriffes *satisfied* wurde früher in Rechtsprechung und Literatur einheitlich der englischen Rechtsprechung folgend so ausgelegt, daß das Gericht *beyond reasonable doubt*, d.h. ohne begründete Zweifel, vom Vorliegen des Ehebruchs überzeugt sein müßte.<sup>392</sup> Der Unwertgehalt von Verstößen gegen das Eherecht wurde dem Unrecht von Straftaten gleichgestellt.<sup>393</sup> Darüber

---

<sup>386</sup> Om Prakash vs. Roshani, AIR 1985 P&H 364.

<sup>387</sup> Darunter fällt heute auch die Ansteckung mit HIV (Purohit, S. 74).

<sup>388</sup> Vgl. Jose vs. Jose, AIR 1930 Lah 824.

<sup>389</sup> Vgl. Purohit, S. 74 .

<sup>390</sup> Mallika Razri vs. Rajendran, AIR 1995 Mad 100.

<sup>391</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 427, Mulla, S. 660.

<sup>392</sup> Statt vieler: Bipinchandra vs. Prabhavati, AIR 1957 SC 176;

Mulla, S. 661.

<sup>393</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 71.

hinaus wurde die Ehe aus moralischen Gründen als besonders schützenswert erachtet<sup>394</sup> und auf die schwerwiegenden, weitreichenden Folgen hingewiesen.<sup>395</sup> Heute ist man von dieser Auffassung abgerückt und faßt die Überzeugung im Sinne von *satisfied on a preponderance of probabilities* auf.<sup>396</sup> Überwiegende Wahrscheinlichkeit wird demnach nun als ausreichend erachtet.<sup>397</sup> Käme ein vernünftiger Mensch nach der Beweislage zu dem begründeten Ergebnis, daß Ehebruch zwischen dem Antragsgegner und dem Dritten stattgefunden hat, so reicht dies heute aus, den Scheidungsgrund Ehebruch zu bejahen.<sup>398</sup>

Trotz Vorliegens bewiesener Umstände, die den Tatbestand erfüllen, kann die Scheidung schließlich wegen Verwirkung gemäß Sect. 23 (b) HMA ausscheiden. Dies ist der Fall, wenn der betrogene Ehepartner den Fehltritt verziehen hat. Die Verzeihung setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen, dem Ausdruck der Vergebung und der Wiederherstellung des Zustands, der vor dem Eintreten des den Scheidungsgrund ergebenden Sachverhalts bestand.<sup>399</sup> Als Vergebensausdruck kommen dabei nicht nur explizit ausgesprochene Worte in Betracht. Ebenso kann konkludentes Verhalten als Vergebung gewertet werden, etwa das gewollte, weitere eheliche Zusammenleben trotz Kenntnis des Ehebruchs<sup>400</sup>. Hat der Antragsteller hingegen die gemeinsame Lebensführung ohne Kenntnis des Ehebruchs des anderen wiederaufgenommen, so kann daraus keine Verzeihung konstruiert werden.<sup>401</sup> Ebensowenig kann dem Ehescheidungsbegehren eine Verzeihung entgegengehalten werden, wenn anschließend ein erneuter Ehebruch erfolgte, der nicht vergeben wurde.<sup>402</sup> Die Umstände, die die Verzeihung ergeben, müssen überzeugend bewiesen werden. Beruft sich der Antragsteller selbst darauf, daß er seiner Frau den Ehebruch verziehen hat, so muß das Gericht von Verzeihung ausgehen.<sup>403</sup>

---

<sup>394</sup> Vgl. Purohit, S. 76.

<sup>395</sup> Kala/Trivedi, S. 73; Purohit, S. 73, 76.

<sup>396</sup> Statt vieler: Dastane vs. Dastane AIR 1975 SC 1534; Mulla, S. 710.

<sup>397</sup> Hargovind Soni vs. Ram Dulari, AIR 1986 MP 57; Mani Shanker vs. Radha Devi, AIR 1992 Raj 33; Mulla, S. 661, 710

<sup>398</sup> Diwan, MD, S. 430; Kala/Trivedi, S. 72.

<sup>399</sup> Vgl. Bhatnagar, S. 104.

<sup>400</sup> Arun vs. Anila Bharadwaj, AIR 1993 P&H 33.

<sup>401</sup> Vgl. Jain, S. 99.

<sup>402</sup> Ganta Nagamani vs. G. L. Rao, AIR 1992 AP 76.

<sup>403</sup> Virupaxi vs. Sarojini, AIR 1991 Karn 128.

## b) Grausamkeit - *Cruelty*

Einen weiteren verhaltensbedingten Ehescheidungsgrund bildet die Grausamkeit. Wird ein Ehepartner von dem anderen nach der Hochzeit grausam behandelt, so kann er deswegen die Scheidung nach Sect. 13 (1) (i-a) HMA beantragen.

Ob in einem konkreten Fall ein grausames Verhalten vorliegt, ist nicht ohne Berücksichtigung der näheren Lebensumstände der Eheleute zu entscheiden, denn der Begriff der Grausamkeit ist im *Hindu Marriage Act* nicht näher definiert.<sup>404</sup> Vielmehr ist er veränderlich. Von Epoche zu Epoche und von Gesellschaft zu Gesellschaft werden Verhaltensweisen unterschiedlich als grausam oder als akzeptabel eingestuft. Mit Wandlungen der sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Ansichten hat sich der Begriff der Grausamkeit verändert und wird sich stets weiter verändern.<sup>405</sup>

So hängt auch im Hindu-Recht die Auffassung dessen, was grausam ist, von der gesellschaftlichen Entwicklung ab. Als Besonderheit hat die Lebensform im Großfamilienverbund Einfluß auf die Gestaltung des Begriffes. Durch das Zusammenleben nicht nur mit dem Ehepartner, sondern auch mit der Schwiegerfamilie, die am Alltag auf engem Raum und tagtäglich beteiligt ist, ergeben sich Verhaltensweisen und Konstellationen, die dem europäischen Familienverständnis zumindest heute fremd geworden sind. Dem muß das Recht Rechnung tragen.

Darüber hinaus befinden sich Teile der Hindu-Gesellschaft im Umbruch. Junge Paare im städtischen Umfeld brechen zuweilen aus dem System und der Lebensform der Großfamilie aus, um nach westlichem Vorbild in der eigenen Kernfamilie zu leben. Daraus ergeben sich auch für den Grausamkeitsbegriff des Hindu-Rechts neue Sichtweisen. In solchen Fällen sind die traditionellen Wertungen, die die zusätzlichen Interessen der Schwiegerfamilie und die daraus entstehenden besonderen Probleme hervorgebracht haben, überholt.<sup>406</sup>

---

<sup>404</sup> Bhatnagar, S. 72; Mayne, S. 227; Mulla, S. 664.

<sup>405</sup> K. Narayanan vs. K. Sreedevi, AIR 1990 Ker 151; vgl. auch Diwan MD, S. 483; Mulla, S. 663f; Saha, S. 154; Purohit, S. 80; Bhatnagar, S. 71.

<sup>406</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 483f; Mulla, S. 664.



Eine allgemeingültige Definition der Grausamkeit gibt es also nicht. Die Rechtsprechung hat sich aber in zahlreichen Entscheidungen mit dem Begriff *Cruelty* auseinandergesetzt, aus denen sich seine Bedeutung ergibt.<sup>407</sup> Sie hat sich zunächst an die relevanten englischen Entscheidungen angelehnt, allerdings nicht, ohne sie den Besonderheiten der hinduistischen Gesellschaft und Kultur anzupassen.<sup>408</sup> Abgesehen hat sie von dem in England geforderten Aspekt der tatsächlichen oder vermeintlichen unmittelbaren Gefährdung für Leib und Leben durch das in Frage stehende Verhalten.<sup>409</sup> Nach der indischen Rechtsprechung ist vielmehr ausschlaggebend, daß das in Frage stehende Verhalten in der Wahrnehmung des Antragstellers generell – nicht auf Leben und Gesundheit beschränkt, sondern z. B. für das Ansehen oder den Beruf – schädigend oder verletzend ist, so daß von ihm das weitere Zusammenleben mit dem Partner nicht verlangt werden kann.<sup>410</sup>

Das war nicht immer unumstritten. Einige Gerichte beriefen sich nach der Gesetzesreform von 1976, in dessen Zuge der Zusatz *„has treated the petitioner with such cruelty as to cause a reasonable apprehension in the mind of the petitioner that it will be harmful or injurious for the petitioner to live with the other party“* abgeschafft worden war, auf die nunmehr entstandene Wortgleichheit mit Sect. 27 *Special Marriage Act*, der traditionell im Sinn der englischen Rechtsprechung ausgelegt wurde. Die neue Fassung der Sect. 13 (1) (i-a) HMA sei wegen dieser Wortgleichheit genauso auszulegen, so daß die tatsächliche oder vermeintliche Gefährdung für Leben oder Gesundheit vorliegen müsse.<sup>411</sup> Seit der Entscheidung *Londhe vs. Londhe*<sup>412</sup>, die das Gericht mit dem Modernisierungs- und Liberalisierungsansinnen der Reform von 1976 begründet, ist diese Auffassung nicht mehr zu halten.<sup>413</sup> Da die Abschaffung des Zusatzes gerade zur Erweiterung des Grausamkeitsbegriffs und nicht zu dessen Einengung führen sollte, sei vielmehr die entsprechende Vorschrift des *Special Marriage*

---

Im besonderen als Beispiel der Berücksichtigung der neuen Position der Frau: *Kaushalya vs. Visakhi Ram*, AIR 1961 Punj 521.

<sup>407</sup> Bahtnagar, S. 70.

<sup>408</sup> Purohit, S. 80; Mulla, S. 662.

<sup>409</sup> Die entsprechende englische Rechtsprechung verlangt: *Cruelty must be of such a character to cause danger to life or health or as to give rise to a reasonable apprehension of such danger*. Russell vs. Russell, 1897 A.C. 395; Halsbury's Laws of England, Anm. 1269.

<sup>410</sup> *Keshaorao Londhe vs. Nisha Londhe*, AIR 1984 Bom 413; *Rajan Vasant Revankar vs. Sobha Rajan Vesankar*, AIR 1995 Bom 246; auch Mulla, S. 663.

<sup>411</sup> *Kamlesh vs. Paras Ram*, AIR 1985 Punj 199.

<sup>412</sup> *Keshaorao Londhe vs. Nisha Londhe*, AIR 1984 Bom 413.

<sup>413</sup> Vgl. auch Saha, S. 171.

*Act* ebenfalls liberaler auszulegen. Zahlreiche *High Courts* haben in neuerer Zeit sogar die Überzeugung des Gerichts ausreichen lassen, daß sich die Beziehung zwischen den Parteien derart verschlechtert habe, daß ein Zusammenleben ohne seelisches Leiden und in Würde nicht mehr möglich sei.<sup>414</sup> Auch in der Literatur wird eine noch 1992 im Sinn der konservativen Auffassung gefällte Entscheidung<sup>415</sup> als Fehlurteil betrachtet.<sup>416</sup>

Geht man der Frage nach, welche Verhaltensweisen eines Ehepartners als grausam anzusehen sind, stößt man zunächst auf eine Unterteilung in zwei große Fallgruppen: die Grausamkeit durch physische Gewaltanwendung und die seelisch begründete.<sup>417</sup> Wenig problematisch<sup>418</sup> und bereits traditionell als *Cruelty* eingestuft, sind dabei solche Fälle, in denen ein Ehepartner – zumeist die Ehefrau<sup>419</sup> – von dem anderen Ehepartner körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt wird.<sup>420</sup> Es steht in diesem Bereich nicht in Frage, daß körperliche Gewalt überhaupt den Tatbestand der Grausamkeit erfüllen kann. So liegt Grausamkeit vor, wenn der Ehemann seine Frau gewohnheitsmäßig und gnadenlos ohne oder aus geringem Anlaß schlägt.<sup>421</sup> Gegenstand der Diskussion ist vielmehr, ab welcher Intensität oder Häufigkeit physische Gewalt als grausam betrachtet wird und welche Folgen sie für diese Qualifizierung entfalten muß. Auch diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab.<sup>422</sup>

Bereits 1961 entschied der *High Court* des Bundesstaats *Punjab*, daß Grausamkeit durch körperliche Gewalt nicht nur dann angenommen werden kann, wenn die Folgen in schwerwiegenden körperlichen Verletzungen oder Gesundheitsbeschädigungen liegen. Schläge, die zwar keine ernsthaften Verletzungen oder die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung herbeiführten, die Ehefrau aber dazu veranlaßten, den Vorfall der Polizei zu melden, wurden als *Cruelty* qualifiziert.<sup>423</sup> Vereinzelt Schläge wurden

---

<sup>414</sup> so z. B. *Rajinder Bharadwaj vs. Anita Sheva*, AIR 1993 Del 135; anders aber: *Indira Gangele vs. Shaihendra Kumar Gangele*, AIR 1993 MP 59.

<sup>415</sup> *Yashoda Bai vs. Krishnamurthy Bhinappa*, AIR 1992 Kant 368.

<sup>416</sup> Saha, S. 174.

<sup>417</sup> Purohit, S. 86, Bhatnagar, S. 69, Mayne, S. 228, Saha, S. 153.

<sup>418</sup> Mulla, S. 664.

<sup>419</sup> aber nicht notwendigerweise, siehe *Harbhajan Singh vs. Amarjeet Kaur*, AIR 1986 MP 41.

<sup>420</sup> Zur Gesundheitsschädigung durch Verabreichung eines Liebestranks, der zu ernsthaften und langwierigen Erkrankungen führte: *P.L. Sayal vs. Sarla*, AIR 1961 Punj 125.

<sup>421</sup> *Parbatibai vs. Pandurang* 1954 NagLJ (Notes) 78 in Purohit, S. 87.

<sup>422</sup> Vgl. Purohit, S. 86.

<sup>423</sup> *Kaushalya vs. Wishkiram*, AIR 1961 Punj. 520.

ebenso bereits als grausam eingestuft, wenn sie mit wiederholten Beleidigungen und mit Mißbrauch der Ehefrau einhergingen.<sup>424</sup>

Schwieriger ist die Annahme der Grausamkeit, wenn Drohungen ausgesprochen wurden, eine physische Gewaltanwendung aber (noch) nicht erfolgt ist. Das Hindu-Recht lehnt sich hier abermals an die englische Rechtsprechung an und begreift solche Drohungen als grausam, die körperliche Gewalt befürchten lassen, da nicht erst abgewartet werden dürfe, bis sie ausgeübt worden sei.<sup>425</sup> In solchen Fällen liegt die Grausamkeit des Handelns bereits nicht mehr (nur) in der körperlichen Gewaltanwendung, sondern bereits im Hervorrufen der Angst.

Andere mentale Einwirkungen können die Gesundheit des Opfers ebenfalls stark belasten. Neben dem traditionellen Begriff der Grausamkeit durch körperliche Gewaltanwendung wird heute solches Verhalten, das zwar nicht in körperlicher Beeinträchtigung des Opfers besteht, aber in psychologischer Hinsicht grausam ist, unter den Begriff der *Cruelty* gefaßt.<sup>426</sup> Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die seelische Einwirkung sich – wenn auch mittelbar – zerstörend auf die Gesundheit des Opfers auswirkt.<sup>427</sup> Wann dies der Fall ist, hängt entscheidend vom konkreten Fall ab, denn was den einen schon in Verzweiflung stürzt und damit die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt, mag einem anderen nicht einmal Kopfzerbrechen bereiten.

Auch hierzu besteht eine umfangreiche Kasuistik. Sie läßt die Einordnung solcher Verhaltensweisen als *Cruelty* zu, die das Opfer typischerweise in einem Maß belasten, daß das körperliche Wohlbefinden betroffen ist.

Dazu zählt zunächst außergewöhnlich nachlässiges, vernachlässigendes und verletzendes Verhalten. Das oberste Gericht von Mysore sah es etwa in *N. Sreepuhar vs. Vasantha*<sup>428</sup> durch die Ehefrau gegeben. Sie hatte ihren Mann fortwährend beschimpft, ihn mit primitiven Worten beleidigt und ihn nicht nur verbal verletzt und gedemütigt. In einem öffentlichen Bus hatte sie ihn

---

<sup>424</sup> Jyotish Chandra vs. Meeera, AIR 1970 Cal 266.

<sup>425</sup> Diwan, HL, S. 494; Purohit, S. 87f und aus der englischen Rechtsprechung: Gollins vs. Gollins 1963 (2) All E. R. 966 und Halsbury's Laws of England, Anm 1273.

<sup>426</sup> Purohit, S. 88.

<sup>427</sup> Diwan, MD, S. 497.

<sup>428</sup> Sreepadachar vs. Vasantha, AIR 1970 Mys 232.

der Lächerlichkeit preisgegeben, indem sie ihn am Kragen packte, ihn unflätig beschimpfte und ihn dadurch in Anwesenheit seiner Kollegen erniedrigte. Ferner hatte sie ihn gezwungen, eine Mahlzeit zuzubereiten, hatte das Essen dann jedoch unter heftiger Kritik seiner Kochkünste über seinem Kopf ausgeschüttet und eine Entschuldigung von ihm verlangt. Schließlich hatte sie wiederholt in der Öffentlichkeit ihre Hoffnung verkündet, ihr Mann werde Opfer eines Unfalls, so daß sie seine Rente und die Lebensversicherungsprämie kassieren könne. Diese Beschimpfungen und Demütigungen lösten psychische Belastungszustände des Mannes u.a. in Form von Schlaflosigkeit aus.

In einem weiteren Fall faßte der *High Court* von *Madya Pradesh*<sup>429</sup> es als seelische Grausamkeit der Frau gegenüber ihrem Mann auf, daß sie jede Haushaltstätigkeit verweigerte, ihn ständig beschimpfte, mit Selbstmord drohte<sup>430</sup>, ihn in Anwesenheit von Gästen zur Reinigung des Eßbestecks zwang und dem Arbeitgeber des Ehemanns unwahre Mitteilung über angebliche kriminelle Handlungen des Antragstellers machte.

In dem ähnlichen Fall *Dastane vs. Dastane*<sup>431</sup> bestätigte der *Supreme Court* diese Auffassung. Hier hatte die Antragsgegnerin die gesamte Schwiegerfamilie beschimpft, ihr ein negatives Schicksal wie den Ruin des Familiengeschäfts oder die Zerstörung der privaten Bibliothek gewünscht und mit der Verbreitung von Skandalgeschichten in der Presse gedroht. Dem Ehemann drohte sie, die Entlassung von seiner Arbeitsstelle herbeizuführen und verweigerte ihm stundenlang Zutritt zum Ehehaus. Nachts weckte sie ihn oft ohne Grund und nörgelte. Darüber hinaus schlug sie das gemeinsame Kind und rieb ihm Chilipulver auf die Zunge.

Diese Entscheidungen zeigen, daß Grausamkeit durch außergewöhnlich nachlässiges und verletzendes Verhalten vor allem dann angenommen wird, wenn bestimmte Handlungen wiederholt oder andauernd vorgenommen werden und mit weiteren beleidigenden oder demütigenden Verhaltensweisen einhergehen. Jedoch können auch einzelne Handlungen für die Annahme

---

<sup>429</sup> Harbhejan Singh vs. Kaur, AIR 1986 MP 91.

<sup>430</sup> Die Drohung mit Selbstmord oder der Versuch eines Selbstmordes, um ein bestimmtes Verhalten des anderen zu bewirken, ist bereits ohne Hinzutreten weiterer Aspekte seelisch grausam: Harbhejan Singh vs. Kaur, AIR 1986 MP 91; anders aber: Savitri vs. Mulchand, AIR 1994 Raj 33; Harbhejan Singh vs. Kaur, AIR 1986 MP 91.

psychischer Grausamkeit ausreichen.<sup>432</sup> Dem Antrag auf Scheidung wegen *mental cruelty* wurde beispielsweise stattgegeben, weil die Ehefrau eines Collegedozenten dessen noch nicht eingereichte Dissertation zerstörte.<sup>433</sup>

Vernachlässigt ein Ehepartner den anderen in wirtschaftlicher<sup>434</sup> oder emotionaler<sup>435</sup> Hinsicht, ohne ihn darüber hinaus zu demütigen, so kann dies ebenfalls für die Annahme seelischer Grausamkeit ausreichen.<sup>436</sup> In diese Kategorie fällt ferner die Vernachlässigung der gemeinsamen Kinder.<sup>437</sup> Verlangt die Ehefrau, von den Eltern ihres Mannes getrennt zu leben, so ist dies nicht generell grausam, kann aber im Einzelfall ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des verletzenden oder vernachlässigenden Verhaltens seelisch grausam sein.<sup>438</sup> Als tatbestandsmäßig wurde ebenso betrachtet, daß die Ehefrau *Brahmokumari* wurde, d.h. in einen religiösen Orden eintrat und dem weltlichen Leben, somit auch ihrer Ehe, entsagte.<sup>439</sup> Abgelehnt wurde die Scheidung wegen seelischer Grausamkeit aber in einem Fall, in dem die Ehefrau ihre Weigerung des Zusammenlebens damit begründete, daß der Mann bereits mit einer anderen Frau zusammenlebte, mit der er weder verwandt noch verschwägert war.<sup>440</sup>

Einen weiteren Unterfall der seelischen Grausamkeit stellt die unbegründete Behauptung dar, der Ehepartner habe Ehebruch begangen oder lebe unkeusch.<sup>441</sup> Unbegründet ist die Behauptung dabei dann, wenn weder Ehebruch vorliegt<sup>442</sup>, noch der Äußernde bei Vorliegen von Anhaltspunkten von dem Ehebruch überzeugt ist<sup>443</sup>. Unerheblich ist dabei, ob die Anschuldigungen gegenüber dem Partner<sup>444</sup> in einem anwaltlichen Schriftsatz<sup>445</sup> oder erst im Verfahren<sup>446</sup> geäußert werden.

---

<sup>431</sup> Dastane vs. Dastane, AIR 1975 SC 1534.

<sup>432</sup> Mulla, S. 664; Trivedi, S. 79.

<sup>433</sup> Shanti Devi vs. Raghav Prakash, AIR 1986 Raj 13.

<sup>434</sup> 1976 HLR 79 (Punjab) zitiert in: Arora/Kalra, S. 112.

<sup>435</sup> Rajinder Singh vs. Taravati, AIR 1980 Del 213.

<sup>436</sup> Diwan, HL, S. 519, Purohit, S. 96.

<sup>437</sup> Guruscharan Singh vs. Sukhdev Kaur, AIR 1979 P&H98.

<sup>438</sup> Om Prakash vs. Rajini, AIR 1988 Del 107, ebenso, aber in Verbindung mit einer ungewollten beruflichen Versetzung, die durch den Einfluß der Verwandten der Ehefrau auf den Arbeitgeber herbeigeführt wurde: Tapan Kumar Kundu vs. S. M. Biva Kundu AIR 1988 Cal 223

<sup>439</sup> Shakuntala vs. Om Prakash, AIR 1981 Del 53.

<sup>440</sup> M. M. Manna vs. Chitra Mann, AIR 1993 Cal 33.

<sup>441</sup> Kusum Lata vs. Kamta Prasad, AIR 1965 All 280; Persich vs. Persich, AIR 1975 Mad 322 und statt vieler Diwan, MD, S. 498.

<sup>442</sup> Paras Ram vs. Kamlesh, AIR 1982 Punj 60.

<sup>443</sup> Mukesh Kumar Gupta vs. Kamini Gupta, AIR 1984 Del 368.

<sup>444</sup> Mujesh Kumar vs. Kamini AIR 1984 Del 368.

<sup>445</sup> Kusumlata vs. Kampta Prasad, AIR 1965 All 280.

Allein das Obergericht von *Haryana* ist von dieser Rechtsprechung im Rechtsstreit *Kalesh vs. Paras Ram*<sup>447</sup> abgewichen. Es läßt die Unwahrheit der Anschuldigung zur Annahme der seelischen Grausamkeit nicht ausreichen. Es verlangt über die falsche Anschuldigung hinaus, daß sie schwer genug wiegt, um das Leben, den Körper oder die Gesundheit des Antragstellers zu gefährden oder die Annahme dieser Gefahr zumindest naheulegen. Diese Auffassung hat sich allerdings weder in der Wissenschaft<sup>448</sup> noch in der Rechtsprechung<sup>449</sup> durchgesetzt.

Als praktischer Maßstab wurde vielmehr die Frage angelegt, ob aufgrund der Anschuldigung für die Parteien die tatsächliche Möglichkeit eines weiteren Zusammenlebens in ehelicher Eintracht überhaupt noch besteht. Falls nicht, sei dem Antrag auf Ehescheidung stattzugeben.<sup>450</sup> Diese Formulierung erinnert freilich eher an Zerrüttungstatbestände als an einen verhaltensbezogenen Scheidungsgrund.

Die Behauptung unwahrer Tatsachen kann im übrigen dann seelische Grausamkeit darstellen, wenn dem Partner Impotenz<sup>451</sup> nachgesagt oder dem Arbeitgeber gegenüber beruflich unkorrektes Verhalten<sup>452</sup> angeprangert wird. Beschuldigt ein Ehepartner den anderen oder dessen Familie fälschlicherweise einer Straftat, so ist dies zumindest dann *cruel*, wenn es strafrechtliche Ermittlungen gegen die Betroffenen nach sich zieht.<sup>453</sup>

Darüber hinaus sind andere diffamierende Behauptungen, die gegenüber Arbeitgeber oder Behörden geäußert wurden – etwa die Behauptung, in der Familie des Ehemannes gäbe es eine vererbliche Geisteskrankheit<sup>454</sup> - in zahlreichen Fällen als seelisch grausam betrachtet worden.<sup>455</sup> Der Zeitpunkt und die Art der Äußerung waren in diesem Zusammenhang unerheblich. In

---

<sup>446</sup> Harendra vs. Suprova, AIR 1989 Cal 120

und zum allgemeinen Problem, ob nach Rechtshängigkeit der Klage aufgetretenes Verhalten noch zu berücksichtigen ist: Mulla, S. 664.

<sup>447</sup> Kamlesh vs. Paras Ram, AIR 1985 P&H 199.

<sup>448</sup> zusammenfassend: Diwan, MD, S. 500.

<sup>449</sup> Srikant vs. Anoorada, AIR 1980 Kant 8; anders aber: Suleka vs. Kamalkanta, AIR 1980 Cal 370.

<sup>450</sup> Kamini Gupta vs. Mukesh Kumar Gupta, AIR 1985 Del 221; Keashorao Londhe vs. Nisha Londhe, AIR 1984 Bom 413.

<sup>451</sup> Kundan Lal vs. Kanta Rani 1979 MLR 352 in Diwan, MD, S. 502.

<sup>452</sup> M. K. Malhotra vs. Kirti Malhotra, AIR 1987 Del 266; Harbhajan Singh vs. Amarjeet Kaur, AIR 1986 MP 41.

<sup>453</sup> Raj Kishore vs. Raj Kumari, AIR 1986 Pat 362; Kalpana Srivastana vs. Surendra Nath Srivastana, AIR 1985 All 253; Krishna vs. Alok Ranjan, AIR 1985 Cal 431.

<sup>454</sup> Bhagaht vs. Bhagat, AIR 1994 SC 710.

<sup>455</sup> Jorden vs. S. S. Chopra, AIR 1982 Noc 313; Savitri vs. Mulchand, AIR 1987 Del 52.

der überwiegenden Anzahl der Fälle handelte es sich um unwahre Behauptungen, die erst schriftlich im Ehescheidungsverfahren abgegeben wurden.<sup>456</sup>

Eine dritte Verhaltensweise, die die Rechtsprechung als seelisch grausam gegenüber dem anderen Ehepartner betrachtet, besteht darin, daß ein Ehepartner ein unangebracht vertrauliches Verhältnis zu einem Dritten unterhält. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn einem Dritten die Ehe angetragen wird, sondern ebenso, wenn der eigene Ehepartner schlecht behandelt wird, während zu dem Dritten große Vertrautheit besteht.<sup>457</sup> Schlichtes Flirten<sup>458</sup> oder Verfassen von Liebesbriefen an einen Dritten<sup>459</sup> reichen hingegen noch nicht aus.

In Abgrenzung zum Scheidungsgrund des Ehebruchs kommt der Scheidungsantrag wegen *Cruelty* durch unangebrachte Vertrautheiten dann in Betracht, wenn der Ehebruch entweder (noch) nicht vollzogen wurde oder nicht nachgewiesen werden kann. Insofern höhlt diese Auslegung des Tatbestands *Cruelty* das Konzept der Sect. 13 (1)(i) HMA, der Scheidung wegen Ehebruchs und die dafür gestellten Voraussetzungen, aus.

Wenig erstaunlich und konzeptkonform ist hingegen die Einordnung von Alkoholkonsum und seinen Folgen. Sporadisch vorkommende Trunkenheit wird nicht als ausreichend belastend für den Ehepartner aufgefaßt.<sup>460</sup> Konsumiert einer der Eheleute allerdings wiederholt oder gar regelmäßig trotz des Protests des Partners Alkoholika, so kann das Zusammenleben dadurch stark beeinträchtigt werden oder schließlich gar unerträglich sein.<sup>461</sup> Seelische Grausamkeit ist in solchen Fällen anzunehmen.<sup>462</sup>

Weiterhin hat die Rechtsprechung sich mit der Wegnahme von Eigentum zu befassen. Konkret hat sie das auf den Schmuck der Ehefrau bezogen. Da er traditionell ihr einziges Eigentum sei und ihm damit erhöhter ideeller sowie

---

<sup>456</sup> so auch in: Parihar vs. Parihar, AIR 1978 Raj 140; Pushpoa Rani vs. Krishan Lal, AIR 1982 Del 107; Ashok Sharma vs. Santosh Sharma, AIR 1987 Del 63; anders aber: Jarnail Kaur vs. Sarwan Singh, 1979 HLR 415.

<sup>457</sup> Lalita Devi vs. Radha Motan, AIR 1976 Raj 6.

<sup>458</sup> P. vs. P., AIR 1983 Bom 8.

<sup>459</sup> Pranab vs. Mriumayee, AIR 1976 Cal 156.

<sup>460</sup> Subadevi vs. Bima, AIR 1975 Ori 80 unter dem *Hindu Adoptions and Maintenance Act*.

<sup>461</sup> Mayne, S. 230.

<sup>462</sup> Rita vs. Brij Kishore, AIR 1984 Del 291, wo die Sachlage die Annahme der seelischen Grausamkeit aber gerade nicht zuließ.

ökonomischer Wert zukomme, sei es seelisch grausam, ihn der Ehefrau wegzunehmen.<sup>463</sup>

Verneint hat der *High Court Bombay* die seelische Grausamkeit durch eine Ehefrau, als sie sich weigerte, zum vierten Mal ihre Arbeitsstelle aufzugeben, um ihrem Mann zu folgen, der von seinem Arbeitgeber in eine andere Stadt versetzt worden war.<sup>464</sup>

Häufig muß die Rechtsprechung sich weiterhin damit befassen, ob die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs für den Partner seelisch grausam ist. Sie hat diese Frage in zahlreichen Fällen grundsätzlich bejaht.<sup>465</sup> Dabei wurde entgegen den englischen Entscheidungen in vergleichbaren Fällen<sup>466</sup> nicht an eventuelle Gesundheitsbelastungen durch mangelnden Geschlechtsverkehr und den Grund der Verweigerung angeknüpft. Vielmehr wurde unmittelbar auf das Verhalten abgestellt. Sexuelle Kontakte seien eine wesentliche und primäre Verpflichtung in der Ehe. Das Leben in einer jungen Ehe ohne Erfüllung dieser ehelichen Pflichten sei daher als Zumutung aufzufassen, woraus sich die seelische Grausamkeit ergebe.<sup>467</sup> Die indische Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht, ob das Ausbleiben des Geschlechtsverkehrs auf freiwilliger Verweigerung oder Unfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen beruht.<sup>468</sup>

Diesen Fallkonstellationen verwandt ist die Weigerung, die Ehe ohne die Verwendung von Contraceptiva zu vollziehen. Dies ist teilweise als seelische Grausamkeit gegenüber dem Partner, der sich Nachwuchs wünscht, betrachtet worden.<sup>469</sup> Dieser Auffassung liegt der im Hinduismus traditionell stark betonte Gedanke zugrunde, daß das Wesen und der Zweck der Ehe auch die Fortpflanzung umfasse und jede Person ein Recht – nach historischer Auffassung sogar die Pflicht - habe, eine Familie zu gründen.<sup>470</sup> Stellt sich ein Partner diesem Wunsch des anderen Partners in den Weg, kann das für

---

<sup>463</sup> Jagdish Nitter vs. Juna Saini.

<sup>464</sup> Alka vs. Bhaskar, AIR 1991 Bom 164.

<sup>465</sup> Avinash vs. Chandra Mohini, AIR 1964; Shankar Prasad Paul Choudhary vs. Madhabi Paul Choudhary, AIR 1982 Cal 474.

<sup>466</sup> B vs. B. 1965 (3) All ER 263; P. vs. P. 1964 (3) All ER 919; Sheldon vs. Sheldon 1966 (2) All ER 257.

<sup>467</sup> Srikant vs. Anuradha, AIR 1980 Kant 8; Shakuntala vs. Om Prakash, AIR 1981 Del 53; Anil Bhardwaj vs. Nirmalosh, AIR 1987 Del 111; so auch die Literatur: Trivedi, S. 78.

<sup>468</sup> Rita Nighawan vs. Bal Krishan Nijhawan, AIR 1973 Del 200, später oft bestätigt u.a. durch Hamuna vs. Chandra Kala, AIR 1986, P&H 308.

<sup>469</sup> Sunil vs. Usha, AIR 1994 MP 1.



den ersten eine große psychische Belastung bedeuten und ist damit u. U. seelisch grausam. Auf der anderen Seite wird das Recht der Frau, selbst darüber zu bestimmen, ob sie eine Schwangerschaft wünscht, durchaus gesehen.<sup>471</sup> Im Eherecht schlägt sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Kinderwunsch des einen und der Ablehnung der Schwangerschaft durch den anderen in der Form nieder, daß sowohl die Weigerung, die Ehe ohne Contraceptiva zu vollziehen, als auch die Sterilisation ohne Zustimmung des Partners oder zwingenden medizinischen Grund<sup>472</sup> in manchen Fällen als *cruel* betrachtet werden, in anderen Konstellationen hingegen nicht. Kriterien sind dabei nicht nur die äußeren sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Eheleute, sondern insbesondere der Gesundheitszustand der Ehefrau und die Frage, ob aus der Ehe bereits Kinder hervorgegangen sind.<sup>473</sup>

Weniger umstritten ist die Annahme der seelischen Grausamkeit, wenn die Ehefrau ihre Schwangerschaft ohne das Einverständnis des Ehemannes unterbrechen läßt.<sup>474</sup>

Als seelisch grausam betrachtet die Rechtsprechung ferner das Abverlangen unüblicher und unangenehmer Sexualpraktiken.<sup>475</sup>

Vollzieht ein Ehepartner, der wissentlich an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, mit seinem Ehepartner den Geschlechtsverkehr, so ist dies ein besonderer Fall der seelischen Grausamkeit, selbst wenn eine Ansteckung nicht erfolgt.<sup>476</sup> Leidet ein Ehepartner hingegen an einer Krankheit, die nicht Geschlechtskrankheit ist, aber aufgrund bestimmter Symptome – offene Wunden, ekelregender Geruch – den anderen Partner davon abhält, die Nähe zu suchen, so ist die Annahme der Grausamkeit dieses Partners sehr umstritten. Im Fall *Rooplal vs. Kutaro*<sup>477</sup> wurde sie bejaht, da auch das den Partner und das Zusammenleben stark seelisch belaste. Stimmen in der Literatur lehnen diese Auffassung mit dem Argument

---

<sup>470</sup> Siehe oben I. Kapitel I 1 und 2..

<sup>471</sup> Diwan, MD, S. 511f.

<sup>472</sup> Purohit, S. 96.

<sup>473</sup> Diwan, MD, S. 514.

<sup>474</sup> Sushil Kumar vs. Usha, AIR 1987 Del 86; Satya vs. Sri Ram, AIR 1983 P&H 252; zur Ablehnung der *Cruelty* bei Schwangerschaftsabbruch mit Einverständnis des Ehemannes: Deepkurma vs. Sampurna 1983 HLR 334 in Mayne, S. 231.

<sup>475</sup> A. vs. B., AIR 1985 Guj 121; Babu Ram vs. Kanta Devi, AIR 1990 J&K 1.

<sup>476</sup> Jose vs. Jose, AIR 1930 Lahore 828; Diwan, MD, S. 519.

ab, es könne sonst jede chronische Krankheit für den anderen Partner als grausam betrachtet werden und würde somit die Scheidung ermöglichen.<sup>478</sup>

Schließlich kennt die Rechtsprechung zu Sect. 13 (1) (i-a) HMA seelische Grausamkeit wegen Verlangens weiterer *dowry*. Traditionell erhielt die Tochter bei ihrer Hochzeit eine Mitgift, die *dowry*, die sie mit in die Familie des Ehegatten nahm.<sup>479</sup> Im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts stieg der Wert dieser Mitgiften fortwährend an. Bei der Auswahl des Ehepartners war sie von zentraler Bedeutung. Oft verlangten der Ehemann und seine Familie noch Jahre nach der Eheschließung weitere Mitgiftleistungen von der Schwiegerfamilie und bekräftigten diese Forderungen zuweilen durch Drohungen oder Mißhandlungen der Ehefrau. Um dieser weit verbreiteten Praxis entgegenzutreten, verbot der Gesetzgeber 1961 durch den *Dowry Prohibition Act* sowohl das Verlangen und Annehmen als auch das Anbieten und Geben einer Mitgift. Die Gesellschaft hat diese gesetzliche Vorgabe jedoch bislang nicht umgesetzt. De facto wird auch heute noch oft vor der Hochzeit eine *dowry* ausgehandelt. Ebenso sind spätere Nachforderungen nicht selten.

Nicht nur der *High Court* von Delhi<sup>480</sup> hat solche Forderungen, die mit einer schlechten Behandlung der Ehefrau einhergingen, als grausam betrachtet. Eine gegensätzliche Entscheidung, die Geldforderungen an die Schwiegerfamilie als nicht verwerflich betrachtete, wenn der Ehemann Geld benötigte, da es dann die Pflicht der Ehefrau sei, ihn zu unterstützen, hob der *Supreme Court* mit dem Argument auf, allein die Tatsache, daß das Verlangen einer *dowry* gesetzeswidrig sei, reiche aus, um *cruelty* bei Verlangen von *Dowry*-Zuwendungen anzunehmen. Die Prüfung des schädigenden Effekts auf den Antragsteller oder auf die Beziehung zwischen den Eheleuten könne daher entfallen.<sup>481</sup>

In zahlreichen der geschilderten Fallgruppen ist denkbar, daß sich das grausame Verhalten nicht direkt gegen den Ehepartner richtet, sondern gegen einen Dritten. Der Wortlaut der Sect. 13 (1) (i-a) HMA schweigt darüber, ob

---

<sup>477</sup> Rooplal vs. Kutaro, AIR 1970 J&K 158.

<sup>478</sup> statt vieler: Diwan, HL, S. 198.

<sup>479</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. d)

<sup>480</sup> Adarsh Parkash vs. Sarita, AIR 1987 Del 203.

<sup>481</sup> Shobha Rani vs. Madhukar, AIR 1988 SC 121, ebenso Rajani vs. Subramania, AIR 1990 Ker 1.

der Scheidungsgrund auch dann gegeben ist. Da ein grausames Verhalten einem Dritten gegenüber, der dem Antragsteller nahesteht, aber auch für letzteren zumindest seelisch sehr belastend sein wird, kann der Grausamkeitstatbestand in solchen Fällen erfüllt sein. So wurde *Cruelty* angenommen, als der Ehemann zwar nicht seine Frau angegriffen hatte, aber sowohl gegen Verwandte der Ehefrau als auch gegen das gemeinsame Kind gewalttätig geworden war.<sup>482</sup>

Spiegelbildlich stellt sich auf der Täterseite die Frage, ob das grausame Verhalten stets vom Antragsgegner selbst ausgehen muß. Grundsätzlich geht die Rechtsprechung davon aus. Allerdings hat sie sich in verschiedenen Entscheidungen mit der besonderen, für das Leben in hinduistischer Tradition typischen Situation der *Joint Family*<sup>483</sup> auseinandergesetzt. Da die Ehefrau dort nicht nur mit ihrem Mann einen Haushalt bildet, sondern ebenso mit ihrer gesamten Schwiegerfamilie zusammenlebt, gibt es Fälle, in denen sie zwar nicht vom Ehemann, wohl aber von dessen Verwandten grausam im Sinne von Sect. 13 (1) (i-a) HMA behandelt wird. Bereits 1962 entschied der *High Court* von *Orissa*, daß der Ehemann gegenüber seiner Frau aufgrund der Ehe eine Beschützerfunktion auch vor seiner eigenen Familie habe. Sie begründe seine Pflicht, einzuschreiten, wenn seine Familie sich grausam verhalte. Komme er dieser Verantwortung nicht nach, müsse er sich den Grausamkeitsvorwurf gefallen lassen.<sup>484</sup> Gegenätzlich wurde allerdings 1979 der Fall *Gopal vs. Mitilesh*<sup>485</sup> entschieden: Das Ehescheidungsrecht betreffe nur das Verhältnis zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Es sehe keine Möglichkeit des Vorgehens gegen die Schwiegermutter vor. Die Ehescheidung könne nur als Schutz vor Verletzungen durch den anderen Ehegatten gewährt werden, nicht hingegen als Strafe für mangelnde Unterstützung gegen die Schwiegerfamilie, die im übrigen auf traditioneller Loyalität des Sohns gegenüber der Mutter beruhe. Nicht nur in der Literatur wird diese Entscheidung als Fehlurteil betrachtet.<sup>486</sup> Auch die

---

<sup>482</sup> Bhagwat vs. Bhagwat, AIR 1967 Bom 80; auch nach der englischen Rechtsprechung: Cooper vs. Cooper 1954 (3) All ER 415.

<sup>483</sup> Siehe oben: Einleitung 3. c)

<sup>484</sup> ähnlich: Shyamsunder vs. Santadevi, AIR 1962 Ori 50.

<sup>485</sup> Gopal vs. Mitilesh, AIR 1979, All 316.

<sup>486</sup> Diwan, MD, S. 493.

Rechtsprechung hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern später entgegengesetzt entschieden.<sup>487</sup>

Geht die Grausamkeit schließlich vom gemeinsamen Kind aus, so bildet dies grundsätzlich keinen Ehescheidungsgrund für den Betroffenen. Eine Ausnahme davon liegt aber dann vor, wenn ein Elternteil das Kind geradezu dazu erzogen hat, sich gegenüber dem anderen Elternteil verletzend zu verhalten.<sup>488</sup>

In objektiver Hinsicht kann der Tatbestand der Grausamkeit somit durch sehr verschiedene Verhaltensweisen und in unterschiedlichen Konstellationen erfüllt sein. Es stellt sich allerdings die Anschlußfrage, ob der Erfolg eines Antrags auf Scheidung wegen grausamen Verhaltens zusätzlich Grausamkeitsvorsatz des Antragsgegners voraussetzt. Der im Tatbestand verwendete Begriff *treated* legt dies nahe.<sup>489</sup>

Unzweifelhaft stellen im obigen Sinn grausame Verletzungen und Demütigungen, die willentlich erfolgen, *Cruelty* dar.<sup>490</sup> Handelte der Antragsgegner hingegen ohne diesen Willen, möglicherweise sogar in bester Absicht oder ohne Schuldfähigkeit, so wurde die Frage nach dem Vorliegen von Grausamkeit nicht immer eindeutig beantwortet.<sup>491</sup> Die indischen Richter haben sich diesbezüglich der englischen Rechtsprechung angeschlossen, die spätestens mit der Entscheidung *Jamieson vs. Jamieson*<sup>492</sup> im Jahr 1952 von dem Erfordernis des Vorsatzes Abstand genommen hatte und es schließlich ganz verwarf.<sup>493</sup> So nahm das Gericht im *Punjab* bereits 1961 in einem Fall die Grausamkeit an, obwohl die Ehefrau ihrem Mann nicht schaden, sondern zu einem erfüllten Liebesleben verhelfen wollte.<sup>494</sup> Zu diesem Zweck hatte sie ihm einen von einem *Fakir* „verordneten“ Liebestrank verabreicht, der allerdings zu einer ernsthaften und langwierigen Erkrankung des Ehemannes führte. Obwohl die Ehefrau weder Gesundheitsbeschädigungen herbeiführen

---

<sup>487</sup> Statt vieler: Devakumar vs. Thilagavathy, AIR 1995 Mad 116.

<sup>488</sup> Savitri vs. Mulchand, AIR 1987 Del 52.

<sup>489</sup> Mayne, S. 228.

<sup>490</sup> Stattaller: Mulla S. 666.

<sup>491</sup> Jialal Abrol vs. Sarla Devi, AIR 1978 J&K 69 für das Erfordernis des Vorsatzes.

<sup>492</sup> Jamieson vs. Jamieson, All E.R. 1952 (1) 875.

<sup>493</sup> Williams vs. Williams 1963 (2) All ER 994; Gollins vs. Gollins 1963 (2) All ER 966.

<sup>494</sup> Sayal vs. Sarla, AIR 1961 Punj 125.

wollte noch Demütigungsabsicht hatte, gab das Gericht seinem Antrag auf gerichtliche Trennung statt.<sup>495</sup>

Ebensowenig wurde im Fall *Bhagwat vs. Bhagwat*<sup>496</sup> in *Bombay* 1967 der Willen, grausam zu handeln, vorausgesetzt. Der Antragsgegner hatte in diesem Fall im Zustand der Störung der Geistestätigkeit versucht, zunächst den Bruder und später den Sohn der Antragstellerin zu erdrosseln. Vorsatz konnte ihm aufgrund der Geistesstörung nicht vorgeworfen werden. Dies ließ das Gericht jedoch nicht als wirksamen Einwand gegen den Vorwurf der Grausamkeit gelten. Das Verhalten an sich habe bereits einen grausamen Grad erreicht. Die gerichtliche Trennung wurde angeordnet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der Begriff der *Cruelty* im Sinn der Sect. (1) (i-a) HMA viele, sehr unterschiedliche Verhaltensweisen umfaßt. Dabei kann eine einzelne Handlung ausreichend und ausschlaggebend sein oder die Summe verschiedener Ereignisse den Tatbestand erfüllen.<sup>497</sup> Wann die Schwelle zwischen den alltäglichen Höhen und Tiefen des partnerschaftlichen Lebens zur Grausamkeit überschritten ist, hängt vom Einzelfall ab. Allein die Inkompatibilität der Charaktere und Temperamente reicht nicht aus.<sup>498</sup> Das Gericht muß konkret prüfen, ob das in Frage stehende Verhalten des Antragsgegners dem Antragsteller gegenüber grausam ist, unabhängig davon, wie es sich zwischen anderen Personen auswirken würde. Eine Rolle spielen dabei sowohl der soziale Status, das Umfeld, die Bildung, die geistige und körperliche Gesundheit und Empfindlichkeit des unschuldigen Ehepartners als auch Bräuche und Gewohnheiten der Eheleute.<sup>499</sup> Eines Grausamkeitsvorsatzes bedarf es nicht.

Von Bedeutung ist schließlich auch das Verhalten des Antragstellers. Hat er den Partner provoziert<sup>500</sup> oder reagiert dieser sogar nur zur Selbstverteidigung, so kann die Ehescheidung wegen Grausamkeit abgelehnt werden. Grundlage dafür ist das Prinzip, daß niemand Vorteil aus seinem

---

<sup>495</sup> Zu diesem Zeitpunkt sah der *HMA* die Ehescheidung wegen Grausamkeit noch nicht vor; nur die gerichtliche Trennung konnte erreicht werden. Der Trennungsgrund wurde aber später wort- und inhaltsgleich als Scheidungsgrund in das Gesetz aufgenommen.

<sup>496</sup> *Bhagwat vs. Bhagwat*, AIR 1967 Bom 80.

<sup>497</sup> *Diwan*, MD, S. 526ff.

<sup>498</sup> *Asha Handa vs. Baldev Raj Honde*, AIR 1985 Del 76; *Santosh Kumar vs. Parveen Kumar*, AIR 1987 P&H 33.

<sup>499</sup> *Diwan*, MD, S. 530; *Trivedi*, S. 77 und zu vielen Fällen, in denen Grausamkeit abgelehnt wurde: *Purohit*, S. 98ff.

eigenen Fehlverhalten ziehen darf.<sup>501</sup> Außerdem kann dem Grausamkeitsvorwurf entgegengehalten werden, daß der Partner sich seinem Verhalten freiwillig gefügt habe.<sup>502</sup>

Die Darlegungs- und Beweislast für die Grausamkeit vor Gericht liegt beim Antragsteller.<sup>503</sup> Ergibt sich aus der Beweisführung die Überzeugung des Gerichts gemäß Sect. 23 (a) HMA, daß der Antragsgegner sich dem Antragsteller gegenüber grausam verhalten hat, so spricht es die Ehescheidung aus. Im Hinblick auf das erforderliche Maß an Überzeugung wurde ebenso wie beim Scheidungsgrund des Ehebruchs früher verlangt, daß das Gericht ohne begründete Zweifel - *beyond reasonable doubt* - vom Vorliegen der relevanten Tatsachen überzeugt war. Seit der Entscheidung des *Supreme Court* im Fall *Dastane vs. Dastane*<sup>504</sup> 1975 wird der zentrale Begriff der Sect. 23 (a) HMA *satisfied* aber so ausgelegt, daß die Überzeugung des Gerichts von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens des Scheidungsgrundes ausreicht.<sup>505</sup> Der Überzeugung, ohne jede vernünftige Zweifel wie im Strafrecht, bedarf es hingegen nicht mehr.

Schließlich kommt eine Ehescheidung wegen Grausamkeit gemäß Sect. 23 (b) HMA nicht mehr in Betracht, wenn der Antragsteller dem Antragsgegner sein grausames Verhalten verziehen hat. Dabei gilt derselbe Verzeihensbegriff wie im Fall des Ehebruchs<sup>506</sup>: Die Vergebung kann ausdrücklich oder konkludent geäußert werden. Die Wiederaufnahme einer regulären gemeinsamen Lebensführung bildet einen stark für die Verzeihung sprechenden Anhaltspunkt<sup>507</sup>. Allein reicht sie allerdings nicht stets aus, um das Scheidungsbegehren wegen Vergebung zu Fall zu bringen.<sup>508</sup>

---

<sup>500</sup> Vgl. Saha, S. 168f; Purohit, S. 103; Meacher vs. Meacher 1946 (2) All ER 307.

<sup>501</sup> Saha, S. 168.

<sup>502</sup> Diwan, MD, S. 532.

<sup>503</sup> Stattaller: Purohit, S. 101.

<sup>504</sup> *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534.

<sup>505</sup> *satisfied on preponderance of probabilities*. Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3. a)

<sup>506</sup> Dazu siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3. a)

<sup>507</sup> *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534.

<sup>508</sup> *Lalit Mohan vs. Tripsa Devi*, AIR 1990 J&K 7; *Santana Banerjee vs. S. N. Banerjee*, AIR 1990 Cal 367.

c) Verlassen – *Desertion*

Sect. 13 (1) (i-b) HMA sieht einen dritten verhaltensbedingten Ehescheidungsgrund vor, das Verlassen. Die Ehe kann danach geschieden werden, wenn ein Ehepartner den anderen verlassen hat, der so herbeigeführte Trennungszustand mindestens zwei Jahre ohne, Unterbrechung andauerte und der verlassene Ehegatte deswegen und ohne daß dieser Zustand beendet wurde, den Scheidungsantrag eingereicht hat. Näher erläutert wird der Begriff Verlassen – *desertion* - in der offiziellen Erklärung – *explanation* - zu Sect. 13 HMA, die Teil des Gesetzestextes ist. Danach bedeutet er das Verlassen des einen Ehegatten durch den anderen ohne vernünftigen Grund und ohne dessen Zustimmung oder sogar gegen dessen Willen und umfaßt neben Handlungen im allgemein üblichen Wortsinn des Begriffs auch willentliche Vernachlässigungen des Antragstellers durch den anderen.

Diese Erläuterung ist mit dem Wortlaut *desertion means desertion...* zumindest teilweise zirkelschlüssig. Jedoch gibt sie Aufschluß darüber, daß der Tatbestand nicht nur Verlassen im eigentlichen Wortsinn (*actual desertion*) erfaßt, sondern darüber hinaus konstruktives Verlassen (*constructive desertion*) und willentliche Vernachlässigung (*wilful neglect*). Damit kommt ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen, die zur Trennung führen, in Betracht. Weder die Rechtsprechung noch die Wissenschaft haben den Verlassensbegriff über die gesetzliche Erläuterung hinaus allgemeingültig und umfassend definiert, da eine solche Definition niemals alle als Verlassen zu wertende Verhaltensweisen erfassen könnte. Dennoch müssen bestimmte Komponenten vorliegen. Dies sind das *factum* der Trennung, der *animus deserendi*, das Fehlen eines vernünftigen, dieses Verhalten rechtfertigenden Grundes, der entgegenstehende Wille des Ehepartners und das Anhalten dieses Zustandes über zwei Jahre hinweg, an den sich schließlich der Antrag anschließen muß.<sup>509</sup> Unabhängig von bestimmten objektiven Umständen ist daher der Wille, den anderen zu

---

<sup>509</sup> Vgl. Mulla, S. 671.

verlassen, erforderlich.<sup>510</sup> Das Ehevergehen Verlassen ist also nicht nur ein tatsächlicher Vorgang, sondern umfaßt notwendig auch eine bestimmte geistige Haltung.<sup>511</sup>

Ob *factum deserendi* und *animus deserendi* gegeben sind, ist stets Tatsachenfrage. Es kommt deshalb sowohl im Hinblick auf die objektive Komponente als auch bei der Frage nach dem Verlassenswillen auf den Einzelfall an.<sup>512</sup> Verhalten, das in einer Konstellation als Verlassen gedeutet werden muß, reicht in einem anderen Fall für diese Annahme möglicherweise nicht aus.

Bereits die Frage, ob jemand den anderen im objektiven Sinn verlassen hat, d.h. dauerhaft der ehelichen Lebensgemeinschaft den Rücken gekehrt hat<sup>513</sup>, ist nicht immer einfach zu beantworten. Verläßt ein Ehepartner die gemeinsame Ehwohnung und gibt die eheliche Gemeinschaft damit auf, so verläßt er den anderen im eigentlichen Wortsinn.<sup>514</sup> So eindeutig sind allerdings nur wenige Fälle. Häufiger kommt es vor, daß ein Ehegatte sich nicht von einem Ort - der Ehwohnung - zurückzieht, sondern sich in einer Weise verhält, daß die eheliche Gemeinschaft dadurch zerstört wird, obwohl beide Eheleute zunächst noch unter demselben Dach wohnen. Dies ist dann der Fall, wenn der eine es für den anderen unerträglich macht, weiterhin in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben, etwa weil er ihn ernst und ausdrücklich auffordert, die Ehwohnung zu verlassen<sup>515</sup> oder sich anderweitig, grob oder unzumutbar verhält<sup>516</sup>. Zwar hat dann der andere Ehepartner das gemeinsame Haus verlassen, zuvor hat sich aber der eine gegen die Ehegemeinschaft gewandt, so daß er derjenige ist, dem das Verlassen im rechtlichen Sinn angelastet werden muß.<sup>517</sup> Es liegt dann ein Fall des konstruktiven Verlassens vor. Die indische Rechtsprechung folgt insoweit abermals der englischen Rechtsprechung, die in der Entscheidung

---

<sup>510</sup> Bipen Chandra Shah vs. Prabhavathi, AIR 1957 SC 176; Lachmann Uttam Chand Kirpalani vs. Meena, AIR 1964 SC 40; Diwan, MD, S. 436; Jain, S. 119.

<sup>511</sup> Vgl. Saha, S. 194.

<sup>512</sup> 1964 SC 40 (48).

<sup>513</sup> Statt vieler: Rohini Kumar vs. Narender Singh, AIR 1972 SC 459; Sukumar Mukherjee vs. Tripoh Mukherjee, AIR 1992 Pat 32 und Bhatnagar, S. 81.

<sup>514</sup> Diwan, MD, S. 437; Purohit, S. 110f, nennt dies auch *ordinary desertion*.

<sup>515</sup> Jyotish Chandra vs. Meery, AIR 1970 Cal 266.

<sup>516</sup> Ramish Francis vs. Violet Francis, AIR 1989 Cal 128; Renganayaki vs. Arunagiri, AIR 1993 Mad 174 und bereits vor Existenz des HMA, aber mit vergleichbarer Wertung: Maung Mun vs. Labya, AIR 1924 Rang 262 über das Verlangen des Ehemanns, die Frau möge sich nach den Befehlen seiner Konkubine richten.



*Pulford vs. Pulford* die *constructive desertion* definierte: *Desertion is not a withdrawal from a place but from a state of things.*<sup>518</sup>

Aus dieser Definition ergibt sich, daß es nicht erforderlich ist, daß überhaupt jemand die gemeinsame Wohnung verläßt. Vielmehr kann das Verlassen und das daraus resultierende Getrenntleben ebenso unter einem Dach stattfinden, etwa wenn die Parteien separate Schlaf- und Wohnzimmer nutzen, die Mahlzeiten getrennt zubereiten und einnehmen etc.. Das gilt selbst dann, wenn sie zusammen frühstücken, um die Belange der gemeinsamen Kinder zu besprechen.<sup>519</sup> Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn die Eheleute zwar das Schlafzimmer nicht mehr teilen, aber sowohl alle Mahlzeiten gemeinsam einnehmen, als auch das Wohnzimmer teilen, weil die Ehefrau noch für den Ehemann den Haushalt führt und er ihr wöchentliches Haushaltsgeld zur Verfügung stellt.<sup>520</sup>

Die Aufnahme der dritten Kategorie des Verlassens, *wilful neglect*, in den Gesetzestext gab Anlaß zu Diskussionen, ob damit der Anwendungsbereich der Vorschrift etwa im Vergleich zur englischen Rechtslage erweitert worden sei<sup>521</sup> oder die englische Rechtsprechung zur *constructive desertion* lediglich in Worte gefaßt werden sollte<sup>522</sup>. Nach der ersten Meinung sollten dadurch bestimmte, in indischen Familien vorkommende typische Verhaltensweisen erfaßt werden. Auch die Vertreter der zweiten Auffassung gaben aber zu, daß durch die Aufnahme des *wilful neglect* in den Gesetzestext den sozialen Besonderheiten Indiens dadurch Rechnung getragen werde, daß bewußt vernachlässigendes Verhalten nun ausdrücklich als Fall des Verlassens bezeichnet wurde. Erweitert würde der Tatbestand indes nicht, da ebenso wie für das konstruktive Verlassen die objektive Komponente, der Wille und das Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes gefordert würden.<sup>523</sup>

---

<sup>517</sup> Jyotish Chandra vs. Meera, AIR 1970 Cal 266; Diwan, MD, S. 451.

<sup>518</sup> Pulford, vs. Pulford (1923) zitiert in: Diwan, MD, S. 451; siehe auch Halsbury's Laws of England, Anm. 576 und 585.

<sup>519</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 452f; Purohit, S. 112f, nennt dies *virtual desertion*.

<sup>520</sup> Le Brocq vs. Le Brocq All E. R. 1964 (3) 464.

<sup>521</sup> so vor allem: Diwan, MD, S 459ff; Diwan, HL, S. 714f.

ähnlich: Tara Chand vs. Naraindevi, AIR 1976 P & H 300.

<sup>522</sup> Lachmann Uttamchand Kirplani vs. Meena, AIR 1964 SC 40; siehe auch: Bhavna vs. Manohar, AIR 1992 MP 105.

<sup>523</sup> Lachmann Uttamchand Kirplani vs. Meena, AIR 1964 SC 40.

Nach Mayne<sup>524</sup> bedeutet *wilful neglect* „*negligence in the discharge of marital obligations of consortium and cohabitation*“. Bloße Vernachlässigung des anderen reicht damit nicht aus. Sie muß sich vielmehr auf Pflichten der Ehe richten und willentlich erfolgen.

Ähnlich dazu sieht Purohit die besondere Bedeutung des *wilful neglect* darin, daß es um die Vernachlässigung besonders typischer ehelicher Verpflichtungen gehen müsse, die außerdem in Vernachlässigungsabsicht erfolgt sein müßten.<sup>525</sup>

Auch Mulla faßt die ausdrückliche Aufnahme des *wilful neglect* in die Erklärung als Erweiterung des Tatbestands auf. Er begründet diese Auffassung vor allem damit, daß diese Erweiterungsabsicht des Gesetzgebers die Aufnahme der Erläuterung insgesamt trotz seiner teilweise tautologischen Formulierung erkläre.<sup>526</sup>

Die Rechtsprechung hat eine solche Vernachlässigung in einem Fall bejaht, in dem der Ehemann seiner Frau, die über Leibschmerzen klagte, ärztliche Versorgung vorenthielt und ihr statt dessen freistellte, ihre Eltern aufzusuchen.<sup>527</sup> Nicht angenommen hat sie *wilful neglect* hingegen, als ein Ehemann lediglich die Teilnahme an der Hochzeit der Schwägerin verweigerte.<sup>528</sup>

Unabhängig von dem Verhalten, das als objektives Verlassen betrachtet wird, ist für den Scheidungsgrund *desertion* stets *animus deserendi*, der Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig aufzugeben, erforderlich.<sup>529</sup> Hält sich einer der Ehepartner zwar zeitweilig nicht in der Ehewohnung auf und kann er möglicherweise auch für längere Zeit nicht zurückkehren und findet dadurch die eheliche Lebensgemeinschaft eine Weile nicht statt, so ist zwar der objektive Verlassenstatbestand erfüllt, es fehlt aber der entsprechende Wille.<sup>530</sup> Sind die Eheleute in verschiedenen Städten beruflich tätig und leben deshalb getrennt, ohne daß sie diese Trennung wirklich wollen, so liegt daher

---

<sup>524</sup> Mayne, S. 242.

<sup>525</sup> Purohit, S. 121f.

<sup>526</sup> Mulla, S. 671.

<sup>527</sup> Balbir Kaur vs. Dhir Das, AIR 1979 P & H 162.

<sup>528</sup> Harban Singh vs. Kuldip Kaur, AIR 1979 HP 47.

<sup>529</sup> Statt vieler: Bhatnagar, S. 81f; siehe auch: Shanti Devi vs. Govind Singh, AIR 1983 Raj 211.

<sup>530</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 438.

kein Verlassen i.S.d. Sect 13 (1) (i-b) HMA vor.<sup>531</sup> Da sie die räumliche Trennung dann nicht als Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft betrachten, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Der Verlassenswille muß auch dann vorliegen, wenn die objektive Trennung durch *constructive desertion* oder *wilful neglect* herbeigeführt worden ist.<sup>532</sup> Dabei müssen die äußeren Umstände und der Wille nicht gleichzeitig beginnen. Der *animus deserendi* kann später als die objektive Trennung eintreten und muß dem anderen nicht mitgeteilt werden.<sup>533</sup>

Ob der Antragsgegner den Willen hat bzw. hatte, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzulösen, ergibt sich aus seinem Verhalten und den Umständen.<sup>534</sup> Er wird angenommen, wenn das Verhalten insgesamt auf die Mißachtung der grundlegenden Obliegenheiten schließen läßt.<sup>535</sup>

Spricht ein Ehegatte den Wunsch der Trennung oder die Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich und ernsthaft aus, so kann der Wille fraglos angenommen werden. Trotz ausdrücklicher Worte kann es aber problematisch sein, wenn sie bei einem Streit, in Wut oder Jähzorn ausgesprochen werden, denn dann fehlt es möglicherweise an der Ernsthaftigkeit dieser Aussage.<sup>536</sup> Ebenso wird es am Verlassenswillen fehlen, wenn der Ehepartner die Wohnung unter irrigen Eindrücken verläßt.<sup>537</sup>

Oft äußert sich der Antragsgegner jedoch nicht ausdrücklich über die Beweggründe seines Verhaltens. Dann muß aus seinen Handlungen oder auch Unterlassungen auf seinen Willen geschlossen werden.

In dem Fall *Om Wati vs. Kishan Chand*<sup>538</sup> lebten die Ehegatten bereits seit zwei Jahren getrennt, als das gemeinsame Kind verstarb. Obwohl der Ehemann über den Tod informiert wurde und es ihm oblag, für seine Tochter die letzten Riten zu erbringen, blieb er der Zeremonie fern. Das Gericht

---

<sup>531</sup> *Kantimati vs. Parameshwar Iyer*, AIR 1974 Ker 124 (unter Sect. 18 des *Hindu Adoptions and Marriage Act*); *Umesh Kumar Agarwal vs. Sastri Kumari*, AIR 1987 Del 235.

<sup>532</sup> Vgl. Mayne, S. 239f.

<sup>533</sup> Trivedi, S. 91.

<sup>534</sup> Bhatnagar, S. 83; Purohit, S. 116.

<sup>535</sup> Vgl. *Ramakrishna Pillai vs. Vijay Kumar*, AIR 1990, Ker 55.

<sup>536</sup> Vgl. statt vieler: *Diwan, MD*, S. 438; Purohit, S. 116.

<sup>537</sup> *Perry vs. Perry* 1963 (3) All ER 766.

<sup>538</sup> *Om Wati vs. Kishan Chand*, AIR 1985 Del 43.

legte dieses Verhalten als bewußte Mißachtung seiner familiären und ehelichen Verpflichtungen aus, mit dem der Antragsgegner seine Abwendung von der Ehefrau zum Ausdruck brachte. Es schloß daher auf *animus deserendi* und sah sich im übrigen dadurch bestätigt, daß der Antragsgegner weder für den Unterhalt seiner Ehefrau noch für die Kosten des Gerichtsverfahrens aufkam.

In einem anderen Fall lebten die Eheleute ebenfalls in getrennten Wohnungen. Der Ehemann berief sich darauf, daß er den Willen, die Lebensgemeinschaft endgültig aufzugeben, nicht habe, sondern nicht wollte, daß seine Frau aus der gemeinsamen Wohnung auszog. Er habe sich dennoch, aber gegen seinen Willen, auf eine Auszugsvereinbarung eingelassen. Das Verfahren ergab indes, daß die Ehefrau nur deshalb die gemeinsame Wohnung verlassen hatte, weil der Ehemann sie durch sein grobes, egoistisches, dominantes und zuweilen aggressives Verhalten dazu veranlaßt hatte, ohne daß sie eine andere Möglichkeit gehabt hätte. Das Gericht sah in diesem Verhalten des Mannes die Äußerung seines Willens, die Lebensgemeinschaft zu beenden und betrachtete die Trennungvereinbarung nicht vom Willen der Frau getragen und nicht als übereinstimmend, sondern durch den Mann der Ehefrau aufgezwungen.<sup>539</sup>

Ebensowenig wurde der Verlassenswille einer Ehefrau angenommen, deren Mann ihre Treue bezweifelt hatte und sie deshalb im zweiten Ehejahr nach der Hochzeit in ihr Elternhaus zurückgeschickt hatte. Über fünfzehn Jahre hinweg bemühte er sich nicht um ihre Rückkehr und beantragte schließlich die Ehescheidung wegen Verlassens. Das Gericht erkannte, daß die Ehefrau weder die Ehegemeinschaft noch die ihre aus der Ehe entstandenen Verpflichtungen endgültig zurückweise. Vielmehr habe der Mann das Leben in einer Ehegemeinschaft verhindert.<sup>540</sup> Ebenfalls abgelehnt wurde der *animus deserendi* einer Ehefrau, die das Elternhaus des Ehemanns verließ, um getrennt von der Schwiegerfamilie, aber mit ihrem Mann eine Ehwohnung aufzubauen.<sup>541</sup>

---

<sup>539</sup> Asha Handa vs. Baldev Raj Handa, AIR 1985 Del 76 und ähnlich: Shyamala vs. Sunder Kumar, AIR 1991 NOC 29 (Mad).

<sup>540</sup> Dharm Dev Malik vs. Rajrani, AIR 1984 Del 389.

<sup>541</sup> Teerth Ram vs. Parvati Devi, AIR 1995 Raj 86.

Zweifellos anzunehmen ist die endgültige Abkehr von der Ehe allerdings, wenn die Ehefrau nach Auszug aus der Ehewohnung Klage auf Herausgabe der Mitgift erhebt<sup>542</sup> oder Monate später in Abwesenheit des Ehemannes zurückkehrt, nur um ihr Eigentum einschließlich des Schmucks abzuholen<sup>543</sup>. Auch die Abkehr von allem Weltlichen und damit auch von Haushalt und Ehe wegen Eintritts in einen religiösen Orden drückt den Willen, die Lebensgemeinschaft zu beenden, ausreichend deutlich aus.<sup>544</sup>

Das Erfordernis des erkennbaren *animus deserendi* kann im Einzelfall zu heute unerwünschten und eigenartigen Entscheidungen führen.<sup>545</sup> So gab das Gericht im Fall *Jyoti Sarup Manocha vs. Lalita Manocha*<sup>546</sup> dem Scheidungsantrag nicht statt, obwohl die Eheleute seit der Geburt des gemeinsamen Kindes<sup>547</sup> vor 14 Jahren getrennt lebten und die Ehe vollständig zerrüttet war. Doch da die Ehefrau zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben hatte, daß sie der Ehe endgültig den Rücken kehre, konnte der Ehemann ihren Verlassenswillen nicht nachweisen, so daß sein Scheidungsantrag scheiterte.

Trotz *factum* und *animus deserendi* liegt allerdings keine *desertion* vor, wenn der verlassende Ehegatte einen vernünftigen Grund hatte, der Ehe den Rücken zu kehren.<sup>548</sup> Ein solcher Grund muß ernst und schwerwiegend sein, damit er das Verlassen rechtfertigt.<sup>549</sup> Als solcher wurde beispielsweise grausames Verhalten der Schwiegermutter gegenüber der Ehefrau betrachtet.<sup>550</sup> Ebenso bilden andauernde Beschuldigungen, die Ehefrau führe ein unkeusches Leben<sup>551</sup> sowie die Nötigung einer vegetarisch und brahmanisch erzogenen Ehefrau, Fleisch zu essen und Wein zu trinken<sup>552</sup>, einen rechtfertigenden Grund, die Lebensgemeinschaft zu verlassen.

Hat das Gericht sowohl das *factum* als auch den *animus deserendi* festgestellt und liegt kein rechtfertigender Grund vor, so muß es weiterhin prüfen, ob

---

<sup>542</sup> Neelam vs. Vinod Kumar, AIR 1986 P&H 253.

<sup>543</sup> N. B. Rukmini vs. P. M. Srinivasa, AIR 1984 Kant 131; Leela vs. Suresh , AIR 1994 Raj 128.

<sup>544</sup> Jaganath vs. Krishna, PLR 83 in: Diwan, MD, S. 441.

<sup>545</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 440.

<sup>546</sup> Jyoti Sarup Manocha vs. Lalita Manocha, AIR 1985 Del 491.

<sup>547</sup> In Indien ist es teilweise üblich, daß die Ehefrau zur Geburt des Kindes in ihr Elternhaus zurückkehrt.

<sup>548</sup> Vgl. Purohit, S. 118.

<sup>549</sup> Vgl. Saha, S. 205.

<sup>550</sup> Gopala vs. Pushpaveni, AIR 1982 Kant 329.

<sup>551</sup> Sarla vs. Krishanchandra, AIR 1982 Raj 220.

diese Komponenten zeitgleich und über eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorlagen. Dabei ist es unerheblich, ob einer der Aspekte früher erfüllt war als der andere, solange sie ausreichend lange gleichzeitig andauern. Lebt ein Ehepartner zwar schon seit vielen Jahren außerhalb der Ehwohnung, drückt er seinen Willen, der Ehe den Rücken zu kehren, aber erst seit wenigen Wochen aus, so wird der andere mit einem Scheidungsantrag zunächst keinen Erfolg haben. Weiterhin muß der Verlassenszustand kontinuierlich bestanden haben.<sup>553</sup> Wurde er unterbrochen, so beginnt die Zweijahresfrist erneut, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der *desertion* wieder vorliegen. Die Addition mehrerer kürzerer Zeiträume ist ebensowenig möglich wie eine Ausnahme von der Zweijahresfrist oder die Anrechnung des Zeitraums nach der Antragstellung.<sup>554</sup>

In zeitlicher Hinsicht ist schließlich erforderlich, daß dieser mindestens zweijährige Trennungszustand mit gleichzeitigem Verlassenswillen dem Scheidungsantrag unmittelbar vorausgeht. Dauert er zwei Jahre an, wird er aber vor der Antragstellung beendet, etwa durch Aufnahme eines gemeinsamen Haushalts, Versöhnung o.ä., so kann die Scheidung nicht ausgesprochen werden, da der Tatbestand des Verlassens erst mit Einreichung des Scheidungsantrags unmittelbar an den bereits ausreichend lang andauernden Trennungszustand erfüllt ist.<sup>555</sup>

Somit ist der an die Trennungsphase unmittelbar anschließende Antrag für diesen Scheidungsgrund (anders als im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs oder Grausamkeit) objektives Tatbestandsmerkmal. Ist dieses nicht erfüllt, wird das Scheidungsbegehren erfolglos bleiben, denn zum Zeitpunkt der Aufgabe des Trennungszustands scheitert es an dem Fehlen des Antrags. Wird der Antrag sodann zwar gestellt, hat er dennoch keine Erfolgsaussichten, da er sich nicht mehr unmittelbar an die Phase des Getrenntlebens anschließt.<sup>556</sup>

Beendet wird der Trennungszustand dadurch, daß eine der Tatbestandskomponenten – *factum deserendi*, *animus deserendi*, Fehlen eines

---

<sup>552</sup> Chandra vs. Saroj, Air 1975 Raj 88.

<sup>553</sup> Shakuntala vs. Om Prakash, AIR 1981 Del 53.

<sup>554</sup> Madan Mohon Manna vs. Chitra Manna, AIR 93 Cal 33.

<sup>555</sup> Sitabai vs. Ramechandra, AIR 1958 Bom 116; siehe auch: Diwan, MD, S. 472f.

vernünftigen Grundes und entgegenstehender Wille des Ehepartners – wegfällt. Daher bricht das Verlassen ab, wenn die Eheleute die gemeinsame Lebensführung wieder aufnehmen. Dies geschieht häufig durch einverständliche Rückkehr in die Ehwohnung und Wiederaufnahme eines gemeinsamen Alltagslebens und einer gemeinsamen Haushaltsführung, aus der die Versöhnung der Eheleute hervorgeht.<sup>557</sup> Einzelne gemeinsame Unternehmungen, wie gemeinsame Mahlzeiten<sup>558</sup>, reichen für die Annahme einer gemeinsamen Lebensführung nicht aus. Die Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs zwischen den Eheleuten ist ein starkes Indiz für die Rückkehr in die eheliche Lebensgemeinschaft.<sup>559</sup> Allerdings sind gelegentliche sexuelle Kontakte allein nicht dazu geeignet, den Schluß auf die Beendigung des Verlassens zu begründen.<sup>560</sup>

Der Zustand des Verlassens endet des weiteren, wenn der Verlassende seine Verlassensabsicht aufgibt und in das eheliche Heim zurückkehren möchte. Nach außen wird dieser Willenswandel durch das ernsthafte, nicht unvernünftig bedingte Angebot, die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, ausgedrückt.<sup>561</sup>

An der Ernsthaftigkeit eines solchen Angebots fehlt es, wenn es ohne wirklichen Willenswandel und in der Erwartung, daß der andere es ohnehin ablehne, abgegeben wird und lediglich den Zweck erfüllen soll, den Verlassenszustand zu beenden, damit der andere Ehepartner ein Scheidungsbegehren nicht mit Verlassen begründen kann<sup>562</sup> oder um diesem ein Unterhaltsverfahren zu erschweren.<sup>563</sup> Als unvernünftige Bedingung, die dem ernsthaften Versöhnungscharakter des Angebots widerspricht, betrachtete die Rechtsprechung die Forderung der Ehefrau, daß ihr Mann, der der einzige Sohn seiner Eltern war, die *Joint Family* verlasse, um die eheliche Lebensgemeinschaft in einer Kernfamilie aufzunehmen, allein mit der Begründung, der Schwiegervater habe sich ihr gegenüber schlecht

---

<sup>556</sup> Vgl. Sitabai vs. Ramachandra, AIR 1958 Bom 116, der allerdings unter den *Bombay Divorce Act* fiel. Die Problematik ist aber im wesentlichen gleich.

<sup>557</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 474.

<sup>558</sup> Kaikhushiroo vs. Meherbai, AIR 1946 Bom 211.

<sup>559</sup> Dastane vs. Dastane, AIR 1970 Bom 312.

<sup>560</sup> Ramsarup vs. Dev Kumar, AIR 1950 EP 319 und statt vieler: Mulla, S. 677.

<sup>561</sup> Siehe Diwan, MD, S. 475; Mulla, S. 677f.

<sup>562</sup> Pratt vs. Pratt All E.R. 1939 (1) 503; Halsbury's Laws of England, Anm. 626.

<sup>563</sup> Shyam Chand vs. Janki, AIR 1966 HP 70.

benommen.<sup>564</sup> Als unannehmbare Bedingung wurde im übrigen die Forderung des Mannes betrachtet, bei der Rückkehr der Ehefrau in die Ehwohnung möge diese die gemeinsamen Töchter, deren Alter zwischen siebzehn und neunzehn betrug, nicht mitbringen.<sup>565</sup>

Liegt ein solches ernsthaftes und nicht an unvernünftige Bedingungen geknüpftes Angebot vor, so endet das Verlassen unabhängig von der Annahme durch den anderen, weil bereits allein durch dieses Angebot die Aufgabe des *animus deserendi* offenkundig wird. Lehnt der andere es ab, weil er nun seinerseits der Ehe den Rücken kehrt, so endet zwar demnach der bisherige Verlassenszustand.<sup>566</sup> Zugleich beginnt aufgrund der Ablehnung aber ein neues Verlassen, das nunmehr von dem anderen Ehepartner ausgeht.<sup>567</sup> Nach zweijähriger Dauer kann dann derjenige, der ursprünglich der Verlassende war, später aber das Versöhnungsangebot machte, die Ehescheidung erfolgreich beantragen.

Allerdings ist der verlassene Ehegatte nicht stets und ohne Einschränkungen verpflichtet, das Angebot zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft anzunehmen, um den Vorwurf des Verlassens gegen sich selbst zu vermeiden, da ihm in manchen Konstellationen die Annahme nicht zugemutet werden kann. Das ist dann der Fall, wenn der andere sich über das Verlassen hinaus weitere Ehevergehen hat zuschulden kommen lassen. Hat die Ehefrau die gemeinsame Ehwohnung etwa deshalb verlassen, weil der Ehemann die Ehe gebrochen hatte<sup>568</sup> oder weil er sie grausam behandelte<sup>569</sup> und bietet er später die Versöhnung an, so muß sie darauf nicht eingehen. Die Ablehnung wird ihr nicht als Verlassen ihrerseits angelastet.

Der Verlassenszustand endet schließlich dann, wenn der Antragsteller sein freiwilliges Einverständnis zur endgültigen separaten Lebensführung erklärt hat.<sup>570</sup> Es fehlt dann an dem erforderlichen einseitigen Element der Trennung.<sup>571</sup> Das ist vor allem der Fall, wenn die Parteien einverständlich die

---

<sup>564</sup> Krishnabai vs. Punamchand, AIR 1967 MP 200.

<sup>565</sup> Barret vs. Barret (1948) P. 277 in Diwan, MD, S. 477.

<sup>566</sup> Pratt vs. Pratt All E. R. 1939 (1) 503

<sup>567</sup> Vgl. Mulla, S. 672, 678.

<sup>568</sup> Edwards vs. Edwards (1948) P 126 in: Diwan, MD, S. 478.

<sup>569</sup> Diwan, MD, S. 478.

<sup>570</sup> ähnlich: Suresh Kumar vs. Suman, AIR 1983 All 225.

<sup>571</sup> Siehe dazu: Purohit, S. 120.



Trennung vereinbaren.<sup>572</sup> Aus demselben Grund und im Erfolgsfall auch wegen des Entfallens der Pflicht zur gemeinsamen Lebensführung endet das Verlassen, wenn der Verlassene einen Antrag auf gerichtliche Trennung stellt.<sup>573</sup> Eine so entstandene Trennungsvereinbarung hindert die Berufung auf das Verlassen aber nur solange, wie sie nicht, etwa durch widerrufendes Verhalten des Antragstellers<sup>574</sup>, beendet worden ist.<sup>575</sup> Die Einverständniserklärung muß dabei nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann sich ebenso wie der *animus deserendi* konkludent ergeben.<sup>576</sup> Jedoch reicht allein die Tatsache, daß der Antragsteller den Auszug des Ehepartners begrüßt oder darüber erleichtert ist, nicht aus, da das Gericht emotionale Realitäten berücksichtigen muß.<sup>577</sup>

Der Ehescheidungsgrund *desertion* kann aber nicht nur durch Beendigung der Trennungsphase vor Einreichung des Scheidungsantrags zu Fall gebracht werden. Ebensowenig wird ein Scheidungsbegehren Erfolg haben, wenn der Antragsteller sich nicht nur auf das Verhalten seines Ehepartners beruft, sondern diesen seinerseits verlassen hat. Obwohl der Tatbestand des Verlassens in solchen Fällen sogar in doppelter Hinsicht erfüllt ist, nämlich durch den Ehemann gegenüber der Ehefrau sowie durch die Ehefrau gegenüber dem Ehemann, kann dennoch keiner von beiden die Scheidung erfolgreich beantragen. Dies beruht auf dem Grundsatz, daß niemand durch sein eigenes Fehlverhalten zu Vorteil kommen soll.<sup>578</sup> Obwohl in solchen Fällen die Ehe zumeist gänzlich zerrüttet sein wird, darf das Gericht einem Scheidungsantrag nicht wegen Verlassens stattgeben.<sup>579</sup>

Die Darlegungs- und Beweislast für alle Merkmale des Ehescheidungsgrunds liegt beim Antragsteller. Er muß daher nicht nur das Faktum der getrennten Lebensführung, den Zeitablauf und den Antrag vortragen und beweisen, sondern ebenso den *animus deserendi* des Antragsgegners und das Fehlen

---

<sup>572</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 478.

<sup>573</sup> Surinder Kumar Arya vs. Prem Chandra Sharma (1994)2 DMC 462 (Punj); siehe dazu auch: Diwan, MD, S. 479.

<sup>574</sup> Siehe Diwan, MD, S. 472.

<sup>575</sup> Dann muß der Antragsteller allerdings die Zweijahresfrist erneut vollständig abwarten.

<sup>576</sup> Vgl. Mayne, S. 242.

<sup>577</sup> Diwan, MD, S. 472.

<sup>578</sup> Diwan, MD, S. 449.

<sup>579</sup> Dies führt jedoch zu keiner großen Unbilligkeit, da der HMA in Sect. 13 B inzwischen eine verhaltensunabhängige Scheidung vorsieht, wenn die Parteien seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Siehe unten: 3. Kapitel.

eines vernünftigen Grundes.<sup>580</sup> Die Beweislast für das Vorliegen eines guten Grundes verschiebt sich aber auf den Antragsgegner, sobald dieser sich auf konkrete Umstände beruft.<sup>581</sup> Ob eine Versöhnung stattgefunden hat, muß das Gericht von Amts wegen aufklären.<sup>582</sup>

Hinsichtlich des erforderlichen Überzeugungsgrads des Gerichts gilt seit der Entscheidung *Dastane vs. Dastane*<sup>583</sup> für alle Ehevergehen, daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens ausreicht, einer Überzeugung *beyond reasonable doubt* bedarf es nicht.<sup>584</sup> Dies gilt auch für den Ehescheidungsgrund *desertion*.<sup>585</sup>

#### d) Übertritt zu einem anderen Glauben - *Conversion*

Neben den auf schuldhaften Ehevergehen beruhenden Ehescheidungsgründen des Ehebruchs, der Grausamkeit und des Verlassens sieht der *Hindu Marriage Act* heute zahlreiche weitere Ehescheidungsgründe vor, die zwar an ein Verhalten, an den Zustand oder eine Eigenschaft des Ehepartners knüpfen, ihm jedoch nicht als schuldhaft ehewidriges Verhalten vorgeworfen werden können, weil er entweder keinen Einfluß auf diese Faktoren hat, wie bei Krankheiten, oder weil er ein Recht auf ein bestimmtes Verhalten hat, beispielsweise auf einen Wechsel seiner religiösen Überzeugung. Es liegt dann kein klassisches Ehevergehen vor, dem anderen ist aber das Aufrechterhalten des Ehebandes trotzdem nicht unter allen Umständen zumutbar, so daß ihm die Ehescheidung möglich sein muß.

Den Auftakt dieser Ehescheidungsgründe bildet der Tatbestand der Konversion zu einem anderen Glauben. Gibt ein Ehepartner sein Hindutum auf, indem er zu einem anderen Glauben übertritt, so kann der andere

---

<sup>580</sup> *Bipinchandra vs. Prabhavati*, AIR 1957 SC 176; *Lakshman vs. Meena*, AIR 1964 SC 40; *Mohinder vs. Harbans*, AIR 1992 P&H 8 und zusammenfassend: *Bhatnagar*, S. 81.

<sup>581</sup> *Jyoti Samp Manocha vs. Lalita Manocha*, AIR 1985 Del 491.

<sup>582</sup> *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534.

<sup>583</sup> *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534.

<sup>584</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3. a).

<sup>585</sup> *Ratneshwar Misra vs. Prem Lata Devi*, AIR 1986 Pat 308; *D. P. Gopala vs. Pushpaveni*, AIR 1982 Kant 329; siehe auch statt vieler: *Saha*, S. 210; a.A. aber *Mulla*, S. 679 der noch auf die Entscheidung *Bipinchandra vs. Prabhavati*, AIR 1957 SC 176 abstellt, in der die Überzeugung *beyond reasonable doubt* verlangt wird. Angesichts der Entscheidung *Dastane vs. Dastane* des *Supreme Court* und der seitdem ständigen Rechtsprechung im selben Sinn, ist *Mulla*s Ansicht wohl für die Praxis irrelevant und kann vernachlässigt werden.

Ehepartner gemäß Sect. 13 (1) (ii) HMA aus diesem Grund die Ehescheidung erwirken.

Dabei umfaßt der Begriff *Hindu* diejenigen Personen, die gemäß Sect. 2 I HMA in den Anwendungsbereich des *Hindu Marriage Act* fallen<sup>586</sup>, also nicht nur alle verschiedenen Glaubensrichtungen und Konfessionen des Hinduismus im engeren Sinn, sondern darüber hinaus die Anhänger des Sikhismus, des Jainismus und des Buddhismus.<sup>587</sup> Daraus ergibt sich, daß Sect. 13 (1) (ii) HMA nicht einschlägig ist, wenn der Übertritt von einer Form des Hinduismus im Sinn des *Hindu Marriage Act* in die andere erfolgt.<sup>588</sup> Gehörte der Betroffene der Religionsgemeinschaft der Sikhs an und trat er dann zum Buddhismus über, so ist der Tatbestand des Konvertierens nicht erfüllt. Hat er sich hingegen für den Islam entschieden und gehört er nunmehr dieser Religionsgemeinschaft an, so ist er konvertiert i. S. v. Sect. 13 (1) (ii) HMA.

Der andere Ehepartner kann dann die Ehescheidung verlangen. Die Konversion führt aufgrund dieser Vorschrift zwar einerseits nicht automatisch zur Auflösung der unter dem *Hindu Marriage Act* geschlossenen Ehe<sup>589</sup>, da dem Betroffenen durch den Eheschluß unter einem an eine Religionszugehörigkeit geknüpften persönlichen Recht nicht die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Wahl der Religion genommen werden darf<sup>590</sup>. Dies wäre aber der Fall, wenn an den Religionsübertritt die schwerwiegende Folge des Verlusts der Ehe geknüpft würde. Ihm bliebe aufgrund einer automatischen Eheauflösung nur die Wahl, entweder auf seine Überzeugung oder auf seinen Ehepartner zu verzichten. Andererseits hat die eheliche Verbindung für viele Menschen einen spezifischen, an die gemeinsame Religion geknüpften Gehalt, so daß dem nicht konvertierten Ehepartner in einem solchen Fall die Möglichkeit gegeben werden muß, sich aus der Ehe zu lösen, indem er die Ehescheidung erfolgreich beantragen kann.

---

<sup>586</sup> Vgl. statt vieler: Mayne, S. 246 und Mulla, S. 680.

<sup>587</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 2.

<sup>588</sup> Statt vieler: Purohit, S. 133f.

<sup>589</sup> Madanmohan Behal vs. Veeranani, AIR 1984 NOC 185 Delhi; Jain, S. 128; Mulla, S. 486 u. 679; Purohit, S. 134; Diwan, MD, S. 559.

<sup>590</sup> Kala/Trivedi, S. 97.

Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit der Scheidung für denjenigen, der konvertiert ist. Bestünde sie, wäre der Anreiz zu groß, allein zur Schaffung eines Scheidungsgrunds einer anderen Religionsgemeinschaft beizutreten.<sup>591</sup> Ebenso wenig greift die Vorschrift, wenn beide Ehepartner den Glauben wechseln.<sup>592</sup>

Ein Übertritt zu einem anderen Glauben i. S. d. Sect. 13 (1) (ii) HMA liegt vor, wenn ein Ehepartner seine Religion freiwillig aufgibt und sich einer anderen anschließt, indem er an den von dieser Glaubensgemeinschaft vorgesehenen Formalitäten und erforderlichen Initiationszeremonien teilnimmt, bzw. sie ausführt.<sup>593</sup> Tritt er etwa zum Christentum über, so muß er sich taufen lassen. Lehnt er lediglich den Hinduismus ab, ohne sich einer anderen Weltanschauung zuzuwenden, ist der Tatbestand der Sect. 13 (1) (ii) HMA noch nicht erfüllt<sup>594</sup>, da das Hindutum erst dann beendet ist, wenn der Betreffende zu einer anderen Religion übergetreten ist.<sup>595</sup> Allein die Begeisterung für einen anderen Glauben oder die Praktizierung der dort üblichen Riten ohne formelle Aufnahme in die neue Religionsgemeinschaft reicht ebenfalls nicht aus.<sup>596</sup>

Schließlich wird eine Ehescheidung dann nicht erfolgreich sein, wenn der Religionswechsel nicht *bona fide* erfolgt ist, sondern nur, um einen Ehescheidungsgrund zu schaffen. Es liegt dann ein Fall des Gesetzesmißbrauchs vor.<sup>597</sup>

#### e) Geistige Störungen – *Unsoundness of mind*

Gemäß Sect. 13 (1) (iii) HMA ist die Scheidung des weiteren möglich, wenn ein Ehepartner an bestimmten geistigen Schwächen und Störungen leidet, die solcher Art und solchen Ausmaßes sind, daß dem anderen ein weiteres Zusammenleben mit ihm vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Tatbestand ermöglicht damit die Auflösung der Ehe bei Auftreten

---

<sup>591</sup> Vgl. Mulla, S. 680; Purohit, S. 132.

<sup>592</sup> Saha, S. 275.

<sup>593</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 557; vgl. auch: Mulla, S. 680; Purohit, S. 134.

<sup>594</sup> Vgl. Purohit, S. 134; auch: Jain, S. 128 und Diwan, MD, S. 559.

<sup>595</sup> Chandrashekar vs. Kulandively, AIR 1963 SC 185 und Diwan, MD, S. 559.

<sup>596</sup> Vgl. Mulla, S. 680; Mayne, S. 68f.

<sup>597</sup> Kailash vs. Maya Devi, AIR 1984 SC 600.

geistiger Störungen nach der Eheschließung ergänzend zu Sect. 5 (ii) i.V. m. 12 (1) (b) HMA, die die Vernichtbarkeit der Ehe vorsieht, wenn der andere Ehepartner bereits vor der Eheschließung an bestimmten geistigen Erkrankungen litt.<sup>598</sup>

Voraussetzung der Ehescheidung wegen Störung der Geistestätigkeit ist nach Sect. 13 (1) (iii) HMA, daß ein Ehepartner unheilbar an einer Geisteskrankheit – *unsound mind* – leidet, oder daß er fortgesetzt oder mit Unterbrechungen an einer Störung der Geistestätigkeit – *mental disorder* – leidet, die es ihrer Art und ihrem Ausmaß nach für den anderen Ehepartner unmöglich macht, weiterhin mit ihm zusammenzuleben. Dabei wird der Begriff *mental disorder* in einer offiziellen Erklärung näher erläutert. Danach umfaßt er geistige Erkrankungen, eingeschränkte oder unvollständige Entwicklung des Geistes, psychopathische Störungen und jede andere Störung oder Unfähigkeit des Geistes einschließlich der Schizophrenie. Weiterhin ist offiziell erläutert, daß unter psychopathischen Störungen alle fortgesetzten Störungen und Unfähigkeiten der Geistestätigkeit zu verstehen sind, die zu unnormalem, aggressivem oder ernsthaft unverantwortlichem Verhalten des Betroffenen führen, unabhängig davon, ob sie medizinisch behandelt werden müssen oder können.

Damit erfaßt der Tatbestand sehr verschiedene Krankheitsbilder und geistige Störungen, so z. B. auch eine ernsthafte, starke und unheilbare Epilepsieerkrankung, die den Betroffenen daran hindert, sich um sich selbst und seine Angelegenheiten ohne die Hilfe anderer zu kümmern.<sup>599</sup> Nicht erfüllt ist der Tatbestand „*unsound mind*“ hingegen allein durch einen geringen Intellekt, der dem Betroffenen aber noch erlaubt, das Wesen und die Konsequenzen seines Handelns zu verstehen und sich selbst zu kontrollieren.<sup>600</sup>

Steht in einem Verfahren die zweite Alternative, *mental disorder*, in Rede, so reicht nicht jegliche Störung aus. Sie muß vielmehr nach Art und Ausmaß dazu führen, daß ein weiteres Zusammenleben des Antragstellers mit dem Antragsgegner vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Ob dies in

---

<sup>598</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. c).

<sup>599</sup> Ajit Rai vs. Bai Vathumati, AIR 1969 Guj 48; AIR 72 Del 50.

<sup>600</sup> Vgl. Rani Devi vs. Banerjee, AIR 1972 Del 50.

einer konkreten Situation angenommen werden kann, hängt vom Einzelfall ab.<sup>601</sup> Vor allem in Fällen der Erkrankung an Schizophrenie, die sich langsam entwickelt und in sehr verschiedenen Ausprägungen und Intensitätsgraden auftritt, ist die Prüfung, ob das Ausmaß als Scheidungsgrund ausreicht, eine Einzelfallentscheidung.<sup>602</sup> Darüber hinaus bildet nicht jede Form der Schizophrenie einen Scheidungsgrund i. S. v. Sect. 13 (1) (iii) HMA.<sup>603</sup> Vielmehr kommt es darauf an, ob sie das Zusammenleben des Ehepaars so sehr belastet, daß es dem gesunden Ehepartner nicht mehr zuzumuten ist. Der Zumutbarkeit sind dabei enge Grenzen gesteckt; lange Aufenthalte im Krankenhaus, Rückfallgefahr, erhebliche medikamentöse und anderweitige Therapien in der Vergangenheit lassen sie bereits entfallen<sup>604</sup>, so daß ein Scheidungsantrag erfolgreich wäre.

Mit der Modernisierung und Liberalisierung des *Hindu Marriage Act*, 1976, ist das Erfordernis des Andauerns der geistigen Krankheit über einen bestimmten Zeitraum entfallen.<sup>605</sup> Allerdings verlangt der Wortlaut heute mit den Wendungen *has been suffering* und *continuously and intermittently* zumindest eine gewisse Leidensdauer, denn eine kurzfristige Störung läßt die damit verlangten Feststellungen schlechthin nicht zu.<sup>606</sup> Ebenso wenig reicht ein zwar einige Tage andauernder, aber schließlich beendeter Schockzustand einer jungen Ehefrau über den beinahe tödlichen Unfall ihres Mannes aus.<sup>607</sup>

Die Beweislast für das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen geistigen Störung liegt beim Antragsteller.<sup>608</sup> Dabei reicht es nicht aus, daß er sein Vorbringen in einer eidesstattlichen Erklärung wiederholt.<sup>609</sup> Vielmehr müssen weitere Beweismittel angeboten werden. In einem Fall, in dem die Erkrankung der Ehefrau an Epilepsie vorgebracht worden war und diese das Erscheinen vor Gericht verweigerte, mußte der Mann weitere Beweise vorbringen.<sup>610</sup> Als solche kommen insbesondere ärztliche Zeugenaussagen oder Begutachtungen

---

<sup>601</sup> Vgl. Jain, S. 130; Mulla, S. 681.

<sup>602</sup> Ram Narayan Gupta vs. Ramaswami Gupta, AIR 1988 SC 2260.

<sup>603</sup> Kala/Trivedi, S. 98.

<sup>604</sup> Vgl. 1978 HLR 781 in Mayne, S. 247; zur Zumutbarkeit im übrigen: Chinmoy Chakraborty vs. Bharati Chalkraborty, AIR 1990 NOC 88 (Cal).

<sup>605</sup> Zuvor war die Dauer von drei Jahren unmittelbar vor der Antragstellung erforderlich.

<sup>606</sup> Siehe statt vieler: Mayne, S. 247; Diwan, MD, S. 536.

<sup>607</sup> Chandarv vs. Anita 1980 HLR 158, zitiert in: Bhatnagar, S. 95.

<sup>608</sup> Bipin Chandra vs. Madhuriben, AIR 1963 Guj 250; Mulla, S. 680.

<sup>609</sup> Meena vs. Prakash 1983 HLR 692 zitiert in: Bhatnagar, S. 92.

<sup>610</sup> Kadambani Sahu vs. Rashamlal Sahu, AIR 1990 MP 150.

in Betracht.<sup>611</sup> Teilweise wird die Stellungnahme durch einen Arzt sogar für unentbehrlich gehalten.<sup>612</sup>

Der Betroffene kann indes nicht zu einer ärztlichen Untersuchung gezwungen werden. Lehnt er sie ab, so darf das Gericht nach herrschender Meinung aber den negativen Schluß ziehen und die geistige Störung annehmen.<sup>613</sup> Der *High Court* von Kalkutta hat dagegen Bedenken geäußert, da die Weigerung, einer ärztlichen Untersuchung zuzustimmen, gerade die ungestörten geistigen Fähigkeiten des Betroffenen beweise.<sup>614</sup>

Schließlich wird bei diesem Tatbestand von Diwan die Frage aufgeworfen, welcher der beiden Ehepartner sich auf Sect. 13 (1) (iii) HMA berufen kann.<sup>615</sup> Dem Wortlaut der Vorschrift nach kann derjenige die Scheidung beantragen, dessen Ehepartner an einer geistigen Störung leidet. Diwan geht darüber hinaus davon aus, daß ebenso der erkrankte Ehepartner, im Fall seiner Geschäfts- bzw. Prozeßunfähigkeit, durch einen Vertreter die Scheidung gemäß Sect. 13 (1) (iii) HMA erwirken kann, wenn ihm selbst das Zusammenleben mit dem gesunden Ehepartner nicht zugemutet werden kann, etwa, weil dieser ihn ausnutzt.<sup>616</sup> Er verweist dabei auf die englische Praxis. Da ein solcher Fall vor indischen Gerichten noch nicht entschieden wurde, ist bislang unklar, ob der Scheidungsantrag eines geistig erkrankten Ehegatten Erfolg hätte. Da sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift klar und eindeutig hervorgeht, daß die Möglichkeit zur Scheidung gerade demjenigen Ehepartner offenstehen soll, in dessen Person die Eigenschaft, aufgrund derer die Eheauflösung überhaupt vorgesehen wird, nicht besteht, erscheint die Theorie Diwans kaum haltbar.

#### f) Erkrankung an Lepra

Ein weiterer Ehescheidungsgrund ist gemäß Sect. 13 (1) (iv) HMA die Erkrankung des anderen Ehegatten an einer virulenten und unheilbaren Form der Lepra. Hintergrund dieses Ehescheidungsgrunds ist zunächst das

---

<sup>611</sup> Siehe dazu: P. K. Maity vs. Ashima Maity, AIR 1991 Cal 123.

<sup>612</sup> so: Mayne, S. 246; Santosh vs. Nandan 1981 HLR 397 zitiert in: Bhatnagar, S. 95.

<sup>613</sup> Bipin Chandra vs. Madhuriben, AIR 1963 Guj 250; Shanti Devi vs. Ramnath, AIR 1972 Punj 270.

<sup>614</sup> ebenso: Diwan, MD, S. 539.

<sup>615</sup> Diwan, MD, S. 542.

eckelerregende Erscheinungsbild, das die Krankheit mit sich bringen kann, aber ebenso die historisch verwurzelte Angst vor Ansteckung und schließlich die Unheilbarkeit zumindest einiger Formen der Lepraerkrankung bis in die heutige Zeit. Die erschreckenden Symptome der Krankheit, die Angst vor Ansteckung und die Überzeugung von ihrer Unheilbarkeit führten über Jahrhunderte, wenn nicht sogar über Jahrtausende hinweg zur Ausgrenzung der Leprakranken in vielen Kulturen, so auch in der Hindu-Gesellschaft. Das traditionelle Hindu-Recht sah sogar den Ausschluß von Leprakranken aus der Erbfolge vor.<sup>617</sup>

Heute begründet nicht jedes Leiden an der durch den Bazillus Leprae hervorgerufenen Krankheit<sup>618</sup> einen Ehescheidungsgrund. Vielmehr muß es sich um eine unheilbare und virulente Form der Lepra handeln. Das ist nur der Fall, wenn die Krankheit bösartig und ansteckend ist.<sup>619</sup> Ferner muß das Leiden zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags noch vorliegen.<sup>620</sup> Das Erfordernis der Unheilbarkeit setzt schließlich voraus, daß die Krankheit zumindest für einen Zeitraum, der die Feststellung über die Heilungschancen erlaubt, bestanden hat.<sup>621</sup>

Die Beweislast für das Vorliegen einer entsprechend schweren Form der Lepraerkrankung liegt beim Antragsteller.<sup>622</sup> Regelmäßig wird das Gericht medizinische Berichte und Gutachten zur Urteilsfindung hinzuziehen, die Entscheidung muß es schließlich aber aufgrund der eigenen Überzeugung vom Vorliegen der Krankheit fällen.<sup>623</sup> Ebenso wenig wie im Scheidungsverfahren wegen geistiger Störungen kann der Gegner eines auf Lepraerkrankung gestützten Scheidungsantrags zur medizinischen Untersuchung gezwungen werden. Seine Weigerung läßt allerdings auch in diesem Fall den Schluß auf das Vorliegen der Krankheit zu.<sup>624</sup> Die Entscheidung des Gerichts muß schließlich in der Ehescheidung oder der Abweisung des Antrags bestehen. Es kann weder die Beobachtung des Antragsgegners zur Klärung der Heilungschancen oder der

---

<sup>616</sup> Diwan, MD, S. 542.

<sup>617</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 549.

<sup>618</sup> Swaraja Lakshmi vs. G. Padma Rao, AIR 1974 SC 165.

<sup>619</sup> Swaraja Lakshmi vs. G. Padma Rao, AIR 1974 SC 165.

<sup>620</sup> Mayne, S. 248.

<sup>621</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 551.

<sup>622</sup> Mulla, S. 682.

<sup>623</sup> Statt vieler: Jain, S. 130.



Ansteckungsgefahr anordnen, noch darf es ihm eine Zeitspanne als Gelegenheit zur Heilung vor der Urteilsfindung einräumen, da Sect. 13 (1) (iv) HMA diese Anordnungen nicht vorsieht.<sup>625</sup>

g) Leiden an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit – *Veneral disease*

Das Leiden an Lepra ist nicht die einzige Erkrankung, die zur Ehescheidung führen kann. Nach Sect. 13 (1) (v) HMA bilden ebenfalls ansteckende Geschlechtskrankheiten – *veneral diseases* - für den nicht betroffenen Ehepartner einen Ehescheidungsgrund. Als Geschlechtskrankheit gelten solche Krankheiten, die durch den Geschlechtsverkehr übertragen werden können, z. B. Syphilis.<sup>626</sup> Auch die Erkrankung an Aids bzw. die Übertragung des HI-Virus wird heute dazugezählt.<sup>627</sup> Abgelehnt wurde die Scheidung nach Sect. (13) (v) HMA hingegen im Fall eines Leidens an Tuberkulose.<sup>628</sup>

Des weiteren muß die Krankheit ansteckend sein. Das ist sie, wenn sie auf den Ehepartner oder die Kinder übertragen werden kann.<sup>629</sup> Ungeschriebene Voraussetzung ist im übrigen, daß sie zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.<sup>630</sup>

Der Antragsgegner, dessen Erkrankung den Scheidungsgrund bildet, kann sich nicht mit dem Argument gegen die Auflösung der Ehe wenden, die Krankheit sei heilbar oder er habe sich „unschuldig“, d.h. nicht durch ein eheliches Fehlverhalten, wie etwa Ehebruch, damit angesteckt.<sup>631</sup> Allerdings kann er sich erfolgreich darauf berufen, daß der Antragsteller die Erreger auf ihn übertragen habe. Dies wird teilweise als Einwendung aus Sect. 23 (1) a HMA, nach dem niemandes Fehlverhalten zu seinem eigenen Vorteil gereichen darf, betrachtet<sup>632</sup>. Andere lesen das Erfordernis der anderweitigen

---

<sup>624</sup> Jain, S. 131.

<sup>625</sup> Mayne, S. 248; Diwan, MD, S. 552.

<sup>626</sup> Jain, S. 131.

<sup>627</sup> Vgl. Purohit, S. 140.

<sup>628</sup> Anath Nath De vs. Lajabani Devi, AIR 1959 Cal 778.

<sup>629</sup> Mulla, S. 682.

<sup>630</sup> Siehe: Mayne, S. 249.

<sup>631</sup> Diwan, MD, S. 555.

<sup>632</sup> Vgl. Jain, S. 131; Mayne, S. 249; Diwan, MD, S. 555; Purohit, S. 141f.

Ansteckungsquelle bereits als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aus Sect. (13) (v) HMA selbst heraus.<sup>633</sup>

Hat der an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidende Antragsteller diese nicht nur auf den Antragsgegner übertragen, sondern ihn zum Geschlechtsverkehr gezwungen, obwohl beide von seinem Leiden wußten, so wird sein Scheidungsantrag also bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil er die Ansteckungsquelle ist. Darüber hinaus kann der andere seinerseits die Scheidung erwirken. Dabei kann er seinen Antrag nicht nur mit der Geschlechtskrankheit des anderen, sondern zusätzlich mit Grausamkeit im Sinn von Sect. 13 (1) (i-a) HMA begründen.<sup>634</sup>

Für die Beweislast und die Beweiserhebung durch medizinische Berichte, Gutachten sowie Untersuchungen gelten die Grundsätze, die bereits für die Scheidung wegen geistiger Störungen oder einer Lepraerkrankung dargelegt wurden.

#### h) Weltflucht – *Renunciation of the world*

In Sect. 13 (1) (vi) HMA sieht das moderne Hindu-Recht einen Ehescheidungsgrund vor, der dem westlichen Verständnis fremd ist, den die traditionelle hinduistische Lebensweise, die in Indien noch verbreitet gelebt wird, aber erforderlich macht. Danach ist die Ehescheidung für denjenigen möglich, dessen Ehepartner allen weltlichen Gütern und Angelegenheiten entsagt hat, um in einen religiösen Orden einzutreten. Zunächst erscheint diese Vorschrift eigenartig und überflüssig, da eine solche Konstellation bereits unter den Scheidungsgrund des Verlassens subsumiert werden kann. Die Notwendigkeit, diesen Fall gesondert zu erfassen und sein Gewicht, erklären sich aber aus der orthodoxen hinduistischen Auffassung des Lebenswegs. Danach ist die Reise durch das Leben in vier Abschnitte, die *Ashramas*<sup>635</sup>, aufgeteilt, die jeder gläubige Hindu auf dem Weg zur endgültigen Erlösung erlebt.<sup>636</sup> Die letzte und höchste Etappe, die nur streng gläubige Hindus erreichen und eingehen, ist die des *Sanyasi*, der allem

---

<sup>633</sup> Mulla, S. 682.

<sup>634</sup> Binandra Kumar vs. Hemlala, AIR 1921 Cal 459; Hardless vs. Hardless, AIR 1933 All 56.

<sup>635</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

Weltlichen entsagt hat und sich in seiner Spiritualität dem *Moksa* nähert.<sup>637</sup> Darüber hinaus sehen die hinduistischen Traditionen den Eintritt junger Menschen in religiöse Orden mit der Absicht, sich lebenslang diesem spirituell ausgerichteten Dasein zu widmen, vor.<sup>638</sup> In rechtlicher Hinsicht führte die Weihung zum *Sanyasi* (Asket), *Vanaprashtha* (Eremit) oder *Brahmachari* (religiöser Gelehrter)<sup>639</sup> traditionell zum vollständigen Ausschluß aus der zivilen Gesellschaft, was sich vor allem in der Streichung aus der Erbfolge niederschlug.<sup>640</sup>

Die Abwendung von allem Weltlichen ist daher kein seltener Sonderfall des Verlassens, sondern eine Tugend, zu der der orthodoxe Hindu ein Recht haben muß, da sie streng genommen seine religiöse Pflicht ist. Sie darf daher nicht schlicht als Ehevergehen gewertet und sanktioniert werden, wie es bei einer Subsumtion unter den Verlassenstatbestand der Fall wäre, sondern bedarf einer gesonderten Behandlung. Darüber hinaus macht sie ihre besondere Beachtung und Integration im modernen Hindu-Recht durch ihre tatsächliche und praktische Relevanz und religiöse Bedeutung unentbehrlich.

Auf der anderen Seite soll die religiöse Überzeugung des einen und sein entsprechendes Handeln nicht zum Nachteil und Leid des anderen Ehepartners führen, indem seine weltlichen Bedürfnisse vernachlässigt werden. Er fühlt sich möglicherweise der Religion nicht so eng verbunden, daß er ebenfalls das weltliche Leben aufzugeben bereit wäre oder zumindest den Weggang des anderen ohne Konsequenzen akzeptieren würde. Ihm muß der Weg offenstehen, sich von der Entscheidung des Ehepartners zu lösen und weiterhin ein weltliches Leben zu führen, das auch eine neue Partnerschaft umfassen kann. Ihm ist deshalb die Möglichkeit der Ehescheidung eingeräumt<sup>641</sup>, ohne daß er sich auf das Ehevergehen des Verlassens durch den anderen berufen müßte. Hat sich der Ehepartner **endgültig** für den Eintritt in einen Orden entschieden und dafür das weltliche

---

<sup>636</sup> Diwan, MD, 265.

<sup>637</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

<sup>638</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 565.

<sup>639</sup> Zu diesen religiösen Orden und Sect. 13 HMA: Mayne, S. 249; Purohit, S. 141.

<sup>640</sup> Vgl. Mayne, S. 249.

<sup>641</sup> Siehe dazu. Diwan, MD, S. 566.

Leben hinter sich gelassen, erscheint darüber hinaus die zweijährige Wartefrist des Verlassenstatbestands überflüssig, weil sinnenleert<sup>642</sup>.

Der Tatbestand der Sect. (13) (vi) HMA setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, zum einen aus der Abwendung von allem Weltlichen und zum anderen aus dem Eintritt in einen religiösen Orden.<sup>643</sup> Der Antragsgegner entsagt allem Weltlichen, wenn er kein Interesse mehr an weltlichen Dingen zeigt, sich in einen Raum zurückzieht, an einem gemeinsamen Wohnen kein Interesse mehr hat, ein Zölibats- oder Schweigegelübde ablegt oder in anderer Form jeden sozialen Umgang beendet.<sup>644</sup>

Kumulativ dazu ist der Eintritt des Antragsgegners in einen religiösen Orden erforderlich.<sup>645</sup> Dafür genügt weder allein das Bekenntnis zu bestimmten Überzeugungen noch das Tragen der Ordenskleidung oder -frisur.<sup>646</sup> Vielmehr muß der Betroffene die erforderlichen Zeremonien und Riten ausführen, bzw. an ihnen teilnehmen.<sup>647</sup> Wird er nur *Chela*, d.h. religiöser Schüler, so reicht dies als Ordensbeitritt und damit als Scheidungsgrund nicht aus.<sup>648</sup>

Trotz Eintritts in einen religiösen Orden fehlt es aber an der Abwendung von dem Weltlichen, wenn der Antragsgegner zwar *Pujari* in einem hinduistischen Tempel oder *Granthi* in einem *Gurudwara*, einem Tempel der Sikhs, wird, ihm also die Ausführung von Zeremonien übertragen wird, er aber zugleich bei seiner Familie wohnen bleibt und am zivilen Leben weiterhin teilnimmt. Der andere hat mit einem Scheidungsantrag in solchen Fällen daher keinen Erfolg.<sup>649</sup>

Für den Ehepartner, der sich für die Askese oder das Eremitendasein entschieden hat, besteht die Möglichkeit, deswegen die Scheidung zu beantragen, nicht.<sup>650</sup> Da er sich von den weltlichen Dingen abgewendet hat,

---

<sup>642</sup> Vgl. Saha, S. 274.

<sup>643</sup> Statt vieler: Mulla, S. 582.

<sup>644</sup> Siehe Diwan, MD, S. 567 und Saha, S. 273.

<sup>645</sup> Erfaßt werden sowohl hinduistische Orden als auch solche des Buddhismus, des Jainismus und des Sikhismus. Mulla, S. 582.

<sup>646</sup> Mayne, S. 249; S. Mulla, S. 683; Jain, S. 131.

<sup>647</sup> Sital Das vs. Sant, AIR 1954 SC 606; Satyanarayana vs. Hindu Religious Endowment Board, Madras, AIR 1957 AP 824; und statt vieler: Mulla, S. 582.

<sup>648</sup> Govind vs. Kuldeep, AIR 1971 Del 151.

<sup>649</sup> Siehe: Diwan, MD, S. 567.

<sup>650</sup> Vgl. Saha, S. 274.

wird es für ihn allerdings auch kaum von Bedeutung sein, ob er verheiratet oder geschieden ist.

#### i) Verschollenheit

Den Katalog der Scheidungsgründe, die an ein Verhalten oder an Eigenschaften des anderen anknüpfen und auf die sich der Ehemann ebenso wie die Ehefrau berufen kann, beschließt Sect. 13 (1) (vii) HMA. Diese Regelung sieht die Möglichkeit der Scheidung bei Verschollenheit vor. Dabei nennt der Tatbestand weder den Begriff der Verschollenheit noch den der Todesvermutung, sondern beschreibt die erforderliche Situation. Die Ehe kann danach geschieden werden, wenn von der anderen Partei seit mindestens sieben Jahren kein Lebenszeichen bei den Personen eingegangen ist, die normalerweise von ihm gehört haben müßten. Dieser Personenkreis ist vom Gesetzgeber nicht näher definiert worden. Vielmehr variiert er von Fall zu Fall.<sup>651</sup> Oft wird er vor allem den Ehepartner erfassen, jedoch dann nicht, wenn die verschollene Partei bereits vor ihrem Verschwinden nicht mehr im Haushalt des Ehepartners, sondern bei einer anderen Person gewohnt hat.<sup>652</sup> Im übrigen umfaßt er diejenigen Personen, die mit dem Betroffenen so vertraut waren, daß er sie über sein Wohlbefinden und seinen Aufenthalt immer informieren würde.<sup>653</sup>

Die Vorschrift ist im Licht der Sect. 107, 108 *Indian Evidence Act, 1872*, zu lesen, nachdem allgemein der Tod einer Person gesetzlich vermutet wird, wenn seit mindestens sieben Jahren ein entsprechender Personenkreis kein Lebenszeichen von ihm erhalten hat. Die Beweislast verschiebt sich durch diese Vermutung auf die Partei, die sich darauf beruft, daß die in Frage stehende Person noch lebt. Sie muß dies dann beweisen.<sup>654</sup>

Sinn der Sect. 13 (1) (vii) HMA ist aber keine Todeserklärung im Hinblick auf den Verschollenen, sondern die Auflösung der Ehe in einer Situation, in der der Antragsteller den Tod des anderen Ehepartners vermuten darf, der

---

<sup>651</sup> Vgl. Jain, S. 132.

<sup>652</sup> Kamtabai vs. Umabai, AIR 1929 Nag 127.

<sup>653</sup> Purohit, S. 143.

Beweis seines Todes jedoch schwierig oder sogar unmöglich zu erbringen ist.<sup>655</sup> Die Annahme des Todes des verschwundenen Ehepartners enthält die Entscheidung über die Ehescheidung dabei nicht. Ebensowenig muß ihr eine Todeserklärung nach Sect. 107, 108 *Indian Evidence Act* vorausgehen. Aus diesen Gründen ist sie nicht umstößlich, wenn die verstorben geglaubte Person wieder auftaucht und sich auf den Bestand der Ehe beruft. Eine Todeserklärung wäre mit diesem leibhaftigen Beweis des Gegenteils hinfällig. Die wegen Verschollenheit erfolgte Ehescheidung behält jedoch ihre Wirkung.<sup>656</sup>

Daraus ergibt sich der eigentliche Sinn der Vorschrift. Wird der Tod eines Ehepartners auf einer anderen gesetzlichen Grundlage als der Sect. 13 (1) (vii) HMA vermutet, etwa im Wege einer Todeserklärung nach Sect. 107, 108 *Indian Evidence Act*, und hat der zurückgelassene Ehepartner sich auf dieser Grundlage als verwitwet betrachtet und erneut geheiratet, so hat diese zweite Ehe keine Gültigkeit, wenn der tot geglaubte erste Ehepartner nicht verstorben ist. Kehrt er zurück und ficht er die zweite Ehe an, so wird er Erfolg haben. Wurde die Ehe hingegen wegen der Vermutung des Todes gemäß Sect. 13 (1) (vii) HMA geschieden, und hat der geschiedene Ehepartner anschließend erneut geheiratet, so hat diese zweite Ehe auch dann Bestand, wenn der verschollene erste Ehepartner wider Erwarten am Leben ist.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Sect. 13 (1) (vii) HMA - nicht den Tod des anderen, sondern das Ausbleiben von Lebenszeichen bei den in Betracht kommenden Personen über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg - zu beweisen. Allein der Nachweis des Zeitablaufs reicht dabei nicht aus. Das Fehlen von Nachrichten kann durch eidliche Aussagen dem Vermißten nahestehender Personen bewiesen werden.<sup>657</sup> Darüber hinaus sollte der Antragsteller ggf. nachweisen, daß er Nachforschungen über den Verbleib des anderen unternommen hat.<sup>658</sup> Das Gericht wird dem Scheidungsantrag stattgeben, wenn es i. S. d. Sect. 23 HMA überzeugt ist,

---

<sup>654</sup> Mulkundra Behara vs. Subarma Bewa, AIR 1962 Ori 3 Dies gilt allerdings nicht, wenn sich jemand, dem etwa Mord vorgeworfen wird, durch sein Verschwinden der Justiz entzieht. East Punjab vs. Bahcan, AIR 1957 EP 316.

<sup>655</sup> Vgl. Mulla, S. 683.

<sup>656</sup> Purohit, S. 143.

<sup>657</sup> Jain., S. 133.

daß vernünftige Gründe existieren, den Tod des andern anzunehmen, ausreichende Erkundigungen eingezogen wurden und insbesondere kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, anzunehmen, der Betroffene sei noch am Leben.<sup>659</sup>

#### 4. Zusätzliche Gründe für die einseitige Ehescheidung durch die Ehefrau

In Sect. 13 (2) HMA sind einige weitere Ehescheidungsgründe vorgesehen, die die einseitige Ehescheidung ermöglichen, aber nur der Ehefrau zur Verfügung stehen, weil sie an ein Verhalten des Ehemannes oder einen Zustand anknüpfen, der für sie besonders unerträglich ist. Damit soll zum Ausgleich der schwächeren gesellschaftlichen Position der Frau eine „schützende Diskriminierung“ – *protective discrimination* - stattfinden<sup>660</sup>.

##### a) Vor dem 18. Mai 1955 begründete Doppelehe

In einer besonders benachteiligten Position befanden sich die Frauen der Hindu-Gesellschaft vor Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* am 18. Mai 1955 im Hinblick auf die Doppelehe. Bis dahin war es nicht verboten und in bestimmten Gesellschaftsschichten üblich, daß sich ein Mann mit mehreren Frauen gleichzeitig im Ehestand befinden konnte. Für die Ehefrauen bestand keine rechtliche Möglichkeit, eine weitere Eheschließung zu verhindern. Heute ist Bigamie verboten, führt zur Ungültigkeit der zweiten Eheschließung und steht unter Strafe.<sup>661</sup>

Dennoch blieben die vor Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* geschlossenen Ehen wirksam, auch wenn es sich dabei um Zweit- oder Mehrehen handelte. Um die Position der Frauen in dieser Situation zu verbessern und sie der aktuellen Situation anzupassen, sie andererseits aber nicht pauschal dem Stigma des Lebens in einer Nichtehe auszusetzen, akzeptierte der Gesetzgeber die bestehenden Mehrehen als wirksam, führte aber mit Sect. 13

---

<sup>658</sup> Vgl. Purohit, S. 143.

<sup>659</sup> Siehe Jain, S. 133 und Purohit, S. 145.

<sup>660</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 576.

<sup>661</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. a).

(2) (i) HMA den Scheidungsgrund der Polygamie speziell für die Ehefrau ein.

Heute hat dieser aufgrund des Zeitablaufs von nunmehr fast einem halben Jahrhundert nur noch geringe Bedeutung.<sup>662</sup> Dies gilt umso mehr, da nicht nur die Antragstellerin und der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Antragstellung noch am Leben sein müssen, sondern ebenso zumindest eine weitere Ehefrau.<sup>663</sup> Außerdem ist erforderlich, daß alle in Frage stehenden Ehen, also nicht nur die zu scheidende, sondern ebenso die weitere Ehe, **vor** Inkrafttreten des *Hindu Marriage Act* geschlossen wurden, da jede später geschlossene Zweitehe ohnehin ungültig und mithin nicht ein Scheidungsantrag, sondern ein Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Ehe der statthafte (allerdings nicht erforderliche<sup>664</sup>) Rechtsbehelf wäre.

Der Ehemann kann gegen eine Scheidung wegen Mehrehe nicht einwenden, daß er von der oder den anderen Ehepartnern geschieden ist.<sup>665</sup> Ebensowenig kann er sich auf das Einverständnis der Antragstellerin mit der weiteren Ehe<sup>666</sup> oder ihre Vergebung<sup>667</sup> berufen, da die Vorschrift neben dem subjektiven Element des Schutzes der Ehefrauen auch die objektiv ausgerichtete Durchsetzung des Polygamieverbots bezweckt.<sup>668</sup>

#### b) Vergewaltigung oder Perversität

Ein Ehescheidungsgrund speziell für die Ehefrau besteht weiterhin, wenn der Ehemann sich nach der Eheschließung der Vergewaltigung im Sinn von Sect. 375 *Indian Penal Code* oder der *Sodomy* oder *Bestiality*, bestimmter als pervers betrachteter Formen des Geschlechtsverkehrs, die nach Sect. 377 *Indian Penal Code* strafbar sind, schuldig gemacht hat. Dabei muß das in Frage stehende Delikt vollendet sein, der Versuch reicht für diesen Scheidungsgrund nicht aus, wird allerdings zumeist als Grausamkeit i. S.v.

---

<sup>662</sup> Diwan, MD, S. 579.

<sup>663</sup> Diwan, MD, S. 580; Mayne, S. 253.

<sup>664</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. a).

<sup>665</sup> Venkatame vs. Patil, AIR 1963 Mys 118; Naganna vs. Lachmibai, AIR 1963 AP 82.

<sup>666</sup> Lalithamma vs. Kann, AIR 1966 Mys 178.

<sup>667</sup> Deepo vs. Kehar Singh, AIR 1962 Punj 183.

<sup>668</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 580.



Sect. 13 (1) (ii) HMA betrachtet werden und auf diesem Weg zur Scheidung führen können.<sup>669</sup>

Nicht erforderlich ist hingegen, daß der Ehemann wegen des Delikts verurteilt wurde.<sup>670</sup> Selbst wenn ein solches Strafurteil bereits ergangen ist, hat es für das eherechtliche Verfahren, wie für alle zivilrechtlichen Verfahren, dennoch keinen Beweiswert.<sup>671</sup> Die Ehefrau muß nach den üblichen für das Zivilrecht geltenden Regeln den Beweis erbringen und das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens des Scheidungsgrunds überzeugen.<sup>672</sup>

### c) Getrenntleben nach einem Unterhaltsurteil

Ein dritter speziell auf die Ehefrau zugeschnittener Ehescheidungsgrund liegt gemäß Sect. 13 (2) (iii) HMA vor, wenn gegen den Ehemann ein Unterhaltsurteil auf der Grundlage der Sect. 18 *Hindu Adoption and Maintenance Act* oder der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* erlassen worden und seitdem mindestens ein Jahr vergangen ist, ohne daß die Parteien die gemeinsame Lebensführung wieder aufgenommen hätten. Hintergrund dieser Regelung ist die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber seiner Frau.<sup>673</sup> Sect. 18 *Hindu Adoption and Maintenance Act* sieht die Verurteilung des Mannes zur Leistung von Unterhaltszahlung an seine Frau vor, wenn die Parteien zwar getrennt leben, der Grund dafür aber bei dem Ehemann liegt, etwa weil er sie verlassen oder grausam behandelt hat, an einer böartigen Form der Lepra leidet oder eine Konkubine in die Ehwohnung aufgenommen hat. Nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* kann das Gericht den Ehemann zu monatlichen Unterhaltszahlungen verurteilen, wenn er trotz Zahlungsfähigkeit die Unterstützung seiner Ehefrau verweigert. Bereits durch das Verhalten, das einen dieser Tatbestände erfüllt, legt der Ehemann ein Fehlverhalten an den Tag. Mit der zusätzlichen Voraussetzung, daß die eheliche Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres nicht wieder aufgenommen wurde, läßt der Gesetzgeber dies als Scheidungsgrund für die

---

<sup>669</sup> Vgl. Saha, S. 276.

<sup>670</sup> Mulla, S. 687.

<sup>671</sup> Onkarmal vs. Banwarilal, AIR 1962 Raj 127.

<sup>672</sup> Grace Jayamani vs. E.P. Peter, AIR 1982 Kant 46.

Ehefrau genügen, da von ihr dann nicht erwartet werden kann, weiterhin zu der Ehe zu stehen.<sup>674</sup>

d) Ablehnung einer Ehe, die im Kindesalter geschlossen wurde

Schließlich sieht Sect. 13 (2) (iv) HMA vor, daß eine Ehe, die mit einer noch nicht vierzehnjährigen Braut geschlossen wurde, zu scheiden ist, wenn die Ehefrau die Verbindung zwischen Vollendung ihres fünfzehnten und ihres achtzehnten Lebensjahres ablehnt. Diese Vorschrift ergänzt Sect. 5 (iii) und Sect. 18 (a) HMA, nach denen die Eheschließung mit einer Braut, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten und unter Strafe gestellt ist. Da eine dennoch vorgenommene Trauung aber **nicht** zur Ungültigkeit der Ehe führt, sondern wirksam ist<sup>675</sup>, wurde der Ehefrau im Rahmen des Ehescheidungsrechts die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Ehe zu lösen, auf deren Schließung sie aufgrund ihres zu geringen Alters zum Zeitpunkt der Hochzeit keinen Einfluß hatte. Da die Schließung von sog. Kinderehen durchaus noch sehr verbreitet ist, stellt dieser Scheidungsgrund eine wichtige Möglichkeit für junge Frauen dar, sich aus einer unerwünschten Ehe zu lösen.<sup>676</sup>

Um diese Möglichkeit zu nutzen, muß sie sich zwischen der Vollendung ihres fünfzehnten und ihres achtzehnten Lebensjahres von der Ehe distanzieren. Dabei muß sie diese Ablehnung nicht explizit aussprechen, sie kann sie vielmehr ebenso konkludent äußern, beispielsweise indem sie die Ehwohnung verläßt, um wieder bei ihren Eltern zu wohnen.<sup>677</sup>

Im Hinblick auf die obere Altersgrenze von achtzehn Jahren hat die Rechtsprechung es genügen lassen, daß die Ehefrau die Abwendung von der Ehe vor ihrem achtzehnten Geburtstag zum Ausdruck gebracht hat, selbst

---

<sup>673</sup> Jain, S. 140.

<sup>674</sup> Vgl. dazu Jain, S. 140.

<sup>675</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. d).

<sup>676</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 586.

<sup>677</sup> Vgl. Mayne, S. 255.

wenn sie den Antrag auf Ehescheidung aber erst nach diesem Stichtag bei Gericht eingereicht hat.<sup>678</sup>

Mayne stellt diese obere Altersgrenze als Ausschlußgrenze im Hinblick auf das distanzierende Verhalten insgesamt in Frage.<sup>679</sup> Er schlägt vor, statt dessen auch spätere Zurückweisung der Ehe als Scheidungsgrund zu akzeptieren, solange die Frau die Ehe nicht nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres durch eine gemeinsame Lebensführung mit dem Ehemann bestätigt hat. Im übrigen sieht er ein Problem darin, daß die Vorschrift einerseits eine gültige Willensäußerung der Ehefrau voraussetzt, diese auf der anderen Seite aber während eines Zeitraums verlangt, in dem die Betroffene noch minderjährig ist und es daher fraglich ist, ob sie überhaupt eine wirksame Willensäußerung abgeben kann.<sup>680</sup>

Beruft sich eine Frau auf diesen Ehescheidungsgrund, so hat sie das Vorliegen der erforderlichen Umstände, also auch ihr Alter, zu beweisen.<sup>681</sup> In der Regel sind dafür Zeugnisse und Urkunden geeignet. Fehlt es aber daran, so werden ihr Geburtshoroskop und die Aussage der Eltern als taugliche und ausreichende Beweismittel erachtet, das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der relevanten Umstände zu überzeugen.<sup>682</sup>

##### *5. Besondere Ehescheidungsgründe gemäß Sect. 13 (1-A)HMA*

Neben den Gründen der einseitigen Ehescheidung aus Sect. 13 (1) und (2) HMA, die auf dem Konzept der Verschuldensscheidung beruhen, da sie an das Verhalten oder den Zustand des Ehepartners anknüpfen, sieht Sect. 13 (1-A) HMA schließlich zwei weitere Gründe für die einseitig betriebene Ehescheidung vor, deren Wesen in Rechtsprechung und Wissenschaft nicht unumstritten ist: Nach Sect. 13 (1-A) (i) HMA kann die Ehescheidung infolge eines Urteils auf gerichtliche Trennung zwischen den Parteien beantragt werden, wenn seit dem Erlaß dieser Entscheidung mindestens ein

---

<sup>678</sup> Bathula vs. Bathula, AIR 1981 AP 74; ebenso: Kamlesh vs. Chamel Singh (1986) 2 HLR 464 P&H, zitiert in: Mayne, S. 255.

<sup>679</sup> Siehe dazu: Mayne, S. 255.

<sup>680</sup> Mayne, S. 255.

<sup>681</sup> Rachpal Kaur vs. Jaginder Singh 1986 (2) DMC 264 Punj, zitiert in: Saha, S. 280.

Jahr vergangen ist, ohne daß die Parteien die gemeinsame Lebensführung wieder aufgenommen haben. Sect. 13 (1-A) (ii) HMA läßt außerdem die Ehescheidung nach einem Urteil zwischen den Parteien zu, das die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft anordnet, dem die Parteien aber keine Folge geleistet haben.

Die ursprüngliche Fassung des *Hindu Marriage Act* sah bereits die Ehescheidung nach einem zuvor ergangenen Urteil auf gerichtliche Trennung oder Wiederherstellung der ehelichen Rechte als Nummer (viii) und (ix) der Sect. 13 (1) HMA vor, verlangte aber eine Frist von zwei Jahren und gestand die Möglichkeit nur demjenigen zu, der zuvor das Trennungs- bzw. Wiederherstellungsurteil erstritten hatte.<sup>683</sup> Damit lag auch diesen Scheidungsgründen eindeutig das Verschuldensprinzip zugrunde<sup>684</sup>, da an die bereits im vorigen Verfahren festgestellte „Schuld“ des anderen beim Trennungsurteil bzw. an sein Verlassen angeknüpft wurde, das in der Nichtbefolgung des Wiederherstellungsurteil bestand. 1964 veränderte der Gesetzgeber den Wortlaut und die Position dieser beiden Scheidungsgründe jedoch. Er formulierte die Vorschriften nunmehr so, daß die Antragsmöglichkeit beiden Parteien – *either party to a marriage* - offensteht. In systematischer Hinsicht erfolgte eine Verschiebung aus dem ersten Absatz der Sect. 13 HMA heraus in einen eigens geschaffenen Absatz (1-A). Diese Umgestaltung führte zu verschiedenen Interpretationen der neuen Scheidungsgründe und infolge dessen auch zur unterschiedlichen Anwendung in der Rechtsprechung.

Unterschiedlich wird zunächst die Phrase *either party to a marriage* aufgefaßt. So gehen einige Autoren auch nach der Reform von 1964 davon aus, daß ein Antrag nach Sect. 13 (1-A) nur dann Erfolg haben kann, wenn er durch denjenigen gestellt wird, der zuvor das Trennungs- bzw. Wiederherstellungsurteil erwirkt hatte.<sup>685</sup> Dem steht allerdings nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte der neuen Sect. 13 (1-A) HMA entgegen. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Reform dieser Scheidungsgründe den vorherigen Wortlaut der Sect. 13 (viii) und (ix) HMA,

---

<sup>682</sup> Savitri Bai vs. Sitaram, AIR 1986 MP 218.

<sup>683</sup> Vgl. Jain, S. 134.

<sup>684</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 631.

<sup>685</sup> Siehe in: Purohit, S. 154 und 156.

der diese Beschränkung auf den Antragsteller des früheren Urteils vorsah, nicht übernommen, sondern statt dessen die Formulierung *either party* gewählt. Zwar ließe dieser Ausdruck, isoliert betrachtet, die Beschränkung auf die zuvor obsiegende Partei im Wege der teleologischen Reduktion grundsätzlich zu, jedoch scheitert diese Auslegung, wenn zusätzlich die bewußt vorgenommene Veränderung des Wortlauts durch den Gesetzgeber in Betracht gezogen wird.<sup>686</sup> Im übrigen wird geltend gemacht, auch über Sect. 23 (1) (a) HMA sei diese Auslegung nicht möglich, da der Gesetzgeber sich der Problematik zwischen Sect. 13 (1-A) und Sect. 23 HMA bewußt gewesen sei, dennoch die Formulierung *either party* gewählt habe. Im übrigen liefen die neuen Scheidungsgründe sonst leer, da die ehemaligen Trennungsgründe nun auch als Scheidungsgründe zur Verfügung stünden.<sup>687</sup>

Weiterhin wird seit der Reform das Konzept des Scheidungssystems im ganzen und im besonderen das der Sect. 13 (1-A) HMA diskutiert.

Nach Diwan<sup>688</sup> und Mulla<sup>689</sup> lassen die vom Gesetzgeber bewußt vorgenommenen Veränderungen nur den Schluß zu, daß damit von der Verschuldenskonzeption in gewissem Maß Abstand genommen worden sei. Die neue Regelung für die Ehescheidung knüpfe nämlich nicht mehr an das Verschulden an, das zum Erlaß des vorherigen Urteils geführt hatte, sondern gestehe beiden Ehepartnern den Scheidungsantrag zu, wenn die Frist von einem Jahr abgelaufen sei. Das Parlament sei bei der Reform offenkundig der Meinung gewesen, daß es keinen Sinn habe, eine Verbindung, die faktisch nicht mehr existiere, aufrechtzuerhalten oder nach einem Schuldigen zu suchen. Daher sei Absatz (1-A) der Sect. 13 HMA eine besondere Ausgestaltung des Zerrüttungsprinzips<sup>690</sup>, nach der die Ehescheidung möglich sei, obwohl die Zerrüttung per se keinen Scheidungsgrund darstelle<sup>691</sup>.

Problematisch ist an dieser Auffassung die Vereinbarkeit mit Sect. 23 (1) (a) HMA. Diese Vorschrift versagt demjenigen die ehgesetzlichen

---

<sup>686</sup> Gajnadevi vs. Pushpathangiri, AIR 1977 Del 178; siehe dazu statt vieler: Jain, S. 134, auch Mulla, S. 683.

<sup>687</sup> Gajna Devi vs. Pushpathangiri, AIR 1977 Del 178; vgl. auch Jain, S. 137; Mayne, S. 252.

<sup>688</sup> Diwan, MD, S. 631.

<sup>689</sup> Mulla, S. 583f.

<sup>690</sup> so auch Purohit, S. 167ff.

Rechtsbehelfe, der aufgrund seines eigenen Fehlverhaltens oder Unvermögens zu Vorteil zu gelangen versucht. Da der Gesetzgeber weder in dieser Vorschrift selbst noch in dem neuen Absatz (1-A) der Sect. 13 HMA eine Ausnahme von der Anwendung dieses *Own-wrong*-Grundsatzes<sup>692</sup> gemacht hat, geht die Rechtsprechung davon aus, daß er auch bei der Scheidung aufgrund Sect. 13 (1-A) HMA anzuwenden ist.

Diwan hält das für verfehlt. Seiner Meinung nach ist Sect. 23 (1) (a) HMA Teil der im ursprünglichen *Hindu Marriage Act* von 1955 vorgesehenen Verschuldensscheidungs. Auf die neuen Tatbestände, die an die Aussichtslosigkeit der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft anknüpfen, sei die Vorschrift nicht abgestellt.<sup>693</sup> Sect 13 (1-A) HMA laufe leer, wenn man nach einem Trennungs- oder Wiederherstellungsurteil das Fehlen eines Versöhnungsangebots bzw. die Ablehnung einer solchen angebotenen Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft als Fehlverhalten im Sinn von Sect. 23 (1) (a) HMA werte und daher die Ehescheidung versage.<sup>694</sup> Diese Anwendung führte nämlich zu folgendem Ergebnis: In dem Fall, daß sich keiner der beiden Ehepartner vorwerfbar verhielte, d.h. das gemeinsame Leben ablehnt, wird die gemeinsame Lebensführung wieder aufgenommen und die Scheidung wäre ohnehin nicht mehr erforderlich. Verweigerte der Antragsgegner eines Trennungsurteils das gemeinsame Leben, so könnte er wegen Sect. 23 (1) (a) HMA die Ehescheidung nicht erreichen, so daß Sect. (1-A) HMA nicht zum Erfolg führte. Der Antragsteller, dem das *Own-wrong-principle* nicht entgegengehalten würde, könnte die Scheidung aber bereits aufgrund des Sachverhalts, der der gerichtlichen Trennung zugrunde liegt, erreichen. Sect. 13(1-A) HMA wäre insoweit überflüssig. Kommt im Anschluß an ein Urteil auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte die gemeinsame Lebensführung nicht mehr zustande, weil einer sie ablehnt, so ist es ähnlich. Dem Antragsteller des vorherigen Urteils, dem im übrigen gerade an dem gemeinsamen Leben und nicht an der Scheidung gelegen ist, wäre die Ehescheidung aufgrund des Sachverhalts, der dem Wiederherstellungsurteil zugrunde liegt, nach entsprechendem Zeitablauf

---

<sup>691</sup> Zur Ablehnung des Zerrüttungsprinzips im HMA: *Ashok Kumar vs. Shabnam*, AIR 1989 Del 121; *Nitu vs. Krishna Lal*, AIR 1990 Del 1.

<sup>692</sup> Diwan, MD, S. 632.

<sup>693</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 633.

<sup>694</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 633 und siehe auch, allerdings teilweise abweichend: Jain, S. 137.

ebenfalls wegen Verlassens gemäß Sect. 13 (1) (i-b) HMA möglich. Dem Antragsgegner des vorherigen Urteils wäre eine Ehescheidung nach Ablehnung des gemeinsamen Lebens nach Sect. 23 (1) (a) HMA wegen eigenen Fehlverhaltens aber auch nicht möglich, so daß die Vorschrift in keiner Konstellation sinnvoll und erforderlicher Weise zur Anwendung käme.<sup>695</sup>

Die Rechtsprechung urteilte teilweise entgegenstehend. Zwar solle Sect. 13 (1-A) HMA die Möglichkeiten der Ehescheidung erweitern, aber keinen Grund einführen, der allein die einjährige Trennung ausreichen lasse. Einem solchen Konzept stehe Sect. 23 (1) (a) HMA entgegen, der Sect. 13 (1-A) HMA insoweit vorgehe.<sup>696</sup>

Andere Gerichte beharren auf dem Grundgedanken der Schulscheidung. So lehnte der *High Court* von Andhra Pradesh noch 1984 den Ehescheidungsantrag einer Partei aufgrund deren Fehlverhaltens ab, die zuvor ein Urteil auf *Restitution of Conjugal Rights* nur zu dem Zweck der späteren Ehescheidung erwirkt hatte.<sup>697</sup>

Größtenteils wird heute Sect. 23 (1) (a) HMA auch in Scheidungsverfahren, die auf Sect. 13 (1-A) HMA gestützt sind, angewandt, allerdings unter bestimmten Einschränkungen. Die Vorschrift darf nicht so ausgelegt werden, daß Sect. 13 (1-A) HMA gänzlich leerläuft.<sup>698</sup> Der Einfluß des *Own-wrong-principle* schließt nicht bereits aus, daß der Gegner des vorher gegangenen Trennungs- oder Wiederherstellungsurteils in einem nachfolgenden Scheidungsverfahren Antragsteller ist.<sup>699</sup> Bei der Prüfung eines eigenen fehlerhaften Verhaltens des Scheidungswilligen ist nur an das Verhalten nach Erlaß des vorherigen Urteils anzuknüpfen.<sup>700</sup> Damit scheidet vor allem auch das Verhalten aus, das zum Erlaß des Trennungsurteils führte.<sup>701</sup> Ferner genügt allein ein Verhalten, aus dem die Ablehnung der Ehe zu erkennen ist,

---

<sup>695</sup> Siehe dazu Diwan, MD, S. 632.

<sup>696</sup> Lakshmi Bai vs. Lakshmi Chand, AIR 1968 Bom 332.

<sup>697</sup> Pavuluri Murarhari Rao vs. Pavuluri Vasantha Manohari, AIR 1984 AP 54.

<sup>698</sup> Gajnana Devi vs. Pushpastangiri, AIR 1977 Del 178; Dharmendra Kumar vs. Usha, AIR 1977 SC 2218.

<sup>699</sup> Statt vieler: Mulla, S. 684.

<sup>700</sup> Madhukar vs. Saral, AIR 1973 Bom 55.

<sup>701</sup> Bai Mani vs. Jayantilal, AIR 1979 Guj 209.

als Fehlverhalten im Sinn der Sect. 23 (1) (a) HMA nicht.<sup>702</sup> Insbesondere muß dies bei Vorliegen eines Urteils auf gerichtliche Trennung gelten, da in diesem Fall die Pflicht zum Zusammenleben gemäß Sect. 10 (2) HMA aufgehoben ist.<sup>703</sup> Von dem Antragsteller wird nicht verlangt, daß er Schritte zur Herbeiführung der gemeinsamen Lebensführung unternommen<sup>704</sup> oder versucht hat, aus einem Urteil auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte zu vollstrecken, um dem Vorwurf des *Own-wrong* zu entgehen.<sup>705</sup> Es muß vielmehr ein Fehlverhalten des Antragstellers vorliegen, das, ungeachtet der Rolle des seiner Rolle in dem früheren Verfahren, so ernsthaft ist, daß die Verweigerung der Entscheidung gerechtfertigt ist.<sup>706</sup> In Betracht kommen z. B. fehlende Unterhaltszahlungen und die aktive Behinderung der Versuche des anderen, ein gemeinsames Leben wieder aufzunehmen, nach dem vorherigen Urteil.<sup>707</sup>

#### *6. Ehescheidung aufgrund gegenseitigen Einverständnisses*

Der *Hindu Marriage Act* sieht die Ehescheidung seit 1976 nicht nur in dem Fall vor, daß einem der Ehepartner ein Fehlverhalten oder eine Unfähigkeit vorgeworfen werden kann (Sect. 13 (1) und (2) HMA) oder bereits ein Urteil auf gerichtliche Trennung oder Wiederherstellung der ehelichen Rechte vorliegt, sondern erlaubt daneben in Sect. 13 B HMA die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis, wenn die Ehepartner seit einer bestimmten Zeit in Trennung leben und sie das gemeinsame Leben nicht mehr führen können und wollen. Spätestens mit der Einführung dieses Tatbestands - wenn nicht bereits mit der Einführung der Sect. 13 (1-A) HMA - hat der Gesetzgeber sich von einem stringenten Verschuldensscheidungskonzept abgewandt und akzeptiert, daß der zerbrochene Zustand einer Ehe an sich, ungeachtet der Ursachen dieses Scheiterns, die Auflösung der Ehe erlauben muß.<sup>708</sup>

---

<sup>702</sup> Madhukar vs. Saral, AIR 1973 Bom 55; Geeta vs. Sarveshwara, AIR 1983 AP 111; Bimla vs. Bhaktawa, AIR 1977 P&H 167; Balabhadra vs. Sundari, AIR Ori 180 u. v. m..

<sup>703</sup> Ramkati vs. Gopal Das ILR 1971 (1) Delhi 6 (FB) zitiert in: Mayne, S. 251.

<sup>704</sup> Jethabai vs. Manabai, AIR 1975 Bom 88; Bimla vs. Bhakhtawar, AIR 1977 P&H 167; Balabhadra vs. Sundari, AIR 1995 Ori 1995 u. v. m..

<sup>705</sup> Vgl. Mayne, S. 251.

<sup>706</sup> Dharmendro vs. Usha, AIR 1977 SC 2218.

<sup>707</sup> Vgl. Deshpande, zitiert in Diwan, MD, S. 639f.

<sup>708</sup> Vgl. Jain, S. 145.



Allenthalben stieß und stößt diese Erneuerung auf Widerstände und Widersprüche, so etwa durch die Wissenschaft, aber auch im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung<sup>709</sup> und schließlich im Gesetzestext selbst, der immer noch keinen eindeutigen und reinen Zerrüttungstatbestand enthält. Da die ursprüngliche Fassung des *Hindu Marriage Act* nur Tatbestände der Verschuldensscheidung enthielt, konnte mit Sect. 23 (1) (a) HMA eine allgemeine, auf sämtliche Ehescheidungsgründe anzuwendende Vorschrift aufgenommen werden, die die Auflösung der Ehe aufgrund des *Own-wrong-principles* ausschloß. Mit einem Tatbestand, der nicht an ein fehlerhaftes Verhalten oder eine Unfähigkeit anknüpft, sondern an Symptome einer zerbrochenen Ehe und den Willen der Eheleute, die Verbindung aufzulösen, ist diese Vorschrift ihrem Sinn und Zweck nach allerdings nicht vereinbar, da es auf das Handeln oder die Eigenschaften, die als *Own Wrong* im Sinn der Sect. 23 (1) (a) HMA betrachtet werden und das Scheitern der Ehe möglicherweise begründen, gerade nicht mehr ankommt. Ließe man bei der Ehescheidung nach einem Zerrüttungstatbestand den Einwand, den Antragsteller treffe ein Verschulden an der Zerrüttung, als Scheidungshindernis nach dem *Own-wrong-principle* zu, führte man das Verschuldensprinzip „durch die Hintertür“ wieder ein. Die Scheidung hinge dadurch nicht mehr allein vom Zustand der Ehe ab, sondern es würde ähnlich wie bei einer Verschuldensscheidung das Verhalten der Ehepartner auf Vorwerfbarkeit geprüft. Weder Gerichte noch Literatur haben diesen Weg beschritten. Auf die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis, der kein Verschulden zugrunde liegt, wird Sect. 23 (1) (a) HMA nicht angewendet.<sup>710</sup>

Die Ehescheidung *by mutual consent* gemäß Sect. 13B HMA setzt zunächst voraus, daß die Eheleute unmittelbar<sup>711</sup> vor Antragstellung bereits seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Wie im Fall des Verlassens, kommt es im Hinblick auf den objektiven Trennungstatbestand nicht darauf an, ob die Parteien ihren Alltag weiterhin unter einem Dach verbringen. Dies mag aufgrund von Sachzwängen erforderlich sein.<sup>712</sup> Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob sie - gleichwohl, ob in ein und derselben Wohnung oder gar in verschiedenen Städten - ein Leben als Eheleute führen, indem sie

---

<sup>709</sup> Derrett, Death, S. 137f.

<sup>710</sup> Vgl. Bimla vs, Singh Roy, AIR 1977 P&H 167; Mulla, S. 714.

<sup>711</sup> Dies geht aus der Formulierung ... *has been living* .. hervor. Vgl. Diwan, MD, S. 615.

<sup>712</sup> Vgl. Mulla, S. 689.

den Wunsch haben, ihre ehelichen Verpflichtungen zu erfüllen.<sup>713</sup> Verbringt etwa ein Ehepaar anlässlich eines familiären Todesfalls in Übersee einige Zeit gemeinsam in der Wohnung der Verwandten, so können sie während dessen dennoch getrennt leben<sup>714</sup>, nämlich wenn sie sich nicht wie Ehemann und Ehefrau verhalten. Bei Streitfragen über das Vorliegen der objektiven Trennung lehnt sich das Hindu-Recht wieder an die englische Rechtsprechung an.

Der andauernde Wille der Eheleute, getrennt im Sinne der Sect. 13 B HMA zu leben, ist darüber hinaus nicht erforderlich, da die Endgültigkeit der Aufgabe der gemeinsamen Lebensführung sich für einen der Ehegatten möglicherweise erst im Laufe der Zeit herausstellt, er nach einem Jahr aber trotzdem zu dem Ergebnis kommen kann, daß ein gemeinsames Leben nicht (mehr) möglich sei und dies auch dann erst äußert.<sup>715</sup> Stimmt der andere dieser Auffassung und der Ehescheidung dann zu, ist dies geradezu der klassische Fall der übereinstimmenden Entscheidung für die Scheidung.

Allein die Trennungsphase hat der Gesetzgeber jedoch nicht als Indikator für die Zerrüttung einer Ehe genügen lassen. Er verlangt zusätzlich, daß die Parteien nicht in der Lage waren zusammen zu leben. Diwan stellt sich allerdings im Hinblick auf diese Voraussetzung die Frage, wie die Eheleute dieses Erfordernis erfüllen können, zeigt doch der übereinstimmend gefaßte Entschluß, die Scheidung zu beantragen und der Ablauf des Trennungsjahrs bereits, daß eine gemeinsame Lebensführung nicht mehr möglich ist. Er betrachtet den Tatbestand im Hinblick auf dieses Erfordernis daher als redundant formuliert und mißt ihm keine weitere Bedeutung zu.<sup>716</sup> Der *Supreme Court* sieht darin hingegen die Hervorhebung des Charakters der Vorschrift als Zerrüttungstatbestand, der dann erfüllt ist, wenn eine Versöhnung zwischen den Parteien unmöglich ist.<sup>717</sup> Schließlich verstehen einige Autoren sie als Attribut des Getrenntlebens, das klarstellen soll, daß die Trennung nicht auf Sachzwängen, sondern auf der Unfähigkeit beruht, ein gemeinsames Leben zu führen, da die Ehe zerrüttet ist.<sup>718</sup> Im Ergebnis wird

---

<sup>713</sup> Sureshta Devi vs. Om Prakash, AIR 1992 SC 1904.

<sup>714</sup> Kirthibai vs. Prafulaben, AIR 1993 Guj 111.

<sup>715</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 613f.

<sup>716</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 615.

<sup>717</sup> Siehe Sureshta Devi vs. Om Prakash, AIR 1992, SC 1904.

<sup>718</sup> Mayne, S. 258; Saha, S. 143.

allerdings von niemandem verlangt, daß die Parteien über ihre Erklärung hinaus, die Ehe nach dem abgelaufenen Trennungsjahr scheiden zu wollen, den Nachweis führen, daß sie nicht in der Lage sind, ein gemeinsames Leben zu führen.

Hat das Paar nun mindestens ein Jahr in Trennung gelebt und sind sich die Parteien einig, daß die Ehe aufgelöst werden soll, so können sie gemäß Sect. 13 B HMA den gemeinsamen Antrag auf Ehescheidung einreichen, dem eidesstattliche Erklärungen beider beizulegen sind.<sup>719</sup> Ein zuvor auf Verschuldensscheidung gerichteter Antrag kann im Fall der Zustimmung des ehemaligen Antragsgegners in einen Antrag auf einverständliche Ehescheidung umgewandelt werden.<sup>720</sup>

Gemäß dem zweiten Absatz der Vorschrift folgt jedoch dann noch nicht unmittelbar der gerichtliche Scheidungsausspruch. Vielmehr sieht Sect. 13 B (2) vor, daß mit dem Antrag eine weitere Wartefrist von mindestens sechs Monaten beginnt, nach deren Ablauf, aber vor Ablauf des achtzehnten Monats ab Antragstellung, die Parteien erneut gemeinsam an das Gericht herantreten müssen. Erst dann wird die Ehe geschieden, sofern der Scheidungsantrag nicht während dieser Wartefrist zurückgezogen wurde und das Gericht nach Anhörung der Parteien und ggf. Ermittlung des Sachverhalts davon überzeugt ist, daß die im Antrag enthaltenen Erklärungen zutreffend sind.<sup>721</sup> Es wird die Scheidung beispielsweise ablehnen, wenn die Eheleute zwar bis zum Antrag getrennt lebten, während der Wartezeit jedoch das gemeinsame Eheleben wieder aufnahmen.<sup>722</sup> Das Gericht hat vor allem die Befugnis und gemäß Sect. 23 (c) HMA sogar die Pflicht, im Rahmen seiner Ermittlungen zu überprüfen, ob die Zustimmung zur Ehescheidung von beiden Parteien freiwillig und nicht aufgrund von Täuschung, ungebührlicher Beeinflussung oder heimlichen Absprachen<sup>723</sup> gegeben wurde (vgl. Sect. 23 (bb) (c) HMA).<sup>724</sup>

---

<sup>719</sup> Vgl. Jain, S. 147.

<sup>720</sup> Dhanjit vs. Beena, AIR 1990 Del 146; dazu auch: Saha, S. 143f.

<sup>721</sup> Vgl. statt aller: Mayne, S. 257.

<sup>722</sup> Vgl. zum Erfordernis des Getrenntlebens während der dem Antrag folgenden Wartefrist: Jain, S. 147.

<sup>723</sup> Zu *force, fraud, undue influence* und *collusion* im Rahmen der Scheidung nach Sect. 13 B HMA siehe Purohit, S. 161ff.

<sup>724</sup> Statt vieler: Mayne, S. 256.

In vielen Entscheidungen stellte sich die Frage, ob diese Wartefrist von sechs Monaten zwingend ist oder ob das Gericht von ihrer Einhaltung absehen und die Scheidung unmittelbar aussprechen kann. Immer wieder haben die Gerichte, vor allem in höherer Instanz<sup>725</sup> oder in Wiederaufnahmeverfahren<sup>726</sup>, aber auch, wenn ein Fall bereits als Verschuldensscheidungen seit längerem anhängig war<sup>727</sup>, unmittelbar nach Antragstellung geurteilt, weil sie überzeugt davon waren, daß eine Versöhnung der Parteien auch in dieser Wartefrist nicht stattfinden werde. Das Erfordernis der Wartezeit der Sect. 13B (2) HMA sei ein rein technisches und formelles.<sup>728</sup> 1996 hat jedoch der *High Court* von Punjab und Haryana in einer nicht veröffentlichten Entscheidung geurteilt, daß die mindestens sechsmonatige Wartefrist der Sect. 13 B (2) HMA zwingend und weder eine Ausnahme davon noch ein Ausschluß der Vorschrift möglich ist.<sup>729</sup> Ebenso betrachtete der *High Court* von Orissa 1997 im Falle von Satyabhama gegen Narrendra Kumar das Abwarten der Frist als zwingend und nicht als Ermessensangelegenheit des Gerichts.<sup>730</sup>

Ersichtlich hat die Rechtsprechung in diesem Punkt noch zu keiner einheitlichen Auslegung gefunden. Es fehlt derzeit noch an einer richtungsweisenden Entscheidung (des *Supreme Court*). Auch die Strömung, die sich für die Befugnis der Gerichte, von der Frist abzusehen, ausspricht, wenn die Unmöglichkeit einer Versöhnung aufgrund anderer Aspekte außer Frage steht, hat gute Argumente mit ihrem Verweis darauf, daß die zwingende Wahrung der Frist nur technischen und formellen Wert, jedoch keinen inhaltlichen Sinn habe. Sie findet daher auch Rückhalt in der Literatur.<sup>731</sup> Die Gegenmeinung hat mit der Berufung auf den Wortlaut der Sect. 13B (2) HMA allerdings ebenfalls ein starkes Argument. Mayne führt darüber hinaus den Zweck der Wartefrist, den Schutz vor übereilten (Ent-)Scheidungen, für den zwingenden Charakter der Wartefristregelung an.<sup>732</sup>

---

<sup>725</sup> K. Om Prakash vs. K. Nalini, AIR 1986 AP 167; dazu auch: Purohit, S. 165.

<sup>726</sup> Jagmohan Ahuja vs. Sudesh 1979 HLR 302, zitiert in: Diwan, MD, S. 619; M. N. Mohanty vs. Sadyalaxmi Patnaik, AIR 1991 NOC 92 (Ori).

<sup>727</sup> Santosh Kumari vs. Vierndra Kumar, AIR 1986 Raj 128; Roopa vs. Prabhakar, AIR 1994 Kant 12; Indrawal vs. Radhey Raman, AIR 1981 All 151.

<sup>728</sup> Roopa vs. Prabhakar, AIR 1994 Kant 12.

<sup>729</sup> Jain, S. 149.

<sup>730</sup> Satyamhama vs. Narrendra Kumar, AIR 1997 Ori 47 und bereits früher: Kanchan vs. Kulman, AIR 1992 Ori 165; so auch: Saha, S. 143f.

<sup>731</sup> Siehe Diwan, MD, S. 622; Purohit, S. 165; Saha, S. 146f; Mulla, S. 690.

<sup>732</sup> Mayne, S. 258.

Die Entscheidung dieses Streits steht aus. Da die Akzeptanz des Konzepts der Zerrüttungsscheidung durch die Rechtsprechung seit geraumer Zeit langsam aber stetig gestiegen ist, liegt die Annahme nahe, daß sich schließlich auch in dieser Frage die Erkenntnis der Unmöglichkeit der Rettung einer endgültig zerbrochenen Ehe - sei es durch Zeitablauf oder durch wiederholte Versöhnungsversuche - durchsetzen wird und man auf die formellen Erfordernisse der Sect. 13 B (2) HMA verzichten wird, wenn das Scheitern der Ehe aus anderen Gründen auf der Hand liegt.

Im Rahmen der einverständlichen Scheidung scheiden sich die Geister ebenfalls darüber, ob einer der Ehepartner seine Zustimmung zum gemeinsam bereits gestellten Ehescheidungsantrag innerhalb der darauf folgenden Wartefrist der Sect. 13B (2) HMA einseitig zurücknehmen kann.

Da Sect. 13 B HMA eine solche Rücknahme nicht vorsehe und das Gericht nach den sechs Monaten die bereits in der Antragschrift dargelegten Gegebenheiten prüfe, wurde diese Möglichkeit teilweise abgelehnt.<sup>733</sup> Diwan stimmt diesen Urteilen mit der Begründung zu, daß der übereinstimmende Entschluß der Antragstellung zeige, daß die Ehe zerrüttet sei. Während der sechsmonatigen Wartefrist könnten die betroffenen Ehepartner jeweils von Verwandten und Bekannten beeinflußt werden. Eine so entstandene Rücknahme der Zustimmung zur Scheidung sei nicht zu erlauben, denn die Wartefrist habe den Zweck einer Versöhnung, die naturgemäß auf dem Willen beider Ehepartner beruhe. Ein einseitiger „Rückzieher“ könne die Ehe nicht retten, an einer schlechten, zerbrochenen Ehe festzuhalten, wäre sogar sozialschädlich. Das Für und Wider der Ehescheidung habe der Betroffene abzuwägen, bevor er seine Zustimmung zur einverständlichen Auflösung der Ehe gebe.<sup>734</sup> Auch Purohit beruft sich darauf, daß der gesamte Sinn der Sect. 13 B HMA unterlaufen würde, wenn eine Partei während oder nach dieser Wartefrist die Unterstützung des Antrags verweigern dürfe<sup>735</sup>, da doch die Aussichtslosigkeit weiterer Versuche, eine Ehe zu führen, durch den gemeinsamen Entschluß der Eheleute zur Auflösung der Ehe feststehe, der durch das Trennungsjahr bestätigt sei.

---

<sup>733</sup> Nachhattar Singh vs. Harcharan Kaur, AIR 1986 P&H 201; Jayashree Ramesh vs. Ramesh Bhikaji, AIR 1984 Bom 362; ähnlich: Chander Kant vs. Hans Kumar, AIR 1989 Del 73; Jai, S. 30f.

<sup>734</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 618.

<sup>735</sup> Purohit, S. 164, ähnlich: Bhatnagar, S. 119; Deb, S. 109f.

Demgegenüber wurde oftmals<sup>736</sup> und schließlich klarstellend durch den *Supreme Court*<sup>737</sup> entschieden, daß es den Parteien bis zum Erlaß des Scheidungsurteils - also während der Wartefrist der Sect. 13 B (2) HMA jederzeit - möglich sei, ihre Zustimmung zurückzuziehen.<sup>738</sup> Mulla stimmt dem zu, indem er sich darauf stützt, daß der Wortlaut der Sect. 13 B (2) HMA die Wendung „beide Parteien“, *both parties*, an das Gericht verlangt.<sup>739</sup> Allerdings kann auch insofern auf die Entscheidung *V. Bhagat vs. D. Bhagat*<sup>740</sup> verwiesen werden, in der ausdrücklich bedauert wird, daß die Zerrüttung der Ehe – *irretrievable breakdown* – kein Scheidungsgrund ist und die Scheidung wegen Ehebruchs und Grausamkeit trotz nicht ausreichender Beweislage nach achtjähriger Rechtshängigkeit ausgesprochen wird. Das Gericht begründete diesen ungewöhnlichen Schritt, die Scheidung auszusprechen, obwohl der Ehemann den Ehebruch durch die Ehefrau nicht bewiesen hatte, mit der Erforderlichkeit aufgrund der Verfahrens- und Beweislage im Interesse der Parteien, endlich eine Entscheidung herbeizuführen, „*to clear up the mess*“.

Liegen die Voraussetzungen der Sect. 13 B HMA vor, so muß das Gericht die Scheidung aussprechen.<sup>741</sup> Es darf sie aber nicht aussprechen, wenn nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Insbesondere reicht allein ein langjähriges Getrenntleben nicht aus.<sup>742</sup>

### *7. Ehescheidungsverfahren und Entscheidungshindernisse*

Allein das Vorliegen eines Ehescheidungsgrunds oder des gemeinsamen Beschlusses, die Ehe gemäß Sect. 13 B HMA zu beenden, führt noch nicht zur Auflösung der Ehe. Der scheidungswillige Ehegatte muß sein Begehren und den Scheidungsgrund vielmehr in einem ordnungsgemäßen Ehescheidungsverfahren geltend machen.

---

<sup>736</sup> K. I. Mohanan vs. Jeejabai, AIR 1988 Ker 28.

<sup>737</sup> Harcharan Kaur vs. Nahhattar Singh, AIR 1988 P&H 27; Girija vs. Vijayender, AIR 1995 Ker 159.

<sup>738</sup> Sureshta Devi vs. Om Prakash, AIR 1992 SC 1904; diese Auffassung vertritt auch Saha, S. 148 Fn 23.

<sup>739</sup> Mulla, S. 689.

<sup>740</sup> SCC 1994 (1) 337, 339f

<sup>741</sup> L. M. Joshi vs. S. Joshi, AIR 1991 Bom 105; auch Deb, S. 108, Mulla, S. 689.

<sup>742</sup> M. S. Joshi vs. Rajaswami, AIR 1991 Raj 149.

Dieses ist weitgehend in den Sect. 19ff HMA geregelt. Darüber hinaus verweist Sect. 21 HMA auf die *High Court Rules* der einzelnen *High Courts* und auf den *Code of Civil Procedure* von 1908, dessen Vorschriften als Auffangtatbestände zur Anwendung kommen, wenn und soweit weder der *Hindu Marriage Act* noch die *High Court Rules* eine Regelung vorsehen.<sup>743</sup> Die wesentlichen Fragen des Verfahrensrechts sind allerdings im *Hindu Marriage Act* selbst geregelt. Im übrigen ist in neuerer Zeit ebenfalls der *Family Courts Act* von Bedeutung.

Die Erkenntnis, daß familienrechtliche Angelegenheiten sich grundsätzlich von den Rechtsstreitigkeiten unterscheiden, die kontradiktorisch vor den Zivilgerichten verhandelt werden, wie etwa Ansprüche aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, führte dazu, daß 1984 der *Family Courts Act* entstand. Er dient dazu, die Einrichtung von Familiengerichten zumindest in Millionenstädten und die Schaffung von Verfahrensregeln zu ermöglichen, die vom zivilrechtlichen Prozeßrecht teilweise erheblich abweichen und den Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens genügen.<sup>744</sup> Mit Hilfe von *Counsellors*, d. h. Gerichtsberatern und Spezialisten, sollen Konflikte schneller und angemessener gelöst werden.<sup>745</sup> Fragmentarisch sieht das Gesetz sogar selbst und unmittelbar prozeßrechtliche Regeln vor. In den verschiedenen Bundesstaaten trat der *Family Courts Act* zwischen 1986 und heute in Kraft.<sup>746</sup> Die Umsetzung erfolgt langsam und ungleichmäßig. Ein großes Problem ist vor allem die Rekrutierung geeigneten Personals.<sup>747</sup>

Die prozessualen Regeln des *Hindu Marriage Act* sind daher auch heute noch von großer Bedeutung. Teilweise greifen die Vorschriften des *Family Courts Act* und des *Hindu Marriage Act* im übrigen ineinander, so auch im Bereich des Gerichtsstands von Ehescheidungsverfahren.

---

<sup>743</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 838.

<sup>744</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 874.

<sup>745</sup> Vgl. Manuel, S. 22.

<sup>746</sup> Siehe Jain, S. 338 Fußnotentext.

<sup>747</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 877 und 883f.

#### a) Zuständigkeiten

In Sect. 19 HMA ist bestimmt, bei welchem Gericht das Scheidungsbegehren zu behandeln ist. Danach hat der scheidungswillige Ehepartner mehrere Gerichte zur Auswahl, bei denen der Scheidungsantrag möglich ist. Zunächst kann er sich gemäß Sect. 19 (i) HMA an das Gericht wenden, das für den Ort zuständig ist, wo die Ehe geschlossen wurde (*Lex loci celebrationis*). Ferner kommt das Gericht am Wohnort des Antragsgegners nach Sect. 19 (ii) HMA in Betracht. Auch kann das Gericht gewählt werden, das dort zuständig ist, wo die Eheleute zuletzt gemeinsam gewohnt haben, Sect. 19 (iv) HMA. Ursprünglich waren damit die möglichen Gerichtsstände erschöpft. Dadurch entstand eine Lücke für solche Fälle, in denen der Antragsgegner nicht in Indien lebte oder sein Aufenthalt nicht bekannt war. Daher wurde der Katalog der möglichen Gerichtsstände 1976 erweitert.<sup>748</sup> Nunmehr ist gemäß Sect. 19 (iv) HMA in diesen Fällen die Verhandlung ebenfalls dort möglich, wo der Antragsteller wohnt. Der Begriff des Wohnorts - *Residence* - ist bei allen diesen Möglichkeiten der dauerhafte oder dauerhaft geplante Aufenthalt der Personen und umfaßt einen lediglich kurzzeitigen, etwa urlaubsbedingten Besuch an einem Ort nicht.<sup>749</sup>

Wird ein Scheidungsantrag vor einem örtlich unzuständigen Gericht anhängig gemacht, so muß der Antragsgegner dies zu Beginn des Verfahrens rügen.<sup>750</sup> Läßt er sich trotz fehlender Zuständigkeit rügelos zur Sache ein, so kann er sich später gemäß Sect. 21 CPC nicht mehr auf die Unzuständigkeit des Gerichts berufen.<sup>751</sup> Erst recht führt diese nicht zur Nichtigkeit des Ehescheidungsausspruchs.<sup>752</sup>

Instantiell nennt Sect. 19 HMA den *District Court* als zuständiges Gericht. Dies ist allerdings nicht stets der *District Judge*, sondern nach der Definition der Sect. 3 (b) HMA dort, wo er besteht, der *City Civil Court* und wo ein solcher nicht eingerichtet ist, das Zivilgericht der Ausgangsinstanz, das die originäre Zuständigkeit hat. Dabei kann es sich ebenfalls um ein Gericht handeln, dem durch die Regierung des Bundesstaates die Zuständigkeit für

---

<sup>748</sup> Jain, S. 165; vgl. auch Diwan, MD, S. 858; Mayne, S. 275.

<sup>749</sup> Siehe dazu: Mulla, S. 699f; Mayne, S. 276; Saha, S. 491.

<sup>750</sup> Vgl. Mayne, S. 279.

<sup>751</sup> Vgl. Jain, S. 170; Mayne, S. 279f.

<sup>752</sup> Vgl. Saha, S. 485.



Angelegenheiten, die durch den *Hindu Marriage Act* geregelt sind, im Wege der Bekanntmachung im offiziellen Gesetzblatt zugewiesen ist. Der *High Court* ist nicht zuständig, selbst wenn die Parteien dem Ehescheidungsverfahren einen Geldwert zumessen, der in Streitigkeiten anderer Art die Zuständigkeit des *High Court* begründen würde.<sup>753</sup>

Besteht in einem Distrikt ein *Family Court*, so ist er gemäß Sect. 7 (1) (a) FCA für die Behandlung von Eheauflösungsverfahren zuständig. Dazu gehören klassischerweise Ehescheidungsverfahren. Sect. 8 (c) FCA sieht darüber hinaus vor, daß jedes in den Bereich der Sect. 7 FCA fallende Verfahren, das unmittelbar vor Einrichtung des Familiengerichts bei dem zuvor zuständigen Gericht anhängig gemacht wurde, als zum Zeitpunkt der Einrichtung an das Familiengericht übertragen gilt.

Obwohl diese Sonderzuständigkeit der Familiengerichte in der Theorie vorgesehen ist, fehlt es in der Praxis an einem flächendeckenden Familiengerichtsnetz. Daher sind auch heute noch oft die ordentlichen Gerichte mit Ehescheidungsverfahren befaßt. Erst recht ist der Unterbau dieser Familiengerichte und ihr spezielles Prozeßrecht noch im Aufbau, so daß auch insofern auf das bereits vorhandene Verfahrensrecht zurückgegriffen wird und die Mängel an spezieller Betreuung für Familienangelegenheiten nach wie vor bestehen. Dort, wo der *Family Courts Act* noch nicht in Kraft getreten ist und im übrigen insoweit er keine Vorschriften enthält, die die Regelungen anderer Gesetze nach Sect. 20 FCA verdrängen<sup>754</sup>, gilt das bereits vorhandene Recht fort. Dies gilt auch für die erläuterten Zuständigkeitsregeln.

Werden von beiden Ehepartnern Anträge auf Ehescheidung, bzw. gerichtliche Trennung anhängig gemacht, so haben die Gerichte gemäß Sect. 21 A HMA bestimmte Befugnisse, die Anträge zusammenzufassen, bzw. abzugeben. Liegen die Anträge bei demselben *District Court* vor, so faßt dieser die Angelegenheit gemäß Sect. 21A (1) (a) i. V. m. Sect. 21A (2) (b) zusammen, verhandelt sie in einem Verfahren und führt sie zu einer Entscheidung. Wurden die Anträge bei verschiedenen zuständigen Gerichten gestellt, so gibt das Gericht, das als zweites angerufen wurde, den Antrag an

---

<sup>753</sup> Vgl. Mayne, S. 278; Saha, S. 488.

das Gericht ab, wo der andere Antrag zuerst gestellt wurde. Grund dieser Regelung ist die Prozeßökonomie.<sup>755</sup>

Im übrigen, d.h. für fehlende Zuständigkeit, Verweisungen usw. gelten die allgemeinen Regeln der Sect. 22ff CPC.<sup>756</sup> Nach Sect. 24 CPC ist vor allem aus Gerechtigkeitserwägungen die Verweisung möglich, so etwa an das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute, wo die Ehefrau mit ihrem kleinen Kind noch wohnt, wenn der Ehemann andernorts die Scheidung beantragt hat.<sup>757</sup>

#### b) Erfordernisse an den Antrag

An das zuständige Gericht ist ein Scheidungsantrag zu stellen. Zunächst ist festzustellen, daß die Ehescheidung nicht durch eine Klage – *suit* - sondern durch einen Antrag – *petition* – geltend zu machen ist. Zwar ist dies in keiner Regelung ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch enthält der *Hindu Marriage Act* den Begriff der Klage überhaupt nicht. Vielmehr sind stets eherechtliche Anträge erwähnt. Der Antrag muß bestimmte Anforderungen erfüllen.

Gemäß Sect. 20 HMA muß der Antragsteller die Fakten, auf die er seinen Antrag stützt, so genau und bestimmt wie möglich, darlegen. Im Fall der Grausamkeit muß er daher aufzeigen, welche grausamen Handlungen, wann, wo und wie vorgenommen wurden. Stützt der Antragsteller sich auf Verlassen, so muß er den Anfangszeitpunkt des Verlassens nennen.<sup>758</sup> Darüber hinaus muß der Antrag die Versicherung enthalten, daß die Parteien nicht kollusiv zusammenwirken. Der Antragsteller darf sich auf verschiedene und unvereinbare Rechte stützen. Er kann also die Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte und alternativ dazu die Scheidung beantragen.<sup>759</sup> Freilich kann nur ein Begehren Erfolg haben.<sup>760</sup>

---

<sup>754</sup> Zu verdrängenden Wirkung: P. Jayalakshmi vs. Ravinchandran, AIR 1992 AP 190.

<sup>755</sup> Vgl. Jain, S. 179.

<sup>756</sup> T. Rama Devi vs. T. V. Subrahmanyam, AIR 1982 AP 10; siehe auch: Saha, S. 501.

<sup>757</sup> Vgl. Saha, S. 485.

<sup>758</sup> Vgl. Jain, S. 172.

<sup>759</sup> Vgl. Saha, S. 497.

<sup>760</sup> Krishna Devi vs. Addl. Civil Judge, Bijnor, AIR 1985 All 131.

Die Ergänzung des Antrags durch weitere Scheidungsgründe fällt unter *Order 6 Rule 7 Code of Civil Procedure* und ist daher möglich.<sup>761</sup>

Im Fall des Ehebruchs muß der Antragsteller nicht nur konkret bezeichnen, wann, wo und mit wem der Ehebruch stattgefunden haben soll. Darüber hinaus schreiben die meisten *High Court Rules* vor, daß er den Ehebrecher als *Co-respondent*, zweiten Antragsgegner, zu behandeln hat.<sup>762</sup> Sinn dieser Pflicht ist die Vermeidung von kollusivem Zusammenwirken zwischen den Parteien.<sup>763</sup> Davon kann allerdings durch das Gericht Befreiung erteilt werden, wenn der Name des Dritten unbekannt ist und der Antragsteller ihn trotz redlicher Versuche nicht ermitteln konnte, wenn der andere aufgrund von Prostitution mit zahlreichen Personen außerhalb der Ehe verkehrt hat oder wenn der Ehebrecher bereits verstorben ist.<sup>764</sup> Nennt der Antragsteller den Ehebrecher nicht als *Co-respondent*, obwohl die *High Court Rules* dies vorsehen, und trägt er keine Befreiungsgründe vor, die er eidesstattlich versichert, so wird sein Antrag keinen Erfolg haben.<sup>765</sup>

Früher konnte der Ehemann darüber hinaus von dem Ehebrecher Schadensersatz verlangen. Der *Hindu Marriage Act* sah und sieht zwar keine Schadensersatzregelung vor, jedoch beziehen sich einige *High Court Rules* auf Schadensersatzansprüche aus Ehebruch, die aus dem *Common law* hergeleitet werden<sup>766</sup>, so beispielsweise Nr. 9 der *High Court Rules* des Bundesstaates *Andhra Pradesh*. Diwan betrachtet solche Schadensersatzforderungen als veraltet.<sup>767</sup> Da auch der *High Court* von Andhra Pradesh einige seiner eigenen Regeln als obsolet auffaßt, weil sie vor der Reform des *Hindu Marriage Act* von 1976 entstanden sind - insbesondere läßt er einen Ehescheidungsantrag wegen Ehebruchs dann nicht mehr scheitern, wenn der Antragsteller keinen *Co-respondent* nennt, obwohl seine *High Court Rules* dies noch vorsehen<sup>768</sup> - muß angenommen werden, daß er auch dem in *Rule 9* erwähnten Schadensersatz keine Geltung mehr zukommen läßt. Mayne verweist schließlich darauf, daß die *High Courts*

---

<sup>761</sup> Vgl. Jai, S. 75

<sup>762</sup> Siehe Diwan, MD, S. 841f.

<sup>763</sup> Vgl. Saha, S. 522.

<sup>764</sup> Vgl. Jain, S. 171.

<sup>765</sup> Ayyapan vs. Vasantha, AIR 1988 Ker 314; Udayanarain vs. Kusuma, AIR 1975 All 94.

<sup>766</sup> Vgl. Mayne, S. 289.

<sup>767</sup> Diwan, MD, S. 845.

<sup>768</sup> Gali Kondaiah vs. Gali Ankamma, AIR 1988 AP 68.

keine legislatorische Befugnis haben, Schadensersatztatbestände zu schaffen, da ihnen lediglich die prozessuale Umsetzung aufgetragen ist. Da der *Hindu Marriage Act* selbst keinen Schadensersatztatbestand vorsehe, könne daher im Eheverfahren kein Ehebruchschadensersatz geltend gemacht werden. Allenfalls könne der betrogene Ehemann anschließend ein deliktsrechtliches Verfahren gegen den Ehebrecher anstrengen.<sup>769</sup>

In Sect. 20 (2) HMA ist über die konkrete Bezeichnung des Sachverhalts hinaus vorgeschrieben, daß der Antragsteller oder eine dazu fähige Person den Vortrag in der Art und Weise verifiziert, wie es für eine Klage erforderlich ist und auf die als Beweis zurückgegriffen werden kann, aber nicht muß.<sup>770</sup> *Order 6 Rule 15 CPC* regelt insoweit, daß am Ende des Antrags die Person oder die Personen, die von den den Antrag begründenden Fakten Kenntnis haben, das Antragsvorbringen mit ihrer Unterschrift und der Angabe des Datums bestätigen. Üblicherweise werden in Anlehnung an die englische Tradition sogar eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers und möglicher Zeugen dem Antrag beigelegt.<sup>771</sup> Fehlen die Verifizierung oder Details in den Beweisangeboten teilweise, so ist dies unschädlich und kann nachgeholt werden, nicht aber, wenn sie komplett fehlen.<sup>772</sup> Im übrigen gelten über Sect. 21 HMA die Regeln des *Code of Civil Procedure* und die jeweiligen *High Court Rules*. Letztere verlangen zumeist, daß der Antrag den Ort und das Datum der Eheschließung der Parteien, ihren Status und Wohnort vor der Ehe und zum aktuellen Zeitpunkt und die Adresse, unter der die Eheleute gemeinsam lebten, enthalten muß. Ferner soll aus ihm hervorgehen, daß sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Trauung der Hindu-Gemeinschaft angehörten und ob diese Zugehörigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung andauerte. Frühere eherechtliche Verfahren einschließlich ihrer Ergebnisse sollten aufgeführt sein, ebenso wie die Anzahl und das Alter der gemeinsamen Kinder. Schließlich muß der Antrag die Bezeichnung und, wie oben bereits erläutert, den Ort und das Datum der geltend gemachten Eheverfehlungen enthalten.<sup>773</sup>

---

<sup>769</sup> Vgl. Mayne, S. 289f; Saha, S. 523.

<sup>770</sup> Vgl. Mayne, S. 281.

<sup>771</sup> Vgl. Jain, S. 172; Jai, S. 72.

<sup>772</sup> Satish Kumari vs. RanjeetSingh, AIR 1997 HP 16; siehe auch: Saha, S. 514.

<sup>773</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 840.

Der Antragsgegner kann sich gegen das Vorbringen des Antragstellers nicht nur durch Gegenvortrag, sondern darüber hinaus gemäß Sect. 23C HMA durch einen Gegenantrag verteidigen. Liegt ein solcher vor, entscheidet das Gericht über beide Anträge in einem Verfahren. Im Ergebnis kann es dem einen oder dem anderen Antrag stattgeben und sich entsprechend auf die Scheidungsgründe der einen oder der anderen Partei stützen.<sup>774</sup>

### c) Die Parteien

In einem Ehescheidungsverfahren sind nur die Eheleute selbst und ggf. der *Co-respondent* parteifähig. Insbesondere können die Verwandten der Ehepartner den Antrag auf Ehescheidung nicht stellen.<sup>775</sup>

Ist jedoch einer der Ehegatten minderjährig oder aufgrund einer geistigen Krankheit oder Störung beeinträchtigt, so muß das Gericht nach den allgemeinen zivilprozeßrechtlichen Vorschriften einen *Guardian* einsetzen, der die Interessen des Betroffenen vertritt.<sup>776</sup> Versäumt das Gericht dies, so ist die dennoch ergangene Entscheidung nichtig.<sup>777</sup>

Der neue *Family Courts Act* sieht im Hinblick auf die Parteien eine Besonderheit vor: Nach Sect. 13 FCA hat keine Partei in Verfahren vor dem Familiengericht das Recht auf Rechtsbeistand durch einen Juristen. Vielmehr soll der Grundsatz sein, daß die Parteien selbst vortragen. Wenn das Gericht es allerdings als im Interesse der Gerechtigkeit liegend betrachtet, kann es nach Sect. 13 Satz 2 FCA Rechtsexperten hinzuziehen. Rule 57 der *Family Court Rules* gestaltet dies dahingehend näher aus, daß einer Partei die Erlaubnis, Rechtsbeistände hinzuzuziehen, erteilt werden sollte, wenn sie ihre Position selbst nicht angemessen vertreten kann, etwa weil die tatsächliche oder rechtliche Problematik komplex ist. Dieses „Do-it-yourself“-Konzept<sup>778</sup> ist umstritten. Kritiker des Konzepts gestehen zwar zu, daß in den Fällen, in denen die Parteien die Angelegenheit ruhig und freundschaftlich regeln wollen, die Hilfe eines Rechtsanwalts kaum erforderlich sei. In Fällen

---

<sup>774</sup> Diwan, MD, S. 880.

<sup>775</sup> Puneet Chander vs. Sunita, AIR 1990 Del 320.

<sup>776</sup> Order 32 *Code of Civil Procedure*.

<sup>777</sup> *Supreme Court*, zitiert in: Diwan, MD, S. 845.

<sup>778</sup> Diwan, MD, S. 881.

allerdings, in denen die Gemüter erhitzt und die Fronten verhärtet seien, sollte den Betroffenen die Hilfe von Rechtskundigen offenstehen.<sup>779</sup> So legte der *High Court* von Bombay die Vorschrift dahingehend aus, daß sie die Anwesenheit von Rechtsanwälten nicht grundsätzlich ausschließe und die Familiengerichte die Dienste von Rechtsanwälten stets zulassen sollten, wenn es erforderlich sei.<sup>780</sup>

Soweit der *Family Courts Act* jedoch nicht zur Anwendung kommt, weil das Verfahren nicht vor einem Familiengericht stattfindet, gilt die Einschränkung des Rechts auf einen Prozeßvertreter nicht.

#### d) Verfahrensgrundsätze

Neben dieser Besonderheit, die der *Family Courts Act* vorsieht, hat das Gericht im Verlauf des eherechtlichen Verfahrens einige Prozeßgrundsätze zu beachten, die teilweise von dem „normalen“ Zivilprozeß nach dem *Code of Civil Procedure* abweichen. Ihre Grundlage finden sich ebenfalls neuerdings im *Family Courts Act*, teilweise aber auch im *Hindu Marriage Act*.

##### aa) Nichtöffentlichkeit - *Procedure in camera*

Zunächst wird von dem ansonsten zwingenden, aus dem britischen Rechtssystem übernommenen Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen. Sect. 11 FCA sieht den Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag der Parteien oder aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts vor. In Sect. 22 HMA hat der Gesetzgeber für eherechtliche Prozesse vom Öffentlichkeitsgrundsatz aber sogar eine weitergehende Ausnahme aufgenommen. Nachdem man in der ursprünglichen Fassung des *Hindu Marriage Act* von 1955 zunächst noch an dem Öffentlichkeitsgrundsatz festhielt, den Parteien aber die Möglichkeit gegeben war, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen, ist der Eheprozeß seit der Reform von 1976

---

<sup>779</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 881.

<sup>780</sup> Joshi vs. Joshi, AIR 1991 Bom 105.

obligatorisch nichtöffentlich. Darüber hinaus ist gemäß Sect. 22 (2) HMA die Publikation von Angelegenheiten, die Eheprozesse betreffen, verboten und mit einer Geldbuße bedroht. Allein die Veröffentlichung der Entscheidungen ist möglich, allerdings nur, wenn das Gericht dies ausdrücklich zugelassen hat. Als Grund dafür wird ein möglicher negativer Einfluß in der Öffentlichkeit genannt und die Ablehnung, reißerische Berichterstattung zu fördern.<sup>781</sup>

#### bb) Gebot der zügigen Verhandlung

Eine zweite Prozeßmaxime sieht der *Hindu Marriage Act* in Sect. 21B HMA vor, wo die zügige, möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgende Verhandlung verlangt wird, die innerhalb von sechs Monaten beendet werden soll. Beide Zeitvorgaben sind dabei keine Muß- sondern Sollvorschriften, die mit der Reform von 1976 eingefügt wurden, weil Prozesse in Eheverfahren ebenso wie andere zivilrechtliche Verfahren eine lange Verhandlungsdauer hatten. Doch trotz dieser neuen anweisenden Regelung dauern auch heute die Eheprozesse häufig noch mehrere Jahre.<sup>782</sup>

#### cc) Ermittlung durch das Gericht

Nicht zur Prozeßbeschleunigung, sondern zur Rechtswahrung soll der Grundsatz beitragen, daß das Gericht die Angaben der Parteien von Amts wegen überprüfen muß.<sup>783</sup> Es darf daher weder wegen fehlenden Verteidigungsvortrags des Antragsgegners noch aufgrund von Geständnissen oder Anerkenntnissen entscheiden.<sup>784</sup> Sect. 23 (1) HMA verlangt vielmehr, daß dem Antrag nur stattzugeben ist, wenn das Gericht überzeugt – *satisfied* – ist, daß der Scheidungsgrund vorliegt und kein Scheidungshindernis der Sect. 23 HMA dem Scheidungsausspruch entgegensteht. Es darf nur in Ausnahmefällen allein der Einlassung des Antragstellers glauben, etwa, wenn

---

<sup>781</sup> Vgl. Mulla, S. 708.

<sup>782</sup> Siehe Diwan, MD, S. 852.

<sup>783</sup> Vgl. Mayne, S., 282.

<sup>784</sup> Mahindra vs. Sushila, Air 1965 SC 364; Anjuli vs. Milan, AIR 1981 All 178; vgl. auch: Saha, S. 509.

die Ehefrau den Scheidungsantrag auf perverse Neigungen des Ehemannes stützt, da Sachverhalte dieser Art, die den Intimbereich der Ehe betreffen, naturgemäß selten durch Zeugen oder anderweitig zu beweisen sind.<sup>785</sup> In anderen Fällen muß Beweis erhoben werden. Der Anwesenheit des Antragsgegners bedarf es dabei aber nicht. Ein Urteil *ex parte* ist möglich.<sup>786</sup> Der Abwesende kann allerdings später die Aufhebung des Urteils nach der Order 9 Rule 13 bzw. 9 CPC betreiben.

Für die Beweisaufnahme gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des *Code of Civil Procedure* und des *Indian Evidence Act*. Für die *Family Courts* ordnet Sect. 14 FCA dies explizit an, sieht jedoch für den Zeugenbeweis in Sect. 15 und 16 FCA abweichende, weniger strenge Regelungen vor. Der *Hindu Marriage Act* enthält kein besonderes Beweisrecht für Eheverfahren, so daß über Sect. 21 HMA die allgemeinen Vorschriften gelten. Allerdings gilt für Dokumente die Sonderregel der Sect. 21C HMA. Danach wird entgegen dem ansonsten geltenden Grundsatz, daß Dokumenten, die eines Stempels oder der Registrierung bedürfen, nur dann Beweiskraft zukommt, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt bzw. registriert sind, im eherechtlichen Verfahren von diesem Erfordernis abgesehen, und die Dokumente werden auch ohne Stempel oder Registrierungsvermerk als Beweismittel zugelassen. Dieser Ausnahme von den Vorschriften namentlich des *Indian Stamp Act*, des *Indian Registration Act* und des *Indian Property Act*<sup>787</sup> liegt das Streben nach einem zügigen Verfahren zugrunde und die Erkenntnis, daß sich der Eheprozeß von einem anderen zivilrechtlichen Prozeß grundlegend unterscheidet.<sup>788</sup>

Im Rahmen des Beweisrechts ist schließlich, wie bereits erörtert<sup>789</sup>, umstritten, ob das Gericht einer Partei eine ärztliche Untersuchung aufgeben darf, wenn die Frage nach dem Vorliegen eines Scheidungsgrundes nur durch eine medizinische Begutachtung beantwortet werden kann. Im Ergebnis wird diese Frage von der herrschenden Meinung dahingehend beantwortet, daß ein Zwang zur ärztlichen Untersuchung nicht möglich ist, da dies die persönliche

---

<sup>785</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 673.

<sup>786</sup> Vgl. statt vieler: Saha, S. 510.

<sup>787</sup> Vgl. Mayne, S. 291.

<sup>788</sup> Vgl. Jain, S. 181.

<sup>789</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt, I 3. b), c).



Freiheit zu stark beeinträchtigen würde, aber ein Rückschluß auf Vorliegen des in Frage stehenden Aspekts gezogen werden darf.

Ist das Gericht infolge der Beweisaufnahme schließlich von dem Vorliegen eines Ehescheidungsgrunds und dem Fehlen von Hindernissen überzeugt, kann es die Ehescheidung aussprechen. Als Überzeugung i. S. v. Sect. 23 HMA gilt dabei seit der Entscheidung des *Supreme Court* im Falle *Dastane* gegen *Dastane*<sup>790</sup> die Annahme der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – *preponderance of probabilities* –, nicht aber die Überzeugung ohne vernünftigen Zweifel – *beyond reasonable doubt*.<sup>791</sup>

#### dd) Bemühen um Versöhnung

Des weiteren obliegt<sup>792</sup> es dem Gericht grundsätzlich gemäß Sect. 23 (2) HMA, sich im Rahmen des Scheidungsverfahrens um die Versöhnung der Parteien zu bemühen. Allerdings hat der Gesetzgeber durch den zweiten Satz der Vorschrift in solchen Scheidungsprozessen von diesem Vorgehen abgesehen, die auf die Gründe der Sect. 13 (1) (ii)-(vii) HMA gestützt werden. Es handelt sich dabei um Ehescheidungsbegehren wegen Übertritts zu einer anderen Religion, wegen geistiger Störungen, wegen Erkrankung an Lepra oder einer Geschlechtskrankheit, wegen Abwendens vom weltlichen Leben oder wegen Verschollenheit.

Gar nicht erst einschlägig ist die Vorschrift bei der einverständlichen Scheidung gemäß Sect. 13B HMA. Dafür verlangt das Gesetz nämlich bereits die sechsmonatige Wartefrist nach Antragstellung, die dem Zweck dient, den Parteien Gelegenheit zur Versöhnung zu geben. Der Bemühungen des Gerichts bedarf es dann bei Vorliegen eines einverständlichen Antrags und gemeinsamen Betreibens des Verfahrens nach der Wartefrist nicht mehr.<sup>793</sup> In allen anderen Fällen der Ehescheidung muß das Gericht aber den Versuch

---

<sup>790</sup> *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534; dazu siehe auch oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt 3. a) und b).

<sup>791</sup> so allerdings noch Mayne, S. 295.

<sup>792</sup> Entgegen der früheren, z. B. in *Surinder Kaur vs. Gurdeep Singh*, AIR 1973 Punj 134 geäußerten Auffassung ist die Bemühung um Versöhnung für das Gericht heute zwingend. Es kann nicht davon absehen, weil es etwa der Meinung ist, der Versuch habe ohnehin keine Erfolgsaussicht. Dazu: Diwan, MD, S. 711.

<sup>793</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 713; Saha, S. 518.

unternehmen, die Versöhnung zwischen den Parteien herbeizuführen.<sup>794</sup> Das Ausmaß sowie die Art und Weise dieser Bemühungen stehen im Ermessen des Gerichts.<sup>795</sup>

Auch der *Family Courts Act* verlangt in seiner Sect. 9 FCA solche Bemühungen. Er sieht darüber hinaus in Sect. 5, 6 und 12 FCA die Einrichtung solcher Institutionen vor, die diese Versöhnungsbemühungen unterstützen und fördern sollen. Die Verhandlung kann zum Zweck der Versöhnungsbemühungen ausgesetzt werden.<sup>796</sup> Der *Family Courts Act* sieht dafür keine zeitliche Begrenzung dieser Aussetzung vor.

Die Bemühungen um eine Versöhnung nach dem *Hindu Marriage Act* kann das Gericht gemäß Sect. 23 (3) HMA auf Wunsch der Parteien oder aus eigenem Ermessen auch auf eine außerhalb des Gerichts stehende Person übertragen. Das Verfahren kann zum Zweck dieser Bemühungen bis zu fünfzehn Tage ausgesetzt werden. Dabei ist es sinnvoll, die Versöhnungsbemühungen zu Beginn des Verfahrens zu unternehmen.<sup>797</sup> Jedoch ist dem Gesetz auch noch Genüge getan, wenn sie später, aber vor Abschluß des Prozesses unternommen werden.<sup>798</sup> Gänzlich von der Versöhnungsvermittlung absehen kann das Gericht allerdings nicht, auch dann nicht, wenn es die Versuche für aussichtslos erachtet.<sup>799</sup>

In der Praxis erreicht die Vorschrift selten das vom Gesetzgeber avisierte Ziel. Gründe dafür mögen zum einen darin liegen, daß dem Justizaufbau der Zivilgerichte so ausgeprägte Versöhnungsbemühungen fremd sind. Zum anderen nennen weder der *Hindu Marriage Act* noch die *High Court Rules* Personen oder Institutionen, auf die die Übertragung dieser Aufgabe in Frage kommt, weil sie sich mit Versöhnungsbemühungen intensiv und professionell befassen könnten.<sup>800</sup> Auch die Familiengerichtsbarkeit ist noch nicht so ausreichend aufgebaut, daß ihre Richter stets spezifisch zur Vermittlung innerhalb der Familien ausgebildet wären<sup>801</sup> oder andere Fachleute und Institutionen zur Verfügung stünden. In einigen Staaten sind den Gerichten

---

<sup>794</sup> Vgl. *Pramila vs. Ajit*, AIR 1989 Pat 163 unter dem *Special Marriage Act*.

<sup>795</sup> Vgl. *Jai*, S. 77.

<sup>796</sup> Vgl. *Saha*, S. 515.

<sup>797</sup> Siehe dazu: *Diwan, MD*, S. 713.

<sup>798</sup> *Sakri vs. Chhanwarlal*, AIR 1975 Raj 134.

<sup>799</sup> *Chotelal vs. Kamala Devi*, AIR 1967 Pat 269.

<sup>800</sup> Vgl. *Jain*, S. 191f.

inzwischen Versöhnungsbeamte - *Reconciliation officers* – angegliedert<sup>802</sup>, jedoch reicht dies noch nicht aus. Daher erschöpft sich der Versuch der Versöhnung in der Realität zumeist darin, daß das Gericht sich mit den Parteien lediglich in einer kurzen Sitzung über die Möglichkeit und Bereitschaft zur Versöhnung auseinandersetzt, um seiner Vermittlungspflicht nachzukommen. Intensive Bemühungen um die Erhaltung der Ehe werden dabei indes angesichts des Zeitdrucks und des Arbeitsanfalls, dem sich das Gericht gegenüber sieht, selten unternommen.<sup>803</sup> Ordnet das Gericht allerdings nicht einmal das persönliche Erscheinen der Parteien an, so verstößt es gegen seine Pflicht, Versöhnungsbemühungen i. S. v. Sect. 23 (2) HMA zu unternehmen.

Die Rechtsfolge des Fehlens solcher Versöhnungsbemühungen wird unterschiedlich beurteilt. Einig ist man sich zwar, daß dieses Versäumnis ein schwerwiegender Fehler des erkennenden Gerichts ist<sup>804</sup>, daß dadurch allerdings das Urteil insgesamt nichtig ist<sup>805</sup>, lehnt nicht nur Diwan<sup>806</sup> ab<sup>807</sup>.

ee) Pflicht des Gerichts zur Untersuchung des Sachverhalts auf Entscheidungshindernisse

Schließlich ist das Gericht im Ehescheidungsverfahren verpflichtet, von Amts wegen zu überprüfen, daß kein Entscheidungshindernis vorliegt, das dem Ehescheidungsausspruch entgegensteht. Andernfalls darf es die Ehe nicht scheiden.<sup>808</sup>

Diese Hindernisse sind in Sect. 23 (1) (a) HMA aufgeführt. Es gelten jedoch nicht alle Hindernisse für jede Art der Ehescheidung, obwohl die systematische Stellung der Sect. 23 (1) (a) HMA außerhalb der Ehescheidungsgründe und innerhalb der Verfahrensvorschriften, die auf alle eherechtlichen Verfahren anzuwenden sind, und der Wortlaut dies nahelegen.

---

<sup>801</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 883.

<sup>802</sup> Diwan, MD, S. 716.

<sup>803</sup> Vgl. Jain, S. 191.

<sup>804</sup> *Rajrani vs. Harbans*, AIR 1972 Pat 392.

<sup>805</sup> ähnlich: *Leela Pande vs. Suchendra*, AIR 1994 MP 205.

<sup>806</sup> Diwan, MD, S. 716.

<sup>807</sup> *Rajrani vs. Harbans*, AIR 1972 Pat 392; *Anupama vs. Bhagwan*, AIR 1972 Ori 163, wo an das Ausgangsgericht zurückverwiesen wird, um die Versöhnungsbemühungen nachzuholen.

<sup>808</sup> Siehe: Jain, S. 184f.

Vielmehr beziehen sich die Unterpunkte (a) bis (e) der Sect. 23 (1) HMA, die die Hindernisse nennen, teilweise nur auf bestimmte eherechtliche Verfahren bzw. auf Ehescheidungsverfahren, die auf bestimmte Gründe gestützt sind. Dies erschließt sich entweder aus dem Wortlaut – so etwa in lit.(b), wo Ehebruch und Grausamkeit explizit genannt sind – oder aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Sect. 23 (1) (a) 2. HS HMA nennt das erste Hindernis, das jedenfalls in allen einseitigen Ehescheidungsverfahren von Bedeutung ist. Es schließt aus Gerechtigkeitserwägungen<sup>809</sup> die Ehescheidung dann aus, wenn der Antragsteller sich sein eigenes Fehlverhalten oder seine eigene Unfähigkeit zunutze macht, um in einem eherechtlichen Verfahren zu obsiegen. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist außerdem, daß das Fehlverhalten oder die Unfähigkeit direkt oder indirekt mit dem Sachverhalt, auf den der Antragsteller sein Scheidungsbegehren stützt, zusammenhängt. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Antragsteller der anderen Partei Verlassen vorwirft, sie aber durch sein eigenes Verhalten zum Auszug bewogen hat.<sup>810</sup> Beantragt er unter Berufung auf Verlassen die Ehescheidung, so wird dieser Antrag dann abgelehnt werden, weil er eigenes Fehlverhalten vorgebracht hat.<sup>811</sup> Dabei muß das in Frage stehende Verhalten dem anderen gegenüber verletzend sein. Allein die Tatsache, daß der Antragsteller zum Verlassen beigetragen hat, genügt nicht.<sup>812</sup> Ebenso wenig genügt die Ablehnung von Versöhnungsversuchen des anderen<sup>813</sup> oder die Abneigung, einer vorangegangenen Entscheidung auf Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte Folge zu leisten.<sup>814</sup> Eigenes Fehlverhalten des Antragstellers, das als Entscheidungshindernis gewertet wird, liegt aber im Fall einer Scheidung wegen des Leidens an einer Geschlechtskrankheit vor, wenn der Antragsteller den Antragsgegner mit dieser Erkrankung, auf die er sich beruft, angesteckt hat.<sup>815</sup> Als hinderndes Fehlverhalten wird außerdem das Provozieren von Gewalttätigkeiten gewertet.<sup>816</sup>

---

<sup>809</sup> Vgl. Saha, S. 323.

<sup>810</sup> Ashok vs. Shabnam, AIR 1989 Del 121.

<sup>811</sup> Gurdev Kaur vs. Sarwan Singh, AIR 1959 Punj 162 in einem Fall unter Sect. 9 HMA.

<sup>812</sup> Mohanlal vs. Mohan Bai, AIR 1958 Raj 71.

<sup>813</sup> Dharmendra Kumar vs. Kumari, AIR 1977 SC 2218.

<sup>814</sup> Vgl. Jain, S. 297.

<sup>815</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 674.

<sup>816</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 674.

Das Gericht muß die Prüfung, ob entsprechende Umstände vorliegen und ob sie ein Entscheidungshindernis bilden, von Amts wegen vornehmen, selbst wenn der Antragsgegner keine Anhaltspunkte für ein entsprechendes Verhalten vorträgt. Der Antragsteller ist ergänzend zu diesem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet, die Fakten umfassend darzulegen. Der *Equity*-Grundsatz gebietet, daß er sein eigenes Fehlverhalten offenlegt, da er eine Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten verlangt.<sup>817</sup> Andernfalls läuft er Gefahr, daß ihm bereits der lückenhafte Vortrag als Fehlverhalten ausgelegt und deswegen die Scheidung versagt wird.<sup>818</sup> Hat er etwa ebenfalls die Ehe gebrochen, so muß er dies vortragen, selbst wenn der Antragsgegner keinen Gegenantrag darauf stützt.<sup>819</sup> Auch dies beruht auf der Gerechtigkeitsmaxime „*he who comes to equity must come with clean hands*“<sup>820</sup>. Schließlich wird aus dieser Maxime hergeleitet, daß der Antragsteller die Scheidung nicht zu sachfremden Zwecken betreiben darf, etwa weil er von den Schwiegereltern Geld erpressen will.<sup>821</sup>

Einige Stimmen wollen das Entscheidungshindernis der Nutzung eigenen Fehlverhaltens oder eigener Unfähigkeit nicht gelten lassen, wenn der Antragsteller sich auf seine eigene geistige Erkrankung bzw. Störung beruft. Als Argument dafür wird der Ausschluß des Hindernisses für die Nichtigerklärung der Ehe aufgrund von Sect. 5 (ii) (a) bis (c) HMA angeführt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß es zum Schutz der geistig erkrankten Person erforderlich sei, sich aus der Ehe zu lösen, da der gesunde Ehepartner die geistigen Störungen des Antragstellers ausnutzen könne.<sup>822</sup>

Eine besondere Ausprägung des Entscheidungshindernisses des eigenen Fehlverhaltens des Antragstellers, das das Gericht ebenfalls von Amts wegen prüft, ist in Sect. 23(b) HMA für den Ehebruch geregelt. Dort heißt es, daß demjenigen, der den Ehebruch des Antragsgegners gefördert oder geduldet hat – *has (...) been accessory to or connived at ...* – die Ehescheidung nicht gewährt werden kann. Dabei wird unter dem Beitragensbegriff – *has been*

---

<sup>817</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 673.

<sup>818</sup> Vgl. Saha, S. 323.

<sup>819</sup> Inderjit Kaur vs. Albert Michael Damper ILR 1955 Punj 131, zitiert in: Saha, S. 323.

<sup>820</sup> Diwan, MD, S. 673.

<sup>821</sup> Siehe dazu Diwan, MD, S. 678; Mayne, S. 298.

<sup>822</sup> Siehe dazu: Jain, S. 185; Diwan, MD, S. 542.

*accessory* - jedes Verhalten verstanden, durch das aktiv oder passiv in den Ehebruch eingewilligt oder das Handeln zumindest toleriert wird; nur fahrlässiges, unaufmerksames oder vertrauensseliges Verhalten, das keine vorsätzliche Zustimmung darstellt, reicht hingegen nicht aus.<sup>823</sup> *Connivance* liegt vor, wenn ein Ehegatte freiwillig und bewußt den Ehebruch des anderen zuläßt.<sup>824</sup> Vermutet der Antragsteller allerdings den Ehebruch des anderen und läßt er ihn daher gewähren, um ihn zu beobachten und seine Vermutungen zu überprüfen, so wird dadurch kein Entscheidungshindernis begründet.<sup>825</sup> Hat der Antragsteller ein Ehevergehen zunächst geduldet, so stellt sich die Frage, inwiefern diese Duldung fortwirkt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich auf folgende gleichartige Vorfälle erstreckt. Dies hängt von zeitlichen Abständen und anderen Umständen ab.<sup>826</sup>

Sect. 23 (1) (b) HMA nennt darüber hinaus die Vergebung – *condonation* - des ehebrechenden oder auch grausamen Verhaltens, auf das der Antrag gestützt wird, als Entscheidungshindernis. Hat der Antragsteller dem Antragsgegner sein Verhalten vergeben, indem er ihm verzeiht und ihm die Position in der Ehe wieder einräumt, die er vor dem Ehebruch oder dem grausamen Verhalten innehatte, so kann der Ehescheidungsantrag keinen Erfolg mehr haben.<sup>827</sup> Die Parteien haben sich dann versöhnt, das gegenseitige Vertrauen ist wieder aufgebaut, der Scheidungsgrund ist damit entfallen.<sup>828</sup> Das begangene Ehevergehen ist allerdings nicht schlechthin „ausradiert“<sup>829</sup>. Vielmehr lebt seine Bedeutung als Scheidungsgrund wieder auf, wenn sich der Antragsgegner erneut, d. h. nach der Vergebung, ehewidrig i. S. d. Sect. 13 HMA verhält, denn die Bereitschaft des Antragstellers, dem Partner zu vergeben und ihm wieder Vertrauen entgegenzubringen, beruht regelmäßig auf der Erwartung, der andere werde sich kein erneutes Ehevergehen zuschulden kommen lassen.<sup>830</sup> Die Vergebung liegt daher im Ergebnis nur dauerhaft vor, wenn die eheliche Beziehung im gemeinsamen Einverständnis wieder aufgenommen wurde,

---

<sup>823</sup> Vgl. Saha, S. 335.

<sup>824</sup> B. D. Charles vs. Nora Benjamin, AIR 1979 Raj 156.

<sup>825</sup> Vgl. Saha, S. 335.

<sup>826</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 681.

<sup>827</sup> Dastane vs. Dastane, AIR 1975 SC 1534; siehe dazu auch oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I, 3. a), b).

<sup>828</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 686f.

<sup>829</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 687.

<sup>830</sup> Dastane vs. Dastane, AIR 1975 SC 1534.

ihren eingespielten Rhythmus wiedergefunden hat und das tägliche Leben, von früheren Ehevergehen unbelastet, fortgeführt wird.<sup>831</sup>

Daß der Antragsteller dem anderen seine frühere Position in der Beziehung wieder eingeräumt hat, äußert sich dabei zumeist durch die Wiederaufnahme der gemeinsamen Lebensführung.<sup>832</sup> Geschieht dies allerdings ohne Kenntnis der gesamten Umstände, drückt es keine Vergebung aus und bildet damit kein Entscheidungshindernis.<sup>833</sup> Vor dem Hintergrund der indischen Gesellschaft, in der es auch heute noch für Frauen vielfach schwierig ist, die Lebensgemeinschaft der Schwiegerfamilie zu verlassen, etwa weil die Ehefrau von ihrem Ehemann wirtschaftlich abhängig ist, keine anderweitige Unterkunftsmöglichkeit hat oder ihrem und dem Ruf ihrer Familie folgenreich schaden würde, kann allein aus dem Umstand eines weiteren Verweilens unter demselben Dach nicht stets auf Vergebung geschlossen werden.<sup>834</sup> Verkehren die Eheleute allerdings dann zusätzlich weiterhin intim miteinander und erschöpft sich dies nicht in sporadischen sexuellen Kontakten, die sich aus vielerlei anderen Anlässen ergeben könnten, so ist es ein weiteres Indiz für eine Vergebung.<sup>835</sup> Auch die Feststellung der Vergebung hängt letztlich aber von den Umständen des Einzelfalls ab.

Das Gericht ist verpflichtet, den Sachverhalt auf eine Vergebung hin zu prüfen, auch wenn sich keine der Parteien darauf beruft.<sup>836</sup> In anderen Fällen als denen des Ehebruchs und der Grausamkeit bildet die Vergebung kein Entscheidungshindernis, da Sect. 23 (1) (b) HMA explizit nur diese beiden Ehevergehen nennt.<sup>837</sup>

In auf andere Ehescheidungsgründe gestützten Verfahren hindern jedoch neben dem eigenen Fehlverhalten des Antragstellers andere Aspekte die Entscheidung. So sieht Sect. 23 (1) (bb) HMA für die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis spezielles Entscheidungshindernis vor, daß die Ehescheidung nicht ausgesprochen werden darf, wenn die Zustimmung zum Antrag auf einverständliche Ehescheidung durch Gewalt, Täuschung oder

---

<sup>831</sup> Vgl. *Nirmala vs. Ved Prakash*, AIR 1993 HP 1.

<sup>832</sup> *Krishna Rani vs. Chunni Lal*, AIR 1981 P&H 119.

<sup>833</sup> *Bhagwan vs. Amar Kaur*, AIR 1962 Punj 144.

<sup>834</sup> *Rita vs. Brij Kishore*, AIR 1984 Del 291.

<sup>835</sup> *Dastane vs. Dastane*, Air 1975 SC 1534.

<sup>836</sup> Siehe dazu statt vieler: *Dastane vs. Dastane*, AIR 1975 SC 1534.

<sup>837</sup> Vgl. *Diwan, MD*, S. 696.

ungebührlichen Einfluß herbeigeführt wurde. Dem Gericht ist damit aufgegeben, sich im Ehescheidungsverfahren aufgrund gegenseitigen Einverständnisses davon zu überzeugen, daß beide Parteien ihre Zustimmung zur Eheauflösung freiwillig gegeben haben.<sup>838</sup>

Für andere Ehescheidungsverfahren enthält Sect. 23 (1) HMA in seinem Absatz (c) das Entscheidungshindernis des kollusiven Zusammenwirkens der Parteien. Dem liegt, wie im übrigen den meisten anderen Entscheidungshindernissen, der Gedanke zugrunde, daß unabhängig von dem Willen der Parteien und den konkret vorliegenden Ehescheidungsgründen auch die Allgemeinheit ein Interesse an der grundsätzlichen Aufrechterhaltung von Ehebanden und der Verhinderung von Ehescheidungen hat.<sup>839</sup>

Als Kollusion tatbestandlich ist das Verhalten der Parteien, wenn sie oder ihre Vertreter explizit oder implizit vereinbart haben, die Ehescheidung zu erlangen, obwohl tatsächlich kein oder kein ausreichender Ehescheidungsgrund vorliegt und sie dies dadurch zu erreichen versuchen, daß sie das Gericht durch Verfälschung, Übertreibung, Unterdrückung oder gänzlich falschen Vortrag von Tatsachen täuschen.<sup>840</sup> Einigen sich die Parteien allerdings lediglich in Erwartung der durch das Gericht auszusprechenden Scheidung über Unterhaltszahlungen, Sorgerechte und die Auseinandersetzung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens, so ist dies keine Kollusion<sup>841</sup>, da weder heimliche Absprachen getroffen werden, noch das Gericht getäuscht wird.

Dem Wortlaut nach gilt diese Vorschrift im Bereich des Ehescheidungsrechts für jedes Verfahren unabhängig von dem konkreten Scheidungsgrund. Allerdings scheidet seine Anwendung auf die Ehescheidung aufgrund gegenseitigen Einverständnisses (nach Sect. 13 B HMA) aus, da die Natur dieser Scheidung das Zusammenwirken der Parteien bereits voraussetzt und eine Täuschung des Gerichts über diesen gemeinsamen Entschluß und

---

<sup>838</sup> Vgl. Jain, S. 187f.

<sup>839</sup> Vgl. Jain, S. 188.

<sup>840</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 698; Jain, S. 188; Definition der Kollusion im allgemeinen: Nagabai Ammal vs. B. Sharma Rao, AIR 1956 SC 593.

<sup>841</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 699, 701.



erfundene Verschuldensscheidungsgründe nicht erforderlich ist.<sup>842</sup> Die Ehescheidung gemäß Sect. 13 (1-A) HMA wegen Nichtwiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft nach einem Trennungsurteil oder der Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte scheidet indes nicht aus dem Anwendungsbereich aus. Ihr kann im Gegensatz zur einverständlichen Scheidung kollusives Zusammenwirken dadurch zugrunde liegen, daß die Parteien das vorangegangene Urteil bereits in tatbestandlichem Zusammenwirken unter Täuschung des Gerichts erwirkten.<sup>843</sup>

Mit der Einführung der einverständlichen Ehescheidung gemäß Sect. 13B HMA dürfte die Bedeutung dieses Entscheidungshindernisses für die Ehescheidung nachgelassen haben, da die Parteien auch ohne kollusives Zusammenwirken zur Konstruktion eines Scheidungsgrundes die Auflösung der Ehe erreichen können, wenn sie sich einig sind und die Trennungszeiten abwarten.

Ebenfalls von geringer Bedeutung für die Ehescheidung nach Sect. 13 B HMA, aber um so mehr für die einseitige Ehescheidung, ist indes das Entscheidungshindernis der unnötigen und unpassenden Verzögerung der Antragstellung aus Sect. 23 (1) (d) HMA. Grundsätzlich wird der Ehescheidungsausspruch zwar nicht dadurch gehindert, daß der Antragsteller zwischen dem Entstehen des Ehescheidungsgrundes, bzw. der Kenntnisnahme des Antragstellers davon und dem Antrag geraume Zeit verstreichen läßt.<sup>844</sup> Insbesondere sieht der *Limitation Act* eine solche Verjährung nicht vor.<sup>845</sup> Ist die Verzögerung aber schuldhaft<sup>846</sup> oder liegt dem Zuwarten fehlende Ernsthaftigkeit des Scheidungsbegehrens zugrunde, so ergibt sich daraus ein Entscheidungshindernis.<sup>847</sup> Davon wird ausgegangen, wenn die Verzögerung unnötig ist und der Antragsteller sie nicht erklären kann.<sup>848</sup>

Bei der Beurteilung, ob ein Zuwarten nach der vom Antragsteller gegebenen Begründung erforderlich war oder nicht, berücksichtigen die Gerichte den Hintergrund und die Traditionen der Hindu-Gesellschaft, die vor allem auch

---

<sup>842</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 701.

<sup>843</sup> Vgl. Joginder vs. Pushpa, AIR 1969 P&H 397.

<sup>844</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 704.

<sup>845</sup> Siehe vor allem: Sect. 29 (3) *Limitation Act*, 1963.

<sup>846</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 704.

<sup>847</sup> Vgl. Jain, S. 188; Mayne, S. 300.

<sup>848</sup> Chagganlal vs. Sakkha Devi, AIR 1975 Raj 8; Teerth vs. Parvati, AIR 1995 Raj 86.

die Zurückhaltung der Ehefrauen, sich in irgendeiner Form gegen den Vater oder den Ehemann zu wenden, umfassen.<sup>849</sup> So sah der *High Court* von Delhi es nicht als unnötige Verzögerung an, daß eine Ehefrau sieben Jahre lang zögerte, die Ehescheidung wegen Impotenz ihres Ehemannes zu beantragen, weil sie einer konservativen Familie angehörte und fürchtete, ihr Vater werde aus der Gemeinschaft exkommuniziert, wenn sie ihr Scheidungsbegehren bei Gericht anbrächte.<sup>850</sup> Selbst ein Abwarten von 26 Jahren hinderte die Ehescheidungsentscheidung nicht, da es damit begründet wurde, daß aus der Verbindung drei Kinder hervorgegangen waren, die der Betreuung und Erziehung durch die Mutter bedurften und auf deren moralische und seelische Entwicklung sich eine Ehescheidung verheerend ausgewirkt hätte.<sup>851</sup> Als vernünftigen Grund für ein Zuwarten von 21 Monaten wurde auch akzeptiert, daß während dieses Zeitraums die Hochzeit der Schwester der Antragstellerin angebahnt und vorbereitet wurde. Ein Ehescheidungsbegehren durch die Schwester der zukünftigen Braut hätte wahrscheinlich einen Skandal ausgelöst und die Hochzeitspläne zerstört.<sup>852</sup>

Unabhängig von den Traditionen und der schwachen Stellung der Frau in großen Teilen der hinduistischen Gesellschaft kommen zahlreiche weitere Aspekte als rechtfertigende Gründe für ein Abwarten in Betracht. So kann Armut das Zuwarten ausreichend erklären, wenn der Antragsteller überzeugend darlegen kann, daß die Verzögerung auf den fehlenden Mitteln beruht.<sup>853</sup> Schließlich wurde als ausreichende Erklärung akzeptiert, daß die Antragstellerin ihrem Ehemann, der zuvor fremdgegangen war, zunächst die Gelegenheit eingeräumt hatte, sich zu bessern und die Ehe aufrechtzuerhalten.<sup>854</sup>

Als unnötige Verzögerung wurde indes ein Zeitraum von neun Jahren betrachtet, während dessen dem Antragsteller die Schizophrenieerkrankung seiner Frau bekannt war.<sup>855</sup>

---

<sup>849</sup> *Nirmoo vs. Nikkaram*, AIR 1968 Delhi 260; *Chinnaperumal Naicker vs. Mariyaye Ammal*, AIR 1976 Mad 179; *Lalithama vs. Kannan*, AIR 1966 Mys 178; auch: *Diwan, MD*, S. 703f; *Saha*, S. 328.

<sup>850</sup> *S. vs. R.* AIR 1968 Del 79.

<sup>851</sup> *Tobias vs. Tobias*, AIR 1968 Cal 133.

<sup>852</sup> *Jyotish Chandra vs. Meera*, AIR 1970 Cal 266.

<sup>853</sup> *Baker vs. Baker*, AIR 1968 Cal 144.

<sup>854</sup> *Puthalath vs. Nambukudi Jayashree*, AIR 1990 Ker 306.

<sup>855</sup> *Grunam Singh vs. Chand Kaur* 1981 HLR 614 (P&H), zitiert in: *Mayne*, S. 301.

Diese beiden zuletzt genannten Situationen zeigen im übrigen, daß es bei der Beurteilung der Verzögerungsdauer und der Erklärung nicht zuletzt auf den in Frage stehenden Ehescheidungsgrund ankommt. Abhängig von den vorangegangenen Vorfällen kann ein Abwarten völlig verschiedene Bedeutungen haben. So legt Zeitablauf im Fall von Ehebruch oder Grausamkeit die Vergebung durch den verletzten Ehepartner nahe, während er im Fall des Verlassens eher auf die Hoffnung der Rückkehr des anderen hindeutet.<sup>856</sup> Beantragt der vergebende Ehemann im ersten Fall später dennoch die Ehescheidung, so liegt ein Fehlen an Ernsthaftigkeit nahe, da er das Ehevergehen zuvor anderweitig behandelt hatte.<sup>857</sup> Zudem hat er seine eigenen Chancen auf die Scheidung mit dem Zeitablauf verschlechtert, da die Beweisbarkeit wegen schwindender Erinnerung der Zeugen zunehmend schwieriger wird. Im Fall des Verlassens allerdings blieb dem Antragsteller zuvor keine andere Möglichkeit, sich mit dem Ehepartner auseinanderzusetzen, als auf seine Rückkehr zu hoffen. Bleibt er fort, so kann dies auch nach Jahren problemlos bewiesen werden. Auf Zeugenaussagen über lang zurückliegendes Geschehen kommt es dann nicht so sehr an.

Bleibt das Abwarten schließlich völlig ohne Erklärung, so liegt nach herrschender Meinung jedenfalls ein Entscheidungshindernis i. S. v. Sect. 23 (1) (d) HMA vor, die Ehescheidung wird abgelehnt. Dies geschah in dem Fall *Santidevi gegen Chandra*<sup>858</sup>, in dem ein zehnjähriges Abwarten nicht erklärt wurde.

Indes sprach der *High Court* von Andhra Pradesh die Scheidung einer Ehe trotz unerklärten Abwartens aus, als die Ehefrau bereits seit zehn Jahren mit einem anderen Mann ein gemeinsames Leben führte. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, daß es nicht wünschenswert sei, eine Ehe, die gänzlich zerbrochen sei, allein wegen der Verspätung der Antragstellung aufrechtzuerhalten.<sup>859</sup> Dieser Auffassung, daß es nicht sinnvoll sei, auf der Fortdauer einer gänzlich zerrütteten Eheverbindung zu bestehen, in der es

---

<sup>856</sup> Vgl. dazu Saha, S. 328f.

<sup>857</sup> Vgl. dazu: Virupaxi vs. Sarojini, AIR 1991 Kant 128.

<sup>858</sup> Santidevi vs. Chandra, AIR 1969 Pat 27.

<sup>859</sup> Akamma vs. Jagannadham AIR 1981 AP 269.

keine Aussicht auf Versöhnung mehr gebe, hat sich auch Mayne<sup>860</sup> angeschlossen.

Schließlich hat der Gesetzgeber in Sect. 23 (1) (e) HMA betont, daß weitere rechtliche Gründe, die nicht zuvor explizit in Sect. 23 (1) (a) – (d) HMA genannt sind, die Ehescheidung hindern können. In Betracht kommen dafür vor allem Verstöße gegen die Vorschriften über die Eheschließung, die zum Nichtbestehen der Ehe geführt haben, aber auch Verstöße gegen das Verfahrensrecht der Sect. 20 HMA, sowie über Sect. 21 HMA gegen die einschlägigen *High Court Rules* oder die anwendbaren Vorschriften des *Code of Civil Procedure*.<sup>861</sup>

Stellt das Gericht schließlich fest, daß kein Entscheidungshindernis vorliegt, gibt es dem Scheidungsantrag regelmäßig statt.

#### ff) Alternative Entscheidung gemäß Sect. 13A HMA

Eine Besonderheit im Vergleich zu dem regulären zivilrechtlichen Verfahrensrecht enthält im übrigen Sect. 13-A HMA. Danach hat das Gericht aus prozeßökonomischen Gründen<sup>862</sup> die außergewöhnliche Möglichkeit, anstatt der beantragten Ehescheidung die gerichtliche Trennung auszusprechen, ohne daß die Parteien ihre Anträge zuvor entsprechend ändern müßten. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber allerdings Ehescheidungsverfahren, die der Antragsteller auf Konvertierung (Sect. 13 (1) (ii) HMA), Abwendung von allem Weltlichen (Sect. 13 (1) (vi) HMA) oder auf Verschollenheit (Sect. 13 (1) (vii) HMA) des anderen stützt.

Hintergrund dieser Vorschrift ist die Schaffung einer Möglichkeit, das Eheband trotz Vorliegens eines Ehescheidungsgrunds zunächst noch aufrechtzuerhalten, um den Parteien die Gelegenheit einzuräumen, sich wieder näher zu kommen und zu versöhnen. Das Gericht darf diese Möglichkeit wählen, wenn das Verfahren zwar gezeigt hat, daß der

---

<sup>860</sup> Vgl. Mayne, S. 300.

<sup>861</sup> Vgl. Mayne, S. 302.

<sup>862</sup> Vgl. Mayne, S. 256.

Ehescheidungsgrund vorliegt, jedoch die Umstände des Falls zu der Erkenntnis geführt haben, daß eine Versöhnung zwischen den Eheleuten noch nicht außer Reichweite ist.<sup>863</sup> Ebenso kann es von der Möglichkeit der Sect. 13 A HMA Gebrauch machen, wenn das Wohl eines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes dies nahelegt.<sup>864</sup> Nicht möglich ist eine Trennungsentscheidung statt Ehescheidung allerdings, wenn nicht vollständig geklärt werden kann, ob ein Ehescheidungsgrund vorliegt. Dann ist der Antrag vielmehr gänzlich abzuweisen.<sup>865</sup> Sect. 13-A HMA bietet somit keine Möglichkeit, von dem notwendigen Beweis des Ehescheidungsgrundes abzusehen, sondern gibt lediglich auf der Rechtsfolgende eine alternative Entscheidungsmöglichkeit.

e) Vorläufiger Unterhalt - *Maintenance pendente lite*

Schließlich enthält das Eheverfahren in Sect. 24 HMA für diejenige Partei, die kein ausreichendes Einkommen zur Lebens- und Verfahrensführung hat, die Möglichkeit, vorübergehende Unterhaltszahlungen von der anderen Partei für die Dauer des Verfahrens – *maintenance pendente lite* – zu beantragen. Entgegen anderer persönlicher Rechte in Indien<sup>866</sup> und auch anders als das traditionelle Hindu-Recht ist das Recht auf Unterhalt nicht auf die Ehefrau begrenzt<sup>867</sup>, sondern steht im Einklang mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau grundsätzlich ebenso dem Ehemann offen.<sup>868</sup> Allerdings ist in der Praxis zumeist die Ehefrau diejenige, die der finanziellen Unterstützung bedarf.<sup>869</sup> Der vorläufige Unterhalt richtet sich nicht nach der Position des Betroffenen im Hauptverfahren, sondern steht sowohl dem Antragsteller als auch dem Gegner des Hauptantrags im Eheverfahren zu.<sup>870</sup> Zweck der Vorschrift ist es, auch demjenigen, dem keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung stehen, in Ehesachen die Möglichkeit zu erhalten, rechtliche Schritte zu

---

<sup>863</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 106, 108.

<sup>864</sup> 1980 Marr. LJ (Pun) 416 zitiert in: Deb, S. 72.

<sup>865</sup> Vgl. Kala/Trivedi, S. 107.

<sup>866</sup> z. B. Sect. 39 *Parsi Marriage and Divorce Act, 1936*; Sect. 36 *Special Marriage Act, 1954*

<sup>867</sup> Vgl. Aggarwal, S. 250.

<sup>868</sup> Nanjappa vs. Vimla Devi, AIR 1957 Mys 44; vgl. auch: Saha, S. 343.

<sup>869</sup> Vgl. Aggarwal, S. 251.

<sup>870</sup> Jwala Prasad vs. Meena, AIR 1987 All 130; vgl. auch: Mayne, S. 740.

unternehmen<sup>871</sup>, ohne ihn auf ein zusätzliches Unterhaltsverfahren zu verweisen.<sup>872</sup>

Der Antrag auf vorübergehenden Unterhalt kann zugleich mit dem Antrag auf Ehescheidung bei dem Gericht der Hauptsache<sup>873</sup> eingereicht werden. Ebenso ist der Unterhaltsantrag zu einem späteren Zeitpunkt, allerdings nicht nach dem Ende des Hauptverfahrens<sup>874</sup> möglich. Selbst wenn ein früherer Unterhaltsantrag zurückgezogen wurde, kann ein erneutes Begehren auf Unterhalt jedenfalls für folgende Zeiträume gestellt werden.<sup>875</sup> Falls die einschlägigen *High Court Rules* es vorsehen, ist der Anspruch auf einem entsprechenden Formblatt geltend zu machen.<sup>876</sup> Der Antrag muß den glaubwürdigen Vortrag enthalten, daß der Antragsteller kein ausreichendes Einkommen habe, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und der andere über ausreichendes Einkommen verfüge.<sup>877</sup> Ist dem Antragsteller die Höhe des Einkommens der Gegenpartei nicht bekannt, kann er Informationen darüber verlangen. Der Gegner ist gemäß Sect. 106 *Evidence Act* verpflichtet, sein Einkommen offenzulegen.<sup>878</sup> Kommt er der Aufforderung dazu nicht nach und ist sein Einkommen mangels seiner Mithilfe auch anderweitig nicht zu ermitteln, so kann das Gericht zugunsten des Antragstellers großzügig schätzen.<sup>879</sup> Die Beweislast für die konkrete Summe liegt beim Antragsgegner.<sup>880</sup> Das Gericht hat in einem summarischen Verfahren<sup>881</sup> zügig über den Antrag zu entscheiden<sup>882</sup>, ggf. sogar bereits bevor die andere Partei auf den Ehescheidungsantrag erwidert hat.<sup>883</sup> Im Herbst 2001 ist zudem der *Marriage Laws (Amendment) Act* verabschiedet worden und in Kraft getreten. Danach sind die Gerichte nunmehr verpflichtet, Entscheidungen über vorläufigen Unterhalt innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Antrags zu fällen.<sup>884</sup> Ob sich dies in der Praxis umsetzen läßt,

---

<sup>871</sup> Statt vieler: Yogeshwar Prasad vs. Jyothi Rani AIR 1981 Delhi 99; Jwala Parasad vs. Meena Devi, AIR 1987 All 130.

<sup>872</sup> Vgl. Aggarwal, S. 250.

<sup>873</sup> Jagdish vs. Bhanumati, AIR 1983 Bom 297; vgl. Diwan, MD, S. 746; Saha, S. 349.

<sup>874</sup> Nirmala Devi vs. Ram Das, AIR 1973 Punj 48; vgl. auch: Diwan, MD, S. 741.

<sup>875</sup> Vgl. Saha, S. 358.

<sup>876</sup> Vgl. Jain, S. 205.

<sup>877</sup> Vgl. Saha, S. 343 u. 349.

<sup>878</sup> Vgl. Diwan, MD, S. S. 752f; Aggarwal, S. 256.

<sup>879</sup> Als Beispiel einer großzügigen Schätzung: Renu Jain vs. Mahabir Parshad Jain, AIR 1987. Delhi 43; siehe zur Problematik, die Beweislast zu ermitteln auch: Saha, S. 377.

<sup>880</sup> Anil Kumar vs. Laxmi Devi, AIR 1994 NOC 61 (Raj).

<sup>881</sup> Vinya Kumar vs. Purnima Devi, AIR 1973 Raj 32; vgl. auch: Aggarwal, S. 271.

<sup>882</sup> Bhanwar Lal vs. Kamla Devi, AIR 1983 Raj 229; vgl. auch: Mayne, S. 309.

<sup>883</sup> Vgl. Jain, S. 197.

<sup>884</sup> Pressemitteilung des *Press Information Bureau, Government of India* vom 1 Oktober 2001.

muß sich aber noch zeigen. Grundlage der Entscheidung sind üblicherweise eidesstattliche Erklärungen<sup>885</sup>, erforderlichenfalls ist aber auch eine Beweisaufnahme möglich.<sup>886</sup> Das Hauptverfahren sollte unterbrochen werden, solange über den Antrag auf vorläufigen Unterhalt noch nicht entschieden ist.<sup>887</sup>

Dem Gericht kommt bei der Entscheidung über eine Unterhaltsanordnung nach Sect. 24 HMA teilweise ein weiter Ermessensspielraum zu, teilweise ist es gebunden. Stellt es fest, daß der Antragsteller gar kein oder kein ausreichendes eigenes Einkommen bezieht, mit dem er die Unkosten des Verfahrens decken und seinen Lebensunterhalt finanzieren könnte<sup>888</sup>, der Antragsgegner hingegen über ausreichende Einkünfte verfügt, so muß es den vorläufigen Unterhalt zuerkennen.<sup>889</sup> Verdient der Antragsgegner allerdings selbst nichts, etwa weil er langfristig erkrankt ist, so scheidet ein Unterhaltsanspruch aus.<sup>890</sup> Als für den Antragsteller ausreichend gilt ein Einkommen nicht bereits dann, wenn er zwar regelmäßig eine Summe bezieht, von der er aber nur gerade überleben kann. Vielmehr richtet sich der Bedarf zur Lebensführung nach dem Status und dem Lebensstandard, der für die Parteien gemeinsam während der Ehe bestimmend war.<sup>891</sup> Nicht berücksichtigt wird bei der Ermittlung des Einkommens vorhandenes Eigentum, soweit es keinen Ertrag abwirft.<sup>892</sup> Seine Versilberung zum Zweck der Unterhaltsbestreitung wird von keiner Partei verlangt.<sup>893</sup> Auch das Verhalten beider Parteien, die Position im Eheverfahren und der Ehescheidungsgrund bleiben nach herrschender, nahezu einstimmiger Meinung außer Betracht, da eine Beurteilung des Verhaltens die Hauptsache vorwegnehmen würde.<sup>894</sup> Insbesondere ist Sect. 23 HMA auf die

---

<sup>885</sup> Laxmibai vs. Ayodhya Prasad alias Ramadhar, AIR 1991 MP 47; Siremal Burad vs. Shakuntala Devi Burad (1994) 1 DMC 643 (MP), zitiert in: Saha, S. 351; vgl. auch: Diwan, MD, S. 746; Mulla; S. 726.

<sup>886</sup> Chandramani Sarangi vs. Hema Sarangi, 1985 (1) HLR 8; zitiert in: Aggarwal, S. 271; Vinay Kumar vs. PuNr.ami Devi, AIR 1973 Raj 32; vgl. auch: Jain, S. 197f.

<sup>887</sup> Kiran Bala vs. Tarsem Lal (1988-I) 93 PLR 407, zitiert in: Aggarwal, S. 273.

<sup>888</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 740.

<sup>889</sup> Vgl. Jain, S. 201; Diwan, MD, S. 756.

<sup>890</sup> Nirmala vs. Bhoj Ram, 1988 (I) HLR 421, zitiert in: Aggarwal, S. 266.

<sup>891</sup> Vgl. Aggarwal, S. 253.

<sup>892</sup> Vgl. Aggarwal, S. 254; Saha, S. 344.

<sup>893</sup> Hema vs. Laxman Bhatt, AIR 1986 Ker 130; vgl. auch: Diwan, MD, S. 741.

<sup>894</sup> Statt vieler: Mukand Kunwar vs. Ajit Chand, AIR 1958 Raj 322; Rajinder Kaur vs. Atinder Jit Singh, AIR 1990 P&H 83 anders aber: Balbir Singh vs. Swaran Kanta 1981 Raj 286; vgl. auch: Aggarwal, S. 258, Saha, S. 348; anders aber: Balbir Singh vs. Swaran Kanta, AIR 1981 Raj 266, wo der *Rajasthan Court* mit dem Argument, die Entscheidung nach Sect. 24 HMA liege im Ermessen des Gerichts, so daß es auch das Verhalten der Parteien nach eigenem Ermessen berücksichtigen könne, gegenteilig entschieden hat.

Anordnungsentscheidung nach Sect. 24 HMA nicht anwendbar.<sup>895</sup> Dies ergibt sich nicht nur aus seiner systematischen Stellung **hinter** dieser Vorschrift, sondern auch aus dem Sinn und Zweck, jeder Partei zunächst die Möglichkeit zur Verfahrensteilnahme zu sichern, unabhängig von dessen Ausgang und vorherigen Geschehnissen.<sup>896</sup> Freiwillige Unterstützungsleistungen durch Familienangehörige oder Freunde sind ebenfalls unbeachtlich.<sup>897</sup>

Das Gericht ist also bei Vorliegen der Voraussetzungen zwar gebunden, eine Unterhaltsanordnung zu erlassen, es hat aber im Hinblick auf die Höhe der Leistung einen weiten Ermessensspielraum.<sup>898</sup> An einige Vorgaben ist es allerdings auch dabei gebunden. So muß es berücksichtigen, daß sich der Betrag der zuzuerkennenden Leistung aus zwei Komponenten zusammensetzt, dem Betrag für die Aufwendungen des Verfahrens und den eigentlichen Unterhaltsleistungen, die den monatlichen Bedarf an finanziellen Mitteln zur Lebensführung decken sollen.<sup>899</sup> Über die Höhe der Verfahrensaufwendungen, d.h. Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren, Entgelte an Schreiber, Zeugengelder, Gutachter- und schließlich Rechtsanwaltsgebühren u.ä.<sup>900</sup> hat das Gericht nur einen geringen Spielraum. Sie richtet sich nach den üblichen Sätzen, die das Gericht zu kennen und zu beachten hat.<sup>901</sup> Ob der Betrag der Verfahrenskosten in einer Summe oder in Raten zu zahlen ist, liegt im Ermessen des Gerichts.<sup>902</sup>

Im Hinblick auf die eigentliche Unterhaltsleistung hat es aber einen weiten Ermessensspielraum.<sup>903</sup> Zwar muß es sich an den Einkommen der Parteien orientieren<sup>904</sup>, ist jedoch an keine verbindliche mathematische Formel, etwa an eine bestimmte Quote des Einkommens des Pflichtigen abzüglich des Einkommens des Berechtigten, gebunden, da dies dem Sinn der Vorschrift

---

<sup>895</sup> Vgl. Jain, S. 196; Aggarwal, S. 250.

<sup>896</sup> Vgl. Saha, S. 381.

<sup>897</sup> Joshi vs. Ganga Devi, AIR 1980 All 130; Rajendran vs. Gajalakshmi, AIR 1985 Mad 195; Radhikabai vs. Sadhram, AIR 1970 MP 14; vgl. auch: Saha, S. 344; anders aber noch Mukand Kunwar vs. Ajitchand 1958 Raj 322 im Hinblick auf die Unterstützung der Ehefrau durch den Ehebrecher.

<sup>898</sup> Anil Kumar vs. Laxmi Devi, AIR 1994 (NOC) 61 Raj; vgl. Jain, S. 201; Diwan, MD, S. 746; zu den Grenzen des Ermessens: Mulla, S. 727f.

<sup>899</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 739; Jain, S. 201.

<sup>900</sup> Aggarwal, S. 270.

<sup>901</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 756.

<sup>902</sup> Vgl. Aggarwal, S. 270.

<sup>903</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 748 und S. 751; Aggarwal, S. 252.

<sup>904</sup> Vgl. Mayne, S. 309f.



und dem Grundsatz der Gleichberechtigung widersprechen würde.<sup>905</sup> Vielmehr richtet sich der konkrete Betrag nach den Umständen des Einzelfalls, so u.a. nach dem Status und dem Lebensstandard der Parteien vor dem Verfahren.<sup>906</sup> Allerdings orientieren sich manche Gerichte gern an Quoten.<sup>907</sup> So liegt die Höhe des Unterhalts oft zwischen einem Drittel und einem Fünftel des Einkommens des Pflichtigen abzüglich des Einkommens des Berechtigten.<sup>908</sup> Ausschlaggebend ist jedoch allein, daß die Höhe der Unterhaltsleistung vernünftig – *reasonable* – bemessen ist.<sup>909</sup> In Fällen, in denen die Parteien höhere oder niedrigere Einkünfte als der Durchschnitt haben, mag dies von den genannten Anteilen erheblich abweichen, da es stets auf den Einzelfall ankommt.<sup>910</sup>

Zu den Einzelfallumständen, die der Entscheidung über die Höhe des vorübergehenden Unterhalts zugrunde zu legen sind, zählt neben den Einkommen der Parteien die Leistungsfähigkeit des Gegners des Unterhaltsantrags<sup>911</sup>, die etwa durch Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen eingeschränkt sein kann<sup>912</sup>. Im Hinblick auf den Berechtigten darf ebensowenig wie bei der Entscheidung über das „Ob“ der Leistung berücksichtigt werde, was er verdienen könnte, sondern nur das, was er tatsächlich an Einkünften erzielt.<sup>913</sup> Auch freiwillige Zuwendungen von Familienangehörigen finden keine Beachtung.<sup>914</sup> Schließlich kommt es darauf an, welchen Bedarf der Antragsteller hinsichtlich Unterkunft, Lebensmitteln, medizinischer Versorgung etc. hat<sup>915</sup>, wobei der Lebensstandard der Parteien vor dem Verfahren Beachtung finden muß.

Ob sich im übrigen der Bedarf für Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind und vom Antragsteller versorgt werden, auf die Höhe der Unterhaltsleistung auswirkt, ist umstritten. Teilweise wird dies aus

---

<sup>905</sup> Dinesh vs. Usha, AIR 1979 Bom 173; Subramanian vs. M. A. Saraswati, AIR 1964 Mys 38; vgl. Jain, S. 203; Mayne, S. 309.

<sup>906</sup> Subba Rao vs. Anasuyamma, AIR 1957 AP 170 unter dem vergleichbaren *Madras Hindu Act* von 1949.

<sup>907</sup> z. B. Sushila vs. Dani Ram, AIR 1965 HP 12; Dharanichand vs. Shobha Devi, AIR 1987 Raj 159; Mukam vs. Ajeet 1958 Raj 322; vgl. im übrigen zum Stand der Rechtsprechung: Saha, S. 358f.

<sup>908</sup> Vgl. Jain, S. 203.

<sup>909</sup> Vgl. im übrigen zu diesem Meinungsstreit die Bestandsaufnahme bei Diwan, MD, S. 746ff; siehe auch: Mulla, S. 725.

<sup>910</sup> Pritti Archana vs. Ravindar Kumar, AIR 1979 All 29; vgl. Jain, S. 203.

<sup>911</sup> Jammadas vs. Sahiloo, AIR 1975 HP 18; siehe auch: Saha, S. 357.

<sup>912</sup> Uma Devi vs. Ram Avtar Tiwari, 1985 (2) HLR 629 zitiert in: Aggarwal, S. 264; Saha, S. 362.

<sup>913</sup> Radhika Bai vs. Sadhu Ram Awtar Rai, AIR 1970 MP 14; vgl. auch: Mayne, S. 307.

<sup>914</sup> Statt vieler: Diwan, MD, S. 748f.

praktischen Gründen angenommen.<sup>916</sup> Andere Gerichte verneinen diese Möglichkeit, da der Kindesunterhalt – auch der vorübergehende während des Verfahrens - ausschließlich in Sect. 26 HMA geregelt sei, entscheiden dann aber gleichzeitig über vorläufigen Kindesunterhalt.<sup>917</sup>

Es ist möglich daß, sich nach einer Entscheidung auf *maintenance pendente lite* die Umstände verändern. Daher kann die Anordnung auf vorläufigen Unterhalt nach ganz herrschender Meinung im Laufe des Verfahrens abgeändert werden.<sup>918</sup> Dies mag erforderlich werden, wenn der Unterhaltsgläubiger seine Erwerbstätigkeit verliert. Die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle befreit den Pflichtigen hingegen nicht von seiner Unterhaltsschuld.<sup>919</sup>

Weder die Grundentscheidung noch die Höhe der Unterhaltszahlungen darf das Gericht an Bedingungen, etwa an ein bestimmtes Verhalten im Verfahren, knüpfen.<sup>920</sup> Ebenso wenig darf es den möglichen Erlaß der Anordnung als Druckmittel verwenden, die Partei zur Versöhnung zu bewegen.<sup>921</sup> Keinesfalls darf die Unterhaltsentscheidung die Funktion einer Strafe für den einen Ehegatten haben oder im Ergebnis eine Profitquelle für den anderen darstellen.<sup>922</sup> Auch ein Vergleich zwischen den Parteien wird als nicht zulässig erachtet, da dem Gericht zwar Ermessen eingeräumt ist, dieses jedoch keine Vermittlungsbefugnis zum Zweck der vergleichsweisen Einigung umfaßt.<sup>923</sup> Wird die Hauptsache vor einer Entscheidung über den

---

<sup>915</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 751.

<sup>916</sup> Baboolal vs. Prem Lata, AIR 1974 Raj 93; Thimmappa vs. Nagavani, AIR 1976 Kant 215; siehe auch: Manij vs. Lila Jaiswal, AIR 1987 Cal 230; Kamlesh Arora vs. Jugal Kishore Arora, AIR 1990 P&H 168; so auch ausdrücklich Mulla, S. 729; für eine Unterhaltszuerkennung auch für die Kinder im Rahmen des Verfahrens nach Sect. 24 HMA, ohne Antrag auf Kindesunterhalt nach Sect. 26 durch die versorgende Partei, aber mit der Begründung, es handele sich um Unterhalt nach Sect. 26 HMA: Damodharan vs. Meera, AIR 1987 Ker 78; zum gesamten Streitstand anschaulich: Aggarwal, S. 259f.

<sup>917</sup> Bankem vs. Anjali, AIR 1972 Pat 80; Puran vs. Kamla, AIR 1981 J&K 5; Rajni vs. Adarsh, AIR 1990 HP 86, wo der Antrag aber in einen nach Sect. 26 HMA umgedeutet wird und zu dem gesamten Streitstand: Saha, S. 389f.

<sup>918</sup> Purshotam vs. Devki, AIR 1973 Raj 2; Anuradha vs. Santosh Nath, AIR 1976 Del 246; Laxmi Priya Rout vs. Kama Prasad Rout, AIR 1992 Ori 88 (90); vgl. auch: Jain, S. 206; Aggarwal, S., 251f; Saha, S. 361, 366, 378; anders aber: Bharti Namdeo vs. Shiv Narain, I (1982) DMC 71, zitiert in: Jain, S. 206.

<sup>919</sup> Bandana Koyal vs. Arun Kumar Singh (1989) 2 DMC 528 (Cal), zitiert in: Saha, S. 346.

<sup>920</sup> Latika Gosh vs. Nirmal Kumar Gosh, AIR 1968 Cal 68; Saroj Devi vs. Ashok Puri, AIR 1988 Raj 84; vgl. auch: Aggarwal, S. 249.

<sup>921</sup> Gurmeet Kaur vs. Gur Raj Singh, AIR 1989 Punj 223; vgl. Jain, S. 196.

<sup>922</sup> Samru Singh vs. Dhanamani Singh, 1986 (2) HLR 155 Ori, zitiert in: Aggarwal, S. 252.

<sup>923</sup> L. R. Rajendran vs. Gajalakshmi, AIR 1985 Mad 195.

vorläufigen Unterhalt beendet, etwa durch die Antragsrücknahme, so ist der Unterhaltsantrag ebenso hinfällig.<sup>924</sup>

Die Umsetzung der wohlgemeinten und in vielen Fällen auch überlebenswichtigen Vorschrift des vorläufigen Unterhalts scheitert in der Praxis häufig daran, daß derjenige, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde, seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Zwar kann die Unterhaltsentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften des *Code of Civil Procedure* vollstreckt werden<sup>925</sup>, jedoch nimmt dies in Indien üblicherweise lange Zeit in Anspruch.<sup>926</sup> Der Zweck der Sect. 24 HMA wird allerdings ad absurdum geführt, wenn die Hauptsache erledigt ist, bevor die Entscheidung auf vorläufigen Unterhalt und Ersatz der Verfahrenskosten vollstreckt ist.<sup>927</sup> Die bezweckte finanzielle Hilfestellung zur Durchführung des Eheverfahrens hat dann gerade nicht stattgefunden. Die Gerichte haben daher ein zusätzliches Mittel entwickelt, den Pflichtigen zur Unterhaltszahlung zu veranlassen. Sie unterbrechen das Verfahren oder weisen den Hauptantrag ab, bzw. lassen die Erwiderung nicht zu, solange er keine Unterhaltszahlungen leistet.<sup>928</sup> Allerdings muß das Gericht bei der Vornahme dieser Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit wahren, indem es zunächst weniger belastende Schritte unternimmt und die Konsequenz des Nichtleistens ankündigt und begründet.<sup>929</sup>

#### f) Rechtsmittel

Liegt eine Ehescheidungsentscheidung vor, so kann die unterlegene Partei sie gemäß Sect. 28 HMA, bzw. im Fall der Einschlägigkeit des *Family Courts Act* gemäß Sect. 19 FCA, im Wege des *appeal* überprüfen lassen. Dabei ist es unerheblich, ob eine Sachentscheidung getroffen wurde oder das Gericht den Antrag bereits wegen Unzuständigkeit abgewiesen hat.<sup>930</sup>

---

<sup>924</sup> Vgl. Saha, S. 355.

<sup>925</sup> Vgl. Saha, S. 367.

<sup>926</sup> Vgl. Aggarwal, S. 276.

<sup>927</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 760.

<sup>928</sup> Anita Kamorkar vs. Birendra Chandra Karmokar, AIR 1962 Cal 88; Binayak Chandra Padhy vs. Kamla Padhy, AIR 1987 Ori 167; Ghasiram vs. Arundhati, AIR 1994 Ori 15; G. M. Mangalam vs. Velayudhan, AIR 1993 Ker 181; vgl. auch ausführlich: Aggarwal, S. 276ff; Saha, S. 368ff.

<sup>929</sup> Vgl. Saha, S. 370.

<sup>930</sup> Pushpa Datt Mishra vs. Archana Mishra, AIR 1992 MP 260.

Nicht berufungsfähig sind Zwischenentscheidungen oder vorläufige Anordnungen. So ist auch die Anordnung des Unterhalts *pendente lite* nicht durch den *appeal* angreifbar, kann jedoch u. U. Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens – *revision* – sein.<sup>931</sup>

Die obsiegende Partei kann den Weg des *appeal* gegen die Entscheidung nur beschreiten, wenn die angegriffene Entscheidung in irgendeiner Form zu ihren Ungunsten ergeht oder für sie präjudizielle Wirkung hat.<sup>932</sup> Die unterlegene Partei kann hingegen stets Berufung einlegen. Wurde die Entscheidung nach einem Verfahren in Abwesenheit der unterlegenen Partei getroffen, so ist ein Aufhebungsverfahren nach *Order 9 rule 13 Code of Civil Procedure* möglich, das mit einer Entschuldigung für das Fehlen im Ausgangsverfahren begründet werden kann.<sup>933</sup> Für eine Berufungsverfahren ist diese Entschuldigung indes nicht geeignet. Gegenstand des *appeal* ist vielmehr die rechtliche und eingeschränkt auch die tatsächliche<sup>934</sup> Fehlerhaftigkeit der Ausgangsentscheidung.

Den *appeal* muß die betroffene Partei gemäß Sect. 28 (4) HMA bzw. Sect. 19(3) FCA innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Entscheidung bei dem Berufungsgericht einlegen. Gericht des *appeal* ist nach Sect. 19 (1) FCA stets der *High Court*. Ist der *Family Courts Act* nicht anwendbar, richtet sich die Berufungszuständigkeit nach Sect. 28 (1) HMA. Danach ist dasjenige Gericht zuständig, das auch ansonsten, d.h. in anderen Zivilsachen, für die Überprüfung der Entscheidungen des Ausgangsgerichts zuständig ist. Hat der reguläre *District Court* die Ehesache verhandelt, so ist Berufungsgericht daher auch nach der Bestimmung der Sect. 28 HMA der *High Court*. In Bundesstaaten, in denen die Ehesachen gerichtsorganisatorisch allerdings besonderen Richtern zugewiesen sind, ist die Frage nach der Berufungszuständigkeit nicht so einfach zu klären. Da sich dann u. U. kein regulärer *District Court* mit der Sache befaßt hat, gelangt sie in nächster Instanz nicht automatisch vor den *High Court*<sup>935</sup>. Ggf. ist dann vielmehr der

---

<sup>931</sup> Vgl. Saha, S. 300, 362, 367.

<sup>932</sup> Vgl. Saha 300.

<sup>933</sup> Vgl. Saha, S. 305.

<sup>934</sup> Vgl. Mulla, S. 744.

<sup>935</sup> *Nrusingha Charan vs. Hemanta Kumari*, AIR 1978 Ori 163.

*District Judge* Appellationsinstanz, so etwa, wenn sich in erster Instanz der *Civil Judge, Senior Division*, oder der *Subordinate Judge* damit befaßt hat.<sup>936</sup>

Das allgemeine Berufungsverfahren in Zivilsachen ist im *Code of Civil Procedure* geregelt. Die entsprechenden Vorschriften sind über Sect. 21 HMA auch auf Eheverfahren anzuwenden, da der *Hindu Marriage Act* außer Sect. 28 HMA (und der *Family Courts Act* außer Sect. 19 FCA) keine speziellen Vorschriften enthält.

Für das Verfahren in dritter Instanz, den des *second appeal*, gelten in Ermangelung besonderer Vorschriften ebenfalls die allgemeinen Vorschriften des *Code of Civil Procedure*, nach denen die Angelegenheiten, die zuvor beim *High Court* lagen, nun vor den *Supreme Court* gelangen.<sup>937</sup> Die Antragsfrist beträgt hier gemäß Sect. 100 CPC neunzig Tage.<sup>938</sup>

---

<sup>936</sup> Vgl. Mayne, S. 326; Mulla, S. 243.

<sup>937</sup> Vgl. Saha, S. 306.

<sup>938</sup> Siehe dazu: Mayne, S. 329.

## II. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung

### *1. Grundsatz der gerichtlichen Ehescheidung*

Die Betrachtung des modernen Hindu-Rechts ergibt somit, daß die Ehescheidung regelmäßig die Auflösung der Ehe durch richterliche Gestaltung ist. Lediglich in sehr wenigen Ausnahmefällen ist die Scheidung durch andere Gremien als die staatlichen Gerichte, etwa durch Dorf- oder Kastenräte möglich.<sup>939</sup> Dieser Grundsatz der Scheidung ausschließlich durch richterlichen Gestaltungsakt findet sich ebenfalls im deutschen Recht, nämlich in § 1564 BGB. Historisch gewachsenes bis heute akzeptiertes oder gar verbreitetes Brauchtum oder Gewohnheitsrecht, das Ausnahmen von diesem Prinzip begründen und erforderlich machen würde, kennt die deutsche Gesellschaft heute nicht. Entsprechend sieht die deutsche Rechtsordnung eine Scheidung vor einem anderen Forum als dem staatlichen Gericht selbst im Ausnahmefall nicht vor. Dies gilt selbst für den Fall, daß die Parteien die Ehescheidung einverständlich anstreben und sich über die Folgen einig sind. Nach deutschem Verständnis wird den Ehepartnern zwar heute eine gewisse Inhaltsfreiheit bei der Ausgestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zugebilligt, gleichwohl kommt die Ehe nicht ohne institutionelle Elemente aus.<sup>940</sup> Eine rein vertragliche Ehescheidung ohne Einbindung staatlicher Organe ist daher selbst im Fall der einverständlichen Auflösung der Ehe in Deutschland nicht möglich. Selbst jene, die die Einführung der Ehescheidung ohne Einbindung des Gerichts befürworten, wollen auf die Beteiligung eines Standesbeamten und die notarielle Beurkundung der Vereinbarung über die Ehescheidungsfolgen nicht verzichten.<sup>941</sup>

---

<sup>939</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 1.

<sup>940</sup> Vgl. Battes, S. 899.

<sup>941</sup> Vgl. Battes, S. 899.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

Parallel sind in beiden Rechtsordnungen ferner die formellen Erfordernisse für eine Ehescheidung geregelt. So bedarf es sowohl nach deutschem (§ 1564 S. 1 BGB) als auch nach Hindu-Recht (s. o.) eines Antrags durch einen oder beide Ehepartner.

Vorausgesetzt wird außerdem jeweils das Bestehen einer Ehe. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Hindu-Recht allerdings in der Praxis erheblich von dem deutschen. Ist in Deutschland die Frage, ob eine Ehe geschlossen wurde, selten streitig und im Zweifel aufgrund des Prinzips der obligatorischen Zivilehe und der Registrierungspflicht mit nur geringem Aufwand zu beantworten, so ist sie im Ehescheidungsverfahren nach Hindu-Recht oft schon ein erster großer Streitpunkt, der umfangreiche Nachforschungen und Beweisaufnahmen erforderlich macht.<sup>942</sup>

Anders als im deutschen Recht ist im *Hindu Marriage Act* in Sect. 14 HMA eine Mindestehedauer von einem Jahr vorgesehen, von der nur in Härtefällen abgesehen werden kann. Vor Ablauf des ersten Ehejahres der Parteien ist eine Ehescheidung nach dem Hindu-Recht nicht möglich. Auf eine solche ausdrückliche Mindestehedauer als Bewährungsfrist für die Ehe, während der eine Scheidung nicht möglich ist, hat der deutsche Gesetzgeber verzichtet. Faktisch läuft allerdings die Regelung des § 1565 II BGB auf das gleiche Ergebnis hinaus. Zwar sieht die Vorschrift keine Mindestehedauer vor, verlangt aber grundsätzlich einjähriges Getrenntleben, bevor die Ehescheidung möglich ist. Von Ausnahmen abgesehen kann daher auch nach deutschem Recht die Ehe erst nach einjährigem Bestehen geschieden werden.

Beide Rechte sehen in Härtefällen Ausnahmen von dieser Mindestdauer bzw. Wartezeit vor. Sect. 14 II HMA, die im Ausnahmefall die Ehescheidung vor Ablauf des ersten Ehejahres zuläßt, läuft insofern parallel zu der Möglichkeit der verkürzten Trennungsfristen des § 1565 II BGB, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.<sup>943</sup> Nach deutschem Recht

---

<sup>942</sup> Siehe oben: 2. Kapitel II 1.

<sup>943</sup> ausführlich dazu: Staudinger/Rauscher, § 1565 Rdnr. 124ff.

kommen etwa fortgesetzte schwere Mißhandlungen<sup>944</sup> in Betracht, aber auch die Kränkungen des anderen Ehegatten dadurch, daß in einem dörflichen Umfeld mit einem Dritten eine familiäre Lebensgemeinschaft eingegangen wird<sup>945</sup>, so daß dem ersten nicht zugemutet werden kann, ein volles Jahr auf die Ehescheidung zu warten. Dabei ist zu beachten, daß es im deutschen Ehescheidungssystem nach herrschender Meinung auf die Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Ehebandes ankommt, nicht der ehelichen Lebensgemeinschaft.<sup>946</sup> Allerdings sind diese beiden Ansatzpunkte häufig voneinander abhängig, so daß teilweise die Auffassung vertreten wird, daß solche Härte regelmäßig vorliege, wenn ein eheliches Zusammenleben unzumutbar geworden sei.<sup>947</sup> Gemeinsam ist den Härtefallregelungen nach beiden Rechten das Ergebnis, daß sie entgegen der grundsätzlich gestellten Voraussetzung des vollendeten Ablaufs einer Bewährungsfrist für die Ehe eine kurzfristige Scheidung in Ausnahmefällen ermöglichen.

### *3. Ehescheidungsgrund*

Des weiteren ist in beiden Rechtsordnungen ein Ehescheidungsgrund gefordert. Dies ergibt sich im deutschen Recht aus § 1564 S. 3 BGB und im Hindu-Recht aus Sect. 13-13B HMA. Einig sind sich beide Rechtsordnungen auch darüber, daß als Ehescheidungsgrund grundsätzlich nur Aspekte in Betracht kommen, die in der Entwicklung der Verhältnisse nach der Eheschließung liegen.<sup>948</sup> Auf Mängel bei bzw. vor der Eheschließung wird demgegenüber mit der Eheaufhebung gemäß § 1313 BGB, bzw. mit der Annullierung nach Sect. 12 HMA reagiert. Die Grundstrukturen der Scheidungssysteme sind somit durchaus parallel gestaltet.

Die Umstände, die als Ehescheidungsgrund in Betracht kommen, unterscheiden sich jedoch grundlegend. Während das deutsche Recht als alleinigen Ehescheidungsgrund in § 1565 I 1 BGB das Scheitern der Ehe vorsieht, enthält das moderne Hindu-Recht einen umfangreichen Katalog an

---

<sup>944</sup> Dazu und weitere Einzelfälle: Staudinger/Rauscher, § 1565 Rdnr. 185ff.

<sup>945</sup> Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1992, S. 1305.

<sup>946</sup> Vgl. statt vieler: Staudinger/Rauscher, § 1565 Rdnr. 174ff.

<sup>947</sup> Vgl. Lüderitz, Rdnr. 505.

<sup>948</sup> Vgl. Lüderitz, Rdnr. 476.



Verhaltensweisen, Eigenschaften und Situationen, die die Ehescheidung auslösen können.

Die Betrachtung der einzelnen Ehescheidungsgründe hat ergeben, daß dem modernen Hindu-Ehescheidungsrecht bei der Entstehung des *Hindu Marriage Act* 1955 zunächst das Verschuldensprinzip zugrunde gelegt wurde. Später fügte man allerdings mit Sect. 13 (1-A) und 13 B HMA aufgrund der tatsächlichen gesellschaftlichen Entwicklungen weitere Ehescheidungsgründe hinzu, die aus dem reinen Verschuldenssystem ausscheren. Die Ehescheidungsgründe der Sect. 13 (1) und (2) HMA, die an ein Fehlverhalten oder ein Unvermögen des anderen anknüpfen, wurden aber aufrechterhalten und bilden immer noch die Basis des Katalogs der Scheidungstatbestände.

Die einverständliche Ehescheidung nach Sect. 13 B HMA ergänzt diese, indem sie kollusiv konstruierte, vorgespielte Verschuldenstatbestände dadurch überflüssig macht, daß nun nach einverständlichem Antrag die Ehescheidung ohne einen Verschuldensgrund möglich ist. Dennoch öffnet der Tatbestand voreiligen und überstürzten Scheidungen nicht Tür und Tor, da neben dem Einverständnis der Eheleute eine Trennungsphase und die Feststellung, daß die Eheleute nicht in der Lage sind, weiterhin zusammenzuleben, gefordert sind.

Nicht nur mit diesem objektiven Aspekt der einverständlichen Ehescheidung, sondern vor allem mit Sect. 13 (1-A) HMA hat der Gedanke, die Ehescheidung zu ermöglichen, wenn die Partnerschaft zerrüttet ist, Einzug in das Hindu-Recht gefunden.<sup>949</sup> Liegt bereits eine Entscheidung über die gerichtliche Trennung oder Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte vor und bleiben die Eheleute daraufhin mindestens ein Jahr getrennt, so bedarf es für die Ehescheidung keiner weiteren Gründe als den Zeitablauf. Dieser Konstruktion liegt der Gedanke zugrunde, daß die Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft in dieser Situation sehr unwahrscheinlich ist, da zumindest einer der Eheleute sich offensichtlich endgültig gegen sie gewendet hat und es in solchen Fällen trotz des generellen gesellschaftlichen

---

<sup>949</sup> Vgl. dazu auch: Purohit, S. 167 ff.

und religiösen Bestrebens, Ehen aufrechtzuerhalten, nicht sinnvoll sei, die Parteien in den Banden der Ehe festzuhalten.

Einen reinen und als solchen betrachteten Zerrüttungstatbestand enthält der *Hindu Marriage Act* indes nicht. Die Rechtsprechung erblickt einen solchen auch nicht in Sect. 13 (1-A) HMA oder Sect. 13 B HMA und will ihn auch nicht hineininterpretieren.<sup>950</sup> Dem in der Literatur teilweise stark ausgeprägten Bestreben, in den vorhandenen Ehescheidungsgründen mehr als Ansätze der Zerrüttungsscheidung zu sehen oder einen eindeutigen Zerrüttungstatbestand zu fordern<sup>951</sup>, stehen die meisten Gerichte kritisch gegenüber. Dennoch werden manche Ehescheidungsgründe, z. B. der *Cruelty*<sup>952</sup>, mit der Begründung, man wolle Eheleute, deren Ehe gänzlich zerbrochen ist, nicht in der Ehe festhalten<sup>953</sup>, teilweise so weit ausgelegt, daß sie letztlich unabhängig von ihrem ursprünglichen Anknüpfungspunkt angenommen werden, wenn die Ehe unüberwindbar zerstört ist. Erinnerung sei hier auch an die Entscheidung *Bhagat vs. Bhagat*<sup>954</sup>, in der der *Supreme Court* trotz ungeklärter Beweislage von weiteren Beweisaufnahmen absah und die Ehescheidung aussprach, um die Eheleute aus der verwickelten Verfahrenslage zu befreien, ohne zwar die Zerrüttung als Scheidungsgrund anzunehmen, aber auch ohne daß ein anderer Scheidungsgrund erfüllt war.

Diesem System der Verschuldensscheidung unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines einverständlichen Scheidungsantrags und ersten Annäherungen an eine einseitige Zerrüttungsscheidung im modernen Hindu-Recht steht das deutsche Recht mit einem einzigen Ehescheidungsgrund, dem Zerrüttungstatbestand des § 1565 I BGB, gegenüber. Allerdings weckt der Katalog der Verschuldensscheidungsgründe der Sect. 13 HMA Erinnerungen an die Ehescheidungsvorschriften des BGB von 1896. Es wurde damals ein Mittelweg zwischen den bis dahin bekannten kirchlichen und liberalen Rechten gesucht.<sup>955</sup> So enthielt das BGB in den §§ 1565ff BGB, 1896, die Scheidungsgründe des Ehebruchs, der widernatürlichen Unzucht, der Lebensnachstellung, des böslischen Verlassens und der Geisteskrankheit.

---

<sup>950</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 5. und 6. .

<sup>951</sup> so etwa Purohit, S. 170 ff; aber auch der *Supreme Court* in *Jorden Dlangdeh vs. S. S. Chopra*, AIR 1985 SC 935.

<sup>952</sup> *Kamini Gupta vs. Mukesh Kumar Gupta*, AIR 1985 Del 221.

<sup>953</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3 c) .

<sup>954</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 6.

Diese Ehescheidungsgründe sind in Sect. 13 (1) (i), (i-a), (i-b), (iii) und (2) (ii) HMA als *adultery*, *cruelty*, die die Lebensnachstellung auch umfaßt, *desertion*, *unsound mind or mental disorder* und *sodomy or bestiality* ebenfalls bekannt. Einen Zerrüttungstatbestand kannte das BGB von 1896 ebensowenig wie die ursprüngliche Fassung des *Hindu Marriage Act*.

Heute unterscheiden sich die Systeme grundlegend durch das klare Bekenntnis zur Zerrüttungsscheidung des deutschen Gesetzgebers einerseits, dem auf der anderen Seite das Festhalten an oder allenfalls die zögerliche Abwendung von der Verschuldensscheidung durch den indischen Gesetzgeber gegenübersteht.

Allerdings läßt sich ein Vergleich nicht allein auf diese Feststellung beschränken. Dies würde den *Hindu Marriage Act* zu sehr auf seine Ausgangsform von 1955 reduzieren, ohne die späteren Reformen und aktuelle Reformbestrebungen zu berücksichtigen. Bei genauer Betrachtung stellt sich vielmehr heraus, daß zahlreiche Einzelprobleme nach beiden Rechtsordnungen ähnlich gelöst werden. So wird längerfristiges Getrenntleben der Eheleute, das bewußt als solches getätigt wird und nicht etwa aufgrund beruflicher Erfordernisse, Krankheiten o.ä., erfolgt, in beiden Rechtsordnungen als Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit als Indiz für das Zerbrechen der Ehe und die Aussichtslosigkeit des Bemühens um Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gewertet.

Im deutschen Recht ergibt sich dies aus dem Zusammenspiel der §§ 1565 und 1566 BGB. Der Ehescheidungsgrund der Zerrüttung der Ehe ist zunächst in § 1565 S. 2 BGB als Zustand definiert, in dem die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. Zur Erleichterung der Rechtsfindung und um zu vermeiden, daß das Gericht ausführlich Tatsachen aus dem Persönlichkeits- und Intimbereich der Parteien erforschen und erörtern muß, sind dem Ehescheidungsgrund die unwiderleglichen Vermutungen des § 1566 BGB an die Seite gestellt. Danach gilt die Ehe als gescheitert und kann demzufolge geschieden werden, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Ehescheidung beantragen oder der Antragsgegner der

---

<sup>955</sup> Vgl. Lüderitz, Rdnr. 482.

Scheidung zustimmt ( § 1566 I BGB). Nach § 1566 II BGB hat die Trennung sogar bei einseitigem Scheidungsbegehren Indizwirkung für die Zerrüttung. Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Eheleute seit drei Jahren getrennt leben. Der Begriff des Getrenntlebens bedeutet schließlich gemäß § 1567 I BGB, daß zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Die Auffassung des Begriffs des Getrenntlebens nach Hindu-Recht ist im wesentlichen gleich. Faßt man die obigen Erkenntnisse der Betrachtung der Ehescheidungsgründe nach Hindu-Recht zusammen, so bedeutet sie den durch Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft herbeigeführten Zustand, der nicht durch äußeren Zwang, etwa berufs- oder krankheitsbedingt, herbeigeführt wurde. Eine solche Aufgabe kann nur dann vorliegen, wenn sich zumindest einer der Ehepartner von der gemeinsamen Lebensführung abgewendet hat.

Im modernen Hindu-Recht zeigt sich der Zusammenhang zwischen einem solchen längerfristigen Getrenntleben und der Annahme der Zerrüttung der Ehe sogar an zwei Stellen: Sowohl der Ehescheidungstatbestand der Sect. 13 (1-A) HMA nach einem vorherigen Trennungs- oder Wiederherstellungsurteil als auch die Konventionalscheidung gemäß Sect. 13-B HMA knüpfen an das Faktum der getrennten Lebensführung an. Die tatsächliche Trennung der Ehegatten wird als relevant für die Zukunft der Ehe betrachtet, obwohl sich im *Hindu Marriage Act* kein eindeutiges oder gar ausdrückliches Bekenntnis dazu finden läßt, daß allein die Zerrüttung der Ehe die Ehescheidung begründen und rechtfertigen könnte. Der Tatbestand der Sect. 13 (1-A) mag zwar im *Hindu Marriage Act* ursprünglich als Teil des Verschuldensscheidungs-systems entstanden sein. Dies zeigt sich daran, daß dieser Grund ursprünglich nur demjenigen offenstand, der das vorherige Urteil erstritten hatte, nicht aber dem, der es herausgefordert hatte, weil er – im Fall des Wiederherstellungsantrags – die Lebensgemeinschaft aufgeben hatte oder – im Fall des Antrags auf gerichtliche Trennung – durch sein Verhalten oder Unvermögen dem Antragsteller einen Trennungsgrund gegeben hatte. Bereits die Reform von 1964 führte jedoch den heutigen Wortlaut ein, der dem Antragsgegner des ursprünglichen Verfahrens

ebenfalls die Möglichkeit zur Ehescheidung einräumt, wenn die Eheleute seit dem vorherigen Urteil ein Jahr getrennt lebten. Damit hat der Gesetzgeber die Ehescheidung nach Sect. 13 (1-A) HMA von der Schuld, die zum vorangegangenen Urteil führte, abgekoppelt. Er hat dadurch zugestanden, daß die Ehe keinen Inhalt und keinen Wert mehr hat, wenn trotz Anordnung der Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte die Eheleute weiterhin getrennt leben, bzw. wenn als Folge der gerichtlichen Trennung auch getrennt gelebt wird und eine Versöhnung nicht stattfindet, und hat insofern eine Abwendung vom Verschuldensprinzip vorgenommen.<sup>956</sup> Im Ergebnis ist die Ehescheidung somit auch ohne Verschuldensgrund möglich, wenn sie inhaltlich nicht mehr besteht, das Eheband zur leeren Hülle geworden ist und sich dies nach außen hin dadurch zeigt, daß die Eheleute die gemeinsame Lebensführung aufgegeben haben und getrennt leben. Die Rechtsprechung hat dies teilweise bestätigt.<sup>957</sup> Insbesondere haben zahlreiche Gerichte die Anwendbarkeit der Sect. 23 (1) (a) HMA insofern beschränkt, als sie nicht dazu führen darf, daß Sect. 13 (1-A) HMA gänzlich leerläuft.<sup>958</sup> Zumindest in bestimmten Konstellationen kann das Getrenntleben zur Vermutung der Zerrüttung führen und damit im Ergebnis den Grund für eine Ehescheidung bilden.

In diesem Zusammenhang fällt schließlich auf, daß das Hindu-Recht diese einseitige Ehescheidung nach Sect. 13 (1-A) HMA, in der der Zerrüttungsgedanke Berücksichtigung gefunden hat, bereits nach einem Trennungsjahr zuläßt. Es ist gegenüber dem deutschen Recht, das bei der einseitigen Ehescheidung in der Fiktion des § 1566 II BGB eine Trennungsdauer von drei Jahren vorsieht, sogar zügiger. Allerdings ging der Trennungsfrist in diesen Fällen bereits ein eherechtliches Verfahren voraus, das Trennung oder Wiederherstellung der ehelichen Rechte zum Gegenstand hatte. Dem deutschen Recht ist ein Verfahren zur Wiederherstellung der ehelichen Rechte und dessen Zusammenhang mit der Scheidung zwar nicht gänzlich unbekannt, hat aber für das Scheidungsrecht heute keine Bedeutung mehr. Der Wortlaut des § 1353 I 2 BGB impliziert, daß auf die Herstellung

---

<sup>956</sup> Siehe dazu auch die ausführliche Darstellung des Scheidungsgrunds aus Sect. 13 (1-A) HMA: 3. Kapitel 1. Abschnitt I 5. .

<sup>957</sup> M. Someshwara vs. Sudhaben, AIR 1968 Mys 274; Gajnadevi vs. Pushpathangiri, AIR 1977 Del 178; Daramendro vs. Usha, AIR 1977 SC 2218.

<sup>958</sup> Siehe dazu ausführlich oben: 3. Kapitel 1. Abschnitt I 5. .

der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden kann<sup>959</sup> und auch §§ 610 I, 614 I ZPO gehen von der Zulässigkeit eines solchen Antrags aus. Die ursprüngliche Bedeutung der Vorschrift, das Ziel, die Lebensgemeinschaft gegen den Willen eines Ehegatten wieder herbeizuführen und später die Vorbereitung der Verschuldensscheidung, kommt ihm allerdings heute nicht mehr zu. Der der Sect. 13 (1-A) HMA ähnliche Mechanismus, den das BGB in § 1567 Nr. 1 a bis 1938 vorsah, Scheidung ohne weitere Prüfung herbeizuführen, wenn ein Ehegatte dem Herstellungsurteil ein Jahr lang keine Folge leistete, besteht heute nicht mehr. Darüber hinaus kann ein Herstellungsurteil gemäß § 888 II ZPO ohnehin nicht vollstreckt werden, da auch innerhalb der Ehe ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit besteht, so daß keine staatliche Gewalt den Bürger durch Vollstreckung zur Lebensgemeinschaft mit einer bestimmten Person zwingen kann. § 1353 BGB hat daher vorwiegend einen bekenntenden Sinn, der die Tendenz des Gesetzgebers zur Erhaltung der Ehe im allgemeinen und im konkreten Fall auch vor dem Hintergrund des § 614 ZPO ausdrücken soll. Auch könnte eine Herstellungsklage Appellcharakter an den anderen Ehepartner haben, entweder die Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen oder sich zur Zerrüttung zu bekennen und den Weg der Ehescheidung zu gehen. In der Praxis kommt die Herstellungsklage nicht mehr vor.<sup>960</sup>

Die einverständliche Scheidung hingegen hat in beiden Staaten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Hindu-Recht setzt sie nach Sect. 13 B HMA ebenfalls ein Trennungsjahr voraus. Dies findet im deutschen Recht seine Parallele zunächst in der allgemeinen Voraussetzung eines Trennungsjahres vor der Scheidung, was sich bereits aus § 1565 II BGB ergibt, und konkret für die einverständliche Scheidung in der Fiktion des § 1566 I BGB. In beiden Rechtsordnungen soll diese Frist voreilige und überstürzte Scheidungen verhindern. Im deutschen Recht soll sie darüber hinaus einseitigem sowie kollusivem Rechtsmißbrauch durch Eheschließung zu sachfremden Zwecken entgegenwirken.<sup>961</sup> Damit hat sie in beiden Rechten die Funktion, das Scheitern der Ehe, für das durch den

---

<sup>959</sup> Lüderitz Rdnr. 203.

<sup>960</sup> Vgl. zum Charakter und der Relevanz des § 1353 BGB: Staudinger/Hübner/Voppel, § 1353 Rdnr. 17ff; Lüderitz Rdnr. 203.

<sup>961</sup> Zum Hindu-Recht: Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 6.; zum deutschen Recht: Statt vieler: Staudinger/Hübner/Voppel, § 1565, Rdnr. 8.

gemeinsamen oder zumindest beidseitigen Scheidungsentschluß zumindest Anhaltspunkte gegeben sind, zu bestätigen oder, in dem Fall, daß die Parteien wieder zusammenfinden, zu verneinen. Die Frist ist daher eine Probe, ob die Ehe tatsächlich gescheitert ist oder sie doch noch eine Zukunft hat. Damit findet zum einen der Zerrüttungsgedanke seinen Platz auch in der einverständlichen Scheidung.<sup>962</sup> Darüber hinaus schränkt die Frist die einverständliche Scheidung dahingehend ein, daß trotz beiderseits vorhandenen entsprechenden Willens die Ehescheidung nicht binnen kürzester Zeit zu erwirken ist.

Trotz der aufgezeigten Parallele im Hinblick auf das geforderte Trennungsjahr in den Vorschriften über die einverständliche Ehescheidung unterscheiden sich die Regelungen in anderen Aspekten erheblich. Während Sect. 13-B HMA einen eigenständigen Ehescheidungsgrund bildet, stellen die Voraussetzungen des § 1566 I BGB lediglich eine unwiderlegliche Vermutung dar, die den eigentlichen Ehescheidungsgrund des Scheiterns der Ehe aus § 1565 I S. 1 BGB ergänzt. Eine positive Feststellung, daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen, wie § 1565 I S. 2 BGB es vorsieht, muß nicht mehr getroffen werden, wenn die unwiderlegbare Vermutung des § 1566 I BGB greift. Der Tatbestand der Sect. 13-B HMA setzt hingegen neben dem Trennungsjahr den Ablauf von weiteren sechs Monaten voraus, sowie den Umstand, daß die Parteien nicht mehr in der Lage waren, zusammenzuleben. Der *Supreme Court* sieht darin eine Hervorhebung des Zerrüttungscharakters der Vorschrift und betrachtet diese Voraussetzung als erfüllt, wenn eine Versöhnung zwischen den Parteien unmöglich ist<sup>963</sup> und verlangt damit eine solche negative Zukunftsprognose, wie sie bei Vorliegen der einjährigen Trennung nach deutschem Recht nicht mehr erforderlich ist. In der Praxis wird allerdings ein Nachweis darüber, daß die Parteien nicht zur gemeinsamen Lebensführung in der Lage sind, nur selten verlangt.<sup>964</sup>

---

<sup>962</sup> Vgl. Purohit, S. 171 ff.

<sup>963</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 6.

<sup>964</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 6.

Dem deutschen Recht nicht, wohl aber anderen europäischen Ehescheidungssystemen bekannt<sup>965</sup>, ist das Erfordernis der Dokumentation der Ernsthaftigkeit des Ehescheidungswillens durch Bestätigung des einverständlichen Ehescheidungsantrags nach Ablauf einer Bedenkfrist.<sup>966</sup> Im *Hindu Marriage Act* ist eine solche Regelung in Sect. 13-B Abs. 2 HMA vorgesehen, die erfordert, daß die Betroffenen den Scheidungsantrag nach Ablauf mindestens eines halben Jahres und höchstens von achtzehn Monaten bestätigen. Im Gegensatz zu der im deutschen Recht geforderten Trennungsfrist von einem Jahr, die häufig vom Gericht schwer zu kontrollieren ist, weil die Trennung in der ehelichen Wohnung erfolgen kann<sup>967</sup>, ist ein Verstoß gegen die Bedenkfrist der Sect. 13-B Abs. 2 HMA für das Gericht offenkundig und bietet daher einen größeren Schutz vor übereilten Scheidungen. Daß einige Gerichte sich über das Erfordernis der Bestätigung des Ehescheidungsantrags in solchen Fällen hinweggesetzt haben, in denen ein streitiges Ehescheidungsverfahren bereits seit längerer Zeit anhängig war und schließlich in ein einverständliches Verfahren umgewandelt wird, ist vor dem Hintergrund der Vorschrift dann auch unbedenklich. Die Betroffenen hatten in solchen Fällen im Laufe des gesamten Verfahrens ausreichend lange Gelegenheit, sich mit ihrer Situation und der Ehescheidung auseinanderzusetzen, so daß die Gefahr einer übereilten Ehescheidung nicht besteht.

Neben diesem Unterschied der grundsätzlich im *Hindu Marriage Act* geforderten Bestätigung des einverständlichen Ehescheidungsantrags nach Ablauf einer Bedenkfrist besteht zwischen dem deutschen Recht und dem Hindu-Recht im Hinblick auf die einzelnen Voraussetzungen der einverständlichen Scheidung ein weiterer Unterschied: Während sich im Hindu-Recht der beiderseitige Entschluß zur Ehescheidung darin ausdrücken muß, daß die Eheleute den Scheidungsantrag gemeinsam stellen, reicht nach deutschem Recht aus, daß einer den Antrag stellt und der andere sich diesem anschließt. Nach Hindu-Recht kann daher ein Ehepartner allein, anders als im deutschen Recht, die einverständliche Ehescheidung in keinem Fall in Gang setzen.

---

<sup>965</sup> So z. B. nach französischem Ehescheidungsrecht: Art. 231 Abs. 2 und 3 Code civil.

<sup>966</sup> Vgl. Battes, S. 900.

<sup>967</sup> Vgl. Battes, S. 900.



Ein Unterschied im gesamten System der Scheidungsmöglichkeiten besteht schließlich in dem Gebot, die Ehescheidung abzulehnen, wenn ein Härtefall i. S. v. § 1568 BGB vorliegt. Im deutschen Recht wird davon ausgegangen, daß die Aufrechterhaltung der Ehe aus besonderen Gründen im Interesse der gemeinsamen minderjährigen Kinder ausnahmsweise notwendig ist. Die Ehescheidung kann außerdem für den Antragsgegner, der die Scheidung ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte bedeuten, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint. Diese Härte muß durch die Scheidung selbst verursacht oder wesentlich mitverursacht sein, eine durch das Scheitern der Ehe oder das Getrenntleben der Ehegatten bewirkte Härte erfüllt diese Voraussetzung nicht.<sup>968</sup> Dabei genügen die Enttäuschung über das Ausbrechen aus der Ehe durch den anderen oder eine religiöse Überzeugung von der Unscheidbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht.<sup>969</sup> Vielmehr muß es sich um erhebliche persönliche oder im Ausnahmefall um besondere vermögensrechtliche Härten handeln, die über den üblichen Schmerz und die Kosten einer Trennung hinausgehen.<sup>970</sup> Einem nicht scheidungsbereiten Antragsgegner muß Zeit gegeben werden, sich auf die neue Situation einzurichten, wenn er etwa außerordentlich schwer erkrankt ist.<sup>971</sup> In der praktischen Anwendung kommt die Härtefallklausel gemäß § 616 III ZPO nur zur Anwendung, wenn der Antragsgegner sich einredeweise darauf beruft, und wird eher restriktiv angewendet. Die Umstände, die zur Annahme eines Härtefalls ausreichen, werden an einer hohen Latte gemessen. Auch die Ablehnung der Scheidung aufgrund des Interesses von Kindern hat insgesamt in der Praxis geringe Bedeutung, da durch sie das Zerfallen der Familie nicht verhindert und Harmonie nicht herbeigeführt werden kann. Im Zweifel würden die Kinder unter den andauernden Konflikten leiden.<sup>972</sup>

Diese Härtefallklausel findet im Hindu-Recht keine Parallele. Allenfalls käme dazu Sect. 23 (1) (a) HMA insofern in Betracht, daß die Scheidung

---

<sup>968</sup> OLG Köln, FamRZ, 1995, 997; Schwab, IV, Rdnr. 103.

<sup>969</sup> OLG Stuttgart, FamRZ 1991, S. 334; AG Schorndorf FamRZ, 1992, S. 568; anders aber: Bosch, Anmerkung zu OLG Stuttgart, FamRZ 1991, S. 334.

<sup>970</sup> Vgl. zu den wirtschaftlichen Härten ausführlich: Staudinger/Rauscher, § 1568, Rdnr. 133ff.

<sup>971</sup> OLG Stuttgart FamRZ 1992, S. 320; Staudinger/Rauscher, § 1568, Rdnr. 103ff; Ambrock, FamRZ 1978, S. 314-319; Schwab, FamRZ 1984, S. 1171-1175.

<sup>972</sup> Vgl. Lüderitz Rdnr. 507.

aufgrund des Verhaltens des Antragstellers abgelehnt werden kann, wenn er Vorteil aus seinem eigenen Fehlverhalten zu erlangen versucht, da dies für den Gegner als besonders belastend betrachtet würde. Jedoch hat diese Vorschrift nicht den Hintergrund, Härten für den anderen zu vermeiden. Vielmehr beruht sie auf dem *equity*-Grundsatz, daß derjenige, der eine Entscheidung zu seinen Gunsten erbittet, selbst „mit sauberen Händen“ – *with clean hands*<sup>973</sup> - vor das Gericht treten muß. Damit fügt sich das Entscheidungshindernis der Sect. 23 (1) (a) HMA in das System der Verschuldensscheidung ein<sup>974</sup>. Die Härtefallregelung nach § 1568 BGB ist hingegen eine in Ausnahmefällen erforderliche Korrektur des Zerrüttungsprinzips zugunsten des Antragsgegners, der ansonsten keine Möglichkeit hat zu verhindern, daß der andere einseitig der ehelichen Lebensgemeinschaft den Rücken kehrt und damit zahlreiche möglicherweise besonders schwerwiegende Folgen auslöst.

#### 4. Verfahren

Auch in Bezug auf das Ehescheidungsverfahren ergibt ein Vergleich zwischen dem Hindu-Recht und dem deutschen Eherecht teilweise große Unterschiede. Andere Probleme sind hingegen ähnlichen Lösungen zugeführt. Dem Vergleich des Verfahrens muß zunächst die grundsätzliche Feststellung zugrunde gelegt werden, daß das Zivilverfahren in Indien an das angelsächsische Vorbild des gerichtlichen Prozesses anknüpft. Zu deutschem Verfahrensrecht, das kontinental geprägt ist, weist es daher erhebliche grundlegende Abweichungen auf.<sup>975</sup> Genauer betrachtet werden hier indes nur die spezifischen Regelungen des Ehescheidungsverfahrens.

Das Verfahren bei der Ehescheidung unterliegt im deutschen Recht im ersten Rechtszug gemäß § 608 ZPO der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für das Verfahren vor den Landgerichten, den §§ 253 bis 494 und ZPO und den allgemeinen Regeln der §§ 1 bis 253 ZPO. In erster Linie gelten allerdings die speziellen Vorschriften der §§ 607 ff ZPO, die die

---

<sup>973</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. e) ee).

<sup>974</sup> So auch: Jai, S. 25.

<sup>975</sup> Diese prinzipiellen systematischen Unterschiede darzustellen, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Erörtert werden im folgenden lediglich besondere Aspekte des familienrechtlichen Verfahrens.

allgemeinen Vorschriften, soweit sie besondere Regelungen treffen, verdrängen.

Es ergibt sich daraus, daß nicht nur im Hindu-Recht mit dem *Family Courts Act* und den besonderen Vorschriften des *Hindu Marriage Act* für das Ehescheidungsrecht über die allgemeinen Vorschriften hinaus besondere Verfahrensregeln gelten und die allgemeinen Regelungen nur auffangend zur Anwendung kommen, sondern das gleiche im deutschen Recht gilt.

#### a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ergibt sich im deutschen Recht aus § 23 a Nr. 4 GVG und im Hindu-Recht aus Sect. 19 HMA bzw. Sect. 7 FCA. Es fällt bei der Untersuchung dieser Vorschriften auf, daß in beiden Staaten die Erkenntnis, daß das reguläre Zivilverfahren den Besonderheiten des Familienrechtsstreits nicht gerecht wird, zu dem Entschluß geführt hat, spezifische Spruchkörper einzurichten. Im deutschen Recht sind dies nach § 23b I Nr. 1 GVG die Familiengerichte, die entgegen ihrem Namen keine besondere Gerichtsbarkeit bilden, sondern Abteilungen für Familiensachen bei den Amtsgerichten sind; § 23 b I Nr. 1 GVG ist daher ein Fall der gesetzlichen Geschäftsverteilung.<sup>976</sup> Die sachliche Zuständigkeit dieser Familiengerichte ergibt sich sodann aus § 23 a Nr. 4 GVG. In Indien sind seit Erlaß des *Family Courts Act* Familiengerichte im Aufbau, die für Ehesachen zuständig sind. Dabei handelt es sich erstinstanzlich um einen eigenen Gerichtszweig. Allerdings sieht das Konzept der *Family Courts* keine flächendeckende Errichtung dieser besonderen Gerichte vor, sondern beschränkt sie (zunächst) auf Großstädte. Darüber hinaus bestehen auch auf dieser Ebene noch große Lücken, da der Aufbau dieser Gerichtsbarkeit noch nicht beendet ist. Derzeit<sup>977</sup> existieren 61 *Family Courts* in zwölf der 25 Bundesstaaten und *Union Territories*. Im Delhi-Territorium ist der Aufbau von weiteren fünfzehn Familiengerichten bereits konkret in Planung.

Sofern kein oder noch kein *Family Court* am konkreten Gerichtsstand errichtet wurde, ist das allgemeine Zivilgericht unterer Instanz zuständig,

---

<sup>976</sup> Statt vieler: Heiß/Born/Born, 21. Kapitel, Rdnr. 2.

womit ein wesentlicher Unterschied zu der ausschließlichen Zuständigkeit der flächendeckend etablierten Familienspruchkörper in Deutschland besteht.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Gerichte sieht die deutsche Zivilprozeßordnung strengere Regeln vor als der *Hindu Marriage Act* oder der insofern auch relevante *Family Courts Act*. Während nach den indischen Vorschriften der Antragsteller wahlweise das Gericht am Wohnort des Antragsgegners, am letzten gemeinsamen Wohnort oder am Ort der Eheschließung anrufen und lediglich der Gerichtsstand am Wohnort des Antragstellers nur hilfsweise besteht, ist nach § 606 ZPO dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nur hilfsweise kann die Ehescheidung dort beantragt werden, wo einer der Ehegatten den gewöhnlichen Aufenthalt zusammen mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern hat oder, abermals hilfsweise, dort, wo die Ehegatten den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Der nächste hilfsweise Gerichtsstand ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Antragstellers und äußerst hilfsweise ist auffangend schließlich gemäß § 606 III ZPO das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Abgesehen von der Möglichkeit der Ehescheidung am Ort der Eheschließung im Hindu-Recht, zu der es keine Entsprechung im deutschen Recht gibt, liegt der wesentliche Unterschied dieser Konstruktionen darin, daß dem deutschen Konzept ein Stufenverhältnis der örtlichen Zuständigkeiten, ausgehend vom Gerichtsstand des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zugrunde liegt. Die nächste Möglichkeit kommt erst dann in Betracht, wenn der jeweils zuvor genannte Gerichtsstand etwa mangels gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners in Deutschland nicht gegeben ist. Nach Sect. 19 HMA hat der Antragsteller hingegen eine echte Auswahl. Lediglich die am Wohnort des Antragstellers begründete örtliche Zuständigkeit gemäß Sect. 19 (iv) HMA greift nur hilfsweise.

Zu keinem wesentlichen Unterschied führt aber die Verwendung des Begriffes „*residence*“ einerseits (Hindu-Recht) und „ständiger Aufenthalt“ andererseits. Zwar stimmen die Inhalte dieser Begriffe nicht in allen Einzelheiten überein. Für die örtliche Zuständigkeit wird aber im Ergebnis an dieselben Kriterien angeknüpft, nämlich an die ständige oder längerfristige

---

<sup>977</sup> *Ministry of Law & Justice*: <http://www.allindia.com/gov/ministry/law/just.htm>, Stand 24.05.2000.

Etablierung des Lebensmittelpunkts an einem Ort, die nicht nur vorübergehend ist und von einer sozialen Eingliederung in die Umgebung begleitet wird.<sup>978</sup>

Im Ergebnis gleiche Regelung treffen die beiden Rechtsordnungen schließlich für den Fall, daß beide Ehepartner bei verschiedenen zuständigen Gerichten das Ehescheidungsverfahren anhängig machen. Nach deutschem Recht ist gemäß § 606 II S. 3 ZPO dann das Familiengericht ausschließlich zuständig, bei dem zuerst Rechtshängigkeit eingetreten ist. Im Hindu-Recht ergibt sich dies aus Sect. 21a (2) (b) HMA.

#### b) Die Parteien

Parteien können im Ehescheidungsverfahren sowohl im Hindu-Recht als auch nach deutschem Recht nur die Ehepartner selbst sein. Sie werden nicht wie im allgemeinen zivilrechtlichen Verfahren als Kläger und Beklagter, sondern gemäß § 622 III ZPO als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Die Antragschrift heißt Antrag und nicht Klage. Damit soll dem Rechtsstreit die Schärfe genommen werden und zu einer entspannteren Gestaltung des Verfahrens beigetragen werden.<sup>979</sup> Auch im Hindu-Recht wird das Begehren auf Scheidung nicht *suit* sondern *petition*, der Antragsteller *petitioner* genannt. Weitergehende Folgen löst diese Abweichung von der Terminologie in anderen Zivilstreitigkeiten weder im deutschen noch im Hindu-Recht aus.

Gemäß Sect. 13 FCA müssen die Parteien dem Verfahren persönlich beiwohnen und auch § 613 ZPO sieht vor, daß das Gericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen soll und sie als Partei vernehmen kann. Dies soll der Aufklärung des Sachverhalts dienen und wird außerdem mit dem persönlichen Bezug des Verfahrens und der besonderen Bedeutung der Scheidung begründet.<sup>980</sup> Die Rechtsordnungen sind somit in dem Punkt ähnlich, daß sie die persönliche Anwesenheit der Parteien befürworten, was

---

<sup>978</sup> Für die Definition im deutschen Recht: Vgl. OLG Stuttgart, NJW 1980, S. 1227; zum indischen Recht: Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. a).

<sup>979</sup> BGH FamRZ 1987, S. 264, 265 und BT-Drucksache 7/650, S. 91, auf die der BGH verweist.

<sup>980</sup> Vgl. Schwab, I Rdnr. 190.

nicht zuletzt zur Bemühung um Versöhnung oder zumindest um Einverständnis erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Erfordernis eines Rechtsbeistands unterscheiden Sie sich aber wesentlich. Während das Hindu-Recht die Möglichkeit des Hinzuiehens eines Rechtsbeistands im Eheverfahren gerade einschränkt<sup>981</sup>, sieht das deutsche Recht in § 78 II ZPO den Anwaltszwang für Eheverfahren ausdrücklich und in Ausnahme zu anderen amtsgerichtlichen Verfahren vor. Gemäß § 630 II, 78 III ZPO können lediglich die Zustimmung zur Ehescheidung, der Widerruf einer solchen Zustimmung, die Erklärung, dem Scheidungsantrag nicht entgegenzutreten, der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 620 S. 1 ZPO, nach § 625 I ZPO der Antrag auf Prozeßkostenhilfe und auf Anwaltsbeordnung ohne anwaltliche Vertretung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner kann sich außerdem ohne Anwalt auf Umstände, die nach § 1568 BGB beachtlich sind, berufen.<sup>982</sup> Ansonsten fehlt es der Partei an der Postulationsfähigkeit, wenn sie nicht anwaltlich vertreten ist, so daß sie z. B. keine Anträge stellen kann.

### c) Der Antrag

Der anwaltlich abgefaßte Scheidungsantrag muß zunächst die allgemeinen Anforderungen, die für Antragsschriften im Zivilprozeß gelten, erfüllen. Der *Hindu Marriage Act* verweist insofern in Sect. 21 HMA auf die allgemeinen Vorschriften und regelt die darüber hinausgehenden Besonderheiten des Scheidungsantrags in Sect. 20 HMA. Im deutschen Recht ergibt sich dies aus § 622 II S. 2 ZPO, der auf § 253 II – V ZPO verweist. Lediglich darüber hinaus sind nach § 622 II S. 1 Nr. 1-3 ZPO und für die einverständliche Scheidung schließlich nach § 630 ZPO weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Die allgemeinen Vorschriften der deutschen Rechtsordnung schreiben vor, daß ebenso wie im Hindu-Recht die Parteien genau zu bezeichnen sind und der bestimmte Antrag, die Ehe zu scheiden, zu formulieren ist. Es empfiehlt

---

<sup>981</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7 b).

sich außerdem, das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen wurde, das Eheschließungsdatum und die Nummer des Heiratsbuchs zu nennen.<sup>983</sup> Das Erfordernis der Nennung der konkreten Umstände der Eheschließung ist im Hindu-Recht in den *High Court Rules* vorgesehen.

Unter das Erfordernis der Bestimmtheit des Antrags im deutschen Recht fällt, daß die Umstände, aus denen sich das Scheitern der Ehe und ggf. die unzumutbare Härte aus § 1565 II BGB ergibt, dargelegt werden. Der Antrag wird abgewiesen, wenn die die Scheidung begründenden Tatsachen nicht festgestellt werden können.<sup>984</sup>

Abgesehen davon, daß im Hindu-Recht aufgrund der zahlreichen Scheidungsgründe die Umstände, die die Scheidung zu begründen vermögen, sehr viel unterschiedlicher sein können und entsprechend auch in bezug auf den geltend gemachten Scheidungsgrund zu konkretisieren sind, gleichen sich die Anforderungen an die Bestimmtheit des Antrags in beiden Rechten im wesentlichen.

Des weiteren verlangen beide Rechtsordnungen – im deutschen Recht durch § 622 II Nr. 1 ZPO, im Hindu-Recht schreiben die *High Court Rules* dies vor - eine Aussage darüber, ob minderjährige Kinder zu versorgen sind.

Ein wesentlicher Unterschied in den Anforderungen an den Antrag im Fall der einseitigen Scheidung besteht aber darin, daß das deutsche Recht eine ausdrückliche Versicherung, daß kein kollusives Zusammenwirken der Parteien vorliegt, nicht verlangt. Eine solche Angabe ist schon deshalb nicht erforderlich, da aufgrund des Prinzips der Zerrüttungsscheidung und der Möglichkeit der einverständlichen Scheidung ein kollusives Zusammenwirken zwischen den Parteien zwecks Erreichen der Scheidung in keiner Weise erforderlich ist. Begehrt ein Ehepartner hingegen nach dem Hindu-Recht die Scheidung wegen eines Verschuldenstatbestandes, so ist ein kollusives Zusammenwirken auch nach der heutigen Fassung des *Hindu Marriage Act* noch denkbar. Indes ist seit der Einführung der einverständlichen Scheidung und der Scheidung nach vorherigem Trennungs- bzw. Wiederherstellungsurteil keiner der Ehegatten auf diese Art der

---

<sup>982</sup> Vgl. dazu: Staudinger/Rauscher, § 1568 Rdnr. 171.

<sup>983</sup> Rahm/Künkel/Wohlsick, II 6 Rdnr. 13.

Mitwirkung des Ehepartners angewiesen. Weder das Kollisionsverbot noch die entsprechende Versicherung haben daher heute noch die große Bedeutung, die sie einst hatten, als mit dem *Hindu Marriage Act* in der Fassung von 1955 stringent das Verschuldensprinzip umgesetzt worden war.

Im Hinblick auf die einverständliche Scheidung unterscheiden sich die Anforderungen an den Antrag nach dem deutschen Recht insofern vom Hindu-Recht, als gemäß § 630 ZPO nicht stets ein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten vorliegen muß, sondern die Mitteilung, daß der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen oder sie in gleicher Weise beantragen werde, ausreicht. Über die Anforderungen des Hindu-Rechts hinaus verlangt das deutsche Recht aber den übereinstimmenden Vorschlag der Eheleute zur Regelung des Unterhalts und der Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Hausrat. Allerdings gibt es in dem Fall, daß sich die Eheleute in diesen Punkten nicht einigen können, die Möglichkeit, die Ehescheidung nach § 1565 S. 1 BGB, für die eine solche Erklärung nicht erforderlich ist, herbeizuführen, denn in Fällen, in denen der Antragsgegner sich nicht gegen die vom anderen beantragte Ehescheidung wendet, ist dieses Verhalten ein Indiz für das Scheitern der Ehe<sup>985</sup>.

#### d) Verfahrensgrundsätze

##### aa) Ausschluß der Öffentlichkeit

Ist der Antrag nach diesen Vorgaben abgefaßt und bei Gericht eingereicht, so befaßt sich das Gericht nach beiden Rechtsordnungen in einem Verfahren damit, das sich von einem allgemeinen Zivilprozeß durch einige besondere Regelungen unterscheidet, so etwa durch den grundsätzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit. Im Hindu-Recht wird der Öffentlichkeitsausschluß durch Sect. 22 HMA geregelt. § 170 I GVG sieht dies für das deutsche Recht vor. Die Anwesenheit ist aber nach deutschem Recht den unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, sowie ihren Rechtsanwälten – auch wenn sie nicht postulationsfähig sind – gestattet. Am Verfahren beteiligten Dritten – z. B. dem Jugendamt oder den Rententrägern

---

<sup>984</sup> Vgl. Schwab, I Rdnr. 214.



– muß die Teilnahme gestattet werden, soweit sie betroffen sind. Ihre Teilnahme kann allerdings beschränkt werden. Zeugen können nur für die Dauer ihrer Vernehmung anwesend sein; Sachverständige hingegen müssen bis zur Erstattung ihres Gutachtens dem Verfahren beiwohnen, da sie nur so die für das Gutachten notwendigen Eindrücke gewinnen können.<sup>986</sup>

Die Verkündung von Urteilen und Beschlüssen erfolgt indes schließlich gemäß §§ 179 S. 1, 173 I GVG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist aber auch hierfür möglich.

#### bb) Versöhnungsbemühungen

Eine weitere Verfahrensbesonderheit ist im Hindu-Recht der ausdrückliche Auftrag der Sect. 23 (2) HMA an das Gericht, sich um die Versöhnung der Parteien zu bemühen. Das deutsche Recht sieht zwar keinen dieser Vorschrift entsprechenden ausdrücklichen Auftrag vor. Allerdings soll das Gericht nach § 614 II ZPO das Verfahren aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Dies ist der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Aussöhnung der Eheleute schließen lassen. Nicht in Betracht kommt sie allein aufgrund allgemeiner Erwägungen, wenn die Ehepartner selbst überhaupt nicht aussöhnungswillig sind.<sup>987</sup> Ebenso wenig darf sie zu dem Zweck ausgesprochen werden, den Ablauf der Getrenntlebensfrist herbeizuführen oder die Eheleute zur Einigung in Folgesachen zu bewegen.<sup>988</sup>

Nach § 614 III ZPO hat darüber hinaus der Antragsteller die Möglichkeit, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Die Scheidung darf dann erst erfolgen, wenn zuvor ausgesetzt wurde. Liegt ein beidseitiger Ehescheidungsantrag vor, müssen beide Ehegatten die Aussetzung beantragen.<sup>989</sup> Nach Absatz fünf der Vorschrift soll das Gericht den Eheleuten im Fall der Aussetzung nahelegen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen. Ob sie dieser Aufforderung nachkommen, liegt allerdings in der Entscheidung der Parteien. Das Gericht kann zu diesem Zweck keine Zwangsmittel anordnen oder andere Maßnahmen ergreifen.

---

<sup>985</sup> Vgl. Schwab, I Rdnr. 286.

<sup>986</sup> Vgl. Schwab, I Rdnr. 202.

<sup>987</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1978, S. 609.

<sup>988</sup> Vgl. Schwab, Rdnr. I 258.

Die Ermessensentscheidung des Gerichts, die Aussetzung zugunsten einer möglichen Versöhnung anzuordnen, unterliegt gewissen Einschränkungen, um eine unendliche Ausdehnung des Verfahrens zu verhindern. So darf eine Aussetzung nicht angeordnet werden, wenn die Eheleute bereits länger als ein Jahr getrennt leben und ihr widersprechen. Ferner darf sie nach § 614 IV ZPO eine Gesamtdauer von einem Jahr, bzw. bei einer mehr als dreijährigen Trennung von sechs Monaten nicht überschreiten und nur maximal zweimal angeordnet werden.

Vergleichend betrachtet, ergibt sich, daß zwar beiden Rechtsordnungen die Bemühung zugrunde liegt, eine Ehescheidung zu verhindern, wenn die Chance einer Versöhnung besteht. Beide Gesetzgeber haben sich damit der Aufrechterhaltung der Ehe dort, wo es nur möglich ist, verschrieben. Allerdings geht die Aufforderung an die Gerichte um Versöhnungsbemühungen mit Sect. 23 (2) HMA bzw. Sect. 9 *Family Courts Act* sehr viel weiter als die deutsche Regelung. Während das deutsche Recht die Aussetzung in das Ermessen des Richters stellt, wobei dies durch eine „Soll“- und nicht nur eine „Kann“-Vorschrift vorgesehen ist, und zur Versöhnungsförderung lediglich die Verfahrensaussetzung und den Hinweis auf Eheberatungsstellen vorsieht, schreibt das Hindu-Recht die Aufgabe der Versöhnungsförderung als Pflicht des Gerichts vor, die es durch jegliche Art der Bemühung herbeizuführen habe. Dieses Konzept wird durch die den *Family Courts* zugeordneten Fachleute und Beratungskräfte unterstützt. In der Praxis erweist sich die Bemühung um Versöhnung allerdings als schwierig.<sup>990</sup>

Eine ähnliche Erkenntnis ergibt sich bei der Betrachtung der Zahlen der Ehescheidungen in Deutschland. Trotz inzwischen ausreichend vorhandener Angebote zur Familienberatung ist die Quote der Ehescheidungen nicht gesunken.<sup>991</sup> Der Grund dafür dürfte u. a. darin liegen, daß den Beteiligten häufig die Bereitschaft zur Überprüfung der eigenen Haltung bereits fehlt, wenn sie die Beratungsstellen aufsuchen. Dies gilt umso mehr, je später die Versöhnungsbemühungen in Angriff genommen werden. Ist das familiäre Problem bereits soweit eskaliert, daß es in Form eines Ehescheidungsantrags

---

<sup>989</sup> MüKoZPO/Walter § 614 Rdnr. 6.

<sup>990</sup> Vgl. Diwan, MD S. 875ff

vor Gericht getragen wurde, so dürfte bereits „soviel Porzellan zerschlagen sein“, daß keiner der Betroffenen wesentlich von seiner Position abweichen wird und Versöhnungsbemühungen daher zumeist aussichtslos sein werden.<sup>992</sup> Es bleibt freilich abzuwarten, welche Möglichkeiten und Akzeptanz das in Deutschland noch junge, aber in Amerika zumindest teilweise bereits Erfolg verzeichnende<sup>993</sup> Instrument der Mediation in dieser Hinsicht bieten wird.

### cc) Zügigkeit

Neben der Pflicht zu Versöhnungsbemühungen ist im Hindu-Recht das Gebot der Zügigkeit gemäß Sect. 21 – B (2) HMA, die den Abschluß des Verfahrens innerhalb von sechs Monaten anmahnt, ein wichtiger Grundsatz. Das deutsche Recht enthält insofern keine direkt vergleichbare Regelung. Daß das Verfahren so zügig wie möglich abzuwickeln ist, wird nicht ausdrücklich verlangt. Es besteht aber dennoch als allgemeiner Grundsatz der Prozeßbeschleunigungspflicht in jeglichem Gerichtsverfahren<sup>994</sup>, der sich z. B. in den §§ 272ff ZPO niederschlägt. Das Problem der Verzögerung des Rechtsstreits wird in § 615 ZPO berührt. Danach können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Fahrlässigkeit beruht. Diese letzte Voraussetzung zeigt, daß das Streben nach Beschleunigung hinter einer materiell richtigen Entscheidung und die übrigen besonderen Bedürfnisse des Eheverfahrens zurücktritt. Dies ergibt sich im übrigen aus § 611 II ZPO, nach dem Fristen zur Klageerwiderung und zur Stellungnahme nicht zu setzen sind. Werden sie dennoch gesetzt, was üblich ist, entfalten sie aber im Fall des Überschreitens keine Folgen. Ein ähnlich großes Gewicht, wie das Zügigkeitsgebot der Sect. 21 B (2) HMA, oder eine vergleichbare Regelungstragweite hat § 615 ZPO nicht. Dies mag seinen Grund darin haben, daß sich das Problem der überlangen Dauer von zivilrechtlichen Streitigkeiten im allgemeinen, das besonders in Ehesachen für die Parteien sehr belastend und teilweise unerträglich ist, in Deutschland nicht in dem Ausmaß stellt, wie in Indien, wo

---

<sup>991</sup> Siehe dazu: Mitteilungen des Statistischen Bundesamts, FamRZ 1997, 1065.

<sup>992</sup> Vgl. dazu auch: Battes, S. 902.

<sup>993</sup> Vgl. Battes, S. 903.

<sup>994</sup> BverfGE, 54, 277 und BverfGE 82, 126; 55, 349.

zwischen Antrag und Entscheidung teilweise zahlreiche Jahre vergehen<sup>995</sup>, so daß die Mahnung an das Gericht, die Angelegenheit zügig zu erledigen, angebracht erscheint. Der deutsche Gesetzgeber hat sich im Gegensatz zu der ausdrücklich angeordneten Zügigkeit des Eheverfahrens im Hindu-Recht mit der Konstruktion des Verbunds zugunsten eines Scheidungsausspruchs entschieden, der regelmäßig zeitgleich mit den wichtigsten Regelungen hinsichtlich der Ehefolgen ergeht, und nimmt dafür eine längere Verfahrensdauer in Kauf.

#### dd) Ermittlung durch das Gericht

Das Interesse an einer sachlich richtigen und umfassenden Entscheidung spiegelt sich im deutschen Recht darin wider, daß in Ehesachen der Amtsermittlungsgrundsatz zur Anwendung kommt, der dem zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren ansonsten fremd ist. Das Eheverfahren unterscheidet sich vom normalen Zivilverfahren insbesondere dadurch, daß der Verhandlungsgrundsatz in §§ 616f ZPO ausdrücklich eingeschränkt wird. Zwar gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime, d.h. die Entscheidung darüber, ob die Scheidung beantragt wird, der Antrag zurückgenommen, der Rechtsstreit für erledigt erklärt oder ggf. ein Rechtsmittel zurückgenommen wird, liegt allein bei den Parteien. Das Gericht hat darauf keinen Einfluß. Allerdings gilt zugleich gemäß § 616 I ZPO der Untersuchungsgrundsatz. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß ein Anerkenntnis, die unterbliebene Erklärung oder ein Verzicht andere Wirkungen entfaltet als im allgemeinen zivilrechtlichen Verfahren. Nach § 612 IV ZPO ist ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten unzulässig. Ferner kann das Gericht gemäß § 616 I ZPO von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden, unabhängig davon, woher es seine Kenntnis hat. Vor allem muß es unabhängig vom Vortrag der Parteien die Ehezerüttung, die Trennung der Ehegatten und ihre Dauer sowie eheerhaltende Umstände von Amts wegen berücksichtigen.<sup>996</sup>

Der *Hindu Marriage Act* enthält demgegenüber zwar keine Vorschrift, aus der ausdrücklich hervorgeht, daß die Ehescheidung nicht auf einem

---

<sup>995</sup> Diwan, MD, S. 852.

Anerkenntnis beruhen dürfe. Allerdings liest die Rechtsprechung dieses aus Sect. 23 I HMA heraus, die dem Gericht den Ausspruch der Ehescheidung nur gestattet, wenn es von dem Vorliegen der Tatsachen, die den Scheidungsgrund bilden, überzeugt ist. Dies bedeutet in der Praxis, daß weder ein Anerkenntnis, noch ein Zugeständnis oder das Fehlen einer Einlassung des Antragsgegners dazu führen kann, daß das Gericht ohne weiteres die Ehescheidung ausspricht. Vielmehr darf es grundsätzlich allein der Aussage des Antragstellers nicht glauben, sondern muß weitere Beweise erheben, die die Aussage zu unterstützen vermögen oder sie widerlegen.<sup>997</sup> Schließlich gibt es im Hindu-Recht eine dem Verbot des Versäumnisurteils vergleichbare Rechtspraxis.<sup>998</sup>

Beide Rechtssysteme gleichen sich in dem Punkt, daß die Feststellung, ob Ehescheidungsgründe tatsächlich vorliegen, nicht allein zur Disposition der Parteien stehen soll. Würden sie derartiges befürworten, verlöre das gerichtliche Ehescheidungsverfahren teilweise seinen Sinn und wäre eine leere Hülle. Die Scheidung könnte dann ebensogut in vertraglicher Form mit gewissen Schutzmechanismen, etwa durch notariell beglaubigten, registrierten Vertrag oder in ähnlicher Form erfolgen.

Von diesem Ausschluß des Verhandlungsgrundsatzes und der Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes sieht das deutsche Recht allerdings insofern eine Ausnahme vor, als es außergewöhnliche Umstände im Sinne der Härtefallregelung des § 1568 BGB nur berücksichtigt, wenn der Betroffene sie vorbringt. Da das Hindu-Recht schon eine vergleichbare Schonregel zugunsten des Antragsgegners nicht kennt, muß es sich auch nicht damit befassen, ob entsprechende Umstände von Amts wegen beachtlich sind.

#### e) Einstweilige Anordnung

Vergleichbar mit der Anordnung vorläufiger Unterhaltszahlungen nach Sect. 24 HMA kann nach deutschem Recht auf Antrag eine einstweilige Anordnung nach § 620 ZPO ergehen. Diese Vorschrift dient – wie ihr hindu-

---

<sup>996</sup> Vgl. Rahm/Künkel/Wohlsick, III Rdnr. 128ff.

<sup>997</sup> Siehe dazu oben: 3. Kapitel 1. Abschnitt I 7. c) cc).

<sup>998</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. c) cc).

rechtliches Gegenstück - der sofortigen Schlichtung akuter Konflikte, die nicht bis zur endgültigen Entscheidung ungeklärt bleiben können. Zeitlich ist dieser Antrag gemäß 620a II S. 1 ZPO ab dem Zeitpunkt der Anhängigkeit der Hauptsache oder des Antrags auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Hauptsache möglich. Zuständig ist gemäß § 620 a IV ZPO im ersten Rechtszug das Gericht der Hauptsache. Das Verfahren ist ein summarisches<sup>999</sup>. Die eine Anordnung begründenden Tatsachen muß der Antragsteller darlegen und glaubhaft machen. Dies ist nach § 294 ZPO durch eidesstattliche Versicherung oder präsenste Beweismittel möglich.

Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind erheblich eingeschränkt. Lediglich Entscheidungen bestimmten Inhalts können gemäß § 620c ZPO mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden; der Ehegattenunterhalt und der Prozeßkostenvorschuß gehören allerdings nicht dazu. Darauf gerichtete einstweilige Anordnungen sind unanfechtbar. Insofern liegt abermals eine dem Hindu-Recht im wesentlichen gleiche Regelung vor, nach dem die Entscheidung aufgrund Sect. 24 HMA nicht berufungsfähig ist.<sup>1000</sup>

Angeordnet werden kann nach deutschem Recht eindeutig nicht nur der Ehegattenunterhalt, sondern ausdrücklich gemäß § 620 Nr. 4 ZPO auch der Unterhalt für minderjährige Kinder und die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Eheverfahren und die Folgesachen. Da der *Hindu Marriage Act* dies nicht explizit vorsieht, das Ergebnis aber erwünscht ist, um den Lebensunterhalt der Kinder zu sichern, bemüht sich in Indien die Rechtsprechung darum, den vorläufigen Kindesunterhalt durch verschiedene Konstruktionen und Argumentationen in einer Entscheidung nach Sect. 24 HMA mit zu berücksichtigen.<sup>1001</sup>

Inhaltlich ist der Unterhaltsanordnung, die im deutschen Recht zwar im Rahmen des Prozeßrechts vorgesehen ist, materielles Recht zugrunde zu legen. Abhängig davon, in welchem Stadium sich die Ehe zum Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Anordnung befindet, sind dies die Regelungen des Familienunterhalts nach §§ 1360 f BGB oder des Getrenntlebensunterhalts nach § 1361 BGB. Der Unterhalt kann nach den in diesen Vorschriften

---

<sup>999</sup> Vgl. Schwab, I Rdnr. 901.

<sup>1000</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. e).

<sup>1001</sup> Ausführlich zu den Argumentationssträngen oben: 3. Kapitel 1. Abschnitt I 7. e) .

vorgesehenen Formen zugestanden werden, d. h. als Naturalunterhalt, Wirtschafts- und Taschengeld oder monatlicher Barunterhalt samt Vorsorgeunterhalt und Sonderbedarf.<sup>1002</sup> In bezug auf die Höhe des Unterhalts orientiert sich das Gericht an den - allerdings nicht in Gesetzesform – vorhandenen Leitlinien und Tabellen, wobei allerdings der Einzelfall zu berücksichtigen ist.<sup>1003</sup> Im Hindu-Recht findet eine Abwägung nach Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit statt.<sup>1004</sup> Es wird ebenfalls auf den Einzelfall abgestellt.

Nach beiden Rechten ist die Unterhaltsentscheidung bei Vorliegen veränderter Umstände jedenfalls auf Antrag abänderbar. Aus § 620 b II ZPO ergibt sich aber darüber hinaus, daß die Entscheidung selbst ohne die Veränderung der Umstände abänderbar ist, wenn zuvor ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde.

Schließlich tritt die Anordnung im deutschen Recht gemäß § 620 f ZPO mit dem Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung oder wenn die Hauptsache gegenstandslos geworden ist, außer Kraft. Letzteres tritt etwa bei Klagerücknahme oder Tod einer Partei ein. Die erste Situation ist nicht nur im Fall einer endgültigen Unterhaltsentscheidung gegeben, sondern beispielsweise auch, wenn die Parteien einen darauf bezogenen Prozeßvergleich schließen.

Aus dem Verbundprinzip in Deutschland folgt, daß zwischen dem Abschluß des eigentlichen Ehescheidungsverfahrens und einer endgültigen Unterhaltsentscheidung kein Zeitraum entsteht, in dem ein bedürftiger geschiedener Ehepartner keinen Unterhalt bezöge. Im Hindu-Recht ist dies indes möglich, da mit dem Scheidungsausspruch nicht zeitgleich eine Entscheidung über den Unterhalt ergeht. Die vorläufige Regelung verliert mit Ablauf des Hauptsacheverfahrens aber ihre Wirkung. Der Betroffene muß, falls dies nicht bereits zusammen mit dem Scheidungsantrag erfolgt ist, daher unmittelbar nach Abschluß der Ehescheidungsverhandlung permanenten Unterhalt beantragen und kann zeitgleich damit dann wieder Unterhalt *pendente lite* gemäß Sect. 24 HMA verlangen, auf den jedoch - gemäß der

---

<sup>1002</sup> Vgl. Staudinger/Hübner/Voppel, § 1361, Rdnr. 227ff; 1361, Rdnr. 17ff.

<sup>1003</sup> Staudinger/Hübner/Voppel, § 1361, Rdnr. 161.

<sup>1004</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. e).

Regelungen des neuen Gesetzes vom Herbst 2001 innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Antrags<sup>1005</sup> - neu erkannt werden muß.<sup>1006</sup>

Im Ergebnis stellt sich somit heraus, daß in beiden Rechtssystemen Möglichkeiten geschaffen wurden, dem Ehepartner, dem es an ausreichenden eigenen finanziellen Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts mangelt, schon vor einer Entscheidung in der Hauptsache Unterhalt zuzugestehen. Dabei ist das Verfahren über den vorläufigen Unterhalt nach beiden Rechten ein summarisches. Im übrigen stimmen die Regelungen insofern überein, als sie dem Gericht scheinbar ein Ermessen über das "Ob" der vorläufigen Unterhaltsleistungen einräumen, die Richter in Wirklichkeit aber daran binden, bei Vorliegen der Voraussetzungen Unterhalt anzuordnen.

Unterschiede bestehen in einigen Einzelheiten und im Hinblick auf die Struktur der dies regelnden Vorschrift. Während Sect. 24 HMA eher vage ist und der Rechtsprechung viel Interpretations- und Ermessensspielraum (z. B. im Hinblick auf das Einbeziehen des Kindesunterhalts) läßt, zählt § 620 ZPO die möglichen Anordnungen explizit auf. Des weiteren ergeben sich aus dem im deutschen Recht vorgesehenen Verbundprinzip Unterschiede im Hinblick auf den Übergang zwischen vorläufigen und endgültigem Unterhalt. Schließlich muß der Betroffene in Indien bei der Vollstreckung der Anordnung in der Praxis einen langen zeitaufwendigen Weg in Kauf nehmen, dem die Rechtsprechung durch die Maßnahme der Verfahrensaussetzung versucht entgegenzuwirken. In Deutschland stellt sich das Problem nicht in diesem Ausmaß, so daß vergleichbare Instrumente nicht erforderlich sind.

### *5. Fazit*

Im Ergebnis wird festgestellt, daß das aktuelle Hindu-Recht hinsichtlich der Ehescheidungsvoraussetzungen durchaus Parallelen mit dem BGB aufweist, allerdings mit dem BGB in der Fassung von 1896. Es basiert auf dem Verschuldensprinzip. Im Verlaufe mehrerer Reformen hat es sich jedoch dem Zerrüttungsprinzip angenähert, ohne sich ausdrücklich dazu zu bekennen.

---

<sup>1005</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. e).

<sup>1006</sup> Siehe: Saha, S. 354f



Dies führt zu sehr unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung und der Literatur. Während einerseits das Verschuldensprinzip vehement verteidigt wird, verlangen andere eine umfangreiche Reform des Ehescheidungsrechts; jene Verschuldensgründe, die nicht mehr zeitgemäß sind, sollten abgeschafft und ein eindeutiger Zerrüttungstatbestand aufgenommen werden. Dieser Meinungsstand erinnert an die Diskussionen, die im Verlaufe des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland (und in anderen Staaten der westlichen Welt) wiederholt geführt worden sind. Die Bestimmungen des BGB über die Scheidungsgründe stehen nicht mehr zur Diskussion; die meisten Streitfragen haben sich zumindest in der Praxis durch höchstrichterliche Entscheidung erledigt.<sup>1007</sup> Die Diskussionen und Entscheidungen führten zu dem heutigen liberalen Scheidungsrecht, dem nicht mehr der Verschuldensgedanke zugrunde liegt, sondern die Erkenntnis, daß eine Ehe dann keinen Sinn mehr hat, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft gescheitert ist.

Neben der Konkurrenz zwischen Verschuldensprinzip und Zerrüttungsprinzip hat im *Hindu Marriage Act* ebenso wie im deutschen Recht die einverständliche Scheidung ihren Platz gefunden. Auch dies ist in beiden Staaten ein Ergebnis der gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse. Beide Rechtsordnungen sehen in dieser Hinsicht im wesentlichen gleiche Regelungen vor: Die Zustimmung beider Ehepartner und eine Frist des Getrenntlebens sowie die Entscheidung durch das Gericht sind für die einverständliche Scheidung erforderlich. Eine rein vertragliche Scheidung ist auch im Fall der Einigkeit der Ehepartner nicht möglich.

Im Hindu-Recht tritt zu dieser Entwicklung gelegentlich der Ruf nach einer Abkopplung des Eherechts von der jeweiligen Gemeinschaftszugehörigkeit, die ihrerseits an die Religion der Betroffenen anknüpft. In Deutschland hat diese Loslösung der staatlichen Institution der Ehe von der Religion bereits stattgefunden und ist heute in der Bevölkerung allgemein anerkannt.

Nicht nur diese erfolgte Verstaatlichung, sondern vor allem das volle Bekenntnis des deutschen Rechts zur Zerrüttungsscheidung ist das Ergebnis eines langen Prozesses, der wesentlich von den gesellschaftlichen und

---

<sup>1007</sup> Battes, S. 893.

kulturellen Veränderungen der geschichtlichen Entwicklung geprägt war und der heute nur scheinbar seinen Abschluß gefunden hat. Nachdem Ehescheidung Jahrhunderte lang nur als Sanktion für eheliches Fehlverhalten überhaupt denkbar war<sup>1008</sup>, ist heute das Scheitern der Ehe in Deutschland der unumstritten anerkannte Ehescheidungsgrund. Da sich die gesellschaftlichen Anschauungen aber auch zukünftig weiterentwickeln und möglicherweise verändern werden, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Ehescheidung nach dem Zerrüttungsprinzip, wie sie die deutsche Rechtsordnung vorsieht, stets unumstritten, allgemein anerkannt und als erschöpfend betrachtet bleiben wird. Nicht nur ist die weitere Vereinfachung der einverständlichen Ehescheidung, vor allem im Fall der kinderlosen Ehe denkbar. Langfristig könnte zudem die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften Einfluß auf das Eherecht nehmen. Denkbar ist dies zunächst in rechtstechnischer Hinsicht, etwa durch Zusammenfassung von Ehe- und Lebensgemeinschaftsrecht, Veränderung der Terminologie oder ähnliches. Doch auch in inhaltlicher Hinsicht ist nicht auszuschließen, daß bei einem Nebeneinander verschiedener rechtlich anerkannter Lebensgemeinschaften Unterschiede, z. B. im Hinblick auf Auflösungsgründe als Diskriminierung angesehen werden und auf diesem Wege das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft langfristig auf das Eherecht Einfluß nehmen wird. Näher liegt zunächst aber eine Veränderung des Ehescheidungsrechts und ggf. auch der Ehescheidungsgründe durch weitere Berücksichtigung und Betonung der Interessen von gemeinsamen Kindern, hinter denen die Interessen der Ehepartner ggf. zurückzutreten haben. Der Blick auf die Verantwortung der Ehegatten für die Kinder hat bereits einem allzu individualisierten Verständnis der Ehe Einhalt geboten<sup>1009</sup> und könnte sich nicht nur im Bereich der Ehescheidungsfolgen, sondern ebenso auf die Ehescheidungsgründe und das Verfahren auswirken.

Ungeachtet dieser potentiellen, zukünftigen Veränderungen des deutschen Ehescheidungssystems befindet sich das deutsche Recht im Hinblick auf die Ehescheidungsgründe derzeit in einer stetigen Phase, in der das Pendel zugunsten des Zerrüttungsprinzips ausgeschlagen ist und dort zunächst ruht. Möglicherweise wird es künftig über den Zerrüttungsgedanken hinaus

---

<sup>1008</sup> Battes, S. 904.

<sup>1009</sup> Vgl. Battes, S. 905.

zugunsten einer weitgehend entinstitutionalisierten Ehe mit Lockerungen für die einverständliche Scheidung ausschlagen oder sich gar in eine völlig andere, etwa von der tradierten Figur der Ehe gänzlich lösenden Richtung bewegen. Denkbar und vielleicht nicht unwahrscheinlich ist allerdings auch ein Pendelschlag zurück in die Richtung des Verschuldensprinzips. Dies zeigt das Beispiel der Einführung der *Covenant-Ehe* in Louisiana 1997 und Arizona 1998. Vor dem Hintergrund steigender Ehescheidungsraten und sinkender Kompromißbereitschaft unter Ehepartnern mit sämtlichen negativen Folgen für Eheleute und Kinder wurde nach den Liberalisierungen der Scheidungsrechte der westlichen Welt in den siebziger und achtziger Jahren 1997 in Louisiana neben der Standardehe die Möglichkeit zur Wahl der Ehe durch besondere Erklärung, *Covenant-Ehe*, eingeräumt.<sup>1010</sup> Diese Form der Ehe unterscheidet sich von der üblichen dadurch, daß die Eheleute sich im Vorfeld einer Beratung unterziehen, sich für den Fall von Ehekonflikten zur Bemühung um den Erhalt der Ehe verpflichten und vor allem durch die erschwerte Scheidungsmöglichkeit.<sup>1011</sup> Ausgehend von der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der Ehe, ist die Scheidung einer *Covenant-Ehe* nur aufgrund einiger bestimmter Fehlverhalten möglich, so z.B. wegen Ehebruchs. Die ebenfalls eingeräumte Möglichkeit der Scheidung nach zweijährigem Getrenntleben geht ausschließlich auf politische Kompromisse zurück, die erforderlich waren, um das Gesetz zur Einführung der *Covenant-Ehe* mehrheitsfähig zu machen.<sup>1012</sup>

Das moderne Hindu-Eherecht ist trotz zahlreicher Veränderungen seit Einführung des *Hindu Marriage Act* im Jahr 1955 derzeit Gegenstand einer heftigen Diskussion um das Wesen und die Auflösbarkeit der Ehe und die Bedingungen, die diese erlauben dürften. Dies zeigt sich in der Mischung aus Verschuldensgründen, Zerrüttungsprinzip und scheinbarer Möglichkeit der einverständlichen Ehescheidung, die der *Hindu Marriage Act* vorsieht. Diese Feststellung darf freilich nicht zu dem Trugschluß führen, die Entwicklung des modernen Hindu-Ehescheidungsrechts sei lediglich eine zeitverzögerte Wiederholung der deutschen (oder europäischen) Eherechtsentwicklung. Dies würde den spezifischen Problemen und Diskussionen des Hindu-Rechts

---

<sup>1010</sup> Vgl. Spath, DEuFamR 2000, S. 231.

<sup>1011</sup> Vgl. Spaht, DEuFamR 2000, S. 231, 233.

<sup>1012</sup> Vgl. Spaht, DEuFamR 2000, S. 231, 232.

nicht genügen, da diesen von dem früheren Streitstand in Deutschland völlig abweichende historische, kulturelle und gesellschaftliche Aspekte zugrunde liegen. Zudem wird die Diskussion in Indien in dem heutigen schwierigen und spezifischen Kontext der vielschichtigen indischen Hindu-Gesellschaft geführt, die einerseits religionsbewußt ihre Traditionen zu wahren versucht, andererseits aber von den westlichen Einflüssen nicht unberührt bleibt. Sie muß sich in einem globalen wirtschaftlichen System behaupten, das für kulturelle, religiöse und nicht-pekuniäre Erwägungen zumindest dann und insoweit kein Verständnis aufbringt, wenn es nicht um in der westlichen Welt anerkannte Werte geht. Wie Rechtsprechung und Wissenschaft des modernen Hindu-Rechts diese Konflikte lösen werden, bleibt abzuwarten.

Sowohl im deutschen als auch im Hindu-Recht ist wahrscheinlich, daß zukünftige Entwicklungen auf das Ehescheidungsverfahren Einfluß nehmen werden, etwa durch Berücksichtigung und Ausbau der Mediation. Der Blick auf den Status quo der prozeßrechtlichen Regelungen hat gezeigt, daß das Eheverfahren nach Hindu-Recht im Wandel ist. Die Schaffung des *Family Courts Act* und der Familiengerichte soll das Verfahren stärker an die besondere Situation anpassen, als die Regelungen des *Hindu Marriage Act* dies vermögen. Die Umsetzung dieses Konzepts ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Dennoch liegen hier bereits heute Parallelen zum deutschen Recht vor. So trägt nicht nur die Schaffung besonderer Spruchkörper in beiden Rechten zur angemessenen Verhandlung von Ehesachen bei, auch der in beiden Rechten vorgesehene grundsätzliche Ausschluß der Öffentlichkeit beim Ehescheidungsverfahren zeigt dies.

Unterschiedlich wird indes die Notwendigkeit anwaltlichen Beistands beurteilt, der im deutschen Recht obligatorisch, nach dem indischen *Family Courts Act* aber gerade ausgeschlossen ist und nur im Ausnahmefall zugelassen wird. Teilweise mag die für die Parteien wohl doch erforderliche Hilfestellung durch Fachleute nach Hindu-Recht aber durch die im *Family Courts Act* vorgesehene besondere Qualifizierung der Familienrichter und der Schaffung von *Reconciliation Officers* an jedem Familiengericht diese Lücke füllen. Stellt sich die Sache nicht nur in menschlicher Hinsicht, sondern in rechtlicher Hinsicht als besonders schwierig dar, so muß das Familiengericht außerdem den rechtskundigen Beistand schließlich doch zulassen, seit der

*High Court* von Bombay 1991 in der Entscheidung *Joshi gegen Joshi* die Sect. 13 FCA dahingehend ausgelegt hat.

Ein wesentlicher Unterschied beider Rechtsordnungen im Hinblick auf das Verfahrensrecht ergibt sich durch Sect. 23 HMA, der seinen Ursprung in einem rein dem Verschuldensprinzip folgenden Ehescheidungssystem hat und dadurch in der Frage nach der Anwendung auf die neueren Ehescheidungsgründe in Indien Diskussionen ausgelöst hat. In den Ehescheidungsregeln des deutschen Rechts kann er keine Parallele finden, da er in das System der Zerrüttungsscheidung nicht paßt.

Der Notwendigkeit einer vorläufigen Unterhaltsentscheidung zugunsten desjenigen, der nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, tragen indes beide Rechtsordnungen Rechnung. Schließlich besteht auch nach beiden Systemen für die unterlegene Partei die Möglichkeit, Rechtsmittel, die Berufung, bzw. den *appeal*, einzulegen.

Es hat sich somit gezeigt, daß sich die Rechtsordnungen im Ergebnis hinsichtlich der Ehescheidungsgründe derzeit zwar erheblich unterscheiden und sich dies auch im Verfahrensrecht niederschlägt. In den Punkten, die spezifisch für die besondere Problematik der verfahrensmäßigen Umsetzung der Ehescheidung sind, bestehen aber durchaus Parallelen.

## 2. Abschnitt:

### Die Folgen der Ehescheidung

#### I. Modernes Hindu- Recht

Die Folgen der Ehescheidung sind im *Hindu Marriage Act* in den Sect. 25 bis 27 behandelt, wobei Sect. 25 den Unterhalt, Sect. 26 die Sorge und Betreuung der Kinder und Sect. 27 gemeinsames Eigentum betrifft. Allerdings regeln diese Vorschriften die Situation nach der Ehescheidung nicht umfassend. In der Literatur wird dies teilweise als große Schwäche betrachtet und bedauert.<sup>1013</sup>

##### *1. Auseinandersetzung des Hausrats und der Ehwohnung*

Im Hinblick auf die Auseinandersetzung des Hausrats und gemeinsamen Eigentums hat sich der Gesetzgeber in Sect. 27 HMA lediglich mit solchem Eigentum, beweglichem sowie unbeweglichem<sup>1014</sup>, befaßt, das den Eheleuten bei oder zeitlich nahe der Eheschließung – *at or about the time of marriage* - geschenkt worden ist und ihnen gemeinschaftlich gehört. Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung einer Vielzahl gleich gelagerter Verfahren über Eigentum, das auf gleiche Weise, nämlich als Hochzeitsgeschenk, erworben wurde.<sup>1015</sup> Davon sind Gegenstände, die nicht anlässlich der Hochzeit, sondern später erworben oder erlangt wurden, nicht erfaßt.<sup>1016</sup> Eine Regelung über Hausrat, der während der Ehe angeschafft wurde, und über Eigentum, das die Eheleute mit in die Ehe brachten, enthält der Wortlaut der Vorschrift nicht. Daß auch über erweiternde Auslegung nicht sämtliche *Family assets* in den Anwendungsbereich der Sect. 27 gefaßt werden können, begründet Saha<sup>1017</sup> damit, daß der Wortlaut des *Hindu Marriage Act* sich

---

<sup>1013</sup> Vgl. Diwan, HL, S. 716.

<sup>1014</sup> Vgl. Mayne, S. 321.

<sup>1015</sup> Vgl. Mulla, S. 741.

<sup>1016</sup> Krishnan vs. Padma, AIR 1968 Mys 226; vgl. außerdem statt vieler: Saha, S. 469.

<sup>1017</sup> Saha, S. 470.

deutlich von der ansonsten vergleichbaren englischen Vorschrift, der Sect. 25 (1) (a) *Matrimonial Causes Act* unterscheide.

Ebensowenig erfaßt Sect. 27 HMA solche Gegenstände ausdrücklich, die zwar anlässlich der Hochzeit, aber nur einem der Ehepartner geschenkt wurden. Allerdings ist der *High Court* von Allahabad in der Entscheidung *Kanta Prasad* gegen *Omwati*<sup>1018</sup> davon ausgegangen, daß auch den Ehegatten einzeln zustehendes Eigentum unter Sect. 27 HMA falle, da die Vorschrift dies nicht ausdrücklich ausschließe.<sup>1019</sup> Unter Berufung auf den eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift, der sowohl den Zeitpunkt des Erwerbs als auch seine Gemeinschaftlichkeit unzweideutig voraussetzt, haben aber zahlreiche Gerichte gegenteilig entschieden.<sup>1020</sup> Ohne auf seine frühere Entscheidung einzugehen, hat der *High Court* von Allahabad schließlich später, von seiner früheren Auffassung abweichend, entschieden, daß eine Ehefrau die Herausgabe des in ihrem alleinigen Eigentum stehenden Schmucks nicht auf der Grundlage der Sect. 27 HMA verlangen könne.<sup>1021</sup> Auch in der Literatur ist die Auffassung fast unbestritten, daß solche Gegenstände, die der Wortlaut der Sect. 27 HMA nicht erfaßt, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen und das Gericht keine Befugnis zur Regelung der Auseinandersetzung dieser Gegenstände aus dem *Hindu Marriage Act* herleiten kann.<sup>1022</sup>

Wie die Auseinandersetzung der Gegenstände, die nicht in den Regelungsbereich der Sect. 27 HMA fallen, erfolgen soll, ist im *Hindu Marriage Act* nicht geregelt. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, daß es separates Eigentum der Ehepartner nicht gäbe. Der *Supreme Court* hat in der Entscheidung *Pratibha Rani* gegen *Suraj Kumar*<sup>1023</sup> 1985 ausdrücklich festgestellt, daß Sect. 27 HMA eine solche Aussage nicht trifft. Daraus, daß die Vorschrift Eigentum, das nicht durch Schenkung an beide Ehegatten anlässlich der Hochzeit begründet wurde, nicht erwähnt, ergibt sich nicht zwingend, daß es solches generell nicht gäbe und etwa sämtliche zuvor

---

<sup>1018</sup> *Kanta Prasad vs. Omwati*, AIR 1972 All 153.

<sup>1019</sup> ähnlich: *Surinder Kumar vs. Madan Gopal Singh*, AIR 1980 P&H 334 mit dem Argument, der Begriff „belong“ bezeichne nicht das Eigentum, sondern die Verfügungsgewalt und tatsächliche Nutzung der Sache.

<sup>1020</sup> *Akasan China vs. Parvati*, AIR 1967 163; *Shakuntala vs. Mahesh*, AIR 1989 Bom 353; *Subhash vs. Khanna*, AIR 1992 Del 14; *Shukla vs. Brij Bhushan*, AIR 1982 Del 223; *Sangeeta vs. Balkrishna*, AIR 1994 Bom 1; *Sibnath vs. Sunita*, AIR 1989 Cal 84; *Anil Kumar vs. Jyoti*, AIR 1987 Raj 157.

<sup>1021</sup> *Satya Pal Sethi vs. Sushila Sethi*, AIR 1984 All 81.

<sup>1022</sup> Vgl. statt vieler: *Diwan*, HL, S. 836; *Mulla*, S. 741.

<sup>1023</sup> *Pratibha Rani vs. Suraj Kumar*, AIR 1985 SC 628.

vorhandene und später erworbene Güter stets in das gemeinsame Eigentum der Eheleute oder in das Eigentum des Mannes übergangen. Vor allem das traditionelle Konzept des *Stridhan*<sup>1024</sup>, des Eigentums und Eigentumserwerbs durch Töchter, Ehefrauen und Witwen im Wege der Erbschaft, Schenkung und auf andere Weise, das durch sie weitervererbt wird und nicht im Todesfall in das Vermögen der männlichen Familienmitglieder zurückfällt, bleibt unberührt.<sup>1025</sup> Weder wird die Fähigkeit der Braut angezweifelt, Geschenke, insbesondere Schmuck, als Alleineigentum zu erhalten, noch geht aus Sect. 27 HMA hervor, daß ihr bereits vorhandenes *Stridhan* aufgrund der Eheschließung in das Eigentum des Ehemannes übergehen würde.<sup>1026</sup> Dennoch werden die meisten Gegenstände des gemeinsamen Haushalts im Eigentum des Ehemannes stehen. Dies liegt daran, daß der Ehemann, der klassischerweise der Erwerbstätige in der Familie ist und die Kontrolle über die Wirtschaftsverhältnisse in der Familie hat<sup>1027</sup>, die finanzielle Möglichkeit und die Gelegenheiten hat, Eigentum zu erwerben. Der Hausfrau hingegen, die nicht erwerbstätig ist oder für ihre Berufstätigkeit jedenfalls eine erheblich schlechtere Bezahlung erhält<sup>1028</sup>, wird es zumeist an dem Geld fehlen, größere Anschaffungen zu tätigen; sie wird eher kleine Haushaltseinkäufe tätigen.<sup>1029</sup> Scheitert eine Ehe, so stehen die meisten, vor allem die größeren Haushaltsgegenstände im Eigentum des Ehemannes, da er sie erworben und damit eigenes, aber nicht gemeinschaftliches Eigentum daran begründet hat.<sup>1030</sup> Bei Familien, die in der Rechtsform der *Joint Family*<sup>1031</sup> gemeinschaftlich leben, stellt sich darüber hinaus das Problem, daß vom Ehemann erworbene Haushaltsgegenstände nicht in sein privates Eigentum eingehen, sondern in die Masse der *Joint Family*. Damit hat die Ehefrau in solchen Fällen erst recht keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Gegenstände.<sup>1032</sup>

Es ergibt sich daraus, daß es zum Zeitpunkt der Ehescheidung Güter in der Ehegemeinschaft gibt, die unter Sect. 27 HMA fallen und daher im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens auseinandergesetzt werden. Darüber hinaus

<sup>1024</sup> Dazu ausführlich Mayne, S. 874ff; Mukherjee, S. 78ff; Banerjee, 289ff; Sharma, S. 8.

<sup>1025</sup> Vgl. auch: Kala/Trivedi, S. 177f; Mulla, S. 741; Pratibha Rani vs. Suraj Kumar, AIR 1985 SC 628.

<sup>1026</sup> Vinod Kumar vs. State of Punjab, AIR 1982 P&H 372.

<sup>1027</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 139.

<sup>1028</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 138.

<sup>1029</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 139.

<sup>1030</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 137f.

<sup>1031</sup> Siehe oben: Einleitung.



sind möglicherweise Entscheidungen über Güter zu treffen, die im Eigentum der einen Partei stehen, sich jedoch bei der anderen Partei befinden oder über Gegenstände, die im gemeinschaftlichen Eigentum der Parteien stehen oder deren Eigentumsverhältnisse zunächst zu klären sind. Diese Klärung erfolgt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Der *High Court Bombay*<sup>1033</sup> entschied 1994, daß das Gericht der Ehesache über die Auseinandersetzung dieser Güter zwar nicht gemäß Sect. 27 HMA, aber im Rahmen des eherechtlichen Verfahrens auch entscheiden könne, obwohl sie nicht streng unter Sect. 27 HMA fallen. Das Gericht begründete dieses Ergebnis damit, daß sich aus Sect. 151 *Code of Civil Procedure* in Verbindung mit Order 7 Rule 7 eine inherente Befugnis des Gerichts der Ehesache ergebe, auch über die Aufteilung solcher Gegenstände zu entscheiden, die nicht nach Sect. 27 HMA auseinandergesetzt werden. Dem wird allerdings entgegengehalten, daß damit die Sonderregelung der Sect. 27 HMA nicht nur überflüssig sei, sondern die darin enthaltene Abgrenzung der erfaßten Gegenstände von übrigem Hausrat und Eigentum unsinnig sei. Die besondere Befugniszuweisung der Sect. 27 HMA im Hinblick auf die Auseinandersetzung bestimmter Gegenstände an das Gericht der Ehesache wäre völlig überflüssig, wenn man aus Sect. 151 CPC eine umfassende Entscheidungsbefugnis über die Auseinandersetzung der ehelichen sowie der im Eigentum eines Ehegatten stehenden Güter herleite. Sect. 27 HMA schließt daher nach herrschender Meinung im Ergebnis die Heranziehung der Sect. 151 CPC zur Begründung einer Befugnis des Ehegerichts über die Auseinandersetzung des Hausrats und der Auseinandersetzung von Gegenständen, die die Partner in die Ehe einbrachten, aus.<sup>1034</sup> Verlangt eine Partei eine Entscheidung über diese Mobiliar- oder Immobiliargüter, so muß sie eine reguläre Zivilklage vor dem Zivilgericht erheben<sup>1035</sup>, um die Herausgabe oder einen Ausgleichsanspruch geltend zu machen. Handelt es sich bei den Gütern, die eine Partei herausverlangt, um Alleineigentum, das die andere Partei zur Aufbewahrung erhalten hat, etwa Schmuck der Ehefrau, den sie dem Ehemann zur Verwahrung überlassen hat, so ist im übrigen ein Verfahren nach Sect. 406 *Indian Penal Code* möglich, da der Ehemann

---

<sup>1032</sup> Vgl. Derrett, Introduction, Anm. 404 ff.

<sup>1033</sup> Sangeeta Balkrishnan vs. Balkrishnan Ram Chandra Kadan, AIR 1994 Bom 1.

<sup>1034</sup> Shukla vs. Brij Bhushan, AIR 1982 Del 223.

durch die Verweigerung der Herausgabe seine Pflichten als Verwahrer oder *Trustee* verletzt.<sup>1036</sup>

Die Entscheidung nach Sect. 27 HMA ergeht in aller Regel mit dem Ehescheidungsausspruch. Darüber hinaus wird häufig angenommen, sie könne auch später getroffen werden, da die Vorschrift mit der Formulierung „*may make such provision...*“ die Gleichzeitigkeit nicht verbindlich anordne, sondern nur die Möglichkeit einräume.<sup>1037</sup> Der Antrag muß vor Abschluß des Hauptverfahrens gestellt werden und kann in der Antragschrift auf Ehescheidung enthalten sein oder durch Schriftsatz während des Verfahrens eingereicht werden.<sup>1038</sup>

Wie die Güter der Sect. 27 HMA auseinanderzusetzen sind, schreibt das Gesetz nicht vor. Vielmehr ist dem Gericht umfangreiches Ermessen eingeräumt. Es darf jegliche Anordnung treffen, die es für gerecht und angemessen – *just and proper* – hält. Dabei kann das Eigentum an den in Frage stehenden Gütern auch den Kindern zugestanden werden.<sup>1039</sup>

Die Vorschriften über die Auseinandersetzung von Vermögen und Hausrat sind damit erschöpft.

## 2. Ehegattenunterhalt

### a) Allgemeines

Eine Ehescheidung führt nicht nur dazu, daß Gegenstände und Immobilien, die die Eheleute gemeinschaftlich besessen oder genutzt haben oder die in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum standen sowie Vermögen auseinandergesetzt werden müssen. Darüber hinaus bricht mit der Lebensgemeinschaft auch die Wirtschafts- und Versorgungsgemeinschaft der Parteien auseinander. Zumeist bleibt in der Hindu-Gesellschaft die Ehefrau, die während der Ehe in der Familie des Ehemannes lebte und dort versorgt wurde, wirtschaftlich sowie sozial verarmt zurück.<sup>1040</sup> Auch die eigene Familie der geschiedenen Ehefrau ist häufig nicht willens oder in der Lage,

---

<sup>1035</sup> Shukla vs. Brij Bhushan, AIR 1982 Del 223; vgl. statt vieler in der Literatur: Jain, S. 232; Mulla, S. 741.

<sup>1036</sup> Pratibha Rani vs. Suraj Kumar; AIR 1985 SC 628; vgl. auch: Jain, S. 233f; Mulla, S. 741.

<sup>1037</sup> Bijoy vs. Namita, AIR 1991 Cal 34.

<sup>1038</sup> Vgl. statt vieler: Jain, S. 231; Kala/Trivedi, S. 174.

<sup>1039</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 836.

<sup>1040</sup> Vgl. Aggarwal, S. 290.

sie zu unterstützen. Eine erneute Heirat ist in den meisten Hindu-Gemeinschaften eher unüblich und teilweise sogar verpönt.<sup>1041</sup>

Um diese Situation abzumildern, sieht Sect. 25 einen Anspruch auf permanenten Unterhalt vor.<sup>1042</sup> Dieser naheheliche Unterhalt soll der Ehefrau zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht ein eigenständiges Leben ermöglichen.<sup>1043</sup> Im übrigen findet die lebenslange Unterhaltung der Ehefrau durch den Ehemann seine Wurzeln im traditionellen Hindu-Recht, das eine Unterhaltshaftung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau vorsah, unabhängig davon, ob die Eheleute ein gemeinschaftliches Leben führten oder getrennte Wege gingen und ob der Ehemann Eigentum besaß oder nicht.<sup>1044</sup> Die Rechtsfigur der „*Permanent Alimony*“ nach der Ehescheidung ist indes dem englischen Recht entlehnt.<sup>1045</sup> Im Zuge der Weiterentwicklung des Hindu-Rechts durch die moderne Gesetzgebung und der damit einhergehenden Einführung eherechtlicher Verfahren wie der gerichtlichen Trennung und der Ehescheidung mußten auch die unterhaltsrechtlichen Regelungen angepaßt werden. Dabei wurde nicht nur das Ziel der sachgerechten Lösung angestrebt, sondern auch die Bereitschaft zur Akzeptanz durch die Bevölkerung berücksichtigt und das traditionelle Hindu-Recht nicht gänzlich aus den Augen verloren.

Heute ist der permanente Unterhalt in Sect. 25 HMA als abhängiges Nebenverfahren der eherechtlichen Hauptverfahren<sup>1046</sup> – *ancillary proceeding* - geregelt. Die Vorschrift kommt nicht nur im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren zur Anwendung, sondern erstreckt sich darüber hinaus gemäß Sect. 25 (1) HMA auf das Aufhebungsverfahren, die gerichtliche Trennung sowie auf das Verfahren zur Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte.<sup>1047</sup> Im Gegensatz zu den hinduistischen Traditionen kann die Pflicht zur Unterhaltszahlung heute nicht nur den (früheren) Ehemann gegenüber seiner (ehemaligen) Ehefrau treffen, sondern ebenso die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann. Es ist damit der Forderung nach Gleichberechtigung, die u. a. ein Verfassungsgebot ist, genügt.<sup>1048</sup>

---

<sup>1041</sup> Vgl. Aggarwal, S. 291.

<sup>1042</sup> Vgl. Mulla, S. 730.

<sup>1043</sup> Vgl. Mulla, S. 730; Sharma, S. 200.

<sup>1044</sup> Vgl. Aggarwal, S. 291; Bhatnagar, S. 177.

<sup>1045</sup> Vgl. Sharma, S. 114.

<sup>1046</sup> Vgl. dazu Diwan, MD, S. 724f.

<sup>1047</sup> Vgl. auch Aggarwal, S. 297.

<sup>1048</sup> Vgl. dazu ausführlich: Mulla, S. 731.

## b) Zuständigkeit des Gerichtes der Scheidungssache

Zuständig für die Unterhaltsentscheidung ist gemäß Sect. 25 HMA jedes Gericht, das die Zuständigkeit in der eherechtlichen Hauptsache ausübt - *any court exercising jurisdiction*. Die herrschende Meinung versteht dies aufgrund des verwendeten Begriffs „*exercising*“ dahingehend, daß das Gericht, das zuvor in der eherechtlichen Hauptsache entschieden hat, auch für das Unterhaltsverfahren zuständig ist.<sup>1049</sup> Lediglich der *High Court* von Punjab und Haryana hat entschieden, die Zuständigkeit aus Sect. 25 HMA setze nicht voraus, daß das angerufene Gericht zugleich das Gericht der eherechtlichen Hauptsache (gewesen) sei. Vielmehr komme jegliches Gericht, dem gemäß Sect. 19 HMA Zuständigkeit für das eherechtliche Hauptverfahren eingeräumt sei, auch für die Entscheidung über dauerhaften Unterhalt in Betracht.<sup>1050</sup> Da Sect. 19 HMA mehrere Gerichtsstände vorsieht, unter denen der Antragsteller wählen kann<sup>1051</sup>, ist dies nicht stets dasjenige Gericht, das in der eherechtlichen Hauptsache entschieden hat.

Dieser Auffassung wird allerdings die unterschiedliche Verwendung der Begriffe *petition* in Sect. 19 HMA für die eherechtlichen Hauptanträge einerseits und *application* in Sect. 24, 25 und 26 HMA für die Anträge in den Folgesachen andererseits entgegeng gehalten.<sup>1052</sup> Hätte der Gesetzgeber die Zuständigkeitsregel der Sect. 19 HMA auch auf Ehefolgesachen ausdehnen wollen, so hätte er den Begriff *application* neben *petition* in Sect. 19 aufgenommen oder in Sect. 24, 25 und 26 HMA wie in Sect. 9 bis 14 HMA die Bezeichnung *petition* verwendet. Im übrigen widerspricht die systematische Stellung der Sect. 19 HMA nach den Vorschriften über die eherechtlichen Hauptsachen, aber vor den Ehefolgesachen einer Ausdehnung seines Regelungsgehalts auf die Folgesachen. Sollte die Vorschrift über den Gerichtsstand der Hauptsache sich auf alle nach dem *Hindu Marriage Act* möglichen Verfahren erstrecken, so hätte der Gesetzgeber sie entweder vorweg als allgemeine Vorschrift oder abschließend, nach den Vorschriften über alle eherechtlichen Anträge, in das Gesetz aufgenommen.

---

<sup>1049</sup> Jagdish vs. Bhanumati, AIR 1983 Bom 297 und für die Literatur: Aggarwal, S. 292.

<sup>1050</sup> Darshan Kaur vs. Malaok Singh, AIR 1983 P & H 28; auch Saha, S. 380.

<sup>1051</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 7. a).

<sup>1052</sup> Aggarwal, S. 292.

Die Zuständigkeit eines Gerichts für den nachehelichen Unterhalt ergibt sich nach ganz herrschender Meinung<sup>1053</sup> daher aus Sect. 25 HMA selbst und nicht aus Sect. 19 HMA und liegt bei dem Gericht, das zuvor über den eherechtlichen Hauptantrag entschieden hat. Geht einer Scheidung – etwa in einem Verfahren gemäß Sect. 13 (1-A) HMA – eine andere eherechtliche Hauptsachentscheidung voraus, z. B. eine gerichtliche Trennung, so ist sowohl das Gericht, das über die Trennung entschieden, als auch dasjenige, das die Ehescheidung ausgesprochen hat, zuständig, freilich nur alternativ.<sup>1054</sup>

### c) Voraussetzungen für eine Unterhaltsentscheidung

Auf Antrag kann das zuständige Gericht eine Entscheidung über permanenten Unterhalt erlassen. Ein Antrag kann gemäß Sect. 25 HMA nicht nur im Zusammenhang mit der Entscheidung in der eherechtlichen Hauptsache gestellt werden, sondern darüber hinaus zu jedem späteren Zeitpunkt. Eine Frist ist hierfür im *Hindu Marriage Act* im Gegensatz zu anderen indischen Ehegesetzen, z. B. Sect. 37 *Indian Divorce Act* von 1869, und anders als Sect. 19, 20 und 22 des englischen *Matrimonial Causes Act* von 1952<sup>1055</sup>, auf den die Gesetzgeber des *Hindu Marriage Act* ansonsten in vieler Hinsicht zurückgegriffen haben, nicht vorgesehen. Der Unterhaltsanspruch kann daher nicht allein durch Zeitablauf verwirkt werden. Insbesondere die Vorschrift des Sect. 23 (1) (d) HMA, nach der Verzögerungen bei der Antragstellung in einer eherechtlichen Hauptsache sanktioniert werden, ist auf die Folgesachen nicht anwendbar.<sup>1056</sup> Dies ergibt sich aus seiner systematischen Stellung nach den Hauptsachen und vor den Folgesachen.<sup>1057</sup>

Das Fehlen einer Frist bedeutet somit zwar, daß zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach dem Scheidungsausspruch der Antrag auf permanenten Unterhalt gestellt werden kann, nicht jedoch, daß beliebig viele identische Anträge gestellt werden könnten. Ist ein Antrag erfolglos, so ist ein neuer

---

<sup>1053</sup> Jagdish vs. Bannmati, AIR 1983 Bom 292 und für die Literatur: Aggarwal, S. 292.

<sup>1054</sup> Vgl. Aggarwal, S. 293.

<sup>1055</sup> im englischen Recht aber anders seit 1973 in Sect. 23 *Matrimonial Causes Act*, 1973.

<sup>1056</sup> Vgl. Aggarwal, S. 299; Mulla, S. 732f.

<sup>1057</sup> Siehe dazu den vergleichbaren Fall der Sect. 19 oben: 3. Kapitel 2. Abschnitt I 2. b).

Antrag gemäß Sect. 25 (2) HMA erst dann zulässig, wenn sich die Umstände verändert haben, so daß er einen anderen Inhalt hat.<sup>1058</sup>

Liegt ein Antrag auf eine Unterhaltsentscheidung vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Unterhaltsentscheidung nach Sect. 25 HMA vorliegen. Dafür hat es nicht nur die Bedürftigkeit des Antragstellers und die relevanten Umstände zu ermitteln, zuvor muß es prüfen, ob überhaupt eine Situation vorliegt, in der Sect. 25 HMA anzuwenden ist.

Voraussetzung einer Unterhaltsentscheidung nach Sect. 25 HMA ist der Erlaß einer Entscheidung in einem dem *Hindu Marriage Act* unterliegenden ehelichen Hauptverfahren. Dies ergibt sich aus der Wendung „*Any court [...] may, at any time of passing any decree [...] order that the respondent shall pay to the applicant for her or his support [...]*“. Allerdings ist umstritten, ob es sich dabei um eine stattgebende Entscheidung handeln muß oder ob auch die Ablehnung eines Antrags in der ehelichen Hauptsache die Anwendung der Sect. 25 HMA eröffnet.

Der *Supreme Court* hat sich zu dem Streit schließlich in seiner Entscheidung *Chand Dhavan gegen Jawaharlal Dhavan*<sup>1059</sup> geäußert. Die Gerichte dürften die vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen nicht überschreiten, selbst wenn dies generell oder im Einzelfall wünschenswert wäre. Aufgrund des Wortlauts der Sect. 25 HMA – *passing a decree* – und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift sei der Wille des Gesetzgebers klar. Unterhalt gemäß Sect. 25 HMA sei dann zu gewähren, wenn durch die vorhergehende Entscheidung die Position der Parteien zueinander in der Ehe verändert oder die Ehe aufgelöst worden sei. Für den Unterhalt während der Ehe bzw. im laufenden Verfahren sei nicht Sect. 25 HMA anwendbar, sondern Sect. 18 *Hindu Adoptions and Maintenance Act* bzw. Sect. 24 HMA. Werde der eherechtliche Hauptantrag im Verfahren nach dem *Hindu Marriage Act* abgewiesen, so komme daher Unterhalt nach Sect. 25 HMA nicht in Betracht.

Obwohl diese Unterhaltsvorschrift ihrem Wesen nach nicht unumstritten ist und insbesondere keine allein für die Ehescheidung geltende Regelung enthält, wird sie, wenn die Ehescheidung ausgesprochen wurde, jedenfalls

---

<sup>1058</sup> Susheela vs. R. Jaggannadham, AIR 1964 AP 247.

<sup>1059</sup> Chand Dharvan vs. Jawaharlal Dhavan, SCC 1993 (3) S. 406.

zur Anwendung kommen. Es ist dann nämlich einem eherechtlichen Hauptantrag, dem Ehescheidungsantrag, stattgegeben worden, so daß die Vorschrift auch nach der engen Auslegung, die auch der *Supreme Court* vertritt, zur Anwendung kommt.

Wird die Ehe geschieden und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung in der eherechtlichen Hauptsache oder später ein Antrag einer Partei auf Unterhalt, der schriftlich gestellt werden und entsprechend Sect. 20 und 21 HMA Einzelheiten zu den Verhältnissen der Parteien enthalten muß, vor, so wird das Gericht über den Unterhaltsanspruch entscheiden. Dafür kommt es nicht darauf an, gegen wen und aus welchem Grund die Ehescheidung ausgesprochen wurde.<sup>1060</sup>

Allerdings wurde früher davon ausgegangen, daß eine Ehefrau, gegen die eine Ehescheidung wegen Unkeuschheit erging, keinen Anspruch auf Unterhalt aus Sect. 25 HMA habe.<sup>1061</sup> Dies wurde aus Sect. 25 (3) HMA hergeleitet, die vor 1976 die obligatorische Beendigung der Unterhaltspflicht vorsah, wenn die Ehefrau nicht keusch blieb – *remained chaste*. Von einem „Keuschbleiben“ könne erst recht nicht ausgegangen werden, wenn die Ehefrau es bereits vor der Scheidung habe an Keuschheit fehlen lassen.<sup>1062</sup> Später wurde jedoch entschieden, daß die Ehefrau auch im Fall der Ehescheidung wegen eines Grundes, der auf Unkeuschheit der Frau beruhe, grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch habe, da Sect. 25 HMA keine Strafmaßnahme sei und die bedürftige Ehefrau nicht ihrem Schicksal überlassen werden könne.<sup>1063</sup> Im Zuge der Reform von 1976 wurde Sect. 25 (3) HMA ohnehin liberaler gefaßt, so daß die Aufhebung der Unterhaltsanordnung im Fall der unkeuschen Lebensführung nach der Scheidungsentscheidung nicht mehr obligatorisch ist. Vielmehr kann das Gericht die Unterhaltsentscheidung nun abändern oder aufheben, wenn es dies für angemessen hält. Heute wird daher davon ausgegangen, daß der Unterhaltsanspruch aus Sect. 25 HMA von dem Ehescheidungsgrund unberührt bleibt, auch wenn es sich um einen Grund handelt, dem unkeusches Verhalten zugrunde liegt, wie etwa Ehebruch.<sup>1064</sup> Dies müsse im

---

<sup>1060</sup> Vgl. Aggarwal, S. 297; Mayne, S. 315; Mulla, S. 734.

<sup>1061</sup> z. B. Sachendra Nath vs. Banamath, AIR 1960 Cal 575.

<sup>1062</sup> Raja Gopalan vs. Rajamma, AIR 1967 Ker 181.

<sup>1063</sup> K. Kunkhianan vs. N. V. Mallu, AIR 1973 Ker 273.

<sup>1064</sup> Gulab J. Kakwane vs. Kamal Gulab Kakwane, AIR 1985 Bom 88.

übrigen umso mehr gelten, da das heutige Leben sehr komplex, die Lebensformen besonders in Indien sehr unterschiedlich seien und nach sehr verschiedenen Moralvorstellungen, Bräuchen, Normen und Konventionen abliefen.<sup>1065</sup> Spätestens seit der Entscheidung *Reynold Rajomoni* gegen *Union of India*<sup>1066</sup> steht daher fest, daß nicht der Grund der Ehescheidung, sondern die ökonomische Situation für die Entscheidung über die Unterhaltspflicht ausschlaggebend ist. Die frühere Auffassung einiger Gerichte ist damit überholt.<sup>1067</sup>

Wesentliche Voraussetzung eines Unterhaltsanspruchs ist somit die Unfähigkeit des Antragstellers, sich selbst zu unterhalten. Obwohl Sect. 25 HMA dieses Erfordernis nicht nennt, wird einhellig davon ausgegangen, daß es die Grundvoraussetzung des dauerhaften Unterhalts überhaupt darstellt.<sup>1068</sup> Verfügt der Antragsteller über ein eigenes ausreichendes Einkommen zur Bestreitung seines Unterhalts, so scheidet eine Unterhaltspflicht des Antragsgegners aus. Kann er sich indes nicht selbst versorgen, so kommt eine Unterhaltspflicht des Antragsgegners in Betracht, und das Gericht muß sich mit der Bestimmung einer konkreten Unterhaltsleistung befassen.

#### d) Bestimmung der Höhe der Unterhaltsleistung

Im Hinblick auf die Entscheidung, in welcher Höhe eine Unterhaltspflicht des Antragsgegners besteht, sieht das Gesetz in Sect. 25 HMA lediglich vor, daß das Gericht das Einkommen und Vermögen des Antragstellers und des Antragsgegners, das Verhalten der Parteien und alle anderen Umstände, deren Beachtung das Gericht für angemessen hält, zu berücksichtigen hat. Damit stellt Sect. 25 HMA weder eine absolute Regel auf, noch legt sie bestimmte konkrete Kriterien fest. Vielmehr obliegt sowohl die Entscheidung, ob überhaupt eine Unterhaltspflicht besteht, als auch die Entscheidung über die Höhe der Unterhaltsleistung letztlich allein im Ermessen des Gerichts.<sup>1069</sup> Das Gesetz zählt lediglich einige Faktoren auf, die in Betracht zu ziehen sind. Mit welcher Gewichtung das Gericht diese und weitere Aspekte zu berücksichtigen hat, ist im Gesetz nicht

---

<sup>1065</sup> Gulab J. Kakwane vs. Kamal Gulab Kakwane, AIR 1985 Bom 88; vgl. auch Kala/Trivedi, S. 166.

<sup>1066</sup> Reynod Rajamani vs. Union of India, AIR 1982 SC 1261.

<sup>1067</sup> Vgl. dazu auch: Saha, S. 385.

<sup>1068</sup> Reynold Rajomoni vs., Union of India, AIR 1982 SC 1261; vgl. auch Diwan, MD, S. 770.



vorgeschriebenen. Das Gericht kann sich vor allem nicht auf bestimmte vorgegebene arithmetische Regeln stützen<sup>1070</sup>, da keine mathematische Formel für alle denkbaren Fälle angemessen wäre<sup>1071</sup>; jede Entscheidung muß auf den Fakten des Einzelfalls und auf vernünftigen und fairen Erwägungen, die die in Sect. 25 HMA genannten Faktoren umfassen, beruhen.<sup>1072</sup>

Stets zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe der Antragsteller über Einkommen und Vermögen verfügt. Nicht zu berücksichtigen ist abhängiges Einkommen, d.h. Zuwendungen der Familie oder von Freunden, die von deren Willkür abhängen,<sup>1073</sup> weil ihnen keine rechtsverbindliche Verpflichtung zugrunde liegt und sie als Hilfe im Notfall erfolgt, nicht aber dazu gedacht ist, den ehemaligen Ehepartner von seiner Unterhaltsverpflichtung zu entlasten.

Auf der anderen Seite ist zu prüfen, über wieviel Einkommen und Vermögen der Antragsgegner verfügt.<sup>1074</sup> Im Hinblick auf das Einkommen wird der Maßstab nicht an das Bruttoeinkommen gelegt, sondern an ein bereinigtes Nettoeinkommen – *disposable income*<sup>1075</sup> –, das dem Antragsgegner nach Abzug von Steuern und bestimmten Verpflichtungen sowie der Ausgaben, die ihm zur Erwirtschaftung des Einkommens entstehen, zur Verfügung steht.<sup>1076</sup> Der Unterhalt für gemeinsame Kinder, aber auch die Anzahl der Personen, die der Antragsgegner nach den Verpflichtungen aus dem *Hindu Adoptions and Maintenance Act* zu unterstützen hat, sind hier relevant.<sup>1077</sup> Inwiefern Darlehenstilgungen und Altersversorgung abzugsfähig sind, hängt vom Einzelfall ab. Vorhandenes Vermögen wird berücksichtigt, unabhängig davon, ob es Erträge abwirft oder nicht.<sup>1078</sup>

Nutzt eine Partei ihre Möglichkeit und Fähigkeit, Einkommen zu erzielen, nicht, so sind die Folgen unterschiedlich. Die indischen Richter haben insoweit kategorisch festgestellt, daß der Ehefrau ein potentielles

---

<sup>1069</sup> Statt vieler: Mulla, S. 735.

<sup>1070</sup> Parvati vs. Jagadananda 1 (1995) DMC 77, zitiert in Jain, S. 27; vgl. auch Mayne, S. 316.

<sup>1071</sup> Vgl. Mulla, S. 736.

<sup>1072</sup> Vgl. Aggarwal, S. 301f und ausführlich Mulla, S. 735f.

<sup>1073</sup> Radha Kumari vs. M. K. Nair, AIR 1983 Ker 139; vgl. Aggarwal, S. 301; Mayne, S. 316.

<sup>1074</sup> Vgl. Sharma, S. 209.

<sup>1075</sup> Sushma vs. Suresh, AIR 1982 Delhi 176.

<sup>1076</sup> Vgl. Aggarwal, S. 303; Mulla, S. 736.

<sup>1077</sup> Vgl. Mulla, S. 737; Sharma, S. 209.

<sup>1078</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 770.

Einkommen nicht zugerechnet werden kann.<sup>1079</sup> Auf der anderen Seite wird von dem arbeitslosen Ehemann, der arbeitsfähig ist, verlangt, daß er Unterhalt zahlt, obgleich er kein Einkommen bezieht.<sup>1080</sup> So wird ein Ehemann, der im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters mitarbeitet und in dessen Haushalt lebt, aber keinen Lohn erhält, trotzdem so behandelt, als bezöge er eigenes Einkommen und muß angemessenen Unterhalt leisten.<sup>1081</sup>

Zur Bestimmung der Höhe des Einkommens kann das Gericht nicht nur in den Einkommenssteuerbescheid Einsicht nehmen, sondern auch in andere Unterlagen, die der Betroffene zur Verfügung zu stellen hat.<sup>1082</sup> Gibt der Antragsgegner keine Auskunft über die Höhe seines Einkommens und hält er möglicherweise aufschlußreiche Beweise zurück, so hat das Gericht keine andere Möglichkeit, als aus den bekannten Fakten und Umständen, vor allem aus den Fähigkeiten des Ehemannes, auf ein Einkommen zu schließen.<sup>1083</sup>

Anders als in Sect. 24 HMA, die den vorübergehenden Unterhalt während des Verfahrens regelt, kommt es für dauerhaften Unterhalt nicht einzig auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen des Antragstellers sowie auf dessen Verhalten an. Letzteres ist ebenso wie das Verhalten des Antragsgegners im Rahmen der Sect. 25 HMA sogar von großer Bedeutung.<sup>1084</sup> Der Begriff Verhalten umfaßt im Kontext der Sect. 25 HMA nicht nur das Benehmen jedes Ehepartners gegenüber dem anderen, sondern auch gegenüber der Ehe als Institution und Lebensplan sowie gegenüber dem Gericht.<sup>1085</sup> Verhält sich der Antragsteller nicht angemessen – *proper* –, kann das Gericht den Anspruch auf dauerhaften Unterhalt, den es zuvor anhand der Einkommen, Vermögen und weiterer Faktoren ermittelt hat, gänzlich versagen oder einen geringeren Betrag zuerkennen. Parallel dazu kann auch das Verhalten des Antragsgegners, sofern es unangemessen ist, dazu führen, daß der Unterhalt höher ausfällt als im Normalfall.<sup>1086</sup> Die Berücksichtigung des Verhaltens bedeutet aber nicht, daß der Unterhalt stets ganz zu

---

<sup>1079</sup> Krishna vs. Padma, AIR 1968 Mys 226.

<sup>1080</sup> Urmila Devi vs. Hari Prakash Bansal, AIR 1988 P & H 84 (zu Sect. 24 HMA); vgl. auch Mulla, S. 737.

<sup>1081</sup> Garmail Singh vs. Bhuchari, AIR 1980 P & H 120 (zu Sect. 24 HMA).

<sup>1082</sup> Vinod vs. Kanak, AIR 1990 Bom 120.

<sup>1083</sup> Vgl. Aggarwal, S. 303 im übrigen zu der Problematik der Beweisbarkeit bewußt verschleierter Eigentumsverhältnisse und der Beweislastverteilung, Saha, S. 376f.

<sup>1084</sup> Vgl. Aggarwal, S. 301.

<sup>1085</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 773.

<sup>1086</sup> Varalakshmi N. vs. M. V. Hanumantha Rao, AIR 1978 AP 6; Yogeshwar Prasad vs. Jyoti Rani, AIR 1981 Del 99; Umesh Chand vs. Rameshwari Devi, AIR 1982 Raj 83.

versagen wäre, wenn dem Unterhaltsantrag die Ehescheidung aufgrund bestimmter Ehescheidungsgründe vorausgegangen ist<sup>1087</sup>, etwa bei Nichtbefolgung einer Anordnung auf Wiedereinsetzung in die ehelichen Rechte<sup>1088</sup>, beim Verlassen<sup>1089</sup> oder im Fall des Ehebruchs<sup>1090</sup>. In keiner dieser Konstellationen entfällt der Unterhaltsanspruch bereits deshalb, weil ein Verschuldenstatbestand erfüllt ist.

Die Frage, ob und inwiefern das Verhalten der Eheleute vor der Ehescheidung im Rahmen der Erwägungen über einen Unterhaltsanspruch relevant ist, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Vor allem aus älteren Entscheidungen geht häufig die der damaligen englischen Rechtslage folgende Auffassung hervor, daß die Antragstellerin keinen Anspruch auf Unterhalt habe, wenn sie sich zuvor ein Ehevergehen habe zuschulden kommen lassen.<sup>1091</sup> In der Entscheidung *Sardarilal* gegen *Vishano* ging der *High Court* von Jammu und Kashmir sogar so weit, sich an die alten Kirchengeschichte anzulehnen<sup>1092</sup> und sich dafür auszusprechen, eine Ehefrau, die aufgrund unkeuschen Verhaltens geschieden wurde, den „Ressourcen ihrer Immoralität“ zu überlassen und sich folgendermaßen zu äußern: „... *a woman once divorced on the ground of proved unchastity should be left to the resource of her immorality*“<sup>1093</sup>.

Zahlreiche andere Gerichte haben, wenn auch nicht in dieser Deutlichkeit, so doch im Ergebnis, ähnlich entschieden.<sup>1094</sup> Seit 1960 ist jedoch ein Wandel in der Rechtsprechung zu verzeichnen. Da man das früher unlösbare Band der Ehe nun im öffentlichen Interesse und aus Gründen des sozialen Wohlergehens als lösbar betrachte, müßten dieselben Erwägungen dazu führen, daß man die unversorgte Ehefrau in einem solchen Fall nicht ihrem Schicksal und einem verwerflichen Leben auf der Straße überließe, sondern daß sie zu versorgen sei.<sup>1095</sup> Zunächst wurde entschieden, daß das unkeusche Verhalten oder andere Ehevergehen, zumindest nicht allein rechtfertige, den Unterhalt gänzlich abzulehnen, so daß zumindest Beträge in der Höhe

---

<sup>1087</sup> Siehe dazu auch oben: 3. Kap. 2. Abschnitt I 2 c).

<sup>1088</sup> *Rajgopalan vs. Kamalamal*, AIR 1982 Mad 187.

<sup>1089</sup> *Rajinder Prakash vs. Roshni Devi*, AIR 1981 P&H 212.

<sup>1090</sup> *Hargovind Soni, vs. Ramdulari*, AIR 1986 M&P 57.

<sup>1091</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 1 c).

<sup>1092</sup> Vgl. *Diwan, MD*, S. 774.

<sup>1093</sup> *Sardari Lal vs. Vishano*, AIR 1970 J & K 150.

<sup>1094</sup> Statt vieler: *Sachendra vs. Banmala*, AIR 1960 Cal 575.

<sup>1095</sup> *Nathulal vs. Mana Devi*, AIR 1971 Raj 208.

zuerkannt wurden, die wenigstens das Überleben sicherten<sup>1096</sup>. Heute dagegen vertreten die meisten Gerichte die Auffassung, daß das Verhalten vor der Ehescheidung ohne Belang sei<sup>1097</sup> und es auf den Ausgleich der finanziellen Schlechterstellung des Antragstellers ankomme.<sup>1098</sup> Dem schließen sich viele Stimmen in der Literatur mit dem Argument an, daß das Verhalten bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruches nur ein Faktor unter vielen sei, der nicht überbewertet werden dürfe. Sozial angemessen sei es vielmehr, früheres Verhalten allenfalls und ausschließlich dann zu berücksichtigen, wenn es offensichtlich und grob rücksichtslos war.<sup>1099</sup> Mulla hingegen vertritt die Auffassung, daß einer Ehefrau, die sich in der Ehe stets liebevoll und selbstlos verhalten habe, ein höherer Unterhalt zustünde als einer kalten, egoistischen Ehefrau. Der Unterschied könne lediglich dann wegfallen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ohnehin nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs ausreiche.<sup>1100</sup>

Im übrigen sind schließlich andere Umstände zu berücksichtigen, wie etwa der Status, der Standard und der Lebensabschnitt der Parteien, die Dauer der Ehe, Betreuungsregelungen im Hinblick auf Kinder und andere Verwandte, Erkrankungen der Kinder, Zukunftsperspektiven, der Gesundheitszustand der Parteien, berechnete Erwartungen des Antragstellers, finanzielle Bedürfnisse und bestehende Belastungen und Haftungen sowie schließlich (verlorene) Anwartschaften und Möglichkeiten im Bereich der Altersvorsorge.<sup>1101</sup> Der Lebensstandard, der in der Ehe bestand, soll nach der Ehescheidung auch dem bedürftigen Antragsteller durch den Unterhalt ermöglicht werden.<sup>1102</sup> Allerdings kann dies zumindest in sozial schwächeren Schichten in der Praxis selten gelingen, da die finanziellen Mittel des Antragsgegners nun für zwei Haushalte herangezogen werden müssen.<sup>1103</sup> Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sich die finanziellen Positionen des Antragsgegners möglicherweise bis zum aktuellen Zeitpunkt verändert haben.

---

<sup>1096</sup> Amarkanta vs. Subhana, AIR 1960 Cal 438 und ähnlich Kunbikannan vs. N. V. Malu, AIR 1973 Ker 273; siehe auch Mayne, S. 315.

<sup>1097</sup> Jagdish vs. Manjula, AIR 1975 Cal 64 und ähnlich: Gulab Jagdura Kakwari vs. Kanta Gulab Kakwari, AIR 1985 Bom 88.

<sup>1098</sup> Vgl. Gopalakrishna vs. Themrutthy, AIR 1989 Ker 331.

<sup>1099</sup> Vgl. statt vieler: Diwan, MD, S. 777; anders aber Mayne, S. 315, der für die Höhe der Unterhaltsleistung den Ehescheidungsgrund für relevant hält.

<sup>1100</sup> Mulla, S. 738.

<sup>1101</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 777ff.

<sup>1102</sup> Chitra vs. Dhruva, AIR 1988 Cal 98 zu Sect. 24 HMA.

<sup>1103</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 778.

Versorgt der Antragsteller Kinder, so muß das Gericht insofern in Erwägung ziehen, daß dem versorgenden Ehegatten durch die Betreuung der Kinder Mehrkosten und Mehraufwand entstehen.<sup>1104</sup> Auf diese Weise kann ein Unterhaltsanspruch auch in solchen Konstellationen entstehen, in denen der Ehepartner allein keinen Anspruch auf Unterhalt hätte. Auf der anderen Seite darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Kinder möglicherweise bereits aufgrund Sect. 26 HMA separaten Unterhalt<sup>1105</sup> erhalten. Der eigentliche Bedarf der minderjährigen Kinder ist nicht im Rahmen des Unterhalts nach Sect. 25 HMA zu berücksichtigen.<sup>1106</sup>

Schließlich kann auch der zuvor gewährte Interimsunterhalt als Indikator in die Ermittlung einbezogen werden. Wird die Anordnung des vorübergehenden Unterhalts von keiner Seite angegriffen, kann das Gericht den dort gefundenen Betrag sogar als permanenten Unterhalt nach Sect. 25 HMA zugestehen.<sup>1107</sup>

So hat das Gericht bei der Festsetzung einer Summe alle möglichen Umstände in Erwägung zu ziehen, um eine vernünftige Abwägung vorzunehmen und zu einem angemessenen Gesamtergebnis zu gelangen, selbst wenn die einzelnen Aspekte separat betrachtet, unerheblich oder unwichtig sind.

Häufig liegt der ermittelte Betrag schließlich bei einem Drittel des Einkommens des Ehemannes.<sup>1108</sup> Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, daß diese Quote generell angemessen wäre. Zahlreiche Umstände können zu einem erheblich abweichenden Ergebnis führen. Dabei gibt es keinen oberen Grenzwert. Die Unterhaltsverpflichtung darf ohne weiteres ein Drittel des Einkommens des Unterhaltspflichtigen überschreiten. Dies wird etwa dann angemessen sein, wenn der Mann ein sehr aufwendiges Leben führt und wenige finanzielle Verpflichtungen und Abgaben hat. Führt der Antragsgegner ein luxuriöses Leben, so ist dies im möglichen Umfang nämlich auch dem Antragsteller zuzubilligen. Im Ergebnis muß die Höhe des

---

<sup>1104</sup> Hargovind Soni vs. Ramdulari, AIR 1986 MP 57.

<sup>1105</sup> Kasibhotla Srirani vs. Kasibhotla Madhav Rao, AIR 1994 NOC 151 (AP).

<sup>1106</sup> Patel vs. Baisakar, AIR 1968 Guj 150.

<sup>1107</sup> Vgl. Aggarwal, S. 305.

<sup>1108</sup> Leela Devi Srivastava vs. Manohar Lal Srivastava, AIR 1959 MP 349; ähnlich auch: Jagdish vs. Manjula, AIR 1975 Cal 64; vgl. Aggarwal, S. 304; Diwan, MD, S. 780.

Unterhalts jedenfalls ausreichend sein, um dem Antragsteller zu ermöglichen, unverheiratet zu bleiben.<sup>1109</sup>

e) Eigenschaften des Unterhaltsanspruchs: Form der Leistung, Verfügbarkeit und Sicherung des Anspruchs

Die Anordnung des Unterhalts umfaßt neben der Höhe des Betrags auch die Modalität der Zahlung. Möglich ist die Anordnung periodischer Leistungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg bis längstens zum Tod des Antragstellers<sup>1110</sup> oder Unterhalt in Form einer Kapitalabfindung.<sup>1111</sup> Die zweite Möglichkeit wählt das Gericht in der Regel aber nur, wenn beide Parteien zustimmen.<sup>1112</sup>

Der Unterhaltsberechtigte kann den Anspruch auf die konkret entstandene Unterhaltszahlung, d.h. den Abfindungsbetrag oder die per Datum entstandene, für einen bestimmten Monat geschuldete Summe, weder abtreten noch darauf verzichten,<sup>1113</sup> ebensowenig unterliegt er der Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren.<sup>1114</sup> Zur Sicherung des Anspruchs kann das Immobiliareigentum des Unterhaltspflichtigen bereits durch besonderen Ausspruch in der Unterhaltsanordnung<sup>1115</sup> oder durch späteres Verfahren dinglich belastet werden.<sup>1116</sup>

f) Abänderung und Beendigung der Unterhaltspflicht

Ist Unterhalt nach Sect. 25 HMA angeordnet, bedeutet dies nicht, daß dieser Anspruch zukünftig unveränderlich bestünde. Spätere Abänderungen oder die Beendigung der Unterhaltspflicht sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Abänderung kann nach Sect. 25 (2) und (3) HMA angeordnet werden, jedoch nur für die Zukunft. Wurde der Unterhalt in Form einer Kapitalabfindung angeordnet und geleistet, ist daher keine spätere Abänderung möglich.<sup>1117</sup>

---

<sup>1109</sup> Vgl. Dayal Singh vs. Bhajan Kaur, AIR 1973 Punj 44.

<sup>1110</sup> Vgl. dazu Mulla, S. 735.

<sup>1111</sup> Vgl. Aggarwal, S. 305; Diwan, MD, S. 781; Mulla, S. 730.

<sup>1112</sup> Vgl. Jain, S. 217.

<sup>1113</sup> Vgl. Sharma, S. 115

<sup>1114</sup> Vgl. Saha, S. 393.

<sup>1115</sup> Vgl. Jain, S.220f.

<sup>1116</sup> Vgl. Aggarwal, S. 305; Diwan, MD, S 781.

<sup>1117</sup> Namigopal vs. Renubala, AIR 1965 Ori 154.

Der Tatbestand der Sect. 25 (2) HMA sieht eine spätere Abänderung der Anordnung auf Antrag vor, wenn das Gericht dies für angemessen erachtet und überzeugt ist, daß sich die Umstände seit der vorherigen Anordnung verändert haben. Das Prinzip der entgegenstehenden Rechtskraft - *res judicata* – hindert ein solches Abänderungsverfahren nicht<sup>1118</sup>, da der neuen Anordnung veränderte Umstände zugrunde liegen. Allerdings darf es sich nicht um ganz unwesentliche Veränderungen handeln.<sup>1119</sup> Vor allem kommt es auf finanzielle Umstände an.<sup>1120</sup> Ein veränderter Preisindex und Inflation gelten nicht als unwesentlich, sondern können einen Umstand darstellen, der die Abänderung der Unterhaltsanordnung erforderlich macht.<sup>1121</sup> Auch die endgültige Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens kann ein Abänderungsverfahren erforderlich machen, so etwa, wenn die Ehefrau im Zuge der Vermögensaufteilung 200.000 Rupien erhalten hat.<sup>1122</sup>

Im Hinblick auf die Feststellung der Höhe der neuen Unterhaltsanordnung sieht Sect. 25 (2) HMA keine Kriterien vor. Es wird daher auf die Grundsätze der Sect. 25 (1) HMA zurückgegriffen und ebenso wie für die Ausgangsentscheidung das Einkommen und Vermögen beider Seiten, das Verhalten der Parteien und alle weiteren in Betracht kommenden Umstände in Erwägung gezogen.

Im übrigen kann die Unterhaltsanordnung auf Antrag gemäß Sect. 25 (3) HMA abgeändert oder sogar aufgehoben werden, wenn das Gericht überzeugt ist, daß der Unterhaltsgläubiger (a) wieder geheiratet hat, (b) falls die frühere Ehefrau Gläubigerin ist, sie nicht keusch geblieben ist oder (c) im Fall der Unterhaltsberechtigung des früheren Ehemannes, dieser sexuell mit einer anderen Frau verkehrt. Allerdings ist das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht gebunden, die Unterhaltsanordnung zu verändern oder aufzuheben. Vielmehr steht die Entscheidung darüber in seinem freien Ermessen.

Geht die Ehefrau eine neue Ehe ein, so bedeutet dies also nicht stets das Ende der Unterhaltspflicht ihres vorigen Ehemannes. Betreut sie beispielsweise Kinder aus der ersten Ehe und ist sie nun mit einem mittellosen Mann, der

---

<sup>1118</sup> R. S. Rastogi vs. Vinay Rastogi, AIR 1991 All 255; vgl. auch Saha, S. 386f.

<sup>1119</sup> Vgl. Mulla, S. 738; Jain, S. 222.

<sup>1120</sup> Vgl. Jain, S. 222.

<sup>1121</sup> Vgl. Aggarwal, S. 307.

<sup>1122</sup> Kiran Mandal vs. Mohini Mandal, AIR 1994 NOC 234 (P&H).

über keine ausreichenden Mittel zur Versorgung seiner neuen Familie verfügt, verheiratet, so muß das Gericht nicht notwendigerweise die Anordnung auf Unterhalt ganz aufheben. Eine Anpassung an die neue Situation allein durch Änderung des angeordneten Unterhaltsbetrags mag ausreichen.<sup>1123</sup>

Darüber hinaus ist die Beendigung der Unterhaltsverpflichtung aber bei Vorliegen bestimmter anderer Gegebenheiten nicht nur möglich, sondern tritt von Rechts wegen ein. So endet die Wirkung der Anordnung, wenn im Rahmen eines weiteren eherechtlichen Verfahrens, etwa im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels, eine Anordnung auf vorübergehenden Unterhalt gemäß Sect. 24 HMA getroffen wird, da der parallele Bezug von vorübergehendem und permanentem Unterhalt unzulässig ist.<sup>1124</sup>

Außerdem entfällt mit dem Tod des Berechtigten die Unterhaltspflicht.<sup>1125</sup> Verstirbt der Unterhaltspflichtige, endet sie grundsätzlich ebenfalls, da es sich um eine an die Person gebundene Verpflichtung handelt.<sup>1126</sup> Der Leistungsanspruch bleibt in Anlehnung an die Grundsätze der Sect. 21, 22, 25 *Hindu Adoptions and Maintenance Act* aber gegen die Erben aus dem gesamten Nachlaß bestehen, wenn der Unterhaltsanspruch zuvor durch Belastungen des Immobiliareigentums des Antragsgegners gesichert wurde.<sup>1127</sup> Darüber hinaus kann die Witwe in ihrer Eigenschaft als abhängige Person – *Dependant* – aus Sect. 21 in Verbindung mit Sect. 22 (1) *Hindu Adoption and Maintenance Act* Unterhalt von den Erben verlangen.<sup>1128</sup>

Mayne sieht darüber hinaus in der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft einen Tatbestand, der die Unterhaltspflicht beendet.<sup>1129</sup> Andere akzeptieren diese Auffassung nur für Unterhalt nach der gerichtlichen Trennung, nicht aber für den Unterhalt nach der Ehescheidung.<sup>1130</sup>

Schließlich ist die Beendigung der Unterhaltspflicht durch Verzicht des Berechtigten auf Unterhalt, bevor ein konkreter Leistungsanspruch

---

<sup>1123</sup> Vgl. Diwan, MD, S. 769; anders aber, wohl entgegen den Wortlaut: Shantaram Tukaram Patil vs. Dagubai Tukaram, AIR 1987 Bom 182.

<sup>1124</sup> Vgl. Aggarwal, S. 308.

<sup>1125</sup> Vgl. statt vieler: Diwan, MD, S. 769 u. 783; Mulla, S. 730.

<sup>1126</sup> Gurdev Kaur vs. Channo, AIR 1986 P&H 251; Diwan, MD, S. 783.

<sup>1127</sup> Nandanram Mazumdar vs. Indian Airlines, AIR 1983 SC 1201; vgl. auch: Diwan, MD, S. 783; Jain, S. 220; vgl. auch: Bhatnagar, S. 181.

<sup>1128</sup> Gurdev Kaur vs. Channo, AIR 1986 P&H 251.

<sup>1129</sup> Mayne, S. 316.

<sup>1130</sup> Statt vieler: Mulla, S. 735.



entstanden ist, sowohl unmittelbar nach der Scheidung als auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Grundsätzlich verstoße dies nicht gegen die *public policy*.<sup>1131</sup> Allerdings darf eine Absprache keine Elemente enthalten, die nur durch Rechtsverstöße umgesetzt werden können, denn dies würde einen Verstoß gegen die *Public policy* begründen.<sup>1132</sup> So ist etwa eine Abmachung ungültig, in der die Mutter auf den Unterhalt zugunsten des von ihr zu versorgenden Kindes verzichtet.<sup>1133</sup> Nicht stets unwirksam ist aber eine Absprache, in der der Ehemann auf das Sorgerecht und die Ehefrau auf Unterhalt verzichtet.<sup>1134</sup> Allerdings könne keine Absprache der Eheleute – auch kein Verzicht – dem Gericht, das über eine Unterhaltsleistung zu entscheiden habe, die Kompetenz entziehen, diese Entscheidung zu treffen.<sup>1135</sup> Vielmehr müsse das Gericht die Absprache in seiner Entscheidungsfindung in Erwägung ziehen, ihr aber nicht folgen.<sup>1136</sup>

Die Entscheidung über die Unterhaltspflicht nach Sect. 25 HMA ist dem *Appeal* nach Sect. 28 HMA zugänglich.<sup>1137</sup> Die Ermessensentscheidung ist allerdings nur eingeschränkt überprüfbar.<sup>1138</sup>

#### g) Unterhalt aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure*

Neben den eherechtlichen Vorschriften, die den persönlichen Rechten zugehören und für die verschiedenen Gemeinschaften Indiens separat gelten, hat der Gesetzgeber mit Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* eine rein staatliche Unterhaltsregelung geschaffen. Sie sieht vor, daß derjenige, der bestimmten Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, durch den Strafrichter zur Zahlung einer bestimmten monatlichen Unterhaltsleistung an den Betroffenen verurteilt werden kann. Des weiteren kann nach Absatz 3 der Vorschrift die zwangsweise Einziehung der Unterhaltssumme durch die Behörden oder sogar eine Inhaftierung bis zu einem Monat angeordnet werden, wenn der Unterhaltspflichtige der Zahlungsaufforderung aus Absatz 1 nicht nachkommt. Obwohl die Regelung keine eherechtliche

---

<sup>1131</sup> Manjit Singh vs. Savita Kiran, AIR 1983 Punj 281.

<sup>1132</sup> Lachoo Mal vs. Radhye Shyam, AIR 1971 SC 2213.

<sup>1133</sup> Vgl. Saha, S. 382.

<sup>1134</sup> Manjit Singh vs. Savita Kiran, AIR 1983 Punj 281.

<sup>1135</sup> Vgl. Mulla, S. 730, 738.

<sup>1136</sup> Manjit Singh vs. Savita Kiran, AIR 1983 P&H 281, Vgl. auch Mulla, S 738; anders aber anders: Jain, S. 221.

<sup>1137</sup> Minarani Majundar vs. Dasarath Majundar, AIR 1963 Cal. 428; vgl. auch: Diwan, MD, S. 784.

Anspruchsgrundlage für den Unterhaltsberechtigten ist<sup>1139</sup>, bietet sie damit doch einen weiteren Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen von dem geschiedenen Ehemann an die geschiedene Ehefrau.

Die Vorschrift gilt für alle in Indien lebenden Personen, unabhängig von ihrer Gemeinschaftszugehörigkeit, die sich nach ihrer Religion richtet, und ebenso unabhängig davon, ob die Betroffenen ihr *Domicile* in Indien oder im Ausland haben. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Vernachlässigung bestimmter Personen durch diejenigen, die zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind, ungeachtet der Religion und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses und der Verantwortung der Allgemeinheit ist, die nicht allein den Betroffenen und seinen Bemühungen im gegnerisch strukturierten Zivilgerichtsstreit überlassen bleiben kann.<sup>1140</sup> Dabei schafft Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* keinen eigenen, neben den aus den persönlichen Rechten bestehenden Anspruch, sondern soll den Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung der Unterhaltspflichten zwingen. Damit sollen Obdachlosigkeit und Verwahrlosung des Unterhaltsberechtigten und die daraus möglicherweise entstehenden negativen Folgen für den Staat verhindert werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß in Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* nicht nur die Pflicht zur Unterhaltsleistung ausgesprochen wird, sondern zusätzlich ein einfaches und schnelles Verfahren vor dem Strafrichter – dem *Magistrate* - geschaffen wurde. Vernachlässigte Ehefrauen und Kinder sollen dadurch nicht ihrer Mittellosigkeit überlassen werden, die u. U. zu einem Schicksal als Bettler, Prostituierte oder Kriminelle führt.<sup>1141</sup>

Die Relevanz der Vorschrift für geschiedene Ehefrauen ergibt sich aus Sect. 125 (1) (a) *Code of Criminal Procedure*, wonach die Vorschrift eingreift, wenn die Ehefrau vernachlässigt wird und der dazugehörigen offiziellen Erläuterung (b), in der ausdrücklich erklärt ist, daß der Begriff „*wife*“ auch die geschiedene Ehefrau umfaßt, die nicht erneut geheiratet hat.

Voraussetzung einer Unterhaltsanordnung nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* ist allerdings nicht allein die abstrakte Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber seiner Frau, seinen Kindern und seinen Eltern,

---

<sup>1138</sup> Vgl. Mulla, S. 739.

<sup>1139</sup> Vgl. Diwan, LM, S. 97

<sup>1140</sup> Vgl. Aggarwal, S. 327.

sondern stets auch die konkrete Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Dies ergibt sich aus dem Tatbestand der Vorschrift, der nach Buchstabe (a) der Regelung nur erfüllt ist, wenn die zu unterstützende Ehefrau nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet nicht, daß sie bereits obdachlos und verarmt sein muß. Vielmehr reicht ein nicht ganz unwesentliches Absinken des Lebensstandards aus.<sup>1142</sup>

Nachgewiesen werden muß im übrigen die eheliche bzw. nacheheliche Beziehung zwischen dem Unterhaltspflichtigen und der Berechtigten.<sup>1143</sup> Des weiteren darf die ehemalige Ehefrau gemäß Buchstabe (b) der offiziellen Erläuterung nicht erneut geheiratet haben. Nach Absatz 4 schließt außerdem das Leben in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft – *living in adultery* - mit einem anderen die Verurteilung des Ehemannes aus.<sup>1144</sup> Sect. 127 (3) *Code of Criminal Procedure* sieht zwei weitere Einschränkungen der Unterhaltsanordnung aus Sect. 125 vor: Die geschiedene Ehefrau darf den Unterhalt nicht bereits in Form einer Kapitalabfindung erhalten haben. Anders als im Fall der Unterhaltsverpflichtung zugunsten der Ehefrau einer nicht aufgelösten Ehe, kann der geschiedene Ehemann der Verurteilung nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* nicht mit dem Argument entgegnet werden, seine Frau verweigere das eheliche Zusammenleben, in dem er sie unterhalten würde, denn die geschiedene Ehefrau ist nicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.<sup>1145</sup> Die Absätze 4 und 5 der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* gelten daher für die geschiedene Ehefrau nicht.

Sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so kann der Strafrichter die Unterhaltszahlung anordnen. Die Höhe hängt dabei in erster Linie von dem verfügbaren Einkommen und Vermögen sowohl des geschiedenen Ehemannes als auch der Ehefrau ab<sup>1146</sup> und darf, so sieht es das Gesetz ausdrücklich vor, 500 Rupien<sup>1147</sup> nicht überschreiten. Auf die Ehescheidungsgründe oder das Verhalten der Parteien kommt es nicht an.<sup>1148</sup>

---

<sup>1141</sup> Vgl. *Malan vs. Baburao Yeehwant Jadhav*, 1981 Cri LJ 184 (Karn); vgl. auch Aggarwal, S. 318 f.

<sup>1142</sup> Vgl. Aggarwal, S. 367; *Abdul Salim vs. Najima Begum*, 1980 Cri LJ 232 .

<sup>1143</sup> *Senshrao G. Bhand vs. Padminibai*, 1994 Cri LJ 1558 (1561) Bombay; vgl. auch: Aggarwal, S. 327.

<sup>1144</sup> Vgl. Aggarwal, S. 357.

<sup>1145</sup> *Mariyumma vs. Mohd Ibrahim*, AIR 1978 Ker 231; und ähnlich: *Bai Tahira vs. Ali Hussain R. Chotia*, AIR 1979 SC 362; vgl. auch Saha, S. 423, 431f.

<sup>1146</sup> Vgl. Aggarwal, S. 335.

<sup>1147</sup> So die bisherige Rechtslage. Die in der *Monsoon Session 2001* des indischen Parlaments verabschiedete *The code of Criminal Procedure (Amendment) Bill*, sieht diese Obergrenze nicht mehr vor.

<sup>1148</sup> Vgl. Aggarwal, S. 356.

Um die Verarmung der geschiedenen Ehefrau zu verhindern, kann ihr daher auch Unterhalt zugesprochen werden, obwohl sie das Scheitern der Ehe verschuldet oder sich nach der Eheschließung unangemessen verhalten hat.<sup>1149</sup> Regelungen aus den Kodifikationen oder Bräuchen der persönlichen Rechte können dem nicht entgegengehalten werden<sup>1150</sup>, da die Vorschrift Teil des säkularen Rechts ist, das flächendeckend und ungeachtet der Kaste, der Herkunft oder der Religion der Betroffenen gilt.<sup>1151</sup> Im Einzelfall kann daher eine Frau, die nach dem *Hindu Marriage Act* nicht unterhaltsberechtigt ist, durch Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* dennoch Unterhalt erhalten.<sup>1152</sup>

Zur Sicherung der Interessen der Allgemeinheit und um ein zügiges Verfahren, das die Androhung der Inhaftierung enthält, aufnehmen zu können, ist die Vorschrift in den *Code of Criminal Procedure* und nicht in die zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften aufgenommen worden.<sup>1153</sup> Dennoch hat das Verfahren weitgehend zivilrechtlichen Charakter und ist kein Strafverfahren.<sup>1154</sup> Der säumige Unterhaltspflichtige ist weder Angeklagter – *accused* –, noch stellt die Verweigerung einer Unterhaltsleistung ein strafbewehrtes Vergehen dar.<sup>1155</sup> Allerdings haben die zivilrechtlichen Formvorschriften im Verfahren nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* kein so großes Gewicht wie im normalen Zivilverfahren, in dem sie häufig den Ausschlag für die Entscheidung geben.<sup>1156</sup> Legt die Ehefrau in ihrem Vortrag beispielsweise nicht dar, daß sie nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, so führt dies nicht ohne weiteres zur Abweisung des Antrags der geschiedenen Ehefrau auf Anordnung der Unterhaltsleistung gemäß Sect. 125 *Code of Criminal Procedure*.

h) Konkurrenz zwischen dem Unterhaltsanspruch aus Sect. 25 HMA und der Regelung der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure*

Ansprüche aus den persönlichen Rechten können die Unterhaltsanordnung aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* nicht verdrängen. Als allgemeines

---

<sup>1149</sup> Vgl. Saha, S. 432.

<sup>1150</sup> Vgl. Aggarwal, S. 327.

<sup>1151</sup> Vgl. Mohd. Ahmad Khan vs. Shah Bano Begum, AIR 1985 SC 945.

<sup>1152</sup> Vgl. Saha, S. 432.

<sup>1153</sup> Vgl. Aggarwal, S. 330f.

<sup>1154</sup> Vgl. Aggarwal, S. 417.

<sup>1155</sup> Vgl. Aggarwal, S. 330.

<sup>1156</sup> Vgl. Aggarwal, S. 331.

staatliches Recht kann es nur von der Verfassung eingeschränkt werden, jedoch nicht von persönlichen Rechten. Ebenso wenig verdrängt es aber seinerseits die persönlichen Rechte, denn Anwendungsbereich und Zweck der Regelungen sind völlig unterschiedlich.<sup>1157</sup> Als Ergebnis dieses Nebeneinanders gelten auch die Verfahren aus Sect. 25 HMA und aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* nebeneinander und weitgehend unabhängig.<sup>1158</sup> Eine Ehefrau, die bereits eine Unterhaltsanordnung gemäß Sect. 25 HMA erstritten hat, kann dennoch den *Magistrate* anrufen, um eine Anordnung nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* zu erwirken. Das Strafgericht ist dabei an die eherechtlichen Feststellungen des Zivilgerichts hinsichtlich des Ehestandes gebunden und sollte die Unterhaltsentscheidung nicht völlig außer acht lassen.<sup>1159</sup> Es ist bei der Entscheidung über die Unterhaltsberechtigung und die Höhe des Unterhalts aber ansonsten frei<sup>1160</sup> und an dem Erlaß der Anordnung nach § 125 *Code of Criminal Procedure* durch die eherechtliche Entscheidung des Zivilgerichts nicht gehindert.<sup>1161</sup> Ist das Verfahren nach dem *Hindu Marriage Act* allerdings gerade anhängig, so kann der Strafrichter nach der Auffassung des *High Court* von Madras den Antrag auf eine Anordnung aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* ablehnen.<sup>1162</sup> Der Zivilrichter kann eine Entscheidung aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* nicht aufheben oder verändern<sup>1163</sup>; ebensowenig kann der Strafrichter die Entscheidung aus der familienrechtlichen Anspruchsgrundlage abändern<sup>1164</sup>. Liegt bereits eine Anordnung aufgrund der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* vor, können sich die Parteien dennoch an das Zivilgericht wenden, um eine Entscheidung nach Sect. 25 HMA herbeizuführen, da diese Vorschrift ein besonderes Recht des Betroffenen darstellt, auf das er sich berufen kann.<sup>1165</sup> Wendet sich eine der Parteien anschließend erneut an den Strafrichter, um eine Abänderung der Zahlungsanordnung nach Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* zu

---

<sup>1157</sup> Vgl. Aggarwal, S. 416.

<sup>1158</sup> Vgl. K. N.N. Chettiar v. K. R. Soundaram, 1982 Cri LJ (NOC) 149.

<sup>1159</sup> Vgl. Saha, S. 433 und 442.

<sup>1160</sup> Vgl. Aggarwal, S. 413.

<sup>1161</sup> Vgl. Saha, S. 442.

<sup>1162</sup> G. Ramanathan vs. Revathy 1989 Cr LJ 2037 (Mad).

<sup>1163</sup> Vgl. Saha, S. 445.

<sup>1164</sup> Vgl. Saha, S. 433.

<sup>1165</sup> Aggarwal, S. 42.

erreichen, so hat dieser Antrag Aussicht auf Erfolg, da nunmehr veränderte Umstände vorliegen.<sup>1166</sup>

Liegen zwei Unterhaltsentscheidungen zugunsten der Ehefrau vor, so kann sie allerdings nicht die vollständige Leistung aus beiden Entscheidungen verlangen.<sup>1167</sup> Dies wäre dem Mann gegenüber unbillig, da jede Anordnung auf einer vollständigen Abwägung der Bedürftigkeit der Ehefrau und der Leistungsfähigkeit des Ehemannes beruht, so daß bei umfassender Leistung aus beiden Anordnungen die Leistungsfähigkeit des Mannes überschritten würde. Erreicht die Anordnung, wegen der bereits geleistet wurde, aber die Höhe der anderen nicht, etwa weil nach Sect. 25 HMA 700 Rupien zuerkannt wurden und aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* bereits der Höchstbetrag von 500 Rupien<sup>1168</sup> geleistet wurde, so kann die Ehefrau die Differenz noch aus Sect. 25 HMA verlangen. Dies gilt auch bei Leistung aus Sect. 25 HMA und einer überschießenden Leistungspflicht aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure*.

### 3. Sonstige Folgen der Ehescheidung

#### a) Wiederheirat

Eine weitere Folge der Ehescheidung ist die Möglichkeit einer erneuten Eheschließung. In Sect. 15 HMA ist dies ausdrücklich vorgesehen. Da das Eheband durch die Ehescheidung nach modernem Hindu-Eherecht gänzlich durchtrennt wird, ist eine Vorschrift, die die Wiederheirat ausdrücklich vorsieht, zwar überflüssig. Die Aufnahme der Sect 15 HMA im Gesetz hat ihren Grund aber im traditionellen Hindu-Recht, das seit dem Mittelalter weder die Ehescheidung, die erneute Heirat einer Frau nach einer Trennung von dem ersten Mann, noch die neue Eheschließung von Witwen zuließ, bis 1856 der *Widows Remarriage Act* erlassen wurde.<sup>1169</sup> Vielmehr hatte eine Frau ohne Ehemann keine Rolle in der Gesellschaft. In höheren Kasten, vor allem in den Kreisen der Fürsten und Maharajas, war der *Sati*, der freiwillige Flammentod der Witwe bei der Verbrennung der sterblichen Überreste des Ehemannes, üblich. Wählte die Witwe diesen Weg nicht, so bedeutete der

---

<sup>1166</sup> ähnlich P. Krishnammal vs. A. Mahadeva Iyer (1973) 1Mad LJ 344.

<sup>1167</sup> Vgl. Aggarwal, S. 416.

<sup>1168</sup> Zu dieser Obergrenze siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2. g) und FN 1144.

<sup>1169</sup> Siehe dazu oben: 1. Kapitel I 2. und 3..

Tod des Ehemannes für sie den sozialen Tod<sup>1170</sup>, da sie in der Familie des Sohnes oder des Bruders ein äußerst zurückhaltendes Leben zu führen hatte. So waren ihr auch das Tragen von Schmuck und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder Festivitäten untersagt.<sup>1171</sup> Lediglich in unteren Kasten, wo die wirtschaftliche Situation nicht nur die Erwerbstätigkeit der Frau aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Auflösung der Ehe geduldet war, nahm man auch erneute Eheschließungen nach Trennungen oder Todesfällen hin. Dadurch wurde verhindert, daß die betroffene Frau den Eltern, der Familie des Bruders oder später des Sohnes wirtschaftlich zur Last fiel. Die hundertjährige Praxis der Witwenverbrennung ist heute fast ausgerottet, aber der Status der Witwe in der Familie und in der Gesellschaft hat sich nicht wesentlich verändert.<sup>1172</sup> Mit Sect. 15 HMA hat sich der Gesetzgeber des modernen Hindu-Rechts über die nach traditioneller hinduistischer Anschauung über den Tod hinaus bestehende Unauflösbarkeit der Ehe hinweggesetzt. Dies bedurfte des klaren und eindeutigen Ausdrucks im Gesetz.

#### b) Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Ehescheidung

Neben den rechtlichen Folgen der Ehescheidung haben auch wirtschaftliche Aspekte und die gesellschaftliche Anschauung großes Gewicht. Dabei hängt die Tragweite dieser Faktoren wesentlich von dem sozialen, ökonomischen und religiösen Umfeld ab, in dem die Ehescheidung stattfindet. Während in den Großstädten das Leben vor allem in gutsituierten Kreisen durchaus von der westlichen Welt und ihrem Lebensstil geprägt ist<sup>1173</sup>, nicht mehr stets im Verbund der Großfamilie stattfindet, sondern junge Paare zunehmend in sog. Kernfamilien, die aus den Eheleuten und deren Kindern bestehen, leben<sup>1174</sup>, Frauen, ob verheiratet oder nicht, zunehmend einen eigenen Beruf<sup>1175</sup>, wenn auch häufig typische Frauenberufe wie Lehrerin, Ärztin, Bürokräft<sup>1176</sup>, ausüben und das Eheschließungsalter stetig ansteigt, ist das ländliche Indien und die dort lebende Hindu-Gesellschaft (ca. 70-80 % der gesamten Hindu-

---

<sup>1170</sup> Ranganathan, S. 263.

<sup>1171</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 2. und 3. .

<sup>1172</sup> Laux, S. 179.

<sup>1173</sup> Vgl. Devi, S. 148.

<sup>1174</sup> Vgl. Ranganathan, S. 13.

<sup>1175</sup> Vgl. Sinha, S. 274.

<sup>1176</sup> Vgl. T. Desai, S. 152f; Mishra, Status, S. 205.

Gemeinschaft)<sup>1177</sup> noch weitgehend in traditionellen Lebensformen und einem entsprechenden Rollenverständnis verankert.<sup>1178</sup> Zwar gehen Frauen dort aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit meistens einer Erwerbstätigkeit nach<sup>1179</sup>, jedoch handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die keine gelernte oder besonders qualifizierte Arbeitskraft voraussetzen, sondern um einfache Hilfskrafttätigkeiten, die gering vergütet werden.<sup>1180</sup> So sind die meisten in Haushalt und Landwirtschaft beschäftigt.<sup>1181</sup> Nicht selten dringen die modernen Gesetze bis in ländliche, von hinduistischer Anschauung und Gesellschaftsstruktur geprägte Gegenden Indiens nicht zuletzt aufgrund der hohen Analphabetenrate<sup>1182</sup> überhaupt nicht vor.<sup>1183</sup> Zudem führt der geringe Bildungsstand dazu, daß viele Frauen in Indien sich ihrer Rechte in keiner Weise bewußt sind.<sup>1184</sup>

Nach der Ehescheidung stößt vor allem die geschiedene Ehefrau auf mannigfaltige ökonomische und gesellschaftliche Probleme. Dem liegt das in der Hindu-Gesellschaft fest verwurzelte Konzept der Notwendigkeit der Eheschließung und der Unauflöslichkeit der Ehe<sup>1185</sup> sowie die untergeordnete, zurückhaltende bis gar aufopferungsvolle Rolle der Frau in der Hindu-Gesellschaft<sup>1186</sup> zugrunde.

Die Scheidung löst für die betroffene Ehefrau<sup>1187</sup> zunächst erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten aus. Da sie mit der Eheschließung ihre eigene Familie verlassen hat und in die Familie des Ehemannes eingegliedert worden ist, dem eigenen Elternhaus daher nicht mehr zugehört<sup>1188</sup>, gerät sie im Fall der Ehescheidung, indem sie den Haushalt der Schwiegerfamilie verläßt, gänzlich ohne Unterkunft und regelmäßig auch mittellos in die Gefahr der Obdachlosigkeit und Verarmung.<sup>1189</sup> Eine Rückkehr in die eigene Familie ist nicht immer ohne weiteres möglich, da sie für den dortigen Haushalt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung darstellt, die Familie

---

<sup>1177</sup> Thomas u.a., S. 47.

<sup>1178</sup> Vgl. T. Desai, S. 149f.

<sup>1179</sup> Vgl. Seymour, S. 286.

<sup>1180</sup> Vgl. T. Desai, S. 110; Kapur/Cossmann, S. 142.

<sup>1181</sup> Rehmann/Biswal, S. 139f.

<sup>1182</sup> Ca. 83% der Frauen in Indien sind Analphabeten. Kant, S. 323.

<sup>1183</sup> Vgl. Parashar, S. 24.

<sup>1184</sup> Vgl. Laux, S. 180.

<sup>1185</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 2. und 3..

<sup>1186</sup> Vgl. Pothen, S. 182f.

<sup>1187</sup> Vgl. Pothen, S. 184.

<sup>1188</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 92; Kant, S. 326.

<sup>1189</sup> Vgl. Devi, S. 84.



aufgrund der Ehescheidung in Mißkredit gebracht hat und die eigenen Eltern oftmals für den Weg der Ehescheidung keinerlei Verständnis aufbringen.<sup>1190</sup> Ganz unabhängig davon, welche Umstände zur Scheidung führten und wer sie beantragte, geben sie häufig der Tochter die Schuld daran, da sie sich offensichtlich nicht genug um die Erhaltung der Ehe bemüht habe.<sup>1191</sup> Die Eltern werden ihr die Wiedereingliederung in die Familie teilweise nur unter größten Vorwürfen oder aus Mitleid ermöglichen<sup>1192</sup> und sie dulden. Nicht selten lehnen Familien die Wiederaufnahme der Tochter aber aus Scham oder wirtschaftlicher Not ab.<sup>1193</sup>

Der zwar theoretisch bestehende Unterhaltsanspruch einer bedürftigen geschiedenen Ehefrau gegenüber dem früheren Ehemann scheitert oftmals an mangelnder Leistungsfähigkeit des ehemaligen Ehegatten<sup>1194</sup>, der Täuschung über das Einkommen vor Gericht<sup>1195</sup> oder bereits an der Kenntnis und dem Bewußtsein über diese Unterhaltsberechtigung<sup>1196</sup>. Viele Betroffene scheuen darüber hinaus die Umstände und das Aufsehen, einen solchen Anspruch gerichtlich geltend zu machen<sup>1197</sup> oder sind zu stolz, diesen Weg zu gehen.<sup>1198</sup> In den meisten Umfeldern hat die Inderin mit den traditionellen Rollen heute noch zu kämpfen. Auch heute gilt eine Frau als ideal, wenn sie keusch, ihrem Mann treu und ergeben ist, wenn sie männliche Nachkommen gebiert und sich den männlichen Familienmitgliedern unterwirft.<sup>1199</sup> Vielen betroffenen Frauen bleibt daher nur, die Hilfe von karitativen Organisationen, Waisenhäusern oder in einem Ashram zu suchen<sup>1200</sup>, denn die Suche nach einer eigenen Unterkunft, um einen eigenen Haushalt aufzubauen, wird nicht nur an den finanziellen Mitteln, sondern auch an der gesellschaftlichen Ausgrenzung<sup>1201</sup> scheitern.

Dieser Aspekt der sozialen Barrieren ist neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit das größte Problem, auf das geschiedene Ehefrauen stoßen. Die Ehescheidung, wenn auch rechtlich inzwischen möglich, erfährt in der

---

<sup>1190</sup> Vgl. Devi, S. 91; Pothen, S. 192f.

<sup>1191</sup> Vgl. Devi, S. 92.

<sup>1192</sup> Vgl. Devi, S. 84.

<sup>1193</sup> Vgl. Devi, S. 93; Kant, S. 326.

<sup>1194</sup> Vgl. Laux, S. 180.

<sup>1195</sup> Vgl. Devi, S. 84.

<sup>1196</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 323; Kant, S. 326.

<sup>1197</sup> M. I. Devi in Sarkar/Siraramayya, S. 171.

<sup>1198</sup> Vgl. Devi, S. 84.

<sup>1199</sup> Laux, S. 178.

<sup>1200</sup> Vgl. Devi, S. 86; Pothen, S. 193.

<sup>1201</sup> Vgl. dazu ausführlich: Pothen, S. 188.

Hindu-Gesellschaft nach wie vor keine Zustimmung, sondern wird als Versagen in der hoch geachteten Institution der Ehe betrachtet.<sup>1202</sup> Sie bringt nach allgemeiner Auffassung nicht nur Schande über die beteiligten Partner, sondern ebenfalls über deren Familien.<sup>1203</sup> Wegen der Abweichung von Brauch und Tradition<sup>1204</sup>, die verlangen, daß die Ehefrau bedingungslos zu ihrem Mann steht, blickt ein Großteil der Gesellschaft auf geschiedene Frauen herab. Die Tradition hat in Indien immer noch einen sehr starken Einfluß auf die gesellschaftliche Praxis und ist in allen Lebensbereichen deutlich zu spüren. Die institutionalisierte Ungleichheit der Geschlechter ist bis heute gegenüber Wandlungen und Neuerungen weitgehend resistent geblieben.<sup>1205</sup> Identität und Respekt kommen Frauen üblicherweise nur über den Ehemann zu.<sup>1206</sup> Nach der Scheidung fehlt es an beidem und äußert sich nicht nur im Verhalten Dritter gegenüber der Betroffenen. Auch die Selbstachtung der geschiedenen Ehefrauen nimmt häufig Schaden, was in Verbindung mit der gesellschaftlichen Ausgrenzung zu erheblichen emotionalen Störungen über große Einsamkeit bis hin zu Depressionen führen kann.<sup>1207</sup> Dies erklärt sich auch daraus, daß die Eheschließung nach der Geburt und dem Tod das wichtigste Ereignis im hinduistischen Leben ist.<sup>1208</sup>

Neben der Ausgrenzung haben geschiedene Ehefrauen darüber hinaus häufig mit böswilligen Gerüchten zu kämpfen, die sie in den Ruf setzen, ein unmoralisches und unsittliches Leben zu führen.<sup>1209</sup> Frühere Freunde, vor allem Freundinnen, meiden den Kontakt, um nicht selbst in negatives Ansehen zu geraten.<sup>1210</sup> Am Arbeitsplatz, sofern die geschiedene Frau einen solchen gefunden oder behalten hat und nicht ohnehin von den Almosen und dem guten Willen der eigenen Familie abhängig ist, besteht die Gefahr, daß Kollegen und Vorgesetzte die angreifbare Situation der Betroffenen, die auf das Einkommen angewiesen ist, im Hinblick auf die Arbeitsleistung ausnutzen<sup>1211</sup> oder sie sexuell belästigen<sup>1212</sup>.

---

<sup>1202</sup> Vgl. Devi, S. 92f; Pothen, S. 181.

<sup>1203</sup> Vgl. Devi, S. 93.

<sup>1204</sup> Vgl. Pothen, S. 188.

<sup>1205</sup> Laux, S. 180

<sup>1206</sup> Vgl. Devi, S. 93; Kant, S. 328.

<sup>1207</sup> Vgl. Devi, S. 87ff; Pothen, S. 185, 187.

<sup>1208</sup> Pothen, S. 186.

<sup>1209</sup> Vgl. Devi, S. 93f; 109ff.

<sup>1210</sup> Vgl. Devi, S. 94.

<sup>1211</sup> Vgl. Devi, S. 95.

Schließlich ist eine erneute Eheschließung der geschiedenen Ehefrau mit einem anderen Partner heute zwar rechtlich möglich, doch findet sie tatsächlich aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung nur selten<sup>1213</sup> und am ehesten mit ebenfalls geschiedenen Partnern statt.<sup>1214</sup>

---

<sup>1212</sup> Vgl. Devi, S. 94.

<sup>1213</sup> Vgl. Devi, S. 118, 124, 126.

<sup>1214</sup> Vgl. Devi, S. 119.

## II. Zusammenfassende Würdigung

Es wurde somit festgestellt, daß das Hindu-Recht teilweise nur sehr lückenhaft spezifische Regelungen über die Ehescheidungsfolgen enthält. Anders als das deutsche Recht sieht der *Hindu Marriage Act* lediglich drei Vorschriften über die Ehescheidungsfolgen vor, die nicht erschöpfend sind.

### *1. Auseinandersetzung des Hausrats, der Ehwohnung, des Eigentums und des Vermögens*

Im Hinblick auf die Auseinandersetzung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens wird die Lückenhaftigkeit der Regelungen besonders deutlich. Es ist insofern nur die Auseinandersetzung der Hochzeitsgeschenke, die die Eheleute gemeinschaftlich erhalten haben, innerhalb des Eherechts geregelt. Im übrigen wird der Betroffene auf die Ansprüche und Vorschriften des Zivil- und Zivilverfahrensrechts verwiesen. Die Geltendmachung dieser Ansprüche im Rahmen des eherechtlichen Verfahrens vor dem Familiengericht ist nicht möglich.

Im Gegensatz dazu ist im deutschen Recht gemäß § 1 I HausratsVO vorgesehen, daß auf Antrag, unter Mißachtung der bisherigen dinglichen und vertraglichen Rechtslage<sup>1215</sup>, der Hausrat und die Ehwohnung in den besonderen Verfahren nach der Hausratsverordnung geteilt werden, sofern sich die Ehegatten nicht ohnehin einigen. Zur Einheitlichkeit der Regelung aller Scheidungsfolgen ergeht diese Entscheidung gemäß § 623 I ZPO grundsätzlich im Verbund mit dem Scheidungsausspruch. Dabei hat das Gericht gemäß § 2 HausratsVO eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die maßgeblichen Kriterien dieser Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalls, das Wohl der Kinder (§ 2 HausratsVO) sowie die Erfordernisse des Gesellschaftslebens. Im Hinblick auf die Zuweisung der Ehwohnung wird dieses durch § 2 HausratsVO eingeräumte weite Ermessen durch die speziellen Vorschriften der §§ 3-7 HausratsVO eingeschränkt.<sup>1216</sup> Nach diesen besonderen Vorschriften ist den Eigentumsverhältnissen und

---

<sup>1215</sup> Vgl. Schwab, VIII Rdnr. 10.

<sup>1216</sup> Vgl. Staudinger/Weinreich, HausratsVO vor § 3 Rdnr. 1.

dinglichen Rechten sowie der Mietsituation und der Betroffenheit Dritter Rechnung zu tragen. Gemäß § 3 I HausratsVO ist die Ehewohnung, die im Eigentum eines Ehepartners steht, dem anderen nur in Fällen unbilliger Härte zuzuweisen.

Diese Kriterien finden eine Parallele in den Entscheidungen indischer Gerichte nach § 27 HMA, wonach die Hochzeitsgeschenke unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, aber auch der Kinder, aufzuteilen sind. Jedoch ist der Begriff der Hochzeitsgeschenke i. S. v. Sect. 27 HMA teilweise weiter als der des Hausrats, da er auch solche Gegenstände umfaßt, die nicht für den gemeinsamen Haushalt bestimmt sind, insbesondere Immobilien. Andererseits ist er teilweise enger, da nicht im Zusammenhang mit der Hochzeit angeschaffte Hausratsgegenstände nicht darunter fallen. Letztere stehen im Eigentum des Mannes<sup>1217</sup>, so daß die Ehefrau auch im Wege des allgemeinen zivilgerichtlichen Verfahrens keine Aussicht auf Eigentumserlangung hat.

Die Vorschriften über die Ehewohnung finden indes keine Parallele im Hindu-Recht. Da die Ehefrau bei der Eheschließung in die Familie und den Haushalt des Ehemannes einzieht<sup>1218</sup>, wird im Fall der Trennung oder Scheidung der Ehepartner von ihr der Auszug erwartet. Daß der Ehemann den gemeinsamen Haushalt verlassen würde, wird schon deshalb nicht in Erwägung gezogen, da im klassischen Verbund der *Joint Family* sich die Familiengemeinschaft um die männlichen Mitglieder der Familie gruppiert. Dies zeigt sich bereits darin, daß sie nicht nur wie Frauen passive Mitglieder in der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der *Joint Family* sind, sondern ebenso handlungs-, erb- und teilungsberechtigte *Coparcener*.<sup>1219</sup> Im übrigen entstände die in den meisten Fällen wenig sinnvolle Situation, daß die geschiedene Ehefrau mit der Familie des ehemaligen Ehepartners im Haushaltsverbund lebte, der Ehemann hingegen ausgezogen wäre. Üblicherweise kehrt die Ehefrau daher, soweit möglich, nach einer Scheidung in ihr eigenes Elternhaus zurück.<sup>1220</sup>

Da allerdings heute vor allem in städtischen Gegenden das Leben nicht mehr stets im Gefüge des Großfamilienverbunds stattfindet, sondern zuweilen auch

---

<sup>1217</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 1.

<sup>1218</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 3. b).

<sup>1219</sup> Dazu siehe oben: Einleitung 3. c) FN 52.

in sogenannten *Nuclear Families*, Kernfamilien, die aus den Eheleuten, deren Kindern und in der erweiterten Form ggf. noch einem verwitweten Elternteil bestehen<sup>1221</sup>, ist der Auszug der Ehefrau aus dem Haushaltsverbund im Fall der Trennung der Ehegatten nicht mehr der in der Praxis einzige Weg, die Trennung durchzuführen. Hier könnte ebensogut der Mann den gemeinsamen Haushalt verlassen. Insofern enthält der *Hindu Marriage Act* eine Regelungslücke, die auch nicht durch anderweitige gesetzliche Regelungen gefüllt werden könnte. Mit der zu erwartenden weiteren Verbreitung dieses modernen, im wesentlichen der westlichen Welt entlehnten, Lebensstils wird diese Regelungslücke ebenfalls zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Im deutschen Recht richtet sich der Ausgleich des Vermögens nach dem Güterstand, der für die Ehe galt. Es findet daher neben dem Verfahren nach der Hausratsverordnung ggf. ein Zugewinnausgleich gemäß §§ 1372ff BGB oder eine Auseinandersetzung nach § 1478 BGB statt. Möglich ist auch die Auseinandersetzung im Wege der Vereinbarungen gemäß §§ 1378 III bzw. 1474 BGB. Für die Auseinandersetzung der Güter über den Hausrat hinaus bleibt im Fall des gesetzlichen Güterstands nach h. M. der Hausrat, zumindest soweit er Gegenstand eines anhängigen Verfahrens oder bereits verteilt ist, unberücksichtigt.<sup>1222</sup> Im Hinblick auf die Gütergemeinschaft gilt Hausrat gemäß § 8 II HausratsVO auch dann, wenn er nicht zum Gesamtgut gehört, als gemeinsames Eigentum, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

Das Hindu-Recht sieht weder für den ehelichen Güterstand noch für eine Auseinandersetzung des Eigentums besondere Regelungen vor. Dies ist eine Folge der traditionellen Verteilung des Eigentums innerhalb der Familie. Traditionell stand der Ehefrau ohnehin keine Möglichkeit offen, über ihr *Stridhan*, das im wesentlichen aus ererbtem Eigentum<sup>1223</sup> und anlässlich der Hochzeit erlangtem Schmuck bestand, Eigentum zu erwerben. Der Eigentumserwerb war Angelegenheit des Vaters, ggf. des Bruders, des Ehemannes und später des Sohnes der Ehefrau und ging in deren oder in die

---

<sup>1220</sup> Vgl. Devi, S. 85f.

<sup>1221</sup> Vgl. Ranganathan, S. 13; Sinha, S. 271.

<sup>1222</sup> Staudinger/Weinreich, § 1 HausratsVO, Rdnr. 11.

<sup>1223</sup> Allerdings waren Frauen in den meisten Gemeinschaften nur sehr beschränkt erbberechtigt.

Eigentumsmasse der *Joint Family*<sup>1224</sup> über. Das *Stridhan* blieb zwar in ihrem Eigentum, alle Anschaffungen für Haushalt, Ehe und Familie wurden jedoch ebenfalls durch die Männer des Haushalts vorgenommen und gingen in deren bzw. die gemeinsame Eigentumsmasse über. Diese traditionelle Konstruktion des Eigentumserwerbs und der Eigentumsverhältnisse führt dazu, daß auch heute keine Rechtsvorschriften über den Güterstand bestehen. Die Eigentumsmassen der Ehepartner bleiben aber getrennt, und auch bei der Ehescheidung bleiben die Eigentumsverhältnisse unverändert.<sup>1225</sup> Ein besonderer eherechtlicher Weg zur Herausgabe dieses Eigentums ist nicht vorgesehen. Den Betroffenen bleibt nur der Weg über die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften im Rahmen eines separaten Gerichtsverfahrens. Da jedoch die meisten Anschaffungen in der Ehe durch den Mann vorgenommen sein werden<sup>1226</sup>, wird die Ehefrau auch mit einem anderen zivilgerichtlichen Verfahren in der Regel die Herausgabe der in der Ehe angeschafften Güter nicht bewirken.

## 2. Unterhalt

### a) Systematik und Tatbestandsstruktur

Auf den ersten Blick unterscheiden sich auch die Unterhaltsregelungen der beiden Rechtsordnungen erheblich. Dies liegt hauptsächlich an der völlig verschiedenen systematischen Ausgestaltung der Regeln über die Unterhaltspflicht. Während im Hindu-Recht nur eine Vorschrift als Generalklausel den dauerhaften nahehelichen Unterhalt betrifft, die zudem nicht nur die unterhaltsrechtlichen Folgen der Scheidung, sondern auch andere eherechtliche Verfahren betrifft, finden sich im BGB dazu zahlreiche Vorschriften, die explizit für den nahehelichen Unterhalt gelten.

Sect. 25 HMA gibt dem Gericht eine Generalklausel zur Bestimmung des Unterhalts an die Hand, die nicht einmal die zu beachtenden Kriterien genau und umfassend nennt. Damit bleibt die Unterhaltsentscheidung weitgehend dem Richter überlassen, der nicht nur darüber zu befinden hat, welche

---

<sup>1224</sup> Hier ist dieser Begriff nicht in der soziologischen Bezeichnung der Lebensform einer erweiterten oder Großfamilie zu verstehen, sondern im juristischen Sinne. Siehe dazu auch oben: Einleitung; ausführlich dazu: Derrett, Introduction, Anm 397ff.

<sup>1225</sup> Vgl. dazu Kapur/Cossmann, S. 138.

<sup>1226</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 1.

Kriterien er im einzelnen berücksichtigt, sondern auch in der Abwägung der relevanten Aspekte weitgehend frei ist.

Im deutschen Recht hingegen gibt das Gesetz den Gerichten zugunsten der Einheitlichkeit von Entscheidungen und in der Tradition der detaillierten Kodifizierung des kontinentalen Rechts die wesentlichen Kriterien und deren Gewichtung in den Unterhaltsanspruchsgrundlagen der §§ 1570 ff BGB vor. Ohne Generalklauseln kommt das deutsche Recht aufgrund der Vielfältigkeit der Fälle und der Veränderlichkeit der Lebensumstände und der Lebensverhältnisse indes auch nicht aus.<sup>1227</sup> So bieten zwar § 1570 bis 1573 BGB nach verschiedenen Situationen ausgerichtete einzelne Anspruchsgrundlagen. Im Hinblick auf die Höhe der Unterhaltsleistungen sowie auf die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit und auf den Bedarf des Unterhaltsgläubigers, hat der Gesetzgeber aber mit den §§ 1574 und § 1577 f BGB generalklauselartige Regelungen vorgesehen, auf deren Grundlage sich eine umfangreiche Kasuistik entwickelt hat. Auch § 1576 BGB hat als Auffangtatbestand generalklauselartigen Charakter, ohne daß er jedoch die zunächst durch die Enumeration der §§ 1970 ff BGB abgelehnte allgemeine unterhaltsrechtliche Generalklausel „durch die Hintertür“ doch einführen würde. Er dient lediglich dazu, solche Fälle, die von §§ 1574 ff BGB nicht direkt erfaßt werden, deren Konstellation und Problematik aber mit den dort behandelten Fällen vergleichbar sind und in denen eine entsprechende Wertung daher erforderlich ist, angemessen behandeln zu können. Weder die Anspruchsgrundlagen selbst noch die anschließenden Vorschriften über Angemessenheit und den Bedarf u. ä. reichen mangels spezifischer Differenzierung allerdings aus, um allein, ohne Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Gerichts, für jeden Einzelfall die konkrete Rechtsfolge anzuordnen. Angesichts der unzähligen vorstellbaren (und teilweise auch kaum vorstellbaren) unterschiedlichen Fälle, die das Leben konstruiert, und aufgrund der Veränderlichkeit der Lebensumstände und Werte in der Gesellschaft ließe sich wohl auch kein Gesetz verfassen, das im Unterhaltsrecht jeden Einzelfall treffend und angemessen erfassen und dennoch ohne vom Gericht auszufüllende Spielräume auskommen könnte.

---

<sup>1227</sup> Vgl. Lüderitz, Rdnr. 536.



Der Unterschied zu der Systematik im Hindu-Recht liegt somit hauptsächlich darin, daß das deutsche Recht zwar zunächst einen Grundsatz der Unterhaltsberechtigung bei Bedürftigkeit eines Ehepartners mit § 1569 BGB aufstellt, wenn dieser nicht selbst für sich sorgen kann. Anders als Sect. 25 HMA stellt die Vorschrift aber nicht die eigentliche Anspruchsgrundlage dar. Der konkrete Anspruch des Betroffenen ergibt sich vielmehr aufgrund einer der ihm folgenden Vorschriften (§§ 1570ff BGB), je nach der Lebenssituation der Betroffenen. Diese Vorschriften sind erheblich konkreter gefaßt als Sect. 25 HMA. Jedoch bedürfen auch sie näherer Ausgestaltung und Auslegung durch weitere Vorschriften sowie durch die Rechtsprechung. Die damit dennoch bestehende notwendige Verwendung von generalklauselartigen Vorschriften zeigt sich nicht zuletzt in der Existenz des Auffangtatbestands des § 1576 BGB.

So enthält das deutsche Gesetz zwar - anders als der *Hindu Marriage Act* - nicht nur eine, sondern mehrere Vorschriften, die den nahehelichen Unterhalt regeln, muß aber – ebenso wie im Hindu-Recht - zwangsläufig einen großen Teil der Konkretisierung dieser Regelungen den Gerichten überlassen. In beiden Systemen hat sich daher eine ausführliche Kasuistik<sup>1228</sup> zum Unterhaltsrecht entwickelt. Während allerdings in der deutschen Rechtspraxis durch Richterabsprachen Tabellenwerke entstanden sind, die regelmäßig aktualisiert und nahezu allseits anerkannt und gerne genutzt werden, wie etwa die Düsseldorfer Tabelle, liegt dem Gericht, das nach dem Hindu-Recht zu entscheiden hat, derartiges nicht vor. Es kann sich allein an früheren, vergleichbaren Entscheidungen orientieren. Dies muß es aber nicht, zumindest solange der *Supreme Court* keine abschließende einschlägige Entscheidung gefällt hat.

Obwohl sich die Systematik der beiden Systeme insgesamt aber dadurch unterscheidet, daß das deutsche Recht mehr zu berücksichtigende Kriterien nennt als der *Hindu Marriage Act* und nicht von einer Generalklausel ausgeht, überlassen letztlich beide Rechtsordnungen die wesentliche Beurteilung und Abwägung der Umstände in großem Maße den Gerichten.

Dabei haben sich die Richter nach beiden Systemen zunächst an der Bedürftigkeit der einen und der Leistungsfähigkeit der anderen Partei zu

---

<sup>1228</sup> zur Rolle der Kasuistik im deutschen Recht: Lüderitz, Rdnr. 536.

orientieren. Dem liegt nach der deutschen Auffassung als Konsequenz des verschuldensunabhängigen Scheidungsrechts<sup>1229</sup> das Prinzip zugrunde, daß jeder Erwachsene zunächst und grundsätzlich selbst für die Bestreitung seines Unterhalts verantwortlich ist. Dieser Grundsatz wird indes durch die nachwirkende Mitverantwortung durchbrochen.<sup>1230</sup> Die Unterhaltspflicht ist daher eine Ausnahme von dem Prinzip der Eigenverantwortung, die ihren Grund in der nahehelichen Solidarität und der gemeinschaftlichen Verantwortung der Eheleute für die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Folgen im Falle der Scheidung - etwa die geschwächten Erwerbsaussichten der Partei, die in der Ehe die Kinder betreute - hat. Folgerichtig sehen die §§ 1570ff BGB nicht vor, daß bei jeglicher Art der Bedürftigkeit der ehemalige Ehepartner eintreten muß. Vielmehr knüpfen die Tatbestände an Umstände an, die im Zusammenhang mit der Ehe stehen, so z. B. die Kinderbetreuung (§ 1570 BGB) oder die Arbeitslosigkeit nach der Ehescheidung (§ 1573 BGB), ohne allerdings ein System der ausschließlichen und strengen und unmittelbaren ehebedingten Bedürftigkeit zu bilden<sup>1231</sup>.

Im Hindu-Recht wird hingegen nur die schlichte Bedürftigkeit vorausgesetzt. Der Unterhaltsanspruch ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Bedürftigkeit mit der Ehe und der Scheidung in keinem Zusammenhang steht.

Ein grundsätzlicher Unterschied besteht zudem in der traditionellen Prägung, die dem Hindu-Recht trotz seines modernen Erscheinungsbildes zumindest in der praktischen Anwendung noch anhaftet. Zwar regelt Sect. 25 HMA den nahehelichen Unterhalt, der dem Ehemann oder der Ehefrau zustehen kann, im Hinblick auf die Rollenverteilung der Betroffenen und die Geschlechterrelevanz wie das deutsche Recht, nämlich neutral. Jedoch liegt ihm nicht nur die moderne säkulare Verfassung, die die Gleichberechtigung fordert, zugrunde, sondern ebenso die hinduistische Tradition, nach deren Verständnis der Ehemann, unabhängig davon, welches Schicksal die eheliche Lebensgemeinschaft erleidet, lebenslang für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen hat. Auf einen Bezug der Bedürftigkeit der Ehefrau auf die Gestaltung

---

<sup>1229</sup> Vgl. BVerfG FamRZ 1981, S. 745, 750.

<sup>1230</sup> BVerfG FamRZ 1981, S. 745, 750.

<sup>1231</sup> Vgl. auch BGH FamRZ 1983, S. 800, 801.

und die Folgen der Ehe wird daher verzichtet. Das Rollenverständnis zeigt sich darüber hinaus darin, daß eine geschiedene Ehefrau, die trotz Möglichkeit und Fähigkeit nicht erwerbstätig ist, dennoch unterhaltsberechtig bleibt.<sup>1232</sup> Nutzt hingegen ein geschiedener Ehemann seine Möglichkeit und Fähigkeit zur Erwerbstätigkeit nicht, so wird zu seinen Ungunsten ein fiktives Einkommen angenommen, das je nach Lage des Falls auf seine Bedürftigkeit oder seine Leistungsfähigkeit angerechnet wird.<sup>1233</sup> Selbst wenn man die Auffassung vertritt, daß auch in Deutschland der Alltag und möglicherweise auch die Rechtsprechung nicht vollständig unbeeinflußt von Rollenverständnissen bleibt, so geht diese indische Rechtsprechung in ihrer Berücksichtigung des Geschlechts der Betroffenen weit darüber hinaus.

Betrachtet man die Auswirkung dieser systematischen und tatbestandlichen Unterschiede in der Praxis, so ergeben sich zwei verschiedene, nur teilweise überlappende Prüfungsaufbauten bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs. Während im Hindu-Recht eine Dreistufenprüfung danach vorgenommen wird, ob der Unterhalt begehrende Ehegatte sich selbst unterhalten kann (1), der Antragsgegner wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu erbringen (2) und schließlich seine Inanspruchnahme aus anderen Gründen, wie etwa wegen bestimmten Verhaltens, eingeschränkt oder erweitert werden kann (3), folgt die Feststellung nach deutschem Recht einer vierstufigen Prüfung<sup>1234</sup>: Zu Beginn steht die Frage, ob der den Unterhalt begehrende Ehegatte sich aus seinem Vermögen und Einkommen nach § 1577 I – IV BGB selbst unterhalten kann (1). Ist dies nicht der Fall, muß einer der Tatbestände der §§ 1570 bis 1576 BGB einschlägig sein, wodurch die Bedürftigkeit auf die Ehe bezogen wird (2). Sind die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt, schließt sich die Prüfung der u. U. eingeschränkten oder fehlenden Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners an (3), die ergibt, ob er wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu leisten (§ 1581 BGB). Schließlich kann die Unterhaltspflicht aus den in § 1579 BGB genannten Gründen grob unbillig sein und daher entfallen (4).

Trotz dieses unterschiedlichen Vorgehens, dem die unterschiedlichen Leitideen - Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit mit der Ausnahme der

---

<sup>1232</sup> Siehe oben 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1233</sup> Siehe oben 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1234</sup> Vgl. zu den vier Stufen: Schwab, IV, Rdnr. 146.

Unterhaltsverpflichtung im deutschen Recht und Grundsatz der Pflicht zu nahehelichem Unterhalt mit der Ausnahme bei ausreichenden eigenen Mitteln des ehemaligen Ehegatten im Hindu-Recht – zugrundeliegen, zeigt sich bei näherer Betrachtung im Ergebnis vieler Einzelfragen und Entscheidungen allerdings kein großer Unterschied. Das Netz der Ausnahmen vom Grundsatz ist im deutschen Recht so eng, daß zumindest im Fall der Scheidung der sogenannten Hausfrauenehen, in denen sich die Ehefrau der Führung des Haushalts und der Betreuung der Kinder gewidmet hat, während der Ehemann durch seine Erwerbstätigkeit für die finanzielle Versorgung der Familie sorgte<sup>1235</sup>, nach beiden Systemen unmittelbar nach der Scheidung ein Unterhaltsanspruch regelmäßig gegeben ist.

#### b) Einzelfragen

Betrachtet man die Lösungen einiger Einzelfragen, Aspekte und Lebenssituationen nach den beiden Rechtsordnungen, so zeigt sich, daß im Ergebnis die Wertungen nach deutschem und nach Hindu-Recht oftmals erstaunlich ähnlich sind.

##### aa) Auswirkung der Rollen im Prozeß auf den Unterhaltsanspruch

Zunächst ist der Unterhaltsanspruch nach beiden Systemen von der Rolle der Parteien im Prozeß unabhängig.<sup>1236</sup> Sowohl demjenigen, der die Scheidung beantragt hatte, als auch dem anderen kann ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zustehen. Auch im Fall der einverständlichen Scheidung ist ein Unterhaltsanspruch weder im Hindu-Recht noch nach deutschem Recht ausgeschlossen.

##### bb) Auswirkung des Scheidungsgrundes auf den Unterhaltsanspruch

Beide Rechtsordnungen stimmen ferner darin überein, daß ein Unterhaltsanspruch nicht bereits durch einen bestimmten Scheidungsgrund oder scheidungsbe gründendes Verhalten, z. B. durch Ehebruch oder böswilliges Verlassen, ausgeschlossen sein kann. Im Hindu-Recht hat dies

---

<sup>1235</sup> Vgl. zum deutschen Recht Schwab, IV, Rdnr. 147.

<sup>1236</sup> Für das Hindu-Recht: Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 c).

die Rechtsprechung im Laufe der Zeit entwickelt.<sup>1237</sup> Im deutschen Recht ergibt es sich aus § 1569 BGB, in dem auf Verschulden gerade nicht abgestellt wird, und aus § 1579 BGB, der zwar verschiedene Tatbestände nennt, die zur Versagung, Herabsetzung oder zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs führen können, aber nicht an bestimmte Ehescheidungsgründe anknüpft, was mit dem Zerrüttungsprinzip ohnehin unvereinbar wäre. Dies wird auch nicht durch die verwässernde Tatbestandsauslegung des § 1579 BGB einiger Gerichte konstruiert, die dasjenige Verhalten, das zur Ehescheidung führte, sehr großzügig unter die einzelnen Ziffern des § 1579 BGB subsumiert haben<sup>1238</sup>. Darüber hinaus ist die Vorschrift schon von ihrem Charakter her nicht geeignet, einen Unterhaltsanspruch von vorne herein, etwa aufgrund eines bestimmten Verhaltens, auszuschließen. Vielmehr ist sie systematisch darauf gerichtet, einen an sich bestehenden Unterhaltsanspruch, der aber zuvor festgestellt werden muß und nicht bereits aus anderen Gründen ausscheiden darf, einzuschränken. Die Unabhängigkeit der Ehescheidungsgründe von der Unterhaltsentscheidung im deutschen Recht läßt sich schließlich auch aus § 1576 S. 2 BGB lesen, in dem ausdrücklich angeordnet ist, daß auch schwerwiegende Gründe nicht allein deshalb, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben, zu einer Billigkeitsentscheidung nach § 1576 BGB führen dürfen.

#### cc) Auswirkung der Kinderbetreuung auf den Unterhaltsanspruch

Zu ähnlichen Problemlösungen führen beide Rechtsordnungen teilweise auch in dem Fall, daß nach der Ehescheidung ein Ehepartner die gemeinschaftlichen Kinder betreut. Zum Teil werden die Probleme jedoch gänzlich anders gelöst. Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten ist in der Situation, daß er ein gemeinschaftliches Kind betreut, wesentlich von dieser tatsächlichen Betreuung geprägt. Im deutschen Recht zeigt sich dies in § 1570 und § 1582 BGB. Das Hindu-Recht sieht spezielle Regelungen für diese Situation nicht vor. Allerdings ergibt sich bei der Sichtung der Rechtsprechung, daß der Mehraufwand, der der einen Partei durch die

---

<sup>1237</sup> Für das Hindu-Recht: Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 c) und d).

<sup>1238</sup> Siehe dazu auch oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 2. a).

Kinderbetreuung entsteht, im Unterhalt zu berücksichtigen ist.<sup>1239</sup> Der Unterhaltsanspruch nach Hindu-Recht ist damit zwar – anders als im deutschen Recht - nicht an die Kinderbetreuung selbst geknüpft, sondern besteht ohnehin, wenn der betroffene Ehepartner bedürftig ist, ohne daß es auf den Zusammenhang der Unmöglichkeit der Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung ankäme. Jedoch führt die Betreuung in der Regel zu einer nicht unerheblichen Steigerung des Unterhaltsbetrags.

Im Ergebnis hat daher die Betreuung eines Kindes sowohl nach deutschem Recht als auch nach Hindu-Recht einen erheblichen Einfluß darauf, ob und in welcher Höhe der betreuenden Partei ein Unterhaltsanspruch zusteht. Das deutsche Recht befaßt sich dabei in vielen Einzelheiten mit den Folgen der Betreuungspflicht. Vor allem wird in mehreren weiteren Vorschriften der für einen Unterhaltsanspruch relevante Anknüpfungzeitpunkt, der grundsätzlich durch die Ehescheidung bestimmt wird, auf den Zeitpunkt verlagert, an dem die Betreuungspflicht endet. Solcher Regelungen bedarf es freilich im Hindu-Recht nicht, da dem Zeitpunkt des Entstehens der Bedürftigkeit keine Bedeutung zukommt. Das Problem einer Verlagerung des Anknüpfungzeitpunkts von dem Ehescheidungszeitpunkt auf einen späteren entsteht in den Fällen, in denen die Ehefrau die beantragende Partei ist, darüber hinaus ohnehin nicht, da sie ihren Unterhaltsanspruch selbst dann nicht verliert, wenn sie, etwa wegen der Beendigung der Betreuungstätigkeit, erwerbsfähig ist und eine Möglichkeit zum Einkommenserwerb hat, diese aber nicht nutzt.

So hat die Kinderbetreuung zwar jedenfalls Auswirkungen auf den konkreten Unterhaltsanspruch. Im Hinblick auf die Einzelfragen und Probleme, die durch die Sondersituation der Kinderbetreuung im Verfahren tatsächlich einer Lösung und Regelung bedürfen, sind die Unterschiede aber erheblich.

Da der Tatbestand des § 1570 BGB nicht nur die Unterhaltsberechtigung in ihrer Entstehung an die Kindesbetreuung anknüpft, sondern diese auch noch dadurch einschränkt, daß der Anspruch nur besteht, solange und soweit die Betreuungstätigkeit die Erwerbstätigkeit unmöglich macht, muß sich die deutsche Rechtsprechung oftmals damit auseinandersetzen, unter welchen konkreten Umständen, z. B. bis zu welchem Alter der Kinder, die

---

<sup>1239</sup> Siehe oben 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

Betreuungstätigkeit die Erwerbstätigkeit ausschließt.<sup>1240</sup> Im Hindu-Recht stellt sich dieses Problem selbst im Hinblick auf eine Erhöhung oder spätere Herabsetzung der Unterhaltsleistung nicht, da regelmäßig die ehemalige Ehefrau diejenige ist, die nach der Ehe bedürftig ist, weil sie auch in der Ehe keiner oder nur einer niedrig dotierten Erwerbstätigkeit nachging und nach der Scheidung die Kinder betreut. Fällt die Kinderbetreuung weg und sucht sie sich dennoch keine Erwerbstätigkeit, bleibt sie trotzdem im Sinne der Sect. 25 HMA bedürftig und unterhaltsberechtig. Ist der ehemalige Ehemann derjenige, der die Kinder in Obhut hat, was jedoch selten der Fall ist<sup>1241</sup>, so geht er zumeist dennoch seinem Beruf nach und überläßt die Betreuung der Kinder seinen weiblichen Verwandten oder wird bereits deshalb von der Gegenpartei – der geschiedenen Ehefrau - keinen Unterhalt erhalten können, da diese selbst nicht leistungsfähig ist, weil es ihr als geschiedene Ehefrau zumindest in ländlichen Gegenden sehr schwerfallen wird, überhaupt oder jedenfalls eine ausreichend dotierte Erwerbstätigkeit zu finden<sup>1242</sup>.

So spiegelt die Behandlung und vor allem die Auswirkung der Betreuung von Kindern durch einen der Ehegatten auf den Unterhaltsanspruch und das Verfahren die unterschiedlichen Lebens- und Gesellschaftsformen in Deutschland auf der einen Seite und in Indien auf der anderen Seite wider. Während in Deutschland die Eigenverantwortung trotz Kinderbetreuung im Grundsatz hohen Stellenwert hat und der einzelne sich diesem Maßstab ungeachtet seiner konkreten Lebensweise stellen muß – wobei ihm freilich das Recht durch den Ausnahmetatbestand § 1570 BGB zur Seite tritt -, beherrscht in der Hindu-Gesellschaft das gemeinschaftliche Leben als Familie mit traditionellen Rollenverteilungen auch die Rechtsprechung und damit die Rechtslage hinsichtlich der Unterhaltspflicht. Übereinstimmend wirkt sich die besondere Situation der geschiedenen Ehefrau, die die Kinder betreut, jedenfalls aber wesentlich auf ihren konkreten Unterhaltsanspruch aus.

---

<sup>1240</sup> Siehe dazu ausführlich: Schwab, IV, Rdnr. 161ff.

<sup>1241</sup> Vgl. Devi, S. 103 ff.

<sup>1242</sup> Frauen sind überproportional stark in Berufen vertreten, die ungelernete oder gering qualifizierte Arbeitskraft voraussetzen. Darüber hinaus erhalten Männer höheres Einkommen als Frauen für die gleiche Arbeit. Siehe dazu: Kapur/Cossmann, S. 142f.

dd) Auswirkungen von Alter und Erkrankungen der Parteien auf den Unterhaltsanspruch

Ähnlich verhält es sich bei der Frage, inwiefern das fortgeschrittene Alter einer Partei zur Unterhaltsberechtigung führen kann. Auch dieser Aspekt wird im Hindu-Recht im Rahmen der allgemeinen Abwägung aller in Betracht kommende Umstände beurteilt, ohne daß der Anspruch an ein konkretes Alter oder damit zusammenhängende Erscheinungen geknüpft wäre.

Der deutsche Gesetzgeber hat im fortgeschrittenen Alter einen Tatbestand gesehen, der als Ausnahme vom Grundsatz des § 1596 BGB besonders zu berücksichtigen ist und hat daher mit § 1571 BGB eine Anspruchsgrundlage geschaffen, die eine Unterhaltsberechtigung wegen Alters begründen kann. Dabei beruht dieser Anspruch nicht wie der Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung auf unmittelbar ehebedingter Bedürftigkeit, obwohl diese zumeist ohnehin vorliegt, sondern vielmehr auf einer ehelichen Solidarität, die nach der Ehe fortwirkt und unserer ethischen Vorstellung, daß ein in der Ehe alt gewordener Ehegatte nicht von seinem Partner im Stich gelassen werden soll, wenn es zur Auflösung der Ehe kommt.<sup>1243</sup> So ist der Auslöser für den Anspruch nach § 1572 BGB nicht eine ehebedingte, sondern die altersbedingte Arbeitslosigkeit, wobei das Alter als Ausgangssituation im Anknüpfungzeitpunkt für die Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Ehe steht, entweder weil die Eheleute miteinander in der Ehe alt geworden sind oder ganz bewußt in hohem Alter die Ehe eingegangen sind und dabei gegenseitig das fortgeschrittene Alter in Kauf genommen haben oder schließlich, weil die Situation, im fortgeschrittenen Alter eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu müssen, am Ende einer Kette von Unterhaltsberechtigungen aus anderen Gründen, etwa wegen Kindesbetreuung, anschließender Krankheit o. ä., steht.

Auch die Regelungen und Fragestellungen, mit denen sich das deutsche Recht bei der Unterhaltsberechtigung wegen Alters auseinandersetzen muß, bedürfen im Hindu-Recht einer so detaillierten Regelung nicht und haben sie auch nicht erfahren, da im Falle der Bedürftigkeit der Ehefrau die

---

<sup>1243</sup> MüKo/Richter, § 1571 Rdnr. 1.



Verweigerung einer Erwerbstätigkeit trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit ohnehin keine unterhaltsrechtlichen Folgen zeitigt und es auf ihr Alter daher gar nicht ankommt.<sup>1244</sup> Darüber hinaus ist der ehemalige Ehemann regelmäßig derjenige, der ohnehin während der Ehe und im Anschluß einen Beruf ausübt und damit Einkommen erzielt. Tut er dies aus Altersgründen nicht mehr, bezieht er aber eine Altersversorgung, so ist dieses sein Einkommen, das der Abwägung zugrunde zu legen ist. Bezieht er kein Einkommen mehr, sondern wird von Verwandten unterstützt, so ist er nicht mehr leistungsfähig. Der Unterhaltsanspruch könnte dann im Wege des Änderungsantrags nach Sect. 25 II HMA abgeändert bzw. aufgehoben werden.

Auch diese Lebenssituation und ihre unterschiedliche Berücksichtigung in den beiden Rechtsordnungen zeigt den Unterschied der jeweiligen Regel-Ausnahme-Verhältnisse und der in den beiden Gesellschaften üblichen Familien- und Lebensformen deutlich. Im Ergebnis bezieht aber nach beiden Rechtsordnungen diejenige Partei, die bedürftig ist, auch im Alter Unterhalt, wenn sie selbst nicht mehr erwerbstätig sein kann, sofern zwischen der Scheidung und der Bedürftigkeit im Alter noch ein Zusammenhang besteht. Das Alter allein führt freilich nach keiner der Rechtsordnungen zu einem Unterhaltsanspruch, weil das deutsche Recht insofern eine an die Ehe gebundene Bedürftigkeit verlangt und das Hindu-Recht unabhängig vom Alter des Betroffenen auf die allgemeine Bedürftigkeit abstellt.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Betrachtung von Erkrankungen und Gebrechen einer Partei in ihrer Bedeutung für einen Unterhaltsanspruch. Während das Hindu-Recht vorschreibt, auch diese Faktoren im Rahmen der allgemeinen gerichtlichen Abwägung sowohl im Hinblick auf das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs als auch auf die Höhe zu berücksichtigen, regelt das deutsche Recht diese Situation mit dem § 1572 BGB und enthält damit eine gesonderte Anspruchsgrundlage. Dies führt dazu, daß auch in diesem Bereich zahlreiche Anschlußregelungen und vor allem aber Gerichtsentscheidungen die Frage betreffen, welche Krankheiten in welchem Maße und inwieweit zu einer Unterhaltsberechtigung führen können.

---

<sup>1244</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II. 2. a)

Die indischen Gerichte müssen sich mit dieser Frage zwar auch beschäftigen, da dies jedoch im Rahmen der Abwägung unter der Generalklausel im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Faktoren geschieht, bedarf es einer expliziten Einordnung einzelner Krankheitsbilder und der Zeitpunkte der Erkrankungen als Auslöser für eine Unterhaltsberechtigung nicht.

ee) Unterhaltsanspruch in Fällen, in denen keine Erschwernisse zur Situation nach der Ehescheidung hinzutreten

Neben diesen besonderen Lebenssituationen, in denen die Lage der antragstellenden Partei durch die Kindesbetreuung, das Alter oder ein Gebrechen besonders geprägt ist, bedarf es vor allem aber einer Regelung der Situationen, in der solche besonderen Belastungen nicht bestehen, sondern eine Partei allein durch die Auflösung der Lebensgemeinschaft in eine Bedürfnislage geraten ist. Im Hindu-Recht fällt auch diese Situation wie alle vorgenannten unter die Generalklausel der Sect. 25 HMA, ohne daß es besondere weitere gesetzliche Leitlinien gäbe.

Im deutschen Recht trägt § 1573 BGB der Tatsache Rechnung, daß auch ohne das Hinzutreten besonderer Belastungen durch die Ehescheidung eine Bedürfnislage der einen Partei entstehen kann, die erfordert, daß von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstunterhaltung eine Ausnahme zu machen ist, nämlich dann, wenn er keine - § 1573 I BGB – oder keine den Unterhalt deckende - § 1573 II BGB – angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Unter diesen Tatbestand fallen die Situationen nach der Scheidung einer klassischen sogenannten Hausfrauenehe, in der die Ehefrau keinen Beruf erlernt oder diesen aufgegeben hatte, um die Familie zu betreuen. Der Tatbestand ist freilich nicht auf diese Konstellation begrenzt, sondern erfaßt auch die vergleichbare Situation mit ausgetauschten Rollen, aber auch jegliche weitere Situation, in der ein Antragsteller nach der Ehescheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann.

Somit trägt der ehemalige Ehepartner nach deutschem Recht das Arbeitslosigkeitsrisiko des Antragstellers.<sup>1245</sup> Nach Hindu-Recht kommt man in vergleichbaren Fällen nach der Abwägung gemäß Sect. 25 HMA ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der leistungsfähige Ehegatte das Arbeitslosigkeitsrisiko

des anderen – zumeist der Ehefrau – trägt. Soweit und solange der Antragsteller sich redlich bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden, ihm dies jedoch aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage, fehlender Erfahrung im Arbeitsleben aufgrund jahrelanger „Familienpause“ oder aus anderen objektiven Gründen nicht gelingt, führen beide Rechtsordnungen im Ergebnis dazu, daß der erwerbstätige geschiedene Ehegatte für den Unterhalt des wegen fehlender Erwerbstätigkeit bedürftigen Ehegatten aufzukommen hat.

Ein erheblich anderes Ergebnis zeigt sich allerdings, wenn der Antragsteller eine Erwerbstätigkeit finden und aufnehmen kann, dies aber verweigert. Während das deutsche Recht hier zwischen angemessener und nicht angemessener Erwerbstätigkeit unterscheidet und gemäß § 1574 I BGB die Aufnahme einer nach § 1574 II BGB angemessenen Erwerbstätigkeit auferlegt, wird im Hindu-Recht in erster Linie unterschieden, ob es sich bei der bedürftigen Person um den Ehemann oder die Ehefrau handelt. Verweigert die Ehefrau die Aufnahme einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit, so sanktionieren die Gerichte in Indien dies regelmäßig nicht mit dem Verlust des Unterhaltsanspruches. Von dem geschiedenen Ehemann hingegen wird sowohl zur Vermeidung seiner Bedürftigkeit als auch zur Etablierung seiner Leistungsfähigkeit verlangt, daß er eine ihm mögliche Erwerbstätigkeit aufnimmt. Verweigert er dies, wird sein Unterhaltsantrag abgewiesen, als Antragsgegner muß er dennoch zahlen.<sup>1246</sup>

Im Hinblick auf den Wortlaut der Sect. 25 HMA, der ausdrücklich nicht unterscheidet, ob Mann oder Frau den Unterhaltsantrag stellen, und vor allem vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung erstaunt diese Rechtsprechung. Sie zeigt aber einmal mehr die enorme Diskrepanz in der Hindu-Gesellschaft zwischen theoretischem Rechtskonzept des Gesetzgebers und tatsächlicher Rechtsanwendung und –auslegung, die durch die großen Beurteilungs- und Ermessensspielräume der Gerichte entsteht und ihre Wurzeln in der immer noch weit verbreiteten traditionellen Betrachtung der Rollen von Mann und Frau<sup>1247</sup> hat.

Zwar ist in vielen Bereichen über die Jahrzehnte hinweg eine Annäherung der Rechtsprechung an die Ziele des zumindest auch säkular geprägten *Hindu*

---

<sup>1245</sup> Vgl. MüKo/Richter, § 1573 Rdnr. 2.

<sup>1246</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1247</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 57, 97, 100.

*Marriage Act* zu erkennen, so beispielsweise in der Frage, ob bestimmte Ehescheidungsgründe ohne weiteres den Unterhaltsanspruch ausschließen, was früher mehrheitlich angenommen wurde, heute aber von den meisten Gerichten abgelehnt wird<sup>1248</sup>. Die geschlechtsgebundene Rechtsprechung in der Frage der Pflicht zur Erwerbstätigkeit führt jedoch vor Augen, daß traditionelle Sozialpositionen von Mann und Frau noch eine große Rolle spielen. Eine Abweichung von dieser geschlechtsgebundenen Rechtsprechung zur Pflicht der Annahme einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit unabhängig davon, ob sie den Mann oder die Frau trifft, ist zukünftig allerdings vor dem Hintergrund der bisherigen zügigen Entwicklung seit 1955 jedenfalls nicht ausgeschlossen, stößt freilich aber auf den Widerstand der gesellschaftlichen Anschauungen zur Ehe und zu den Rollen der Ehepartner in der Familie. Häufig sind Entwicklungen in der Rechtsprechung an Wandlungen in der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Ansichten gebunden. Es besteht in Indien an dieser so wie an vielen anderen Stellen das Problem, daß Lebensformen und Kultur in städtischen Gebieten von denen in den ländlichen Gebieten abweichen. Während in urbanen Gegenden viele verheiratete Frauen wie selbstverständlich vom Beruf des Ehemannes unabhängig erwerbstätig sind und einen von der westlichen Kultur geprägten Lebensstil führen<sup>1249</sup>, sind Frauen auf dem Lande zumeist in der klassischen Rolle der den Haushalt führenden Ehefrau und Mutter verankert, die lediglich in der Landwirtschaft, dem Handwerk oder dem Handelsbetrieb des Ehemannes hilft.<sup>1250</sup> Eine Einwirkung der Rechtsprechung auf die relevanten Anschauungen oder anders herum durch andere Medien und Organisationen zum Zweck des Wandels in der Rechtsprechung ist daher nicht einfach.

Daß die Rechtsprechung trotz des geschlechtsneutralen Wortlauts des Gesetzes von der unterschiedlichen gesellschaftlichen Auffassung der Rollen von Mann und Frau geprägt ist, zeigt sich im übrigen in der Auslegung des Tatbestands des Ehebruchs. Die formale Gleichbehandlung durch das Gesetz kann die Ungleichbehandlung unter der Oberfläche<sup>1251</sup> nicht verhindern. Von Frauen wird ein keuscher Lebenswandel, Loyalität gegenüber der

---

<sup>1248</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 c).

<sup>1249</sup> Vgl. T. Desai, S. 137 ff.

<sup>1250</sup> Vgl. T. Desai, S. 110.

<sup>1251</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 102.

Schwiegerfamilie und ein hohes Maß an Aufopferung für Ehe und Familie erwartet und üblicherweise auch erbracht.<sup>1252</sup> Andererseits erwartet man kein vergleichbar loyales Verhalten von den Ehemännern. Dies zeigt sich in dem Schluß der Rechtsprechung auf Vorliegen von Ehebruch, wenn eine Frau das Haus für vier bis sechs Tage verläßt und zwischenzeitlich in Gesellschaft eines anderen Mannes gesehen wird<sup>1253</sup>, während der Schluß auf Ehebruch als nicht begründet angesehen wird, wenn der Ehemann den Umgang mit Prostituierten pflegt<sup>1254</sup>. Verhält ein Ehemann sich ehewidrig, so geht die Ehefrau zudem dennoch das Risiko der sozialen und familiären Mißachtung ein, wenn sie die Ehescheidung beantragt. So erstaunt es nicht, daß die große Mehrheit der mit Ehebruch begründeten Ehescheidungsanträge durch Männer gestellt wird.<sup>1255</sup>

Eine durchaus vergleichbare Linie verfolgt die Rechtsprechung im Hinblick auf den Ehescheidungsgrund der Grausamkeit. Während häufig der Frau bereits dann ein grausames Verhalten erfolgreich vorgeworfen werden kann, wenn sie ihrer von der Gesellschaft auferlegten traditionellen Rolle einer Ehefrau nicht gerecht wird<sup>1256</sup>, wird ein Ehescheidungsantrag wegen schwerwiegend beleidigender Äußerungen durch den Ehemann, die grausam seien, häufig dann keinen Erfolg haben, wenn der Antragsgegner seine Äußerungen mit dem Benehmen der Antragstellerin rechtfertigt, das einer Ehefrau nicht angemessen gewesen sei.<sup>1257</sup>

Dem steht die nicht nur in der Theorie, sondern auch im tatsächlichen Leben sehr weitgehend verwirklichte rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in Deutschland gegenüber. Sie beruht auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung jedes Partners, die vom Geschlecht des Antragstellers unabhängig ist. Sie führt darüber hinaus gemäß § 1574 III BGB zur Verpflichtung desjenigen Ehepartners, der zunächst keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann, sich auszubilden, fortzubilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung erwartet werden kann.

---

<sup>1252</sup> Kapur/Cossmann, S. 104.

<sup>1253</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3. a).

<sup>1254</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 3. a).

<sup>1255</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 104.

<sup>1256</sup> Parimi Mehar Sechu vs. Parimi Nageswara Sastry, AIR 1994 AP 92, 96.

<sup>1257</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 109.

Freilich sind es auch in Deutschland bis heute meist die Frauen, die ihre Berufstätigkeit während der Ehe aufgeben<sup>1258</sup> und nach der Scheidung auf einen Anspruch aus § 1573 BGB bzw. § 1575 BGB zurückgreifen müssen. Jedoch führt das, anders als in der Hindu-Gesellschaft, nicht dazu, daß ein Mann, der sich in der gleichen Situation befände, anders behandelt würde. Die Pflicht zur Erwerbstätigkeit bzw. Umschulung und die Unterscheidung nach angemessener und nicht angemessener Tätigkeit im deutschen Recht hat zur Folge, daß sich der Gesetzgeber mit der Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder u. U. zur Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und der Pflicht der anderen Partei, ihn im Fall des Mißerfolgs oder während der Weiterbildung zu unterstützen sowie mit der Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung in den §§ 1573 bis 1575 BGB ausführlich befaßt hat. Im Hindu-Recht sind wieder allein die Grundsätze der Sect. 25 HMA anzuwenden, die zu vorgenannter Rechtsprechung geführt haben und sämtliche nacheheliche Konstellationen als Generalklausel erfassen.

#### ff) Weitere Konstellationen

Doch auch das deutsche Recht kommt trotz der Regelung des § 1573 BGB und der detaillierten Vorschriften zu den Sondersituationen der Kindesbetreuung, der Krankheit oder des Alters letztlich nicht ohne eine generalklauselartige Anspruchsgrundlage aus. Als solche ergänzt § 1576 BGB die klar umschriebenen Unterhaltstatbestände der §§ 1570 bis 1573 sowie § 1575 BGB und stellt eine Härteregelung für Ausnahmefälle im Sinne einer positiven Billigkeitsklausel dar.<sup>1259</sup>

Als Auffangtatbestand soll die Vorschrift zur Vermeidung unbilliger Härten Regelungslücken schließen, die sich ansonsten aus den enumerativen Tatbeständen der §§ 1570 ff BGB ergeben können.<sup>1260</sup> Damit ist § 1576 BGB subsidiär zu den vorstehenden Vorschriften und hat keine gegenständlich anderen Regelungsbereiche als die, die in den §§ 1570ff BGB genannt sind.<sup>1261</sup> Die Vorschrift ist insbesondere nicht auf den Ausgleich ehebedingter

---

<sup>1258</sup> Vgl. Nave-Herz, S. 59

<sup>1259</sup> Vgl. Schwab IV, Rdnr. 365.

<sup>1260</sup> BGH FamRZ 1983, S. 800, 801i. V. m. BT-Drucksache 7/4361 S. 17; BGH FamRZ 1984, S. 361, 362.

<sup>1261</sup> BGH FamRZ 1984, S. 361, 362.

Bedürfnislagen beschränkt<sup>1262</sup>, erfaßt aber dennoch nicht als Generalklausel jede Bedürftigkeit, um das Netzwerk der Unterhaltstatbestände maschendicht zu knüpfen<sup>1263</sup>.

Vielmehr ist Unterhalt nach § 1576 BGB in solchen Konstellationen möglich, in denen die Situation eines Ehegatten keinen der Tatbestände der §§ 1570 ff BGB erfüllt, ihm aber aus sonstigen schwerwiegenden Gründen in einer den Tatbeständen der §§ 1570 ff BGB durchaus ähnlichen Situation eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Interessen beider Ehegatten grob unbillig wäre. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der bedürftige Ehegatte ein minderjähriges oder pflegebedürftiges, nicht gemeinschaftliches Kind betreut und erzieht<sup>1264</sup>, ein Angehöriger des anderen Ehegatten gepflegt wird, eine Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Alters zu einem nicht nach § 1570ff BGB beachtlichen Zeitpunkte eintritt, eine neu eingegangene Ehe scheitert und z. B. wegen kurzer Dauer daraus kein Unterhaltsanspruch entsteht o.ä.<sup>1265</sup>. Auf einen bestimmten Einsatzzeitpunkt kommt es bei dem Anspruch nach § 1576 BGB nicht an, so daß auch Situationen erfaßt sein können, die erst dann entstehen, wenn eine Anspruchskette nach §§ 1570 bis 1575 BGB abgebrochen ist.<sup>1266</sup>

Würden solche Situationen nicht erfaßt, könnten Konstellationen entstehen, in denen aus Billigkeitsgründen ein Unterhaltsanspruch erforderlich wäre. Das Gesetz enthielte insoweit dann aber eine Lücke. Obwohl § 1576 BGB damit generalklauselartigen Charakter hat und Lücken, die aufgrund der Enumeration der Situationen der §§ 1570-1575 BGB entstehen, füllen soll, darf die Vorschrift dennoch nicht so verstanden werden, als käme sie bei jedweder Bedürftigkeit eines geschiedenen Ehegatten zur Anwendung. Dies hätte nämlich zur Folge, daß die Einzeltatbestände überflüssig wären und der Grundsatz des § 1569 BGB in sein Gegenteil verkehrt würde. Damit unterscheidet sie sich erheblich von der hindu-rechtlichen Generalklausel der Sect. 25 HMA, da sie trotz ihres Auffangtatbestands nicht jede Bedürftigkeit eines ehemaligen Ehepartners erfaßt.

---

<sup>1262</sup> BGH FamRZ 1983, S. 800, 801 und Vgl. MüKo/Richter, § 1576 Rdnr. 1.

<sup>1263</sup> Dieckmann, FamRZ, 1977, S. 81, 97.

<sup>1264</sup> BGH FamRZ 1984, S. 361, 362.

<sup>1265</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 367.

<sup>1266</sup> BGH FamRZ 1990, S. 496, 499; MüKo/Richter, § 1576 Rdnr. 18.

gg) Auswirkung des Einkommens und des Vermögens der Parteien auf den Unterhaltsanspruch

Eine grundlegende Übereinstimmung findet sich in beiden Rechtsordnungen in der Anknüpfung des Unterhaltsanspruches u. a. an die Bedürftigkeit des einen und die Leistungsfähigkeit des anderen: Nach beiden Systemen scheidet ein Unterhaltsanspruch dann aus, wenn der Antragsteller selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, um seinen Bedarf zu decken, oder der Antragsgegner keine Mittel zur Unterhaltsleistung hat. Für die Ermittlung eines Unterhaltsanspruches wesentlich sind daher die materiellen Möglichkeiten der Betroffenen, also das Einkommen und ggf. vorhandenes Vermögen. In der Praxis steht die Bedarfs- und Einkommensermittlung eines oder beider Beteiligten zumeist im Mittelpunkt des Unterhaltsverfahrens<sup>1267</sup>, das wiederum in der Praxis die am härtesten umkämpfte Scheidungsfolge ist.<sup>1268</sup>

Jeder hat sein Einkommen - aus selbständiger sowie aus nicht selbständiger Arbeit -, aber grundsätzlich auch sein Vermögen einzusetzen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Im deutschen Recht geht dies aus § 1577 Abs. 3 BGB hervor, der vorsieht, daß der Vermögensstamm nur dann nicht zu verwerten ist, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse unbillig wäre. Dies findet in der Rechtsprechung zu Sect. 25 Abs. 1 S. 1 HMA seine Parallele.<sup>1269</sup> Einer Verwertung des Vermögensstamms entgegen steht aber insbesondere nicht, daß der Berechtigte ein erhebliches Vermögen aus der Vermögensauseinandersetzung oder im deutschen Recht auch aus der Zugewinnauseinandersetzung erlangt hat.<sup>1270</sup>

Im deutschen Recht wird allerdings darüber hinaus teilweise unterschieden, woher das Vermögen stammt und ob es Erträge abwirft. So ist Schmerzensgeld nach § 847 BGB nicht zu Unterhaltszwecken zu verwerten, da es zum Ausgleich eines erlittenen immateriellen Schadens erlangt wird.

---

<sup>1267</sup> Insofern zum deutschen Recht: Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 555; Zum Hindu-Recht: Vgl. Devi, S. 84.

<sup>1268</sup> Gerhardt/Heintschel-Heinegg/Klein/Gerhardt, 6. Kap., Rdnr. 330.

<sup>1269</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1270</sup> Zum Hindu-Recht: Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d); zum deutschen Recht: BGH FamRZ 1985, S. 357, 359 außerdem BGH FamRZ 1988, S. 354, 356.



Wirft es aber als Anlage Erträge ab, so sind diese in der Regel zu berücksichtigen, jedoch als Einkommen<sup>1271</sup>, nicht als Vermögen.

Ist das Vermögen schließlich verbraucht, kommt ein Unterhaltsanspruch gegen den Schuldner aufgrund der oben erörterten unterhaltsrechtlichen Anspruchsgrundlagen in Betracht. Davon ist im deutschen System mit der Vorschrift § 1577 Abs. 4 S. 1 BGB eine Ausnahme vorgesehen. Sie verhindert, daß das Lebensrisiko für spätere schicksalhafte Veränderungen auf Seiten des potentiellen Gläubigers bei dem anderen liegt, wenn dem Gläubiger zum Zeitpunkt der Scheidung ein Vermögen zustand, das erwarten ließ, daß der Unterhalt nachhaltig gesichert sei. Eine solche Verschiebung des allgemeinen Lebensrisikos stünde dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit entgegen.

Eine Vorschrift diesen Inhalts ist dem Hindu-Recht fremd. Obwohl der *Hindu Marriage Act* in vielen Punkten und spätestens seit der Reform von 1976 und der darauf folgenden Entwicklung in der Rechtsprechung ein westlich geprägtes und modernes Ehescheidungsrecht enthält, läßt es an zahlreichen Stellen und so auch an Sect. 25 HMA Raum für Erwägungen und Entscheidungen, die ihre Wurzeln in den Anschauungen des Hinduismus und des traditionellen Rechts haben. So mag die Formulierung, daß an die Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit für einen Unterhaltsanspruch anzuknüpfen ist, nahelegen, im Grundsatz sei jeder für seinen Unterhalt selbst verantwortlich. In der Wirklichkeit der Rechtsprechung wird jedoch auf dem traditionellen Hindu-Grundsatz aufgebaut, daß der Ehemann lebenslang für den Unterhalt der Frau Sorge zu tragen hat, die er zur Ehefrau genommen hat.<sup>1272</sup> Er trägt damit auch das Risiko eines späteren Wohlergehens der – wenn auch geschiedenen – Ehefrau.

Im Hinblick auf Einkommen sind nach dem deutschen Recht grundsätzlich sämtliche Einkommensarten heranzuziehen, unabhängig davon, welcher Art sie sind und aus welchem Anlaß sie erzielt wurden.<sup>1273</sup> Eine Ausnahme davon stellen Einkünfte aus strafrechtlichen Delikten und Schwarzarbeit dar, da sie zwar grundsätzlich geeignet sind, Unterhalt zu decken, rechtswidrig erworbene Gelder aber nicht Grundlage einer Unterhaltsfestsetzung sein

---

<sup>1271</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 562.

<sup>1272</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 3..

<sup>1273</sup> BGH FamRZ 1980, S. 771, 772.

dürfen, weil die Sanktion ungesetzlicher Einkünfte ausschließlich der staatlichen Strafverfolgung obliegt.<sup>1274</sup>

Bei Einkünften aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (Leistungen aufgrund von BAföG, Kindergeld, steuerlichen Begünstigungen, Arbeitslosengeld, Aufwendungsentschädigungen usw.) kommt es zwar mit Ausnahmen<sup>1275</sup> aber grundsätzlich auf die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Mittel nicht an<sup>1276</sup>. Dies wird im Schrifttum teilweise erheblich kritisiert.<sup>1277</sup> Im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe hat der BGH erst 1999 wieder bestätigt, daß sie nicht als unterhaltsrechtlich bedarfsdeckende Leistung anzusehen ist, dies folge aus § 2 BSHG.<sup>1278</sup>

In der Hindu-Rechtsprechung läßt sich eine so differenzierte Betrachtung verschiedener Einkommensarten nicht ausmachen. Vielmehr wird Einkommen generell als anrechenbar betrachtet. Lediglich freiwillige Zuwendungen Dritter bleiben gänzlich außer Betracht.<sup>1279</sup>

Bei Zuwendungen durch Dritte kommt es nach deutscher Auffassung maßgeblich darauf an, zu welchem Zweck dieser Dritte die Zahlung vornimmt. Will er den Unterhaltsschuldner entlasten, so sind sie zu berücksichtigen. Will er indes dem Gläubiger eine über den Unterhalt hinausgehende Zuwendung zukommen lassen, so bleibt sie außer acht.<sup>1280</sup> Bestimmt der Dritte den Zweck seiner Zuwendung nicht, so ist im Regelfall davon auszugehen, daß er dem Gläubiger eine zusätzliche Leistung zum Unterhalt zukommen lassen will.<sup>1281</sup> Die Leistung ist dann bei der Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen davon sind im Mangelfall, d.h. wenn der Schuldner nicht über ausreichende Mittel zur Unterhaltung des Gläubigers, anderer abhängiger Personen und seiner selbst verfügt, möglich.<sup>1282</sup>

Diese Grundsätze über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen gelten entsprechend für die Situation des Unterhaltsschuldners. Im deutschen

---

<sup>1274</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 564.

<sup>1275</sup> BGH FamRZ 1981, S. 338; BGH FamRZ 1989, S. 170, 172.

<sup>1276</sup> BGH FamRZ 1980, S. 771, 772, BGH FamRZ 1989, S. 170, 172 (hier allerdings in bezug auf Kindesunterhalt).

<sup>1277</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 571; Kalthoener/Büttner Rdnr. 692.

<sup>1278</sup> BGH FamRZ 1999, S. 843, 845f.

<sup>1279</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1280</sup> Vgl. BGH FamRZ 1993, S. 417, 419; BGH FamRZ 1980, S. 40, 42.

<sup>1281</sup> Vgl. Göppinger/Wax, Rdnr. 16.

<sup>1282</sup> Vgl. Göppinger/Wax, Rdnr. 16.

Recht geht dies für die Verwertung des Vermögens bereits aus § 1581 S. 2 BGB hervor, der insofern die spiegelbildliche Vorschrift zu § 1577 III BGB bildet. Bei der Entscheidung nach Sect. 25 HMA ist im Gesetz ohnehin keine Unterscheidung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem vorgesehen. Maßstab ist jeweils die Billigkeit in den Augen des Gerichts.

Liegt Einkommen aus selbständiger Tätigkeit vor, ist das Einkommen nach deutscher Auffassung darüber hinaus von weiteren erforderlichen Zahlungen, z. B. Investitionssummen o.ä. zu bereinigen, die auch während der Ehe nicht als Verbrauchseinkommen zur Verfügung standen.<sup>1283</sup>

Ein vergleichender Blick auf das Hindu-Recht zeigt, daß auch danach nicht das Bruttoeinkommen zur Grundlage der Berechnung herangezogen wird, sondern ein bereinigtes Nettoeinkommen, von dem nicht nur steuerliche Leistungen abgezogen werden, sondern ebenfalls weitere Aufwendungen, die zur Erzielung des Einkommens entstehen.<sup>1284</sup>

#### hh) Einfluß weiterer Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners

Ist anhand des Einkommens und des Vermögens des Schuldners eine Summe ermittelt worden, die ihm zur Verfügung steht, so hat der Schuldner davon an den bedürftigen Ehegatten Unterhalt zu leisten. Dabei ist nach deutschem Recht der Selbstbehalt, also diejenige Summe, die ihm zur eigenen Verfügung verbleiben muß, zu berücksichtigen (§ 1581 und §1603 I BGB analog). Obwohl dem Hindu-Recht der Selbstbehalt als Begriff nicht bekannt ist, wird dem Unterhaltsschuldner aus dem zur Verfügung stehenden Betrag ein Anteil zum eigenen Verbrauch zugestanden.

Über den eigenen Bedarf hinaus obliegen dem Schuldner in manchen Fällen weitere finanzielle Pflichten, etwa Unterhaltsleistungen zugunsten dritter Personen, z. B. Kindern, Eltern oder früheren Ehepartnern.

Im deutschen Recht ist in §§ 1582, 1609 BGB, ergänzt durch Rechtsprechung des BGH<sup>1285</sup>, ausdrücklich geregelt, in welcher Reihenfolge und in welchem Maß in solchen Fällen diese Gläubiger zu berücksichtigen sind. Dabei liegen

---

<sup>1283</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 749.

<sup>1284</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1285</sup> Siehe dazu: BGHZ 104, 158, 164ff.

der Rangfolge besonders enge familienrechtliche Bindungen und die erhöhte Schutzwürdigkeit bestimmter Unterhaltsberechtigter zugrunde.<sup>1286</sup>

Der *Hindu Marriage Act* enthält keine Regelungen hierzu. Die Rechtsprechung hat ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger entwickelt. Jedoch wird die Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, Dritte zu unterhalten, regelmäßig in die Gesamtabwägung der Sect. 25 HMA einbezogen und hat dadurch Einfluß auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners. Da es jedoch an festen Vorgaben und einer bestimmten Reihenfolge fehlt, kann die Lösung von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen.<sup>1287</sup>

Nicht nur Unterhaltspflichten gegenüber Dritten, sondern auch anderweitige Verpflichtungen können dem Schuldner obliegen. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern solche anderen Belastungen sich auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners auswirken. Dem § 1581 S. 1 BGB ist zu entnehmen, daß der Unterhaltsanspruch anderen Verpflichtungen nicht grundsätzlich vorgeht. Vielmehr treten diese in Konkurrenz zu dem Lebensbedarf des Berechtigten und des Verpflichteten.<sup>1288</sup> Daher sind in Literatur und Rechtsprechung verschiedene Kriterien entwickelt worden, nach denen Verbindlichkeiten beachtlich oder unbeachtlich sind. So wird an die Notwendigkeit der Ausgabe<sup>1289</sup> oder an den Grundsatz von Treu und Glauben geknüpft<sup>1290</sup> und schließlich durch den BGH ein Ausgleich der Belange von Unterhaltsgläubiger und –schuldner sowie Drittgläubiger auf der Grundlage einer im Einzelfall vorzunehmenden umfassenden Billigkeitsabwägung gefordert<sup>1291</sup>.

Mit diesen Lösungsansätzen befindet sich das deutsche Recht nahe an der Lösung, die im *Hindu Marriage Act* vorgesehen ist: Wie viele andere Umstände sind auch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen der Gesamtabwägung der Sect. 25 HMA zu berücksichtigen, so daß im Einzelfall eine Billigkeitsabwägung über die Beachtlichkeit der Verpflichtung zum Ergebnis führt.<sup>1292</sup>

---

<sup>1286</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 1085.

<sup>1287</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 1. d)

<sup>1288</sup> Schwab, IV, Rdnr. 1118.

<sup>1289</sup> MüKo/Köhler § 1603 Rdnr. 24.

<sup>1290</sup> Göppinger/Wenz, 5. Auflage Rdnr. 1197f.

<sup>1291</sup> BGH FamRZ 1986, S. 254, 257.

<sup>1292</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

ii) Umgang mit der Verweigerung der Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Ein Problem besteht dann, wenn einer der Ehegatten Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. seine weiteren Unterhaltsverpflichtungen verweigert. An diesem Punkt folgen die Rechtsordnungen völlig unterschiedlichen Wegen.

Im deutschen System hat der geschiedene Ehegatte gemäß § 1580 i. V. m. § 1605 Abs. 1 BGB die Pflicht, dem anderen Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben und muß diese außerdem gemäß § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB belegen. Diese Auskunft ist einklagbar. Auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 159, 160, 161 ZPO kann ggf. verlangt werden. Schließlich kann der Verzug mit einer Auskunftserteilung Schadensersatzansprüche auslösen.<sup>1293</sup> Zweck des Auskunftsverfahren ist es, daß sich Unterhaltsberechtigter und Unterhaltspflichtiger rechtzeitig Gewißheit über die gegenseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschaffen können, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches erforderlich ist.<sup>1294</sup> Darüber hinaus besteht im deutschen Recht bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit die Pflicht, eine geordnete Aufstellung der Einkünfte vorzulegen (§ 1605 I BGB). Die Vorschrift dient der Vermeidung überflüssiger Unterhaltsverfahren, bzw. der effizienten Gestaltung umfangreicher Verfahren.<sup>1295</sup>

Im Gegensatz dazu kann nach dem Hindu-Recht die Auskunft im Prozeß nicht herbeigeführt werden. Statt dessen hat das Gericht bei Verweigerung von Angaben zum Einkommen aber die Möglichkeit – zum Nachteil des Betroffenen – zu schätzen.

Die Wahl dieser Lösung, letztlich nicht auf die Auskunft und den Nachweis darüber zu bestehen, sondern statt dessen die ggf. nachteilige Schätzung anzudrohen, ist vor dem Hintergrund der erheblich längeren Dauer von Gerichtsverfahren in Indien im Vergleich zu Deutschland ohne weiteres erklärbar und sinnvoll, da sie der durch die Auskunftsverweigerung

---

<sup>1293</sup> BGH FamRZ 1984, S. 163, 164.

<sup>1294</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 702.

benachteiligten Partei ein weiteres, langwieriges Gerichtsverfahren vor einer endgültigen Klärung des Unterhaltsanspruchs erspart. Allerdings wird damit in Kauf genommen, daß die Entscheidung den wirklichen Verhältnissen nicht genau entspricht.

jj) Auswirkungen des Verhaltens der Betroffenen auf den Unterhaltsanspruch

Die Betroffenen können sich gegenseitig nicht nur durch die Auskunftsverweigerung benachteiligen. Auch andere Verhaltensweisen können eine Berücksichtigung im Rahmen der Unterhaltsentscheidung erfordern.

Die Gesetzgeber beider Rechtsordnungen haben sich bewußt von der Anknüpfung an ein etwaiges Ehescheidungsverschulden abgewendet und die Unterhaltsberechtigung vielmehr auf die gemeinschaftliche Verantwortung für die bisherige Lebensgestaltung und damit für das naheheliche Leben beider Parteien sowie auf eine naheheliche Solidarität gestützt. Dennoch können Situationen entstehen, in denen das Verhalten der einen Partei dermaßen schwerwiegend, verletzend oder gegen die Mitmenschlichkeit gerichtet ist, daß es der anderen Partei unzumutbar ist, Unterhalt zu leisten. Im Hindu-Recht läßt der Gesetzgeber durch die Aufforderung in Sect. 25 HMA, das Gericht habe das Verhalten der Parteien sowie weitere Umstände bei der Entscheidungsfindung über den Unterhalt zu berücksichtigen, Raum für diese Erwägung.

Die Anspruchsgrundlagen des deutschen Unterhaltsrechts umfassen das Tatbestandsmerkmal „Verhalten der Parteien“ nicht. Mit § 1579 BGB ist jedoch eine Rechtsvorschrift gegeben, nach der bestimmtes Verhalten der anspruchsberechtigten Partei zu berücksichtigen ist, um damit innerhalb des in erster Linie an den Interessen und Bedürfnissen des Berechtigten ausgerichteten Unterhaltsrechts, in angemessener Weise auch außerhalb des § 1581 BGB, den Belangen des Verpflichteten gerecht zu werden.<sup>1296</sup> Allerdings haben deutsche Gerichte, anders als indische Gerichte, auch auf dieser Grundlage nicht die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen jedwedes Verhalten der Parteien zu berücksichtigen. Vielmehr nennt § 1579 BGB

---

<sup>1295</sup> Schwab, IV, Rdnr. 706.

<sup>1296</sup> MüKo/Richter, § 1579 Rdnr. 1.

konkrete Verhaltensweisen und Umstände, die zur Herabsetzung, zeitlichen Begrenzung oder Versagung des Unterhaltsanspruches führen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Damit steht nicht die Berücksichtigung jedweder Umstände und Verhaltensweisen offen. Weiterhin wird die Berücksichtigung dieser Aspekte durch die Belange des gemeinschaftlichen und vom Berechtigten betreuten Kindes oder auch durch Belange des Verpflichteten eingeschränkt.

Konkret sieht die Vorschrift zunächst sechs relevante Umstände vor: die Dauer der Ehe, das Begehen eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen durch den Berechtigten, die mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit durch den Berechtigten, das Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten durch den Berechtigten, die vorwerfbare Verletzung der Pflicht, während der Ehe zum Familienunterhalt beizutragen und offensichtlich schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber dem Verpflichteten. Darüber hinaus bildet in Nr. 7 der Vorschrift die Formulierung „ein anderer Grund [...], der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern eins bis sechs genannten Gründe“ einen Auffangtatbestand. Dabei ist diese Aufzählung abschließend, die Berücksichtigung anderer Verhaltensweisen ist weder im Rahmen des § 1579 BGB noch nach § 1573 V BGB, noch in § 1578 I 2 BGB möglich. Zu den einzelnen Tatbeständen des § 1579 BGB hat sich eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.<sup>1297</sup>

Betrachtet man die Rechtsprechung der indischen Gerichte zur Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien bei der Abwägung nach Sect. 25 HMA, so ergibt sich im Gegensatz zum deutschem Recht, daß eine Einschränkung auf bestimmtes Verhalten und bestimmte Umstände nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nach Hindu-Recht pauschal und stets Verhalten zu berücksichtigen wäre, das nach deutschem Recht irrelevant wäre. Vielmehr geht man im deutschen Recht bei der Berücksichtigung von Verhaltensweisen teilweise sogar weiter als nach dem

---

<sup>1297</sup> Siehe dazu: Schwab, IV, Rdnr. 425 ff.

Hindu-Recht, so etwa im Hinblick auf die mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit, unter die auch die Verweigerung der Erwerbstätigkeit oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit fällt, die im deutschen Recht regelmäßig zur Beeinträchtigung des Unterhaltsanspruches führt, aber nach Hindu-Recht teilweise sanktionslos möglich ist.<sup>1298</sup>

Darüber hinaus fließt im deutschen Recht über § 1579 BGB ein eventuelles eheliches Fehlverhalten nun doch wieder in das eheliche Unterhaltsrecht ein.<sup>1299</sup> Dies hat der BGH im Falle einseitigen<sup>1300</sup> Fehlverhaltens angenommen, wenn ein Ehegatte vor der Ehescheidung ein nachhaltiges, auf längere Dauer angelegtes, intimes Verhältnis mit einem anderen Partner unterhält<sup>1301</sup>, er intime Beziehungen zu wechselnden Partnern aufnimmt<sup>1302</sup> oder wenn die Ehefrau dem Ehemann verschwiegen, daß er nicht der Vater des angeblich gemeinsamen Kindes ist.<sup>1303</sup> Damit geht das deutsche Unterhaltsrecht bei der Berücksichtigung ehelichen Fehlverhaltens durchaus weit und steht im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung der indischen Gerichte, daß ehewidriges Verhalten, etwa Ehebruch oder böswilliges Verlassen bei der Unterhaltsfindung außer acht zu lassen und vielmehr nur das naheheliche Verhalten zu berücksichtigen ist.

Eine besondere Situation ist in diesem Zusammenhang gegeben, wenn der Unterhaltsberechtigte nach der Trennung der Eheleute mit einem Dritten eine Lebensgemeinschaft eingeht. Nach dem deutschen Recht kann dies gemäß § 1579 Nr. 7 BGB zur Reduzierung oder Versagung des Unterhaltsanspruches führen, soweit im Hinblick auf die neue Lebenssituation des Berechtigten dem Verpflichteten die Leistung von Unterhalt objektiv unzumutbar ist. Das bedeutet, daß die Versagung nicht schon dann in Betracht kommt, wenn lediglich der Verpflichtete es als unzumutbar empfindet, sondern dann, wenn sich die neue Lebensgemeinschaft so verfestigt hat, daß dem Verpflichteten objektiv die Unterstützung dieser neuen Lebensgemeinschaft nicht zugemutet werden

---

<sup>1298</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2. d).

<sup>1299</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 387.

<sup>1300</sup> BGH FamRZ 1982, S. 463, 464; BGH FamRZ 1981, S. 439, 440.

<sup>1301</sup> BGH FamRZ 1981, S. 439; BGH FamRZ 1982, S. 463; OLG Köln FamRZ 2000, S. 290, 291 wo an die Dauer des Verhältnisses das Erfordernis von mindestens 2 bis 3 Jahren angelegt wird; OLG Hamm FamRZ 1999, S. 239, wo an die Zukunftsorientierung und nicht an eine bestimmte Dauer angeknüpft wird.

<sup>1302</sup> BGH FamRZ 1983, S. 670, 671.

<sup>1303</sup> BGH FamRZ 1985, S. 267, 268.



kann, sondern eher dem neuen Partner obliegen muß.<sup>1304</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn ein gemeinsames Kind der neuen Lebensgemeinschaft geboren wird und der Unterhaltsberechtigte die Hausfrauenrolle übernommen oder die Ehe nur wegen des Verlustes des bisherigen Unterhaltsanspruches nicht eingegangen wird.

Im Hindu-Recht ist solches Verhalten im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen und könnte dadurch unter Umständen ebenfalls zur Herabsetzung des Unterhalts führen. Allerdings ist diese Situation in Indien sehr viel seltener als in Deutschland.

In beiden Staaten häufiger ist die Situation, daß der Berechtigte nach der Scheidung einen neuen Lebenspartner findet und diesen möglicherweise sogar heiratet, aber keine unzumutbare Situation im o.g. Sinne vorliegt. In beiden Rechtsordnungen ist dann die Abänderung des Unterhaltsanspruches möglich, im Hindu-Recht nach Sect. 25 Abs. 3 HMA. Im deutschen Recht ist im Fall der neuen, aber nichtehelichen Lebensgemeinschaft dann die Abänderungsklage nach § 323 ZPO anzustrengen. Im Fall einer erneuten Eheschließung erlischt die Unterhaltspflicht gemäß § 1586 Abs. 1 BGB.

Im Ergebnis zeigt sich, daß das Verhalten der Parteien – vor allem soweit es nach der Ehescheidung oder zumindest nach der Trennung der Eheleute an den Tag gelegt wurde, teilweise aber auch in der Ehe – nach beiden Rechtsordnungen dazu führen kann, daß ein an sich bestehender Unterhaltsanspruch reduziert, begrenzt oder sogar gänzlich versagt wird. Dabei gesteht das Hindu-Recht den Gerichten wieder einen sehr weiten Abwägungsspielraum zu. Das deutsche Recht sieht hingegen im Gesetzestext differenzierte Maßgaben vor, die zwar auslegungsfähig sind, aber dem Gericht nicht gänzlich freies Ermessen einräumen..

#### kk) Bestimmung des Bedarfs und der Höhe des Unterhaltsanspruches

Im Hinblick auf die Höhe der konkreten Unterhaltsleistung liegt eine ähnliche Situation vor. Während das deutsche Recht mit § 1587 I S. 1 BGB den Gerichten die Vorgabe macht, das Maß des Unterhalts an den ehelichen Lebensverhältnissen auszurichten, bleibt im Hindu-Recht auch insofern die

---

<sup>1304</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 496 ff.

Abwägung vollständig dem Gericht überlassen. In der Praxis hat die Rechtsprechung einige Kriterien entwickelt, die als Orientierungshilfe in Betracht kommen, so der zuvor zuerkannte vorübergehende Unterhalt, der gesellschaftliche Status der Parteien sowie ihr Lebensstandard, Zukunftserwartungen usw..<sup>1305</sup> Der Vergleich zeigt, daß zwar im Rahmen der Festsetzung der Unterhaltssumme nach Hindu-Recht regelmäßig der eheliche Lebensstandard ebenso wie im deutschen Recht zu berücksichtigen ist, jedoch nur ein Kriterium von mehreren darstellt. Es kommt ihm daher nicht die Bedeutung zu, die ihm nach deutschem Recht zumindest theoretisch eingeräumt ist.

In der Praxis zeigt sich aber auch im deutschen Recht, daß es zumeist nicht möglich ist, mit dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag, der in der Ehe einen gewissen Lebensstandard ermöglichte, diesen zu halten, wenn die Parteien nach der Ehescheidung zwei separate Haushalte und Leben führen. Die Unkosten sind nicht zuletzt aufgrund doppelter Miet- und Mietnebenkosten sowie der Verdopplung aller sonstigen laufenden Kosten erheblich höher als im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts. Selbst bei unveränderter Einkommens- und Vermögenslage nach der Scheidung bleibt daher eine Reduzierung des Lebensstandards für beide Seiten regelmäßig nicht aus.<sup>1306</sup>

Um dennoch zu einer gerechten Verteilung der Mittel zu gelangen, wird der Bedarf zumeist doch nicht an den ehelichen Lebensverhältnissen orientiert, sondern eine Quote des Einkommens zugebilligt, womit im Ergebnis nicht die Lebensstandardgarantie, sondern der Halbteilungsgrundsatz verwirklicht wird.<sup>1307</sup> Zudem wird der Erwerbstätige bei der Quotierung in der Regel besser gestellt, um dem durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit höheren Aufwand Rechnung zu tragen und einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu belassen.<sup>1308</sup> Die Düsseldorfer Tabelle, an der sich zahlreiche Oberlandesgerichte orientieren, sieht für den erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten eine Quote von vier Siebteln und damit ein Siebtel Erwerbstätigkeitsbonus vor.<sup>1309</sup> Das OLG Nürnberg hat kürzlich den

---

<sup>1305</sup> Siehe ausführlich dazu oben 3. Kapitel 2. Abschnitt I 2. d).

<sup>1306</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 860.

<sup>1307</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 853.

<sup>1308</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 861 ff.

<sup>1309</sup> Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkungen, Stand 1.7.1999, FamRZ 1999, S. 766,767.

Arbeitsanreiz dadurch als erfüllt betrachtet, daß es den Selbstbehalt des Erwerbstätigen um DM 200,00 gegenüber dem sonst angesetzten Selbstbehalt heraufgesetzt hat.<sup>1310</sup>

Auf der Grundlage des Hindu-Rechts haben zwar einige Gerichte sich zeitweise ebenfalls an Quoten orientiert. Jedoch erfüllt dies nach Auffassung des *Supreme Court* nicht den Anspruch der Sect. 25 HMA, eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, die weder durch einen unteren noch an einen oberen, durch eine Quote definierten Grenzwert beschränkt ist.<sup>1311</sup> Obwohl zwar im Ergebnis der Einzelfallabwägungen der Unterhaltsbetrag häufig bei etwa einem Drittel des zur Verfügung stehenden Einkommens liegt, beruht die Berechnung des Unterhaltsbetrags anders als im deutschen Recht nicht auf einer Quotierung.

Trotz unterschiedlicher rechtstechnischer Wege und inhaltlicher Bestimmungskriterien kommen die Gerichte allerdings nach beiden Rechtsordnungen zu dem Ergebnis, dem erwerbstätigen Verpflichteten von dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag eine Summe zu belassen, die über den Unterhaltsbetrag hinausgeht, um ihm den Mehraufwand der Erwerbstätigkeit zu vergelten und einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu belassen.

Weitaus weniger problematisch als die Bestimmung der Höhe des Unterhaltsbetrags ist die Festsetzung der Art der Unterhaltsleistung. Nach beiden Rechtsordnungen ist es möglich, die Unterhaltsleistung als Kapitalabfindung oder als periodische Rente zuzuerkennen ( Sect. 25 I HMA bzw. § 1585 BGB). Im deutschen Recht bereits im Gesetzestext (§ 1585 I 1 BGB) als Grundsatz vorgesehen und auch im Hindu-Recht die übliche Lösung<sup>1312</sup> ist allerdings die Anordnung der periodischen Leistung.

## II) Auswirkungen veränderter Sachlagen auf den Unterhaltsanspruch

Der konkret zuerkannte Unterhaltsbetrag beruht, wie erörtert, nach beiden Rechtsordnungen auf dem Sachverhalt und den Umständen – Einkommens- und Vermögensverhältnisse, teilweise Verhalten usw. - die zum Zeitpunkt

---

<sup>1310</sup> EzFamRZ 2000, S. 212f.

<sup>1311</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 d).

<sup>1312</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 e).

der Unterhaltsentscheidung vorliegen. Soweit Veränderungen absehbar sind, werden sie bereits berücksichtigt. Da der Unterhaltsanspruch aber von zahlreichen veränderlichen Faktoren – Einkommen, Gesundheitszustand etc. – abhängt, besteht stets die Möglichkeit, daß der festgestellte Unterhaltsanspruch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr angemessen ist, da sich die Tatsachen verändert haben. Beide Rechtsordnungen sehen für diesen Fall die Möglichkeit des Abänderungsantrags vor. Während aber der Betroffene im deutschen Recht auf die allgemein geltende Abänderungsklage nach § 323 ZPO verwiesen ist, enthält das Hindu-Recht mit Sect. 25 II HMA eine besondere unterhaltsrechtliche Grundlage für einen Änderungsantrag. Da in Indien der Unterhalt zumeist in einer absoluten Summe zuerkannt wird, die nicht an Indizes oder Tabellen gekoppelt ist, wie es in Deutschland üblich ist, ist das Abänderungsverfahren im übrigen oft unentbehrlich.

#### mm) Beendigung des Unterhaltsanspruchs

Veränderungen der Umstände können darüber hinaus zur vollständigen Beendigung des Unterhaltsanspruches führen. Im Fall der Wiederheirat ist dies im deutschen Recht gemäß § 1586 I BGB obligatorisch, allerdings mit der Wiederauflebensmöglichkeit des § 1586 a) BGB, im Hindu-Recht ist eine Beendigung nach Sect. 25 III HMA möglich.

Ebenso erlischt der Unterhaltsanspruch gemäß § 1586 I BGB beim Tod des Berechtigten. Auch nach Hindu-Recht wird die Unterhaltsberechtigung als persönlicher Anspruch betrachtet, der beim Tod des Gläubigers endet.<sup>1313</sup>

Darüber hinaus ist aber die Anspruchsbeendigung nach beiden Rechtsordnungen durch Zeitablauf möglich, wenn der Anspruch von Anfang an befristet zuerkannt wurde. Im Hindu-Recht ist dies gemäß Sect. 25 HMA möglich, geschieht jedoch selten. Das deutsche Recht sieht eine solche Befristung ohnehin nicht generell vor, ermöglicht sie aber aus Billigkeitserwägungen im Fall der Bedürftigkeit und Berechtigung nach § 1573 BGB oder bei grober Unbilligkeit nach § 1579 BGB.

---

<sup>1313</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 e).

#### nn) Tod des Unterhaltsschuldners

Da nach dem Hindu-Recht der Unterhaltsanspruch eine persönliche Verpflichtung des Unterhaltsschuldners ist, endet diese grundsätzlich auch mit dem Tod des Schuldners.<sup>1314</sup> Lediglich im Fall der frühzeitigen Sicherung des Anspruchs in Immobiliareigentum des Schuldners kann auf dieser Grundlage von den Erben die Entrichtung weiterer Unterhaltszahlungen gefordert werden.<sup>1315</sup>

Nach dem deutschen Konzept geht die Unterhaltsverbindlichkeit gemäß § 586 b BGB auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über, die aber auf den Betrag beschränkt ist, der dem Pflichtteil entspricht, der dem Gläubiger zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

Der Tod des Schuldners kann somit nach beiden Rechtsordnungen schließlich zum Wegfall der Unterhaltsleistung führen. Vor dem Hintergrund, daß das Hindu-Recht ein dem deutschen Versorgungsausgleich ähnliches Instrument nicht kennt, trifft das Ende dieser Unterhaltszahlungen den Betroffenen in der Hindu-Gesellschaft aber härter, da seine Altersversorgung regelmäßig allein in den Unterhaltszahlungen des früheren Ehepartners besteht. Einen eigenen Anspruch oder eine Anwartschaft hat er nach der Eheschließung nicht erworben. Allerdings ist dieses Ergebnis vor dem Hintergrund des indischen Sozialsystems zu sehen, das sich von der deutschen Absicherung durch Rentenversicherung oder ähnliches erheblich unterscheidet und eine Altersversorgung in diesem Maße ohnehin nicht vorsieht, da der Staat keine Mittel für die soziale Absicherung zur Verfügung stellt<sup>1316</sup>.

#### oo) Auswirkung von Vereinbarungen über den Unterhalt

Sowohl nach deutschem als auch nach Hindu-Recht sind Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt zwischen den Partnern grundsätzlich möglich und nicht als sittenwidrig nichtig. Allerdings haben sie unterschiedliche Wirkungen. Während die Unterhaltsvereinbarung nach § 1585c BGB ein Unterhaltsurteil sowohl im Hinblick auf die Höhe der

---

<sup>1314</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2 e).

<sup>1315</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2. e).

<sup>1316</sup> Parashar, S. 25.

Unterhaltsleistung als auch auf den Grund des Anspruchs gänzlich zu ersetzen vermag und gemäß § 630 I Nr. 3 ZPO i. V. m. § 1566 BGB die Scheidung erleichtert (sie freilich aber nicht ersetzt), kann sie nach Hindu-Recht nicht den Rechtsgrund für die konkrete Unterhaltsschuld bilden. Vielmehr entscheidet das Gericht vollständig autonom, wobei es die Vereinbarung berücksichtigen kann, aber nicht muß.<sup>1317</sup> Die Konzeption der möglichen vertraglichen Lösungen der unterhaltsrechtlichen Beziehungen im deutschen Recht hat den Hintergrund, daß frühzeitige und endgültige vertragliche Lösungen geeignet sein können, eine Befriedung zwischen den Ehegatten herbeizuführen.<sup>1318</sup> Abweichend von dem allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsatz, daß auf Unterhaltsansprüche für die Zukunft nicht verzichtet werden kann (§§ 1614 I, 1360a III BGB), ist dies im Rahmen einer Ehescheidungsfolgenvereinbarung ausnahmsweise zulässig. Die Ehegatten können dementsprechend die sich aus der gesetzlichen Regelung der §§ 1570 bis 1585b BGB ergebenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche beliebig ausgestalten.<sup>1319</sup>

Der nur möglichen, aber nicht zwingenden Berücksichtigung einer Vereinbarung durch das Gericht im Hindu-Recht liegt auf der anderen Seite der Grundsatz der Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Gerichte zugrunde, auf die die Parteien nach hindu-rechtlicher Auffassung einen nicht so weitgehenden Einfluß haben dürfen, daß das Gericht an ihre Abmachungen gebunden wäre. Es bleibt ihm vielmehr die Befugnis, die Vereinbarung umfassend zu überprüfen und nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig zu berücksichtigen oder außer acht zu lassen.<sup>1320</sup>

Nach beiden Rechtsordnungen kann eine solche Parteivereinbarung allerdings nichtig sein, wenn sie gegen bestimmte Grundsätze verstößt. So sieht das Hindu-Recht die Unbeachtlichkeit der Vereinbarung vor, wenn sie Pflichten oder Bedingungen umfaßt, deren Erfüllung einen Verstoß gegen das Gesetz umfassen würde.<sup>1321</sup> Auch im deutschen Recht besteht die Möglichkeit zu unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen nicht völlig uneingeschränkt. Als materiell-rechtliches Rechtsgeschäft unterliegen

---

<sup>1317</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I, 2. e).

<sup>1318</sup> Vgl. BT-Drucksache 7/650, S. 149.

<sup>1319</sup> Göppinger/Börger, § 1 Rdnr. 2.

<sup>1320</sup> Vgl. Manjit Singh vs. Savita Kiran, AIR 1983 P&H 281.

<sup>1321</sup> Siehe oben: Kapitel 3, 2. Abschnitt I 2. e).

Abreden über den Unterhalt den Wirksamkeitsanforderungen des Bürgerlichen Rechts, also insbesondere der §§ 134, 138, 139, 142, 779 BGB.<sup>1322</sup> Verstößt die Vereinbarung gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten, so ist sie daher nichtig. Überschreiten die Parteien ihren Gestaltungsspielraum etwa durch ein höheres Ansetzen des Versorgungsausgleichsanspruchs als das Gesetz dies vorsieht<sup>1323</sup>, durch Verzicht auf Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens oder zu Lasten gemeinsamer Kinder für die Zukunft oder schließlich durch eine Vereinbarung über Vermögensgegenstände, die erst bei Eintritt eines Erbfalls erwartet werden, so verstößt dies gegen zwingendes Recht und führt zur Nichtigkeit dieser Vereinbarung.

Die Vorschriften über die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB greifen ein, wenn die Vereinbarung unter Ausnutzung einer besonderen Zwangslage des Berechtigten zustandegekommen ist<sup>1324</sup> oder der Berechtigte sich seine Scheidungsbereitschaft hat „abkaufen“ lassen, was bei übermäßiger finanzieller Absicherung der Fall ist<sup>1325</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2001 des weiteren eine Ehevereinbarung als nicht vereinbar mit Art. 2 I i.V.m. Art. 6 IV GG und daher sittenwidrig betrachtet, da sie unter Ausnutzung der Zwangslage einer vor der Eheschließung schwangeren Frau zustandekommen war.<sup>1326</sup> Die Entscheidung wurde ferner mit dem Grundrecht des Kindes auf staatlichen Schutz seines Rechts auf die Verantwortung und Pflege durch die Eltern aus Art. 6 II 1 GG begründet.<sup>1327</sup> Sittenwidrigkeit ist im übrigen vor allem gegeben, wenn im Gegenzug zu unterhaltsrechtlichen Begünstigungen die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht betroffen werden, so daß sie zum Handelsobjekt werden.<sup>1328</sup>

Die Berufung auf eine nicht nach § 134 oder 138 BGB nichtige Verzichtvereinbarung kann darüber hinaus aufgrund von § 242 BGB verwehrt sein, wenn zwischen der Unterhaltsvereinbarung und der Scheidung

---

<sup>1322</sup> Vgl. Göppinger/Börger, § 1 Rdnr. 23.

<sup>1323</sup> Vgl. dazu Göppinger/Börger, § 3 Rdnr. 104.

<sup>1324</sup> Siehe: OLG Karlsruhe FamRZ 1983, S. 174.

<sup>1325</sup> Vgl. Schwab, IV, Rdnr. 1292.

<sup>1326</sup> Vgl. BverfG, 1 BvR 12/92 vom 06.02.2001, 27ff, <http://www.bverfg.de/>

<sup>1327</sup> Vgl. BverfG, 1 BvR 12/92 vom 06.02.2001, 45ff, <http://www.bverfg.de/>

<sup>1328</sup> BGH FamRZ 1984, S. 778ff; FamRZ 1986, S. 444; Palandt/Diederichsen, § 1614 Rdnr. 1; Palandt/Heinrichs, § 138 Rdnr. 48.

So ist in EzFamRZ 2000, S. 202 auch in einem Fall, in dem der Unterhalt der Mutter sich trotz weiterhin bestehender Leistungsfähigkeit des Vaters aufgrund eines notariellen Vertrags verringern sollte, wenn sie die Kinder in ihre dauerhafte Obhut nähme, Unwirksamkeit des Vertrags angenommen worden.

geraume Zeit verstrichen ist und sich die Grundlage verändert hat, etwa weil ein gemeinsames Kind geboren wurde, womit keiner der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gerechnet hatte.<sup>1329</sup>

Weder im deutschen Rechtssystem noch nach Hindu-Recht kann eine nichtige Unterhaltsvereinbarung Wirkung entfalten. Sie kann dann nicht gemäß § 1585c BGB den Rechtsgrund für einen Unterhaltsanspruch bilden, noch wird sie von Gerichten, die nach Hindu-Recht entscheiden, innerhalb der Abwägung gemäß Sect. 25 HMA Berücksichtigung finden. Liegt eine nichtige Unterhaltsvereinbarung vor, so führt sie daher nach beiden Rechten dazu, daß das Gericht unabhängig von dieser Abmachung über den Unterhalt zu entscheiden hat. Allerdings zeigt sich bei der Betrachtung der Nichtigkeitsgründe, daß im deutschen Recht insofern auf die spezifischen Nichtigkeitsregelungen des Bürgerlichen Rechts zurückzugreifen ist, während im Hindu-Recht der Nichtigkeitsgrund des vereinbarten Gesetzesverstoßes von der Rechtsprechung innerhalb der Abwägung der Sect. 25 HMA entwickelt worden ist. Darin spiegelt sich die unterschiedliche Rechtssystematik. Während im deutschen Recht systematisch über die Vorschriften des Ehescheidungsfolgenrechts auf allgemeine Regelungen zurückgegriffen wird und mit diesem Zusammenspiel ein nahezu lückenloses System des Unterhaltsrechts besteht, wird im Hindu-Recht allein auf der Grundlage der Sect. 25 HMA im Wege umfassender gerichtlicher Abwägung entschieden.

#### pp) Versorgungsausgleich

Während das deutsche Recht über den Unterhaltsanspruch hinaus detaillierte Vorschriften zum Versorgungsausgleich enthält, ist die Altersversorgung geschiedener Ehegatten in der Hindu-Gesellschaft nur im Unterhalt, der über einen eventuellen Rentenzeitpunkt hinaus zu zahlen ist, erfaßt. Ausführliche Regelungen, die teilweise durch Vereinbarungen ersetzt werden können (§ 1587o BGB), führen in Deutschland zur Sicherung eines eigenständigen und ausbaufähigen Anspruchs jedes geschiedenen Ehepartners für den Fall des Alters, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit.<sup>1330</sup> Dieser Unterschied

---

<sup>1329</sup> Statt vieler: BGH FamRZ 1985, S. 787; und ähnlich BGH FamRZ 1997, S. 873, 874.

<sup>1330</sup> Vgl. Göppinger/Börger, § 3 Rdnr. 2.



zwischen den Ehescheidungsfolgenregelungen liegt allerdings weniger im Ehescheidungsrecht begründet als im Recht der sozialen Versorgung. Während in Deutschland ein umfangreiches und ebenfalls detailliertes System die Altersversorgung regelt, gibt es ein solches Renten- oder Pensionssystem in Indien nicht. Die Altersversorgung liegt vielmehr in der Hand jedes einzelnen.

### 3. Verfahren

Nach beiden Rechtsordnungen sind die Ehescheidungsfolgen vor dem Familiengericht nach besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften, die die eherechtlichen Gesetze vorsehen (Sect. 21 HMA und die Vorschriften des *Family Courts Act* im Hindu-Recht, §§ 606ff, 622ff ZPO, 53 b FGG sowie die Vorschriften der Hausratsverordnung im deutschen Recht), geltend zu machen. Allerdings trifft dies für das Hindu-Recht nur insoweit zu, als das Eherecht die Scheidungsfolgen regelt. Soweit der geschiedene Ehepartner im Bereich der Eigentums- und Vermögenseinsetzung auf das allgemeine Zivilrecht verwiesen ist, steht ihm auch das besondere Forum des Familiengerichts und das eherechtliche Verfahren nicht zur Verfügung.

Dies unterscheidet sich maßgeblich vom deutschen Recht, das mit § 623 I ZPO i. V. m. § 621 I ZPO ausdrücklich den Verbund der Ehescheidung mit den Folgesachen vorsieht. Dieser Verbund führt dazu, daß in einem prozeßökonomischen, zügigen Verfahren, in dem die meisten Aspekte der Scheidung zusammenhängend betrachtet werden, eine Entscheidung auch im Hinblick auf die Scheidungsfolgen herbeigeführt wird. Lediglich wenige Materien, z. B. § 926 BGB, fallen nicht in diesen Verbund und unterliegen der Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte. Der Ehescheidungsverbund dient dem Interesse der Eheleute, nicht gegen ihren Willen geschieden zu werden, ohne vorher Klarheit über die Rechtsstellung nach der Scheidung zu erhalten.<sup>1331</sup> Darüber hinaus wird den Eheleuten auch bereits während des Scheidungsverfahrens vor Augen geführt, welche tatsächlichen Wirkungen ihre Trennung hat, so daß übereilte Scheidungen möglicherweise verhindert werden.<sup>1332</sup> Dabei ist die Versorgungsausgleichsentscheidung (abgesehen von

---

<sup>1331</sup> Stein/Jonas/Schlosser, § 623 Rdnr. 13.

<sup>1332</sup> Vgl. BGH FamRZ 1991, S. 687f.

dem schuldrechtlichen Ausgleich) eine obligatorische Verbundsache, d.h. der Verbund besteht gemäß § 623 III S. 1 ZPO von Amts wegen. Ob andere Folgesachen, darunter auch der nacheheliche Unterhalt und die Hausratsauseinandersetzung, in den Verbund eingeführt werden, steht zur Disposition des Antragstellers.<sup>1333</sup> Er muß insofern den Verbund beantragen. Hierfür reicht es aus, den Sachantrag zu stellen, aus dem sich das Begehren nach einer Entscheidung über die Folgesache im Fall der Scheidung ergibt.<sup>1334</sup> Der – teilweise obligatorische – Verbund hat Warn- und Schutzfunktion<sup>1335</sup>. Lediglich im Fall eines mit der Scheidung nicht verbundenen Verfahrens über den Anspruch aus einem Unterhaltsvertrag (nicht jedoch über den Anspruch, der sich aus dem Gesetz ergibt und vertraglich nur ausgestaltet ist) ist nicht das Familiengericht, sondern das allgemeine Zivilgericht zuständig, da es sich nicht um eine Familiensache i. S. d. § 23b I GVG handelt.<sup>1336</sup> Durch dieses Verbundprinzip und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine einvernehmliche Ehescheidung (§ 630 ZPO) fördert der Gesetzgeber den Abschluß von Vereinbarungen zur Regelung der Scheidungsfolgen.<sup>1337</sup>

Das Hindu-Recht kennt derartiges nicht. Zugunsten der Harmonie zwischen den Parteien und möglicherweise sogar der Rettung der Ehe sind vielmehr die Vermittlung durch *Reconciliation Officers* und Versöhnungsbemühungen des Gerichts vorgesehen. Übereinkünfte zur friedlichen Regelung der Ehescheidungsfolgen werden nicht besonders gefördert. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß das Gericht nicht an entsprechende Absprachen zwischen den Ehepartnern gebunden ist.<sup>1338</sup> Der Ausspruch der Ehescheidung kann erfolgen, ohne dass eine Entscheidung über Folgesachen ergeht.

---

<sup>1333</sup> Vgl. Heiß/Born/Born, Kap. 24 Rdnr. 5f.

<sup>1334</sup> Heiß/Born/Born, Kap. 24 Rdnr. 6.

<sup>1335</sup> Vgl. MüKoZPO/Klauser, § 623 Rdnr. 1.

<sup>1336</sup> BGH FamRZ 1979, S. 910.

<sup>1337</sup> Vgl. Göppinger/Börger, Rdnr. 18.

<sup>1338</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2. f).

#### 4. Außerhalb des Familienrechts angesiedelte Unterhaltsregelungen

Über den nun betrachteten Unterhaltsanspruch aus Sect. 25 HMA hinaus besteht in Indien die Möglichkeit, Unterhalt aus Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* zu erlangen. Eine vergleichbare Regelung, insofern als sie ihren Sinn und Zweck darin findet, neben den religiösen Rechten ein rein säkulares und damit auf alle Personen anwendbares Instrument zu schaffen, um die Bedürftigkeit geschiedener Ehepartner aufzufangen, kennt das deutsche Recht nicht. Da bereits das Familienrecht insgesamt allgemeinen Charakter hat und sich seiner Natur nach nicht nur auf bestimmte Teile der Gesellschaft bezieht, ist eine entsprechende Regelung unter diesem Gesichtspunkt aber auch nicht nur entbehrlich, sondern würde einen Fremdkörper darstellen.

Soweit aber Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* den Sinn und Zweck verfolgt, den Unterhaltsschuldner zur Leistung des Unterhalts zu veranlassen und ihn ggf. sogar durch Zwangsmittel dazu zu verpflichten und das Unterlassen zu sanktionieren, enthält die deutsche Rechtsordnung mit § 170 StGB eine vergleichbare Vorschrift. Auch der Vorleistung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialhilfeträger mit gleichzeitiger Übernahme des Unterhaltsanspruchs gemäß § 91 I BSHG liegt der Sinn zugrunde, den Betroffenen vor der Verarmung zu bewahren, ihn bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen und zugleich den Schuldner in die Pflicht zu nehmen. Insofern ist auch dieses Instrument mit der Vorschrift Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* vergleichbar.

#### 5. Sonstiges

##### a) Wiederheirat

In den Bereich der Ehescheidungsfolgen, wenn auch nicht der materiellen, fällt schließlich die Möglichkeit der erneuten Heirat nach der Ehescheidung, die nach beiden Rechtsordnungen gegeben ist. Im deutschen Recht bedarf es hierfür keiner besonderen Vorschrift, da die Ehe nach der Scheidung gemäß § 1564 S. 2 BGB mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst ist und damit keine Ehwirkungen mehr entfaltet. Damit steht sie einer neuen wirksamen Ehe auch nicht etwa wegen des Verbots der Doppelehe gemäß § 1306 BGB entgegen.

Obwohl die vollständige Auflösung der Ehe im Hindu-Recht ebenfalls bereits aus den Ehescheidungstatbeständen der Sect. 13 ff HMA hervorgeht, enthält der *Hindu Marriage Act* mit Sect. 15 HMA eine Vorschrift, die ausdrücklich die erneute Eheschließung nach dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils vorsieht. Damit hat der Gesetzgeber von Anfang an den Verfechtern des traditionellen Hindu-Rechts ausdrücklich widersprochen, die ansonsten möglicherweise den Begriff der Auflösung der Ehe in Sect. 13 ff HMA als nicht so umfassend ausgelegt hätten, daß er auch eine neue Eheschließung zulassen würde. Was nach heutigem europäischen Verständnis eine Selbstverständlichkeit ist – die Möglichkeit der erneuten Heirat – war und ist es in der Hindu-Gesellschaft bis heute nicht. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß die Wiederheirat zwar nach Hindu-Recht ausdrücklich möglich ist, allerdings tatsächlich aufgrund der gesellschaftlichen Struktur und Anschauungen je nach Lebenskreis, kultureller Prägung und Region sehr schwierig ist oder gar unmöglich sein kann.<sup>1339</sup>

#### b) Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Ehescheidung

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Ehescheidung unterscheiden sich in Indien erheblich von der Situation in Deutschland. Während hierzulande sowohl die Ehescheidung als auch die erneute Heirat durchaus verbreitet sind<sup>1340</sup> und heute weder verpönt sind, noch zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führen, hat die Ehescheidung in der Hindu-Gesellschaft auch heute noch stigmatisierende Wirkung.<sup>1341</sup> Das Maß der gesellschaftlichen Ausgrenzung hängt dabei von dem Umfeld und dem Lebensstil der Betroffenen ab, die in Indien sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies zeigt sich, wenn man etwa das Leben in einfachen ländlichen Verhältnissen mit dem westlich geprägten urbanen Lebensstil vergleicht.<sup>1342</sup> So verbreitet und selbstverständlich sowie gesellschaftlich weitgehend akzeptiert, wie die Scheidung in Deutschland inzwischen ist, wird die sie allerdings auch in städtischen Kreisen der Hindu-Gesellschaft nicht betrachtet.

---

<sup>1339</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 3. a).

<sup>1340</sup> 1998 wurden 192 416 durch Ehescheidung aufgelöst. Statistisches Jahrbuch 2000, 3.34.

<sup>1341</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 3. a) und b).

Über die hohen Barrieren hinaus, die das soziale Umfeld gegenüber den Geschiedenen in Indien in der Regel aufbaut, weil es die Ehescheidung als persönliches Versagen der Betroffenen auffaßt, stoßen vor allem Frauen in Indien nach einer Scheidung auf erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.<sup>1343</sup> Anders als in Deutschland, wo etwa das Sozialrecht oder zügige Unterhaltsverfahren diese wirtschaftlichen Probleme zumindest teilweise auffangen und die größte Not verhindern, erhält eine geschiedene Frau in Indien in dieser Situation wenig Unterstützung durch die öffentliche Hand. Um diese Situation zumindest während der anhängigen Verfahren teilweise abzumildern, hat der indische Gesetzgeber im Herbst 2001 den *Marriage Laws (Amendment) Act* erlassen, nach dem die Gerichte über Anträge auf vorläufigen Unterhalt innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Antrag entscheiden müssen.<sup>1344</sup>

Darüber hinaus stellen sich aufgrund der andersartigen Lebens- und Familienformen in der Hindu-Gesellschaft Probleme, die in Deutschland nicht in dem Maße entstehen können. So ist es in Deutschland nicht stets die Ehefrau, die im Fall der Ehescheidung den gemeinsamen Haushalt verlassen muß, vielmehr kommt es hier auf den Einzelfall an.

Insgesamt ergibt sich daraus die Feststellung, daß trotz der rechtlichen Möglichkeiten die Ehescheidung in der Hindu-Gesellschaft Indiens in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht schwerwiegende Folgen entfaltet, die geeignet sind, die Betroffenen – vor allem die Ehefrauen – von der Ehescheidung abzuhalten.

## 6. Fazit

Der vergleichende Blick auf die Regelungen der Ehescheidungsfolgen zeigt im Ergebnis, daß das deutsche Recht die Ehescheidungsfolgen umfangreich, detailliert und spezifisch auf diverse Konstellationen bezogen regelt. Im Hindu-Recht hingegen sind im Gegensatz zu den Voraussetzungen der Ehescheidung die Folgen nur sehr rudimentär geregelt. Mit Sect. 25 und Sect. 27 HMA erfassen nur zwei Vorschriften diesen umfangreichen Problembereich. Im Hinblick auf die Auseinandersetzung von Eigentum und

---

<sup>1342</sup> Vgl. Devi, S. 149ff.

<sup>1343</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 3. b).

Vermögen, das nicht anlässlich der Hochzeit beiden Eheleuten gemeinsam geschenkt wurde, fehlt es gänzlich an einer ehespezifischen Regelung. Die Betroffenen sind auf die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften und ein Verfahren vor dem allgemeinen Zivilgericht verwiesen, wo das Verfahren regelmäßig erheblich länger dauert als vor dem Familiengericht.

Im Hinblick auf unterhaltsrechtliche Regelungen obliegt dem Gericht auf der Grundlage der Generalklausel der Sect. 25 HMA ein großer Einschätzungs- und Ermessensspielraum. Maßgebliche Wertungen sind nicht im Gesetz verankert, sondern von der Rechtsprechung entwickelt. Vereinbarungen, seien sie nun bereits vor der Ehescheidung oder anlässlich der Ehescheidung getroffen, können, müssen aber im Gegensatz zu deutschem Recht nicht beachtet werden. Parallel verlaufen beide Rechtsordnungen insofern, als sie Vereinbarungen dann ignorieren, wenn sie Komponenten enthalten, die gegen das Gesetz verstoßen.

Neben diesen rechtlichen Folgen spielen gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte eine große Rolle. Vor allem die geschiedenen Ehefrauen sehen sich erheblichen finanziellen Problemen und gesellschaftlicher Ausgrenzung gegenüber. Dabei hängt die Tragweite dieser Hindernisse freilich erheblich von dem gesellschaftlichen Umfeld der Betroffenen ab, da das Leben, die Lebensform und vor allem die sozialen Anschauungen je nach Umfeld erheblich voneinander abweichen.

---

<sup>1344</sup> Siehe oben: 3, Kapitel, 1. Abschnitt I 7. e).

## 4. Kapitel

### Abschlußbetrachtung

Eheschließung und Ehescheidung in der Hindu-Gesellschaft Indiens sind heute im *Hindu Marriage Act* von 1955 in der Fassung vom 1976 geregelt. An dem Konzept, für die verschiedenen, zumeist nach Religionszugehörigkeit definierten Gemeinschaften Indiens ein jeweils eigenes persönliches Recht gelten zu lassen, hat der Gesetzgeber damit festgehalten. Von der traditionell üblichen Rechtsetzung im Hindu-Recht durch alte Schriften, Traditionen und Kommentare für die Regelung der Ehe ist er jedoch abgewichen. Durch den Erlass des *Hindu Marriage Act* wurde traditionellen Vorgaben auf dem Gebiet des Eherechts größtenteils die Geltung genommen, indem das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht für die Hindu-Gesellschaft als geschriebenes Gesetz abgefaßt und damit erstmals überregional umfassend kodifiziert wurde.

Damit war ein starker Kontrast zur Rechtslage vor 1955 geschaffen, die dadurch geprägt war, daß die Eheschließung und die Ehescheidung – vor allem die Möglichkeit der Ehescheidung überhaupt – in erster Linie von traditionellen Ritualen und Anschauungen bestimmt war. Die Regeln, die sich daraus ergeben hatten, waren sowohl regional als auch im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Kaste bzw. Gesellschaftsschicht sehr unterschiedlich ausgestaltet. Um diesen krassen Einschnitt zwischen moderner und traditioneller Rechtslage abzumildern und die Akzeptanz des geschriebenen Gesetzes zu fördern, berücksichtigte der Gesetzgeber zahlreiche Traditionen in den Vorschriften des *Hindu Marriage Act* oder ließ sie gar vollständig gelten. Dieses Vorgehen schlägt sich insbesondere bei dem Eheschließungsverfahren nieder, das gemäß Sect. 7 HMA nach den traditionellen Ritualen erfolgt und nicht einmal einer staatlichen Registrierung bedarf.

### *1. Eheschließung*

Im Bereich der Eheschließung stellt dieser Verzicht auf die zivile Eheschließung zugunsten der Fortwirkung der Traditionen den größten Unterschied zum deutschen Recht dar, das wesentlich von der Trennung von Staat und Kirche in Ehesachen geprägt ist, was sich in dem Prinzip der obligatorischen Zivilehe ausdrückt. Eine der deutschen vergleichbaren Regelung würde in der Hindu-Gesellschaft wohl auf wenig Akzeptanz stoßen, da die Eheschließung sowohl persönlich, gesellschaftlich als auch in spiritueller Hinsicht von besonderer Bedeutung im Leben eines Hindus ist. Die Betroffenen und ihre Familien fühlen sich daher an die althergebrachten religiösen Rituale gebunden. Nur diese führen für sie die spirituellen Folgen der Eheschließung herbei. Eine Forderung, die Ehe zunächst durch die Amtshandlung eines Staatsdieners zu schließen, stieße in breiten Teilen der Bevölkerung auf wenig Verständnis.

Das Leben in Deutschland ist hingegen in der Regel nicht in diesem Ausmaß und nicht in dieser alltäglichen Relevanz von religiösen Vorgaben, Ritualen und Traditionen geprägt wie das Leben in der hinduistischen Gesellschaft. Darüber, ob die Ehe ihre wesentliche Bedeutung in der organisatorischen und rechtlichen Gestaltung des Lebens zu zweit oder als Sakrament im Rahmen des christlichen Glaubens hat, gehen die Meinungen in Deutschland weit auseinander. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß der obligatorischen Zivilehe häufig, aber nicht stets, eine kirchliche Trauung folgt, wobei zwischen der staatlichen und kirchlichen Eheschließung durchaus nicht selten ein großer Zeitabschnitt vergeht, so unterschiedlich wird die religiöse Bedeutung der Eheschließung aufgefaßt. In dem Wunsch nach kirchlicher Trauung im Anschluß an die zivile Eheschließung finden sich in Deutschland die Ausläufer der biblisch-religiösen Prägung der Ehe.<sup>1345</sup> Das staatliche Recht hat sich mit dem Modell der obligatorischen Zivilehe hingegen weitgehend von den strengen religiösen Vorgaben getrennt. Von der Bevölkerung wird dies akzeptiert.

Obgleich jedes Gesetz Ausdruck der Kultur ist, in der es erlassen wird, und die deutsche Kultur in erster Linie auf christlicher Tradition beruht, liegen



Religion und Recht hier erheblich weiter auseinander als dies im modernen Hindu-Recht der Fall ist. Vor allem in dem Grundkonzept der Zerrüttung als alleinigem Ehescheidungsgrund sind statt dessen die Spuren der Ehekonzepte während der Epoche der Romantik und des aufgeklärten Absolutismus<sup>1346</sup> erkennbar.

In anderer Hinsicht stimmt das Konzept der Ehe aber im Hindu-Recht mit dem deutschen wesentlich überein: In beiden Rechtsordnungen kommt der Ehe eine erhebliche soziale Organisationsfunktion zu. War dies in der Geschichte stärker ausgeprägt<sup>1347</sup>, so gilt es dennoch bis heute fort. Dieser Funktion widerspricht auch nicht der Umstand, daß in der deutschen Gesellschaft viele Paare unverheiratet zusammenleben, was in Indien hingegen immer noch äußerst selten vorkommt. Das Bedürfnis, auch diese Beziehungen und Lebensformen in einen rechtlichen Rahmen zu gießen und damit nach der Organisationsform der Ehe, zeigt sich nicht zuletzt darin, daß diesen nichtehelichen Lebensgemeinschaften durchaus rechtliche Bedeutung beigemessen wird, etwa durch die Verweisung an einen unterhaltsfähigen Lebenspartner im Bereich der sozialen Leistungen durch den Staat. Es drückt sich außerdem in dem immer wieder gehörten Ruf nach Vergünstigungen, z. B. steuerlicher, aber auch anderer Art aus, die Ehepartnern, nicht aber unverheirateten Lebenspartnern zustehen. Schließlich zeigt sich dieses Regelungsbedürfnis in Deutschland in der rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaft homosexueller Paare durch die eingetragene Lebenspartnerschaft.<sup>1348</sup>

Doch kommt dem Bedürfnis nach einer Organisationsform und Sicherungsgemeinschaft wie der Ehe, aus der sich Rechte und Pflichten ergeben, heute in Indien noch eine weitaus größere Bedeutung zu als in Deutschland. Viele soziale Funktionen, die hier zumindest teilweise auf den Staat übergegangen sind, werden dort vom Familienverbund erfüllt. So werden in Indien mangels eines hinreichenden staatlichen Altersversorgungssystems regelmäßig ältere Leute von ihren Kindern unterhalten. Auch die wirtschaftlichen und emotionalen Folgen von

---

<sup>1345</sup> Zur biblischen Prägung siehe oben: 1. Kapitel II 1..

<sup>1346</sup> Zu der Auffassung der Ehe in diesen Epochen siehe oben: 1. Kapitel II 3..

<sup>1347</sup> Siehe oben: 1. Kapitel II 2..

<sup>1348</sup> Siehe dazu: Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (LPartG), verkündet am 22.02.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001.

Arbeitslosigkeit werden häufig durch die feste Integration des Betroffenen im Familienverbund aufgefangen. Dieses wirtschaftliche Erfordernis, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, besteht in Deutschland nicht. Die zwingende Notwendigkeit einer Heirat zur Erfüllung bestimmter elementarer Bedürfnisse oder als materielle Versorgungsinstitution (vor allem für Frauen) hat heute hier an Bedeutung verloren.<sup>1349</sup> Aus dieser Situation folgt auch der Anstieg des Heiratsalters und die Abnahme der Eheschließungsneigung in den letzten Jahrzehnten.<sup>1350</sup>

Schließlich kommt der Ehe nach hinduistischem Verständnis eine weitaus größere spirituelle Bedeutung zu als in Deutschland. Einher geht damit der Zweck, Nachkommen, vor allem Söhne, die zur Erfüllung spiritueller Obliegenheiten fähig sind, zu zeugen. Er spielt eine wesentliche Rolle. Nach deutschem Verständnis liegt der Hauptzweck der Ehe, der zwar sehr unterschiedlich betrachtet wird, aber jedenfalls nicht in der Erlangung des unendlichen Seelenheils, sondern in der gemeinsamen Lebensführung der Partner und deren Beziehung, die ggf. durch die Bemühung, ein christliches Leben zu führen, religiös geprägt ist. Hinzu tritt häufig der Wunsch nach Kindern.<sup>1351</sup> Eine Kultfunktion oder religiöse Zielsetzung kommt der Ehe in der deutschen Gesellschaft und Kultur nicht mehr allgemein zu.<sup>1352</sup>

Der hingegen weitgehend spirituelle Charakter der Ehe im modernen *Hindu-Recht* zeigt sich im *Hindu Marriage Act* an zahlreichen Stellen, so auch bei der Frage nach der Fähigkeit, die Ehe einzugehen. Im Gegensatz zum deutschen Recht, in dem die Definition der Geschäftsunfähigkeit nach § 1304 BGB der allgemeinen Definition der Geschäftsunfähigkeit des § 104 BGB, die auch im Vertragsrecht gilt, entspricht, sind im *Hindu Marriage Act* die gesundheitlichen Mängel, die die Ehe ausschließen, im einzelnen aufgezählt und erfassen dabei nicht nur Geisteszustände, die den Willen zur Eheschließung beeinflussen, sondern auch solche, die die Fähigkeit zur Führung einer Ehe und zur Kindererziehung betreffen.<sup>1353</sup> Dies zeigt deutlich den Charakter der Ehe als Sakrament und zu dem Zweck, Nachkommen zu zeugen, und beruht nicht in erster Linie auf vertragsrechtlichen Konzepten

---

<sup>1349</sup> Nave-Herz, S. 10.

<sup>1350</sup> Vgl. Nave-Herz, S. 11.

<sup>1351</sup> Nave, S. 10.

<sup>1352</sup> Vgl. Mitterauer/Sieder, S. 103ff.

<sup>1353</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I.

und Begründungen. Eine Möglichkeit zur Bestätigung der zunächst in geistig unzureichendem Zustand geschlossenen Ehe nach Wegfall der geistigen Störung, wie es das deutsche Recht in Anlehnung an schuldrechtliche Regeln vorsieht, enthält der *Hindu Marriage Act* folgerichtig ebenfalls nicht. Dies hat seinen Grund darin, daß den Anforderungen an den geistigen Zustand - anders als im deutschen Recht - nicht in erster Linie die Sorge zugrunde liegt, der schutzwürdige Betroffene könne sich aufgrund seiner geistigen Störungen gegen seinen eigentlichen Willen auf einen Vertrag einlassen, der ihm schade. Vielmehr beruhen sie auf der Erwägung, daß der Betroffene, der an bestimmten geistigen Störungen oder Zuständen leidet, nicht in der Lage ist, die Aufgaben in der Ehe, vor allem die Fortpflanzung und Kindererziehung, aber ebenso die Durchführung spiritueller Rituale, zu erfüllen. Im übrigen äußert sich die schwerpunktmäßig hinduistisch-rituelle Bedeutung der Ehe auch darin, daß die Zustimmung zur Ehe durch die Brautleute im Hindu-Recht nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben werden muß, sondern zuvor erfolgen kann<sup>1354</sup>, sowie in dem ausdrücklichen Vorhandensein des Eheauflösungsgrunds des fehlenden Ehevollzugs wegen Impotenz.

Diese unterschiedliche Bedeutung der Ehe in den beiden Ehesystemen tritt durch die Eheschließungsverfahren deutlich zu Tage. Dem klaren, schnörkellosen, obligatorisch bürokratischen Akt in Deutschland stehen vielfältige, ausführliche und umfangreiche religiöse Rituale in Indien gegenüber.

Ogleich der Gesetzgeber damit im *Hindu Marriage Act* durch Sect. 7 die traditionellen Riten der Eheschließung zugunsten der Akzeptanz des Gesetzes durch die Bevölkerung in das moderne Gesetz übernommen hat, überläßt er die Bedingungen der Eheschließung, insbesondere die des Ehealters und der Anforderungen an den Geisteszustand der Betroffenen sowie die Ehemängel nicht allein der Tradition. Sect. 5, 11, 12 HMA sehen ausführliche und differenzierte Regelungen dafür vor. Den europäischen Rechtsordnungen ist das Gesetz dabei teilweise angenähert, so etwa im Hinblick auf das Ehealter.

Hierin zeigt sich der Zwittercharakter der Institution der Ehe im *Hindu Marriage Act* und der sie betreffenden Vorschriften, vor allem der

---

<sup>1354</sup> Siehe oben: 1. Kapitel II 2.

Eheschließung. Obwohl die Ehe einerseits als *Samskara*<sup>1355</sup> betrachtet wird, sind in das moderne Hindu-Recht einige Aspekte des Vertragsrechts aufgenommen worden, so etwa das Erfordernis, überhaupt die Zustimmung zur Ehe zu äußern, auch wenn sie nicht bei dem Eheschließungsakt erfolgen muß. Dies führt im Ergebnis dazu, daß das Eheschließungsrecht im modernen *Hindu*-Recht keiner dogmatisch stringenten Linie folgt, sondern einen Kompromiß zwischen den in der Bevölkerung akzeptierten und beherzigten hinduistischen Traditionen einerseits und den Bedürfnissen und Anschauungen der modernen Welt und des fortschrittlichen Lebens im 20. und 21. Jahrhundert andererseits darstellt. Da die Lebensführung der von dem Gesetz Betroffenen sehr verschieden ist, z. B. in Städten anders gelebt wird als in ländlichen Gegenden und in wohlhabenden Kreisen andere Werte von Bedeutung sind als in ärmeren Gesellschaftsschichten, kommt der Gesetzgeber ohne scheinbar inkonsequente Lösungen nicht aus. Für die besondere und vielschichtige Gesellschaftssituation in Indien sind diese Regelungen indes konsequent, da weder die modernen Staatsstrukturen, der westlich-orientierte Lebensstil eines Teils der Bevölkerung noch die verbreitet traditionellen Gesellschaftsstrukturen und hoch geschätzten Rituale und Bräuche, die nebeneinander existieren, mißachtet werden dürfen, wenn das Gesetz dieser wie jener Gesellschaftsform und Lebensführung gerecht werden und hier wie dort ein Mindestmaß an Akzeptanz erfahren soll. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich am deutlichsten in der Handhabung der entgegen den Voraussetzungen des Mindestalters der Brautleute geschlossenen Ehe. Obwohl die Ehe fehlerhaft ist, ist sie wirksam und ist lediglich scheidbar, jedoch nicht aufhebbar; zugleich sind die Verantwortlichen aber strafbar.<sup>1356</sup>

Dem Bestreben des Gesetzgebers, der Eheschließung entsprechend dem westlichen Einfluß vertraglichen Charakter beizumessen, indem an die Brautleute die Anforderung gestellt wird, daß sie erwachsen genug sind, um sich verantwortlich auf die Eheschließung einzulassen und dem Versuch, auf das Verhalten der Gesellschaft in diese Richtung einzuwirken, steht die durch die gesellschaftlichen und traditionellen Anschauungen begründete Sorge gegenüber, daß dennoch häufig Ehen unter jüngeren Personen geschlossen

---

<sup>1355</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 1.

<sup>1356</sup> Siehe oben: 2. Kapitel I 4. d).

werden und durch eine Unwirksamkeit dieser Ehen katastrophale Folgen in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht vor allem für die junge vermeintliche Ehefrau ausgelöst würden. Abgesehen davon, daß den vermeintlichen Ehemann im Fall der Unwirksamkeit der Ehe nicht ohne weiteres und zwangsläufig Unterhaltspflichten träfen, wäre das Mädchen, das in zu jungen Jahren verheiratet wurde, insbesondere nach Vollziehung dieser vermeintlichen Ehe anschließend gesellschaftlich erheblich geschädigt, da es in weiten Teilen der Hindu-Gesellschaft für eine weitere, nun wirksame und versorgende Ehe nicht mehr in Betracht käme, da sie bekanntermaßen keine Jungfrau mehr wäre.

Zwiespalte wie diesen versucht der Gesetzgeber im *Hindu Marriage Act* zu überbrücken. Dabei hat er sich an manchen Stellen zugunsten der Traditionen, so bei der Eheschließungszeremonie, dem Eheverbot unter *Sapindas*<sup>1357</sup> und der Wirksamkeit der Ehe unter Minderjährigen, entschieden. An anderer Stelle überwiegen indes die modernen vertraglichen Elemente, so bei der grundsätzlichen Folge der Unwirksamkeit der Ehe *ab initio* im Falle eines fehlerhaften Eheschließungsverfahrens, das so konsequent durchgeführt wird, daß selbst die Registrierung einer Nichtehe in keinem Fall zu einer Gültigkeit führen kann.<sup>1358</sup> Einem Vertrauensinteresse vermeintlicher verheirateter Partner wird anders als im deutschen Recht nicht einmal durch Fiktionen wie die der § 1310 II und III BGB Rechnung getragen. Einzig die widerlegbare Vermutung des Bestehens der Ehe, wenn die Betroffenen lange Zeit als Eheleute zusammengelebt haben, fließt in einem späteren Verfahren aus dem Vertrauensinteresse der Beteiligten. Damit ist der Rechtssicherheit für die Betroffenen keine große Bedeutung beigemessen.

Anders ist dies im deutschen Recht. Das Streben nach Rechtssicherheit im deutschen Ehesystem geht nicht nur aus dem Grundsatz der obligatorischen Zivilehe hervor, der zur Registrierung jeder Eheschließung führt, sondern zeigt sich auch darin, daß die Nichtehe nur im Falle des fehlerhaften Eheschließungsverfahrens angenommen wird. Im übrigen ist die Ehe zwar fehlerhaft und auflösbar, aber zunächst wirksam. Das Hindu-Recht, nach dem eine unter *Sapinda*- bzw. Blutsverwandten geschlossene oder gegen das

---

<sup>1357</sup> Siehe oben: 1. Kapitel I 4. b) cc).

<sup>1358</sup> Siehe oben: 1. Kapitel II 2

Vieleheverbot verstoßende Ehe von Beginn unwirksam ist, hält indes auf Kosten der Rechtssicherheit an traditionellen Geboten fest.

Eine Ausnahme von der Präferenz der Rechtssicherheit ist im deutschen Recht mit dem Scheinehetatbestand des § 1314 II Nr. 5 BGB enthalten. Vergleichbare Regelungen kennt das moderne *Hindu*-Recht nicht. Abgesehen davon, daß sich das Problem der Aufenthaltsehen in Indien kaum stellt, wäre eine solche Konstruktion dem *Hindu Marriage Act* fremd, da an die Willenserklärungen der Eheleute bei der Eheschließung angeknüpft wird, die bei den nach Sect. 7 HMA zulässigen Zeremonien jedoch nicht im Vordergrund stehen, ja nicht einmal zu diesem Zeitpunkt abgegeben werden müssen. Bei dem Eheschließungsakt selbst liegt der Schwerpunkt auf der zeremoniellen Absegnung. Ist sie erfolgt, ist die Ehe geschlossen, völlig unabhängig davon, ob und zu welchem Zweck die Brautleute in diesem Zeitpunkt die Ehe eingehen wollten. Insofern ist nach dem Hindu-Recht größere Rechtssicherheit gewahrt als nach deutschem Recht.

Insgesamt ist hingegen im deutschen Eheschließungsrecht trotz Ausnahmen das Streben nach Rechtssicherheit als Leitmotiv größer als im Hindu-Recht; es soll eindeutig und ohne größeren Aufwand feststellbar sein, ob eine Ehe geschlossen wurde oder nicht.

Der Gesetzgeber des *Hindu Marriage Act* konnte sich im Bereich des Eheschließungsrechts indes keinem Prinzip, weder der Tradition, noch den vertraglichen Aspekten, noch der Rechtssicherheit so stringent verschreiben. Statt dessen hat er mit den gesetzlichen Regelungen einen Kompromiß zwischen Tradition und Moderne gefunden, der einerseits Aussicht auf Akzeptanz in der Bevölkerung hat, auf der anderen Seite aber nicht schlicht das traditionelle Recht in die Form des geschriebenen Gesetzes gegossen hat. Vielmehr hat er moderne, an westlichen Rechtsordnungen orientierte Aspekte eingearbeitet, so etwa Vorschriften zugunsten eines Mindestmaßes an Rechtssicherheit durch Sect. 3 (a) HMA, der gewisse, für die Einordnung als akzeptierter Brauch vorgesehene Anforderungen an Zeremonien stellt, ebenso Regelungen zur Verhinderung von Kinderehen sowie das Erfordernis der Zustimmung der Brautleute. Das Festhalten an Tradition schlägt am stärksten beim Eheschließungsverfahren nach hergebrachten Zeremonien durch. Dies führt allerdings nicht zuletzt aufgrund des Zusammentreffens

dieser Traditionen mit der modernen Gerichtsbarkeit zu großer Unsicherheit, ob eine Ehe überhaupt wirksam geschlossen wurde, was in eherechtlichen Verfahren häufig in umfangreichen Beweisaufnahmen zu klären ist.

## 2. Ehescheidungsvoraussetzungen

Auf dem Gebiet des Rechts der Ehescheidung sind hinduistische Rituale nicht so fest verankert wie bei der Eheschließung. Dies liegt hauptsächlich daran, daß in großen Teilen der hinduistischen Gesellschaft traditionell eine Ehescheidung überhaupt nicht akzeptiert war. Freilich kamen Trennungen vor, jedoch nicht in der Form der offiziellen Auflösung des Ehebands. In höheren Kasten war zudem die Vielehe verbreitet. Diese Möglichkeit vermied in vielen Fällen das Bedürfnis nach einer Scheidung, da der Ehemann im Falle der Zerrüttung der Ehe oder eines ihm mißfallenden Verhaltens seiner Frau sich schlechthin eine weitere Frau zulegen konnte, ohne die erste Ehe aufzulösen. Eine Scheidung der Ehe auf Betreiben der Ehefrau wegen eines Verhaltens des Ehemannes war ohnehin gesellschaftlich undenkbar.

Enthalten die Bräuche einzelner Hindu-Gemeinschaften indes die Ehescheidung und entspricht dieses traditionelle Vorgehen den Anforderungen, die in Sect. 3 HMA an das Brauchtum gestellt werden, so ist sie gemäß Sect. 29 HMA weiterhin auf diesem Wege möglich. Für die meisten Hindu-Gemeinschaften trifft dies jedoch nicht zu. Die Ehescheidung aufgrund Brauchtums durch den Kasten- oder Dorfrat war und ist die große Ausnahme. Weit verbreitet galt das Eheband über Jahrhunderte hinweg als unauflösbar.<sup>1359</sup>

Das geschriebene Gesetz, der *Hindu Marriage Act*, sieht demgegenüber heute die Möglichkeit der Ehescheidung vor. Wie in Deutschland ist die Auflösung des Ehebands grundsätzlich möglich.

Sie wird durch richterlichen Gestaltungsakt ausgesprochen. Ausnahmen davon aufgrund Brauchtums sind, wie erörtert, in seltenen Fällen, etwa durch Dorf- oder Kastenräte aufgrund der Sect. 29 (2) HMA möglich. Im Bereich

---

<sup>1359</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt I 1.

der Ehescheidung ist das moderne Hindu-Recht daher weniger von Ritualen und Bräuchen geprägt als die Eheschließungsregelungen.

Es finden sich vielmehr durchaus zahlreiche Parallelen zu europäischen bzw. westlichen Rechtsordnungen, so auch zum deutschen Recht, etwa in dem Grundsatz der Eheauflösung durch richterlichen Gestaltungsakt, im Antragserfordernis sowie in der Unterscheidung der Ehescheidung aufgrund von Entwicklungen der Verhältnisse nach der Eheschließung im Gegensatz zur Eheaufhebung bzw. Annullierung, die an Mängel anknüpft, die bei oder vor der Eheschließung vorlagen.

Im Hinblick auf die Systematik der Ehescheidungsgründe bestehen indes prinzipielle Unterschiede. Während das deutsche Recht auf dem Zerrüttungsprinzip beruht, enthält der *Hindu-Marriage Act* eine Liste zahlreicher Verschuldensgründe. Sowohl diese Auflistung als auch die konkreten Gründe erinnern teilweise an die Ehescheidungsgründe des BGB von 1896, berücksichtigen aber zusätzlich landes- und kulturtypische Gegebenheiten wie z. B. die Erkrankung an Lepra und die Aufgabe des Weltlichen zugunsten eines Lebens in religiöser Eremie. Ein reiner Zerrüttungstatbestand ist im hinduistischen Ehegesetz bislang nicht vorgesehen.

Neben der Verschuldensscheidung ist aber mit Sect. 13 B HMA außerdem die einverständliche Ehescheidung möglich, die dem Grundsatz der Verschuldensscheidung widerspricht, da sie nicht an das Verhalten eines Ehegatten anknüpft. Sie setzt allerdings den Ablauf einer Trennungsphase und die Feststellung über die Unmöglichkeit eines weiteren Zusammenlebens der Eheleute voraus. Damit hat der Zerrüttungsgedanke zumindest mittelbar und zusätzlich zu dem Verschuldensgrundsatz Einzug in das Hindu-Recht gehalten. Dies zeigt sich ebenfalls in der Auslegung einiger Verschuldenstatbestände durch einige Gerichte dahingehend, daß sie losgelöst von ihrem eigentlichen Anknüpfungspunkt als erfüllt angesehen werden, wenn die Ehe unüberwindbar zerstört ist, etwa bei den Ehescheidungsgründen der Grausamkeit und des Verlassens.<sup>1360</sup> Ebenso zeigt sich der Zerrüttungsgedanke bei der Scheidung nach Sect. 13 (1-A) HMA in seiner jetzigen Fassung. Die Vorschrift ermöglicht die Scheidung auf Antrag

---

<sup>1360</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt II 3.



jedes Ehepartners nach vorherigem Trennungs- oder Wiederherstellungsurteil, unabhängig von der Rolle als Antragsteller in dem früheren Verfahren, so daß nicht mehr an das Verschulden bzw. das Verhalten im Zusammenhang mit dem früheren Urteil angeknüpft wird, sondern an den aussichtslosen Zustand der Ehe.

Obwohl sich die beiden Rechtsordnungen also darin unterscheiden, daß das deutsche Recht eindeutig dem Zerrüttungsprinzip folgt, dem modernen Hindu-Recht indes das Verschuldensprinzip zugrundeliegt, hat sich ebenfalls gezeigt, daß an zahlreichen Stellen im *Hindu Marriage Act* vor allem im Zuge der Reform von 1976 Regelungen aufgenommen worden sind, durch die ein Zusammenhang zwischen längerfristigem Getrenntleben, der Annahme der Zerrüttung der Ehe und der Möglichkeit der Ehescheidung hergestellt wird.<sup>1361</sup> Von dem Grundprinzip der Verschuldensscheidung hat man bis heute jedoch nicht Abstand genommen.

Dieser Unterschied in den Grundprinzipien hat zur Folge, daß beide Rechtsordnungen Vorschriften und Mechanismen enthalten, die dem jeweils anderen gänzlich fremd sind. So ist im Hindu-Recht eine der Härtefallklausel gemäß § 1568 BGB im deutschen Recht entsprechende Vorschrift nicht bekannt. Auf der anderen Seite fehlt im deutschen Recht eine der Sect. 23 I (a) HMA vergleichbare Vorschrift, die nach den *Equity*-Grundsätzen vom Antragsteller verlangt, daß er sich „mit sauberen Händen“ an das Gericht wende und sich nicht selbst fehlerhaft verhalten habe. Diese „*Clean-hands*“-Klausel des Hindu-Rechts verhindert aus Billigkeitserwägungen, daß der Ehepartner, der durch sein Verhalten die Ehescheidung zumindest mitverursacht hat, die Verschuldensscheidung gegen den anderen erwirken kann. Bei der Zerrüttungsscheidung im deutschen Recht, die ohnehin nicht an das (fehlerhafte) Verhalten der Parteien anknüpft, ist eine solche Vorschrift nicht erforderlich und wäre wegen des Verhaltensbezugs sogar systemwidrig. Die Härtefallregelung des § 1568 BGB auf der anderen Seite ist indes mit dem Zerrüttungsprinzip eng verbunden. Sie bietet die Möglichkeit der in Ausnahmefällen erforderlichen Korrektur der Zerrüttungsscheidung. Für einen Antragsgegner, der sich in einer Sondersituation befindet, die die Ehescheidung für ihn zur Härte werden läßt, ist diese geboten, da er

---

<sup>1361</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt II 3.

ansonsten keine Möglichkeit hat, die Ehescheidung zu verhindern, wenn der andere der Ehe den Rücken kehrt und damit zahlreiche, in diesen Fällen besonders schwerwiegende Folgen auslöst.

Ein übereinstimmendes Ziel wird indes durch die Trennungsfristen verfolgt, die in beiden Rechtsordnungen in verschiedenen Tatbeständen oder Vermutungsregeln (im Hindu-Recht vor allem in Sect. 13 (I-A) und 13 B HMA, im deutschen Recht in § 1565 II und § 1566 BGB) enthalten sind. Sie dienen dem Zweck, voreilige und überstürzte Scheidungen zu verhindern. Im *Hindu*-Recht wird dieses Ziel zudem durch die Ehescheidungsvoraussetzung der Mindestehedauer von einem Jahr angestrebt. Damit soll der Lebensgemeinschaft eine Chance zur Bewährung eingeräumt werden. Das deutsche Ehescheidungsrecht enthält diese Voraussetzung nicht. Als vergleichbar haben sich insofern aber die Härtefallregelung der § 1565 II BGB und Sect. 14 II HMA erwiesen. Sie bilden jeweils die gesetzliche Grundlage, entgegen der grundsätzlich verlangten Mindestfrist der Ehe bzw. der Trennung, die Ehescheidung aus Härtefallgründen vorzeitig herbeizuführen.<sup>1362</sup>

Obwohl sich das deutsche Ehescheidungssystem und der *Hindu Marriage Act* im Hinblick auf die Voraussetzungen zum einen rechtstechnisch unterscheiden – ein Zerrüttungstatbestand mit ergänzenden Vermutungstatbeständen im deutschen Recht und viele einzelne Verschuldenstatbestände, ergänzt durch weitere Tatbestände (Sect. 13 (1-A) und 13 B HMA) im *Hindu*-Recht – und zum anderen auch die Grundprinzipien wesentlich unterschiedlich sind, ist im Ergebnis aber nach beiden Rechten die Möglichkeiten, aufgrund bestimmter Lebenssachverhalte die Ehescheidung zu erreichen, zumeist gegeben. Zwar mag nach dem *Hindu*-Recht ein beweismäßig oder zeitlich erheblich aufwendigerer Weg zu bestreiten sein, auf dem sich nicht oder kaum vermeiden läßt, daß das Gericht in den Privat- oder sogar Intimbereich der Parteien Einblick erhält, solange der Ehepartner sich gegen die Ehescheidung wendet. Aufgrund der weiten Auslegung der Verschuldenstatbestände und der Möglichkeit der Ehescheidung im Anschluß an ein Trennungs- oder Wiederherstellungsurteil, unabhängig von der verfahrensrechtlichen Position in diesem früheren

---

<sup>1362</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 2.

Verfahren, ist die Ehescheidung fast immer auch gegen den Willen des anderen möglich.

Zudem enthält das moderne *Hindu*-Ehegesetz mit Sect. 13 B HMA einen Tatbestand der einverständlichen Ehescheidung. Zwar ist sie an bestimmte Trennungsfristen und eine Negativprognose über die Fähigkeit des weiteren Zusammenlebens geknüpft, doch stellt dies für übereinstimmend scheidungswillige Ehepartner in der Praxis ohnehin kein Hindernis dar, da sie übereinstimmend entsprechende Angaben machen werden. Allerdings sehen die rechtstheoretischen Ansätze mit den Zusatzerfordernissen der Trennungsfrist und der Negativprognose vor, daß auch bei der Scheidung nach Sect. 13 B HMA nicht unabhängig von dem Scheitern der Ehe allein an die Willenserklärungen der Partner angeknüpft wird, sondern zudem die Aussichtslosigkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft gesichert sein soll. Es handelt sich daher bei dem Konzept der Scheidung nach Sect. 13 B HMA im Ergebnis nicht um einen echten Konventionalscheidungstatbestand. Vielmehr ermöglicht die Vorschrift die Scheidung aufgrund einer zerbrochenen, nicht zukunftsfähigen Ehe (so sieht es auch der *Supreme Court*<sup>1363</sup>), die zusätzlich das Einverständnis beider Ehepartner voraussetzt. Dieses Erfordernis des Einverständnisses nimmt der Scheidungsmöglichkeit den Charakter eines reinen Zerrüttungstatbestands, da die Auflösung der Ehe trotz eines desolaten Zustands der Ehe nicht ohne Zustimmung des anderen möglich ist.

Eine rein einverständliche Ehescheidung, unabhängig von dem Zustand der Ehe, kennt auch das deutsche Recht nicht. Es ist stringent nach dem Zerrüttungsprinzip aufgebaut. Sind sich die Ehepartner aber über den Scheidungswunsch einig, so kann sich der eine dem Antrag des anderen und seinen Angaben über die Trennungsphase anschließen und damit zügig eine Ehescheidung herbeigeführt werden.

Die vermeintlich im Hinblick auf die Eigenverantwortung der Parteien, der Auflösbarkeit der Ehe und eines Rückzugs des Staats aus der Ehe über das deutsche Recht hinausgehende Möglichkeit der Konventionalscheidung im Hindu-Recht hat sich als unechter Konventionalscheidungstatbestand erwiesen, der ebenfalls an den Zustand der Ehe anknüpft, zusätzlich aber den geäußerten Scheidungswillen beider Parteien verlangt. Ebenso wie im

---

<sup>1363</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 3.

deutschen Recht können die Eheleute allerdings in der Praxis durch übereinstimmende Angaben die Ehescheidung nach Sect. 13 B HMA zügig herbeiführen. Aufgrund der zwischen Antrag und Urteil geforderten Sechsmonatsfrist, zu der das deutsche Recht eine Entsprechung nicht kennt, ist dies jedoch auch bei Einigkeit zeitlich aufwendiger als nach deutschem Recht.

Im Ergebnis liegt dem System der Ehescheidungsgründe im modernen *Hindu*-Recht somit das Verschuldensprinzip zugrunde, wurde aber durch weitere Tatbestände, die nicht an ein Verhalten der Partner, sondern an den Zustand der Ehe anknüpfen, erweitert, ohne daß sich die Gesetzgeber jedoch zur reinen Zerrüttungsscheidung bekannt hätten.

Es hat sich gezeigt, daß die Verschuldensscheidung des ursprünglichen *Hindu Marriage Act* von 1955 durch die Reform von 1976 und die Entwicklung in der Rechtsprechung eine Abkehr vom absoluten Verschuldensprinzip erfahren hat. An mehreren Stellen hat der Gedanke der Sinnlosigkeit der zwangsweisen Aufrechterhaltung einer zerbrochenen Ehe in den Gesetzestext und in die Rechtsprechung Einzug gehalten. Ein reiner Zerrüttungstatbestand wurde indes bis heute nicht aufgenommen, wird allerdings teilweise in der Literatur befürwortet.<sup>1364</sup> Diese Forderung stößt aber auf erhebliche Bedenken in konservativen Kreisen, die darin den gänzlichen Verlust vieler traditioneller Werte der Hindu-Kultur sehen, die sie zu bewahren versuchen.<sup>1365</sup>

Trotz Vorstößen bereits in den späten siebziger Jahren in die Richtung einer weiteren, die Ehescheidungsvoraussetzungen liberalisierenden und die persönlichen Rechte vereinheitlichenden Rechtsreform, die immerhin zum (allerdings gescheiterten) Entwurf der *The Marriage Laws (Amendment) Bill, 1981* führten, ist eine solche Reform derzeit nicht zu erwarten. Die Regierungspartei *Bharatiya Janata Party (BJP)* befürwortet die bewußte Pflege des Hindutums in jeglicher Hinsicht<sup>1366</sup>, so auch im Eherecht. Daß weder die Liberalisierung des persönlichen Hindu-Eherechts noch die Etablierung eines einheitlichen Zivilrechts, des vielerseits geforderten

---

<sup>1364</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 1. Abschnitt II 3 und besonders fördernd: R. K. Agarwala, S. 37 sowie Mayne, S. 342, 345.

<sup>1365</sup> Eine Darstellung dieser bewahrenden Tendenz im derzeitigen Recht und der üblichen Argumente in Kapur/Cossmann, S. 151f und 274f.

<sup>1366</sup> Vgl. Kulke/Rothermund, S. 414; Kapur/Cossmann, S. 234ff; Thomas u.a., S. 45.

*Uniform Civil Code*<sup>1367</sup>, derzeit wahrscheinlich oder gar absehbar ist, zeigt sich schließlich in der derzeitigen politischen Situation. Die Hindutva-Bewegung<sup>1368</sup>, die sich der Bewahrung hinduistischer Traditionen und Werte verschrieben hat mit dem Ziel, einen hinduistischen Staat aufzubauen<sup>1369</sup>, genießt in den letzten Jahren erheblichen Zulauf und Unterstützung, nicht zuletzt durch die regierende BJP<sup>1370</sup>.

### 3. Ehescheidungsfolgen

Bei den Regelungen der Ehescheidungsfolgen unterscheidet sich das moderne Hindu-Recht von dem deutschen vor allem dadurch, daß es nur sehr fragmentarische Regelungen enthält. Im Bereich der Auseinandersetzung des Husrats und der Ehewohnung sind mit Sect. 27 HMA nur die Hochzeitsgeschenke Gegenstand einer eherechtlichen Regelung. Im übrigen sind die Betroffenen auf die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften und das allgemeine Zivilverfahren außerhalb des Familiengerichts verwiesen. Die Rechtsprechung hat allerdings vor allem im Fall *Kanta Prasad vs. Omwati*<sup>1371</sup> festgestellt, daß es über die Möglichkeiten nach Sect. 27 HMA hinaus einer Entscheidung über die Auseinandersetzung der gemeinsamen Habe im Rahmen des Eheverfahrens bedürfe.

Der nacheheliche Unterhalt ist im *Hindu Marriage Act* geregelt. Allerdings hat der Gesetzgeber auch den Unterhalt nicht sehr detailliert behandelt, sondern mit Sect. 25 HMA eine Generalklausel vorgesehen. Damit unterscheidet sich das Hindu-Recht maßgeblich von den differenzierten Unterhaltstatbeständen des deutschen Rechts. Sämtliche Wertungen und Abwägungen sind dem Gericht überlassen. Zwar kommt das deutsche Recht auch nicht gänzlich ohne generalklauselartige Regelungen aus (§ 1574 und § 1577 BGB), läßt dem Richter aber bei weitem nicht so viel Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie Sect. 25 HMA. Das geringe Maß an genauen gesetzlichen Vorgaben und der dadurch bestehende weite Abwägungsbereich der Gerichte im *Hindu Marriage Act* zeigt sich unter vielen anderen

---

<sup>1367</sup> Statt vieler: S. S. Singh, S. 322ff.

<sup>1368</sup> Siehe dazu: Kapur/Cossmann, S. 234.

<sup>1369</sup> Michels, S. 29.

<sup>1370</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 234.

<sup>1371</sup> AIR 1972 All 153; zur Auseinandersetzung mit diesem Fall siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt, I 1.

Aspekten darin, daß im Gegensatz zu den Vorschriften, die das deutsche Recht über die Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen, insbesondere anderer Unterhaltspflichten des Unterhaltsschuldners, enthält, der *Hindu Marriage Act* darüber keine Aussagen trifft. Vielmehr liegt die Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen allein im Ermessen des erkennenden Gerichts.

Der Unterschied in der Gesetzesstruktur beruht nicht nur auf den verschiedenen Rechtsetzungstraditionen, die im deutschen Recht darin liegt, vieles kodifiziert zu regeln<sup>1372</sup>, während im Hindu-Recht, das insofern auch von der englischen Tradition beeinflusst ist, dem Gericht vieles überlassen bleibt, was sich auch in der geringen Regelungsdichte von dennoch kodifiziertem Recht niederschlägt. Darüber hinaus gehen die Strukturunterschiede auf die unterschiedlichen Grundprinzipien des Unterhaltsrechts zurück. Nach beiden Rechtsordnungen ist zwar für einen Unterhaltsanspruch an die Leistungsfähigkeit des einen und die Bedürftigkeit des anderen anzuknüpfen. Dabei ist aber nach Hindu-Recht eine allgemeine Bedürftigkeit ausschlaggebend, während die einzelnen Tatbestände im deutschen Recht bestimmte Bedürftigkeiten, etwa wegen Kindererziehung, wegen Krankheit oder wegen Alters, definieren und sie für einen Unterhaltsanspruch voraussetzen. Diese unterschiedlichen Anforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Grundkonzept der beiden Eherechtssysteme, das im deutschen Recht in der wirtschaftlichen Eigenverantwortung eines jeden nach der Scheidung mit der Ausnahme besonderer, zumeist mit der Ehe in Zusammenhang stehender Bedürftigkeiten, und im Hindu-Recht in der grundsätzlichen Unterhaltsverpflichtung mit der Ausnahme ausreichender eigener Versorgung des anderen, besteht. Dabei wird die grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung, die im Gesetz ungeachtet des Geschlechts besteht, von der in der Rechtsprechung vorherrschenden Sichtweise der besonderen Verantwortung des Mannes flankiert, die auf die traditionelle hinduistische Auffassung zurückgeht, daß ein Ehemann lebenslang für den Unterhalt seiner Ehefrau zu sorgen habe, auch nach einer Trennung.<sup>1373</sup>

Trotz dieser systematischen und prinzipiellen Unterschiede führen beide Rechtsordnungen in vergleichbaren Situationen häufig zu gleichen oder

---

<sup>1372</sup> Bucher, ZEuP 2000, S. 394, 400.

<sup>1373</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 2. a)

ähnlichen Lösungen. Dies hat sich bei der Betrachtung zahlreicher Einzelfragen herausgestellt<sup>1374</sup>, so bei der Berücksichtigung der Rollen im Prozeß oder der Frage, ob sich Kinderbetreuung auf den Unterhaltsanspruch auswirkt. Auch ist der Unterhaltsanspruch nach beiden Rechtsordnungen prinzipiell von dem Ehescheidungsgrund abgekoppelt. Dennoch ist ebenfalls nach beiden Systemen das Verhalten der Parteien nach der Ehescheidung, ggf. aber auch solches vor der Ehescheidung, für den Unterhaltsanspruch nicht gänzlich irrelevant. Im Hindu-Recht geht dies unmittelbar aus Sect. 25 HMA hervor, im deutschen Recht ist es in § 1579 BGB geregelt. Teilweise geht dabei das deutsche Eherecht durch eine extensive Auslegung des § 1579 BGB sogar weiter als die Rechtsprechung zum *Hindu Marriage Act*.<sup>1375</sup>

Im Hinblick auf die Höhe des Unterhaltsanspruches wirken sich nach beiden Rechtsordnungen die Einkommen und das Vermögen der Parteien auf den Unterhaltsanspruch aus. Die Bedarfs- und Einkommensermittlung bildet zumeist einen wesentlichen Teil der Unterhaltsverfahren. Dabei haben die Gesetzgeber jedoch verschiedene Wege gewählt, wie das Gericht die Einkommens- bzw. Vermögenslage zu ermitteln hat. Während im deutschen Recht die Auskunftsklage durch die Parteien möglich ist, kann das Gericht nach Hindu-Recht zuungunsten desjenigen, der keine oder unglaubwürdige Angaben macht, schätzen.

Beide Rechtsordnungen sehen schließlich vor, daß der Unterhaltsschuldner bei erneuter Eheschließung des Unterhaltsgläubigers entlastet wird. Während der Unterhaltsanspruch im deutschen Recht aber vollständig erlischt, besteht im Hindu-Recht lediglich die **Möglichkeit** der Reduzierung oder Versagung des Anspruchs.

In beiden Rechtssystemen ist der Unterhaltsanspruch schließlich abänderbar, wenn sich die Umstände verändert haben.

Die Form der Unterhaltsleistung ist ebenfalls in gleicher Form möglich und üblich: In beiden Staaten erfolgt sie regelmäßig durch periodische Zahlungen und nur ausnahmsweise als Kapitalabfindung.

Der Tod des Gläubigers führt nach beiden Rechten zum Untergang des Anspruchs.

---

<sup>1374</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 2. b)

<sup>1375</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt II 2. b) jj).

Ebenso ist eine Beendigung durch Zeitablauf möglich, sofern der Anspruch von vornherein befristet zugestanden war. Die Möglichkeit der Befristung besteht in beiden Rechtsordnungen, wird jedoch hier wie dort nicht allzu häufig genutzt.

Stirbt der Unterhaltsschuldner, so sind die Folgen indes unterschiedlich. Während nach dem deutschen Konzept die Erben gemäß § 1586 b BGB für den Unterhalt als Nachlaßverbindlichkeit bis zur Höhe des Pflichtteils haften, der dem Gläubiger zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre, endet die Unterhaltspflicht nach Hindu-Recht grundsätzlich mit dem Tod des Schuldners. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn der Anspruch frühzeitig im Immobiliareigentum des Schuldners gesichert wurde, was allerdings regelmäßig bereits mit dem Unterhaltsanspruch im Eheverfahren beantragt wird und erfolgt.

Ein wesentlicher Unterschied besteht im übrigen bei der Berücksichtigung von Vereinbarungen der Parteien über den Unterhalt. Während sie im deutschen Recht weitestgehend getroffen werden können und verbindlich sind, liegt das Ob und Wie der Beachtung solcher Vereinbarungen nach Hindu-Recht im Ermessen des Gerichts. Parallel verlaufen beide Rechtsordnungen jedoch wieder insoweit, daß bestimmte Rechtsverstöße, Sittenwidrigkeiten u. ä. zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen und dann das Gericht entscheiden muß.

Ein erheblicher Unterschied besteht indes im Hinblick auf die Auseinandersetzung von während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen oder –anwartschaften. Zunächst schlagen sich insofern ebenfalls die rechtstechnischen Unterschiede nieder. Während das deutsche Recht auch insofern ausführliche Vorschriften enthält, umfaßt der *Hindu Marriage Act* keine entsprechenden Regeln. Darüber hinaus ist das Problem der Altersversorgung und der Anwartschaftsaufteilung im Falle der Scheidung gänzlich anders gelöst. Nach Hindu-Recht fällt die Frage der Versorgung im Alter in den Bereich des Unterhaltsrechts und der Auseinandersetzung gemeinsamer Habe, je nachdem ob und wie für das Alter vorgesorgt wurde. Soweit Lebensversicherungen, Anlagen, Immobiliareigentum o. ä. angeschafft wurden, um das Alter zu sichern, unterliegen Anteile daran und Ansprüche daraus den regulären



zivilrechtlichen Vorschriften. Sie können und müssen, wie jeder andere Anspruch im Rahmen der Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung, vor dem allgemeinen Zivilgericht außerhalb des Eheverfahrens geltend gemacht werden, nicht jedoch im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens. Eine besondere eherechtliche Behandlung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Da insoweit, ebenso wie bei größeren Anschaffungen für die gemeinsame Lebensführung<sup>1376</sup>, in der Regel der Ehemann aufgrund gesellschaftlicher Gepflogenheit und wirtschaftlicher Möglichkeit der Vertragspartner der Bank, der Versicherung oder des Verkäufers usw. sein wird, wird für die Ehefrau ein entsprechendes Verfahren vor dem allgemeinen Zivilgericht wenig aussichtsreich sein.

Das Problem der Aufteilung von Anwartschaften im Rahmen eines nahezu umfassenden Altersversorgungssystems, wie es in Deutschland bekannt ist, kennt das Hindu-Recht nicht, da ein hinreichendes, flächendeckendes Altersversorgungssystem, für das Anwartschaften erworben werden könnten, in Indien nicht besteht. Die Altersversorgung liegt in der Hand des einzelnen und seiner Familie. Auch im Alter ist der bedürftige geschiedene Ehegatte auf den Unterhalt durch seinen ehemaligen Ehepartner verwiesen. Dieser wird dann – wenn er nicht mehr erwerbstätig ist - allerdings häufig nicht mehr leistungsfähig sein, da er selbst von seinen Kindern versorgt wird, aber über kein eigenes Einkommen verfügt.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen besteht darin, daß im Hindu-Recht im Rahmen der Rechtsprechung die traditionellen hinduistischen Wertungen und das klassische Rollenverständnis von Mann und Frau erheblich durchschlagen. Obwohl der Wortlaut des Ehegesetzes im Hinblick auf die Ehescheidungsfolgen absolut geschlechtsneutral abgefaßt ist, urteilen die Gerichte abhängig davon, ob der Betroffene der Mann oder die Frau ist, etwa bei der Frage nach der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Während dem Mann diese Pflicht aufgebürdet wird, lehnen die Gerichte sie für die Frau ab.

Darüber hinaus treffen scheidungswillige bzw. geschiedene Ehepartner auf erhebliche Hemmnisse gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art, die vor

---

<sup>1376</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 1. .

allem Frauen häufig davon abhalten, die Ehescheidung zu beantragen. Dies wirkt sich auch im Bereich einer möglichen weiteren Eheschließung aus. Die Wiederheirat nach einer Ehescheidung ist zwar in beiden Systemen mittlerweile rechtlich uneingeschränkt möglich. Doch sie stößt in der hinduistischen Gesellschaft auf erhebliche Kritik, während in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive Eheverhältnisse, Ein-Eltern-Familien und nichteheliche Lebensgemeinschaften<sup>1377</sup> zugenommen haben<sup>1378</sup> und inzwischen durchaus verbreitet sind. Ein Festhalten an der Ehe aufgrund der ökonomischen Lage oder wegen des sozialen Ansehens ist hier nicht erforderlich.<sup>1379</sup>

Schließlich steht in Indien neben dem Unterhaltsanspruch aus Sect. 25 HMA die Regelung der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure*, die dazu dient, außerhalb der persönlichen und religiösen Rechte eine u. U. eintretende Bedürftigkeit eines geschiedenen Ehepartners durch Mittel des säkularen Rechts aufzufangen, und die im übrigen den Unterhaltsschuldner durch Strafandrohung veranlassen soll, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen. Im Hinblick auf die zweite Funktion findet es eine Parallele in § 170 StGB. Der ersten Funktion bedarf es im deutschen Recht nicht, da das Unterhaltsrecht ohnehin allgemeingültig und unabhängig von Religion ausgestaltet ist.

Die Untersuchung der Ehescheidungsfolgen nach modernem Hindu-Ehescheidungsrecht hat im Ergebnis gezeigt, daß trotz grundsätzlicher und systematischer Unterschiede im Bereich des Unterhaltsanspruchs zahlreiche Parallelen zum deutschen Recht bestehen. Die Auseinandersetzung von Hausrat, Vermögen und Eigentum sowie von Ansprüchen, Anwartschaften oder anderen Vorteilen aus Versorgungsvorkehrungen sind indes gänzlich anders geregelt und weitgehend aus dem Ehe recht ausgelagert. Dies erschwert die Klärung der Sach- und Rechtslage und der persönlichen sowie wirtschaftlichen Situation nach der Ehescheidung erheblich, da die Anrufung eines weiteren Gerichts – des allgemeinen Zivilgerichts – erforderlich ist, was die endgültige Entscheidung erheblich verzögert. In der Praxis hemmen darüber hinaus zahlreiche wirtschaftliche, gesellschaftliche und

---

<sup>1377</sup> Laut Mitteilung des Statistischen Bundesamts ist die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften von April 1991 bis April 1999 um 47 % gestiegen. FamRZ 2000, S. 1275.

<sup>1378</sup> Nave-Herz, S. 13.

<sup>1379</sup> Vgl. Nave-Herz, S. 15.

bildungsbedingte Faktoren, wie sie in Deutschland allenfalls eine unwesentliche Rolle spielen, soweit sie überhaupt noch vorkommen, die Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten, sowohl im Hinblick auf die eherechtlichen Verfahren hinsichtlich des Unterhalts als auch auf die allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüche. Dies gilt vor allem für Frauen, die sich aufgrund des traditionellen Rollenverständnisses und der üblichen Familienstruktur im Fall der Scheidung erheblich größerem wirtschaftlichen und auch deutlichem gesellschaftlichem Druck ausgesetzt sehen und in der Regel zudem über geringere Bildung verfügen, so daß ihnen viele rechtliche Möglichkeiten nicht bekannt sind.

In der Theorie ist der *Hindu Marriage Act* vor dem Hintergrund des in der Verfassung verankerten Gleichheitsgebots in vielen Bereichen liberal und an modernen westlichen Vorstellungen orientiert. Die wachsenden Möglichkeiten der Ehescheidung und vor allem die Lösung des Unterhaltsanspruchs von dem Verhalten in der Ehe und dem Ehescheidungsgrund zeigen dies deutlich. Nicht umhin kam der Gesetzgeber jedoch, zur Sicherung eines Mindestmaßes an Akzeptanz den hinduistischen Traditionen und dem Brauchtum Rechnung zu tragen, was am deutlichsten im Recht der Eheschließung zutage tritt.

Zudem hat die Rechtsprechung in manchen Bereichen sowohl bei den Ehescheidungsvoraussetzungen als auch bei den Ehescheidungsfolgen, auch bei der Anwendung solcher Tatbestände und Vorschriften, die dem Wortlaut und der Theorie nach rollenunabhängig und geschlechtsneutral konzipiert sind, diesem Konzept entgegenlaufend, dem traditionellen hinduistischen Rollenverständnis folgend, entschieden. Hinzu treten erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Hemmnisse, die sich in erster Linie auf die Situation der Frauen auswirken und sie davon abhalten, sich der Möglichkeiten des Ehegesetzes zu bedienen.

Im Ergebnis liegen zwischen den rechtstheoretischen Ansätzen des *Hindu Marriage Act* einerseits und seiner Anwendung in der Lebenswirklichkeit andererseits, somit erhebliche Diskrepanzen, die auf dem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie beruhen, das in den Hindu-Gemeinschaften in Indien vor allem in ländlichen Gegenden vorherrscht. Darin zeigt sich die geringe Akzeptanz der gesetzgeberischen Zielrichtung, die Ehe und

Ehescheidung geschlechtsneutral zu regeln und von der jeweiligen Sozialposition von Frau und Mann abzukoppeln.

#### 4. Verfahren

Im Hinblick auf das eherechtliche Verfahren hat man nicht nur im deutschen Rechtssystem, sondern ebenso in Indien die besondere Konfliktlage bei familienrechtlichen Streitigkeiten erkannt und eigene Spruchkörper ernannt. Während diese in Deutschland flächendeckend vorhanden sind, erstreckt sich das Netz der Familiengerichte in Indien nicht lückenlos auf das gesamte Staatsgebiet, sondern beschränkt sich auf die Ballungsgebiete und befindet sich zudem noch im Aufbau. Im Gegensatz zu deutschen Familiengerichten sollen sie mit spezifisch ausgebildeten Richtern besetzt werden, was derzeit jedoch noch an der Möglichkeit der spezifischen Ausbildung weitgehend scheitert. Darüber hinaus sind den Familiengerichten in Indien besondere Versöhnungsfachleute zugeordnet, die der Erhaltung der Ehen dienen sollen.

Neben der Einrichtung dieser besonderen Spruchkörper wird den Besonderheiten des Eherechts in beiden Rechtssystemen durch spezifische Verfahrensvorschriften Rechnung getragen, etwa durch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, die in beiden Rechtsordnungen vorgesehen ist. Andere besondere eherechtliche Verfahrensvorschriften unterscheiden sich indes erheblich, was teilweise in den prinzipiell unterschiedlich strukturierten Verfahren begründet ist. Während das deutsche eherechtliche Verfahren zwar mit Einschränkungen und Besonderheiten, aber im Grundsatz den Regeln des kontinental-europäischen Zivilprozesses folgt, ist das familienrechtliche Verfahren in Indien an das Zivilgerichtsverfahren des angelsächsischen Rechtskreises angelehnt.

Eine davon unabhängige besondere Unterscheidung liegt schließlich im Umgang mit der Hinzuziehung von Rechtsanwälten im Verfahren. Während im *Family Courts Act* die Unterstützung der Parteien durch Rechtsanwälte grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird im deutschen System aufgrund der besonderen Brisanz des Eheverfahrens die anwaltliche Unterstützung gerade gefordert. In der Praxis hat sich auch in Indien gezeigt, daß die Hinzuziehung

von Rechtsbeiständen bzw. Anwälten in vielen Konstellationen unerlässlich ist, so daß die Rechtsprechung sie dann doch zuläßt.<sup>1380</sup>

##### 5. *Der Einfluß anderer Gesetze der indischen Gesamtrechtsordnung auf den Hindu Marriage Act und seine Anwendung*

Bislang wurde in erster Linie der *Hindu Marriage Act* ausführlich betrachtet. Doch eine Untersuchung des modernen Hindu-Rechts wäre unvollständig, erschöpfte sie sich nur in der Auseinandersetzung mit dem *Hindu Marriage Act*. Wie stark Traditionen, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte auf die rechtliche Situation Einfluß nehmen, wurde bereits an zahlreichen Stellen<sup>1381</sup> aufgezeigt. Daß sich zudem Rechtsvorschriften außerhalb des *Hindu Marriage Act* auf die rechtliche Situation der Betroffenen auswirken können, wurde am Beispiel der Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* besonders deutlich.

Darüber hinaus enthält das indische Recht zahlreiche weitere Vorschriften, die die Ehe zwar nicht direkt regeln, sie aber mittelbar betreffen. Sie können bei der Würdigung des Hindu-Eherechts nicht gänzlich unbeachtet bleiben.

Der zumindest in der Theorie weitgehend die Gleichberechtigung der Geschlechter berücksichtigende und insgesamt eher den Eindruck eines liberalen Gesetzes vermittelnde *Hindu Marriage Act* ist in ein Rechtssystem eingebettet, das in vieler Hinsicht weder geschlechtsneutral noch aus Sicht des westlichen Betrachters besonders modern oder liberal wäre. Im Einzelfall kann sich dies wie bei der auf Sect. 125 *Code of Criminal Procedure* fließenden Unterhaltspflicht zugunsten der Frau auswirken, hat jedoch meistens den gegenteiligen Effekt, da oft von einer gewissen Unmündigkeit der Ehefrau ausgegangen wird. Dies zeigt sich u.a. in folgenden Regelungen.

Gemäß Sect. 497 *Indian Penal Code* ist der Ehebruch strafbar. Hat eine verheiratete Frau mit einem Dritten ein Verhältnis, so kann der Ehemann gegen diesen Dritten als den Ehebrecher die Strafverfolgung bewirken (Sect. 198 *Code of Criminal Procedure*). Die Ehefrau ist nicht strafbar. Im spiegelbildlichen Fall - bricht also der Ehemann mit einer anderen Frau die Ehe - kann die Ehefrau gegen diese Dritte die Strafverfolgung nicht

---

<sup>1380</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 7. d).

bewirken. Anders als viele Regelungen im *Hindu Marriage Act*, die bewußt vom Geschlecht unabhängig ausgestaltet sind (z. B. Sect. 25 HMA), wird bei den Straf- bzw. Strafprozeßvorschriften hinsichtlich des Ehebruchs damit ausdrücklich an das Geschlecht des Betroffenen angeknüpft und die Frau nicht in dem Maße verantwortlich gemacht wie der Mann.

Bemerkenswert im Bereich der Strafvorschriften ist darüber hinaus Sect. 377 des *Indian Penal Code*, wonach Homosexualität strafbar ist. Auch daraus ergibt sich, daß das Gesamtrechtssystem, in das der *Hindu Marriage Act* eingebettet ist, nicht von besonderer Liberalität und Modernität geprägt ist. Dies äußert sich wesentlich auch in Sect. 375 *Indian Penal Code*, wonach der aufgezwungene Geschlechtsverkehr eines Mannes mit seiner eigenen Frau, deren Alter fünfzehn Jahre nicht unterschreitet, nicht als Vergewaltigung qualifiziert wird. Eine Ausnahme liegt gemäß Sect. 376 A *Indian Penal Code* nur dann vor, wenn das Paar in gerichtlicher Trennung lebt.<sup>1382</sup>

Auch die Beweisführungs- bzw. Entlastungsmöglichkeiten im Strafverfahren wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sind insofern aufschlußreich. Wird ein Mann wegen Vergewaltigung angeklagt, so kann er gemäß Sect. 155 (4) *Indian Evidence Act* zu seiner Entlastung den Beweis antreten, daß das Opfer generell unmoralischen Charakters sei – *have a generally immoral character*. Ziel dieser Art der Beweisführung ist es, die Glaubwürdigkeit des Opfers in Zweifel zu ziehen. Dies kann gelingen, da von allen Beteiligten unterstellt wird, daß eine Frau, die unkeusch lebe, ohnehin nicht glaubwürdig und zu dem in Frage stehenden Geschlechtsakt bereit gewesen sei. Aus dem Umstand, daß sie ihre Sexualität sichtbar auslebe, anstatt sie gesellschaftskonform im privaten Bereich zu belassen, wird geschlossen, daß für sie auch kein Bedürfnis nach Schutz oder nach Bestrafung des Täters bestehe.<sup>1383</sup> Darin zeigt sich das gesellschaftliche Verständnis der Rolle der Frau deutlich. In der Position der beschützten Ehefrau, Mutter oder Tochter hat sie ihren Platz in allererster Linie im Haushalt, und dort liegt auch ihre Selbstbestimmung in den engen Grenzen einer patriarchalischen Familienstruktur. Mündigkeit und Verantwortlichkeit,

---

<sup>1381</sup> Vor allem: 3. Kapitel 2. Abschnitt I 3. b).

<sup>1382</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 123.

<sup>1383</sup> Vgl. Tukaram vs. State of Maharashtra AIR 1979 SC 185; Pratap Misra vs. State of Haryana, AIR 1977 SC 1307; Premchand vs. State of Haryana, AIR 1989 SC 937.

vor allem im Intimbereich, werden ihr nicht zugestanden. Ist einmal bekannt geworden, daß eine Frau einen außerehelichen Kontakt pflegt, wird ihr unterstellt, daß sie nicht in der Lage sei, weitergehende entsprechende Angebote abzulehnen.<sup>1384</sup>

Ebenfalls auf den Strukturen einer patriarchalischen Gesellschaft beruhte das Hindu-Erbrecht. Witwen stand zwar ein bestimmtes Nutzungsrecht und Unterhalt zu, erbberechtigt waren sie jedoch nicht. In den meisten Gemeinschaften stand auch Töchtern kein Erbrecht zu.<sup>1385</sup> Dies ist mit der Einführung des *Hindu Succession Act* von 1956 verändert worden. Heute erben zu gleichen Teilen die Söhne, Töchter und Witwen. Nach wie vor nicht möglich ist jedoch, daß eine Ehefrau als *Coparcener* in der *Joint family* Mitglied ist<sup>1386</sup> und damit als voller und gleichberechtigter Partner an der Erbmasse der Vorfahren – *Ancestral property* – wirtschaftlich teilhat. Männer hingegen erhalten mit der Geburt als Sohn automatisch ihren Anteil an der „Gesellschaft“ *Joint family*, indem sie *Coparcener* werden.<sup>1387</sup> Aktuell ist zudem immer noch die Regelung, daß im Todesfall einer Frau, wenn die Erben erster Ordnung, d. h. die Kinder und der Ehemann, ausfallen, in zweiter Linie die Erben des Ehemannes vor den erst in dritter Linie berechtigten Erben des Vaters der Verstorbenen und den in sogar erst vierter Linie berücksichtigten Erben der Mutter der Verstorbenen erbberechtigt sind. Im Ergebnis wird damit bewirkt, daß das Erbe vorwiegend in der Linie des Ehemannes bleibt.<sup>1388</sup> Zudem führt der gesellschaftliche Druck und die wirtschaftliche Abhängigkeit weiblicher Erben von den männlichen Familienmitgliedern häufig dazu, daß sie trotz offizieller Erbenstellung auf die Geltendmachung und Ausübung ihres Erbrechts verzichten.<sup>1389</sup>

Greift nicht die gesetzliche Erbfolge ein, sondern liegt ein Testament vor, und sind die weiblichen Familienmitglieder darin nicht berücksichtigt, so steht ihnen, anders als im deutschen Recht, dann auch kein Pflichtteil, sondern lediglich ein Unterhaltsanspruch gemäß Sect. 22 *Hindu Adoption and Maintenance Act* solange zu, bis sie erneut heiraten. Auch in dieser Regelung schlägt durch die Bevorzugung der männlichen Erben die

---

<sup>1384</sup> Siehe dazu auch: Kapur/Cossmann, S. 118ff.

<sup>1385</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 134; M. I. Devi in Sarkar/Siraramayya, S. 174f.

<sup>1386</sup> Vgl. Mukherjee, S. 78.

<sup>1387</sup> Vgl. Mukherjee, S. 78.

<sup>1388</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 134ff.

<sup>1389</sup> Vgl. Kapur/Cossmann, S. 138.

patriarchalische Gesellschaftsstruktur durch. Eindeutig knüpft das Gesetz an das Geschlecht der Betroffenen an und ist damit anders als der *Hindu Marriage Act* bereits in der Theorie nicht geschlechtsneutral abgefaßt.

Diese wenigen und nicht abschließenden Beispiele stellen das gesetzliche Umfeld des *Hindu Marriage Act* deutlich dar. Obwohl die Regelungen des Ehegesetzes zumindest dem Wortlaut nach sowohl gleichberechtigenden als auch modernen Charakter haben, zeigt ein Blick auf die umliegenden Gesetze dort eine gegenteilig ausgestaltete Rechtslage. Dies erklärt die teilweise sehr weit vom Wortlaut des Gesetzes entfernte Auslegung der Vorschriften des *Hindu Marriage Act* durch die Gerichte, die z. B. im Bereich des Unterhaltsrechts im Hinblick auf die Pflicht zur Erwerbstätigkeit sehr wohl zwischen Mann und Frau unterscheiden.<sup>1390</sup> Sie bewegen sich damit innerhalb der geltenden Werteordnung. Ihre Rechtsprechung wird dadurch akzeptiert und sogar gutgeheißen.

Vor dem Diskriminierungsverbot und Gebot der Gleichbehandlung der Verfassung (Art. 14-18, 38 (2) und 39) erstaunt dies sehr. Der Widerspruch wird in der indischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft fast unbestritten mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Besonderheiten einzelner Bevölkerungsgruppen (so etwa im Hinblick auf die Rechtsform der *Joint family* und das Hindu-Erbrecht) zu berücksichtigen sowie mit dem Gebot der Glaubensfreiheit aus Art. 25 I der Verfassung und dem gebotenen Schutz der Frau.<sup>1391</sup> Seine rechtliche Basis findet diese Auffassung in Art. 15 III der Verfassung im Hinblick auf die besondere Behandlung der Frau, die dem Staat das Ermessen einräumt, spezielle Regelungen für Frauen vorzusehen, ohne ihnen indes ein Grundrecht auf eine solche Sonderbehandlung einzuräumen.<sup>1392</sup> Die Notwendigkeit, Besonderheiten einzelner Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen, wird aus Art. 25 bis 28 der Verfassung herausgelesen, in denen die Religionsfreiheit ausführlich behandelt wird. Ebenso wie Art. 15 III werden die Vorschriften zudem von Rechtsprechung und Lehre einmütig weit ausgelegt.<sup>1393</sup> Daraus ergibt sich in

---

<sup>1390</sup> Siehe oben: 3. Kapitel, 2. Abschnitt I 2. d).

<sup>1391</sup> Siehe dazu: A. R. Desai in Sarkar/Siraramayya, S. 45.

<sup>1392</sup> Vgl. Seervai Bd. I, Anm. 9.169.

<sup>1393</sup> Statt vieler: Bijoe Emmanuel vs. State of Kerala, Air 1987 SC 748 und Vgl. Saharaj, S. 227ff und Seervai Bd. II, Anm. 12.10.



bezug auf das moderne Hindu-Eherecht ein Defizit in der Gleichstellung der Frau, da auch gegen Gleichberechtigung wirkende Vorgaben der Religion auf der verfassungsrechtlichen Grundlage der Art. 25 bis 28 der indischen Verfassung weitgehend in die persönlichen Rechte umgesetzt werden können und im *Hindu Marriage Act*, wie erörtert, auch umgesetzt wurden. In den Augen des europäischen Betrachters verliert das Gleichheitsgebot der Verfassung durch diese Auslegung und Anwendung im Eherecht nach dem *Hindu Marriage Act* teilweise seine Wirkung. Anjali Kant hat diese Lage folgendermaßen beschrieben: „*The Constitution of India enjoins equality of sexes but unfortunately Indian society is still harsh to women in the same way as it was during the period of Manu.*“<sup>1394</sup>

Nicht zuletzt aufgrund dieser Ungleichbehandlung von Mann und Frau sowie von verschiedenen Bevölkerungsgruppen wird vielerseits die Einführung eines *Uniform Civil Code*, der ungeachtet der Religion auf jeden in Indien anwendbar sein soll, befürwortet<sup>1395</sup>. Ein politisches Wirken in diese Richtung wird im übrigen durch Art. 44 der indischen Verfassung als politisches Programm – *directive principle of the state policy* – von der jeweiligen Regierung verlangt.

### **Ergebnis:**

Im Ergebnis ist der *Hindu Marriage Act* ein Gesetz, das als persönliches Recht in eine Gesamtrechtsordnung eingebettet ist. Es hat durchaus moderne und westlichen Rechtsordnungen entlehnte Züge. Zur Förderung der Akzeptanz enthält der *Hindu Marriage Act* aber vor allem im Bereich der Eheschließung Raum für die Geltung von Brauchtum und Traditionen und unterscheidet sich im wesentlichen dadurch und durch die fehlende Registrierung von dem streng säkularen deutschen Eheschließungsrecht, in dem der Rechtssicherheit ein hoher Stellenwert zukommt.

Im Bereich der Ehescheidung überwiegt der moderne Einfluß das Brauchtum. Das ursprünglich auf der Grundlage des Verschuldensprinzips konzipierte Ehescheidungsrecht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten an zahlreichen Stellen dem Prinzip der Zerrüttungsscheidung angenähert, umfaßt jedoch

---

<sup>1394</sup> Kant, S. 326.

keinen reinen Zerrüttungstatbestand. Auch eine echte Konventionalscheidung ist entgegen dem ersten Anschein, den Sect. 13 B HMA vermittelt, nicht vorgesehen. Dennoch besteht aufgrund des umfangreichen Katalogs an Ehescheidungsgründen und einer extensiven Auslegung durch die Gerichte in fast allen Lebenskonstellationen die Möglichkeit, die Ehescheidung zu bewirken. So unterscheiden sich das deutsche und das Hindu-Recht zwar sowohl im Hinblick auf die Systematik als auch auf das Grundprinzip der Ehescheidungsvoraussetzungen grundlegend, eröffnen im Ergebnis aber beide die Ehescheidung jedenfalls dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig zerbrochen ist oder in der Praxis, wenn die Partner sich über den Scheidungswunsch einig sind.

Die Ehescheidungsfolgen sind im Hindu-Recht sehr rudimentär geregelt. Anders als im deutschen Recht, wo ausführliche Vorgaben gemacht werden, Wertungen gesetzlich festgeschrieben sind und möglichst viele Probleme der Trennung der Lebensgemeinschaft im Rahmen des eherechtlichen Verfahrens endgültig gelöst werden sollen, sind im Hindu-Recht viele Aspekte, vor allem die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens und Eigentums aus dem Ehe recht ausgelagert. Die Betroffenen werden insofern auf das allgemeine Zivilrecht und das entsprechende, im Vergleich zum Eheverfahren erheblich zeitaufwendigere allgemeine Zivilverfahren verwiesen.

Den theoretischen Rechtsansätzen nach, die sich in dem Wortlaut des *Hindu Marriage Act* niedergeschlagen haben, ist das hinduistische Ehescheidungsrecht im Ergebnis eher modern, liberal, westlich-orientiert und vor allem geschlechtsunspezifisch ausgestaltet. In tatsächlicher Hinsicht kollidiert dies aber anders als in Deutschland, wo eine solche Diskrepanz zwischen Recht und Gesellschaft nicht besteht, mit einer, zumindest in ländlichen Gegenden, wesentlich traditionelleren Auffassung der Institution der Ehe und der daraus fließenden Rechte, Pflichten und Folgen, die auf den überlieferten kulturellen, vor allem spirituellen Anschauungen des Hinduismus beruhen und eine Ehescheidung in aller Regel nicht gutheißen. Dies zeigt sich auch in der Rechtsprechung zu den Ehescheidungsfolgen, die häufig entgegen oder zumindest über den Wortlaut hinaus, einzelne Aspekte danach unterschiedlich beurteilt, ob es um die Frau oder den Mann geht.

---

<sup>1395</sup> Statt vieler: Agarwala/Rajkumari in Sarkar/Siraramayya, S. 260ff; S. S. Singh S. 322ff mit einer Bestandsaufnahme der Haltung zu einem einheitlichen Gesetz; Deshta, S. 127ff.

Damit bewegt sich die Rechtsprechung in dem Wertegerüst der indischen Gesamtrechtsordnung und der dazugehörigen Rechtsprechung, die u. a. im Strafrecht, im Erbrecht und in der Auslegung der Verfassung an zahlreichen Stellen erheblich zwischen Mann und Frau unterscheidet. Darüber hinaus bestehen wirtschaftliche, gesellschaftliche und bildungsbedingte Hemmnisse, vor allem für Frauen, die durchaus weitgehenden rechtlichen Möglichkeiten des Ehegesetzes wahrzunehmen.

Im Ergebnis stößt der *Hindu Marriage Act* trotz der erheblichen, zu Lasten eines klaren, sich zu einem Prinzip bekennenden Rechtskonzepts unternommenen Bemühungen des Gesetzgebers, allen Strömungen, Tendenzen, Auffassungen und Bedürfnissen der vielschichtigen hinduistischen Gesellschaften in Indien Rechnung zu tragen, auf erhebliche Widerstände. Die Kosten der fehlenden Stringenz und Konsequenz sind bislang nicht durch weitgehende Akzeptanz des Gesetzes in der Bevölkerung und Inanspruchnahme der rechtlichen Möglichkeiten aufgewogen worden.

Weder eine Vergrößerung der Akzeptanz noch eine weitere Modernisierung des *Hindu Marriage Act*, etwa durch die Einführung eines reinen Zerrüttungstatbestandes zur Ehescheidung, sind derzeit zu erwarten. Die politische Stimmung, die die traditionell orientierte Hindutva-Bewegung befürwortet und unterstützt, steht einer weiteren Liberalisierung und Annäherung an westliche Eherechtssysteme eher entgegen. Voraussichtlich wird an dem *Hindu Marriage Act* in seiner jetzigen Fassung, mit dem der Gesetzgeber einen Spagat zwischen Brauchtum, Tradition und Werten des Hinduismus auf der einen Seite und den modernen westlich orientierten Werten, Vorgaben und Vorstellungen der urbanen Gesellschaft andererseits, unternommen hat, zunächst festgehalten.

Mit Spannung bleibt zu erwarten, ob, wie und mit welchem Ergebnis die hindu-rechtliche Wissenschaft, die Rechtsprechung und der indische Gesetzgeber langfristig die bestehenden Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis, zwischen Tradition und Moderne, zwischen religiösen, kulturellen Werten und wirtschaftlichen Interessen vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit der indischen Gesellschaft aufzulösen versuchen werden.

## **Lebenslauf**

Am 30. März 1971 wurde ich als zweite Tochter des im Auswärtigen Dienst tätigen Karl-Heinz Hombach und der Hausfrau Helga Hombach in Izmir/Türkei geboren. Meine Kindheit und Jugend verbrachte ich in Izmir/Türkei, Moskau/UdSSR, Meckenheim/Bundesrepublik Deutschland, Pretoria/Südafrika und Thessaloniki/Griechenland.

Nachdem ich 1991 an der Deutschen Schule Thessaloniki die Allgemeine Hochschulreife erlangt hatte, nahm ich im Oktober desselben Jahres an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn das Studium der Rechtswissenschaft auf. Bereits während des Studiums führten mich mehrere Reisen nach Madras (heute Chennai)/Indien, wo ich meine damals dort wohnhaften Eltern besuchte, großes Interesse an der hinduistischen Kultur fand und im Februar/März 1994 ein sechswöchiges Praktikum an der Deutsch-Indischen Handelskammer absolvieren durfte. Das Studium schloss ich am 24. Februar 1996 vor dem Oberlandesgericht Köln mit der ersten juristischen Staatsprüfung ab. Im Anschluss entstand mein Promotionsvorhaben, das ich mit weiteren Aufenthalten in Indien vorbereitete. Herr Prof. Dr. R. Battes nahm mich als Doktorandin an.

Im Januar 1997 begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst beim Landgericht Köln. Meine Wahlstation führte mich erneut nach Indien, diesmal an die Deutsch-Indische Handelskammer in Neu Delhi. Am 4. Februar 1999 beendete ich den juristischen Vorbereitungsdienst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Bis Oktober 1999 widmete ich mich vollständig meinem Promotionsvorhaben. Von November 1999 bis März 2000 war ich als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung bei Prof. Dr. G. Wagner, LL.M. tätig. Im Anschluß wurde ich Referentin bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Zum 1. November 2000 wechselte ich zur Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Nach zwei Jahren im Grundsatzreferat bin ich nun im Justizariat/Referat für rechtliche Rahmenbedingungen der Kultur, kulturpolitische Aspekte in der Gesetzgebung des Bundes und Stiftungswesen tätig.





